Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Dr. Julius Magnus**, Berlin, Rechtsanwalt **Dr. Heinrich Dittenberger**, Leipzig,

unter Mitwirkung von Rechtsanwalt **Dr. Max Hachenburg**, Mannheim.

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig**, Dresdner Straße 11/13.

Fernsprecher Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Bezugspreis bis auf weiteres monatlich für Ausgabe A (mit den „Nachrichten des Deutschen Anwaltvereins" einmal monatlich) M. 5.50 für Ausgabe B (ohne diese Beilage) M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Josef Partsch †.

Ein unersetzlicher Verlust für die deutsche Rechtswissenschaft, für das deutsche Volk! Einer der wenigen ganz Großen unserer Wissenschaft ist mit dem Kammergerichtsrat Professor Dr. Partsch dahingegangen. Ein Mann von überquellendem Ideenreichtum, von einer Schaffenskraft, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit, wie sie nur wenigen beschieden ist. Wo immer sich dieser rege Geist betätigte, überall schuf er Grundlegendes, überall erschloß er neue Pfade, ein Führer im edelsten Sinne des Wortes. Ihm war es beschieden, stets da, wo er auftrat, die Brücke zu schlagen zwischen Gebieten, die anderen unvereinbar erschienen. In vorbildlicher Weise vereinigte er Theorie und Praxis, richterliche und Lehrtätigkeit und Tätigkeit als Parteivertreter. Mit großzügigem Schwung der Ideen durchmaß er Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In Jahrtausende alte Urkunden entlegener Völker fand er wirtschaftliche Probleme und versuchte sie juristisch zu lösen, die man bis dahin als Gegenwartsprobleme des modernsten Lebens gehalten hatte. Vor allem aber gelang es ihm, in einem Umfang, für den das ganze deutsche Volk ihm Dank zollen muß, die Brücke zu schlagen zwischen dem romanischen und dem deutschen Rechtsgeist. Er, der kerndeutsche Mann, einer alten deutschen Gelehrtenfamilie entstammend, verstand es, sich in die Seele des Franzosen und Engländers und ihre Denkart hineinzuversetzen, wie wenige.

Kein Wunder, daß sein Leben abweicht von dem Typischen: Kaum Referendar, wurde er, ohne je Privatdozent gewesen zu sein, als Professor der Rechte nach Genf berufen. Hier wirkte er als vielbewunderter Lehrer und Forscher im antiken Recht, der, seinem großen Vorbild Kohler folgend, seiner Aufgabe darin erblickte, bei Behandlung der Rechtsgeschichte nicht nur Jurist zu sein, sondern die ganze Kulturwelt des Altertums, wie sie uns in den philosophischen und theologischen Schriften und in der Kunst entgegentritt, auch für die Forschung des Rechtsgebietes nutzbar zu machen und die dort gefundenen Ideen als Urquell der Rechtsideen aufzudecken. Sein großes, grundlegendes Werk über „Das griechische Bürgschaftsrecht", andere Werke, die der Erforschung griechischer Urkunden aus Ägypten gewidmet waren, und zahlreiche andere historische Arbeiten, deren Aufzählung hier der Raum verbietet, zeigen die völlige Vereinigung historischen Denkens mit kritischer und dogmatischer Schärfe, außergewöhnlich schöpferischer Intuition und praktischem Verständnis.

Dieser Drang nach der Praxis war es auch, der ihn veranlaßte, sobald er nach Deutschland gekommen war, auch in die praktische richterliche Laufbahn einzutreten: In Freiburg wirkte Partsch als Amtsrichter, in Bonn wurde er Landgerichtsrat, bei seiner Berufung nach Berlin Kammergerichtsrat und, als die gemischten Schiedsgerichtshöfe in Tätigkeit traten, Rechtsberater der deutschen Staatsvertretung. In dieser Tätigkeit, in der sich zugleich seine großen organisatorischen Fähigkeiten auswirken konnten, zeigte er sich zugleich als glänzender Parteivertreter, der keinem noch so gewiegten Anwalt an „advokatorischer Kunst" im besten Sinne des Wortes sowie als Plädeur nachstand. Die Bonner Anwälte, die vor ihm als Vorsitzenden einer Zivilkammer zu plädieren hatten, rühmen neben dem praktischen Blick, den er auch als Richter entfaltete und der vorzüglichen Begründung seiner Urteile, auch sein zuvorkommendes liebenswürdiges Wesen, so daß auch in seiner Person die alte Erfahrung, daß die besten Richter auch die liebenswürdigsten sind und sich mit der Anwaltschaft am besten stehen, sich bestätigte. Besonderes Gewicht legte er selbst auf seine Kunst im Vergleichen und es verdient angesichts der allerdings immer mehr verstummenden Stimmen, die meinen, der Anwalt störe den Vergleich der Hervorhebung, daß Partsch es ausdrücklich betont hat, wie er gerade bei Vergleichen besonders nutzbringend mit der Anwaltschaft zusammengearbeitet habe. Er hat auch betont, wie segensreich er schon auf dem Gebiete der alten Prozeßordnung (seine richterliche Tätigkeit liegt vor der Einführung des Güteverfahrens) gerade in Vergleichsterminen habe wirken können.

Wer mit ihm zusammen als Parteivertreter auf dem wahrlich schwierigen Gebiet der Auslegung des Versailler Vertrages zu tun hatte, freute sich seines kollegialen, ausgezeichneten Miteinanderarbeitens, von dem sowohl der einzelne Anwalt, wie der Auslandsausschuß des Deutschen Anwaltvereins, mit dem er in diesen schwierigen Fragen freudig und nutzbringend zusammengearbeitet hat, Zeugnis ablegen kann.

Daß er auch als Rechtslehrer ein Mann von anregender Kraft war, daß er als „geschäftsführender Herausgeber der Romanistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift", als Schöpfer und Mitarbeiter des Instituts für Auslandsrecht des Reichsverbandes deutscher Industrie und Mitschriftleiter der Zeitschrift „Auslandsrecht", sowie bei seiner Tätigkeit in der Kriegsgefangenenfürsorge hervorragend wirkte, kann hier nur kurz in Erinnerung gebracht werden.

Alle diese Eigenschaften, vor allem aber seine Tätigkeit als juristischer Berater bei den Vorverhandlungen, die schließlich zu den Dawesverträgen führten, wissen die, die mit ihm bei dieser an sich traurigen Aufgabe mitzuwirken hatten, zu würdigen. Er wirkte hier durch seine Klugheit, die bezwingende Kraft seiner starken und liebenswürdigen Persönlichkeit,

seine positive Kenntnis des englischen und französischen Rechts, vor allem aber durch seine Fähigkeit, sich in das französische und englische Recht hineinzuversetzen. So löste er die schwere Aufgabe, der Vermittler zu sein, Mißverständnisse zu klären, Gegensätze der Rechtsauffassung auszugleichen, glückliche Formulierungen zu finden.

Nicht vergessen darf an dieser Stelle werden, wieviel Dank ihm auch die Juristische Wochenschrift schuldet, was er ihr in den schweren Zeiten, die auch sie durchleben mußte, nicht nur in seiner Eigenschaft als „Vorsitzender der juristischen Abteilung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft" mit einer nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bescheidenen Hilfe — was aber mehr als all das war — mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat, daß er trotz seiner großen Überlastung stets zu literarischen Beiträgen bereit war, wie er in ihr auch seine hervorragende Besprechung des ersten französischen Kommentars zum Friedensvertrage (die Besprechung war ein juristisch wie diplomatisch gleich großes Meisterwerk!) veröffentlicht hat. Ihm ist es auch zu danken, daß die Juristische Wochenschrift sich dem Recht des Friedensvertrages mehr als manche den Dingen ferner Stehende es wünschten, gewidmet hat, und daß er hier auf die Bedeutung der Kritik der Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe durch objektive, rein wissenschaftliche Anmerkungen hingewiesen hat.

Ein grausames Geschick entriß den kaum Zweiundvierzigjährigen dem Leben, in das er so viel hineinzulegen gewußt, und einem Wirken, von dem noch so viel für unser Recht und unser Vaterland erhofft werden durfte.

„Früh rufen die Götter, wen sie lieben, aus der Welt!"

Die Rechtshilfeverträge des Deutschen Reichs mit Österreich, der Tschechoslowakei und Polen.

Vom Geheimen Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Volkmar, Berlin.

Der vor dem Kriege einigermaßen übersichtlich geordnete Rechtshilfeverkehr in bürgerlichen Angelegenheiten zwischen Deutschland und dem Auslande ist durch den Krieg erheblich in Verwirrung gebracht worden, und es war kein unwesentlicher Teil der nach dem Kriege einsetzenden Wiederaufbauarbeit, hier eine neue Ordnung herzustellen.

Das Haager Zivilprozeßabkommen, das den Rechtshilfeverkehr zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Luxemburg, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz und Spanien geregelt hatte, war durch den Krieg im Verhältnis zwischen Deutschland und den Feindstaaten außer Kraft gesetzt und ist durch Art. 287 des Versailler Vertrags nur im Verhältnis zu Belgien und Italien, nicht aber gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien wieder wirksam geworden. Auch gegenüber Sowjetrußland, das mit dem alten Rußland nicht als identisch zu betrachten ist, gilt es nicht mehr. Vollends fehlte gegenüber den neu gegründeten Staaten jede gesetzliche Regelung.

Gegenüber Österreich blieben zwar die Grundsätze des Haager Abkommens weiter in Anwendung, es fehlte aber eine klare gesetzliche Grundlage, da es zweifelhaft sein konnte, inwieweit die Republik Österreich als Rechtsnachfolgerin der alten österreichisch-ungarischen Monarchie zu betrachten ist.

Bei dieser Sachlage bedurften einer Regelung in erster Linie die Beziehungen Deutschlands zu den ihm benachbarten neuen Staaten Polen und Tschechoslowakei, mit denen ein besonders lebhafter Grenzverkehr besteht. Denn der mangels anderweitiger Regelung im Rechtshilfeverkehr erforderliche diplomatische Weg erschwerte nicht nur die Rechtsverfolgung der Parteien, sondern belastete auch das Auswärtige Amt und die beteiligten Landesjustizverwaltungen außerordentlich. Aber auch gegenüber der Republik Österreich erschien zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage eine Neuregelung wünschenswert.

Der Vertrag mit der Tschechoslowakei ist am 20. Jan. 1922 (RGBl. 1923 II, 57; 1924 II, 133) in Prag, der mit Österreich am 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II, S. 55, 91) in Wien und der mit Polen am 5. März 1924 (RGBl. 1925 II, 139) in Warschau geschlossen worden. Der Vertrag mit der Tschechoslowakei ist am 28. Juni 1924, der mit Österreich am 14. Juli 1924 in Kraft getreten. Der Vertrag mit Polen ist, was in der Praxis häufig übersehen wird, noch nicht in Kraft, da die Ratifikation noch aussteht, wenn sie auch in absehbarer Zeit zu erwarten ist[1].

Alle drei Verträge betreffen den Rechtsverkehr in bürgerlichen Angelegenheiten. Der deutsch-österreichische gebraucht in der Überschrift und im Text nur diesen Ausdruck. Der tschechoslowakische und der polnische verwenden ihn in Überschriften, während im Text der tschechoslowakische (Art. 5), wie das Haager Abkommen über den Zivilprozeß (im folgenden HA. zitiert) den Ausdruck „in Zivil- und Handelssachen" verwendet und der deutsch-polnische (Art. 9) von „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" spricht. Einen sachlichen Unterschied bedeuten diese Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise nicht. Denn schon für das HA. war anzunehmen, daß es Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit umfaßte. Ebenso sind alle drei Verträge wie bereits das HA. auch auf diejenigen bürgerlichen Angelegenheiten anzuwenden, die von Sondergerichten, wie z. B. den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bearbeitet werden (zu vgl. v. Normann, Das internationale Zivilprozeßrecht S. 17/18). Die Verträge bauen auf der bewährten Grundlage des HA. auf und bringen im wesentlichen nur die Änderungen, die sich daraus ergeben, daß jenes Abkommen mit einer Mehrheit von Staaten geschlossen wurde, auf deren verschiedenartige Bedürfnisse und Rechtseinrichtungen Rücksicht zu nehmen war, während die neuen Verträge immer nur die Verhältnisse zwischen zwei Staaten zu regeln hatten.

Gegenstand der Regelung ist danach:

1. die Frage der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Armenrechtsbewilligung zusammengefaßt unter der Überschrift „Rechtsschutz";

2. die Regelung der Zustellungsanträge (communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires) und der Rechtshilfeersuchen (commissions rogatoires) zusammengefaßt unter der Überschrift „Rechtshilfe";

3. darüber hinaus ist im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich, sowie zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei noch die im HA. nicht berührte Frage der allgemeinen Vollstreckbarkeit der Urteile des einen Staates im anderen Staate geregelt worden. Gegenüber der Tschechoslowakei ist dies nicht in dem Rechtshilfevertrage selbst geschehen, man hat sich vielmehr damit begnügt, ähnlich, wie man dies früher gegenüber Österreich getan hatte[2], unter Bezugnahme auf die hinsichtlich der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften der beiderseitigen Prozeßgesetze, durch Veröffentlichung gleichlautender Regierungserklärungen den Gerichten beider Staaten eine Grundlage für die Annahme verbürgter Gegenseitigkeit (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 5 und § 723 Abs. 2 ZPO.) zu schaffen (RGBl. 1924 II, 133). Die Durchführung der Vollstreckung selbst ist also zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei nicht geregelt, richtet sich vielmehr in jedem Staate nach seinem inneren Recht. Im Verhältnis von Deutschland

[1]) Bis dahin vollzieht sich daher der Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und Polen noch auf diplomatischem Wege mit gewissen für die Abtretungsgebiete durch Regierungsvereinbarungen eingeführten Erleichterungen.

[2]) Vgl. österr. RGBl. 1899, 1114 und 1904, 299, ferner preuß. JMBl. 1900, 79 und 1904, 331.

zu Österreich ist man dagegen über die bloße Sicherung der Gegenseitigkeit hinausgegangen. Mit Rücksicht auf das enge Band, das beide Staaten umschließt, und das nach dem Krieg besonders tief empfundene Bedürfnis nach Rechtsannäherung hat man im Vertrage selbst auch für die Durchführung der Vollstreckung ein für beide Staaten einheitliches, im Verhältnis zum früheren Zustande erheblich vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben. Gegenüber Polen hat man die Vollstreckbarkeit der Urteile des einen Staates im anderen grundsätzlich nicht vorgesehen, hier kommt also auch nach der Ratifikation des Vertrages nur die im Zusammenhang mit der Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nach dem Vorbilde des HA. geregelte Vollstreckbarkeit von Kostenentscheidungen in Frage[3]).

Nach diesen einleitenden Betrachtungen ergibt sich die Gliederung für die Wiedergabe der Einzelheiten der drei Rechtshilfeverträge von selbst.

1. Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten.

Dieser Teil der Verträge wird in allen drei Fällen nach dem Vorbilde des deutsch-bulgarischen und deutsch-türkischen Vertrages (RGBl. 1913, 457; 1918, 411) durch eine im HA. nicht enthaltene grundsätzliche Feststellung der Gleichbehandlung der Angehörigen beider Staaten „in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums" eingeleitet, wobei in allen Verträgen hinzugefügt wird, daß die Angehörigen des einen Vertragsstaates im anderen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben und dort unter denselben Bedingungen wie die Inländer auftreten können. Der deutsch-polnische Vertrag unterscheidet sich in der Fassung insofern von den beiden anderen, als er bestimmt hervorhebt, daß die einleitende Bemerkung im Rahmen des Rechtshilfevertrages keinen weitergehenden Sinn hat als den, jedem Angehörigen des anderen Staates den ungehinderten Zutritt zu den Gerichten sicherzustellen. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag weicht insofern von den beiden anderen ab, als er die Gleichstellung der Angehörigen des einen Staates mit denen des anderen durch die Bemerkung „unbeschadet der dort geltenden Sprachengesetze" einschränkt. Diesen Zusatz hat die tschechoslowakische Regierung als unerläßlich bezeichnet, weil sich nicht übersehen lasse, welchen Inhalt die Ausführungsbestimmungen zu den Sprachengesetzen haben würden. In Betracht kommt hierbei die Bestimmung des Sprachengesetzes, wonach in gemischtsprachigen Bezirken der Tschechoslowakei den Angehörigen einer sprachlichen Minderheit der Gebrauch ihrer Sprache bei Gericht gestattet ist. Das tschechoslowakische oberste Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung v. 6. Okt. 1921 Ausländer hinsichtlich dieser Vergünstigung den tschechoslowakischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Nach dieser Rechtsprechung haben daher die Vergünstigungen der Sprachengesetzgebung auch zugunsten von Reichsdeutschen Anwendung zu finden, die nach Maßgabe des Vertrages v. 20. Jan. 1922 vor den tschechoslowakischen Gerichten ihr Recht suchen.

Die Frage der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Armenrechts wird durch die einleitende Bemerkung nicht berührt, sie wird vielmehr in allen drei Verträgen besonders behandelt.

Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten regeln hierbei alle drei Verträge, der deutsch-tschechische im Art. 3, die beiden anderen im Art. 2 übereinstimmend mit Art. 17 des HA. nur mit dem Unterschied, daß die Befreiung nicht auf diejenigen Angehörigen des anderen Vertragsstaates beschränkt wird, die in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben. Als Gegenstück zur Befreiung von der Sicherheitsleistung hat das HA. in Art. 18 und 19 vorgesehen, daß die gegen einen von der Sicherheitsleistung befreiten Angehörigen des fremden Staates ergehenden Kostenentscheidungen in jedem Vertragsstaat vollstreckbar sind, gleichzeitig hat es die Voraussetzungen der Vollstreckung näher geregelt. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Art. 3 u. 4 des deutsch-österreichischen und deutsch-polnischen Vertrages. Zur Durchführung dieser Vorschrift bestimmt Art. III der Ausf.-VO. der Reichsregierung v. 26. April 1924 (RGBl. II, 91) zum deutsch-österreichischen Vertrage, daß „für die gerichtlichen Entscheidungen, die" (in Deutschland) „über den Betrag der Gerichtskosten nach Art. 3 Abs. 2 des Vertrages zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in der Republik Österreich zu erlassen sind, das Gericht der Instanz zuständig ist"; und „die Entscheidungen auf Antrag der für die Beitreibung zuständigen Behörde ergehen". Ist also ein Österreicher mit seiner Klage, hinsichtlich deren er nach Art. 2 des Vertrages von der erhöhten Kostenvorauszahlung des Art. 85 GKG. befreit war, kostenpflichtig abgewiesen, so beantragt die für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständige Gerichtskasse beim Prozeßgericht der Instanz den Erlaß eines den Betrag der Gerichtskosten festsetzenden Beschlusses, der nach Maßgabe des Art. 4 des Vertrags in Österreich für vollstreckbar zu erklären ist. Für die Kosten des siegreichen Gegners bietet der Kostenfestsetzungsbeschluß die Grundlage. Ist eine in Österreich ergangene Kostenentscheidung nach dem Vertrage in Deutschland für vollstreckbar zu erklären, so ist hierfür nach Art. II der genannten Ausführungsbestimmungen dasjenige Amtsgericht zuständig, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Ferner ist bestimmt, daß gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts dem Antragsteller die einfache Beschwerde, gegen die dem Antrag entsprechende Entscheidung dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde zusteht, und daß aus der für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidung unter entsprechender Anwendung des § 798 die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der ZPO. stattfindet.

Entsprechende Ausführungsvorschriften sind für das deutsch-polnische Abkommen bei dessen Ratifizierung zu erwarten. Im deutsch-tschechoslowakischen Abkommen hat man davon abgesehen, im Anschluß an die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten die Vollstreckbarkeit von Kostenentscheidungen besonders zu regeln. Soweit es sich um die Kosten handelt, die der von der Sicherheitsleistung befreite und im Prozesse unterlegene Kläger dem Gegner zu erstatten hat, wird die Lücke dadurch ausgefüllt, daß zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei, wie schon hervorgehoben wurde, Gegenseitigkeit für die Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen allgemein verbürgt ist. Dagegen fehlt die Möglichkeit, die vom Kläger geschuldeten Gerichtskosten im anderen Staate beizutreiben, da diese Kosten nur in der Gerichtskostenrechnung, nicht in einer der Vollstreckung im anderen Staate gemäß §§ 328, 722 fähigen gerichtlichen Entscheidung festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Zulassung der Angehörigen des einen Staates zum Armenrecht im anderen Staate entsprechen gleichfalls alle drei Verträge dem HA. (Art. 20 ff.), jedoch ist noch folgendes zu bemerken: Der deutsch-österreichische und der deutsch-polnische Vertrag sagen in Art. 6 in enger Anlehnung an Art. 21 des HA. ausdrücklich, daß die Bescheinigung des Unvermögens von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers und in Ermangelung eines solchen von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts auszustellen ist, sowie, daß für den Antragsteller, der sich nicht in einem der Vertragsstaaten aufhält, die Bescheinigung des für ihn zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreters seines Staates ausreicht. Ferner bestimmen sie in Art. 7 (entsprechend Art. 22 HA.), daß die zur Ausstellung der Bescheinigung zuständige Behörde bei den Behörden des anderen Staates Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen kann, und daß die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht behält, die Bescheinigungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag enthält derartige Vorschriften nicht. Ihre Aufnahme ist aber nicht unterblieben, um den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei abweichend vom HA. zu regeln, sondern weil man die ausdrückliche Hervorhebung dieser Grundsätze für ent-

[3]) Hiervon abgesehen hat nur noch in dem engbegrenzten Rahmen des Art. 4 § 3 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 (RGBl. II, 237) und des Art. 1 § 17, des Abkommens betr. die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiet v. 12. April 1922 (RGBl. II, 550) eine Vollstreckbarkeitsregelung stattgefunden. Darüber hinaus kann die Gegenseitigkeit i. S. von § 328 ZPO. zwischen Deutschland und Polen nicht als verbürgt betrachtet werden.

behrlich erachtete. Der deutsch-polnische Vertrag enthält über das HA. hinausgehend in Art. 7 Abs. 3 noch eine besondere Vorschrift dahin, daß der Angehörige des einen Staates, dem von der zuständigen Behörde das Armenrecht bewilligt war, dieses Recht auch für alle Prozeßhandlungen einschließlich der zur Vollstreckungsinstanz gehörigen, genießen soll, die sich auf denselben Rechtsstreit beziehen und vor den Gerichten des anderen Staates auf Grund der Vertragsbestimmungen über Rechtsschutz und Rechtshilfe vorgenommen werden. Eine inhaltlich genau entsprechende Vorschrift enthält Art. 8 des deutsch-österreichischen Vertrages. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag hat eine solche Bestimmung dagegen nicht.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß der deutsch-österreichische Vertrag mit Rücksicht auf die besonders engen Rechtsbeziehungen der beiden Staaten dem Abschnitt über Rechtsschutz im Art. 9 noch eine Vorschrift angefügt hat, für die sich im HA. kein Vorbild findet und die auch in den beiden anderen Verträgen nicht enthalten ist: die obersten Justizverwaltungsbehörden Deutschlands und Österreichs, und zwar — im Deutschen Reich das Reichsjustizministerium, in Österreich das Bundeskanzleramt (Justiz) — erteilen einander auf Ansuchen Auskunft über das in ihrem Gebiete geltende Recht.

2. Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

In diesem Abschnitt weichen alle drei Verträge redaktionell vom HA. insofern ab, als die „Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden" und die „Ersuchungsschreiben" nicht mehr in getrennten Abschnitten behandelt, sondern zwecks Vereinfachung, insbesondere zwecks Vermeidung von Wiederholungen in einem einzigen Abschnitte geregelt werden. Dabei ist der Ausdruck „Mitteilungen gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden" durch „Zustellungsanträge" und der Ausdruck „Ersuchungsschreiben" durch „Rechtshilfeersuchen" oder „Ersuchen" ersetzt.

In allen drei Verträgen ist ferner der im HA. Art. 1 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 lediglich besonderer Vereinbarung vorbehaltene unmittelbare Rechtshilfeverkehr von einer gerichtlichen Behörde zur anderen als Norm aufgestellt. Dabei ist jedoch nur im deutsch-österreichischen Vertrage (Art. 10) vorgesehen, daß die Behörde, die um eine Rechtshilfehandlung ersucht, sich unmittelbar an die für die sachliche Erledigung zuständige Behörde des anderen Staates wenden kann. Nach dem deutsch-polnischen Vertrage sind zwar auch für die Absendung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen alle gerichtlichen Behörden des einen Staates, für die Entgegennahme aber nur die Landgerichtspräsidenten (in Polen die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz) zuständig. Zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei gilt das gleiche hinsichtlich der Entgegennahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen, hinsichtlich der Absendung sind nur auf deutscher Seite alle gerichtlichen Behörden, auf tschechoslowakischer Seite dagegen allein die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zuständig (Art. 5).

Die Sprachenfrage ist Polen und der Tschechoslowakei gegenüber so geregelt, daß Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen in der „offiziellen Sprache" des ersuchenden Staates abzufassen sind (Art. 10 des polnischen, Art. 6 des tschechoslowakischen Vertrages). Als offizielle Sprache gilt für Polen die polnische (Art. 20), für die Tschechoslowakei die Staatssprache (tschechische) (Art. 6 Abs. 2). Um Schwierigkeiten, die der ersuchte Staat bei der Beschaffung der Übersetzung des Ersuchens haben könnte, vorzubeugen, ist der Art. 6 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages in Ziffer 3 des Zusatzprotokolls (RGBl. 1923 II, 62) noch dahin ergänzt worden, daß den Rechtshilfeersuchen (nicht auch Zustellungsanträgen) sowie deren Anlagen eine Übersetzung in die offizielle Sprache des ersuchten Teiles beizufügen ist. Gleichzeitig ist in dem Zusatzprotokoll das Einverständnis der beiderseitigen Vertragsbevollmächtigten dahin festgestellt, daß in den Fällen, in denen der ersuchenden Behörde die Beschaffung der Übersetzung besondere Schwierigkeiten bereiten sollte, die ersuchte Behörde ihr dabei tunlichst behilflich sein wird. Der letzterwähnte Ausweg wird unter anderem in den Fällen praktisch werden können, in denen ein kleineres deutsches Gericht, dem kein Dolmetscher der tschechischen Sprache zur Verfügung steht, ein eiliges Rechtshilfeersuchen an eine tschechoslowakische Behörde zu richten hat. Im Verhältnis zu Polen sind ähnliche Bestimmungen nicht getroffen, hier schreibt im Rechtshilfeverkehr nach Art. 10 des Vertrages jede Behörde ausnahmslos in ihrer Sprache, ohne daß es der Beifügung einer Übersetzung bedarf. Für Zustellungsanträge wird die Sprachenfrage dadurch praktisch wesentlich vereinfacht, daß nach Nr. 2 des Zusatzprotokolls zum deutsch-tschechoslowakischen Vertrage und nach Art. 10 Abs. 2 des deutsch-polnischen Vertrages doppelsprachige Formulare verwendet werden. Das Muster des deutsch-tschechoslowakischen Formulars ist im RGBl. 1924 II, 134/135 abgedruckt.

In den übrigen Einzelheiten lehnt sich die Regelung des Rechtshilfeverkehrs in allen drei Verträgen so eng an das HA. an, daß sich eine ausführlichere Darstellung erübrigt. Es sei nur folgendes hervorgehoben. Bei Zustellungsanträgen kann sich die zuständige Behörde des anderen Staates grundsätzlich darauf beschränken, „die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist". Die Zustellung wird in diesem Falle „durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers" nachgewiesen. Soll die Zustellung unter der durch die innere Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgeschriebene Form erfolgen, was insbesondere dann nötig wird, wenn eine Ersatz- oder Zwangszustellung ermöglicht werden soll, so bedarf es eines entsprechenden Antrags der ersuchenden Behörde. Der deutsch-österreichische und deutsch-polnische Vertrag ermöglichen daneben noch den Antrag, daß die Zustellung in einer „besonderen Form" erfolgt, sofern diese der inneren Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft. Für den Antrag auf formelle Zustellung im Sinne der beiden vorhergehenden Sätze ist im deutsch-tschechoslowakischen (Art. 7 Abs. 2 und 3) und deutsch-polnischen (Art. 11 Abs. 2 und 3) Vertrag entsprechend dem HA. noch die besondere Voraussetzung aufgestellt, daß das zuzustellende Schriftstück „in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer (beglaubigten) Übersetzung in diese Sprache begleitet ist", was also, wenn nur Zustellung durch einfache Übergabe gewünscht wird, nicht erforderlich ist. Daß der Zustellungsantrag selbst sowohl im Verkehr mit der Tschechoslowakei wie mit Polen nur in der Sprache der ersuchenden Behörde abzufassen ist und es der Beifügung einer Übersetzung in keinem Falle bedarf, ergibt schon der vorhergehende Absatz.

In Art. 6 des HA. waren mehrere Möglichkeiten vorgesehen, nach denen ein Staat in einem anderen Zustellungen ohne Inanspruchnahme von dessen Behörden vornehmen konnte oder die Beteiligten die Zustellungen unmittelbar durch Inanspruchnahme der Vollziehungsbeamten oder sonst zuständigen Beamten des Bestimmungsstaates bewirken lassen konnten. Von diesen Möglichkeiten ist im Hinblick auf die innere Gesetzgebung der Vertragsstaaten im deutsch-polnischen (Art. 13) und deutsch-österreichischen (Art. 14) Vertrage nur die eine berücksichtigt, daß jeder der Vertragsstaaten die Befugnis hat, „Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich im Gebiet des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen". Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag enthält hierüber keine Vorschrift, man wird aber auch in diesem Falle daraus nicht den Schluß ziehen dürfen, daß damit eine derartige Zustellungsmöglichkeit zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei ausgeschlossen werden sollte. Man hielt eine besondere Regelung nicht für erforderlich, weil eine derartige Zustellung an eigene Staatsangehörige ohne Annahmezwang, auch wenn sie im Gebiete des anderen Staates erfolgt, keinen Eingriff in dessen Staatshoheit bedeutet.

Hinsichtlich der Rechtshilfeersuchen begründen alle drei Verträge in Übereinstimmung mit dem HA. die Verpflichtung der ersuchten Behörde, dem Ersuchen zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung des Ersuchens der eigenen Behörden oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Der deutsch-österreichische (Art. 15 Abs. 2) und der deutsch-polnische Vertrag (Art. 14 Abs. 1) machen hierbei ausdrücklich eine Ausnahme für Zwangsmittel zum persönlichen Erscheinen der Parteien. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag enthält eine solche Ausnahme nicht. Das dürfte aber ohne praktische Be-

deutung sein, denn da in dem in der Tschechoslowakei geltenden Prozeßrecht ein Zwang der Parteien zum Erscheinen nicht vorgesehen ist, kann es schon nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 9 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages weder in Frage kommen, daß ein tschechisches Gericht ein deutsches um Vernehmung einer Partei unter Androhung von Zwangsmitteln ersucht, noch daß es selbst auf Ersuchen eines deutschen Gerichts solche auch bei Ersuchen von Gerichten seines Landes nicht zur Anwendung kommenden Zwangsmittel gebraucht. Die Form der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des ersuchten Staates, doch ist auch dem Antrage, nach einer besonderen Form zu verfahren, zu entsprechen, wenn diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft. Der deutsch-österreichische Vertrag stellt in Art. 15 noch besonders fest, daß den Ersuchen deutscher Gerichte um Abnahme von Parteieiden in Österreich und den Ersuchen österreichischer um eidliche Vernehmung einer Partei im Deutschen Reiche zu entsprechen ist, wenn die zu beeidigende Person nach dem Rechte des ersuchten Staates eidesmündig ist. Hiermit wird indessen kein neues Recht geschaffen, sondern nur die Auslegung, die bisher schon das HA. erfuhr (vgl. v. Normann a. a. O. 43), klargestellt. Man wird deshalb auch bei der Auslegung des deutsch-tschechoslowakischen und deutsch-polnischen Vertrages, obwohl hier entsprechende Vorschriften fehlen, von dem gleichen Grundsatze ausgehen können.

Eine Ablehnung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen, die sich im Rahmen der vorerörterten Erfordernisse halten, ist in allen drei Verträgen nur für den Fall vorgesehen, daß der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Alle drei Verträge bestimmen ferner, daß bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen die ersuchende Behörde auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen ist, damit, wie der deutsch-tschechoslowakische (Art. 9 Abs. 2) und der deutsch-polnische (Art. 14 Abs. 2) noch besonders betonen, die beteiligte Partei in der Lage ist, ihr beizuwohnen.

Hinsichtlich der Kosten der Rechtshilfe bestimmt Art. 11 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages in enger Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 und 16 HA., daß für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen Gebühren oder Auslagen nicht erhoben werden dürfen, ausgenommen jedoch die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die Auslagen, die durch Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten im Falle des Art. 7 Abs. 2 oder durch Anwendung einer besonderen Form gemäß Art. 9 Abs. 1 entstanden sind. Der deutsch-österreichische (Art. 18) und der deutsch-polnische (Art. 17) Vertrag gehen darüber hinaus und lassen, abgesehen von den an Sachverständige gezahlten Entschädigungen, keine Erhebung von Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art zu, bestimmen aber, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen, daß die ersuchte Behörde den Betrag der ihr erwachsenen, nicht erstattungsfähigen Auslagen der ersuchten Behörde mitzuteilen hat, damit diese sie von der erstattungspflichtigen Person auf eigene Rechnung einziehen kann.

3. Die Vollstreckung von Entscheidungen des einen Staates im anderen Staate.

Wie schon erwähnt wurde, ist, abgesehen von den im Zusammenhang mit der Befreiung von der Kostensicherheit erörterten Kostenentscheidungen, nur in dem deutsch-österreichischen Vertrage und im Anschluß an den deutsch-tschechoslowakischen, nicht dagegen im deutsch-polnischen, eine Vollstreckung der im andern Staate errichteten Vollstreckungstitel ermöglicht.

Die Tragweite der in dieser Richtung gegenüber der Tschechoslowakei durch die Bek. v. 25. Juni 1924 (RG.-Bl. II, 133) geschaffenen Rechtslage ist in dieser Zeitschrift wiederholt schon so eingehend erörtert (1924, 1352, 1858; 1925, 456, 457), daß sich eine ausführlichere Darstellung erübrigt. Es sei hier nur betont, daß alle rechtskräftigen und vollstreckungsfähigen Entscheidungen bürgerlicher Gerichte (auch soweit sie Sondergerichte sind) unter die Bekanntmachung fallen, ferner auch die Auszüge aus der Konkurstabelle. Nicht erwähnt sind dagegen Vergleiche und vollstreckbare Urkunden, da für Deutschland die Grundlage für die Wirksamkeit der Bek. v. 25. Juni 1924 die §§ 328, 722 ZPO. bilden und diese nur von Urteilen sprechen, denen Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden nicht gleichgestellt werden können. Dagegen erwähnt die Bekanntmachung ausdrücklich, nach der Rechtsprechung des RG. könne als Grundsatz gelten, daß aus einem ausländischen Schiedsspruche bei den deutschen Gerichten ein Vollstreckungsurteil (jetzt ein Beschluß über die Vollstreckbarerklärung — § 1042 in neuer Fassung —) beantragt werden kann, sofern der Schiedsspruch gemäß den Vorschriften der deutschen ZPO. ergangen[3a]) und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältnis maßgebenden ausländischen Recht als unwirksam anzusehen ist. Im Anschluß hieran stellt dann die in der Bekanntmachung wiedergegebene tschechoslowakische Regierungserklärung fest, daß auch insoweit die Gegenseitigkeit zwischen dem Deutschen Reiche und der tschechoslowakischen Republik verbürgt sei[4]). Daß sich die Durchführung der Vollstreckung von Schuldtiteln des anderen Staates in jedem Staate nach dessen innerem Recht richtet, ist bereits erwähnt. Zur Vollstreckung eines tschechoslowakischen Urteils in Deutschland bedarf es deshalb eines Vollstreckungsurteils gemäß § 722 ZPO.

Zwischen Deutschland und Österreich ist die wechselseitige Vollstreckung von Schuldtiteln wie gleichfalls schon erwähnt wurde, im Rechtshilfevertrage selbst, und zwar auch hinsichtlich des dabei anzuwendenden Verfahrens, geregelt (III. Abschnitt Art. 19—33). Da ich an anderer Stelle (LZ. 1925, 413—421) eine eingehendere Darstellung hierüber gegeben habe, sei mir gestattet, darauf zu verweisen und an dieser Stelle nur die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben.

1. Als zugelassene Vollstreckungstitel kommen neben Urteilen sonstige vollstreckungsfähige Entscheidungen bürgerlicher Gerichte in Betracht, sämtlich aber nur unter der Voraussetzung der Rechtskraft. Arreste und einstweilige Verfügungen sind stets ausgenommen, auch soweit sie durch rechtskräftiges Urteil ausgebracht sind. Daß den bürgerlichen ordentlichen Gerichten bürgerliche Sondergerichte gleichstehen, ist in diesem Zusammenhange noch besonders betont, das gleiche ist für diejenigen Schiedsgerichte vorgesehen, „die ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag vermöge einer besonderen staatlichen Anordnung zur Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche zuständig sind“. Nach Art. 32 stehen den „Entscheidungen“ hinsichtlich der Vollstreckbarkeit „die vor einem bürgerlichen Gericht im streitigen Verfahren geschlossenen Vergleiche[5]) und die gerichtlich bestätigten Vermögensauseinandersetzungen und Dispachen sowie die gerichtlichen und notariellen Urkunden, in denen sich der Verpflichtete der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, gleich“. Die Auszüge aus der Konkurstabelle sind nicht erwähnt, fallen aber ebenso wie die entsprechenden österreichischen sog. Liquidierungsprotokolle mit unter den Vertrag, da sie Urteilen gleichstehen (§§ 145 Abs. 2, 164 Abs. 2 deutsche KO. und § 61 österreichische KO. — vgl. auch PreußJMBl. Allg. Verf. v. 15. Dez. 1924 S. 431). Schiedssprüche sind im Vertrage nicht erwähnt, für sie gelten die allgemeinen Regeln (vgl. Stein, Anm. III zu § 1042). Da in Österreich nach denselben Grundsätzen verfahren wird, so ist auch hinsichtlich der Schiedssprüche wechselseitig ihre Durchführung im anderen Staat gesichert (vgl. auch VO. v. 5. Okt. 1924 österreichisches Bundesgesetzblatt S. 1289).

2. Zuständig ist für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung aus dem im anderen Staate erwachsenen Schuldtitel in Deutschland das AG., in Österreich das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts. Die örtliche Zuständigkeit ergibt der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners. In Ermangelung eines solchen ist das Gericht zuständig, in

---

[3a]) Hierzu gehört u. a., daß der ausländische Schiedsspruch auch gemäß § 1039 ZPO. zugestellt und niedergelegt ist, eine Voraussetzung, deren Erfüllung nicht selten, insbesondere auch gerade bei Anträgen auf Vollstreckung tschechoslowakischer Schuldtitel Schwierigkeiten gemacht hat.

[4]) Soweit unser Recht in Betracht kommt, hat, streng genommen, die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ihre Grundlage nicht in der Gegenseitigkeitsvorschrift des § 328 in Verb. mit § 722 ZPO., da in Deutschland nicht der Schiedsspruch, sondern der Vollstreckbarkeitsbeschluß des § 1042 den Vollstreckungstitel bildet und auf dessen Erlassung § 328 nicht anwendbar ist.

[5]) Bei sinngemäßer Auslegung wird man trotz des Wortlauts auch im Güteverfahren abgeschlossene Vergleiche hierher rechnen können.

dessen Bezirk sich Vermögen des Verpflichteten befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

3. Von den Erfordernissen des Antrags, die in Art. 21 ff. genau aufgezählt sind, ist besonders hervorzuheben, daß mit der Ausfertigung der Entscheidung auch eine Bescheinigung über ihre Rechtskraft vorzulegen ist. Nicht dagegen bedarf es der Vollstreckungsklausel, denn diese hat im anderen Staate keine Bedeutung, an ihre Stelle tritt die Vollstreckungsbewilligung durch den anderen Staat. Deshalb sind auch in den Fällen, in denen im Inland die Vollstreckungsklausel nur nach dem Nachweis des Eintritts einer Bedingung oder für oder gegen einen Rechtsnachfolger zu erteilen wäre, für die Vollstreckung im anderen Staate dessen für die Vollstreckungsbewilligung zuständiger Behörde die erforderlichen Nachweisungen zu erbringen. Diese Behörde hat dabei insoweit (Art. 23) das Recht des Staates anzuwenden, von dessen Gericht die Entscheidung erlassen war.

4. Die Entscheidung über den Antrag ergeht nicht mehr in einem mit Urteil abschließenden förmlichen Prozeß-, sondern im Beschlußverfahren (Art. 24 Abs. 1). Vorherige — schriftliche oder mündliche — Anhörung des Schuldners kommt nur insoweit in Frage, als dies dem Gericht zur Behebung von Zweifeln sachgemäß erscheint.

Art. 26 des Vertrages sieht besondere, im wesentlichen an § 328 ZPO. angelehnte, Versagungsgründe gegenüber dem Vollstreckungsantrage vor, und zwar

a) allgemein wirksame, nämlich:
  α) Bestehen eines ausschließlichen Gerichtsstandes im Vollstreckungsstaat [6]),
  β) den Fall, daß durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiet des Vollstreckungsstaates aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit versagt ist;
b) besondere, die nur zugunsten eines inländischen Beteiligten wirken, und zwar:
  α) den Fall, daß der zu vollstreckenden Entscheidung ein anderes als das nach dem Rechte des Vollstreckungsstaates anzuwendende Gesetz bezüglich der Handlungs- oder Prozeßfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung des inländischen Beteiligten, oder bei Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses usw. zugrunde gelegt ist (vgl. § 328 Nr. 3 ZPO.),
  β) den Fall, daß sich der inländische Beteiligte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte und ihm die Ladung lediglich im Wege der Ersatz- oder öffentlichen Zustellung zugestellt war,
  γ) den Fall, daß für die Entscheidung des erkennenden Gerichts lediglich der Gerichtsstand des Vermögens oder der sogenannte Fakturengerichtsstand (§ 88 Abs. 2 österr. Jurisdiktionsnorm) gegeben war.

Das um die Vollstreckungsbewilligung angegangene Gericht hat seine Nachprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung auf die erwähnten Versagungsgründe zu beschränken, ist aber andererseits bei dieser Prüfung an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung nicht gebunden (Art. 25 Abs. 4).

5. Als Rechtsmittel gegen Gewährung wie Versagung der Vollstreckungsbewilligung ist in Deutschland die sofortige Beschwerde, in Österreich der Rekurs gegeben. Im Falle der Bewilligung der Vollstreckung kann aber der Schuldner zur Geltendmachung von Versagungsgründen statt des Beschwerdeweges auch den des Widerspruchs wählen, wodurch er eine Nachprüfung der Vollstreckungsbewilligung in einem förmlichen mündlichen, mit einem Urteil abschließenden Verfahren erreicht. Einwendungen des Schuldners aus § 767, 732, 768 ZPO. können ebenfalls durch Beschwerde oder durch Widerspruch, statt dessen aber auch in dem nach dem inneren Recht des Vollstreckungsstaates zulässigen besonderen Verfahren verfolgt werden (Art. 26—28).

6. Soweit keiner der Gründe vorliegt, die zur Versagung der Vollstreckung führen müßten, läßt Art. 34 des Vertrages rechtskräftige Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, auch im anderen Staate wirksam sein, ohne daß es hierzu der Herbeiführung eines Anerkennungsbeschlusses bedürfte. Diese Ausdehnung der Rechtskraftwirkung tritt jedoch nicht ein bei Entscheidungen in Ehesachen, Statussachen, über Todeserklärungen sowie bei Konkursentscheidungen. Hier bleiben die in beiden Staaten geltenden Vorschriften unberührt. Es bleibt also dabei, daß in Österreich ein deutsches Urteil, das die Ehe österreichischer Staatsangehöriger scheidet, nicht anerkannt wird. — —

Der Vollständigkeit halber sei am Schluß noch hervorgehoben, daß der deutsch-polnische Vertrag in Art. 18 noch Vorschriften über Beglaubigung (Legalisation) von Urkunden und in Art. 19 solche über Mitteilung standesamtlicher Urkunden enthält. Mit Österreich ist ein besonderer Beglaubigungsvertrag gleichzeitig mit dem Rechtshilfevertrag geschlossen. Mit der Tschechoslowakei ist die Beglaubigungsfrage dadurch geregelt, daß infolge einer auf Grund von Art. 289 des FV. von der tschechoslowakischen Regierung der deutschen gemachten Mitteilung neben anderen Verträgen der am 25. Febr. 1880 zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossene Beglaubigungsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei v. 9. Juli 1920 ab in Kraft gesetzt ist (Bek. v. 5. Mai 1921 RGBl. 504).

Für alle drei Verträge ist die Möglichkeit einer Kündigung mit sechsmonatiger Frist vorgesehen.

[6]) Insofern weicht der Vertrag von § 328 Abs. 1 Nr. 1 ab, der die Anerkennung eines ausländischen Urteils in Deutschland nicht nur dann versagt, wenn für die betr. Streitsache deutsche Gerichte ausschließlich zuständig waren, sondern auch dann, wenn sich bei der Anwendung der deutschen Zuständigkeitsvorschriften keine Zuständigkeit im anderen Staate ergeben würde.

Das Gesetzbuch des Völkerrechts.

Von Privatdozent Dr. Fr. W. von Rauchhaupt, Heidelberg.

Der Mangel eines einheitlichen Gesetzbuches ist zweifellos mit Anlaß der bekannten Unsicherheit des Völkerrechts, und die fehlende Formulierung seiner Rechtssätze und Prinzipien gestattet einen leichteren Wechsel von einer Auffassung zur gegensätzlichen, wie man es vor allem während des Krieges erlebte. Umgekehrt ist das VR. eine Materie, die wegen ihrer gemeinsamen Zuständigkeit für alle zivilisierten Staaten und Zungen der einheitlichen Fassung mächtigere Widerstände entgegenstellt, als irgendein rein nationales Rechtsgebiet. So bildet die gesetzmäßige Formulierung des VR. ein erstrebenswertes Ziel, aber auch eine crux der juristischen Wissenschaft, die hart auf die Schultern ihrer Jünger drückt und noch ständig neue Lageverschiebungen erfordert. In neuerer Zeit sind es vor allem die in der Pan-Amerikanischen Union zusammengeschlossenen und unter ihnen wiederum die hispano-amerikanischen Staaten, die dieser Aufgabe mutig näher treten und auf dem besten Wege sind, bald diskutable Resultate vorzulegen.

1. Gesetzbücher sind Kodifikationen oder Rekopilationen. Eine Kodifikation ist die, unter Aufhebung der älteren Gesetzgebung, möglichst erschöpfende Regelung einer in sich abgeschlossenen Rechtsmaterie für den künftigen Gebrauch; sie weist deshalb vielfach einen die allgemeinen Grundlagen bestimmenden allgemeinen Teil auf. Im Gegensatz will die Rekopilation den aus der Vergangenheit überkommenen Bestand des Rechts nur von seinen überlebten Beimischungen bereinigen und den Rest sozusagen auf neue Rechnung vortragen. Die Rekopilation wirkt also nicht erschöpfend oder neuschöpfend; es kann also noch auf die ältere, nicht mitrekopilierte Gesetzgebung zurückgegriffen werden. Nur wäre dann deren Fortbestand neben der Rekopilation zu beweisen. Kodifikationen finden sich im primitiven Staat und wiederum meist

erst im hochzivilisierten, durch die napoleonischen Kodifikationen von Teilmaterien geklärten Rechtsstaat des XIX. Jahrhunderts. Die Zwischenzeit wird, abgesehen von gelegentlichen und wohl zufälligen Ausnahmen (z. B. in den Codices juris bavarici von 1751—1756) mit Rekopilationen ausgefüllt.

2. Für das VR. wurde gleich der große Wurf der Kodifikation empfohlen, aber er ist bisher nicht geglückt. An Versuchen fehlt es nicht[1]). Das älteste einschlägige Programm in 21 Artikeln entwarf 1793 Grégoire. Eingehendere Grundsätze stellte danach für die anglo-sächsische Schule Jeremy Bentham in seinen Principles of International Law[2]) auf. Ein neuer Anstoß erfolgte dann von seiten der französisch-kontinentalen Schule mit der Begründung des Institut de Droit international von 1873. Und zu neuem Leben erstand der Plan durch die rege Tätigkeit des jungen Pan-Amerikanismus[3]). Auf der III. Pan-Amerikanischen Konferenz von 1906 war der Zusammentritt einer I. Pan-Amerikanischen Wissenschaftlichen Konferenz beschlossen; sie fand 1908 statt, und auf ihr behauptete der chilenische Vertreter Alejandro Alvarez die Teilbarkeit des VR. nach Kontinenten, während der Brasilianer Sá Vianna für die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des VR. eintrat. Aber die Ansicht von A. Alvarez errang das Übergewicht und beeinflußte maßgeblich die der III. Pan-Amerikanischen Konferenz von 1910 nachfolgende II. Wissenschaftliche Pan-Amerikanische Konferenz von 1912, auf der die Kodifikationsarbeit auf 6 (in Washington und 5 hispano-amerikanischen Städten arbeitende) Kommissionen verteilt wurde. Der Vertiefung dieser Arbeiten diente auch das von J. B. Scott und A. Alvarez ins Leben gerufene American Institute of International Law, das unter Unterstützung des Institut de Droit international die amerikanischen Besonderheiten des VR. pflegen soll. Von den genannten 6 Kodifikations-Kommissionen hat besonders die von A. Alvarez selbst geförderte 3. Kommission von Santiago de Chile treffliche Arbeit geleistet. Auf den gleichen Verfasser geht dann auch ein der V. Pan-Amerikanischen Konferenz von 1923 in Santiago de Chile vorgelegter Entwurf zu einer Einteilung der in Aussicht genommenen Kodifikation des VR. zurück. Er wurde ergänzt durch ein 1924 veröffentlichtes Programm[4]), das für die 1925 in Rio de Janeiro zu feiernde Pan-Amerikanische Juristen-Konferenz ein zweibändiges Werk ankündigt, dessen 2. Band die vorzuschlagende Fassung der amerikanischen VR.-Kodifikation enthalten wird. In ihm hängt A. Alvarez seiner amerikanisch-partikularistischen Theorie von 1908, wohl auf Grund der amerikanischen Teilnahme am Versailler Weltkonzert und seinen Folgen, nicht mehr so streng an wie ehedem, sondern wünscht nur neben dem Welt-VR. schuldige Berücksichtigung der amerikanischen Besonderheiten. Die vorläufige Einteilung und Aufzählung der zu behandelnden Materien soll hier kurz mitgeteilt werden:

A. Allgem. Teil: Grundbegriffe und Prinzipien des VR.

I. Grundbegriffe: 1. Natur und Herrschaftsgebiet des VR.; 2. Reichweite der Normen (règles) des VR.; 3. Quellen der VR.-Normen; 4. obligatorische Kraft der VR.-Normen und ihre Aufhebung; 5. Entwicklung und Auslegung der VR.-Normen; 6. Sanktion der VR.-Normen.

II. Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten und Nationen; dazu Deklaration des American Institute of International Law von 1916.

III. VR.-Rechte der Einzelpersonen und internationalen Verbände (associations).

IV. Sonstige Grundprinzipien des VR.

V. Erklärung der VR.-Prinzipien betreffend bestimmte Materien (die auch auf den Pan-Amerikanischen Konferenzen behandelt wurden): 1. Arbeitergesetzgebung; 2. Gesundheitswesen; 3. Freiheit des Handels; 4. Freiheit der Verbindungswege zur See, auf Flüssen, zu Lande und in der Luft; 5. Verteilung der Rohstoffe.

VI. Wünsche und Empfehlungen: für die Zukunft.

B. Besonderer Teil. — Abschn. I: VR.-Organisation betreffend bestimmte Materien:

I. Gesundheitswesen; dazu der Entwurf und die Empfehlungen der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

II. Verbindungswege zur See: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. Küstengewässer; 3. anschließende Zone; 4. Hohe See; 5. Meerengen und natürliche Kanäle, die zwei Meere verbinden; 6 künstliche Kanäle; 7. die VR.-Kommission zur Überwachung der Anwendung dieser Bestimmungen.

III. Neutralität zur See: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. die Versammlung der Neutralen [!]; 3. die Freiheit des Handels in Kriegszeiten; 4. Pflichten und Rechte der Kriegführenden; 5. Rechte und Pflichten der Neutralen (man beachte die Wortstellung); 6. Beobachtung und Sanktionen der Gesetze über Neutralität und Kriegführung.

IV. Verbindungen zu Lande und in der Luft; dazu Resolutionen der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

V. Literarisches und künstlerisches Eigentum; dazu die Konvention der IV. und Resolution der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

VI. Schutz der Fabrikmarken, des Handels, der Landwirtschaft und der Handelsnamen; dazu die Konvention der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

VII. Erledigung von Streitigkeiten durch Arbitrage; letzte Behandlung auf der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

VIII. Mittel, um Streitigkeiten zwischen Staaten auf andere Weise, als durch Arbitrage, zu vermeiden oder beizulegen; dazu eine Konvention der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

Abschn. II: VR.-Reglementierung bestimmter Materien:

I. Diplomatische Agenten und Konsuln: 1. Ordentliche und außerordentliche diplomatische Agenten; 2. das Personal der Gesandtschaften; 3. Spezialagenten; 4. Immunität diplomatischer Agenten; 5. Beendigung der diplomatischen Mission; 6. Konsuln.

II. Verantwortlichkeit der Staaten und diplomatische Reklamationen; dazu Pan-Amerikanische Konferenz, Völkerbundsrat und Juristenkomitee.

III. Zwangsmittel, die gegen einen Staat angewendet werden können, ohne als Kriegshandlungen zu gelten; dazu II. Haager Konferenz betreffend Eintreibung öffentlicher Schulden und Völkerbundsrat.

IV. Auslieferung; dazu Pan-Amerikanische Konferenzen.

C. Speziell den amerikanischen Kontinent interessierende Materien. — Abschn. I: Grundbegriffe und große Prinzipien:

I. Grundrechte der Staaten des amerikanischen Kontinents.

II. Verletzung der Rechte einer amerikanischen Nation durch einen nicht amerikanischen Staat; dazu V. Pan-Amerikanische Konferenz, die die Durcharbeitung an den Rat der Pan-Amerikanischen Union verwies.

III. Nationalität und Naturalisation; Verweisung der V. Pan-Amerikanischen Konferenz an die Juristen-Konferenz von Rio 1925.

IV. Lage, Rechte und Pflichten der Ausländer; ebenfalls an die Juristen-Konferenz von 1925 verwiesen.

V. Bedingungen der Einwanderung.

VI. Verträge über Kolonisation mit ausländischen Syndikaten.

VII. Rechte und Pflichten der Staaten, die an ein strittiges, noch nicht abgegrenztes Gebiet angrenzen.

VIII. Rechte und Pflichten der Staaten im Fall eines Bürgerkrieges in einem anderen Land.

Abschn. II: Organisation und Reglementierung bestimmter Materien:

I. Handelskammern und Arbitrage in Handelssachen zwischen Bürgern verschiedener Staaten; dazu Resolutionen der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

II. Vereinheitlichung der Benennungen für die Klassifizierung von Waren; dazu eine Konvention der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

III. Veröffentlichung der Zolldokumente; dazu eine Konvention der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

---

[1]) Vgl. P. Heilborn, Grundbegriffe und Geschichte des VR. in Handbuch des VR. I (1912) 81—86 und Strupp in Handb. d. VR. I, 638 ff.

[2]) In der Ausgabe von J. Browning, Edinburgh 1843, II 535—560 und Anhang 61—71.

[3]) Vgl. mein VR. Eigentümlichkeiten Amerikas, insbes. Hispano-Amerikas (1925) 48 ff., 8.

[4]) A. Álvarez, Le nouveau droit international public et sa codification en Amérique, Paris 1924, bes. 57—66.

IV. Zusammenwirken für die Besichtigung von Waren, die Gegenstand des internationalen Handels bilden; dazu Resolutionen der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

V. Zusammenwirken bei landwirtschaftlichen Studien; dazu Resolutionen der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

VI. Gültigkeit von Berufstiteln und Ausübung freier Berufe; dazu Resolutionen der V. Pan-Amerikanischen Konferenz.

VII. Intellektuelles Zusammenwirken: Union der Intellektuellen, der Universitäten und Bibliotheken; Austausch von Veröffentlichungen.

Diese detaillierten Vorschläge von A. Alvarez sind die z. Z. am besten vorbereiteten und begründeten. Ob sie auf der Pan-Amerikanischen Juristenkonferenz von Rio in diesem Jahre glatte Annahme finden werden, ist kaum wahrscheinlich, denn das Unternehmen ist zu gewaltig, als daß es sich auf Anhieb durchsetzen sollte. In weiser Voraussicht wird sich deshalb neben dem Völkerbund auch die nächstjährige, nach Marseille berufene Tagung der International Law Association mit dem gleichen Thema beschäftigen.

3. Frühere Versuche einer gesetzmäßigen Aufbereitung des VR. haben ihr Ziel nicht erreichen können. Die Gründe ihres Scheiterns waren vielfach redaktioneller Art. Teils sollte die beabsichtigte Kodifikation des VR. wie andere moderne Kodifikation in einem einheitlich anzuerkennenden Allgemeinen und einem Speziellen Teil aufgebaut werden. Das ging aber nicht an, da gewisse allgemeine Grundsätze des VR. keineswegs allseitige Beachtung finden, und sich so gemeinsame Regeln, von denen sich gegensätzliche Meinungen etwa als Ausnahme abheben, nicht immer aufstellen ließen. Von anderer Seite wurde das VR. ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Krieges und Friedens eingeteilt. Dagegen lehren die unentwegten Bestrebungen Amerikas und die allgemeine Erfahrung, daß die Entwicklung des VR. in Richtung auf die von wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten geleitete, systematische Zusammenarbeit erhebliche Fortschritte macht, also eine moderne Einteilung dies maßgeblich mit berücksichtigen sollte; und endlich, daß eine absolute Vollständigkeit der Kodifikation des VR. noch nicht erreichbar ist. Bergbohm u. a.[5]) verzweifelten sogar völlig an der Kodifizierbarkeit des VR. oder traten ihr aus formellen Gründen entgegen. Diese Bedenken entbehren nicht einer gewissen Berechtigung, und der Versuch lehrt, daß sich bestenfalls ein Flechtwerk von VR.-Sätzen zusammenfügen läßt, aus dem die störenden Kontroversen besser fortzulassen sind. Das bedeutet aber m. E., daß es verfrüht ist, eine erschöpfende Kodifikation zu unternehmen, und daß es praktischer ist, sich mit einer klärenden Rekopilation zu begnügen.

[5]) Vgl. Heilborn a. a. O. 82.

4. Eine solche Rekopilation wird sich inhaltlich auf die der vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Entwicklung wichtigen Fragen beschränken müssen. Aber sie wird dabei von gewissen, der allgemeinen Anerkennung werten Voraussetzungen ausgehen und zu ihnen Stellung nehmen. Denn

(1) einmal wird sie ausdrücklich darauf verzichten müssen, dem noch nicht erreichbaren Ziel der Gesamt-Kodifikation nachzujagen (A. Alvarez schweigt zu dieser Frage);

(2) ferner muß sie sich dazu äußern, ob sie das VR. der ganzen Welt oder bloß das einzelner Kontinente zusammenfassen will; natürlich wird die Antwort zugunsten der dem VR. eigentümlichen, weitest gesteckten Grenze lauten müssen, und dem Vorgang von A. Alvarez wird wohl nur mit dieser Bedingung gefolgt werden können;

(3) endlich wird die neue Einteilung veraltete Anschauungen überspringen müssen und mit der heutigen Entwicklung in Einklang zu bringen haben. Dazu gehört eine möglichst klare Trennung und Gegenüberstellung: a) der VR.-Erscheinung an sich nebst ihren Characteristicis, und b) der Funktion dieser VR.-Erscheinung innerhalb der Gesamtheit des VR., beginnend bei den VR.-Verträgen und weiterführend bis zur systematisch organisierten Zusammenarbeit, deren umfassendste Beispiele der Pan-Amerikanismus und der noch jüngere Völkerbund sind. Insofern folgt auch A. Alvarez noch keinem ganz einheitlichen und lückenlosen Plan; doch fühlt man ihn schon in der Unterströmung und in dem Geist seiner Arbeit durch und darf annehmen, daß er sich in der Folge wird einwandfrei herausschälen lassen.

5. Das VR. hat in wenig mehr als 100 Jahren die rapide Entwicklung der allgemeinen Einstellung gegenüber der internationalen Politik mitgemacht. Von einem Zeremonial- und Kriegsrecht absolutistisch regierender Fürsten formte es sich zu einem Verkehrsrecht der durch neue Verfahren und Verkehrsmittel einander um das vielfache näher gebrachten konstitutionell und demokratisch regierenden Monarchien und Republiken. Ein großer Teil des früheren VR. ist so den Alterstod gestorben. Aber es wäre gut, wenn dies auch unzweideutig durch Ausmerzung zum Ausdruck käme; darum brauchen wir die sichtende Rekopilation. — Das gegenwärtige VR. baut überdies auf neuartigem, machtpolitischem Untergrund weiter. Soll es dadurch nicht bloß zur Sache der Auffassung der machtpolitisch Stärkeren werden, so ist es auch dieserhalb nicht bloß zweckdienlich, sondern sogar lebensnötig, daß es als Sporn der Schwächeren und Zügel und Zuchtrute über den Stärkeren eine feste, allgemein gültige Formulierung und Definition erhält. Deshalb sind die einschlägigen Arbeiten von Übersee auch für Deutschland von recht erheblicher Bedeutung.

Internationale Gerichtsbarkeit und gemischte Schiedsgerichte.

Zum Unterschied zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und internationaler Gerichtsbarkeit.

Von Dr. Hans Wehberg, Berlin.

Das Genfer Protokoll wird in der von der fünften Bundesversammlung angenommenen Form niemals die Genehmigung der Staaten finden. Es wird genau so wie z. B. die Londoner Deklaration über das Seekriegsrecht von 1909 lediglich ein Vertragsentwurf bleiben. Trotzdem aber werden die Bemühungen um das Genfer Protokoll nicht vergeblich gewesen sein. Über kurz oder lang, hoffentlich schon auf der sechsten Bundesversammlung im Herbste dieses Jahres, wird man auf die Probleme der Sicherheit, der Abrüstung und der Schiedsgerichtsbarkeit erneut zurückkommen. Die moralische Beeinflussung der öffentlichen Meinung der Welt zugunsten einer unbeschränkten Schiedsgerichtsbarkeit wird eines Tages ihre Wirkung äußern.

Aber auch für die wissenschaftliche Betrachtung zahlreicher völkerrechtlicher Probleme werden die Bestimmungen des Genfer Protokolls ihre Bedeutung behalten. An dieser Stelle möchte ich mich begnügen, darauf hinzuweisen, daß der Art. 4 die Lösung der Frage, worin die charakteristischen Merkmale der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der internationalen Gerichtsbarkeit zu erblicken sind, ganz wesentlich gefördert hat.

Um dies klar zu machen, sei zunächst der Inhalt des Art. 4 Nr. 1—4, der von der schiedsrichterlichen Erledigung derjenigen Streitfragen handelt, die nicht der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes unterbreitet sind, in den entscheidenden Punkten wiedergegeben[1]). Danach beginnt das Verfahren mit einer Vermittlung. Kommt ein Vergleich nicht zustande, dann sollen die Bemühungen des Rates darauf gerichtet sein, die Parteien auf ein Schiedsgericht zu einigen, d. h. den Streit aus dem Vermittlungs- in das Schiedsgerichtsverfahren überzuleiten. Letzteres hat übrigens auch auf Antrag lediglich einer Partei zu geschehen. Haben beide Parteien auf die Einsetzung eines sogenannten „Arbitrage obligatoire du premier degré“ verzichtet, dann bewegt sich das vom Rate wieder aufzu-

[1]) Siehe den genauen Wortlaut in Niemeyers Ztschr. f. internat. Recht, XXXIII. Bd. S. 165 ff. Vgl. auch die Verhandlungen in „Arbitrage, Sécurité et Réduction des Armements. Extraits des débats de la cinquième Assemblée, Genève 1924“.

nehmende Verfahren auch weiterhin zunächst in den Formen der Vermittlung. Daher ist auch die vom Rate empfohlene Lösung, wenn sie nicht einstimmig gefaßt worden ist, für die Parteien nicht bindend. Nur eine einstimmig gefaßte Empfehlung des Rates nimmt sogleich den Charakter des Schiedsspruches an. Ist die Empfehlung des Rates mangels Einstimmigkeit nicht bindend, dann soll sie wenigstens dazu dienen, den Parteien den Abschluß eines Vergleichs zu erleichtern. Erst wenn die in diesem Stadium nochmals einsetzenden Vermittlungsverhandlungen erfolglos bleiben, wird vom Rate ein sogenanntes „Arbitrage obligatoire du deuxième degré" eingesetzt, dessen Bildung im Gegensatze zu dem „Arbitrage obligatoire du premier degré" ohne Mitwirkung der Parteien erfolgt. In jedem Falle steht also am Anfang des Verfahrens der Gedanke der Vermittlung, am Ende aber der auf Grund der Vermittlung stattfindende Vergleich oder ein Schiedsspruch.

Betrachten wir den Mechanismus der Schiedsgerichtsbarkeit im Genfer Protokoll näher, so erkennen wir, daß sich bereits das „Arbitrage obligatoire du premier degré" gemäß Art. 4 Nr. 2 des Genfer Protokolls nicht unwesentlich von der herrschenden Form der bisherigen Schiedsgerichtsbarkeit unterscheidet: die Parteien haben keine Freiheit betreffs der Anrufung eines Schiedsgerichts bzw. der Wahl der Schiedsrichter. Wenn lediglich eine Partei ein Schiedsgericht beantragt, dann hat die andere Partei bereits die Freiheit verloren, ob sie selbst ein Schiedsgericht annehmen will oder nicht. Wenn sich die Parteien ferner über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht einigen können, dann gilt das Kompromiß nicht als gescheitert; vielmehr erfolgt die Ernennung der Schiedsrichter durch den Völkerbundsrat.

Wird der Streit gemäß Art. 4 Abs. 3 des Genfer Protokolls erneut vor den Rat gebracht, dessen einstimmige Entscheidung die Parteien bindet, so bedeutet das eine zwar bedingte, doch auf jeden Fall obligatorische Unterwerfung unter ein von vornherein in seiner Zusammensetzung feststehendes Tribunal, als welches wir in diesem Falle den Rat auffassen müssen. Allerdings hat jede Partei eine Art Wahlrecht zwischen dem „Arbitrage obligatoire du premier degré" und dem Rate, und die Kompetenz des Rates wird bereits durch den Antrag einer einzigen Partei beiseite geschoben. Trotzdem ist die Unterwerfung letzten Endes unter die ev. einstimmige Entscheidung des Rates offenkundig.

Ähnlich liegt der Fall, wenn mangels Einstimmigkeit des Rates den Parteien ein „Arbitrage obligatoire du deuxième degré" gemäß Art. 4 Nr. 4 des Genfer Protokolls aufoktroyiert wird. Allerdings ist hier der Unterschied vorhanden, daß das Tribunal in seiner Zusammensetzung noch nicht feststeht. Aber nichts hindert den Rat, wenn er für das Verfahren des Art. 4 Nr. 4 allgemeine Vorschriften aufstellt, ein für allemal die Schiedsrichter zu ernennen, die für die einzelnen in Betracht kommenden politischen und sonstigen Fragen fungieren sollen, so daß in diesem Falle die Zusammensetzung des Schiedsgerichts von vornherein feststehen würde. Man kann daher mit den erwähnten Vorbehalten sagen, daß die bedingte Unterwerfung unter die einstimmige Entscheidung des Rates bzw. das „Arbitrage obligatoire du deuxième degré" als eine „Soumission obligatoire à une juridiction préconstituée" zu werten ist, also genau diejenigen Merkmale trägt, die nach der Auffassung eines hervorragenden Gelehrten[2]) das besondere Charakteristikum der justice internationale, „compris dans leur sens strict et technique" darstellen.

Zu einem anderen Resultate gelangen wir auch dann nicht, wenn wir der Auffassung von **Lammasch** folgen, wonach „das Wesentliche des Schiedsgerichts die Zulässigkeit der Kündigung ist", und „der schiedsgerichtliche Charakter einer Institution gewahrt ist, mögen sich die Staaten auch von vornherein verpflichtet haben, ihre Streitigkeiten einem von vornherein bestellten Tribunal zu unterstellen, wenn nur jede von ihnen diese Verpflichtung für die Zukunft einseitig aufheben kann"[3]). Denn das Genfer Protokoll sieht eine Kündigung nicht vor; dem darin vorgesehenen obligatorischen Verfahren fehlt also, wenn man der Auffassung von **Lammasch** über das Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit folgen will, das für die Schiedsgerichtsbarkeit entscheidende Merkmal und müßte als „justice internationale" angesprochen werden. Der Mangel der Kündigung im Genfer Protokoll wird auch durch die Tatsache nicht beseitigt, daß diejenigen Bestimmungen, die eine Fortbildung der Satzung bedeuten, nach Art. 1 des Protokolls später als Amendements in die Satzung aufgenommen werden sollen. Allerdings ist gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Satzung ein Austritt aus dem Völkerbunde möglich, und die in der Satzung enthaltenen Vorschriften sind also kündbar. Aber das Genfer Protokoll, das auf unbeschränkte Zeit geschlossen ist, bleibt auch, nachdem seine wichtigsten Vorschriften in die Völkerbundssatzung aufgenommen worden sind, weiter in Geltung. Die Aufhebung der in ihm enthaltenen Verpflichtungen ist nicht einseitig, sondern nur durch übereinstimmenden Beschluß aller Kontrahenten zulässig. Die Verpflichtung betreffend die Unterwerfung unter das obligatorische Verfahren ist daher unkündbar.

Übrigens sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß Art. 35 des Projekts der zweiten Haager Friedenskonferenz betreffend die Schaffung einer „Cour de la justice arbitrale" ein Kündigungsrecht jedes Kontrahenten vorsah, während andererseits das Statut der Cour permanente de Justice internationale sowie das Spezialprotokoll zum Statut, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung betreffend die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes für eine unbeschränkte Zeit angenommen wurde, unkündbar ist. Selbst die Unterzeichner des Statuts und des Spezialprotokolls, die aus dem Völkerbunde austreten, bleiben an das Statut und das Spezialprotokoll gebunden. Denn die Unterzeichnung des Statuts und des Spezialprotokolls ist auch bestimmten Nichtmitgliedern des Bundes freigestellt, so daß angenommen werden muß, die Gültigkeit der Unterzeichnung solle nicht von dem Fortbestehen der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Wäre also die Zulässigkeit der Kündigung wirklich das entscheidende Merkmal der Schiedsgerichtsbarkeit, dann wären die Cour permanente de Justice internationale wie die Schiedsgerichtsinstitution des Genfer Protokolls schon aus diesem Grunde als ordentliche Gerichte anzusprechen.

Dieses Resultat steht jedoch, soweit es sich auf das Genfer Protokoll bezieht, im Widerspruch mit der Auffassung der Schöpfer des Genfer Protokolls. Diese haben in ihrem Berichte zwar ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Schiedsgerichtsbarkeit des Protokolls von der sogenannten „arbitrage classique" unterscheide, haben aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß es sich nach ihrer Meinung grundsätzlich um „Arbitrage obligatoire" handle.

Es ist daher zu prüfen, ob die oben erwähnten Auffassungen betreffend die charakteristischen Merkmale der internationalen Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit einer Ergänzung bedürfen. Vielleicht werden wir die Lücken der erwähnten Definitionen erkennen, wenn wir einmal die Cour permanente de Justice internationale und die schiedsgerichtliche Institution des Protokolls miteinander vergleichen. Dabei wollen wir von der Tatsache, daß der Ständige Internationale Gerichtshof grundsätzlich nicht obligatorisch ist, ebenso absehen, wie von der bedenklichen Zulassung sogenannter nationaler Richter bei den Entscheidungen des Gerichtshofes. Ohne Zweifel bewirken diese Mängel des Gerichtshofes, daß er noch nicht das Ideal der internationalen Gerichtsbarkeit repräsentiert. Auch ist zuzugeben, daß die Bestimmungen des Genfer Paktes, soweit sie Fragen des Obligatoriums behandeln, viel mehr den an eine internationale Gerichtsbarkeit zu stellenden Ansprüchen gerecht werden als die Cour permanente de Justice internationale. Die Frage der nationalen Richter läßt das Genfer Protokoll ungeregelt, was zu bedeuten hat, daß die bisher vorhandene Möglichkeit der Mitwirkung nationaler Richter bei der Entscheidung der Schiedsgerichte nicht beseitigt worden ist.

Was die Art der von dem Gerichtshof und der Genfer Organisation zu behandelnden Streitigkeiten betrifft, so können beiden sowohl politische wie rechtliche Streitigkeiten unterbreitet werden. Art. 36 Abs. 1 des Statuts der Cour permanente de Justice internationale lautet: „La compétence de la Cour s'étend à toutes affaires que les parties lui soumettront." Ein Unterschied zwischen politischen und rechtlichen Streitigkeiten ist grundsätzlich nicht gemacht. Ebensowenig ist gemäß Art. 4 des Genfer Protokolls das dort vorgesehene obligatorische Verfahren auf politische Konflikte be-

---

[2]) **Loder**, La différence entre l'arbitrage international et la justice internationale, Harlem 1923, 2ff.

[3]) **Lammasch**, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, Stuttgart 1914, S. 10; **Schücking**, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, S. 49, 95, 117.

schränkt. Es ist jedoch bedeutsam, hervorzuheben, daß dem Ständigen Gerichtshof politische Fragen nur in Ausnahmefällen unterbreitet werden, während sie bei dem Verfahren des Genfer Protokolls die Regel darstellen. Der Ständige Internationale Gerichtshof dient in erster Linie, ja fast ausschließlich, dazu, um Rechtsfragen zu entscheiden, während dem Verfahren des Genfer Protokolls Fragen, die lediglich rechtlichen Charakter tragen, im allgemeinen nicht überwiesen werden.

Demgemäß setzt sich der Ständige Internationale Gerichtshof gemäß Art. 2 des Statuts ausschließlich zusammen aus „personnes qui réunissent les conditions requises pour l'exercice, dans leurs pays respectifs, des plus hautes fonctions judiciaires, ou qui sont des jurisconsultes possédant une compétence notoire en matière de droit international", während die Schiedsrichter des Genfer Protokolls durchaus keine Juristen sein brauchen.

Daher urteilen die beiden Organe auch keineswegs nach denselben Grundsätzen. Die Richter des Ständigen Gerichtshofes müssen sich gemäß Art. 38 des Statuts, falls die Parteien nicht in beiderseitigem Einverständnisse das Gegenteil wünschen, unter allen Umständen von einer Entscheidung nach Billigkeit fernhalten. Was aber die entsprechenden Prinzipien des Genfer Protokolls betrifft, so sollen zwar auch die Schiedsrichter des Genfer Protokolls in erster Linie die Regeln des Völkerrechts zur Anwendung bringen; aber wo solche fehlen, soll allgemein, ohne daß eine besondere Delegation der Parteien erforderlich wäre, nach Billigkeit geurteilt werden. Bei den großen politischen Fragen ist sehr häufig mit Lücken im Völkerrechte zu rechnen, die nur durch Billigkeit im weitesten Sinne, d. h. durch eine amicabilis compositio, entschieden werden können, während die Billigkeit bei den Entscheidungen des Ständigen Gerichtshofes letzten Endes nichts anderes bedeutet als die Beseitigung von Härten des strengen Rechtes durch billige Auslegung. Die Entscheidung des Gerichtshofes trägt, auch wenn sie ex aequo et bono ergeht, niemals den Charakter des vermittelnden Vergleiches, sondern lediglich der Auslegung im Geiste der Billigkeit.

Die Eigenart des Schiedsverfahrens des Genfer Protokolls tritt besonders deutlich hervor, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Friede zwischen den Parteien unter allen Umständen hergestellt werden soll, selbst wenn irgendwelche Grundsätze des Völkerrechts über die strittigen Probleme fehlen. Nicht mit Unrecht hatte **Politis** in seinem ursprünglichen Entwurfe zu dem Berichte des Protokolls gesagt, daß das vorgeschlagene Schiedsgericht mehr „un instrument de paix qu'un instrument de justice"[4]) sei. Diese Bemerkung traf den Kernpunkt der Sache. Angesichts der heutigen unvollkommenen Natur des Völkerrechts ist es mit dem besten Willen vielfach nicht möglich, nach Grundsätzen des Rechts zu entscheiden. Ein solches Urteil trägt also, bei aller Berücksichtigung der Interessen **beider** Parteien, doch nicht den Charakter eines wirklichen Rechtsspruches. Auf die Bedenken des ungarischen Delegierten Grafen **Apponyi** hat allerdings **Politis** die Fassung des Berichts später dahin geändert, daß es lediglich heißt „L'arbitrage n'est pas seulement un instrument de justice. Il est aussi et surtout un instrument de paix". Das ist insofern vielleicht eine korrektere Fassung, als man dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß der Friede nicht auf Kosten der Gerechtigkeit erkauft werden dürfe. Aber andererseits bleibt die Tatsache bestehen, daß die Schiedsrichter gerade in den bedeutsamsten politischen Fragen nicht nach Rechtsgrundsätzen urteilen können und insofern mehr ein Instrument des Friedens als der Gerechtigkeit sind.

Ein Verfahren wie dasjenige des Genfer Protokolls, das in erster Linie politische Streitfragen zu erledigen hat, und mit einer Entscheidung nötigenfalls nach Art einer amicabilis compositio endet, trägt nicht den Charakter eines Gerichtsverfahrens, selbst wenn bezüglich der Unterwerfung unter die betreffende Instanz und bezüglich der Ständigkeit des Tribunals alle Voraussetzungen erfüllt sind, die wir im allgemeinen an eine Gerichtsbarkeit zu stellen pflegen. Umgekehrt nähert sich der Ständige Internationale Gerichtshof, obwohl er nicht obligatorisch ist, in ganz anderer Weise dem Ideal eines wirklichen Gerichtshofes, weil vor ihn in erster Linie nur Rechtsstreitigkeiten kommen und regelmäßig eine Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts gewährleistet ist.

Der in der Literatur häufig vertretene, ja als herrschend anzusehende Standpunkt, daß die Art der von dem ständigen Tribunal zu behandelnden Streitfragen sowie die Grundsätze der Entscheidung auf den Charakter der Organisation als internationales Schiedsgericht bzw. internationales Gericht keinen Einfluß habe, ist offenbar nicht zutreffend[5]). Schon der Sprachgebrauch pflegt denjenigen, der nicht lediglich nach Grundsätzen des Rechts urteilt, nicht als Richter zu bezeichnen. Im Völkerrechte hat sich nun historisch für die internationalen Institutionen, die letzten Endes nach Billigkeit urteilen, der Name Schiedsrichter ausgebildet.

Sehr treffend hat **de Lapradelle** als Berichterstatter des Comité consultatif de juristes[6]) einmal ausgeführt:

> „Les arbitres, parfois, inclinent à se considérer en médiateurs plutôt qu'en interprètes fidèles du droit, en diplomates plutôt qu'en juges, en conciliateurs appelés à prononcer entre Etats de la manière la moins pénible pour chacun d'eux plutôt qu'en magistrats appelés à tenir rigoureusement égales les balances de la justice."

Weiter[7]) hat **de Lapradelle** klar hervorgehoben:

> „l'arbitrage peut tenir compte de mille éléments de fait, de mille contingences, souvent de certaines nécessités d'ordre politique. L'arrêt de justice ne tient compte que de la règle définie et fixée par la loi."

Es ist zuzugeben, daß die Art der Urteilssprechung bei der Schiedsgerichtsbarkeit des 19. Jahrhunderts, die wir als die „klassische" zu bezeichnen pflegen, insofern bedenklich war, als damals die Schiedsrichter selbst dann von den Grundsätzen des Rechts abwichen und sich in der Hauptsache als Vermittler betrachteten, wenn für sie keinerlei Notwendigkeit zu einem solchen Verfahren bestand, d. h. wenn es sich um Fragen handelte, die rechtlicher Erledigung fähig waren. Der Art. 37 des Haager „Abkommens betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten" hat daher angeordnet, daß die Richter fortan „sur la base du respect du droit" entscheiden sollten. Man erkannte richtig, daß es Aufgabe der internationalen Rechtsprechung sein müsse, Streitigkeiten zwischen den Staaten nach Grundsätzen des Rechts zu entscheiden. Freilich hat man dabei in erster Linie an die Entscheidung von **Rechts**fragen gedacht; denn es heißt in Art. 38 klar, daß die Schiedsgerichtsbarkeit in Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen von den Vertragsmächten als das wirksamste Mittel der Streiterledigung anerkannt werde.

Jene Vorschrift des Art. 37 des Haager Abkommens suchte die Entwicklung der sogenannten klassischen Schiedsgerichtsbarkeit günstig zu beeinflussen, indem sie den Schiedsrichtern zur Pflicht machte, nach Grundsätzen des Rechts zu urteilen.

Aber der Art. 37 des Haager Abkommens ist insofern unvollkommen, als er übersieht, daß bei politischen Konflikten eine Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen gar nicht möglich ist. Die Inkorrektheit der Definition des Art. 37 über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit mußte in dem Augenblicke klar zutage treten, als man zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten den Ständigen Internationalen Gerichtshof ins Leben rief, die bisherige Schiedsgerichtsbarkeit aber in der Hauptsache zur Erledigung der politischen Konflikte benutzte.

Ich stimme daher dem Berichte zum Genfer Protokolle nicht zu, wenn es darin heißt, daß sich die Schiedsgerichtsbarkeit des Protokolls von der „klassischen" Schiedsgerichtsbarkeit des Haager Abkommens u. a. dadurch unterscheidet, daß sie nicht nur ein „instrument de justice" sei. In Wahrheit kehrte das System des Genfer Protokolls zu den Traditionen der klassischen Schiedsgerichtsbarkeit des 19. Jahrhunderts zurück, die durch den Art. 37 des Haager Abkommens ver-

---

[4]) Extraits a. a. O. S. 96.

[5]) So neuerdings u. a. auch **Marshall Brown**, Revue de Droit international et de législation comparée 1924, S. 321; **Loder**, a. a. O. S. 23.

[6]) a. a. O. S. 321.

[7]) a. a. O. S. 321, 322.

dunkelt worden war. Indem der Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr, wie es im Haager Abkommen heißt, in erster Linie Rechtsfragen und Fragen der Auslegung internationaler Verträge überwiesen werden sollten, sondern indem für diese Kategorie von Streitigkeiten der Ständige Internationale Gerichtshof als das geeignete Tribunal angesehen wurde, beschränkte sich die Schiedssprechung mehr oder weniger auf die Entscheidung hochpolitischer Konflikte. Dadurch aber erhielt sie die Aufgabe, die Lücken des positiven Rechts durch einen billigen Ausgleich zwischen den Parteien auszufüllen. Die Rolle des „amiable compositeur", die mit dem internationalen Schiedsrichteramte stets verbunden gewesen war, mußte jetzt wieder stark in den Vordergrund treten.

Dadurch erklärt sich auch im wesentlichen die Vorschrift des Art. 4 Nr. 2c des Protokolls, wonach auf Antrag einer Partei über streitige Rechtsfragen das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes eingeholt werden muß. Weil die Schiedsgerichtsbarkeit ihrer ganzen Tradition und ihrem Wesen nach dazu neigt, Streitigkeiten nicht lediglich nach Grundsätzen des Rechts zu entscheiden, sondern zwischen den Parteien auszugleichen, wollte man verhindern, daß solche vermittelnde Tätigkeit auch dort ausgeübt werde, wo die Möglichkeit einer Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen besteht.

So führt uns also die Betrachtung der Schiedsgerichtsbarkeit im System des Genfer Protokolls zu der Überzeugung, daß es nicht angeht, bei der Unterscheidung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von der internationalen Gerichtsbarkeit die Tatsache beiseite zu lassen, daß die internationale Gerichtsbarkeit in erster Linie die Aufgabe hat, Streitigkeiten nach den Grundsätzen des Rechts zu regeln, während der Schiedsgerichtsbarkeit nach wie vor in hohem Maße die Rolle der „amicabilis compositio" zufällt. Ja, die Überweisung der Rechtsstreitigkeiten an den Ständigen Internationalen Gerichtshof und die Schaffung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für die politischen Fragen haben diesen Gegensatz nur um so schärfer hervortreten lassen.

Allerdings ist zuzugeben, daß an dem Tage, an dem die internationalen Beziehungen so gut wie ausschließlich durch das Völkerrecht geregelt sein werden, der Unterschied zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und internationaler Gerichtsbarkeit in der Tat lediglich der sein wird, daß unter Schiedsgerichtsbarkeit „liberté dans le recours à la juridiction et dans le choix du tribunal" und unter Gerichtsbarkeit „soumission obligatoire a une juridiction préconstituée"[8]) verstanden werden wird. Aber in der Gegenwart, wo Rechtsfragen in erster Linie vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof, politische Fragen aber vor eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit überwiesen werden sollen, kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß die internationale Gerichtsbarkeit des heutigen Völkerrechts internationale Streitfragen nach Grundsätzen des Rechts, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit aber nach Grundsätzen der Billigkeit entscheidet. Gewiß ist vorgesehen, daß auch der Ständige Internationale Gerichtshof im Einverständnisse mit den Parteien Streitfragen ex aequo et bono entscheiden kann; aber diese Billigkeit ist nur ein Ausgleich der Härten des strengen Rechts durch billige Auslegung, während die Billigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit bis zu einem vermittelnden Vergleiche der beiderseitigen Interessen geht.

In der Vergangenheit, als es kein oder nur ein beschränktes Obligatorium und kein ständiges Tribunal gab, war die Vermischung der Elemente der Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit das Gegebene. Mit der Entwicklung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und der Schaffung ständiger Institutionen für die endgültige Erledigung rechtlicher und politischer internationaler Konflikte trat mehr und mehr die Notwendigkeit hervor, Rechtsfragen einem Ständigen Internationalen Gerichtshofe, politische Konflikte aber einem sich den Besonderheiten des Einzelfalles anpassenden Schiedsgerichtssystem zu unterwerfen. Je mehr sich in Zukunft die Lücken des Völkerrechts schließen, um so mehr wird das Schwergewicht von der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu der ordentlichen internationalen Gerichtsbarkeit übergehen, und die Schiedsgerichtsbarkeit wird eines Tages nur noch dort in Frage kommen, wo die Parteien dies im Einzelfalle wünschen.

[8]) Loder, a. a. O. S. 2.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in privaten Streitigkeiten.

Von Justizrat und Dozent Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Ist es nur das für unsere Zeit eigentümliche Jagen nach utopischen, chiliastischen Zielen, das das Verlangen nach einer Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen privaten Streitigkeiten wachruft, oder ist es geboren aus der harten Not der Zeit? Wer die Verhältnisse im internationalen Verkehr nur einigermaßen kennt, wird die letztere Frage bejahen. Alle die Gründe, welche im allgemeinen dafür sprechen, daß private Streitigkeiten möglichst durch schiedsrichterliches Verfahren zur Schlichtung resp. Entscheidung gelangen[1]), kommen auch für die internationalen privatrechtlichen Streitigkeiten in Betracht und zwar in stark erhöhtem Maße. Wohl überall ertönen laut die Klagen darüber, daß das ordentliche Gerichtsverfahren schwerfällig, langwierig, teuer und damit durchaus unwirtschaftlich sei. Es beansprucht zu sehr die Zeit und Kraft der Parteien, erweckt zu leicht das peinigende, ja oft zermürbende Gefühl, ohne genügenden Schutz seitens des Gerichts von dem Gegner chikaniert zu werden. Dazu kommt gerade in Zeiten des wirtschaftlichen Umschwunges der Gedanke, der Berufsrichter stehe dem wirtschaftlichen Leben zu fern, ein Gedanke, der sich bis zu dem — in seiner Allgemeinheit zweifellos stark übertriebenen — schweren Vorwurfe der Weltfremdheit steigert. Diese Beschwerden sind wohl allenthalben mit größerer oder geringerer Schärfe laut geworden, besonders aber in Deutschland. Hier kommt noch dazu, daß die Entwicklung der Rechtspflegeeinstitutionen mit der Entwicklung der Wirtschaft nicht Schritt gehalten hat. Auch die neue Zivilprozeßreform hat daran kaum etwas gebessert, vielmehr in manchem sogar neue erhebliche Mißstände gezeitigt. Ferner: die Unzufriedenheit mit der staatlichen Privatrechtspflege entspringt unbewußt auch dem Umstande, daß in vielen Staaten, und gerade in Deutschland, die geltenden Prozeßordnungen nicht mehr den derzeitigen Anschauungen über das Verhältnis des Staates zum Staatsbürger entsprechen[2]).

Der Prozeß ist Ausfluß der Staatsgewalt und damit letzten Endes abhängig von der Form des den Rechtsschutz ausübenden Staates. „Für ein Mißverhältnis in diesem Punkt besteht ein feines Gefühl, und da es bei der Masse der Rechtsuchenden und selbst der Juristen nicht überall zu begrifflicher Klarheit durchdringt", so äußert es sich in allgemeiner Unzufriedenheit mit den staatlichen Gerichten und den für sie maßgebenden Verfahrensvorschriften. Neben diesen mehr allgemeinen und im wesentlichen psychologischen Gründen tritt speziell im internationalen Verkehr eine große Reihe von Ursachen rein tatsächlicher und materieller Natur. Ich glaube, in dieser Hinsicht nicht ausführlicher werden zu müssen, denn es ist allgemein bekannt, wie schwierig es ist im Auslande Prozesse zu führen und worin die Gründe hierfür zu suchen sind. Es soll deshalb nicht von den Kosten, den Umständlichkeiten aller Art, die damit verknüpft sind, gesprochen werden, auch nicht davon, daß in manchen Ländern die Binde, die die Göttin Justitia um die Augen tragen soll, besonders dem Ausländer gegenüber nicht selten sich stark verschiebt. Daneben noch Schwierigkeiten rein rechtlicher Art. Es gibt weder ein eigentlich zwischenstaatliches Recht noch einen international verankerten Rechtsschutz. Das, was internationales Privatrecht genannt wird, sind in Wirklichkeit nur nationale Vorschriften, die bestimmen, nach welchem Rechte private Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind, die dem Herrschaftsbereich voneinander unabhängiger Staaten unterstehen. Endlich sind noch die erheblichen Hindernisse zu erwähnen, die sich aus der oft sehr großen Verschiedenheit der Prozeßordnungen und Gerichtsverfassungen ergeben. Die Parteien und auch die staatlichen Gerichte selbst empfinden deshalb internationale Privat-

[1]) Die Bedeutung und Verschiedenheit der Entscheidung von Streitfällen im Wege des ordentlichen Prozesses oder des schiedsgerichtlichen Verfahrens möchte ich mit einem Vergleiche darlegen, bei dem der Prozeß dem code civil, das Schweizerische Bürgerliche Gesetzbuch dem Schiedsverfahren gleichgestellt werden soll und darauf hingewiesen sei, daß man den code civil als „la raison écrite" bezeichnet hat und Rossel demgegenüber das Schweizerische BGB. „la conscience écrite" genannt hat.

[2]) Vgl. zu dieser Frage de Boor, „Die Entscheidung nach Lage der Akten", S. 6ff. und die daselbst Zitierten.

rechtsstreitigkeiten meistens als „crux“, als eine sehr unangenehme, weil besonders schwierige Aufgabe. Vielfach sind Versuche zur Abstellung dieser Mißstände gemacht worden. Auf einzelnen, wenigen Sondergebieten, z. B. dem Eisenbahnfrachtrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz, dem Urheberrecht, vereinbarte man eine internationale, im wesentlichen aber nur materiellrechtliche Regelung. Man schuf aber auch Erleichterungen für gewisse Teile des Prozeßverfahrens dadurch z. B., daß man im Haager Abkommen und durch manche zwischenstaatliche Sonderverträge das Zustellungswesen, sowie das sog. Rechtshilfeverfahren, den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Gerichte untereinander ordnete, die Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten für Ausländer beseitigte, denselben auch gegebenenfalls das Armenrecht gewährte u. a. m. Die wiederholt gemachten Vorschläge[3]) zu einer umfassenden gemeinsamen Regelung der internationalen Rechtsverfolgung, wie auch die Versuche zu einer solchen, scheiterten an Vorurteilen, Mißtrauen und doktrinären Bedenken. So bleibt eben nur die Möglichkeit private internationale Streitfälle im Wege der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu erledigen. Neben reinen Zweckmäßigkeitsgründen sprechen dafür auch noch gewisse Gesichtspunkte höherer Art, die für den Weiterschauenden von besonderer Bedeutsamkeit sein dürften. Ich habe darauf bereits früher in JW. 1921, 723 hingewiesen, halte es aber gerade jetzt für angebracht darauf zurückzukommen. Durch den Weltkrieg ist eine sich gerade entwickelnde geistige Bewegung zum Stillstand gekommen, ja vielleicht vollkommen zerstört worden: das Kennen-, Sichverstehenlernen der Völker. Hierfür und für die internationale Verständigung überhaupt ist es nicht nur wichtig die Staaten durch Verträge in engere Verbindung zu bringen. Vor allem tut es vielmehr not, die einzelnen Volksgenossen sich näher treten zu lassen, sich gegenseitig verstehen zu lernen.

Man hat oft Gelegenheit zu beobachten, wie allein durch die Unkenntnis der Verschiedenheit zweier Rechtssphären, dadurch, daß man über die Eigenarten und Besonderheiten des Rechtes des anderen Landes überhaupt nicht oder nicht genügend unterrichtet ist, nicht nur Mißtrauen und Vorurteile, sondern geradezu Konflikte zwischen Vertragsgegnern oder ganzen Volksschichten erwachsen[4]).

So wird aus Mißverstehen und Unkenntnis eine Atmosphäre geschaffen, die eine merkwürdig starke Tendenz zu ungebührlicher feindseliger Verallgemeinerung und Übertreibung hat. Und endlich! Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Bestehen einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit streitverhütend und den internationalen Verkehr fördernd wirken wird. Unsolide und unzuverlässige Elemente werden sich von vornherein scheuen, Verträge mit Schiedsgerichtsklauseln einzugehen, da hierdurch ihre Spekulation auf die ihnen aus den Schwierigkeiten internationaler Rechtsverfolgung erwachsenden Vorteile durchkreuzt wird. Denn sie sehen sich dadurch einer schnellen, sachkundigen und deshalb unbegründete Einwendungen erschwerenden Jurisdiktion gegenübergestellt. Sie werden so aus dem internationalen Handelsverkehr schließlich eliminiert, da jeder reelle Kaufmann sich scheuen wird mit jemanden zu kontrahieren, der es ablehnt sich einem Gerichte von Fachgenossen zu unterwerfen, das eine objektive, sachlich zutreffende Entscheidung gewährleistet.

Die dura necessitas hat denn auch dazu genötigt, Schiedsgerichte zu schaffen, die besonders dem internationalen Verkehr zur Verfügung stehen.

Zunächst die Brancheschiedsgerichte. Sie stammen, soweit meine Kenntnis der Verhältnisse reicht, aus England. Der praktische Geist des Engländers, sein im privaten Leben so stark ausgeprägter Sinn für equity und fairness — im Gegensatz zu dem Gebaren der Nation im internationalen Verkehr, ein merkwürdiger und psychologisch nicht leicht zu erklärender Zwiespalt — hat frühzeitig Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten aus internationalen Privatverträgen eingeführt. Die angegebenen Gründe sind aber nicht die alleinigen. Es kommt dazu die außerordentliche Kompliziertheit des englischen Rechts in seiner Dreiteilung: common law (gemeines Recht), equity law (Billigkeitsrecht) und statute law (Gesetzesrecht). Daneben noch die einschneidende Bedeutung der Präjudizien, weiter die großen Umständlichkeiten, die erheblichen Kosten des englischen Gerichtsverfahrens und schließlich nicht zum mindesten der Hang zum Hergebrachten, der starke Individualismus, der in allem, so auch im geschäftlichen Leben, nur das Englische als maßgebend und als selbstverständlich kennt. So konnte es geschehen, daß wohl alle mit Engländern geschlossenen Kontrakte des Welthandels regelmäßig die Klausel enthielten: „Londoner Arbitrage“, eine Bestimmung, die dann schließlich auch ohne Rücksicht auf die Nationalität der Kontrahenten für eine Reihe von Verträgen des Welthandels und -verkehrs vor dem Weltkriege als selbstverständlicher Bestandteil angesehen wurde. Hierzu eine kurze Bemerkung, die vielleicht etwas neben dem eigentlichen Thema liegt, die mir aber interessant erscheint und vor allem einen bisher nicht beachteten Umstand erhellen wird. Durch die Vereinbarung „Londoner Arbitrage“ hat man es verstanden, das englische Recht zu einem Recht des Weltverkehrs zu machen, trotz seiner vielfältigen Unvollkommenheiten. Neben diese unmittelbare Wirkung tritt eine mittelbare. Die Technik des Handels nötigt geradezu eine einmal vereinbarte Ortsarbitrage, also z. B. die Londoner Arbitrage, auch für alle Anschlußgeschäfte mit der sog. zweiten und dritten Hand zu wählen, weil natürlich kein Käufer durch Vereinbarung einer anderen Arbitrage sich der Gefahr einer abweichenden Entscheidung über den gleichen Punkt aussetzen kann. Das englische Recht ist so zu einem bedeutsamen weltwirtschaftlichen Faktor geworden[5]).

Klar, furchtbar klar ist diese überragende internationale Bedeutung des englischen Rechts uns dadurch geworden, daß gerade die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, die privatrechtliche Fragen regeln, vor allem in der Behandlung der Verträge, die zwischen deutschen Staatsangehörigen einerseits und solchen der Ententemächte andererseits vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen worden waren, rein englischen Rechtsanschauungen entsprungen sind und deshalb ohne Kenntnis des englischen Rechts nicht wohl verstanden werden können. Das Merkwürdige und Tragische für uns Deutsche dabei ist, daß das englische Recht, das einen Siegeszug durch die ganze Welt angetreten hat[6]), unter dessen Schutz der Handel Englands sich eine Weltgeltung erringen konnte, rein germanischen Ursprungs ist und in vielem, auch noch heute deutlich erkennbar, die Eigenart dieses einer rein agrarischen Kultur (!) entsprossenen Rechts bewahrt hat, während man in Deutschland ein wesensfremdes Recht, das einem ganz anderen Kulturkreis entstammte, auf eine ganz andere Mentalität zugeschnitten war, das Römische Recht, unter fast gewaltsamer Beseitigung des angestammten Rechts einführte, es rezipierte, sehr zum Schaden der kulturellen, geistigen und auch wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands. Denn gerade der der deutschen Jurisprudenz nicht mit Unrecht gemachte Vorwurf, sie sei doktrinär und formalistisch, hat letzten Endes seinen Grund in den aus diesem Aufpfropfen eines artfremden Rechts sich immer und immer wieder ergebenden inneren Konflikten, in denen die kalte, klare Geistigkeit des geschrieben vorliegenden römischen Rechts siegte und zu doktrinärer, formalistischer Rechtsanwendung führen mußte.

Nach englischem Vorbilde bildeten sich in Deutschland sog. Brancheschiedsgerichte. Man findet solche Schiedsgerichte zuerst und auch jetzt noch am ausgedehntesten entwickelt in den deutschen Hansestädten Hamburg und Bremen. Sie werden auch hier fast regelmäßig mit dem Wort „Arbitrage“ gekennzeichnet. Zunächst muß, um Mißverständnisse auszuschalten, betont werden, daß das Wort „Arbitrage“ im Handelsverkehr in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird. Einmal um die Tätigkeit zu bezeichnen, welche die Unterschiede der Preisbildung von Waren an verschiedenen Plätzen auszunutzen sich bestrebt. Dann nennt man aber auch „Arbitrage“ ein Verfahren zur Entscheidung von Zweifels- und Streitfragen durch im Wege der Vereinbarung bestimmte Personen. Das Wesen dieser Arbitrage ist, daß nicht nur

[3]) Vgl. Wertheimer, LZ. 1919, 73 ff. über Internationalisierung des Rechtsschutzes.

[4]) Literarische Hilfsmittel sind in Deutschland — anders in England — kaum vorhanden. Deshalb sind Bücher, wie das nach Niederschrift dieses Aufsatzes erschienene sehr wertvolle Werk von Lüddemann, „Entgegengesetzte Denkwelten“ (Halle 1925, Buchhandlung des Waisenhauses), das die philosophischen Strömungen in Deutschland und England behandelt, so äußerst dankens- und beachtenswert.

[5]) Vgl. Wertheimer, Weltwirtschaftl. Archiv XIV, 515.

[6]) Diese und ähnliche Erscheinungen in der Rechtsentwicklung möchte ich als „Rechtswanderung“ bezeichnen.

Rechtsstreitigkeiten entschieden werden, sondern, und zwar vor allem, auch Meinungsverschiedenheiten über rein tatsächliche Streitfragen, aus deren Feststellung sich dann gewisse Folgen von selbst ergeben, wie z. B.: ob eine Ware die vereinbarte, die handelsübliche Qualität besitzt oder wie hoch der — unstreitige — Minderwert einer Ware zu bemessen ist. Man hatte früher die Arbitrageklausel auf die Entscheidung von Qualitätsstreitigkeiten beschränkt, also darin nicht die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens erblickt, bis schließlich sich die Auffassung durchgesetzt hat und in § 20 der Hamburger Platzusancen für den Hamburger Warenhandel niedergelegt worden ist, daß unter Arbitrage regelmäßig [7]) die Entscheidung von Streitfragen im Schiedswege unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte nicht nur über Qualitätsfragen, sondern auch über alle anderen aus dem betreffenden Geschäfte entstehenden Streitpunkte, insbesondere auch über Rechtsfragen zu verstehen sei. Dieses Arbitrageverfahren ist so geregelt, daß jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen hat. Falls diese sich nicht einigen, wählen sie einen Obmann. Erfolgt über dessen Person keine Verständigung, so wird der Obmann durch die Handelskammer ernannt, die auch für die Bestellung eines (Zwangs-) Schiedsrichters für eine säumige Partei zuständig ist.

Ist so unter Hamburger Arbitrage zu verstehen, daß gemäß den in den Hamburger Platzusancen vorgesehenen Verfahren Streitigkeiten zu entscheiden sind, so bedeutet die Vereinbarung einer sonstigen ortsbezeichneten Arbitrage, daß das Schiedsgerichtsverfahren vor Personen oder einer Vereinigung sich abspielen soll, die in dem betreffenden Ort domizilieren und ihre schiedsrichterliche Autorität aus den Usancen dieses Platzes ableiten, denen der vorliegende Vertrag unterstellt ist. Das besonders Wesentliche dieser Ortsarbitrage besteht darin, daß die in Frage kommenden Handelsorganisationen ständige Schiedsgerichte geschaffen haben. Es würde dem Zweck dieses Aufsatzes nicht entsprechen, sich über diese Art der Schiedsgerichte des weiteren zu verbreiten. Es muß genügen zu erwähnen, daß für dieselben drei Systeme der Bestellung der Schiedsrichter bestehen [8]):

1. Das freie System. Die Schiedsrichter können aus den Mitgliedern der betreffenden Vereinigung (Firmeninhaber, Direktoren, Prokuristen) oder aus einer besonderen, jährlich im voraus aufgestellten Schiedsrichterliste genommen werden. Die Ernennung der Schiedsrichter oder des Obmannes für das im einzelnen Falle zur Entscheidung berufene Schiedsgericht erfolgt dann je nach der vorgesehenen Regelung durch den Vorstand der Vereinigung oder durch die Parteien auf Grund der Liste. Die Ernennung der Zwangsschiedsrichter erfolgt regelmäßig durch den Vorstand der Vereinigung.

2. Das gebundene System. Die Bestimmung der Schiedsrichter erfolgt nicht durch die Parteien, sondern durch ein Organ der betreffenden Fachvereinigung. Den Vorsitz im Schiedsgericht führt ein Mitglied des Vorstandes derselben. Zu Schiedsrichtern können nur Vereinsmitglieder resp. die in einer besonderen Liste aufgenommenen Personen bestellt werden.

3. Das Vorstandssystem. Die Schiedsrichter werden nicht wie bei dem freien und gebundenen System für den einzelnen Fall besonders bestellt, sondern allgemein ist bestimmt, daß für alle Streitfälle der Vereinsvorstand oder eine gewisse Zahl von Mitgliedern desselben als Schiedsrichter fungieren.

Diese Arbitrageverfahren haben m. E. für den internationalen Verkehr einen großen Fehler. Die danach zur Entscheidung berufenen Schiedsgerichte sind regelmäßig rein national zusammengesetzt. Nicht daß damit Bedenken gegen deren Unbefangenheit besonders hervorgehoben werden sollen, obwohl sie bestehen und gerade in der jetzigen Übergangszeit. Den Hauptnachteil sehe ich darin, daß sie zu sehr auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des einen Landes eingestellt sind.

Diese und andere Gründe nötigen dazu wirklich internationale Schiedsgerichte zu schaffen. Zwei Wege stehen dazu offen. Einmal: durch eine — eventuell zu bildende — Zentralstelle wird eine Organisation ins Leben gerufen, die eine größere Zahl am zwischenstaatlichen Handelsverkehr beteiligter Länder umfaßt. Dann: zwischen Handelsvertretungen zweier Länder werden Vereinbarungen getroffen, wonach diese Schiedsgerichte bestellen, die international zu besetzen sind. Diese beiden Wege hat man auch schon betreten. Ich will zunächst die große internationale Organisation besprechen, die man gegründet hat. Die in Paris bestehende internationale Handelskammer (= IHK.) hat eine internationale Organisation zur schiedsrichterlichen Beilegung und Entscheidung von Handelsstreitigkeiten ins Leben gerufen. Sie umfaßt bis jetzt bereits 18 Staaten: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Indochina, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika [9]). Diese Organisation ist so gegliedert, daß zunächst in jedem Lande ein Schiedsgerichtsausschuß bestellt wird. Darüber steht ein Schiedsgerichtshof mit einem besonderen Verwaltungs- (Exekutiv-) Ausschuß in Paris. Die Grundlage des Tätigwerdens dieser Schiedsgerichtsorganisation liegt darin, daß bei Abschluß eines Vertrages — der Empfehlung der internationalen Handelskammer gemäß — in denselben eine Klausel folgenden Inhalts aufgenommen wird:

„Beide Vertragsteile verpflichten sich zur Schlichtung aller Streitigkeiten über Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages, sich an ein nach den Schiedsgerichtsbestimmungen der internationalen Handelskammer zusammengesetztes Schiedsgericht zu wenden."

Abgesehen davon, daß auf Grund dieser Klausel ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden kann, hat die IHK., zunächst davon unabhängig, auch die Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten aus internationalen kaufmännischen Verträgen vergleichsweise zu erledigen. Dies geschah besonders mit Rücksicht darauf, daß nach manchen Landesrechten Schiedsverträge nicht oder nur beschränkt zulässig sind oder es nicht möglich ist, die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen herbeizuführen.

Die Einleitung dieses Vergleichsverfahrens kann bei allen Streitigkeiten zwischen Kaufleuten angeregt werden, nicht nur bei solchen über Auslegung und Erfüllung von Verträgen. Zuständig ist die Verwaltungskommission der IHK. Dieselbe ist durch den betreffenden Landesausschuß der IHK. schriftlich anzugehen. Alle Unterlagen, wie Verträge und Korrespondenzen usw., sind beizufügen. Der Präsident des Verwaltungsausschusses setzt sich dann mit der Gegenseite in Verbindung, um deren Geneigtheit zur Annahme einer Vermittlung festzustellen und um ihre Stellungnahme in dem Streitfalle zu ermitteln. Je nach Art und Bedeutung desselben zieht der Vorsitzende der Verwaltungskommission dann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder derselben hinzu. Der Vorsitzende kann Ergänzung des ihm unterbreiteten Materials, weitere Erklärungen der Parteien anregen und seinerseits Informationen einholen. Auf Grund der so beigebrachten Unterlagen macht er dann den Parteien durch Vermittlung des nationalen Ausschusses einen Vergleichsvorschlag. Wird derselbe nicht angenommen, dann steht es den Parteien frei die Angelegenheit entweder dem Schiedsgericht zu unterbreiten oder sich an das zuständige ordentliche Gericht zu wenden. Besonders wird in der Geschäftsordnung hervorgehoben, daß das, was während den Vergleichsverhandlungen von den Parteien vorgebracht worden ist, um eine Grundlage für einen Vergleich zu schaffen, ihren Rechten im schiedsgerichtlichen oder ordentlichen Verfahren nicht präjudiziert.

Die Regelung des eigentlichen Schiedsverfahrens nimmt besonders darauf Rücksicht, ob nach dem für eine oder beide Parteien geltenden Landesrecht die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches herbeigeführt werden kann. Sie ist im wesentlichen wie folgt gestaltet. Als Schiedsstelle funktioniert ein vom Rat der IHK. bestellter Ausschuß, der die Bezeichnung „Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer" (Cour d'Arbitrage de Chambre de Commerce Internationale, in folgendem kurz „Schiedsgerichtshof" genannt) trägt. Zwecks

---

[7]) Vgl. zu allen diesen Fragen Matthieß: Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels 1921; derselbe: Die Entwicklung der Hamburger Arbitrage und ihre Stellung im Weltverkehr („Zeitfragen des Wirtschaftsrechts." — Beilage des „Wirtschaftsdienst" v. 14. Nov. 1924).

[8]) Vgl. Matthies a. a. O.

[9]) Auch Deutschland war zur Beteiligung aufgefordert worden. Die deutschen Handelskammern haben diese aber mit Recht abgelehnt, weil auf französische Machenschaften hin ihnen der Beitritt zur Internationalen Handelskammer verweigert worden war.

Bestellung der Schiedsrichter für einen Streitfall ersucht er die betreffenden nationalen Ausschüsse eine Reihe sachverständiger Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen, aus denen er dann die Schiedsrichter wählt. Der Schiedsgerichtshof kann aber auch mit Zustimmung beider Parteien die schiedsgerichtliche Entscheidung einem der körperschaftlichen Mitglieder der IHK. übertragen, das eine eigene Schiedsgerichtsorganisation besitzt. Es besteht also die Möglichkeit entweder eine internationale oder national zusammengesetzte Schiedsstelle für den Einzelfall zu schaffen, wobei es sogar angängig ist, den Streitfall auch einer Handelskammer zu überweisen, die in einem anderen Lande ihren Sitz hat, als dem, in welchem die beiden Streitteile ihre Handelsniederlassung haben. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung darüber, wie außerordentlich zweckmäßig und weitblickend diese Regelung an sich ist und wie nützlich sie, richtig angewandt, im Einzelfall wirken kann. Die Schiedsrichter können nun ihre Entscheidung als „Vermittler" („amiables compositeurs") treffen; sie fällen dann keine eigentliche richterliche Entscheidung, sondern nehmen eine Art Ausgleich vor. Haben die Parteien in einer nach ihrem Landesrecht zulässigen Weise schriftlich vereinbart, daß die Entscheidung über die aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten im Wege des von der IHK. eingerichteten Schiedsgerichtsverfahrens erfolgen soll, dann kann, wenn eine der Parteien sich weigert oder darauf verzichtet die Angelegenheit dem Schiedsgerichtshof zu unterbreiten, ein Versäumnisurteil gegen sie erlassen werden.

Der Schiedsgerichtshof bestimmt nach Prüfung des an ihn gerichteten Ersuchens um schiedsrichterliche Entscheidung und vor Bestellung der Schiedsrichter den Sitz des Schiedsgerichts. Es kann also z. B., falls ein Engländer an einen Franzosen eine in Nordamerika lagernde Ware verkauft hat, eine amerikanische Schiedsstelle mit der Entscheidung des Streitfalles betraut werden. Alle im Schiedsverfahren nötigen Mitteilungen, Verfügungen usw. eines Schiedsgerichts an die Schiedsrichter oder an die Parteien erfolgen nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung der nationalen Ausschüsse. Besteht kein derartiger Ausschuß, dann erfolgt die Übermittlung durch das in Betracht kommende körperschaftliche Mitglied der IHK. Umgekehrt muß auch auf dem Wege dieser Vermittlung der Schiedsgerichtshof um Einleitung des Verfahrens angegangen werden. Ist der Schiedsgerichtshof der Ansicht, daß die Sache dem reglementmäßigen Schiedsverfahren untersteht, so gibt er der Gegenpartei von der Einleitung des Verfahrens unter Beifügung einer Abschrift der Klageschrift Kenntnis mit der Aufforderung, sich innerhalb 14 Tagen darauf zu äußern. Die Klageschrift soll folgenden Inhalt haben:

1. Vor- und Zunamen, sowie Adressen der Parteien.

2. Eine Abschrift des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages oder, falls keine Vertragsurkunde vorliegt, alle zur Feststellung der getroffenen Abrede erforderlichen Angaben (Gegenstand, Datum und Ort des Abschlusses, Abschriften des in Betracht kommenden Briefwechsels usw.).

3. Kurze Darlegung der Ansprüche des Schiedsgerichtsklägers (d. i. „bestimmter Klageantrag").

Der Schiedsgerichtshof kann für sich in den Ländern der Parteien einen „Zustellungsbevollmächtigten" bestellen, an den rechtswirksam alle Eingaben gerichtet werden können.

Der Schiedsgerichtshof bestellt zur Entscheidung des Falles einen Schiedsrichter. Die Parteien haben jedoch das Recht zu verlangen, daß zwei Schiedsrichter und ein Obmann oder drei Schiedsrichter ernannt werden. Die Bestellung der Schiedsrichter wird den Parteien auf dem schon erwähnten umständlichen Wege bekanntgegeben. Der nationale Ausschuß bestimmt dann den Termin zur Verhandlung und regelt das zu beobachtende Verfahren im Einverständnis mit den Schiedsrichtern. Sind zwei Schiedsrichter und ein Obmann ernannt, so ist dessen Ansicht bei der Entscheidung des Streitfalls ausschlaggebend. Bei drei Schiedsrichtern entscheidet die Mehrheit. Kommt es nicht zu einer Mehrheitsbildung, so bestellt der Schiedsgerichtshof drei neue Schiedsrichter. Kann ein Schiedsrichter infolge Tod, Krankheit oder eines anderen Grundes sein Amt nicht ausüben, lehnt er dessen Ausübung ab oder übt er es tatsächlich nicht aus, so wird an seiner Stelle ein anderer Schiedsrichter oder Obmann ernannt. Das Urteil wird schriftlich niedergelegt und dem nationalen Ausschuß des Landes, in dem das Verfahren stattfindet, übergeben. Eine Abschrift wird der IHK. eingesandt. Die Parteien erhalten nach Zahlung der durch das Verfahren entstandenen Kosten eine beglaubigte Abschrift.

Der Schiedsgerichtshof bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Schiedsrichter ihre Entscheidung zu fällen haben; sie soll regelmäßig 60 Tage nicht übersteigen. Diese Frist kann vom Schiedsgerichtshof aber gegebenenfalls verlängert werden. Die Schiedsrichter können nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Ländern als in demjenigen, in dem das Verfahren stattfindet, Zeugen vernehmen lassen. Gegebenenfalls kann der Schiedsgerichtshof auf Antrag der Schiedsrichter einen Vertreter zur Vernehmung der Zeugen ernennen. Ferner ist den Schiedsrichtern das Recht eingeräumt, falls es nach Landesrecht zulässig ist, von den Parteien unter Eideszwang eine Erklärung darüber zu verlangen, welche den Streitfall betreffenden Urkunden sich in ihrem Besitze befinden. Interessant ist die Bestimmung, daß die Schiedsrichter berechtigt sein sollen auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung zur Erhaltung des Streitgegenstandes zu treffen, insbesondere auch denselben, falls unumgänglich notwendig, zu verwerten. Hierbei ist ausdrücklich festgelegt, daß die Schiedsrichter wegen einer solchen Anordnung nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. In dem Reglement ist überhaupt auch noch allgemein ausgesprochen, daß die Schiedsrichter wegen ihrer Tätigkeit von den Parteien nicht in Anspruch genommen werden können. Die Schiedsrichter dürfen sich der Hilfe der Angestellten der aktiven Mitglieder der IHK. bedienen, wie auch erforderlichenfalls juristischen und technischen Rat von fachkundiger Seite einholen. Die dadurch entstehenden Kosten gelten als Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens. Von den Parteien kann zu deren Deckung ein Vorschuß verlangt werden. Das Schiedsrichteramt ist ein Ehrenamt. Die Schiedsrichter haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und, sofern es in den einzelnen Ländern oder Branchen üblich ist, auch das Recht ein Honorar für ihre Tätigkeit zu verlangen. Den Schiedsgerichten stehen natürlich keine Zwangsmittel zur Verfügung die Erfüllung des Schiedsspruches herbeizuführen. Das Schiedsgerichtsreglement der IHK. versucht es deshalb auf dem eigenartigen Wege der Ausübung eines moralischen Druckes zu erreichen, daß die unterlegene Partei dem gefällten Schiedsspruch entspricht: die säumige, also vertragsuntreue Partei wird der Mißachtung ihrer Berufsgenossen direkt und indirekt preisgegeben.

Das Schiedsgerichtsreglement der IHK. legt nämlich den Parteien „bei ihrer Ehre" die Verpflichtung auf dem Schiedsspruch nachzukommen. Falls die Partei, zu deren Ungunsten der Schiedsspruch lautet, denselben nicht innerhalb 30 Tagen erfüllt hat, hat die obsiegende Partei das Recht den nationalen Ausschuß hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser benachrichtigt den Schiedsgerichtshof, der dann wieder die IHK. oder die betreffende Handelsorganisation, deren Mitglied die säumige Partei ist, hiervon in Kenntnis setzt. Da eine solche disziplinarische Ahndung wohl nur ganz selten möglich sein wird, ist ein Weiteres vorgesehen: der Schiedsgerichtshof der IHK. kann verlangen, daß der Name der säumigen Partei in den offiziellen Veröffentlichungen der IHK. und in denen der nationalen Ausschüsse gleichzeitig mit dem Texte des nicht befolgten Urteils des Schiedsgerichts veröffentlicht wird.

Diese Anprangerung als Zwangsmittel ist besonders auch volkspsychologisch hochinteressant. Das deutsche Recht kennt die Publikation von S t r a f urteilen (vgl. bes. § 36 PatG.; § 10 GebrMG.; § 19 WbzG.; § 23 UnlWG.). Diese wird von den Gerichten regelmäßig in Form der Zeitungsannonce angeordnet. Anders z. B. das französische Warenzeichengesetz von 1857, das in Art. 13 auch den öffentlichen Anschlag des Urteils an einem vom Gericht zu bestimmenden Orte, z. B. an oder in dem Geschäftslokale des Verurteilten zuläßt.

Dieser indirekte, moralische Zwang zur Erfüllung eines Schiedsspruches mag vielleicht etwas merkwürdig anmuten, aber man muß bedenken, daß in manchen ausländischen Rechten und, wie das angeführte Beispiel zeigt gerade im französischen Recht, die scharfe Publikation als Mittel der Ahndung von Rechtsbrüchen mehr Anwendung findet als im deutschen Recht.

Jede Mitteilung an die Parteien seitens des Schiedsgerichtshofs oder des Schiedsgerichts gilt als ordnungsmäßig, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt oder gegen Empfangsbestätigung übergeben worden ist. Ist die Adresse einer

Partei nicht bekannt, dann genügt die Absendung der Nachricht an die Handelskammer oder die Handelsorganisation, welcher die betreffende Partei angehört.

Die JHK. hat bei sich für den Schiedsgerichtshof eine besondere Gerichtsschreiberei errichtet, bei der die Urteile registriert werden. Auf Antrag erhalten die Parteien beglaubigte Abschriften derselben. Die durch zwei Mitglieder des Schiedsgerichtshofs erfolgte Beglaubigung verleiht der Abschrift volle Beweiskraft.

Die Schiedsgerichtsordnung kann von der JHK. jederzeit abgeändert werden.

Dieser Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit der JHK. würde nicht vollständig sein, wenn sich daran nicht ein kurzer Bericht über die praktische Auswirkung dieser Schiedsgerichtsorganisation schließen würde. Zusammenfassend kann man zunächst sagen, daß diese Institution sich überraschend schnell eingeführt und wohl auch bisher im großen und ganzen bewährt hat. Sie war laut dem letzten Berichte der JHK. vom Juli 1924 in den 1½ Jahren ihres Bestehens mit nicht weniger als 68 Streitfällen befaßt, von denen rund ⅓ durch Schiedsspruch, 6 im Vergleichsverfahren und 13 im Wege der gütlichen Verständigung selbst ihre Erledigung gefunden haben. Bei 29 Sachen konnte das Verfahren nicht durchgeführt werden, meistens weil die nicht durch Schiedsklausel gebundene Gegenpartei es ablehnte, den Streitfall dem Schiedsgerichtshof zu unterstellen. 18 Sachen waren noch im Lauf. Genau die Hälfte aller Sachen entfällt auf Frankreich. Der Grund mag wohl der sein, daß der französische Schiedsgerichtsausschuß eine besonders eifrige Propaganda entfaltet hat, nicht minder aber auch der Umstand, daß der Schiedsgerichtshof seinen Sitz in Paris hat. Man beachte dies! „Spuren schrecken" nicht immer. Sie lenken auch den Blick und zeigen den Weg!!

Ich möchte aber auch mit einigen meiner Bedenken gegen diese Art der Organisation internationaler Schiedsgerichte nicht zurückhalten. Daß sie nicht vollkommen ist, kann nicht erstaunen. Jeder, der die Schwierigkeiten kennt, welche einer internationalen Verständigungsaktion, auf welchem Gebiete auch immer, sich entgegentürmen, wird sich darüber klar sein, daß hier ein an sich bewundernswertes Werk geschaffen worden ist. Ein Werk aber, das rein objektiv betrachtet, in vielem zu theoretisch, zu akademisch gestaltet ist, das andererseits aber seiner ganzen Konstruktion nach allzu deutlich noch erkennen läßt, wie viele Bedenken obgewaltet haben und ausgeräumt werden mußten und wie viel Kompromisse man zu schließen genötigt war. Dazu zähle ich die immer und immer wieder betonte Inanspruchnahme der Landesausschüsse, das Ausschalten des unmittelbaren Verkehrs des Schiedsgerichts mit den Parteien. Dies ist eine nicht zu billigende Umständlichkeit, eine Konzession an kleinliche Zuständigkeitseifersüchteleien, bedeutet eine erhebliche Verlängerung und Verteuerung des Schiedsverfahrens. Praktisch ist diese Inanspruchnahme auch für die nationalen Ausschüsse im Einzelfall belanglos. Es würde genügen, wenn die Urteile oder die sonstige Erledigung des Streitfalls ihnen bekanntgegeben würde. Die Sicherung der effektiven Übermittlung von Schriftstücken usw. kann auch im internationalen Verkehr auf einfachere und ebenso sichere Weise bewirkt werden. Ich betrachte es weiter als einen großen Fehler, daß das Verfahren vor den Schiedsgerichten nicht eingehend geregelt, und insbesondere nicht eine gewisse straffe Gestaltung desselben herbeigeführt worden ist. Man hat die Regelung des Verfahrens für den Einzelfall den Nationalausschüssen und den Schiedsgerichten überlassen, eine Maßnahme, die nur anscheinend zweckmäßig ist, in der Praxis aber aus vielen Gründen schließlich versagen wird. Bestimmte, im voraus festgesetzte Verfahrensvorschriften wird man bei internationalen Schiedsgerichten schon deswegen haben müssen, weil die landesrechtlichen Vorschriften auf diesem Gebiete, und diese werden ja schließlich beim Fehlen einer anderweitigen Regelung immer, wenn auch vielleicht nur analog, herangezogen werden, für die innerhalb der betreffenden Landesgrenzen tagenden Schiedsgerichte zu verschieden und vielfach auch zu wenig sachgemäß ausgebaut sind. Weiter vermisse ich einen Hinweis darauf, daß die Schiedsgerichte nicht nach strengem, dem geschriebenen Recht zu entscheiden haben, sondern daß der Grundsatz der Billigkeit, daß Treu und Glauben vor allem maßgebend sein sollen, daß, wie die Weisung für die in den deutschen Ostfriedensverträgen eingesetzten gemischten Schiedsgerichte so schön und treffend lautete, auch bei der Anwendung der Gesetze die Auslegung eines Rechtsgeschäftes gemäß den Anschauungen des ehrbaren Handels zu erfolgen habe. Schließlich scheint mir auch die von der JHK. empfohlene Schiedsgerichtsklausel selbst nicht sehr glücklich gefaßt zu sein. Ich kann mir darüber ein Weiteres ersparen, weil ein Vergleich mit der im Deutsch-Holländischen Abkommen (vgl. JW. 1921, 728) vorgesehenen Schiedsgerichtsabrede die Bedenken aufzeigen und die zweckmäßige Änderung ergeben wird.

Es wurde bereits erwähnt, daß man auch noch auf einem anderen Wege versucht hat, internationale Handelsschiedsgerichte zu errichten, und zwar dadurch, daß maßgebende Handelsorganisationen der in Betracht kommenden Länder entsprechende Einrichtungen geschaffen haben. Zu erwähnen ist hier in erster Linie der bahnbrechende Deutsch-Holländische Schiedsgerichtsvertrag v. 3./11. März 1921, der zwischen der Niederländischen Handelskammer und einer Reihe deutscher Handelskammern abgeschlossen worden ist. Darüber an dieser Stelle zu handeln, erübrigt sich, weil ich bereits ausführlich über dieses Schiedsabkommen an dieser Stelle (JW. 1921, 728 ff.) berichtet habe. Es muß auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Man muß dem Deutsch-Holländischen Abkommen das große Lob zuerkennen, daß es eine aus dem vollen Leben geschaffene, es meisternde, inhaltlich großzügig und von weitblickendem Gedanken getragene und deshalb vorbildliche Regelung darstellt. Einfacher und nicht so umfassend sind die von dem deutschen Industrie- und Handelstag mit entsprechenden Dänischen und Tschechoslowakischen Organisationen getroffenen Vereinbarungen zur Errichtung Deutsch-Dänischer resp. Deutsch-Tschechoslowakischer Handelseinigungsstellen.

Zunächst seien die „Richtlinien" für das Verfahren vor der Deutsch-Dänischen Handelseinigungsstelle und dem damit verbundenen Schiedsgericht kurz erörtert. Dieselben sind zwischen dem Industrierat in Kopenhagen und dem deutschen Industrie- und Handelstag in Berlin vereinbart worden. Sie bezwecken zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die aus Verträgen zwischen deutschen und dänischen Handels- und Gewerbetreibenden entstehen, eine Einigungsstelle zu errichten, die auf Grund einer Vereinbarung der Vertragsparteien zur Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges in Tätigkeit tritt. Die Handelseinigungsstelle hat zunächst auf einen Vergleich hinzuwirken. Mißlingt derselbe, so tritt sie sofort als Schiedsgericht in Tätigkeit. Das Schiedsgericht hat nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesamten Interessenlage zu entscheiden. Der Sitz der Handelseinigungsstelle ist, falls der Antragsteller ein Deutscher ist, Dänemark und in dem umgekehrten Fall Deutschland. Der Handelseinigungsstelle bleibt es überlassen, den Ort der Tagung zu bestimmen. Das Schiedsgericht selbst setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: ein Obmann und zwei Schiedsrichter, von denen der eine ein Deutscher und der andere ein Däne ist. Für die Auswahl des Vorsitzenden und der Schiedsrichter werden gesonderte Listen aufgestellt. In die Liste der Vorsitzenden können nur Richter aufgenommen werden, die einem Kollegialgericht angehören und mit dem Rechte des anderen Staates hinlänglich bekannt sind. Für Schiedsrichter sind in jedem Lande Listen anzulegen, geordnet nach Branchegruppen, damit jede zum schiedsgerichtlichen Verfahren gelangende Sache von sachkundigen Personen entschieden werden kann. Die Listen der deutschen Vorsitzenden und Schiedsrichter werden zunächst von dem deutschen Industrie- und Handelstag aufgestellt, während für Dänemark vorläufig dem Industrierat diese Befugnis zusteht. Jede Partei wählt in ihrem Lande aus der Schiedsrichterliste einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter haben sich über die Wahl eines Vorsitzenden aus dem Lande zu verständigen, in dem das Schiedsgericht tagt. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet das Los, welcher von beiden Parteien die Wahl des Vorsitzenden zufällt. Jede Partei hat ihren Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tagen nach Aufforderung zu ernennen. Tut sie dies nicht, so geht sie des Ernennungsrechtes zugunsten der Gegenpartei verlustig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie ist sofort vollstreckbar. Beide Teile unterwerfen sich derselben unter Verzicht auf alle Einreden. Dem Schiedsgericht ist ein Protokollführer beizugeben, der von dem deutschen Industrie- und Handelstag resp. von dem Industrierat ernannt wird. Der Protokollführer hat in den Sitzungen das Protokoll und die Geschäfte des Schieds-

gerichts zu führen, den schriftlichen Verkehr der Parteien zu vermitteln und die Konstituierung der Handelseinigungsstelle resp. des Schiedgerichts herbeizuführen. Er soll darauf achten, daß möglichst viele der zu erledigenden Streitfälle der gleichen Branche derselben Handelseinigungsstelle zur Erledigung überwiesen werden. Für das Schiedsgerichtsverfahren selbst sollen die gesetzlichen Vorschriften des Landes zur Anwendung kommen, in dem das Schiedsgericht tagt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll in längstens vier Wochen erfolgen, „nachdem die Sache zur Entscheidung aufgenommen ist“. In derselben ist auch zu bestimmen, wie die Kosten des Verfahrens von den streitenden Parteien zu ersetzen sind.

Dieses Abkommen enthält im wesentlichen nur einen Rahmen für das schiedsgerichtliche Verfahren. Ausführlicher ist das Statut des Deutsch-Tschechoslowakischen Schiedsgerichts in Handelssachen, das auch der dankenswerten Initiative des deutschen Industrie- und Handelstages seine Entstehung verdankt und von diesem mit dem „Tschechoslowakischen Aktionsausschuß der Fachkorporationen“ abgeschlossen worden ist. Auch dieses schiedsgerichtliche Verfahren soll sich nur auf die Erledigung von Streitigkeiten aus Handelsgeschäften erstrecken. Das auf Grund einer allgemeinen Vereinbarung der Vertragsparteien zuständige Schiedsgericht tagt in dem Staat, in welchem sich die Niederlassung des Beklagten resp. dessen Wohnsitz befindet. Man hat zwei Sekretariate errichtet, deren Aufgabe es ist, den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgericht zu vermitteln, Klagen entgegenzunehmen, den Parteien zur richtigen Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung ihrer Rechte die erforderliche Anleitung zu geben, das Zustellungswesen und die hinsichtlich der Konstituierung des Schiedsgerichts getroffenen Anordnungen zu überwachen, die Vorladungen zu bewirken, sowie die notwendigen Niederschriften in den Verhandlungen zu besorgen und die Erkenntnisse auszufertigen. Auch hier sind zwei Schiedsrichterlisten aufgestellt worden, in die nur solche Personen aufgenommen werden, die mit den Handels- und Industrieverhältnissen vollkommen vertraut und Angehörige der beiden in Betracht kommenden Staaten sind; sie sollen eine hervorragende Stellung in den betreffenden Produktions- oder Handelszweigen bekleiden, allgemeines Vertrauen genießen und strenge Objektivität bei der Entscheidung gewährleisten. Endlich wird verlangt, daß sie im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Der Verlust einer dieser Eigenschaften hat die Streichung des Betreffenden aus der Liste zur Folge. Die deutsche Schiedsrichterliste wird von dem Deutschen Industrie- und Handelstag, die tschechoslowakische von bestimmten Korporationen zusammengestellt. Gegen die Aufstellung der Schiedsrichterliste kann binnen zwei Monaten von den vertragschließenden Korporationen Widerspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können die Schiedsrichter nur von den Parteien nach den allgemeinen Grundsätzen der beiderseitigen Zivilprozeßordnungen abgelehnt werden. Die Verhandlung des Schiedsgerichts findet in der Regel in Berlin oder Prag statt. Das zuständige Sekretariat kann im Hinblick auf die Besonderheit des Falles einen anderen Verhandlungsort bestimmen. Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ihnen wird ein Schriftführer beigegeben. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in der Weise, daß das Sekretariat dem Beklagten die betreffende inländische Fachliste, dem Kläger die Fachliste der beiden Staaten mit der Aufforderung zustellt, innerhalb einer gewissen kurzen Frist je einen Schiedsrichter zu wählen und ihn dem Sekretariat bekanntzugeben. Der Kl. kann einen deutschen oder einen tschechoslowakischen Richter namhaft machen. Die gewählten Schiedsrichter bestellen aus einer der beiden Fachlisten ihren Obmann. Falls sie sich nicht einigen können, wird je nach der Zuständigkeit des Gerichtes derselbe vom Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Prag oder vom Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags in Berlin ernannt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Partei ihr Wahlrecht nicht ausübt.

Die Zusammensetzung des Senats wird den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Sie haben das Recht, binnen drei Tagen das Senatsmitglied abzulehnen, dem ein in der tschechoslowakischen Jurisdiktionsnorm bzw. der deutschen Zivilprozeßordnung enthaltener Ablehnungs- oder Ausschließungsgrund entgegensteht. Für die Zulässigkeit der von einer Partei oder dem Richter selbst angegebenen Ablehnungs- bzw. Ausschließungsgründe und die Entscheidung hierüber gelten die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Falls die geltend gemachten Gründe anerkannt werden oder das bereits gewählte Senatsmitglied stirbt oder sein Amt nicht versehen kann, so ist die Ergänzung des Senats nach den obigen Bestimmungen herbeizuführen.

Auch die zu bestellenden Schriftführer können abgelehnt werden. Als Schriftführer kann nur ein erfahrener, womöglich auch des Rechts des anderen Staates kundiger Jurist fungieren. Derselbe hat das Verhandlungsprotokoll zu führen, den Tatbestand darzulegen und auf die betreffenden Bestimmungen der Gesetze, sowie des schiedsgerichtlichen Statuts aufmerksam zu machen.

Das Verfahren ist wie folgt geregelt:

Die Klage ist schriftlich bei dem zuständigen Sekretariat einzureichen. Sie muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Berufs und Wohnsitzes, eine Darlegung der die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründenden Umstände, einen bestimmten Antrag und eine kurze Darstellung der Tatsachen, auf welche sich der Anspruch stützt, enthalten. Die Beweismittel sind anzuführen und womöglich ein Auszug oder eine Abschrift der Beweisurkunden beizufügen.

Der Kläger hat mit der Einsendung der Klage eine „Klagetaxe“ nach einem Tarif zu erlegen, der von den beiden Vertragsteilen festgesetzt ist.

Die Klage samt Anlagen ist dem Beklagten mit der Aufforderung zu übersenden, seine Einwendungen schriftlich in einer angemessenen, kalendermäßig festgesetzten Frist bekanntzugeben. Alle Zustellungen erfolgen durch einen Boten des Schiedsgerichts oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

Nach Eingang der Einwendungen oder Ablauf der Frist überreicht der Sekretär die Akten dem Vorsitzenden des Senates, welcher Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen und beide Streitparteien mit der Aufforderung vorzuladen hat, die den Streit betreffenden Urkunden und die von ihnen angegebenen Zeugen mitzubringen. Die Schiedsrichter sowie die Parteien sind zu allen Verhandlungen durch eingeschriebene Briefe gegen Rückschein zu laden. In der Vorladung der Parteien ist zugleich zu bemerken, daß im Falle des Nichterscheinens die auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezüglichen tatsächlichen Angaben der erschienenen Partei, soweit sie nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt werden, für wahr gehalten und auf dieser Grundlage auf Antrag der erschienenen Partei auf die Klage entschieden werden kann. Außerdem sind den Parteien in der Vorladung die Vorschriften über die Zulässigkeit einer Vertretung mitzuteilen.

Wenn ein Richter sein Amt nicht ausüben will oder kann, so hat die betreffende Partei an seiner Stelle einen anderen zu bestellen. Für den Vorsitzenden, welcher sein Amt nicht ausüben kann oder will, wird ein anderer Vorsitzender gewählt.

Das Schiedsgericht hat bei der ersten Verhandlung von Amts wegen seine Zuständigkeit zu prüfen und sodann die Anbahnung eines Vergleichs zu versuchen. Kommt dieser zustande, so ist er zu Protokoll zu geben, das von beiden Parteien, den Senatsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bleibt der Vergleichsversuch ergebnislos, so wird in die mündliche Verhandlung eingetreten. Für das Verfahren sind die für Schiedsgerichte des Staates, in dem das Gericht tagt, gültigen prozessualen Vorschriften maßgebend, soweit nicht das vereinbarte Statut eine Regelung getroffen hat.

Nichterscheinen einer Partei hemmt das Verfahren nicht. Wenn eine Partei ausbleibt und die Zustellung der Vorladung nachgewiesen ist oder wenn sie nicht verhandelt, so ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.

Eine Partei, die durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, von dem sie vor der Verhandlung keine Mitteilung machen konnte, am Erscheinen verhindert wurde, kann innerhalb acht Tagen, von dem Tage ab, an welchem das Hindernis weggefallen ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes beantragen. Dieses Gesuch wird der Gegenpartei mit der Aufforderung vorgelegt, sich darüber innerhalb acht Tagen zu äußern; der Vorsitzende entscheidet darüber nach Einholung der Äußerung der beiden anderen Senatsmitglieder.

Erscheint keine der Parteien zur Verhandlung, so ruht das Verfahren so lange, bis dessen Wiederaufnahme von einer der Parteien beantragt wird.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das eine kurze Schilderung ihres Verlaufes und den genauen

Wortlaut der Beschlüsse samt den Gründen zu enthalten hat. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Wird eine eidliche Vernehmung der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen notwendig, oder weigert sich eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger sich vernehmen zu lassen, so ist das Gericht, in dessen Bezirk die zu vernehmende oder zu beeidigende Person wohnt oder sich aufhält, unter gleichzeitiger Mitteilung der zum Beweis verstellten Tatsachen um die Vernehmung zu ersuchen. Das Schiedsgericht kann sich vertreten lassen.

Der Urteilsfällung hat eine Beratung vorangehen, über welche ein besonderes Protokoll abzufassen ist. Stimmenmehrheit entscheidet. Das Erkenntnis ist möglichst am Schlusse der Verhandlung samt den Hauptgründen mündlich zu verkünden; es ist innerhalb acht Tagen schriftlich niederzulegen.

Die schriftliche Aussertigung des Urteils hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des schiedsgerichtlichen Senats und die Namen der Schiedsrichter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter,
3. den Schiedsspruch,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe.

Die Urteilsaussertigung ist den Parteien mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzustellen.

Die Aussertigungen sowie die Erstschrift des Urteils sind mit der Angabe des Tages, an welchem es gefällt wurde und, bei Meidung der Ungültigkeit, mit den Unterschriften aller Senatsmitglieder zu versehen.

Die Richter, sowie die Schriftführer sind verpflichtet, über die Beratung und die Abstimmung Stillschweigen jedermann gegenüber zu bewahren.

Die Parteien sind berechtigt sich vor dem Schiedsgerichte durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Vertretung schließt jedoch nicht aus, daß die Partei mit ihrem Bevollmächtigten vor dem Schiedsgericht erscheint und daselbst neben diesem Erklärungen abgibt. Der Vertreter hat bei Beginn der mündlichen Verhandlung seine Vollmacht vorzulegen.

Jede Partei hat die durch die Prozeßhandlungen verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Die Barauslagen und anderen Kosten, insbesondere die Stempelgebühren nebst dem Beitrage zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichts (Klagetaxe) sind von dem unterliegenden Teil zu tragen, insofern nicht das Schiedsgericht hierüber eine andere Entscheidung trifft. Zu diesen Kosten gehören auch die Barauslagen der Senatsmitglieder, insbesondere etwaige Reise- und Aufenthaltskosten der nicht am Gerichtsorte wohnenden Richter. Die Höhe des Betrages der zu vergütenden Gebühren und Kosten ist vom Schiedsgerichte zu bestimmen und in das Urteil aufzunehmen.

Wird die Klage vom Kläger zurückgezogen, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Klagetaxe.

Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichts ist keine Berufung zulässig.

Hinsichtlich der Frage, wann ein Erkenntnis des Schiedsgerichts unwirksam ist, gelten die Vorschriften der deutschen bzw. tschechoslowakischen Zivilprozeßordnung.

Die Erstschrift des Urteils ist nebst den Verhandlungs- und Beratungsprotokollen sowie allen sonstigen die Rechtssache betreffenden Akten vom Sekretariate zehn Jahre lang nach Fällung des Urteils aufzubewahren.

Sämtliche Akten, mit Ausnahme der Protokolle über die Beratung und Abstimmung des Schiedsgerichts, gelten als den Parteien gemeinschaftliche Urkunden. Die Parteien können in dieselben Einsicht nehmen und sich auf ihre Kosten Abschriften und Auszüge aus denselben erteilen lassen.

Wenn auch diese Schiedsgerichtsordnung nicht so zweckmäßig wie die Deutsch-Holländische ist, so wird man ihr doch die Anerkennung praktischer Regelung nicht versagen können. Zu manchen Punkten könnte man Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschläge machen. Ich glaube aber davon absehen zu sollen, da es leicht ist zu kritisieren, aber schwer, ja unmöglich im Widerstreite der Anschauungen und Interessen etwas zu erreichen, das widerspruchslos Anerkennung findet [10] [11]).

Man wird anerkennen müssen, daß mit diesen Versuchen zur Herbeiführung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in privaten Streitigkeiten ein großes Stück positiver und erfolgreicher Arbeit geleistet worden ist. Doch manches bleibt noch zu tun. Deshalb würden diese Ausführungen nicht vollständig sein, falls neben den auf dem Wege der Selbsthilfe geschaffenen Schiedsgerichtsorganisationen nicht auch noch kurz erwähnt würde, daß man auch versucht hat, durch direkte zwischenstaatliche Vereinbarungen Spruchstellen zur Entscheidung privater internationaler Streitfälle zu schaffen. Zunächst: Die „International Law Association" beschäftigt sich seit längerem schon mit dieser Frage; auf ihrer Stockholmer Tagung im Herbst 1924 wurde sie eingehend behandelt. Derselben lag ein ausführlicher Bericht von Paul v. Auer über einen ständigen internationalen Gerichtshof in Zivilsachen vor. Darin wurde zunächst gegen die Schiedsgerichte der internationalen Handelskammer Stellung genommen und gegen dieselben insbesondere deshalb — m. E. unbegründete — Bedenken hergeleitet, daß die Parteien nicht wüßten, wer ihren Streitfall entscheide, daß nicht nur Juristen, sondern auch Kaufleute aller Art aus verschiedenen Ländern richterliche Funktionen ausüben würden, denen internationale Kenntnisse und Erfahrungen, besonders auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, mangelten. Auer sieht weiter in der nur moralischen Erzwingbarkeit der Schiedssprüche — mit Recht — einen Mangel. Er schlägt deshalb die Errichtung eines ständigen Gerichtshofes für private Streitigkeiten vor, dem er auch Klagen gegen Staaten in wirtschaftlichen Streitsachen zuweisen will. Die Richter sollen durch den Völkerbundsrat und Völkerbundsvollversammlung bestellt und aus einer Liste entnommen werden, die von den einzelnen Staaten aufzustellen sei. Dieser Gerichtshof solle für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein, die über das nationale Recht hinausgehen, und deren Streitsumme mindestens 4000 £ (!!?) betragen. Seine Urteile sollen unmittelbar in den einzelnen Ländern vollstreckbar sein. Die Interntional Law Association hat eine Kommission zur weiteren Bearbeitung dieser Frage eingesetzt, die zu einer Reihe von Thesen bereits gekommen ist, auf die einzugehen aber zu weit führen würde. Es muß hier genügen, festzustellen, daß Bestrebungen im Gange sind, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in privaten Streitigkeiten auf einen ganz breiten Boden zu stellen. Die Verwirklichung dieses idealen Planes steht — leider! — noch in weiter, zu weiter Ferne. Deswegen sei an diesem Vorschlag keine weitere Kritik geübt. Praktisch bedeutsamer ist die zweite zu erwähnende Tatsache, nämlich: Der Völkerbund hat sich mit der hier zu behandelten Frage bereits befaßt und auch praktische Ergebnisse erzielt. Am 24. Sept. 1923 wurde in Genf ein Protokoll über die Schiedsklausel im Handelsverkehr aufgestellt, das von einer großen Zahl von Staaten unterzeichnet und auch bis 12. März 1925 von 25 Staaten schon ratifiziert worden ist, darunter Deutschland (!) Belgien, Dänemark, Frankreich, England, Holland, Italien, Japan, Österreich, Schweiz, Spanien. Dieses Protokoll schafft keine internationale Schiedsgerichtsbarkeit in privatrechtlichen Streitigkeiten, sondern nur das Fundament oder besser noch den Rahmen für eine solche. Zunächst wird der Grundsatz der internationalen Gültigkeit der von den

---

[10]) Eine internationale Bedeutung haben auch die vom Leipziger Meßamt errichteten Schiedsgerichte zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Einkäufern und Ausstellern aus Geschäften, die auf den Leipziger Mustermessen abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Meßamt, die Beisitzer von der Zentrale für Interessenten der Leipziger Mustermesse, ernannt. Die beiden Beisitzer sollen in der Regel dem Geschäftszweig der beteiligten Parteien angehören, und zwar einer dem Kreise der Aussteller und einer dem Kreise der Einkäufer. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gründet sich auf die Vereinbarung der Parteien. Diese Zuständigkeit kann auch schon bei Abschluß eines Geschäftes für den möglicherweise eintretenden Fall geschäftlicher Streitigkeiten festgelegt werden, also auch durch Ausdruck auf Vertragsformulare, Orderscheine usw.

Ebenso hat das Meßamt für die Messen zu Frankfurt a. M. Schiedsgerichte für Messegeschäfte vorgesehen; der Vorsitzende wird von der Industrie- und Handelskammer bestellt, die beiden Beisitzer werden von den Ausstellern bzw. dem Meßamt ernannt.

[11]) Während der Korrektur dieses Aufsatzes wird bekanntgegeben, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag eine „Deutsch-Ungarische Handelseinigungsstelle und Schiedsgericht" ins Leben gerufen und mit der griechischen Handelskammer in Deutschland ein gleichen Zwecken dienendes Abkommen geschlossen hat. Ich behalte mir vor in einem weiteren Artikel einzugehen.

Kontrahenten eines Privatvertrages, die der Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten unterstehen, vereinbarten Schiedsverträge oder Schiedsgerichtsklauseln ausgesprochen, und zwar auch für den Fall, daß das Schiedsgericht in einem anderen Staate stattfindet, als in dem, dessen Gerichtsbarkeit die Vertragsparteien unterworfen sind. Dieser Grundsatz wird mit dem Vorbehalt festgestellt, daß jeder Partei die Gültigkeit der Schiedsklausel auf Streitfälle in Handelssachen beschränken könne. Ferner wird bestimmt, daß für das Verfahren in Schiedssachen einschließlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Wille der Parteien und die Gesetzgebung des Landes maßgebend sind, auf dessen Gebiet das Schiedsverfahren stattfindet. Die vertragschließenden Staaten haben sich verpflichtet, alle auf ihrem Gebiet sich abspielenden Schiedsgerichtsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu erleichtern, die nach ihrer Gesetzgebung für das innerstaatliche Schiedsverfahren maßgebend sind. Weiter haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, für die auf ihrem Gebiet gefällten Schiedssprüche, aber auch nur für diese, die Vollstreckung nach Maßgabe des Landesrechts zu gewährleisten. Endlich wird den Gerichten der vertragschließenden Staaten die Verpflichtung auferlegt, einen bei ihnen anhängigen Rechtsstreit, der aus einem eine Schiedsklausel enthaltenden internationalen Privatvertrage entstanden ist, auf Antrag eines Beteiligten vor das Schiedsgericht zu verweisen, natürlich nur dann, wenn die Schiedsklausel noch in Kraft und ausführbar ist.

Der Gedanke der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten aus privaten internationalen Verträgen ist mit deutlich erkennbarer, kraftvoller Intensität auf dem Marsche. Das nächste Ziel muß sein: eine alle Kulturstaaten umfassende, gut verankerte, praktisch ausgestattete Schiedsgerichtsorganisation zu schaffen, als verhältnismäßig leicht zu erreichende Station auf dem Wege zu dem fernen Ziele einer allgemeinen internationalen Zivilrechtspflege. Ob diese erst die „Vereinigten Staaten von Europa“ bringen werden?

Die Gültigkeit der Schiedsklauseln im internationalen Privatverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Das Urteil über die Vorzüge und Nachteile des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Unterschied zu dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten lautet sehr verschieden. Nach der Erfahrung der Praktiker, besonders nach der Erfahrung der Anwälte sind die Bedenken gegen die Ersetzung der ordentlichen Gerichte durch die Schiedsgerichte nicht zu unterschätzen. Diese Bedenken wiegen weniger schwer, wenn es sich darum handelt, einen bereits entstandenen Streit einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Parteien kennen sich dann bereits gegenseitig und wissen, ob sie auf ein loyales Verhalten der anderen Partei, ohne daß die Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens viel leichter verzögert werden kann als eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, werden rechnen können. Auch steht es ihnen frei, der Austragung des Streits durch ein Schiedsgericht erst zuzustimmen, wenn man sich über die Person der Schiedsrichter geeinigt hat und dadurch beurteilen kann, ob als Schiedsrichter unparteiische Persönlichkeiten und nicht lediglich Parteivertreter gewählt worden sind. Einer solchen Zuweisung eines bereits entstandenen Streits an ein Schiedsgericht im Wege des sogenannten Kompromisses wird deshalb nach Lage des Falls der Praktiker häufig ohne Bedenken zustimmen können. Weit ernster sind die Bedenken, wenn es sich nicht um ein sogenanntes Kompromiß, d. h. um die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht hinsichtlich eines bereits entstandenen Streits, sondern um die Schiedsklausel, d. h. um die Vereinbarung handelt, kraft deren alle aus einem Vertrage künftig entstehenden Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden sollen. Solche Vereinbarungen sind in der Wirtschaft beliebt. Der Jurist, und vor allem der Anwalt weiß, daß häufig das Gegenteil der von den Parteien erstrebten Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eintritt. Besonders für eine Partei, die verschleppen will, bietet das schiedsgerichtliche Verfahren fast unerschöpfliche Möglichkeiten. Die Partei hat die Möglichkeit, in einem langwierigen, durch zwei Instanzen durchzuführenden Verfahren die von der Gegenseite vorgeschlagenen Schiedsrichter abzulehnen. Dann kann sie wegen der Vereinbarung des Terminstages, sei es selbst, sei es durch den von ihr benannten Schiedsrichter, der häufig nur als ein Vertreter der Partei im Schiedsgericht sitzt, die größten Schwierigkeiten machen. Die Erledigung einer etwa notwendig werdenden Beweisaufnahme wird dadurch verzögert, daß die Zeugen nicht dem Schiedsgericht gestellt werden, so daß ihre Vernehmung durch Ersuchen der ordentlichen Gerichte erfolgen muß. Schließlich kommen die Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs. Aber selbst bei loyalen Parteien fallen die Bedenken, die Entscheidung einer einzigen Instanz — denn eine Mehrheit von Instanzen im Schiedsgerichtsverfahren ist praktisch selten —, häufig sogar dem Obmann allein anzuvertrauen, wenn, was in der Regel geschieht, die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich gegenseitig ausgleichen, stark in das Gewicht.

Diese Bedenken mag schließlich die Partei, die sich auf eine Schiedsklausel einläßt, mit sich selbst abmachen. Staatliche Interessen werden dadurch weniger berührt. Dagegen werden die Interessen des Staates unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, wenn es sich nicht um individuelle, sondern um ein für allemal bestehende, insbesondere um Verbandsschiedsgerichte handelt[1]). Zufolge des Übergewichts der Wirtschaft besteht die Gefahr, daß derartige Schiedsgerichte auf einer Reihe von Rechtsgebieten die ordentlichen Gerichte geradezu verdrängen und damit die staatliche Rechtspflege lahmlegen. So unvollkommen das in Zeiten der Rechtsnot entstandene Recht auch vielfach gewesen sein mag, es hat Anspruch darauf, angewendet zu werden, und es bedeutet eine Verkümmerung der Staatsautorität, wenn das vom Staat geschaffene Recht in bestimmten Kreisen der Wirtschaft absichtlich und grundsätzlich nicht beachtet wird. Daß dies in den letzten Jahren vielfach geschehen ist, ist bekannt. Man denke etwa an die Devisengesetzgebung oder das Preistreibereirecht, das von gewissen Verbandsschiedsgerichten systematisch nicht beachtet wurde. Es wird m. E. ernsthaft zu erwägen sein, ob nicht die materielle Nachprüfung der Entscheidungen der Schiedsgerichte in gewissem Umfange durch die ordentlichen Gerichte zugelassen werden muß, wie dies z. B. in England der Fall ist. § 1042 Abs. 2 ZPO. n. F. sucht diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Ob er sich als ausreichend erweisen wird, dem Übelstand abzuhelfen, bleibt abzuwarten. Es ist zu wünschen, daß die Gerichte an die Feststellung der Voraussetzung, der Schiedsspruch habe sich über eine gesetzliche Vorschrift „hinweggesetzt“, nicht allzu strenge Anforderungen stellen werden.

Wie immer man sich zu den vorstehenden Bedenken stellen mag, zuzugeben ist, daß das Bedürfnis nach der Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte im internationalen Verkehr stärker hervortritt als im Verkehr zwischen Staatsangehörigen desselben Landes. Keine Partei wird sich leichten Herzens entschließen, sich wegen etwaiger Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Landes der anderen Partei zu unterwerfen. Auch wer zu der Unparteilichkeit der Gerichte eines fremden Staates volles Vertrauen hat — und wir Deutschen wissen, daß den Gerichten mancher ausländischer Staaten, besonders einigen der mit uns im Kriege gewesenen, dies Vertrauen nicht geschenkt werden kann — hat Bedenken gegen ein ihm und seinem ständigen Rechtsberater im einzelnen nicht bekanntes, im Ausland, noch dazu häufig in fremder Sprache zu führendes Verfahren, dessen Ausgang und dessen Kosten sich der Beurteilung in weit höherem Grade entziehen, als ein Verfahren vor den Gerichten des eigenen Staates. Hinter diese Bedenken treten die Bedenken, die sonst von der Unterwerfung unter ein Schiedsgericht abhalten könnten, zurück. Mit einem ausländischen Schiedsgericht wird man sich in der Regel eher abfinden können, als mit einem ausländischen Gerichte. Die Schiedsklausel ist deshalb in ausländischen Verträgen häufiger und berechtigter als in Inlandsverträgen. Sie wird vielfach formularmäßig angewandt, etwa in den Verträgen des internationalen Baumwollhandels. Oft werden Verbandsschiedsgerichte vereinbart, etwa das der Baumwoll-Vereinigung in Liverpool. Daneben nimmt die Übung zu, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, das nach den Schiedsgerichtsbestimmungen der Internationalen Handelskammer zusammengesetzt wird[2]). Jede derartige Verein-

[1]) Nach dem Sprachgebrauch von v. Staff, DJZ. 1925, 775 ff.: „Isolierte und institutionelle Schiedsgerichte“.

[2]) Vgl. hierzu Wertheimer oben S. 1195 ff.

barung, mag sie sich auf ein Verbandsschiedsgericht, auf ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer oder ein individuelles Schiedsgericht beziehen, setzt voraus, daß eine Schiedsklausel nach dem in Betracht kommenden nationalen Recht gültig ist. Was nützt die schönste Schiedsklausel, wenn die eine Partei in der Lage ist, die Gerichte ihres eigenen Landes anzurufen und gegenüber der Berufung der anderen Partei auf die Schiedsklausel geltend zu machen, daß diese Klausel nicht bindend ist? Tatsächlich ist die Gültigkeit der Schiedsklausel durchaus nicht in allen Ländern anerkannt. Es ist bekannt, daß das angelsächsische Recht der Schiedsklausel günstig gegenübersteht, daß dagegen beispielsweise in Frankreich die Schiedsklausel — im Gegensatz zum sogenannten Schiedsgerichtskompromiß, d. h. der Zuweisung eines bereits entstandenen Streits an ein Schiedsgericht[3]) — nach der Rechtsprechung für ungültig gehalten wird. Mit Ausnahme der Schiedsklausel im Seeversicherungsrecht, deren Gültigkeit durch Art. 332 des Code de commerce anerkannt wird, gilt nach einer Entscheidung des französischen Kassationshofes[4]) die Schiedsklausel für ungültig, weil der bereits obenerwähnte Art. 1006 des Code de procedure civile verlangt, daß das Kompromiß den zu entscheidenden Streit erwähne, was nur geschehen könne, wenn ein Streit bereits entstanden sei. Verschiedene dem französischen Parlamente vorliegende Gesetzentwürfe, in denen die Gültigkeit der Schiedsklausel anerkannt wird, sind bisher noch nicht zur Verabschiedung gelangt.

Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Austragung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten stieß also auf die Schwierigkeit, daß in einer Reihe von Staaten, vor allem in Frankreich die Schiedsklausel nicht gültig und daß deshalb der Angehörige des betreffenden Staates, etwa ein Franzose, in der Lage war, ungeachtet der schiedsgerichtlichen Vereinbarung die ordentlichen Gerichte anzurufen. Ja selbst ein Angehöriger eines Staates, nach dessen Recht eine Schiedsklausel gültig ist, konnte gleichwohl die ordentlichen Gerichte anrufen, dann nämlich, wenn das Recht seines Vertragsgegners die Schiedsklausel nicht anerkannte und nach den Regeln des internationalen Privatrechts nicht deutsches Recht, sondern das Recht des Vertragsgegners auf das gesamte Vertragsverhältnis, also auch auf die Schiedsklausel Anwendung fand. Unter diesem Gesichtspunkte konnte allerdings auch der Angehörige eines die Schiedsklausel nicht anerkennenden Staates unter Umständen an die Klausel gebunden sein, wenn nach den zuständigen Kollisionsnormen das Recht des die Schiedsklausel anerkennenden Staates Anwendung fand. Es ist insbesondere von der französischen Wissenschaft anerkannt worden, daß das für das gesamte Rechtsverhältnis maßgebende Recht auch für die Gültigkeit der Schiedsklausel maßgebend ist[5]). Bei der Ungleichmäßigkeit der Kollisionsnormen der verschiedenen Rechte — das sogenannte internationale Privatrecht ist bekanntlich in Wahrheit nicht international! — bleibt aber die Frage, welches Recht die Gerichte eines Landes auf ein Rechtsverhältnis anwenden, immer ungewiß und der Vertragsgegner des Angehörigen eines die Schiedsklausel nicht anerkennenden Staates kann deshalb nie mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Gerichte des betreffenden Landes eine bei ihnen etwa angebrachte Klage mit Rücksicht auf die Schiedsklausel abweisen werden.

Dieser Mißstand lenkte bereits i. J. 1920 die Aufmerksamkeit des Völkerbundes auf sich. Der Völkerbund hielt sich für zuständig, sich mit dieser Frage zu befassen, auf Grund des Art. 23 Ziff. e der Völkerbundssatzung. Diese Bestimmung weist dem Völkerbund zu, die nötigen Anordnungen zu treffen, um die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde von dem Völkerbund eine Kommission für Wirtschafts- und Finanzwesen gegründet. Diese ließ durch eine Unterkommission zunächst das Recht der meisten Kulturstaaten mit Hinsicht auf die Gültigkeit der Schiedsklausel prüfen und arbeitete sodann ein Protokoll aus, das die 4. Völkerbundsversammlung unter dem 24. Sept. 1923 genehmigte. Dieses Protokoll stand zur Zeichnung nicht nur den Mitgliedern des Völkerbundes, sondern auch allen übrigen Staaten offen. Es ist deshalb auch von Deutschland, und zwar am 21. Jan. 1924 unterzeichnet worden. Eine Reihe zahlreicher anderer Staaten haben es gleichfalls unterzeichnet, darunter Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien, die Niederlande, Spanien und die Schweiz. Nach Art. 6 des Protokolls tritt es in Kraft, sobald zwei Ratifikationsurkunden hinterlegt sind. Nachdem Finnland als erstes die Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte, folgte als zweiter Staat Italien am 28. Juli 1924. Deutschland hat die Ratifikationsurkunde am 5. Nov. 1924 hinterlegt. Nach Art. 6 Satz 2 ist das Protokoll Deutschland gegenüber einen Monat, nachdem das Generalsekretariat des Völkerbundes die Niederlegung der deutschen Ratifikationsurkunde den anderen Staaten mitgeteilt hat, in Kraft getreten, d. h. da die Mitteilung des Generalsekretariats am 27. Nov. 1924 erfolgt ist, am 27. Dez. 1924. Außer von Finnland, Italien und Deutschland ist das Protokoll weiter bisher von Albanien, Belgien, Großbritannien und Irland ratifiziert worden und deshalb für deren Gebiet wirksam.

Die Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Protokoll nebst dem Wortlaut des Protokolls ist im RGBl. 1925, II, 47 ff. veröffentlicht.

Wie aus dem vorstehenden bereits hervorgehen dürfte, ist der Zweck der in dem Protokoll getroffenen Vereinbarung der, zu verhindern, daß die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung der vertragschließenden Staaten die Wirksamkeit der Schiedsklausel zwischen Angehörigen der Vertragsstaaten beeinträchtige. Dementsprechend erkennt jeder der vertragschließenden Staaten die Gültigkeit von Schiedsklauseln zwischen den Angehörigen der betreffenden Staaten an, ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet das schiedsrichterliche Verfahren stattfinden soll (Art. 1). Für das schiedsrichterliche Verfahren ist in erster Linie der Parteiwille, sodann die Gesetzgebung des Landes maßgebend, auf dessen Gebiet das Schiedsverfahren stattfinden soll, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß zwingende Vorschriften des betreffenden Staates durch den Parteiwillen nicht abgeändert werden dürfen (Art. 2). Jeder vertragschließende Staat ist gehalten, die Vollstreckung der auf seinem Gebiet erlassenen Schiedssprüche durch seine Behörden und nach Maßgabe der Bestimmungen seiner Landesgesetzgebung zu gewährleisten (Artikel 3). Wenn die Gerichte eines der vertragschließenden Staaten mit einem Rechtsstreit befaßt werden, bei dem der zugrunde liegende Vertrag eine Schiedsklausel enthält, so müssen die Gerichte auf Antrag eines der Beteiligten die Prozeßparteien zwecks Entscheidung des Rechtsstreits vor das Schiedsgericht verweisen, wobei jedoch das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wieder aufgenommen werden kann, falls aus irgendeinem Grunde die Schiedsklausel hinfällig oder unausführbar werden sollte (Art. 4).

Das Protokoll bezieht sich sowohl auf das Kompromiß als auf die Schiedsklausel und es bezieht sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten, bei denen überhaupt eine Regelung durch ein Schiedsgericht zulässig ist, nicht nur auf Handelssachen. Es steht aber jedem vertragschließenden Staat frei, die Anwendung des Protokolls auf diejenigen Verträge zu beschränken, die nach seiner Landesgesetzgebung als Handelssachen betrachtet werden. Von diesem Vorbehalt haben zahlreiche Staaten, und zwar von denjenigen Staaten, die das Abkommen bereits ratifiziert haben, vor allem Belgien Gebrauch gemacht. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß Verträge zwischen Angehörigen verschiedener Staaten sich meist auf Handelsangelegenheiten beziehen werden, so daß dem Vorbehalt eine große praktische Bedeutung nicht zukommt. Deutschland hat von dem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht.

Offen geblieben ist in dem Abkommen die Frage der Vollstreckung der Schiedssprüche Wie bereits erwähnt, haben sich in Art. 3 die vertragschließenden Staaten verpflichtet, die Vollstreckung der auf ihrem Gebiet erlassenen Schiedssprüche durch ihre Behörden nach Maßgabe ihrer Landesgesetzgebung zu gewährleisten. Dagegen ist über die Vollstreckung der Schiedssprüche durch diejenigen Staaten, in deren Gebiet das schiedsrichterliche Verfahren nicht stattgefunden hat, nichts vereinbart. Es war erwogen worden, auch diese Frage zu regeln. Es erwies sich jedoch, daß diese Frage zu eng mit der Vollstreckung ausländischer Urteile zusammenhängt, um unabhängig von dieser letzteren Frage ge-

[3]) Die Gültigkeit eines solchen Kompromisses wird in Art. 1003 ff. Code de procedure civile anerkannt und an die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten gebunden.

[4]) Arrêt de la Cour de Cassation du 19 juill. 1843, S. 43 I. 561.

[5]) Godron: Journal de Droit internat. privé de Clunet, 1919, 654—659.

regelt werden zu können. Sollte es dem Völkerbund gelingen, über die Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte eine Vereinbarung herbeizuführen, würde bei dieser Gelegenheit voraussichtlich auch eine Regelung über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche getroffen werden können.

Die vertragschließenden Staaten werden, um den im Protokoll übernommenen Verpflichtungen gerecht werden zu können, teilweise genötigt sein, ihre Landesgesetzgebung entsprechend zu ändern. Deutscherseits ist dies nicht geschehen. Die deutsche Regierung ist augenscheinlich davon ausgegangen, daß das geltende deutsche Zivilprozeßrecht bereits diejenigen Bestimmungen enthält, zu deren Einführung sich die Signatarstaaten des Protokolls verpflichten. Darauf beruht es anscheinend, daß die Zustimmung des Reichstags zu dem Protokoll nicht eingeholt worden ist. Nach Art. 45 Abs. 3 RVerf. bedürfen Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, der Genehmigung des Reichstags. Im vorliegenden Falle hat man von der parlamentarischen Genehmigung absehen können, weil der bereits gegebene Rechtszustand durch das Protokoll nicht verändert wird. Eine Untersuchung des deutschen Zivilprozeßrechts im Hinblick auf die einzelnen im Prozeß enthaltenen Verpflichtungen wird dies bestätigen:

Es handelt sich zunächst um die Gültigkeit von Schiedsabreden (Kompromiß) und Schiedsklauseln. Beide werden in §§ 1025 und 1026 ZPO. als gültig anerkannt. Die dort hinzugefügte Einschränkung, daß die Parteien berechtigt sein müssen, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen, entspricht der Bestimmung des Genfer Protokolls, daß es sich um Angelegenheiten handeln muß, bei denen eine Regelung durch ein vertraglich vereinbartes Schiedsverfahren zulässig ist. Das Protokoll fügt hinzu, daß die Anerkennung der Gültigkeit der Schiedsklausel auch dann stattzufinden hat, wenn das Schiedsverfahren in einem anderen Staate stattfindet, als dem, dessen Gerichtsbarkeit jede der Parteien unterworfen ist. Auch das ist geltendes deutsches Recht. Die ZPO. macht die Gültigkeit der Schiedsklausel nicht davon abhängig, daß das Schiedsverfahren in Deutschland stattfindet. Auch Einschränkungen, wie sie ausländische Rechte vielfach enthalten, daß die Schiedsrichter Staatsangehörige des eigenen Landes sein müssen, enthält die deutsche ZPO. nicht. Es ist in Deutschland während des Krieges angeregt worden[6]), der Unterwerfung unter einen ausländischen Schiedsspruch die Wirksamkeit zu versagen. Der Gesetzgeber ist aber dieser Anregung nicht gefolgt.

Das Protokoll schreibt weiter vor, daß für das Verfahren in Schiedssachen einschließlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Parteiwille und das Landesrecht maßgebend ist. Auch dem entspricht die ZPO. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts verweist § 1028 in erster Linie auf den Schiedsvertrag. Mangels einer Bestimmung des Schiedsvertrages und zugleich zur Ergänzung etwaiger Bestimmungen greifen die §§ 1028—1031 ZPO. Platz. Was das Verfahren anlangt, so verweist § 1034 Abs. 2 ZPO. in erster Linie auf die Vereinbarung der Parteien, in zweiter Linie auf das freie Ermessen des Schiedsgerichts. Bindend ist lediglich die Bestimmung des § 1034 Abs. 1 ZPO., wonach den Parteien rechtliches Gehör gewährt werden muß. Auch diese Bestimmung bedarf keiner Änderung, da Art. 2 des Protokolls zwingende Vorschriften des Landesrechts dem Parteiwillen vorausgehen läßt.

§ 1036 ZPO. weist die ordentlichen Gerichte an, richterliche Handlungen, die das Schiedsgericht für erforderlich hält und zu deren Vornahme es selbst nicht befugt ist, vorzunehmen. Damit ist der Verpflichtung unter Art. 2 Abs. 2 des Protokolls genügt, wonach die vertragschließenden Staaten die auf ihrem Gebiet vorzunehmenden Verfahrenshandlungen des Schiedsgerichts nach Maßgabe ihres Landesrechts zu erleichtern haben.

Das Protokoll legt ferner den vertragschließenden Staaten die Verpflichtung auf, die Vollstreckung der auf ihrem Gebiet erlassenen Schiedssprüche zu gewährleisten. Dem entspricht der § 1042 ZPO. n. F., wonach ein Schiedsspruch durch Beschluß für vollstreckbar erklärt wird. Allerdings ergeht der Beschluß auf Vollstreckbarkeitserklärung nur, wenn die Formen des deutschen Prozeßrechtes gewahrt sind, wenn also insbesondere den Vorschriften des § 1039 genügt, d. h. der Schiedsspruch den Parteien zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt ist. Diese Vorschriften sind aber für alle innerhalb Deutschlands erlassenen Schiedssprüche unschwer zu beobachten, und es ist sogar grundsätzlich nicht unmöglich, daß auch ein im Ausland erlassener Schiedsspruch gemäß diesen Vorschriften zugestellt und bei Gericht niedergelegt wird, vorausgesetzt, daß ein deutsches Gericht vorhanden ist, welches für die gesetzliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig ist (§ 1045 ZPO.). Das wird, wenn eine der beteiligten Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, immer der Fall sein. Zweifelhaft kann sein, ob der Schiedsspruch, um der Vollstreckbarkeitserklärung nach § 1042 teilhaftig zu sein, in deutscher Sprache erlassen sein muß. Die Frage ist m. E. zu verneinen. Allerdings ist nach § 186 GVG. die Gerichtssprache die deutsche. Der Schiedsspruch ist aber keine Äußerung des Gerichts, sondern dies ist lediglich der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird. Der Beschluß muß selbstverständlich in deutscher Sprache sein. Ich sehe aber weder praktische noch theoretische Bedenken dagegen, daß der Schiedsspruch, auf den sich der Beschluß bezieht, in fremder Sprache abgefaßt ist. Für den Gebrauch der Vollstreckungsorgane kann eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

Auch bei Verabsäumung der Formen des deutschen Prozeßrechts ist übrigens ein im Ausland erlassener Schiedsspruch für die deutschen Gerichte nicht ohne Bedeutung. Nach einer vom RG.[7]) vertretenen, im Schrifttum[8]) allerdings nicht überall anerkannten Meinung kann sich der Kläger, zu dessen Gunsten ein ausländischer Schiedsspruch ergangen ist, in einem Prozesse vor den deutschen Gerichten etwaigen Einwendungen gegenüber auf die Rechtskraft des Schiedsspruchs nach Maßgabe des ausländischen Rechts berufen. Die ausländische Partei ist also in der Lage, den Schiedsspruch materiell in Deutschland durchzusetzen, auch wenn die formelle Vollstreckbarkeitserklärung nicht möglich ist.

Endlich hat nach Art. 4 des Protokolls das Gericht auf Antrag eines Beteiligten den Rechtsstreit vor die Schiedsrichter zu verweisen. Dieser Bestimmung wird genügt durch § 274 Ziff. 3 der ZPO. Danach ist die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, zulässig und hat, wenn sie begründet ist, zur Folge, daß das Gericht die Klage mit Rücksicht auf dies Prozeßhindernis abzuweisen hat. Da die Einrede schlechthin gegeben ist, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen hat, bezieht sie sich auch auf den Fall, daß das Schiedsgericht unter ausländischer Besetzung oder im Auslande zu tagen hat. Das Protokoll fügt hinzu (Art. 4 Abs. 2), daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wieder auflebt, falls aus irgendeinem Grunde die Schiedsklausel oder das Schiedsverfahren hinfällig oder unausführbar geworden ist. Die hier in Betracht kommenden Möglichkeiten fallen unter § 1033 ZPO. Nach dieser Bestimmung tritt der Schiedsvertrag außer Kraft, wenn er sich aus gewissen, im Gesetz aufgeführten Fällen als unausführbar erweist. Eben dies versteht das Protokoll darunter, daß die Schiedsklausel oder das Schiedsverfahren hinfällig oder unausführbar geworden ist.

Das Protokoll bezweckt nicht die Errichtung einer schiedsrichterlichen Instanz, es bezweckt lediglich die Forträumung von Hindernissen, die bisher in der Gesetzgebung zahlreicher Länder der Errichtung internationaler schiedsrichterlicher Instanzen entgegenstehen. Auch dieses Ziel erreicht das Protokoll nur unvollkommen, solange die Zahl der Staaten, für deren Gebiet es wirksam ist, noch beschränkt ist. Für den deutschen Handel ist vor allem das Fehlen der Wirksamkeit des Protokolls gegenüber Italien und gegenüber allen außereuropäischen Staaten, insbesondere gegenüber Amerika, bedeutsam. Da aber eine große Reihe weiterer Staaten das Protokoll bereits gezeichnet, wenn auch bisher noch nicht ratifiziert haben, steht zu hoffen, daß binnen absehbarer Zeit das Protokoll für ein größeres Staatengebiet als bisher wirksam werden wird. Dann wird es möglich sein, die internationalen schiedsgerichtlichen Instanzen für Privatstreitigkeiten, für die verheißungsvolle Anfänge, vor allem in dem Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer zu Paris, bestehen, weiter auszugestalten.

---

[6]) Liebmann, DJZ. 1915, 807.

[7]) RG. 30, 369.

[8]) Vgl. Stein, ZPO., Fußnote 13 zu § 1042 und die dort zitierte Literatur.

Die Bedeutung der Cour Permanente de Justice Internationale im Haag. Ihre Entstehung, Zuständigkeit und Tätigkeit.

Von Rechtsanwalt Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin.

Die Bedeutung des durch den FV. von Versailles eingesetzten Ständigen Internationalen Gerichtshofes (Cour Permanente de Justice Internationale) ist in Deutschland merkwürdig wenig bekannt. Häufig genug wird dieser ständige, mit unabhängigen, juristisch geschulten, fest angestellten höchsten Richtern besetzte Gerichtshof, für den eine festgeregelte Prozeßordnung besteht und der wenigstens einmal im Jahre zusammentritt, mit dem seit längerem auch im Haag sitzenden Schiedsgerichtshof verwechselt, dessen Anrufung von seiten der rechtsuchenden Parteien eine rein freiwillige ist. Bei der Bedeutung, die der Ständige Internationale Gerichtshof, wenn Deutschland in den Völkerbund eintritt oder dem Protokoll über den Ständigen Gerichtshof im Haag als Signatarmacht beitritt, für das Reich gewinnt, soll im folgenden über Entstehung, Verfassung und Tätigkeit dieses Gerichtshofes auf das für das Verständnis dieser für die Rechtslage von Millionen Deutscher wichtigen Rechtseinrichtung Erforderliche hingewiesen werden.

Ein Ständiger Internationaler Gerichtshof hat vor Inkrafttreten des FV. von Versailles nicht bestanden; indessen hat während des ganzen neunzehnten Jahrhunderts die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Schlichtung von Streitigkeiten eine wichtige Rolle gespielt und gegen Ende des Jahrhunderts sich soweit entwickelt, daß die Zeit zur Organisation und Ausdehnung auf einer breiteren internationalen Basis herangereift schien.

Auf der ersten internationalen Konferenz im Haag 1899 wurde ein Übereinkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten abgeschlossen, welches die Bildung eines Ständigen Schiedsgerichtshofes (Cour Permanente d'Arbitrage) in Angriff nahm. Indessen beruhte dieser Ständige Internationale Gerichtshof noch vollkommen auf der Grundlage der Freiwilligkeit (vgl. im einzelnen Schiffer, Der Weltgerichtshof im Haag, JW. 1924, 1293). Gleichwohl war dieses Übereinkommen der erste Schritt auf dem dornigen Wege zur Weltgerichtsbarkeit, ein Weg, der seitdem ununterbrochen verfolgt worden ist.

Die zweite im Haag 1907 abgehaltene Friedenskonferenz verbesserte die Konvention von 1899 und bemühte sich gleichzeitig, der internationalen Gerichtsbarkeit eine weitere Verbreitung zu geben („Voulant étendre l'empire du droit et fortifier le sentiment de la justice internationale"), indem sie eine aus einer kleinen Anzahl von ständigen, besoldeten Richtern bestehende juristische Körperschaft plante, welche stets zur Verfügung der Staaten stand, die eine Meinungsverschiedenheit ihrem Urteil zu unterbreiten wünschten. Hieraus entstand das Übereinkommen betreffend die Bildung eines internationalen Prisengerichts und im Zusammenhang damit das Übereinkommen betreffend einen internationalen Schiedsgerichtshof, der zum ersten Male nicht für eine besondere Sache ad hoc, sondern ständig bestellt war. Indessen schlug die endgültige Gründung dieses internationalen Schiedsgerichtshofes fehl, da Meinungsverschiedenheiten zwischen den Großmächten und den kleineren Staaten über die Wahl der Richter für den Gerichtshof nicht zu überbrücken waren. Erst den Friedensverträgen blieb es vorbehalten, den Grundstein für den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu legen. Während die Art. 12—15 der Völkerbundsakte sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigen (arbitrage), spricht der Art. 14 der Völkerbundsakte zum ersten Male von einer Cour Permanente de Justice Internationale (einem Ständigen Internationalen Gerichtshof):

> „Le Conseil est chargé de préparer un projet de Cour permanente de Justice internationale et de le soumettre aux Membres de la Société. Cette Cour connaîtra de tous différends d'un caractère international que les Parties lui soummettront. Elle donnera aussi des avis consultatifs sur tout différend ou tout point, dont la saisira le Conseil ou l'Assemblée."

Zur Erledigung dieses Auftrages bestellte der Völkerbundsrat bereits im Februar 1920 einen Ausschuß von zehn hervorragenden Juristen, dem u. a.

Adacti (Japan), japanischer Botschafter in Brüssel,
Professor Altamira (Spanien), jetzt Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag,
Professor Lapradelle (Frankreich),
Loder (Niederlande), später Präsident des Ständigen Gerichtshofes,
Lord Phillimore (Großbritannien), Präsident des Prisengerichtshofes,
Elihu Root (Vereinigte Staaten von Amerika), bekannter Senator,

angehörten, zur Verbreitung eines vom Rat den Bundesmitgliedern vorzulegenden Planes. Der Ausschuß, welcher Mitte Juni 1920 im Haag zusammentrat und bis Ende Juli desselben Jahres arbeitete, stellte einen Entwurf fertig, der im wesentlichen auf einer Vorlage der fünf neutralen Mächte (the five Power Plan) beruhte. Dieser Entwurf hatte mit den Stimmen Schwedens, Hollands und der Schweiz eine Konvention von obligatorischer und freiwilliger Zuständigkeit vorgesehen. Der Zehner-Ausschuß, bestehend aus fünf Großmächten und fünf neutralen Mächten, schloß sich im wesentlichen diesem Vorschlage an, ja er hatte sogar den Mut, sich für die obligatorische Zuständigkeit des Ständigen Gerichtshofes im Haag zu entscheiden. Leider trat der Völkerbundsrat, der im August 1920 in San Sebastian und im Oktober 1920 in Brüssel tagte, dem Ausschuß in diesem Punkte nicht bei, indem er den Art. 14 der Völkerbundsakte dahin auslegte, daß er zwar einen Gerichtshof mit ständigen, besoldeten, berufsmäßigen Richtern und festen Prozeßnormen zulasse, daß er aber von einer obligatorischen Zuständigkeit nichts enthalte. Die sich anschließende Bundesversammlung (Assemblée des Völkerbundes) überwies die Sache ihrem dritten Ausschuß, in dessen Schoß der Kampf zwischen fakultativer und obligatorischer Zuständigkeit ausgefochten wurde und zwar mit dem Ergebnis, daß die Zuständigkeit des Gerichtshofes sich, abgesehen von den im Friedensvertrage und anderen Abmachungen vorgesehenen Fällen, grundsätzlich auf Freiwilligkeit gründen sollte. Diese Freiwilligkeit sollte aber nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern auch allgemein und von vornherein dadurch wirksam bestätigt werden können, daß ein Protokoll unterzeichnet würde, in dem die Unterstellung gewisser Streitfragen unter die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ein für allemal erklärt würde (vgl. hierzu Schiffer a. a. O.). Auf dieser Grundlage kam das Statut zustande, das in seinem ersten Artikel ein erschöpfendes Bild des neuen Zustandes gewährt, indem es dort heißt:

> „Indépendamment de la Cour d'Arbitrage, organisée par les Conventions de la Haye de 1899 et 1907, et des Tribunaux spéciaux d'Arbitres, auxquels les Etats demeurent toujours libres de confier la solution de leurs différends, il est institué conformément à l'article 14 du Pacte de la Société des Nations, une Cour Permanente de Justice Internationale."

Es ist hier also zum Ausdruck gebracht, daß der Ständige Internationale Gerichtshof, unabhängig von den durch die erwähnten Haager Konventionen (1899 und 1907) eingerichteten Schiedsgerichtshof oder von anderen Sondergerichtsbehörden, denen die Staaten die Lösung eines Streites anzuvertrauen stets die Freiheit haben, errichtet wird. Das Protokoll über die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ist unterzeichnet von Albanien, Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Kuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Haiti, Indien, Italien, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Jugoslawien, Siam, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Uruguay und Venezuela. Indessen muß man sich hüten, aus der Tatsache, daß die erwähnten Staaten das Unterzeichnungsprotokoll des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ratifiziert haben, zu folgern, daß damit auch die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Entscheidung von Streitigkeiten der genannten Staaten begründet ist. Denn es ist dem Unterzeichnungsprotokoll eine besondere Options-

klausel beigefügt mit der Maßgabe, daß erst die Unterzeichnung dieser Klausel die Zuständigkeit des Gerichtshofes begründet. Bedauerlicherweise haben namentlich die Großmächte trotz des Appells, den am 4. Oktober 1921 der Schweizerische Bundesrat Motta in der Assemblée an sie richtete, sich nicht entschließen können, die Optionsklausel (Zuständigkeits-Protokoll) zu unterzeichnen, so daß bisher nur die folgenden Staaten und auch nur unter gewissen Vorbehalten die Optionsklausel unterzeichnet und damit die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes anerkannt haben:

Haiti, Litauen, Norwegen und Panama vorbehaltlos;

Bulgarien, Costa-Rica, Liberia, Portugal, San Salvador, Uruguay unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, ebenso China, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Schweden und die Schweiz, jedoch nur für den Zeitraum von 5 Jahren,

Brasilien für die Zeit von 5 Jahren unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und mit dem Vorbehalt, daß zuvor mindestens zwei Mächte mit ständigem Ratssitz die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit angenommen haben müssen.

Holland unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für einen Zeitraum von 5 Jahren, jedoch nur in bezug auf künftige Streitigkeiten, bezüglich welcher die Beteiligten nicht eine anderweite freundschaftliche Regelung vereinbart haben.

Der Gerichtshof ist, nachdem die nötige Anzahl von Ratifikationen im September 1921 erreicht war, Ende Januar 1922 zum ersten Male zusammengetreten. Die Rechtssätze, auf denen die Verfassung, das Verfahren und die Rechtsprechung des Gerichtshofes beruhen, ergeben sich, abgesehen von dem bereits erwähnten, im September 1921 ratifizierten Statut vom 13. Dezember 1920, aus der von dem Gerichtshof auf Grund des Statuts erlassenen Prozeßordnung sowie aus einer Anzahl das Statut ergänzender Beschlüsse des Rates (Conseil) und der Völkerbundesversammlung (Assemblée). Hinzu tritt eine große Anzahl von Verträgen, Konventionen und anderer internationaler Übereinkommen, die die Entscheidung dem Gerichtshof übertragen. (Vgl. im einzelnen hierzu: Bustamente, La Cour Permanente de Justice Internationale, S. 46 ff., Haag 1923, Martinus Nijhoff.) Der Gerichtshof besteht aus 11 Richtern und 4 Hilfsrichtern (Art. 3 d. St.). Die Richter werden aus einer Kandidatenliste erwählt, die, wie sich erst nach ungemein schwierigen Verhandlungen ergeben hat, wie folgt zusammengesetzt wird: Jede nationale Gruppe des Ständigen Schiedsgerichtshofes (die von den betreffenden Mitgliedsstaaten dieses Gerichtshofes bestellt werden) schlägt bis zu vier Kandidaten vor, von denen jedoch nicht mehr als zwei der Nationalität der wählenden Gruppe angehören dürfen. Die Vorschläge dürfen erst erfolgen nach Befragung des höchsten Gerichtshofes sowie der Rechtsfakultät des Landes. Die Wahl muß aus den, wie dargetan, vorhandenen Kandidaten erfolgen durch getrennte Abstimmung des Rates und der Vertreter des Völkerbundes. Als gewählt gelten nur diejenigen Kandidaten, die eine absolute Mehrheit in jeder der beiden Körperschaften erlangt haben. Dieses 1921 angewandte Wahlsystem hat sich bewährt, weil es den gewählten Richtern das Vertrauen nicht nur der dauernd im Rate vertretenen Großmächte, sondern auch das Vertrauen der die Mehrzahl bildenden kleineren Staaten sichert. Die Wahl erfolgt auf neun Jahre. Jeder Richter ist wieder wählbar (Art. 13). Das Plenum des Gerichtshofes ist mit 11 ordentlichen Richtern besetzt. Im Herbst 1921 wurden erstmalig zu Richtern gewählt: Loder (Holländer), Weiß (Franzose), Altamira (Spanier), Commandatore Anzilotti (Italiener), Barboza (Brasilianer), de Bustamente (Kubaner), Lord Finlay (Engländer), Huber (Schweizer), Moore (Amerikaner), Nyholm (Däne), Oda (Japaner), zu Hilfsrichtern Beichmann (Norweger), Negulesco (Rumäne), Wang Chung Hai (Chinese). Jedoch ist Moore nicht etwa von den Vereinigten Staaten, die die Beteiligung am Weltgerichtshof ebenso wie am Völkerbund ablehnten, sondern von Italien vorgeschlagen worden. Präsident wurde Loder, Vizepräsident Weiß. Von der ordentlichen Besetzung bestehen die folgenden Ausnahmen: Zunächst die aus drei Richtern bestehende, jährlich zusammentretende Kammer für ein summarisches, beschleunigtes Verfahren, welches nur auf Antrag der Parteien entscheidet (Art. 29). Sodann bestehen zwei besondere technische Kammern, eine für Arbeitsfragen und eine zweite für Verkehrs- und Durchfuhrfragen, beide betreffen insbesondere die Teile XIII und XII des Versailler Vertrages. Sie sind auf drei Jahre eingesetzt und tagen nur auf Antrag der Parteien. Die Zahl der Richter kann sich nach der Prozeßordnung ferner durch Zuziehung nationaler Richter sowie technischer Beisitzer ändern. Z. B. erhalten Richter von der Nationalität der streitenden Parteien bei Plenarsitzungen das Recht der Teilnahme, wobei, wenn dem Gerichtshof nur ein Richter von der Nationalität einer Partei angehört, die andere Partei ebenfalls das Recht hat, einen Richter ihrer Staatsangehörigkeit zuzuwählen. Die Anwesenheit nationaler Richter ist offenbar namentlich als Gewähr dafür gedacht, daß der Urteilsspruch in einer Fassung gefällt wird, die die nationalen Gefühle der Parteien so wenig wie möglich verletzen, und dafür, daß alle Hauptpunkte des Falles gebührend gewürdigt werden. Mit Recht weist jedoch Schiffer a. a. O. darauf hin, daß in dieser Bestimmung ein Widerspruch zu dem ganzen Aufbau des Gerichtshofes zu erblicken ist, der sich nur dadurch erklärt, daß der schiedsgerichtliche Gedanke, der mehr mit Parteivertretern wie mit Richtern arbeitet, noch einmal zum Durchbruch gekommen sei.

Der Gerichtshof ernennt selbst seinen Sekretär, welcher den Titel Gerichtsschreiber (Greffier, Registrar) führt. Durch ihn verkehrt der Gerichtshof mit den Regierungen und dem Völkerbund. Die Kosten des Gerichtshofes werden von dem Völkerbund getragen. Das Budget erreicht augenblicklich den Betrag von mehr als 2 Millionen Goldfranken. Der Sitz des Gerichtshofes ist im Haag, wo ihm im Carnegie-Friedenspalast besonders schöne Räume mit einer ausgezeichneten juristischen Bibliothek zur Verfügung stehen.

Nach Art. 14 der Völkerbundsakte hat der Gerichtshof zwei verschiedene Funktionen: Einmal entscheidet er über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen, sodann erstattet er gutachtliche Äußerungen, jedoch nur über solche Streitfragen oder sonstige Angelegenheiten, die ihm entweder vom Rat oder von der Bundesversammlung vorgelegt werden. Man sollte denken, daß der Rat von diesem seinem Recht ausgiebigen Gebrauch machen würde. Indessen hat sich, namentlich in letzter Zeit, eine gewisse Eifersucht zwischen Rat und Cour Permanente gezeigt, die dahin geführt hat, daß der Rat es in der Regel vorgezogen hat, sich von den Rechtsgelehrten der einzelnen Ratsmitglieder gutachtliche Äußerungen geben zu lassen. Es mag hinzugekommen sein, daß der Rat bei der außerordentlichen Autorität, die die Cour Permanente heute allenthalben in der Welt genießt, mit Recht fürchten mußte, daß die gutachtliche Auffassung des Ständigen Gerichtshofes im Haag eine solche endgültige Klärung einer der Cour Permanente zur Erstattung des Gutachtens vorgelegten Angelegenheit bedeutet, das für eine anderweite Entscheidung des Rates in der Regel kein Raum mehr gegeben ist. Es wäre zu wünschen, daß der Rat in Zukunft diesen engherzigen Standpunkt wieder verlassen und mehr als dies bisher geschehen, von der Erstattung von Gutachten (avis consultatifs) Gebrauch machen würde.

Neben den gutachtlichen Funktionen hat der Gerichtshof folgende richterliche Funktionen:

1. Wenn zwei Staaten durch besondere Übereinkunft sich entschlossen haben, einen bestimmten Streitfall dem Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.

2. Im Falle ein Staat den anderen mit oder ohne dessen Einwilligung vor dem Gerichtshof belangt:

a) wenn in einem bestehenden Vertrage oder Abkommen besonders vorgesehen ist, daß etwaige oder gewisse aus solchem Vertrage oder Abkommen sich ergebende Streitigkeiten dem Gerichtshof unterbreitet werden sollen, und

b) wenn die Parteien für einen Streitfall sich im voraus verpflichtet haben, den Spruch des Gerichtshofes als bindend anzuerkennen (Art. 36 d. St.).

Bei obligatorischer Rechtsprechung des Gerichtshofes (Ziffer 2 oben) kann, wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, ein Versäumnisurteil in Abwesenheit des Beklagten erlassen werden, jedoch nur, wenn, wie Art. 53 ausdrücklich ausspricht, die Anträge rechtlich und tatsächlich wohl begründet sind (well founded in fact and in law).

Die zu 2 erwähnte obligatorische Gerichtsbarkeit gilt nur für die Staaten, welche die erwähnte Optionsklausel unterzeichnet haben. Sie betrifft nur Streitfälle, die sich beziehen auf

1. die Auslegung eines Vertrages,
2. Fragen des Völkerrechts,

3. das Vorliegen einer Tatsache, deren Vorhandensein den Bruch einer internationalen Verpflichtung darstellt,

4. die Art und den Umfang der für den Bruch einer internationalen Verpflichtung zu leistenden Buße (Art. 36).

Das Statut stellt die allgemeine Regel auf, daß nur Staaten und Mitglieder des Völkerbundes (womit die selbständigen britischen Dominions gemeint sind) Parteien vor vor dem Gerichtshof sein können.

Der Gerichtshof tritt alljährlich am 15. Juni zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Er ist also im eigentlichen Sinne des Wortes ein ständiger Gerichtshof. Die Sitzungsperiode dauert bis zur Erledigung aller Fälle, die auf einer besonderen Liste für jede Sitzungsperiode zusammengestellt werden. Sie umfaßt alle strittigen Fälle und alle Ersuchen um Gutachten, welche zu Beginn der Tagung verhandlungsreif sind oder werden. Die offizielle Sprache des Gerichtshofes ist Französisch und Englisch (Art. 39 d. St.), jedoch dürfen mit Einverständnis des Gerichtshofes auch andere Sprachen benutzt werden.

Wie bei nationalen Gerichtshöfen, so wird auch vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen durch Einreichung einer Klageschrift eingeleitet, der Klagebeantwortung, event. Replik und Duplik folgen können. Auch das mündliche Verfahren ist im wesentlichen demjenigen nationaler Gerichte nachgebildet. Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Besonders erwähnenswert ist die Bestimmung, daß es dritten Staaten gestattet ist, dem Verfahren beizutreten, falls sie entweder Mitkontrahenten eines in Frage kommenden Vertrages sind oder die Entscheidung des Falles sonst ihre berechtigten Interessen berühren könnte. Kommt es zu einer Verständigung, so kann der Gerichtshof eine solche durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll bestätigen. Es ist endlich vorgesehen, daß der Gerichtshof, wenn die Umstände es erfordern, zur Sicherung gefährdeter Interessen eine einstweilige Verfügung erlassen kann.

Das Urteil des Gerichtshofes ist endgültig und unterliegt keiner Berufung. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn eine neue Tatsache bekannt wird, deren Bekanntsein vor der Urteilsfällung entscheidenden Einfluß auf die Urteilsbildung des Gerichtshofes gehabt haben würde (Art. 61 d. St.).

Die Grundlage gutachtlicher Äußerungen für Urteile sind in erster Linie bestehende internationale Übereinkommen. Im Einzelfall kann der Gerichtshof zur Erläuterung des positiven internationalen Rechts juristische Entscheidungen und die Lehren der angesehensten Publizisten aller Völker heranziehen.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß eine Entscheidung des Gerichtshofes nur zwischen den beteiligten Parteien und in bezug auf den besonderen Fall, den sie betrifft, rechtswirksam ist. Daraus ergibt sich, daß der Gerichtshof kein neues internationales Recht schaffen kann, sondern lediglich das positive internationale Recht feststellt. Er hat das Recht, festzustellen, was gilt, aber nicht die Befugnis, neue Rechtsnormen zu schaffen.

Ist ein Richter mit dem Votum der Mehrheit nicht einverstanden, so kann er seine abweichende Ansicht veröffentlichen. Die formulierte Meinung des Dissentienten wird in öffentlicher Sitzung verlesen und mit veröffentlicht.

Unter den Entscheidungen und Gutachten, mit denen der Ständige Gerichtshof sich bisher befaßt hat, ist besonders erwähnenswert der Fall des Dampfers Wimbledon, den zu entscheiden der Gerichtshof von den alliierten Mächten (Frankreich, Großbritannien und Japan) angerufen worden war.

Zwei weitere wichtige Gutachten betrafen die Lage gewisser Personengruppen deutscher Abstammung, die in den kürzlich an Polen abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben. Außerdem hat der Völkerbundsrat den Gerichtshof um ein Gutachten über das Recht von Personen deutscher Abstammung auf Erwerbung der polnischen Staatsangehörigkeit ersucht.

Diese Entscheidungen interessieren besonders, weil sie deutsche Interessen berühren.

Der Fall des Dampfers Wimbledon beruht auf folgendem Tatbestand:

Im März 1921 langte der englische Dampfer Wimbledon, der, von einer französischen Gesellschaft gechartert, eine für Polen bestimmte Ladung von 4000 t Munition nach Danzig bringen sollte, an der Einfahrt des Kaiser Wilhelm-Kanals an. Der Kanaldirektor verweigerte ihm, seinen Instruktionen gemäß, die Durchfahrt, indem er sich zur Begründung der Weigerung auf die deutschen Neutralitätsbestimmungen berief. Nach dem Versailler Vertrage ist indessen der Kaiser Wilhelm-Kanal für Handels- und Kriegsschiffe aller Staaten, die sich mit dem Deutschen Reiche in Frieden befinden, unterschiedslos frei und offen zu halten. Da es der französischen Botschaft in Berlin nicht gelungen war, die Zurücknahme der Weigerung zu erreichen, erhielt der Dampfer den Befehl, seine Fahrt durch die dänischen Gewässer fortzusetzen, wodurch sich die Reise insgesamt um dreizehn Tage verlängerte. Im Laufe der Verhandlungen schlug die deutsche Regierung vor, den Fall zur Entscheidung dem Gerichtshof zu unterbreiten, worauf die alliierten Regierungen — Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan — im November 1922 die Initiative ergriffen, um ein Verfahren vor dem Gerichtshof einzuleiten. Nach Anhören der Parteien fällte der Gerichtshof (die deutsche Regierung wurde durch Reichsminister Schiffer vertreten) am 17. August 1923 mit einer Mehrheit von 9 Richtern das Urteil, daß die deutschen Behörden im Unrecht gewesen seien, als sie dem Dampfer Wimbledon die Durchfahrt verweigerten. Der von der deutschen Regierung zu erstattende Schaden wurde auf 140000 französische Goldfranken geschätzt. Zwei Richter, die der Ansicht der Mehrheit nicht beitraten, gaben gesonderte Voten ab. Den gleichen Weg beschritt der nationale deutsche Beisitzer.

Im Gegensatz hierzu hat in zwei weiteren Fällen, welche die deutschen Minderheiten in Polen betreffen, sich der Ständige Gerichtshof zugunsten Deutschlands auf den Standpunkt gestellt, daß Polen seine in dem Minderheitenschutzvertrage übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. In dem ersten Falle handelte es sich um Maßnahmen, die die polnische Regierung gegenüber gewissen Personengruppen der deutschen Minderheit in Polen ergriffen hatte. Die von der polnischen Regierung diesen Personen gegenüber angewandten Maßnahmen führten zu dem Ergebnis, daß diese aus den an Polen abgetretenen Gebieten von ihren Besitzungen vertrieben wurden, welche sie auf Grund von Pacht- bezw. Rentengutsverträgen innehatten, die sie mit deutschen Behörden abgeschlossen hatten. Im zweiten Falle war die Frage zu beantworten, ob die in den abgetretenen Gebieten geborenen Personen ohne weiteres auf Grund der Bestimmungen des zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen abgeschlossenen Minderheitenvertrages die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, selbst wenn die Eltern der fraglichen Personen zwar zur Zeit der Geburt von diesen, nicht aber auch zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags dort ihren ständigen Wohnsitz gehabt hatten. Der Gerichtshof gab sein Gutachten dahin ab, daß der von Polen eingenommene Standpunkt unrichtig wäre und es zur Anwendung des Art. 4 des Minderheitenvertrages genüge, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt im abgetretenen Gebiet Domizil hatten.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist, solange nicht die wichtigsten Staaten die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes anerkannt haben, seine praktische Bedeutung noch unvollkommen. Indessen gewinnt man aus der Tätigkeit des Gerichtshofes den Eindruck, daß dieser zur Sicherheit des internationalen Rechtszustandes und zur Beruhigung von Europa mehr beigetragen hat, als der Völkerbund, der trotz des guten Willens mancher Ratsmitglieder, insbesondere Englands und Schwedens, eben weil er rein politisch organisiert ist und lediglich unter politischen Gesichtspunkten seine Beschlüsse faßt, in allen wichtigen Fragen der internationalen Politik, wie in der Korfu-Frage, der Reparationsfrage, der Sicherheitsfrage, trotz anerkennenswerten besten Willens die auf ihn gesetzten Hoffnungen enttäuscht hat. Seine Freunde sagen (Venkow — Organ des Ministerpräsidenten Benes — zit. Vossische Zeitung vom 20. März 1925), „der Völkerbund sei ein schwaches Kind, das nicht einmal einer Fliege wehren könne“. Wenn Deutschland in den Völkerbund eintritt, wird die ganze deutsche Diaspora auf Deutschland ihre Hoffnung setzen, und da der Völkerbund durch den Eintritt Deutschlands nicht plötzlich zu einem starken Mann wird, bitter enttäuscht werden. Solange nicht eine Einrichtung vorhanden ist, welche von allen Kulturstaaten als Werkzeug der endgültigen Schlichtung von Streitigkeiten anerkannt ist, wird auch der Völkerbund es nicht zu einer wirklichen Bedeutung für Ruhe und Leben der Staaten (abgesehen von untergeordneten Fragen internationaler Arbeit und internationalen Verkehrs) bringen können. Es ist deshalb wohl verständlich,

wenn die Vereinigten Staaten von Amerika bisher abgelehnt haben, dem Völkerbund beizutreten, hingegen seit geraumer Zeit ihr Augenmerk darauf gerichtet haben, die obligatorische Zuständigkeit des Ständigen Gerichtshofes zu erweitern und unter gewissen Kautelen sich selbst der Zuständigkeit eines solchen Gerichtshofes zu unterwerfen. Für sie gelten die Worte René Brunets S. 149 seiner „Société des Nations et la France“:

„Il faut s'en rapporter à la Cour de Justice internationale du soin de réaliser l'organisation juridique du monde, sans se préoccuper, pour l'instant du moins, de travailler à une impossible et inutile organisation politique.“

Präsident Coolidge hat in seiner Botschaft an den Senat im Dezember vorigen Jahres diesen Standpunkt eingenommen und den Weg bezeichnet, den Amerika zu gehen gewillt ist. — Ähnlich liegen die Verhältnisse in Deutschland. Auch in Deutschland wird heute seitens der öffentlichen Meinung, selbst wenn Deutschland durch die Mächtekonstellation gezwungen sein sollte, dem Völkerbunde beizutreten, dieser Organisation der Mehrheitsnationen, insbesondere der alliierten und assoziierten Mächte, nicht dasjenige Vertrauen entgegengebracht, welches eine wirklich fruchtbare Betätigung innerhalb des Völkerbundes ermöglicht. Der Beitritt zum Zuständigkeitsprotokoll des Ständigen Internationalen Gerichtshofes würde in der Welt als Beweis der friedlichen Absichten Deutschlands Beachtung finden und nicht die Gefahren des Eintritts in den Völkerbund mit sich bringen. Deshalb sollte Deutschland ohne Rücksicht auf seinen Eintritt in den Völkerbund ohne Verzug unter gleichen Bedingungen wie Amerika die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit des zuständigen Gerichtshofes anerkennen.

Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Von Regierungsrat Dr. Caspers, Berlin.

Unter dem Vorwand, Deutschland sei mit der Verletzung des Privateigentums vorangegangen, hat die Entente während des Weltkrieges rasch mit den mühsam durch die Haager Konventionen wenigstens im Landkrieg für das Privateigentum geschaffenen Schutzbestimmungen restlos aufgeräumt. Im Versailler Diktat wurde die Rechtlosigkeit des Privateigentums hinterher sanktioniert.

Dem beraubten Deutschland wurde jeder Rechtsbehelf gegen irgendwelche Maßnahmen der Entente versagt (§ 1 Anl. Art. 298 FV.), der enteignete Deutsche auf einen wertlosen Ersatzanspruch an das mit Reparationen überlastete Reich verwiesen (Art. 297 FV.). Andererseits sucht das Versailler Diktat sorgfältig die Angehörigen der Entente vor jedem Schaden infolge des jahrelangen Krieges zu bewahren. Dieses Bestreben findet nicht einmal seine Schranken in einem „so allgemeinen und absoluten Grundsatz jedes nationalen und internationalen Rechtes, wie die Autorität der rechtskräftig entschiedenen Sache“. (Französisch-Bulgarischer Gem. Schiedsgerichtshof. Przewlocki w. Gollemo-Bellovo. Urt. v. 20. Febr. 1923. Recueil des décisions II, 932 ff.) Falls ein Angehöriger des Feindbundes durch ein gegen ihn während des Krieges ergangenes deutsches Urteil, gegen das er sich nicht verteidigen konnte, benachteiligt ist, kann er zwecks Abhilfe den Gemischten Schiedsgerichtshof anrufen (Art. 302, II FV.). Die Abhilfe kann entweder in Schadensersatz oder in Zurückversetzung in den Stand vor dem deutschen Urteil bestehen. Unter Urteil ist jede Entscheidung eines Gerichts in Zivilsachen zu verstehen, sei es, daß sie in Urteilform ergeht, oder nicht, jedoch inhaltlich die Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall ausspricht, wie z. B. Arrestbefehl, Kostenfestsetzungsbeschluß. Andererseits genügt für den Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof die Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall, auch wenn es sich nicht um ein Gerichtsurteil handelt. So hält dieses Schiedsgericht Art. 302 FV. in Sachen Remorquer Anversois w. Reich für anwendbar auf eine Entscheidung des deutschen Gouverneurs von Antwerpen, welche den belgischen Kläger zum Ersatz des an einer Brücke in Antwerpen infolge Außerachtlassung polizeilicher Vorschriften durch sein Schiff verursachten Schadens für verpflichtet erklärt hatte. Es genüge, daß die Entscheidung nach längerer Untersuchung und Anhörung des Klägers diesen für schadensersatzpflichtig gemäß Art. 1382 Code civil belge erklärt habe. Unerheblich ist das Fehlen der gerichtlichen Garantien bei der entscheidenden Stelle (Urteil v. 14. Mai 1924 Recueil IV, 322 ff.).

Angesichts der Einseitigkeit der Vorschrift in Art. 302 FV. müßte diese so eng als möglich ausgelegt und davon ausgegangen werden, ob der alliierte Kläger benachteiligt ist, ob das deutsche Urteil als solches, wie es vorliegt, sachlich zu Recht besteht oder nicht. Ergibt sich aus seinem Inhalt, daß das deutsche Urteil sachlich begründet ist, so hat der Angehörige des Feindbundes keinen Anspruch auf Abhilfe. Selbst wenn man sagen könnte, der Angehörige des Feindbundes wäre unter normalen Verhältnissen seinen Verpflichtungen nachgekommen, so läßt die durch Kriegsausbruch einsetzende, in ihrem Verlauf nicht übersehbare Entwickelung es unbedingt als gerechtfertigt erscheinen, wenn der deutsche Gläubiger sich gegen den alliierten Schuldner zunächst einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen sucht. Kann andererseits nach dem Inhalt des Urteils nicht bezweifelt werden, daß der deutsche Kläger das Gericht nur angerufen hat, um die Situation während des Krieges zur Herbeiführung eines verurteilenden Erkenntnisses gegen den abwesenden Angehörigen des Feindbundes auszunutzen, obwohl ein begründeter Anspruch nicht vorlag, so kann gegen eine restlose Beseitigung des deutschen Urteils und Schadloshaltung des alliierten Schuldners nichts eingewendet werden. Ist es jedoch schließlich für den Schiedsgerichtshof unmöglich, ohne weitschichtige Untersuchung festzustellen, ob der deutsche Anspruch besteht oder nicht, so müßte sich das Schiedsgericht darauf beschränken, lediglich das deutsche Urteil aufzuheben, wodurch nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, das zuständige nationale Gericht auf Anrufen einer der Parteien zur Sache selbst entscheiden zu lassen. Im wesentlichen gibt also Art. 302, II FV. dem alliierten Kläger einen mehr formalen Rechtsbehelf gegen das zu seinen Ungunsten erlassene deutsche Urteil. Diese Auslegung rechtfertigt sich durch einen Vergleich mit Art. 305 FV. Nach dieser Vorschrift kann jeder — auch ein Deutscher — den Gemischten Schiedsgerichtshof anrufen, falls namentlich aufgezählte Bestimmungen des FV. durch das Urteil eines zuständigen Gerichts — etwa sogar eines Strafgerichts (Urt. des Griech.-Bulg. Gemischten Schiedsgerichtshofs v. 10. April 1924 in Sachen Papanastassoglou w. Etat Bulgare. Recueil IV, 479 ff.) — verletzt sind. Hier ist also im Gegensatz zu Art. 302, II FV. eine eingehende sachliche Prüfung des angegriffenen Urteils durch den Schiedsgerichtshof vorgesehen. Diese Bestimmung, wie auch entsprechend Art. 189 des Vertrages von Neuilly, überträgt, unter Durchbrechung des Grundsatzes von der Autorität der rechtskräftigen Urteile den Gemischten Schiedsgerichtshöfen zwecks Sicherung der genauen Anwendung der Friedensverträge in allen Signatarstaaten eine umfassende Kontrolle über die Entscheidungen der nationalen Gerichte. Diese Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf die Zivilurteile, sondern auch auf die Strafurteile, trotz des grundsätzlich zivilrechtlichen Charakters der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, da ein Strafurteil auch Wirkungen für die Güter, Rechte und Interessen der beteiligten Personen haben kann. (Das oben erwähnte Urteil Papanastassoglou w. Etat Bulgare. Grundsätzlich auf demselben Standpunkt das Urteil des Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Kalamba w. Reich v. 16. Mai 1924, Recueil IV, 537.)

So einfach und einleuchtend die oben entwickelten Grundsätze über die Anwendung von Art. 302, II FV. sind, so gibt die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe ein wenig einheitliches Bild.

Nur in wenigen Urteilen ist versucht worden, eine der besonderen Lagerung des Einzelfalls gerecht werdende Entscheidung zu erreichen. Der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in dem Urteil v. 15. Febr. 1922 (im Recueil nicht abgedruckt), in Sachen Happold w. Reich den Anspruch des Happold aus Art. 302, II FV. für unbegründet erachtet, weil Happold, der durch einen Anwalt vertreten war, zu Recht in zwei Instanzen durch das deutsche Ge-

richt zur Bezahlung seines Zahnarztes verurteilt worden ist, und die deutschen Gerichte den Rechtsstreit mit großer Sorgfalt behandelt und entschieden haben. Ebenso weist der Französisch-Bulgarische Gemischte Schiedsgerichtshof in seinem Urteil v. 20. Febr. 1923 in Sachen Przewlocki w. Collemo-Bellovo und Bulgarischer Staat (Recueil II, 932 ff.) die Klage aus Art. 302, II FV. zurück, weil die Enteignung eines dem Kläger gehörigen Waldes durch mehrere Instanzen vollkommen gesetzmäßig ausgesprochen worden sei. Dabei hebt das Gericht noch besonders hervor, es liege keiner der im Vertrage von Neuilly vorgesehenen Ausnahmefälle vor, die eine Abweichung von einem derartigen im nationalen und internationalen Recht allgemeinen und absoluten Grundsatz, wie die Autorität der rechtskräftig entschiedenen Sache sei, rechtfertigen könnten. In Sachen Curel w. Reich hat der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof eine Benachteiligung der Kläger im Sinne von Art. 302, II FV. nicht für gegeben erachtet, weil die Unrichtigkeit der Abschätzung der Nachlaßmasse für die Erbschaftssteuer nicht nachgewiesen werden konnte, und das angegriffene Versäumnisurteil lediglich diese Schätzung bestätigt hatte (Urteil v. 24. Juni 1922, Recueil II, 414 ff.).

Der Deutsch-Belgische Gemischte Schiedsgerichtshof weist die Klage aus Art. 302, II FV. in Sachen Petit & Co. w. Heller & Soft (Urteil v. 7. Okt. 1922, Recueil II, 542 ff.) zurück, weil Kläger durch gehörig instruierte Anwälte vertreten war. Entsprechend entscheidet der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof in Sachen Brueninger w. Reich (Urteil v. 26. Jan. 1923/27. März 1923, Recueil III, 20 ff.) ablehnend, da dem Kläger alle Maßnahmen, die zu der Zwangsversteigerung des Grundstücks geführt haben, bekanntgegeben sind, und er sich auf diese erklärt hat. In Sachen Petit & Cie. w. Sauer weist der Deutsch-Belgische Gemischte Schiedsgerichtshof in seinem Urteil v. 1. Juli 1923 (Recueil III, 545 ff.), die Klage aus Art. 302, II FV. ab, weil das eine Urteil nach wechselseitigem Gehör beider Parteien ergangen ist, der durch das Versäumnisurteil festgestellte Anspruch sachlich gerechtfertigt war, also das Urteil auch bei Verhandlung mit beiden Parteien ergangen wäre, Kläger daher nicht benachteiligt ist. Schließlich hat der Französisch-Bulgarische Gemischte Schiedsgerichtshof in Sachen Société d'assurances Union Vie et Union Incendie w. Bulgarischen Staat im Urteil v. 16. Jan. 1923 (Recueil II, 807 ff.), das einen Patentprozeß zu ungunsten der französischen Klägerin endgültig entscheidende Urteil des Bulgarischen Oberverwaltungsgerichts v. 11. Okt. 1917 zwar aufgehoben, weil Klägerin nicht durch einen gehörig instruierten Anwalt vertreten, daher nicht in normaler Weise verteidigt war, und die Parteien in den Stand vor dem Urteil des Bulgarischen Oberverwaltungsgerichts zurückversetzt, jedoch unter feierlicher Verbeugung vor der Unparteilichkeit der Bulgarischen Gerichtshöfe den Parteien offen gelassen, die Entscheidung des Bulgarischen Oberverwaltungsgerichts von neuem anzurufen. Das Urteil des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Longuemare w. Reich und Bohne v. 18. Juni 1924 (Recueil IV, 432 ff.) setzt den französischen Kläger in den Stand vor der mit Ablauf der diesem vom Reichspatentamt gesetzten, während des Krieges abgelaufenen Frist wieder ein. Das Verfahren vor dem Patentamt zwischen Longuemare und Bohne wegen Priorität der betreffenden Patente kann seinen Fortgang nehmen. Art. 307 FV. bezieht sich nicht nur auf eine gesetzliche, sondern auch auf eine behördliche Frist.

Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen wird die Tatsache eines deutschen Urteils zu ungunsten der alliierten Partei oft ohne weiteres zum Anlaß genommen, das deutsche Urteil zu beseitigen und der alliierten Partei ohne nähere Begründung Schadensersatz zuzusprechen. In Sachen Chamant w. Reich (Urteil des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs v. 25. Juni 1921/25. Aug. 1921, Recueil I, 361 ff.) muß die deutsche Gläubigerin Schadensersatz leisten, weil sie gegen Chamant auf Grund eines während des Krieges erwirkten Versäumnisurteils hätte pfänden lassen. In dem entsprechenden Urteil des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Wilhelm w. Reich v. 21. Juli 1922 (Recueil II, 426 ff.) wird ausgeführt, der deutsche Gläubiger hätte sich mit seinem Mieter einigen können, und an den Mobilien des Mieters genügende Sicherheit gehabt. Andererseits wird in dem Urteil des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Bertin w. Reich und Magdeburger Bank v. 15. Sept. 1922 (Recueil II, 450 ff.), die Magdeburger Bank zum Schadensersatz unter Abzug der von Bertin geschuldeten Miete verurteilt, weil sie das Mobiliar des Bertin auf Grund von vier Versäumnisurteilen zur Deckung der Miete hat versteigern lassen, Bertin hätte sich nicht verteidigen können. Nach der besonders krassen Entscheidung des Deutsch-Jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Pritza w. Fahry v. 30. Okt. 1922 (Recueil II, 668 ff.) „verpflichtet die Vollstreckung eines Versäumnisurteils wegen rückständiger Miete durch Mobiliarversteigerung den Vermieter schon deshalb zum Schadensersatz, weil er ein Urteil — gleichviel ob zu Recht oder zu Unrecht — im Versäumniswege erwirkt hat. Das Versäumnisurteil sei schon deswegen zu Unrecht erlassen, weil Mieter sich gemäß § 275 BGB. auf die Unmöglichkeit der Zahlung infolge des Krieges hätten berufen können, auch sei die Mietsschuld geringer gewesen, als der Wert der versteigerten Möbel. In Sachen Great Eastern Company w. Mosse wird durch Urteil des Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshofs v. 9. Juli 1921 (Recueil I, 282 ff.) die Firma Mosse unter Aufhebung des zu ungunsten der englischen Partei ergangenen deutschen Urteils zur Rückzahlung des durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf Grund dieses deutschen Urteils erlangenden Betrages verurteilt, weil die Firma Mosse in dem Verfahren vor dem deutschen Gericht eine geleistete Teilzahlung nicht berücksichtigt hatte. Nach dem Urteil des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Bernheim w. Reich v. 24. März 1923 (Recueil III, 337 ff.) müssen die Prozeßkosten und die Kosten einer Hypothekenlöschung deswegen dem alliierten Hypothekenschuldner, der den Hypothekenbetrag auf einer Bank hinterlegt hatte, erstattet werden, weil er sich in dem Prozeßverfahren nicht verteidigen konnte und das Versäumnisurteil hätte vermieden werden können. Ein auf Veranlassung des Testamentsvollstreckers vom Amtsgericht Würzburg während des Krieges erlassenes Ausschlußurteil gegen Nachlaßgläubiger erklärt der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof gegenüber dem englischen Nachlaßgläubiger für unbeachtlich, weil es nicht in einem ordentlichen Rechtsverfahren ergangen und der englische Nachlaßgläubiger zu irgendwelchen Schritten seinerseits nicht in der Lage war (Urteil v. 26. Juli 1922 in Sachen Kohn & Goldschmidt w. Schwabacher, Recueil I, 207). In Sachen Mitsui w. Gärtner (Urteil v. 24. März 1924) hält der Deutsch-Japanische Gemischte Schiedsgerichtshof den Anspruch aus Art. 302, II FV. schon dann für gegeben, wenn der japanische Kläger mit seinem Anwalt nicht in Verbindung treten konnte. Ein möglicher Umweg über Neutralien wird nicht berücksichtigt. Gleichgültig ist auch, ob die behinderte Information für die Entscheidung erheblich ist oder nicht.

Unter Art. 302, II FV. fallen natürlich alle Folgen des angegriffenen Zivilurteils, insbesondere auch die Vollstreckung. Gegen Vollstreckungsmaßnahmen, ausgenommen auf Grund von Zivilurteilen, zum Nachteil von Angehörigen des Feindbundes gibt Art. 300 b FV. eine Abhilfe, falls sie ihren Grund in Versäumung einer Handlung oder Nichtwahrung einer Formvorschrift durch den betreffenden Angehörigen des Feindbundes während des Krieges haben. Nach der ultimativen Note der Entente v. 16. Juli 1919 ist hierbei an gesetzliche Ausführungsmaßnahmen gerichtlicher oder administrativer Art gedacht, z. B. Vollstreckung administrativer Titel, von Steuerbescheiden und ähnlichen. Die Befriedigung des Vermieters durch Vollstreckung in die in seinem Besitz befindlichen Sachen des Mieters auf Grund seines gesetzlichen Pfandrechts könnte eigentlich nicht auf Grund von Art. 300 b FV. angegriffen werden. Einmal liegt hier keine Vollstreckungsmaßnahme gerichtlicher oder administrativer Natur vor, die Vollstreckung erfolgt vielmehr ohne gerichtlichen Titel unmittelbar auf Grund der gesetzlichen Vorschrift. Andererseits genügt materiell zur Ausübung des Vermieterpfandrechts die Fälligkeit der Miete, ohne daß ein auf Verschulden beruhender Verzug des Mieters erforderlich wäre (§§ 1257, 1228, II BGB.). Vermieter hat also, falls die Miete geschuldet war, vollkommen gesetzmäßig gehandelt, der betreffende alliierte Mieter ist also im Sinne von Art. 300 b FV. in keiner Weise benachteiligt. Gleichwohl ist in einer Reihe von Fällen die Klage des Mieters aus Art. 300 b FV. durchgedrungen und Vermieter zu Schadensersatz verurteilt worden, so in den

Urteilen des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs v. 12. Juli 1922 in Sachen Bonneau w. Reich (Recueil II, 292 ff.) und Schmidt w. Plath v. 9. Jan. 1923 (Recueil II, 906 ff.) wie auch in dem Urteil des Französisch-Bulgarischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Todoroff w. Josse Malencon (Recueil III, 963 ff.), v. 30. Nov. 1923. Ob die Miete noch geschuldet war oder nicht, wird gar nicht erörtert. In dem Urteil Bonneau w. Reich wird, im Gegensatz zu dem Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Brueninger w. Reich, die Nichtzahlung der Miete als Versäumung der Handlung angesehen und eine gerichtliche Vollstreckungsmaßnahme deswegen angenommen, weil das Gerichtsvollzieherprotokoll von Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung spricht. Übersehen wird hierbei, daß es nach deutschem Recht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch ohne gerichtlichen oder administrativen Titel gibt. Ein Beispiel ist die Ausübung des Vermieterpfandrechts im Wege der Zwangsvollstreckung, so genannt, weil der staatliche Zwang eingreift, jedoch ohne gerichtlichen Titel, unmittelbar auf Grund des Gesetzes. Im romanischen Recht gibt es jedoch die Vollstreckung von Pfandrechten ohne gerichtlichen Titel nicht. Vielleicht werden dadurch zum Teil die angeführten Entscheidungen erklärt.

Die deutschfeindliche Tendenz der Art. 300 b und 302 FV. ist in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe überwiegend einem weitgehenden Verständnis begegnet und hat in vielen Fällen zur Beseitigung deutscher Gerichtsurteile und zu sonstiger meist unberechtigter Schädigung der deutschen Beteiligung geführt. Umgekehrt ist die Vollstreckung ausländischer Urteile in den am Weltkrieg beteiligten Staaten noch in derselben Weise geregelt, wie vor Kriegsausbruch. Hieran hat das Versailler Diktat nichts geändert, abgesehen von Art. 302 I, wonach die Urteile von Ententegerichten, soweit sich deren Zuständigkeit auf das Versailler Diktat stützt, in Deutschland ohne weiteres rechtskräftig und vollstreckbar sind. Die Vollstreckung derartiger Urteile führt das LG. I Berlin durch (Art. II des Reichsgesetzes v. 10. Aug. 1920). Derartige Fälle sind jedoch vereinzelt und selten, da die Zuständigkeit der Ententegerichte im Versailler Diktat nur in geringem Umfang vorgesehen ist.

Welche Wirkungen rechtskräftige Vorkriegsurteile in dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen haben, darüber enthält das Versailler Diktat keine Vorschrift. Diese Lücke ist von der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe ausgefüllt worden. Zunächst hat der Deutsch-Englische Schiedsgerichtshof in dem Urteil v. 27. Juli 1921 in Sachen Zinc Corporation w. Hirsch (Recueil I, 314 ff.) das Urteil des Obersten Gerichtshofes von Australien nicht beachtet, weil der Beklagte sich der Zuständigkeit der australischen Gerichte nicht ohne Vorbehalt unterworfen habe. Umgekehrt entscheidet der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof in dem Urteil v. 23 Jan./6. Febr. 1924 in Sachen Harry le Marchant w. Orville vom Löwenclau (Recueil IV, 17 ff.), daß die durch vor dem Kriege erlassenes rechtskräftiges englisches Gerichtsurteil festgestellte Vorkriegsschuld eines Deutschen eine nach Art. 296 FV. zu regelnde debt ist, auch wenn der deutsche Schuldner der englischen Gerichtsbarkeit zwar an sich nicht unterstand, sich jedoch ihr unterworfen hatte. Die Entscheidung hebt noch besonders hervor, daß das englische Urteil nach englischem Recht Novationswirkung hat, also die ursprüngliche Schuld sich in eine neue Schuld aus dem Urteil verwandelt. Der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in den beiden Entscheidungen Thirion w. Barth (Urteil v. 27. Juni 1922, Recueil II, 268 ff.) und Görgen w. Nagel & Endle (Urteil v. 12. Jan. 1923, Recueil III, 334 ff.), eine Forderung durch ein rechtskräftiges Vorkriegsurteil für genügend festgestellt erachtet, falls die Gründe die streitigen Tatsachen und Einreden der Beklagten erkennen lassen, falls es von einem zuständigen Gericht erlassen ist und in seinem Land die Rechtskraft erlangt hat. Allerdings wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Schiedsgerichtshof an das Urteil als solches nicht gebunden ist. Die Entscheidung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Sachen Chervet w. Schwobthaler v. 9. Jan. 1923 (Recueil II, 793 ff.) hat sogar ein während des Krieges ergangenes Urteil in derselben Weise berücksichtigt. Andererseits ist ein vom Appellhof Paris während des Krieges erlassenes Urteil in den Entscheidungen Pierre w. Joswich und Pierre w. Robinow (Urteile v. 9. Juli 1923, Recueil III, 629 ff.), als nicht maßgebend erklärt worden, weil der Abwicklung der streitigen Börsengeschäfte gemäß den deutschen Notverordnungen während des Krieges durch § 4 der Anlage hinter Art. 303 FV. aufrechterhalten ist und durch das nachträglich ergangene französische Urteil nicht beeinflußt werden kann. Den Einwand der Rechtshängigkeit vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof wegen eines schwebenden Verfahrens vor einem nationalen Gericht gibt es natürlich nicht. Anderseits ist der Gemischte Schiedsgerichtshof nicht gehindert, das Verfahren vor einem nationalen Gericht in der Weise fortzusetzen, daß er die vor dem nationalen Gericht stattgehabte Beweisaufnahme seiner Entscheidung zugrunde legt (Urt. des Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofs v. 24. Okt. 1923 in Sachen Gellert w. Molker, Recueil IV, 515 ff.). In Sachen Rapaport w. Kaufmann (Urteil v. 23. Mai 1924, Recueil V, 211 ff.) hält sich der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof für nicht mehr zuständig und das Ausgleichsverfahren für unanwendbar, nachdem ein deutsches Vorkriegsurteil zugunsten des deutschen Schuldners ergangen war, die Parteien sich in der Berufungsinstanz auf ratenweise Begleichung der Schuld geeinigt hatten, und eine Bescheinigung gemäß § 25 Anl. Art. 296 FV. ergangen war.

In vielen Fällen haben deutsche Geschäftsleute es vor dem Kriege verabsäumt, zu ihren Ungunsten und ohne ihre Mitwirkung erlassene Urteile ausländischer, insbesondere französischer, Gerichte durch Rechtsmittel anzugreifen, weil sie darauf vertrauten, daß die Vollstreckung dieser Urteile in Deutschland nicht ohne weiteres durchgesetzt werden konnte. Nunmehr wirft das Ausgleichsverfahren dem ausländischen Gläubiger des Deutschen plötzlich den unverdienten Vorteil in den Schoß, daß er entsprechend der oben geschilderten Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe eine schon als uneinbringlich aufgegebene Forderung mit vollem Erfolg durchsetzen kann. Dieser Umstand muß die deutschen Geschäftsleute eindringlich daran mahnen, gegen sie ergangene ausländische Urteile niemals rechtskräftig werden zu lassen. Ganz besonders ist diese Mahnung bei französischen Urteilen am Platze. Frankreich hat sie schon durch die berüchtigten Urteile gegen die angeblichen deutschen Kriegsverbrecher in einen unrühmlichen Gegensatz zu allen europäischen Kulturstaaten gestellt, wobei nicht einmal eine besondere Ausnahme für die Kriegszeiten, sondern das reguläre Prozeßgesetz zur Anwendung gelangt ist. Ein Seitenstück aus dem Zivilprozeß bietet der Fremdengerichtsstand des Art. 14, Code civil. Der Franzose kann gegen jeden Ausländer bei seinem eigenen französischen Gericht klagen, er braucht ihn nicht am Gericht des ausländischen Wohnsitzes zu belangen. Im Gegensatz hierzu ist bei allen europäischen Kulturstaaten der Wohnsitz des Beklagten für die Zuständigkeit maßgebend. Selbst die romanischen Länder, in denen der Code civil noch gilt, haben den Fremdengerichtsstand aufgegeben. Ebenso kann nach den Vorschriften der französischen Zivilprozeßordnung der französische Abnehmer eines deutschen Lieferanten, der die aus Deutschland gelieferte Ware in Frankreich weitergegeben hat, und etwa wegen Mängel der Ware von seinem Käufer gerichtlich belangt wird, seinen deutschen Lieferanten durch einfache Ladung in den Prozeß hineinziehen. Der Deutsche wird dann auch bei Nichterscheinen, wenn sein Abnehmer unterliegt, einfach zu Schadensersatz an diesen verurteilt, ohne daß in eine sachliche Erörterung des Streitfalls überhaupt eingetreten wird. Es ist sogar schon vorgekommen, daß der französische Abnehmer seinen Käufer weitergehende Zusicherungen gemacht hatte, als er sie seinerseits vom deutschen Lieferanten bekommen hatte, und nun wegen Nichteinhaltung dieser Zusicherungen gegenüber seinem Käufer unterliegt. Groteskerweise wird der deutsche Lieferant zugleich verurteilt, den französischen Abnehmer zu entschädigen. Bei der deutschen Streitverkündung müßte der Dritte nur das Urteil als solches gegen sich gelten lassen, könnte aber im übrigen durch geschickte Führung des Prozesses eine Verurteilung abwenden. Das französische Verfahren widerspricht dem in den europäischen Kulturstaaten geltenden Recht. Der verurteilte Deutsche hat möglicherweise nichts von dem französischen Urteil erfahren; denn Ladung und Zustellung des Urteils können durch Niederlegung beim französischen Staatsanwalt erfolgen. Wie kann nun der deutsche Geschäftsmann derartigen Möglichkeiten vorbeugen? Nur dadurch, daß er ausdrückliche und schriftliche Vereinbarungen mit seinem fran-

zösischen Kunden den Fremdengerichtsstand ausschließt, was nach einer Entscheidung des französischen Kassationshofes zulässig ist, und vereinbart, daß er nur vor dem Gericht seines deutschen Wohnsitzes verklagt werden kann. Erfährt der Deutsche von einem trotzdem gegen ihn ergangenen französischen Urteil, so muß er das Urteil durch Rechtsmittel angreifen, äußerstenfalls den Franzosen, der ja schuldhaft seine Vertragsverpflichtungen verletzt hat, für allen Schaden durch besondere Klage haftbar machen. Im Handelsverkehr mit Frankreich ist demnach äußerste Vorsicht für den deutschen Geschäftsmann dringend geboten.

Das Klagerecht des amerikanischen Gläubigers vor der Mixed Claims Commission in Washington, D. C., insbesondere unter Berücksichtigung des über die Valorisierung der Mark-Verpflichtungen zwischen den Regierungen geschlossenen Vergleiches.

Von Rechtsanwalt Dr. W. Kiesselbach, Hamburg, z. Zt. Reichskommissar in Washington, D. C.

Anläßlich des vor kurzem zwischen der deutschen und amerikanischen Regierung geschlossenen Vergleiches über die Valorisierung der deutschen Mark-Schulden gegenüber amerikanischen Gläubigern ist eine Reihe von Fragen an die Kommission herangetreten, die ein kurzes Eingehen auf Natur und Umfang des Klagerechts des amerikanischen Gläubigers und die dadurch für den deutschen Schuldner gegebene Rechtslage wünschenswert erscheinen lassen.

In teilweiser Wiederholung des schon (JW. 1924, 604, 605), jedoch ohne Berücksichtigung der jetzt in Frage kommenden, an sich rein zivilrechtlichen Ansprüche, Ausgeführten, wird es zweckmäßig sein, noch einmal kurz den rechtlichen Zusammenhang klarzustellen, dem die Beantwortung der Fragen entnommen werden muß.

Die Konstruktion eines auf internationaler Rechtsgrundlage verfolgten Rechtsanspruches geht davon aus, daß es die Nation als solche ist, die den Anspruch ihres Angehörigen aufnimmt und gegenüber der anderen Nation geltend macht.

Die „Aufnahme" eines solchen Anspruches durch eine Regierung ist ein von den Gesetzen und von der Entschließung der den Anspruch erhebenden Nation abhängiger, innerstaatlicher Rechtsvorgang, der aber in seiner Auswirkung allgemeinen, dem zwischenstaatlichen Verkehr entnommenen Grundsätzen unterliegt.

Im allgemeinen ist eine solche Aufnahme nur denkbar, wenn aus einem öffentlich-rechtlichen Vorgang einem einzelnen Angehörigen einer anderen Nation ein „Ersatz"-Anspruch erwachsen ist.

Wie weit ein solcher „Anspruch" vor seiner diplomatischen Aufnahme durch die Regierung privatrechtliche Bedeutung hat, ist zweifelhaft. Denn ein „Anspruch", der als solcher von dem „Berechtigten" nicht geltend gemacht werden kann, kann kaum als ein Recht im privatrechtlichen Sinne bezeichnet werden. Andererseits hat er aber zivilrechtliche Funktionen, insofern er z. B. durch Zession übertragen und im Konkursfalle realisiert werden kann usw. Man könnte ihn daher eventuell als ein bedingtes Recht bezeichnen, nämlich bedingt durch seine Inschutznahme durch den Staat. Aber auch diese Konstruktion ist nicht folgerichtig. Denn auf der anderen Seite geht der Anspruch dadurch, daß die Nation, d. h. die Regierung sich seiner annimmt und ihn geltend macht, in die Verfügung der Regierung über; er ist nach amerikanischer Rechtsauffassung „untergetaucht" — merged — in den nationalen Anspruch.

Es ist ausschließlich Sache der Regierung, zu entscheiden, wie sie den Anspruch geltend machen will. Sie kann ihn durch Vergleich erledigen, und es ist zweifelhaft, ob und wie weit sie die Verpflichtung hat, das ihr zur Erledigung des „Anspruchs" Geleistete dem Einzel-„Berechtigten" herauszugeben, denn es ist die „Nation", die für das ihrem Angehörigen zugefügte Unrecht entschädigt wird, und es ist Sache der so entschädigten Nation zu bestimmen, wie sie die Entschädigung verwenden will.

Der entschädigende Staat aber ist mit Zahlung der Entschädigungssumme liberiert. Der gegen ihn bestehende „Anspruch" ist endgültig getilgt. Er hat daher kein Recht und kein Interesse an einer Mitwirkung bei der Verwendung der gezahlten Summe.

Die Anwendung dieser allgemeinen, logisch folgerichtig aufgebauten Grundsätze stößt nun auf erhebliche Schwierigkeiten, wenn wirkliche privatrechtliche Ansprüche auf diesem zwischenstaatlichen Wege von Nation zu Nation geltend gemacht und abgewickelt werden.

In den Verhandlungen über die Errichtung und Zuständigkeit der Mixed Claims Commission in Washington war deutscherseits angeregt, die Zuständigkeit der Kommission nicht auszudehnen auf die privatrechtlichen amerikanischen Ansprüche. Die amerikanische Regierung legte aber ihrerseits großes Gewicht auf die Erledigung auch dieser Ansprüche durch die Kommission, und so umfaßt gemäß Nr. 3 des Art. I der Vereinbarung v. 10. Aug. 1922 die Zuständigkeit der Kommission auch die

„Schulden . . . deutscher Staatsangehöriger an amerikanische Bürger" (debts owing to American citizens . . . by German nationals).

Die Tragweite und Durchführung dieser Bestimmung gibt zu manchen Zweifeln Anlaß; insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten, die Geltendmachung zwischenstaatlicher Ansprüche beherrschenden Grundsätze.

Zunächst ist schon die Tragweite der Zuständigkeit der Kommission zweifelhaft. Ist sie zwingend oder fakultativ?

Während in Deutschland das August-Übereinkommen durch Gesetz v. 31. Jan. 1923 (RGBl. II, 113) zum innerstaatlichen Gesetz erhoben ist, ist es in den Vereinigten Staaten lediglich als eine Regierungshandlung zur Ausführung des Friedensvertrages von Berlin v. 22. Aug. 1921 behandelt. Es ist weder der Zustimmung beider Häuser des Kongreß — von denen z. B. die sog. Knox-Porter-Resolution v. 2. Juli 1921 genehmigt ist, auf der im wesentlichen der Vertrag von Berlin v. 22. Aug. 1921 beruht — unterbreitet, noch ist es dem Senat vorgelegt, dessen „advice and consent" nach Art. II der Verfassung zum Abschluß zwischenstaatlicher Verträge erforderlich ist.

Der amerikanische Gläubiger ist daher, jedenfalls innerhalb amerikanischer Souveränität und zunächst einmal abgesehen von dem „Espousal" seines Anspruchs durch den Staat, nicht beschränkt in den ihm gesetzlich zustehenden Möglichkeiten zur Verfolgung seiner privatrechtlichen Ansprüche. Er bleibt daher berechtigt, seine Ansprüche vor den amerikanischen ordentlichen Gerichten, soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, geltend zu machen, und er bleibt auch berechtigt, von der ihm unter der Trading with the Enemy Act eingeräumten Befugnis, seine Befriedigung aus etwaigem, vom Custodian beschlagnahmtem Eigentum seines Schuldners zu suchen, Gebrauch zu machen.

Dagegen dürfte ihm die Anrufung deutscher Gerichte versagt sein, weil — wie bereits erwähnt — in Deutschland die Vereinbarung vom August 1922 Gesetz geworden ist und damit der Art. I innerhalb der Grenzen deutscher Souveränität bindende Kraft erlangt hat, wonach bestimmt ist, daß „die Kommission über die" — drei einzeln angeführten — „Arten von Ansprüchen befinden" soll, wozu dann unter 3 die Privatverpflichtungen deutscher Schuldner gehören.

Fraglich bleibt ferner, wie weit die zur Durchführung der amerikanischen Gläubigerrechte in den Vereinigten Staaten gegebenen Rechtsbehelfe kumulativ angewendet werden können.

Für die Beantwortung dieser Frage setzen die Gesichtspunkte und Rechtsgrundsätze ein, die einleitend erörtert sind.

Denn wenn damit, daß die Regierung den Anspruch aufnimmt, sie denselben zu dem ihrigen und zu einem nationalen macht, so bleibt kein Raum mehr für ein eigenes, unabhängig davon verfolgbares Klagerecht des „Berechtigten".

Diese Auffassung ist zweifellos um so berechtigter, als hier die regierungsseitige Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruches zugleich insofern rein völkerrechtlicher Natur ist, als gleichzeitig die deutsche Regierung auf Grund der von ihr durch die Verträge von Versailles und Berlin übernommenen Haftung als „Garant" in Anspruch genommen wird.

Dieser „Garantie-Anspruch" ist ein rein zwischenstaatlicher, dessen Vorteile dem aus einem zivilrechtlichen Ver-

hältnis Berechtigten nur dadurch zuteil werden können, daß sein Anspruch von der Regierung aufgenommen wird.

Es ist daher folgerichtig und billig, daß derjenige, der seinen zivilrechtlichen Anspruch in diese völkerrechtliche Sphäre zu heben sucht, damit die Rechtsfolgen solchen „mergers“, d. h. solchen Aufgehens seines Anspruches in den nationalen auf sich nimmt und des Rechtes auf eine gleichzeitige privatrechtliche und innerstaatliche Verfolgung verlustig geht.

Gleichwohl bleiben erhebliche Bedenken bezüglich der rechtlichen Behandlung derartiger Ansprüche bestehen, die nicht ohne praktische Auswirkung sind.

Wenn es die der Nation als solcher in der Person (oder dem property) ihrer Angehörigen zugefügte Schädigung ist, welche die Nation für den Geschädigten eintreten läßt, und wenn es somit der nationale Anspruch ist, den die andere Nation befriedigt, so geht es über diesen Gedankengang hinaus, wenn die Nation als solche in einen wirklichen Privatanspruch eintritt und ihn, und zwar auch gegen den Privatschuldner zu dem ihrigen macht. Und dieser Gedankengang reicht andererseits nicht aus, wenn gleichzeitig der zahlenden Nation das Interesse an Verteilung und Weiterleitung der geleisteten Zahlung abgesprochen wird.

In ersterer Hinsicht ist eine Sozialisierung des Anspruchs eingetreten, wie sie prägnanter nicht gedacht werden kann, und wie sie schwer vereinbar ist mit den sonst in den Vereinigten Staaten herrschenden, jeder Verstaatlichung entgegenstehenden Grundsätzen. In letzterer Hinsicht aber ist ein berechtigtes Interesse der zahlenden Nation außer acht gelassen, insofern diese Nation ja lediglich als Garant für eine fremde, und zwar eine privatrechtliche Schuld eines Einzelnen gegenüber dem Einzelgläubiger bezahlt und somit auch ein legales Interesse daran hat, daß dieser Einzelgläubiger befriedigt und damit die garantierte Schuld voll erledigt wird.

Eine erhebliche Komplikation hat diese an sich schon schwierige Rechtslage noch dadurch erfahren, daß mehr oder weniger alle deutschen Leistungsverpflichtungen durch die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen der deutschen Regierung beeinflußt sind oder jedenfalls bei der sehr extensiven Auslegung dieses Begriffes beeinflußt erscheinen.

Daraus ergibt sich, daß neben dem rein privatrechtlichen Anspruch des amerikanischen Gläubigers gegen seinen Schuldner nicht nur der Garantieanspruch für den vom Schuldner zu leistenden Betrag gegen das Deutsche Reich, sondern darüber hinaus der diesen Betrag in vielen Fällen überschreitende Schadensersatzanspruch aus den deutschen exceptional war measures besteht.

Auch dieser Anspruch ist ein rein zwischenstaatlicher, nur von Nation zu Nation verfolgbarer.

Die von beiden Regierungen aus einer Reihe von Gründen gewünschte Beschleunigung der Abwicklung der Kommissionsaufgaben machte es wünschenswert, die ungeheure Fülle der aus dieser Sachlage sich ergebenden Schwierigkeiten und die große Zahl der namentlich für auf deutsche Währung lautende Verpflichtungen und ihre Umrechnung in Dollars (Valorisation) sich ergebenden Streitfragen durch einen Vergleich über die grundsätzlichen Fragen zu erledigen.

Nach langen, beschwerlichen Verhandlungen ist dieser Vergleich für auf Mark-Schulden lautende Verpflichtungen deutscher Staatsangehöriger dahin zustandekommen, daß — unabhängig von der internen Auseinandersetzung des Reiches mit den Verpflichteten — das Reich auf Grund der durch den Vertrag von Berlin und Versailles geschaffenen Rechtslage den Vereinigten Staaten und den amerikanischen Privatgläubigern gegenüber die Abdeckung derartiger Mark-Schulden zu dem Kurs von 16 statt des von den Vereinigten Staaten geforderten Kurses von 17,4, d. h. dem Kurs, der am 7. April 1917, dem Tage des Eintrittes der Vereinigten Staaten in den Krieg, maßgebend war, übernimmt, soweit nicht für bestimmte Verpflichtungen — cash assets — die Verträge eine höhere Valorisierung vorsehen.

Einen weiteren Schutz der deutschen Verpflichteten bedeutet es, daß nach dem Vergleich die Entscheidungen der Kommission, die sich auf deutsche Mark-Verpflichtungen beziehen, lediglich gegen das Deutsche Reich ergehen sollen, und daß das zugrunde liegende private Rechtsverhältnis nur in seinem relevanten Tatbestande und in dem sich ergebenden Mark-Betrage festzustellen ist — „the awards in each case are to be made by the Mixed Claims Commission, United States and Germany, against the Government of Germany, such awards, however, to set out in appropriate detail the facts in relation to the debt between the nationals involved including the amount thereof in Marks and the due date arrived at in the manner above outlined.“

Als Schuldbetrag kommt bei Forderungen, die bis zum 6. April 1917 fällig geworden sind, die am 6. April einschließlich Zinsen geschuldete Summe in Betracht. In gleicher Weise ist dieser Tag für die Bankſaldi maßgebend.

Die so sich ergebenden Beträge sollen dann vom 1. Jan. 1920 ab verzinst werden.

In Konsequenz der eingangs erörterten, das zwischenstaatliche Verfahren beherrschenden Rechtsgrundsätze wurde dieses Angebot aber an die Bedingung geknüpft, daß jeder amerikanische Gläubiger vor Geltendmachung seiner Rechte durch die amerikanische Regierung einen formellen Verzicht auszusprechen hat auf das Recht, seine Forderung — außer zum Zwecke der Realisierung der an sich in seinem Besitz befindlichen Sicherheit —, sei es vor dem ordentlichen Gerichte, sei es auf dem durch die Trading with the Enemy Act vorgesehenen Wege geltend zu machen.

Mit diesem Verzicht dürfte dem Gläubiger auch ausdrücklich das Recht genommen sein, etwa im Wege des Arrestes neues, nicht vom Custodian beschlagnahmtes Vermögen seines Schuldners zu beschlagnahmen und sich aus ihm zu befriedigen.

Es mag zweifelhaft sein, wie weit ohne einen solchen ausdrücklichen Verzicht der Gläubiger ein solches Beschlagnahmerecht auszuüben befugt sein würde. Unter dem Gesichtspunkt, daß sein Anspruch, sobald er von der amerikanischen Regierung „espoused“ ist, in den nationalen Anspruch aufgegangen ist, würde ihm ex-lege die Aktivlegitimation zu solcher Maßnahme fehlen.

Ein dahingehender Einwand ist auch anläßlich einer von einem amerikanischen Gläubiger durchgeführten Beschlagnahme neuer Waren seines deutschen Schuldners erhoben worden. Eine Entscheidung der Frage, die den Gerichten eines der Südstaaten obgelegen hätte, ist aber nicht erfolgt, da die Parteien sich verglichen haben.

Jedenfalls ist durch den zwischen den beiden Regierungen erzielten Vergleich eine größere Sicherheit für die Rechtslage des deutschen Schuldners und damit eine erhebliche Verbesserung zu seinen Gunsten erzielt.

Offen dagegen, oder jedenfalls ungeregelt durch den Vergleich bleibt die Frage, wie weit ein amerikanischer Gläubiger sich etwa im Wege der Aufrechnung aus einer nach dem Kriege gegen ihn erwachsenen Gegenforderung Befriedigung verschaffen kann. Der Fall dürfte kaum praktisch werden, da wohl ausnahmslos die Bedingungen des Rechtsgeschäftes, unter denen die Gegenforderung entstand, eine Aufrechnung schon aus zivilrechtlichen Gründen ausschließen werden.

In konsequenter Anwendung der vorstehend geschilderten Rechtsgrundsätze wird man sagen müssen, daß dem Gläubiger infolge des „mergers“ seiner eigenen Forderung in den zwischenstaatlichen Claim die Aktivlegitimation für seine „frühere“ Forderung und damit das Recht und die Möglichkeit der Aufrechnung fehlt.

Selbst wenn aber etwa gleichwohl von einer Aufrechnung die Rede sein könnte, würde sie jedenfalls nur denjenigen Teil der Forderung erfassen können, der auf rein zivilrechtlicher Grundlage gegen den deutschen Schuldner besteht. Der weitergehende Anspruch, erwachsend aus der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Vergleiches oder aus der Haftung des Reiches für außerordentliche Kriegsmaßnahmen dürfte unter keinen Umständen der Tilgung durch privatrechtliche Gegenansprüche gegen den deutschen Schuldner fähig sein.

Wie sich allerdings die amerikanischen Gerichte diesen etwas komplizierten Tatbeständen gegenüberstellen würden, bleibt eine andere Frage.

Das Schicksal des in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Privatvermögens.

Von Dr. Herm. Janssen, New York City.

Die Hoffnung der deutschen Eigentümer auf Freigabe ihres in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Vermögens ist seit Jahren immer und immer wieder enttäuscht worden. Besonders hat man sich in der Erwartung geirrt, der Winslow Bill vom März 1923, welche den Alien Property Custodian zur Freigabe der Vermögen bis zu 10000 $ ermächtigte, würden bald weitere Schritte zur Freigabe des Restes folgen. Indes, diese Hoffnung bekam wieder neue Nahrung mit der allmählichen Festigung friedlich-freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern.

Endlich schien mit der Beteiligung der Staaten an den jährlichen Zahlungen Deutschlands unter dem Dawesplan der Zeitpunkt für die Freigabe des deutschen Privatvermögens gekommen zu sein. Haben sich doch die Vereinigten Staaten im Berliner Friedensvertrag mit Deutschland die Einbehaltung des deutschen Privatvermögens nur so lange vorbehalten, bis das Reich „geeignete Maßnahmen für die Befriedigung der amerikanischen Schadensersatzansprüche getroffen haben würde". Nicht oft und scharf genug kann von deutscher Seite betont werden, daß die deutsche Regierung alles in ihren Kräften Stehende getan hat, um die amerikanischen Ansprüche zu befriedigen.

Die deutsche Regierung hat in einer Weise, die in den Staaten allgemein Anerkennung und Bewunderung gefunden hat, für eine schleunige Prüfung der vielen tausend ihr unterbreiteten Ansprüche amerikanischer Bürger gesorgt und das Ihrige zu einer raschen Feststellung der streitigen Ansprüche durch die Mixed Claims Commission beigetragen.

Auch für die Sicherstellung der Bezahlung dieser Ansprüche hat das Reich nichts unterlassen, was ihm bei seiner finanziellen Lage nach dem Versailler Vertrag und den Ausführungsabkommen dazu noch möglich war. Was anders blieb dem Reich zu tun übrig, als die Amerikaner auf eine Beteiligung an den Dawesplanzahlungen zu verweisen, nachdem es durch das Londoner Abkommen, zu dessen Zustandekommen ja gerade die Vereinigten Staaten entscheidend beigetragen haben, finanziell vollends gebunden war? Die Alliierten haben den Vereinigten Staaten im Pariser Schuldenabkommen v. 14. Jan. d. J. außer einer bevorrechtigten Jahresrate von 55 Millionen Goldmark zur Abtragung ihrer Besatzungskosten eine Beteiligung von 2¼ % bis zum Höchstbetrage von 45 Millionen Goldmark zur Befriedigung ihrer Kriegsschäden-Ersatzansprüche an dem Nettoerlös der deutschen Dawesplanzahlungen (d. h. an dem nach Abzug der Vorzugszahlungen zur quotenmäßigen Verteilung kommenden Rest) eingeräumt.

Wie hätte das Reich neben diesem Zahlungsplan noch die Mittel für eine Sonderbefriedigung der amerikanischen Ansprüche aufbringen können, wo es doch der ausgesprochene Zweck dieses Planes ist, aus dem Reich alles und das Letzte herauszupressen, was ohne Zerstörung seiner Wirtschaft möglich ist? Besteht neben den Zwangsmitteln und Sicherungen des Dawesplans überhaupt noch ein Bedürfnis für eine besondere Pfandsicherung der amerikanischen Ansprüche durch Einbehaltung des deutschen Privatvermögens? Die amerikanischen Gläubiger müssen auch von ihrem Standpunkt sagen, daß mit der Beteiligung der Staaten am Dawesplan in geeigneter Weise für eine zwar langsame aber doch sichere und vollständige Befriedigung ihrer Ansprüche gesorgt ist.

Es kann nicht wundernehmen, wenn jetzt die deutsche Öffentlichkeit die Nachricht von dem Scheitern des Antrages Borah im Senat am 7. Februar zur sofortigen Freigabe des deutschen Privatvermögens und von der Stellungnahme des Weißen Hauses zur Freigabefrage, die die Rückgabe in weite Ferne schiebt, mit dem Gefühl bitterer Enttäuschung aufgenommen haben sollte. Im Interesse der Sache wäre es aber bedauerlich, wenn dieses Gefühl zu lauten und demonstrativen Protesten führen würde, die im Augenblick eher schaden als nützen könnten. Dagegen sollte es Anlaß geben zu einer ruhigen Betrachtung der Faktoren, von denen das schließliche Schicksal des in den Staaten als Unterpfand liegenden Vermögens abhängt.

Die Debatte über den Borahschen Gesetzentwurf im amerikanischen Senat hat gezeigt, daß sich im Kongreß wohl keine Mehrheit für die Freigabe finden wird, bevor die Staaten nicht substantielle Sicherheit für die Bezahlung ihrer Ansprüche durch Deutschland besitzen, und daß man die Beteiligung am Dawesplan vorerst nicht als hinreichende Sicherheit ansieht.

Zwar begründete Senator Borah seinen Gesetzentwurf nicht damit, daß die Pfandsicherung der amerikanischen Ansprüche durch die Beteiligung an den deutschen Dawesplanzahlungen überflüssig geworden sei, sondern ausdrücklich nur mit denselben Argumenten, mit denen er im Kriege gegen die Beschlagnahme des feindlichen Privatvermögens opponiert hatte. Die Beschlagnahme sei eine Verletzung internationalen Anstandes, internationaler Moral und des Völkerrechts gewesen, die wieder gut gemacht werden müsse. Konsequenterweise sieht denn auch sein Gesetzentwurf nicht nur die sofortige Rückzahlung des vom Alien Property Custodian verwalteten Erlöses des liquidierten Vermögens an die deutschen, österreichischen und ungarischen Eigentümer vor, sondern verlangt auch, daß den Amerikanern, die deutsche oder österreichisch-ungarische Patente, Handelszeichen oder literarische Urheberrechte erworben haben, diese wieder entzogen und den ursprünglichen Eigentümern zurückgegeben werden.

So erfreulich es vom deutschen Standpunkt ist, von dem Vorsitzenden des amerikanischen Senatsausschusses für auswärtige Beziehungen eine so entschiedene Vertretung des Grundsatzes internationaler Achtung des Privateigentums zu hören, so wenig nützte sie hier praktisch der Sache. Denn die Frage, ob die Vereinigten Staaten mit der Beschlagnahme des feindlichen Eigentums unrecht getan haben, hat im wesentlichen nur noch akademische Bedeutung, nachdem die Rechtsgültigkeit dieser Kriegsmaßnahmen längst durch die Friedensverträge anerkannt worden ist. Außerdem gab sie der Gegenseite hier nur erneut Anlaß, sie mit allen Gründen der alten, noch nicht vergessenen Kriegsdialektik zu verteidigen. Immerhin mag die entschlossene Stellungnahme **Borahs** in dieser Frage eine gewisse Abschreckung bilden für alle etwaigen Versuche, unter Hinausgehen über das Maß der von den Staaten getroffenen Kriegsmaßnahmen den Erlös des deutschen Privatvermögens zur Bezahlung der amerikanischen Ersatzansprüche zu verwenden und es der deutschen Regierung zu überlassen, ihrerseits die deutschen Eigentümer schadlos zu halten.

Das darf aber nicht darüber täuschen, daß das **Borahsche** Vorgehen die Freigabe des deutschen Vermögens keinen Schritt weitergebracht hat, ja, daß es in diesem Augenblick vielleicht sogar geschadet hat. Es brachte die opponierenden Senatoren und die Presse dazu, ohne sachliche Prüfung zu behaupten und festzustellen, daß die Beteiligung der Staaten am Dawesplan keineswegs genügende Sicherheit für die Bezahlung der amerikanischen Ansprüche biete. Senator **Swanson** sah sich sogar veranlaßt, eine Warnung an das amerikanische Volk hinsichtlich der Bedeutung der Pariser Abmachungen für die Ansprüche der Staaten gegen das Deutsche Reich auszusprechen. Er sagte etwa: „Geben wir das deutsche Eigentum frei, so muß der amerikanische Steuerzahler den Schaden tragen, da die Beteiligung am Dawesplan uns nicht genügende Sicherheit bietet." So ist denn das praktische Ergebnis der **Borahschen** Aktion in der Öffentlichkeit allgemeines Mißtrauen hinsichtlich des sicheren Funktionierens des Dawesplans und Ablehnung der alsbaldigen Freigabe des deutschen Privatvermögens. Vielleicht trifft der Berichterstatter der New York Times das Richtige mit seiner Erklärung für das seltsam unpolitisch scheinende Vorgehen **Borahs** mit seiner Bemerkung:

> „Theoretisch besteht keine Aussicht für die Annahme des **Borahschen** Gesetzentwurfs in der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Kongresses, und Senator **Borah** weiß das selbst sehr wohl. Auf der anderen Seite ist der Gesetzentwurf in gewissem Sinne **ein Gegenzug gegen** die Befürworter des Dawesplans und das Pariser

Abkommen, welche die Behauptung aufstellen, daß die amerikanischen Schadensersatzberechtigten nunmehr gesichert seien. Daß dieses der eigentliche Zweck war, zu dem Borah heute diese Erörterung anfing, wurde ziemlich allgemein angenommen.“

Kein Wunder daher, daß der Gesetzentwurf dann in der Versenkung des Ausschusses für auswärtige Beziehungen verschwand und die zunächst für den 9. Februar in Aussicht genommene weitere Diskussion auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

Ob die Zweifel an dem sicheren Funktionieren des Dawesplans nach dem Amtsantritt des Präsidenten und des Vizepräsidenten Dawes bis zum nächsten Kongreß, der nicht vor Herbst zusammentreten wird, zerstreut werden, bleibt abzuwarten. Aber auch dann wird man schwerlich hoffen dürfen, daß der neue Kongreß die Bürde dringender innerer amerikanischer Angelegenheiten zurückstellt, um zunächst die deutschen Eigentümer wieder in den Besitz ihres Vermögens zu setzen.

Nicht nur den wunden Punkt der mangelnden Sicherheit hat der Antrag Borah berührt, sondern auch den der peinlichen Lage, in der sich die amerikanische Regierung gegenüber den Alliierten, insbesondere England, befinden würde, wenn sie jetzt das deutsche Eigentum freigäbe, und in der sie sich nach ihrer eigenen Meinung schon jetzt zu befinden glaubt, wenn sie es ablehnt, der Konfiskationspolitik der Alliierten zu folgen. Vielleicht bereuen schon jetzt gewisse Kreise in den alliierten Nationen, daß sie einst diese Politik in ihren Ländern unterstützt haben. Denn es ist klar, daß sich ausländisches Privateigentum in einem Lande sicherer fühlt, welches sich konsequent an das Prinzip des Schutzes fremden Privateigentums hält.

Tatsächlich scheint von englischer Seite ein ziemlicher Druck auf die Regierung der Vereinigten Staaten ausgeübt worden zu sein, das in ihrer Hand befindliche deutsche Privatvermögen zunächst zur Bezahlung ihrer Ansprüche zu verwenden und nur für den dann etwa noch verbleibenden Rest an dem Nettoerlöse der Dawesplanzahlungen teilzunehmen. Wenn der Bericht von Professor Mc Elroy in der Februarnummer der Current History der New York Times auf zuverlässigen Quellen beruht, war der amerikanische Vertreter bei der Pariser Schuldenkonferenz, Colonel Logan, in einer Vorverhandlung mit dem britischen Schatzkanzler Churchill in der britischen Gesandtschaft am 10. Januar bereits übereingekommen, daß der Betrag des deutschen in den Vereinigten Staaten verwalteten Privatvermögens von der Beteiligungsquote der Staaten an den Dawesplanzahlungen abgezogen werden sollte. Es heißt in dem Bericht:

> „It was understood that the American claims would be reduced by the value of whatever German property was hold in America and that full sharing by the United States would begin in two years.“

Praktisch hätte eine solche Abmachung den endgültigen Verlust des in den Staaten beschlagnahmten deutschen Vermögens zur Folge gehabt. Denn das Reich ist nicht in der Lage, neben den Dawesplanzahlungen 200 bis 300 Millionen Dollar aufzubringen, um das verpfändete deutsche Privatvermögen auszulösen oder die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

Diese Gefahr ist abgewendet worden. In dem Abkommen, wie es am 14. Januar dann von sämtlichen beteiligten Mächten in Paris unterzeichnet worden ist, sind die Vereinigten Staaten für den ganzen Betrag ihrer Forderungen gegen das Deutsche Reich ohne Abzug beteiligt, und zwar auf Kosten der Alliierten, deren Quoten entsprechend vermindert worden sind. Aber natürlich ruht die Last letzten Endes auf Deutschland.

Es läßt sich denken, daß der amerikanischen Regierung der Vorstoß Borahs im Senat in diesem Augenblick nicht sehr gelegen kam. Obendrein war die amerikanische Regierung derzeit und ist noch heute mit dem heiklen Problem der Eintreibung der französischen und italienischen Kriegskreditschulden beschäftigt. Die Amerikaner hätten von den sich ohnehin schon verletzt fühlenden Franzosen sicher noch viel unangenehmere Dinge zu hören bekommen, wenn sie jetzt dem früheren gemeinsamen Feinde und jetzigem gemeinsamen Schuldner ein Pfand zurückgegeben hätten.

All diese Schwierigkeiten waren offenbar der Anlaß zu den beiden Communiqués des Weißen Hauses, die unmittelbar nach der Borahschen Freigabeaktion in der Presse erschienen und jede weitere Erörterung der Sache abschnitten.

Als Kern läßt sich aus den spaltenlangen Auslassungen des Weißen Hauses, die in erster Linie der außenpolitischen Seite der Sache Rechnung tragen, mit ziemlicher Bestimmtheit folgendes herausschälen. Der Präsident der Vereinigten Staaten hält an der traditionellen Politik des Landes fest, beschlagnahmtes Privatvermögen nicht zu konfiszieren, sondern es schließlich den Eigentümern zurückzugeben. Das deutsche im Kriege beschlagnahmte Privatvermögen, welches als Pfand für die amerikanischen Ansprüche gegen Deutschland haftet, wird aber nach der vom Kongreß darüber zu treffenden Entscheidung nicht früher zurückgegeben werden, als bis die Bezahlung der amerikanischen Ansprüche gesichert ist, zumal die sofortige Rückgabe des Eigentums es womöglich zum Schaden der deutschen Eigentümer dem Zugriff der deutschen Reparationsgläubiger aussetzen würde.

Daß diese Gefahr sogar bestand oder besteht, läßt sowohl der Inhalt des zweiten Communiqués wie auch Pressemeldungen über die Aufnahme des Borahschen Vorstoßes und des ersten Communiqués in Paris vermuten. Paris scheint doch Anstrengungen zu machen, die Amerikaner entweder dahin zu bringen, selbst das deutsche Privatvermögen zu konfiszieren zur entsprechenden Reduzierung ihres Anteils an den Dawesplanzahlungen oder aber dieses Vermögen sofort freizugeben. In diesem Falle würde man wohl schon Wege finden, so wird gewiß gerechnet, die deutsche Regierung dazu zu pressen, wenigstens einen ganz erheblichen Teil davon zu Reparationszwecken herauszugeben, so daß die Eigentümer dann schließlich nicht anders dastehen würden als diejenigen, die ihr Vermögen durch Artikel 297e und f des Versailler Vertrages oder sonst verloren haben.

Hält man sich diese verschiedenartigen Momente vor Augen, die bei der Freigabe des deutschen in Amerika beschlagnahmt liegenden Vermögens mitsprechen, so wird man mit mir zu dem an sich bedauerlichen Ergebnis kommen, daß die Freigabe sich noch Jahre hinausziehen kann.

Zunächst muß jedenfalls die Frage der interalliierten Kriegsschulden aus dem Stadium der Erörterung in das einer einigermaßen abschließenden Regelung getreten sein. Dann mag es zu einer sukzessiven Freigabe des deutschen Vermögens im Maße der Abzahlung der amerikanischen Ansprüche durch die Dawesplanzahlungen kommen. Die gänzliche Freigabe wird man aber nicht eher erwarten dürfen, als bis sich das Vertrauen in das sichere Funktionieren des Dawesplans in den Vereinigten Staaten hinreichend gefestigt hat, wozu noch viel Aufklärungsarbeit nötig sein wird.

Inzwischen ist noch genug für die Freigabe der Vermögen bis zu $ 10000 zu tun. Obgleich die amerikanischen Behörden besonders in dringenden Fällen nach Kräften auf eine beschleunigte Befriedigung der Freigabeansprüche hinwirken, sind doch nach zuverlässigen Mitteilungen erst etwa 3000 Ansprüche von 11000 angemeldeten erledigt worden. Doch darf man wohl annehmen, daß die meisten der restlichen 8000 Ansprüche bereits so weit bearbeitet sind, daß ihre Auszahlung in entsprechend kurzer Zeit erfolgen kann.

Gewerblicher Rechtsschutz.

Die bevorstehende Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Von Ministerialrat Klauer, Reichsjustizministerium, Berlin.

Der i. J. 1883 abgeschlossene und bereits viermal revidierte Pariser Unionsvertrag (RGBl. 1913, 209) wird auf der im Oktober d. J. im Haag stattfindenden internationalen Konferenz erneut einer Durchsicht unterzogen werden. Infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen ist seit der letzten Konferenz, die im Jahre 1911 in Washington abgehalten wurde, ein ungewöhnlich langer Zwischenraum vergangen; die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Union haben sich seitdem wesentlich geändert, die Zahl ihrer Mitglieder erheblich vergrößert (32 Staaten statt 22 im Jahre 1911). Diesen besonderen Umständen entspricht die Fülle und Bedeutung des Verhandlungsstoffes, der in den Konferenzvorschlägen der Niederländischen Regierung und des Berner Büros zum Schutze des gewerblichen Eigentums enthalten ist und mit dessen Vorbereitung sich auch der Völkerbund eingehend befaßt hat. Diese Vorschläge, die in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" vom Februar d. J. abgedruckt sind, beziehen sich nicht nur auf den UV. selbst, sondern auch auf die im Rahmen des UV. abgeschlossenen „unions restreintes", nämlich auf das Madrider Abkommen über die internationale Markenregistrierung, dem das Deutsche Reich seit dem 1. Dez. 1922 angehört (RGBl. 669, 779), und auf das Madrider Abkommen zur Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, zu dem der Beitritt des Reichs bereits gesetzlich vorgesehen (RGBl. 1925 II, 115) und wohl für die allernächste Zeit zu erwarten ist. Die Vorschläge enthalten ferner den Entwurf eines Abkommens über die internationale Hinterlegung von gewerblichen Mustern und Modellen sowie Bestimmungen über die Vereinfachung der Formalitäten bei Patentanmeldungen. Der Inhalt der Vorschläge ist im wesentlichen folgender:

A. Unionsvertrag.

1. Der wertvollste Gegenstand des UV., das im Art. 4 behandelte Prioritätsrecht, soll einige Verbesserungen erfahren. Es besteht bekanntlich darin, daß jeder Verbandsangehörige (Art. 2) oder ein ihm gleichstehender Gebietsangehöriger (Art. 3), der in einem der Verbandsländer ein Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, gewerbliches Muster oder Modell) angemeldet hat, innerhalb bestimmter Frist befugt ist, die gleiche Anmeldung in den anderen Verbandsländern unter Inanspruchnahme der Priorität (Art. 4b) der früheren Anmeldung einzureichen. Die Prioritätsfrist soll jetzt für Warenzeichen sowie für gewerbliche Muster und Modelle von 4 auf 6 Monate erstreckt werden (Art. 4c), eine Änderung, die auch der internationalen Markenregistrierung zugute kommen wird (Art. 4 Abs. 2 des Madrider Markenabkommens). Der Vorschlag ist nur zu begrüßen, da die zur Zeit geltende viermonatige Frist sich bei der Dauer des patentamtlichen Prüfungsverfahrens häufig als zu kurz erwiesen hat, um das Prioritätsrecht noch rechtzeitig wahrnehmen zu können. Es wäre sogar zu wünschen, daß die Konferenz dazu gelangen könnte, die Prioritätsfrist für alle Schutzrechte wie bei Patenten und Gebrauchsmustern auf 12 Monate festzusetzen.

Zu zwei bisher streitigen Fragen des Prioritätsrechts sehen die Vorschläge eine Klarstellung im Abkommen vor. Nach dem jetzigen Wortlaut des UV. ist es zweifelhaft, ob das Prioritätsrecht nur auf die erste oder auch auf jede spätere Anmeldung desselben Gegenstandes gestützt werden kann. Das Patentamt, das zunächst entsprechend der Stellungnahme in den meisten anderen Ländern der ersteren Auffassung gefolgt war, hat in einer Entscheidung i. J. 1913 den entgegengesetzten Standpunkt vertreten (Zeitschr. f. IndR. S. 183). Welche Auffassung im praktischen Ergebnis vorzuziehen ist, kann zweifelhaft erscheinen. Gibt die erstere dem Anmelder mehr Bewegungsfreiheit, so schafft doch die Beschränkung des Prioritätsrechts auf die erste Anmeldung für die Allgemeinheit klarere Rechtsverhältnisse. Es wird deshalb nichts dagegen einzuwenden sein, wenn jetzt im Art. 4 ausdrücklich gesagt werden soll, daß nur die erste Anmeldung die Prioritätsfrist in Lauf setzt.

Aus dem Vorbehalt der Rechte Dritter, wie er im Art. 4a UV. enthalten ist, hat das RG. gefolgert, daß das Prioritätsrecht die Entstehung eines Vorbenutzungsrechts (§ 5 Abs. 1 PatG.) in dem Zeitraum zwischen den beiden Anmeldungen nicht ausschließe (Entsch. v. 5. Juni 1920 RG. 99, 145). Mit Recht weist das Berner Büro darauf hin, daß bei dieser Auffassung das Prioritätsrecht seines Werts völlig beraubt werden könne. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß in der neuen Fassung des Art. 4 nur solche Rechte Dritter vorbehalten bleiben, die vor dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung erworben worden sind, und daß ein Vorbenutzungsrecht während des Prioritätsintervalls ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Hauptwert auch dieses Vorschlags liegt darin, eine einheitliche Praxis in allen Verbandländern festzulegen.

2. In der Frage des Ausführungszwanges bei Patenten (Art. 5 UV.) fügt der Entwurf zugunsten des Patentinhabers neben den beiden schon bestehenden Garantien (Schonfrist von 3 Jahren, Vorbehalt von Entschuldigungsgründen) eine dritte hinzu: Die Folge der Nichtausführung soll nicht mehr der Verfall des Patents, sondern die Zwangslizenz sein. Dieser Vorschlag stellt einen dankenswerten Versuch dar, die Interessen jedes Verbandslandes an der Ausführung einer Erfindung mit der möglichsten Schonung des Patentinhabers zu verbinden. Sicher wäre es im Interesse der internationalen Entwicklung des Patentwesens zu begrüßen, wenn der Patentausführungszwang im Verhältnis der Unionsländer ganz aufgehoben oder doch so erleichtert werden könnte, wie es in den Abmachungen des Reichs mit der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen ist (RGBl. 1892, 511; 1909, 895). Der jetzt vorliegende Vorschlag ist aber als wesentlicher Fortschritt anzuerkennen. Einer Änderung des deutschen Patentgesetzes bedarf es bei seiner Annahme nicht, da § 11 Abs. 2 PatG. eine besondere Regelung durch Staatsvertrag ausdrücklich vorsieht.

3. Im Anschluß an den Art. 6 UV., der die Zulassung einer im Heimatslande schon geschützten Marke in den übrigen Verbandsländern betrifft (Marke „telle quelle") und im wesentlichen unverändert bleiben soll, werden drei neue auf Marken bezügliche Artikel vorgeschlagen: Art. 6bis, über den Schutz der notorisch bekannten Marke, Art 6ter über die Aufstellung von Strafvorschriften bei betrügerischer Verwendung von Marken und Art. 6^{quater} über das Verbot der Benutzung staatlicher Wappen, Hoheitszeichen usw. als Marken.

Nach Art. 6bis sollen sich die Unionsländer verpflichten, die Eintragung einer Marke zu versagen oder zu löschen, die bereits als Marke des Angehörigen eines anderen Verbandslandes notorisch bekannt ist; dabei ist für die Geltendmachung des Löschungsanspruchs eine Frist von drei Jahren seit der Eintragung vorgesehen. Es wird davon ausgegangen werden können, daß dieser Vorschlag das notorische Bekanntsein der anderen Marke in demjenigen Lande voraussetzt, in welchem die Versagung oder Löschung der Eintragung erfolgen soll. Jede dieser Maßnahmen soll offenbar auch nur dann Platz greifen, wenn sich gleiche oder gleichartige Waren gegenüberstehen. Von diesen Einschränkungen abgesehen, wird man sich, was die Versagung der Eintragung betrifft, fragen müssen, ob das Patentamt rein tatsächlich in der Lage sein würde, die Marke des Angehörigen eines anderen Verbandslandes, sofern sie nicht eingetragen ist, bei der Prüfung eines angemeldeten Zeichens zu berücksichtigen. In rechtlicher Hinsicht scheint der Vorschlag, da er die notorisch bekannte Marke unabhängig von ihrer Eintragung gegen jeden, auch gegen einen gutgläubigen Dritten, schützen will, auf die Anerkennung des durch den Gebrauch einer Marke erworbenen Zeichenrechts hinauszulaufen, somit zu dem Prinzip der konstitutiv wirkenden Eintragung, das dem deutschen Warenbezeichnungsgesetze zugrunde liegt, im Widerspruch zu stehen. In der Tat wird sich nach deutschem Recht ein nicht eingetragenes Zeichen gegenüber einem eingetragenen regelmäßig nur dann durchsetzen können, wenn die Eintragung des letzteren sich als Akt unlauteren Wettbewerbs darstellt (zu vgl. die Fritz Reuter-Entsch. RG. 106, 250). Diesem Bedenken gegenüber wird man aber doch feststellen müssen, daß der in der vor-

geschlagenen Bestimmung aufgestellte Tatbestand, die Benutzung der notorisch bekannten Marke eines anderen, wohl in jedem Falle ein unlauteres Handeln in sich schließt; denn der Gewerbetreibende kennt die Markenverhältnisse auf seinem gewerblichen Gebiete sicher mindestens so gut wie die Allgemeinheit und handelt dann gegen die guten Sitten, wenn er sich trotzdem die notorisch bekannte Marke eines anderen eintragen läßt. Wenn man sich also mit der Tendenz der Vorschläge durchaus einverstanden erklären kann, so dürfte es doch wohl besser sein, diesen Punkt in den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb (Art. 10 bis) zu behandeln.

Der Vorschlag des Art. 6 ter, die betrügerische Benutzung von Warenzeichen unter Strafe zu stellen, entspricht durchaus dem deutschen Recht (zu vgl. §§ 14—16 WbzG., § 4 UnlWG., § 263 StGB. usw.).

Nach Art. 6 quater sollen die Vertragsländer sich in bezug auf die unbefugte Verwendung von Hoheitszeichen, Staatswappen, staatlichen Kontroll- und Garantiezeichen und -stempeln verpflichten:

a) zur Versagung der Eintragung, gegebenenfalls zur Löschung in der Warenzeichenrolle;

b) zur Verhinderung des Gebrauchs solcher Gebilde als Warenzeichen oder als Teile von Warenzeichen. Dasselbe soll hinsichtlich jeder Nachahmung der bezeichneten Gebilde gelten, sofern sie sich auf heraldisch wesentliche Teile bezieht („toute imitation au point de vue héraldique").

Eine Regelung dieser Art würde der Rechtslage in Deutschland im wesentlichen entsprechen. § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 8 Abs. 2 WbzG. schreibt schon jetzt die Versagung oder Löschung von Zeichen vor, die unbefugterweise Staatswappen oder staatliche Hoheitszeichen enthalten; eine entsprechende Bestimmung für Garantie- und Kontrollzeichen wäre noch zu treffen. Gegen die Benutzung von Wappen usw. im Geschäftsverkehr schützen, insofern sie zu dem Zwecke geschieht, Irrtümer im Verkehr hervorzurufen, die Vorschriften im § 16 WbzG., § 4 UnlWG. Nun zielt der vorgeschlagene Art. 4 quater allerdings weiter; die Wappen, Hoheitszeichen usw. sollen als solche, auch unabhängig von den Interessen des redlichen Verkehrs, geschützt werden, gleichsam als Persönlichkeitsrechte der einzelnen Verbandsländer. In dieser Hinsicht wäre noch auf die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche aus § 12 BGB. hinzuweisen, während der § 360 Ziff. 7 StGB. hier ohne Bedeutung bleiben muß, da er nur die Wappen des Reichs und der deutschen Länder gegen unbefugte Benutzung schützt.

Im einzelnen werfen sich bei Prüfung der Vorschläge mancherlei Fragen auf. Zunächst kann zweifelhaft sein, welche Gebilde unter dem Begriff der Hoheitszeichen zu verstehen sind, z. B. außer den Fahnen auch die Abbildungen von Orden, die Prägungen auf Münzen usw. Sodann sind wohl Zweifel begründet, ob wirklich jede Verwendung solcher Gebilde in Warenzeichen unter das Verbot fallen soll. Wird z. B. künftighin jedes Bild zu beanstanden sein, in welchem zur Veranschaulichung eines historischen Vorgangs Fahnen oder Wappen als Beiwerk vorkommen oder in welchem einzelne Figuren, etwa Soldaten oder Reiter, des Lokalkolorits wegen, dem sich die Ware anzupassen sucht, Banner in den Farben eines Landes tragen? Soll gar bei der Ausstattung einer Ware die Verwendung von Farbenzusammenstellungen verboten sein, bloß weil sich dieselben Farben in den Fahnen eines Verbandslandes finden? Eine sehr wichtige Frage ist auch, ob die neuen Bestimmungen rückwirkende Kraft haben, also auch bestehende Eintragungen (z. B. von Zeichen, die mit Garantie- und Kontrollzeichen Ähnlichkeit haben) oder vorhandene Warenausstattungen erfassen sollen. Alle diese Zweifel werden auf der Konferenz geklärt und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Reichs einer Lösung entgegengeführt werden müssen. Dabei sei nur auf die in der Zigarrenindustrie verbreitete Gepflogenheit hingewiesen, sich bei der Ausstattung ihrer Erzeugnisse heraldischer Verzierungen zu bedienen.

Übrigens bieten die Vorschläge selbst eine Reihe von Garantien gegen eine Überspannung des Schutzes aus Artikel 6 quater. Sicher liegt eine weitgehende Einschränkung in den Worten „toute imitation au point de vue héraldique", die man sinngemäß auf alle Arten der in dem Artikel geschützten Gebilde wird beziehen müssen. Auf alle Fälle wird nur eine solche Verwendung derselben unter das Verbot fallen, die nach Art der Darstellung diesen Zeichenteilen den Anschein eines Hoheitszeichens usw. verleiht.

Eine weitere Garantie gibt der Entwurf dadurch, daß die einzelnen Verbandsländer verpflichtet sein sollen, diejenigen Gebilde der genannten Art, die sie unter Schutz gestellt wissen wollen, durch Vermittlung des Berner Büros den übrigen Verbandsländern mitzuteilen, und daß letzteren freisteht, binnen 6 Monaten Widerspruch gegen die Mitteilung zu erheben. Unklar bleibt dabei allerdings, worauf sich dieser Widerspruch gründen darf.

Bei den Kontroll- und Garantiezeichen und -stempeln ist eine Einschränkung schließlich dadurch gegeben, daß das Verbot ihrer Verwendung nur so weit Platz greifen soll, als sich gleiche oder gleichartige Waren gegenüberstehen. Gerade bei ihnen ist übrigens zu besorgen, daß sie an Zahl unübersehbar sein und bei der Einfachheit der in Frage stehenden Gebilde die deutschen Warenzeichen beeinträchtigen können. Es fragt sich deshalb, ob es nicht besser wäre, das Verbot ihrer Benutzung auf Fälle unlauteren Wettbewerbs zu beschränken.

4. Zu Art. 7 bis (**Verbandszeichen**) schlägt der Entwurf vor, auch Regional- und Nationalmarken als Verbandszeichen zuzulassen. Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Recht (§ 24a Abs. 3 WbzG.) sowie der Praxis des Reichspatentamts.

5. Zu Art. 10, der die **unrichtigen Herkunftsangaben** betrifft, wird vorgeschlagen, nicht nur wie bisher, den Namen einer bestimmten Ortschaft, sondern auch den eines Landes zu schützen. Ferner sollen die besonderen Voraussetzungen, an die dier Schutz z. Z. geknüpft ist, nämlich die Verwendung der Herkunftsangabe in Verbindung mit einem erfundenen oder in betrügerischer Absicht entlehnten Handelsnamen, fortfallen. Damit würde Art. 10 Abs. 1 UV. im wesentlichen dem Art. 1 des Madrider Abkommens über Herkunftsangaben entsprechen, sogar über ihn in seiner Tragweite noch hinausgehen, insofern, als der UV. alsdann den Namen jedes Landes, jedes Ortes schützen würde, während das Madrider Abkommen nur den Namen der Vertragsstaaten oder der darin gelegenen Orte berücksichtigt.

6. Die Vorschläge zu Art. 10 bis dienen dem **Ausbau des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb**. Art. 10 bis beschränkte sich bisher darauf, die Unionsländer zur Gewährung eines wirksamen Schutzes zu verpflichten. Nunmehr soll ausdrücklich ausgesprochen werden, daß als unerlaubter Wettbewerb jede Handlung zu gelten hat, die den guten Sitten auf dem Gebiet von Handel und Industrie widerspricht. Ferner soll eine Liste von Tatbeständen des unlauteren Wettbewerbs aufgestellt werden, in der insbesonders aufgeführt ist: die unrichtige Reklame, die Herbeiführung von Verwechslungen über geschäftliche Kennzeichnungen (Namen, Firma usw.) sowie die ungerechtfertigte Herabsetzung der Person eines Konkurrenten. Diese Vorschläge, die der deutschen Gesetzgebung (zu vgl. insbes. §§ 1, 3, 4, 13 bis 16 UnlWG., §§ 14 bis 16 WbzG.) entsprechen, sind als ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des Unionsrechts zu begrüßen. Hervorzuheben ist noch, daß auch hier, soweit betrügerisches Verhalten in Frage steht, eine strafrechtliche Sanktion vorgeschrieben werden soll.

7. Für Art. 11, der den **internationalen Ausstellungsschutz** betrifft, liegen Verbesserungsvorschläge vor. Der zur Zeit bestehende Zustand ist in der Tat insofern ungenügend, als der Schutz, der für eine Ausstellung nach den Gesetzen eines Landes erwirkt ist, keinerlei Wirkung auf die anderen Länder ausübt. Ein internationaler Schutz kann jetzt nur in der Weise erlangt werden, daß der Aussteller in jedem Staate, wo er geschützt sein will, den besonderen Anforderungen dieses Staates über den Ausstellungsschutz genügt, soweit ein solcher dort überhaupt vorgesehen ist. Zur Verbesserung dieses Zustandes werden drei Vorschläge zur Wahl gestellt. Sie gehen sämtlich davon aus, daß der Schutz nur für solche internationalen Ausstellungen — officielles ou officiellement reconnues — Platz greifen soll, die dem Berner Büro rechtzeitig vorher mitgeteilt und von ihm in der Propriété Industrielle bekanntgegeben worden sind. Der Beteiligte, der den Ausstellungsschutz genießen will, hat binnen 6 Monaten seit dem Beginn der Ausstellung eine Anmeldung unter Beanspruchung der Ausstellungspriorität einzureichen, nach dem ersten Vorschlage in irgendeinem der Verbandsländer, nach dem zweiten in demjenigen Lande, in dem die Ausstellung stattgefunden hat. Vorschlag 1 und 2 gewähren

dem Berechtigten daneben für die Anmeldungen in den anderen Verbandsländern das volle Prioritätsrecht aus Art. 4 UV., so daß den Beteiligten die Ausstellungspriorität neben der gewöhnlichen Unionspriorität (also zusammen 18 Monate) zugute kommt. Der dritte Vorschlag sieht die Anmeldung, die unter Beanspruchung der Ausstellungspriorität in irgendeinem der Verbandsländer zu erfolgen hat, so an, als wäre sie schon zur Zeit der Einführung der Erfindung usw. in die Ausstellung erfolgt, derart, daß dieser Zeitpunkt die Prioritätsfrist des Art. 4 in Lauf setzt und die Priorität bestimmt, die den Anmeldungen in den anderen Verbandsländern zukommt. Dieser dritte Vorschlag dürfte, da er keine Überschreitung der gewöhnlichen Prioritätsfrist erfordert und somit den Zustand der Ungewißheit für Dritte, ob eine Erfindung zum Patent angemeldet ist, nicht über den üblichen Zeitraum von 12 Monaten ausdehnt, am meisten annehmbar erscheinen.

B. Madrider Abkommen über internationale Markenregistrierung.

1. Als wesentlichste Neuerung sehen die Vorschläge die Einführung eines internationalen Warenklassenverzeichnisses vor. Dieses Verzeichnis ist als Anhang zur Ausführungsordnung des Madrider Abkommens abgedruckt und umfaßt 80 Warenklassen. Jeder, der die internationale Markenregistrierung beantragt, soll die Klassen angeben, die er in Anspruch nimmt (Art. 3 Abs. 2). Die vorgeschriebene Registrierungsgebühr berechtigt nur zur Inanspruchnahme einer Klasse; für jede weitere ist eine Klassengebühr von 10 Schweizer Frs. zu zahlen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2). Diese Neuerung soll in erster Linie die Verbandsländer dazu veranlassen, auch in ihre innere Warenzeichenverwaltung das internationale Verzeichnis einzuführen. In der Tat würde es für alle Beteiligten eine große Erleichterung bedeuten, wenn ihren Anmeldungen in allen Verbandsländern nur ein und dasselbe amtliche Warenverzeichnis zugrunde gelegt werden könnte. Ist diese Anregung also grundsätzlich zu begrüßen, so wird doch geprüft werden müssen, ob gerade das vorgeschlagene Verzeichnis als maßgebend zugrunde zu legen sein wird. Sollten sich die Vertragsstaaten auf ein internationales Warenverzeichnis einigen, so würde zu ihrer Einführung jedenfalls ausreichend Zeit gelassen werden müssen. Für das Reichspatentamt würde es eine außerordentlich zeitraubende Arbeit bedeuten, sein Prüfungsmaterial auf ein anderes Warenverzeichnis umzustellen. Als Zweck der Klassengebühr wird in der Begründung zu den Vorschlägen auch angegeben, daß die Anmelder dadurch von der Inanspruchnahme des Schutzes für eine übermäßig große Zahl von Waren abgeschreckt werden sollen. Dieser Grund mag als berechtigt anerkannt werden; hinsichtlich der deutschen Anmelder ist dem bereits durch die Klassengebühr Rechnung getragen, die im Jahre 1922 im Reiche eingeführt worden ist.

2. Die internationale Registrierungsgebühr soll wesentlich erhöht werden: auf 200 Schweizer Frs. (früher 100) für die erste Marke und auf 125 Frs. (früher 50) für jede weitere. Dafür ist vorgesehen, daß die Gebühr mit einem geringen Aufschlag in zwei Raten gezahlt werden kann, jedesmal für je 10 Jahre der zwanzigjährigen Schutzdauer (Art. 8 Abs. 3). Ebenso sollen auch die Umschreibungsgebühr und sonstige Gebühren wesentlich gesteigert werden (Art. 9 Abs. 4 des Abkommens, Art. 8 der AusfO.). Man kann die Notwendigkeit dieser Maßnahmen in Anbetracht der erheblichen Überschüsse, mit denen die Einrichtung der internationalen Markenregistrierung arbeitet, in Frage stellen.

3. Zu erwähnen wäre noch, daß der Entwurf bezüglich derjenigen Verbandsländer, die die Nichtbenutzung eines Warenzeichens als Löschungsgrund ansehen, eine Milderung dieses Benutzungszwanges vorschreiben will. Ähnlich der Regelung beim Patentausführungszwang (Art. 5 UV.) sollen auch hier zwei Einschränkungen Platz greifen; einmal soll der Zeicheninhaber eine Schonfrist von 3 Jahren für die Benutzung des Zeichens haben, sodann soll der Verfall der Marke als Folge mangelnder Benutzung nur durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden können (Art. 4 Abs. 3).

Dieser Vorschlag ist als wesentliche Verbesserung zu begrüßen, bei der man sich nur fragen kann, warum sie nicht in den UV. selbst mit seinem größeren Wirkungsbereich aufgenommen werden soll und warum dem Zeicheninhaber nicht auch hier wie bei den Patenten die Möglichkeit offen gelassen wird, die Nichtbenutzung des Zeichens zu rechtfertigen.

4. Ein neuer Art. 5bis schlägt zweckmäßigerweise vor, daß eine Prüfung über die Berechtigung zur Führung von Wappen, Namen, Auszeichnungen usw., die im Ursprungslande stattgefunden hat, die gleiche Prüfung in den übrigen Ländern überflüssig machen soll.

5. Für neu beitretende Staaten ist schließlich die Befugnis vorgesehen, bei ihrem Beitritt zu erklären, daß sie den Schutz in ihrem Lande nur denjenigen internationalen Marken zukommen lassen wollen, die seit dem Tage des Wirksamwerdens ihres Beitritts registriert werden (Art. 11 Abs. 4). Wieviel leichter hätte sich der Beitritt Deutschlands zu dem Madrider Markenabkommen vollzogen, wäre diese Vorschrift einige Jahre früher in Geltung gewesen.

C. Madrider Abkommen über falsche Herkunftsangaben.

Während Art. 4 des Abkommens, der den Gerichten jedes Landes die Entscheidung überläßt, ob Herkunftsangaben zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, und nur hinsichtlich der Erzeugnisse des Weinbaues bestimmt, daß die Herkunftsangaben für sie niemals als Gattungsbezeichnungen angesehen werden dürfen, wird jetzt vorgeschlagen, diese Ausnahme der Weinbauerzeugnisse auszudehnen auf alle anderen Produkte, die ihre natürlichen Eigenschaften dem Boden und dem Klima verdanken. Art. 4 soll im Anschluß hieran folgenden Abs. 2 erhalten:

> „Sobald eines der vertragschließenden Länder eine Herkunftsbezeichnung dieser Art durch eine Maßnahme der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder durch Entscheidung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde festgestellt hat, haben die übrigen vertragschließenden Länder den Schutz dieser Herkunftsbezeichnung in den so festgesetzten Grenzen zu gewähren, vorausgesetzt, daß das erstgenannte Land ihnen diese Maßnahmen oder Entscheidungen durch Vermittlung des Berner Büros bekanntgegeben hat."

Hierzu wird im allgemeinen zu bemerken sein, daß an sich jede Maßnahme, die zur Verstärkung des Schutzes gegen den Mißbrauch von Herkunftsangaben beiträgt, nur begrüßt werden kann. Der Ausdruck „Erzeugnisse, die ihre natürliche Beschaffenheit dem Boden oder dem Klima verdanken", ist allerdings reichlich unbestimmt und läßt Zweifeln aller Art Raum, welche Erzeugnisse darunter fallen. Sicher bedarf es, sobald einzelne bestimmte Produkte in Frage kommen, einer eingehenden Prüfung, ob und inwieweit ein gesetzlicher Zwang in bestehende Wirtschaftsverhältnisse eingreifen würde. Wie sehr im übrigen die Meinungen über den Schutz von Herkunftsangaben auseinandergehen, zeigen alle Verhandlungen beteiligter Kreise. Es sei nur an die Entschließung der Internationalen Vereinigung für den Gewerblichen Rechtsschutz (Deutsche Gruppe) in der Tagung vom Mai v. J. erinnert, wonach alle berühmten Ortsbezeichnungen gegen Entwertung durch Beschaffenheitsangaben Schutz verdienten, gleichgültig, ob der gute Ruf der betreffenden Ware auf natürliche Ortseigenschaften (Boden, Klima) oder auf die besondere am Orte hergebrachte Kunstfertigkeit zurückzuführen sei. In anderen Beratungen wiederum, z. B. in denen der Sachverständigen des Völkerbundes ist in dieser Frage eine vorsichtigere Haltung eingenommen worden, die mehr auf Sonderabkommen zwischen den einzelnen interessierten Staaten nach Lage ihrer besonderen Bedürfnisse hinweist.

D. Entwurf eines Abkommens über die internationale Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen.

Der Entwurf geht davon aus, daß für die internationale Hinterlegung in Bern zuvor die Hinterlegung im Ursprungslande vorgenommen werden muß (Art. 1). Mit der internationalen Hinterlegung entsteht der Schutz in allen übrigen Ländern mit der Wirkung, daß der Hinterleger bis zum Beweise des Gegenteiles als Berechtigter gilt (Art. 4). Art. 5 befreit den Hinterleger von der Verpflichtung, das Muster oder Modell als solches zu bezeichnen, insoweit, als nicht im Ursprungslande selbst ein Bezeichnungszwang vorgeschrieben ist, und verbietet den Vertragsländern, den Verfall des Schutzrechtes wegen Nichtausübung oder wegen Einführung der geschützten Gegenstände auszusprechen. Für alle Verbands-

länder wird die Dauer des Schutzes auf 15 Jahre zwingend festgelegt; jedoch soll der Schutz in keinem Lande mehr beansprucht werden dürfen, wenn er im Ursprungslande erloschen ist (Art. 7). Die Schutzdauer zerfällt in zwei Perioden von 5 und 10 Jahren; während der ersten 5 Jahre kann das Muster oder Modell auch verschlossen hinterlegt werden.

Die im obigen skizzierten Grundzüge des Abkommens erscheinen nicht unbedenklich. Berücksichtigt man, daß der größte Teil aller Geschmacksmuster in Deutschland schon auf Grund des KunstschutzG. v. 9. Jan. 1907 (RGBl. 7) Schutz genießen und deren Inhaber deshalb nicht genötigt sind, noch den besonderen Geschmacksmusterschutz (Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 6. Jan. 1876 (RGBl. 11) in Deutschland in Anspruch zu nehmen, so wäre es offenbar lästig, wenn nunmehr solcher Zwang zu dem Zwecke des internationalen Schutzes eingeführt werden würde. Noch bedenklicher ist die obenerwähnte Bestimmung des Art. 7, wonach ein Muster oder Modell in keinem der Verbandsländer mehr Schutz genießen soll, sobald der Schutz im Ursprungslande erloschen ist. Eine derartige Bestimmung würde den internationalen Hinterleger in jedem Verbandslande bei Geltendmachung seines Musterrechts dem Einwande aussetzen, daß das Recht im Ursprungslande nicht ordnungsmäßig begründet oder aus irgendwelchem Anlaß dort erloschen sei. Diese materiell-rechtliche Abhängigkeit des Schutzes vom Ursprungslande würde den Wert der internationalen Hinterlegung erheblich abschwächen. Vorzuziehen wäre wohl eine Regelung, die den internationalen Schutz formell- wie materiell-rechtlich vom Schutz im Heimatlande unabhängig stellen würde. Daß überhaupt die Möglichkeit einer internationalen Hinterlegung geschaffen wird, entspricht sicher den Interessen von Handel und Industrie.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß die für die Revision des UV. und der zugehörigen Abkommen gemachten Vorschläge eine erhebliche Besserung und Vervollständigung der zur Zeit geltenden Bestimmungen anstreben. Es ist deshalb die Hoffnung auszusprechen, daß die Verhandlungen in möglichst weitem Umfange zu einer Verständigung der beteiligten Länder führen mögen, vielleicht auch über Punkte, die in dem Konferenzprogramm bisher nicht enthalten sind, an denen aber (wie z. B. an den Fragen der Unabhängigkeit des Markenschutzes, der Zulassung von Teilprioritäten, des Verbots der Vordatierung von Patenten usw.) weite Wirtschaftskreise lebhaft interessiert sind.

Falsche Herkunftsbezeichnungen.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Die Herkunft der Ware ist häufig von Einfluß auf ihre Beschaffenheit. Die Traube, die von der Sonne Spaniens durchwärmt wurde, hat einen süßeren Geschmack als die Rebe, die in Schlesiens schattigen Bergen zu herber Reife gelangt ist; die Feige aus Smyrna unterscheidet sich erheblich von ihrer spanischen Schwester; der Tabak, der in Kuba gewachsen ist, ergibt einen anderen Rauch als sein Bruder vom Neckarstrande. Bei allen diesen Erzeugnissen des Bodens spielt das Klima eine entscheidende Rolle.

Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit sind in ihrer Beschaffenheit an sich unabhängig von der Stätte ihrer Herstellung; rein theoretisch betrachtet, kann ein Gegenstand überall in der Welt in der gleichen Beschaffenheit hergestellt werden; jedenfalls soweit er aus Rohstoffen besteht, die, wie Metalle oder Holz auf dem Transport keinerlei erhebliche Veränderungen erleiden. Gleichwohl weisen auch die reinen Industrieprodukte häufig erhebliche Unterschiede je nach dem Lande oder dem Orte der Erzeugung auf. Das erklärt sich in manchen Fällen dadurch: wenn ein Gewerbe in einer Gegend Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte hindurch betrieben wird, so wachsen die Bewohner von Jugend an in ihm auf; es pflanzt sich eine Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht fort; die Bevölkerung wird gleichsam zu einer Gemeinschaft von Fachleuten; der genius loci schwebt über der Arbeit (Solinger und Sheffielder Stahl- und Eisenwaren, Glashütter Uhren, Schweizer Stickereien, Plauener Spitzen, Bielefelder Leinen usw.). Es ist nicht ausgeschlossen, daß Waren der gleichen Güte auch außerhalb dieser Gebiete hergestellt werden; daß also die Überlegenheit in Wirklichkeit nicht besteht; aber der gute Ruf, den eine solche Herkunftsstätte einmal genießt, ist für ihre Bewohner ein wertvolles Gut, welches nach heutigem Rechtsempfinden gesetzlichen Schutz gegenüber demjenigen verdient, der unberechtigterweise die Bezeichnung zu eigenem Vorteil mißbraucht. Das deutsche Patentamt hat dies einmal treffend ausgedrückt mit den Worten, „die Bekämpfung solchen Verhaltens trage unseren in neuerer Zeit geschärften Anschauungen über das Verwerfliche unwahrer tatsächlicher Angaben, namentlich örtlicher Herkunftsbezeichnungen, Rechnung. Das öffentliche Gewissen sei in diesem Punkte empfindlich geworden und die moderne Rechtsprechung habe sich dem angepaßt" (Beschl. d. Patent-BeschwAbtlg. I v. 28. Sept. 1911: Markenschutz und Wettbewerb XI, 271). Die deutschen Gerichte vertreten in ständiger Rechtsprechung den gleichen Grundsatz; das deutsche UnlWG. v. 7. Juni 1909 bildet in seinen §§ 3 und 4 die gesetzliche Handhabe zu einem gerichtlichen Vorgehen.

Auch in den meisten anderen Kulturstaaten gelten gleiche Grundsätze; nur die Form der Rechtsverfolgung ist verschieden. In neuester Zeit macht sich in einigen Ländern überdies das Bestreben geltend, die heimische Industrie in verstärktem Maße gegen Mißbräuche dieser Art zu schützen. Den Anfang hat England in seiner Merchandise Marks Act 1887 mit der sogenannten Made in Germany-Klausel gemacht, die dazu bestimmt war, den Wettbewerb der deutschen Industrie zu ersticken, sich aber als vorzügliches Werbemittel für diese erwies und dem englischen Handel so unbequem wurde, daß man sie 1909 wieder aufhob[1]).

In gleicher Richtung bewegt sich das argentinische Ges. Nr. 11 275 v. 10. Nov. 1923, welches für argentinische Erzeugnisse die Zwangsmarke „Industria Argentina" vorschreibt[2]). Da dieses Gesetz erst am 1. Nov. 1924 in Kraft treten sollte, liegen Erfahrungen über seine Wirkung noch nicht vor. Zu erwähnen ist noch ein dänischer Gesetzentwurf, der für alle nach Dänemark eingeführten Waren die Bezeichnung „ausländisch" vorschreibt. Schon das dänische Ges. v. J. 1921 gab dem Handelsminister das Recht, im Einvernehmen mit den Hauptorganisationen des Erwerbslebens für bestimmte Auslandswaren den Zwang von Ursprungsbezeichnungen einzuführen; von dieser Befugnis ist jedoch bisher nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden.

Das argentinische, das dänische Gesetz und manche ähnliche VO., die in anderen Ländern bestehen, entspringen dem wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse, gewisse einheimische Gewerbe gegen die Einfuhr fremder Erzeugnisse zu schützen. Sie dienen der Bekämpfung unrichtiger Herkunftsangaben als solcher nur mittelbar. Weit höhere Ziele verfolgen diejenigen Staaten, die die Verwendung unrichtiger Herkunftsbezeichnungen als Verstoß gegen die Rechtsordnung betrachten, ganz unabhängig davon, ob es sich um eine einheimische oder eine fremde Herkunftsstätte handelt. Unter ihnen verdienen diejenigen Länder hervorgehoben zu werden, die das

Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen v. 14. April 1891

getroffen haben. Damit hat es folgende Bewandtnis:

Im Jahre 1883 wurde in Paris die Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, der internationale Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gegründet. Er bezweckte eine Ausgleichung der Unterschiede, die zwischen den Gesetzen der verschiedenen Länder auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenrechtes bestehen.

Gegründet wurde der Verband von folgenden Staaten: Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Guatemala und Salvador (diese beiden Staaten sind jedoch später wieder ausgetreten), Italien, den Niederlanden, Portugal mit den Azoren und Madeira, Serbien und der Schweiz. Im Laufe der folgenden 20 Jahre traten England, Tunis, Schweden, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Japan, die Dominikanische Republik, Dänemark mit den Faröinseln, Neuseeland hinzu.

---

[1]) Näheres in meiner Schrift „Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im FV.", Verlag Dr. Walther Rothschild, 1920, S. 14 ff.

[2]) MuW. XXIV, 35/36.

Mit dem 1. Mai 1903 erklärte **Deutschland** seinen Beitritt; ihm folgten die meisten anderen Länder, so daß der Verband heute sämtliche Kulturstaaten umfaßt, mit Ausnahme der südamerikanischen Länder, die einen eigenen panamerikanischen Verband bilden.

Da es nicht wahrscheinlich war, im Rahmen eines so großen Verbandes eine Einigung über **alle einschlägigen** Fragen zu erzielen, war von Anfang an die Möglichkeit vorgesehen, daß innerhalb des weiteren Verbandes einzelne Länder sich zu engeren Verbänden zusammenschließen durften, soweit dadurch die Bestimmungen des Gesamtabkommens nicht verletzt wurden. Ferner war von vornherein in Aussicht genommen, von Zeit zu Zeit auf Konferenzen das Gesamtabkommen einer Nachprüfung zu unterziehen und Verbesserungen zur Vervollständigung des Systems einzuführen. Solche Konferenzen fanden 1886 in Rom, 1891 in Madrid, 1900 in Brüssel und 1911 in Washington statt.

Anläßlich der Madrider Zusammenkunft wurden am 14. April 1891 zwei engere Verbände geschlossen:

1. Es vereinigten sich einige der Verbandsstaaten zu einer Gemeinschaft betr. die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken (Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques de fabrique et de commerce).

Dieser engere Verband bestand aus Belgien, Spanien, Frankreich nebst Algier und den Kolonien, der Schweiz, Tunis; ihm traten später bei: die Niederlande, Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Portugal nebst den Azoren und Madeira, Italien, Brasilien, Kuba, Österreich und Ungarn, Mexiko. **Deutschland ist ihm im Jahre 1922 beigetreten.** Ihm sind andere Länder gefolgt.

2. Eine zweite Gruppe schloß einen Verband zur **Unterdrückung falscher Herkunfsbezeichnungen** (Arrangement de Madrid concernant la répression des fausses indications de provenance). Zu den Gründern dieses Verbandes gehörten: Spanien, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien, Portugal mit den Azoren und Madeira, die Schweiz und Tunis. Eine Änderung des Abkommens hat auf den späteren Konferenzen nicht stattgefunden, nur auf der Konferenz von Washington im Jahre 1911 sind einige textliche Verbesserungen vorgenommen, die den Sinn nicht beeinflussen.

Später traten bei Brasilien, Kuba, Tschechoslowakei, Danzig. **Deutschland gehört diesem Verbande bisher nicht an**, aber es besteht die Absicht des baldigen Beitrittes, und es ist zu erwarten, daß die Regierung dem Reichstage in allernächster Zeit den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorlegen wird, welches nach Mitteilungen der Tagespresse bereits die Zustimmung des Reichsrates gefunden hat.

Es fragt sich zunächst, **warum Deutschland bisher nicht beigetreten ist:**

Die dem Abkommen angehörenden Staaten hätten den Beitritt nicht nur nicht hindern können; denn nach Art. 5 des Madrider Abk. kann jedes Mitglied der Pariser Übereinkunft sich auch dem engeren Verbande anschließen. Die Angehörigen des letzteren haben Deutschlands Beitritt von jeher dringend gewünscht; sie haben die deutsche Regierung eingeladen, an ihren Beratungen teilzunehmen; und auf der Washingtoner Konferenz haben die Vertreter Deutschlands (und Österreichs, welches ebenfalls dem Abkommen nicht angehört) sich auch an den Verhandlungen beteiligt. Dies konnte man unbedenklich tun; denn sowohl der Grundgedanke, wie die meisten Vorschriften des Madrider Abkommens stehen durchaus im Einklange mit dem deutschen Gesetze und der in deutschen Handelskreisen herrschenden Auffassung.

Das deutsche Gesetz geht sogar erheblich weiter als das Madrider Abkommen. Dieses beschränkt sich auf die falschen Herkunftsangaben, die sich auf der Ware selbst befinden; das deutsche Gesetz erstreckt sich auch auf die Reklame, auf Ankündigungen in Zeitungen, auf Rundschreiben, Preislisten und sonstige Werbemittel, die nicht in Verbindung mit der Ware verbreitet werden.

Das Madrider Abk. beschränkt sich auf **ein** Mittel zur Unterdrückung falscher Ursprungsangaben, nämlich die **Beschlagnahme**; das deutsche Gesetz gibt den Beteiligten eine Reihe anderer, z. T. viel wirksamere Hilfsmittel in die Hand; Unterlassungsklage, einstweilige Verfügung, Strafantrag; die Beschlagnahme ist in § 17 WbzG. ausdrücklich vorgesehen; sie ist auch nach §§ 40 bis 42 StGB. zulässig[3]).

Die ersten drei Artikel des Madrider Abk. stimmen vollständig mit dem deutschen Recht überein; sie haben niemals Bedenken irgendwelcher Art erregt[4]).

Auch Art. 4[5]) enthält zunächst einen nahezu selbstverständlichen Vordersatz: Er geht von der Tatsache aus, daß in allen Ländern gewisse Worte, die ursprünglich die Herkunft bezeichneten, im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Warennamen in den allgemeinen Sprachschutz übergegangen sind (Schweinfurter Grün, Kasseler Braun, Berliner Blau usw.). Ferner gibt es eine Reihe von Ortsnamen, die nur scheinbar die Herkunft bezeichnen, in Wahrheit jedoch niemals Herkunftsangaben waren (Kasseler Rippenspeer, Frankfurter Würste, Teltower Rübchen, Schweizer Reis, Königsberger Klops, Leipziger Allerlei, Berliner Pfannkuchen usw.).

In der französischen Sprache gibt es vielleicht noch mehr derartige Worte als im Deutschen; zahlreiche Beispiele hat **E. Rondenay**, Advokat am Appellhof zu Paris, in einem Bericht angeführt, der im „Jrb. der Intern. Vereinigung f. gewerbl. Rechtsch." (X, 82 ff.) abgedruckt ist; unter ihnen befinden sich „Eau de Cologne, Fil d'Ecosse, Gants de Suède, Savon de Marseille". Das letzte Beispiel halte ich allerdings für falsch; denn Marseiller Seife stellt nicht eine besondere Art von Seife dar; es werden vielmehr in Marseille Seifen aller Sorten hergestellt, und zwar besonders gute. In dem bekannten Wörterbuch „Petit Larousse" (1910) heißt es:

Marseille s'est acquis une renommée universelle pour la fabrication des savons de toutes sortes.

Dieser Fall ist ein sprechender Beleg dafür, daß der Gefahr der Verwässerung ihres Namens am meisten diejenigen Orte und Länder ausgesetzt sind, deren Erzeugnisse durch ihre guten Eigenschaften einen besonders guten Klang erlangt haben.

Die schlechtesten Früchte sind es nicht, an denen Wespen nagen!

Die Umbildung von Ortsbezeichnungen in Warennamen vollzieht sich in den meisten Fällen ganz allmählich. In der Regel hat sie ihren Ursprung in einem Mißbrauch; ein **Mißbrauch**, der lange Zeit und von verschiedenen Menschen begangen wird, verliert mit der Zeit seinen widerrechtlichen Charakter und wird zu einem **Gebrauch**; besonders wenn niemand Einspruch gegen die mißbräuchliche Verwendung erhebt. So sind zahlreiche Bezeichnungen, die ursprünglich zweifellos reine Herkunftsangaben waren, durch fortgesetzten unbeanstandeten Gebrauch zu Gattungsbezeichnungen geworden. Eine solche Entwicklung konnte sich früher leichter vollziehen als heute; denn die Gesetzgebung der meisten Staaten gewährte hiergegen keinen oder nur ungenügenden Schutz. Außerdem gelangte infolge der wenig ausgebildeten Verkehrsverhältnisse und mangelhaften Verkehrsmittel der Mißbrauch oft überhaupt nicht zur Kenntnis der Bewohner des betreffenden Ortes. Und wenn es sich gar um ausländische Örtlichkeiten oder um fremde Länder handelte, so versagten die vielfach auf den Schutz der heimischen Industrie abgestellten Gesetze dem Ausländer überhaupt ihren Schutz.

Ganz langsam hat sich in den letzten Jahrzehnten in den meisten Staaten das Bewußtsein entwickelt, daß die Duldung solcher Mißbräuche der heimischen Industrie nicht förderlich sei, daß vielmehr die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes dem eigenen Lande diene, gleichviel, ob sich die Unlauterkeit gegen einen Inländer oder einen Ausländer richte.

---

[3]) Vgl. **Wassermann** a. a. O. S. 87/88.

[4]) Ich habe dies näher begründet in MuW. XXIV, 23 ff.

[5]) **Art. 4.** Les tribunaux de chaque pays auront à décider quelles sont les appellations qui, à raison de leur caractère générique, échappent aux dispositions du présent Arrangement, les appellations régionales de provenance des produits vinicoles n'etant cependant pas comprises dans la réserve spécifiée par cet article.

Art. 4. Die Gerichte eines jeden Staates haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen auf Grund ihres allgemeinen Charakters den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens nicht unterliegen; die örtlichen Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues werden jedoch von der in diesem Artikel aufgestellten Ausnahme nicht umfaßt.

Von den Staaten, die die Pariser Übereinkunft gründeten, besaßen nur wenige eine wirksame gesetzliche Handhabe gegen den unlauteren Wettbewerb. In der ursprünglichen Fassung v. J. 1883 enthielt die Pariser Akte keine Bestimmung über den unlauteren Wettbewerb; diese Klausel wurde erst auf der Brüsseler Konferenz v. J. 1900 als Art. 10b eingefügt, welcher lautet:

Les ressortissants de la Convention jouirons, dans tous les Etats de l'Union de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale.

Diese Fassung bot einen nur sehr fragwürdigen Schutz; erst auf der Washingtoner Konferenz wurde dem schemenhaften Gebilde etwas mehr Leben eingehaucht; Art. 10b erhielt folgenden Wortlaut:

Tous les pays contractants s'engagent à assurer aux ressortissant de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale.

Aber auch die hierdurch den einzelnen Verbandsstaaten auferlegte Verpflichtung wurde erheblich beeinträchtigt durch den Vorbehalt, den der Vertreter Belgiens machte, und der ausdrücklich zu den Akten genommen wurde:

Que les pays, n'ayant pas de législation spéciale pour la répression de la concurrence déloyale, ne seront pas obliger d'en établir une[6]).

Tatsächlich befinden sich heute unter den der Pariser Übereinkunft angehörenden Staaten eine Anzahl, die weder ein besonderes Gesetz haben, noch durch ihre Rechtsprechung einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb bieten, nicht einmal ihren eigenen Staatsangehörigen, geschweige denn fremden; die infolgedessen auch den Mißbrauch mit falschen Herkunftsangaben zu unterdrücken nicht imstande sind.

Aber auch in den Ländern, die den guten Willen und die geeigneten Gesetze hierzu besitzen, ist es nicht immer leicht, den Mißbrauch auszurotten.

Wie manchem Arzt, der erst im letzten Augenblick zu Rate gezogen wird, nur die Aufgabe bleibt, den eingetretenen Tod festzustellen, so können die Gerichte, wenn sie zu spät angerufen werden, oft auch nur feststellen, daß einmal ein Recht bestanden hat, aber durch ständig geduldeten Mißbrauch verlorengegangen ist; daß die Bezeichnung, die ursprünglich eine Herkunftsangabe war, sich durch längeren unangefochtenen Gebrauch in eine freie Gattungsbezeichnung, einen Warennamen verwandelt hat.

Die Prüfung dieser Frage wollen die dem Madrider Abk. angehörenden Staaten den Gerichten des eigenen Landes vorbehalten; das ist durchaus logisch; denn wie der Arzt nur auf Grund eigener Untersuchung ein richtiges Bild von der Krankheit des Patienten gewinnen kann, so kann nur der inländische Richter auf Grund der im Inlande zu erhebenden Beweise sich ein abschließendes Urteil darüber bilden, ob ein Wort noch als Herkunftsangabe aufgefaßt wird oder sich schon zum freien Warennamen umgebildet hat.

Wie schwer die Feststellung oft ist, weiß jeder, der als Richter, Partei oder Parteiberater an solchen Prozessen mitgewirkt hat. Von den zahlreichen Fällen, die ich selbst geführt habe, ist mir am lebhaftesten der Streit um die ägyptischen Zigaretten in der Erinnerung geblieben. Damals hat das Hans. OLG. allein 68 Sachverständige aus allen Teilen Deutschlands vernommen und auf Grund ihrer Bekundungen entschieden, daß diese Worte bei einem großen Teile des Raucherpublikums die ursprüngliche Bedeutung einer in Ägypten hergestellten Zigarette nicht verloren haben[7]).

Der Satz 1 des Art. 4 des Madrider Abk. stimmt also durchaus mit der deutschen Anschauung überein; die deutschen Gesetze enthalten Bestimmungen, die sich fast wörtlich mit Art. 4 Satz 1 decken.

In § 16 WbzG. heißt es:

„Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.“

§ 5 UnlWG. sagt:

„Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren ... dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschrift der §§ 3 und 4.“

Es wäre für Deutschland unbedenklich gewesen, einem Abkommen beizutreten, welches die Entscheidung dieser oft schwierigen Fälle, soweit Deutschland in Frage kommt, unseren eigenen Gerichten übertrug.

Verhindert hat den Beitritt Deutschlands nur der 2. Satz des Art. 4, der die inländischen Gerichte bei Herkunftsbezeichnungen von Erzeugnissen des Weinbaues ausschalten will. Bei ihnen soll sich keine Umbildung einer Herkunftsbezeichnung vollziehen können und keine, die sich etwa bereits vollzogen hat, anerkannt werden. Praktische Bedeutung hatte die Bestimmung vorzugsweise für zwei Worte, nämlich Champagner und Cognac. Alle übrigen Ausdrücke, hinsichtlich deren früher etwa Zweifel bestanden, waren durch das deutsche Weingesetz und zwischenstaatliche Verträge bereits ausgeschaltet worden; so die Bezeichnung Tokayer durch Zusatzvertrag zum deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrag v. 25. Jan. 1905[8]); die Bezeichnung Portwein und Madeira durch den deutsch-portugiesischen Handelsvertrag v. 20. Nov. 1908[9]).

Um die Worte Champagner und Cognac entbrannte ein heißer Kampf zwischen den französischen und deutschen beteiligten Kreisen, der zu lebhaften Auseinandersetzungen auf den Kongressen der Intern. Vereinigung für gewerbl. Rechtssch. in Berlin (1904) und Lüttich (1905) führte[10]).

Von französischer Seite wurde geltend gemacht, die Verwendung dieser Worte für Erzeugnisse nichtfranzösischen Ursprunges sei stets ein Mißbrauch gewesen und geblieben; von deutscher Seite wurde erwidert, sie seien in den deutschen Sprachschutz übergegangen; insbesondere habe das Wort Cognac, welches überdies neuerdings regelmäßig Kognak geschrieben werde, sich vollständig zu einem Warennamen umgewandelt, dessen ursprüngliche Bedeutung völlig in Vergessenheit geraten sei. Zudem hieße das Getränk in Frankreich nicht Cognac, sondern Eau de vie de Cognac; und was unter diesem Namen in Frankreich in den Handel komme, sei nur zum weitaus geringsten Teil in der Umgegend der Stadt Cognac oder auch nur in den Charentes erzeugt.

Ich habe schon auf dem Berliner Kongreß 1904 den Franzosen bezüglich des Wortes Champagner zugestimmt; denn ich habe von jeher den Standpunkt vertreten, daß seine Verwendung für einen deutschen Schaumwein ein Mißbrauch sei, der von angesehenen deutschen Schaumweinfabrikanten schon lange nicht mehr gebilligt, geschweige denn geübt werde. Die deutsche Schaumweinindustrie habe es durch ihre Reklame und durch die Güte ihrer Erzeugnisse dahin gebracht, daß sie heute einen internationalen Ruf genießt; sie brauche sich durchaus nicht zu schämen, ihr deutsches Erzeugnis unter der richtigen Flagge in den Handel gehen zu lassen. Außerdem müsse in Deutschland jede Flasche Schaumwein mit einer Leibbinde versehen werden, die in deutlichen Buchstaben die Worte „Deutsches Erzeugnis“ usw. trage. Die deutsche Sektindustrie und das deutsche Publikum würden in keiner Weise leiden, wenn man das Wort Champagner durch den Beitritt zur Madrider Konvention den Franzosen wieder zurückerstatten würde.

Hinsichtlich des Wortes „Kognak“ war ich damals wie heute der Meinung, daß die Umwandlung schon lange vollendet ist, und daß der Gebrauch dieses Wortes seitens der deutschen Brennereien durchaus gutgläubig geschieht, insbesondere, wenn er offenkundig als Warenname in der Firma erscheint, und jede Mißdeutung ausschließt, wie etwa „Deutsche Kognakbrennereien“ usw. Ein deutlicher Beweis hierfür ist gerade der Mißbrauch, der vor dem Kriege in Deutschland vielfach mit französisch klingenden Kognaketiketten und -firmen getrieben, von französischen Firmen gefördert und vom ehrlichen deutschen Handel bekämpft worden ist. Dieser Mißbrauch zeigt deutlich, daß das deutsche Publikum zwischen französischen und deutschem Kognak unter-

---

[6]) Actes de la Conférence de Washington, S. 255.

[7]) Urteil des 1. ZS. v. 24. Febr. 1909, MuW. VIII, 227. Weitere Beispiele: Havanna-Zigarren, Rheinlachs, Bashenowo-Asbest, Münchener Bier, Pilsener Bier usw. finden sich in Wassermann, a. a. O. S. 48 ff.

[8]) RG. v. 1. Okt. 1907: MuW. VII, 141.

[9]) Wassermann a. a. O. S. 107.

[10]) Jahrb. der Intern. Ver. VIII, I, 251—272; VIII, II, 110 bis 150; IX, 225—241.

scheidet, also Kognak für ein Erzeugnis hält, welches sowohl in Frankreich wie in Deutschland hergestellt wird. Ich konnte mich niemals des Eindruckes erwehren, daß in dieser Frage die französischen Vertreter sich nicht von nüchternen geschäftsmäßigen Erwägungen leiten ließen, sondern mehr von ihrem Temperament beherrscht wurden und der Angelegenheit eine größere Wichtigkeit beimaßen, als ihr vom wirtschaftlichen Standpunkte zukam. Die Redeschlachten, die in Berlin und Lüttich ausgefochten wurden, erscheinen heute, wo wir um soviel ernstere Dinge gekämpft und geblutet haben, als Kraftvergeudung. Gesiegt hat hier schließlich nicht Beredsamkeit oder Vernunft. Gesiegt hat die Macht, die sich verkörpert in dem Worte „Versailles". Dort hat man uns in dieser Frage einfach Vorschriften diktiert; zu den Opfern, die die Franzosen im Friedensvertrage von uns gefordert haben, gehört auch das Wort Kognak. Es wiegt wie eine Feder im Vergleich zu den erdrückenden Lasten, die dort auf unsere Schultern gelegt worden sind.

Im Art. 275 des FrV. hat sich nämlich Deutschland verpflichten müssen — allerdings unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete —, die Gesetze, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen der alliierten und assoziierten Staaten hinsichtlich der Lagenbezeichnungen (appellations régionales) der in dem betreffenden Lande erzeugten Weine oder geistigen Getränke zu beobachten. Frankreich kann also bestimmen, welche Weine als Champagner, Burgunder, Bordeaux bezeichnet werden dürfen. Es sind hierüber bereits eingehende Bestimmungen erlassen, z. B. die Gesetze und VO. v. 14. Aug. 1889; 11. Juli 1891; 24. Juli 1894; 1. Aug. 1905; 1. Mai 1909; 25. Mai 1909; 18. Sept. 1909; 21. April 1910; 10. Febr. 1911; 7. Juli 1911; 18. Febr. 1911; 6. Mai 1919[11]).

Alle diese französischen Gesetze und VO. muß Deutschland beobachten, da Frankreich seine Rechte aus Art. 275 geltend gemacht und uns die Gegenseitigkeit unter Hinweis auf das französische Ges. v. 6. Mai 1919 angeboten hat; dieses neue Gesetz faßt alle bisherigen Bestimmungen über die Benennung von Weinbauerzeugnissen noch einmal in seinem Art. 10 zusammen.

Frankreich hat ferner die VO. über die Herkunftsbezeichnungen Cognac, Eau de vie de Cognac usw. v. 1. Mai 1909 und wird wahrscheinlich auch die über das Wort „Cognac" ergangenen Gerichtsentscheidungen[12]) „durch die zuständigen Behörden Deutschland gehörig bekannt geben"; daher muß die deutsche Regierung die Verwendung, die diesen VO. und Entscheidungen zuwiderläuft, untersagen und unterdrücken, und zwar durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Rechtsbehelfe, sowohl im inländischen Verkehr, wie bei der Ein- und Ausfuhr.

Auf Grund dieser Erklärung ist das deutsche WeinG. v. 7. April 1909 durch das Ges. v. 1. Febr. 1923 (RGBl. 1923 II S. 107) geändert worden. In §§ 16 und 17 ist das Wort Kognak durch „Weinbrand" ersetzt. § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 finden keine Anwendung auf französische und portugiesische geographische Bezeichnungen. § 6 gestattet nämlich die Benutzung von Gemarkungsnamen und Weinbaulagen für gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder naheliegender Gemarkungen; § 7 erlaubt, Verschnitte aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft nach demjenigen Teil zu benennen, der der Menge nach überwiegt und die Art bestimmt.

Es war den Franzosen stets ein Dorn im Auge, daß der deutsche Weinhandel einen Verschnitt aus 51 Teilen Bordeauxwein und 49 Teilen spanischen Rotwein als Bordeaux bezeichnen durfte. Das hat jetzt aufgehört. Es ist allerdings fraglich, ob der reine Bordeauxwein dem Geschmacke des deutschen Weintrinkers so entsprechen wird wie der bisher vielfach aus französischem und spanischem Wein gemischte Rotwein, dessen Bereitung und Pflege in mancher deutschen Stadt besser gelungen ist als in Frankreich. In sachverständigen Kreisen nimmt man an, daß der bisherige Königsberger, Rostocker, Lübecker, Bremer, Hamburger, Lüneburger „Bordeaux" sich für das norddeutsche Klima besser eignet; und daß die Kundschaft, die an diese Art gewöhnt ist, dem neuen reinen Bordeauxwein nicht die gleiche Liebe entgegenbringen, sondern von ihrem Weinhändler ein dem früheren Bordeaux gleichendes Getränk verlangen wird. Das darf der Händler ihm dann allerdings nicht mehr als Bordeauxwein liefern; sofern es aber ebensogut wie früher schmeckt, so wird der Kunde es leicht verschmerzen, wenn an Stelle des Wortes „Bordeaux" etwa eine Phantasiebezeichnung auf dem Etikett prangt. Für die meisten deutschen Rotweintrinker bietet ohnehin der Ruf der deutschen Firma, die den Wein abgezogen hat, eine größere Gewähr als die französischen Worte, die sonst noch auf dem Etikett stehen.

Es bleibt die Frage, ob unter diesen Umständen der Beitritt Deutschland sich für uns empfiehlt. Ich gelange zur Bejahung; denn meiner Meinung nach ist durch Art 275 des FrV. der einzige Grund fortgefallen, der die deutsche Regierung bisher von dem Beitritt abgehalten hat. Die deutschen Brennereien, die geglaubt hatten, den Ausdruck Kognak für ihren in Deutschland hergestellten Trinkbranntwein nicht entbehren zu können, haben sich mit der vollendeten Tatsache abgefunden. Schon bevor die französische Regierung der deutschen gegenüber die Gegenseitigkeit verbürgt und die französischen VO. in der in Art. 275 vorgesehenen Form mitgeteilt hat, ist das Wort „Kognak" bereits aus den Firmen der deutschen Brennereien verschwunden, und das Getränk, welches man bisher deutschen Kognak nannte, hat fast allgemein den vielleicht sprachlich nicht ganz zutreffenden, aber für den Verkehr brauchbaren Namen „Weinbrand" erhalten.

Demgemäß hat auch der Deutsche Verein für gewerblichen Rechtsschutz sich auf dem Berliner Kongreß vom Oktober 1920 einstimmig zugunsten des Anschlusses ausgesprochen. Es fiel dort allerdings das Wort, er bedeute angesichts des Art. 275 des FrV. jetzt nichts mehr als eine „schöne Geste".

Dieser Auffassung vermag ich mich nicht anzuschließen: ich erblicke vielmehr darin eine Verbesserung unserer Rechtslage; denn durch den Anschluß an das Madrider Abk. erwerben wir für unsere deutschen Erzeugnisse einen Rechtsschutz auch in denjenigen Ländern, die uns die Gegenseitigkeit gem. Art. 275 des FrV. nicht gewähren.

Das kann für den deutschen Weinbau von großer Bedeutung sein. Zu den Ländern des Madrider Abk. gehört z. B. England, das viele deutsche Rhein- und Moselweine einführt. Der englische Ausdruck für Rheinwein heißt Hock, ursprünglich eine Abkürzung von „Hochheimer". Ich meine zwar nicht, daß wir auf Grund Art. 4 des Madrider Abk. den Engländern dieses in ihren Sprachschutz übergegangene Wort wieder streitig machen sollen; aber ich könnte mir denken, daß sich in England auch andere berühmte deutsche Weinnamen, wie „Steinberger Kabinett" oder „Berncastler Doktor" mit der Zeit in Gattungsbezeichnungen umwandeln könnten. Auf Grund Art. 275 FrV. können wir dagegen nichts unternehmen, sofern uns nicht England die Gegenseitigkeit einräumen wird; und dazu hat es wenig Veranlassung, da es selbst keinen Weinbau betreibt. Dagegen würde uns das Madrider Abk. durch seinen Art. 4 in solchem Falle Schutz gewähren.

Ich habe hier nur ein rein hypothetisches Beispiel gewählt; aber Kenner des englischen Weinhandels werden bestätigen, daß es nicht ganz wesenlose Gespenster sind, mit denen sich meine Phantasie befaßt. In einer angesehenen englischen Fachzeitschrift „The Wine Trade Review" fand ich Anzeigen, die zu Befürchtungen nach dieser Richtung berechtigen. Weine französischen Ursprunges wurden dort als French Rhine Wines und als Moseloro angekündigt; die Flaschenform und Ausstattung verrät nicht gerade das Bestreben, eine Verwechslung mit deutschen Rhein- und Moselweinen zu verhindern. Die French Rhine Wines stammen aus dem Elsaß. Elsässische Weine haben bisher nicht als Rheinweine gegolten, sondern bildeten, ebenso wie badische Weine, eine besondere Gruppe. Als Rheinweine galten nur Weine aus Rheinhessen, dem Rheingau, der Nahe, der Rheinpfalz und dem Mittelrhein bis Koblenz. Dies ist ausdrücklich von allen beteiligten Fachkreisen unter Zustimmung des Elsässisch-Lothringischen Wein-

[11]) Näheres in Günther, Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein, S. 68/69, und Wassermann a. a. O. S. 94 ff. und 156.

[12]) Nach Entscheidungen des Appellationshofes von Douai v. 18. Mai 1900, des Kassationshofes v. 26. April 1904, des Zivilgerichts Bordeaux v. 19. Febr. 1906 darf die Bezeichnung „Cognac" in Frankreich ausschließlich angewendet werden für Getränke, die aus Gewächsen der Charente stammen; vgl. den Bericht von Gustave Féolde, Jahrb. der Intern. Ver. X, 94.

händlervereins lange vor dem Kriege festgestellt, und wird damit begründet, daß das elsässisch-lothringische Weingebiet nicht am Rhein, sondern, abgesehen von einigen vorgeschobenen Orten ohne Bedeutung, weit hinter dem Flusse liegt.

Es wird möglich sein, nach dem Beitritt zum Madrider Abk. die diesem angehörigen Verbandsstaaten darauf hinzuweisen, daß die Benutzung der Bezeichnung Rheinwein für elsässische und lothringische Weine einen Verstoß gegen Art. 4 bedeutet. Ob dies nützen wird, muß die Zeit lehren. Von französischer Seite ist wiederholt lebhaft Klage darüber geführt worden, daß die Bestimmungen des Madrider Abk. eigentlich von keinem der Verbandsstaaten beobachtet werden. In der Schweiz verkaufe man „Champagne suisse“, in Spanien „Cognac espagnol“; in England und im Süden von Frankreich benenne man die dort erzeugten Weine Madeira, Porto, Xeres!

> „Comment pouvons nous exiger,“ schrieb ein französischer Anwalt vor einiger Zeit in der Zeitschrift „La Feuille Vinicole“, „des pays étrangers de respect de nos marques nationales, alors que nous ne respectons pas les leurs?“

Man sieht hieraus, daß Frankreich zwar sehr strenge Gesetze hat, daß aber diese Gesetze nicht immer befolgt werden. Vielleicht wird der Eintritt Deutschlands in das Madrider Abk. in dieser Hinsicht eine Besserung herbeiführen. Das wird auch uns zugute kommen; denn unser Handel, der die Gesetze streng beobachten muß, hat natürlich ein Interesse daran, daß die Grenzen, die ihm gezogen werden, auch nicht von anderen überschritten werden.

Noch eine andere Erwägung hat mich bestimmt, den Anschluß Deutschlands an das Madrider Abk. zu empfehlen. Art. 274 des FrV. legt Deutschland die Verpflichtung auf, die Roh- und Fertigerzeugnisse der alliierten und assoziierten Mächte gegen jede Art unlauteren Wettbewerbes, insbesondere gegen falsche Herkunftbezeichnungen zu schützen. Diese Verpflichtung des Art. 274 ist nicht abhängig von der Gegenseitigkeit; sie erstreckt sich also auch auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten, in denen deutsche Erzeugnisse gar keinen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen.

Durch den Beitritt zum Madrider Abk. würden die deutschen Erzeugnisse Anspruch auf Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen in denjenigen Staaten erhalten, die dem Madrider Abk. angehören und ihm später beitreten. Das kann unter Umständen von großer Bedeutung für die deutsche Industrie sein: Deutschland hat in der Erzeugung mancher Gegenstände einen derartigen Vorsprung vor anderen Ländern, daß man dort schlechterdings die deutschen Waren nicht entbehren kann. Trotz der größten Mühe, die man sich während des Krieges und nachher gegeben hat; trotz der Beschlagnahme deutscher Patente und Schutzmarken, trotz weitgehender Regierungsunterstützung ist es der ausländischen Industrie in vielen Fällen nicht gelungen, ebenbürtige Erzeugnisse zu erzielen; und man ist dort jetzt froh, die gute, alte, langentbehrte deutsche Ware wieder zu bekommen. In manchen Ländern herrscht aber noch der im Kriege geschürte Haß gegen die deutschen Barbaren und wird mit mehr oder minder künstlichen Mitteln immer wieder angefacht. Der Großhandel ist zwar oft nüchtern genug und wird gern die deutsche Ware einführen, wenn er bei ihr seine Rechnung findet; er sucht aber dann bei der Weiterveräußerung der Ware an das aufgehetzte Publikum die deutsche Herkunft ängstlich zu unterdrücken und den Gegenstand als Erzeugnis des eigenen oder eines befreundeten Landes auszugeben. Das wird durch Art. 3 des Madrider Abk. erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Auch bei diesem Beispiel leitet mich nicht allein meine Einbildungskraft, sondern ein Fall, den ich 1912 in Paris erlebte. Ich verlangte dort in einem Geschäft „Lanolin“ und fragte, ob ich die „Pfeilring“-Marke haben könne; der Verkäufer erwiderte, man führe nur englisches Lanolin, und gab mir eine Tube, auf der die bekannte englische Firma Borroughs Wellcome & Co., London, in deutlicher Schrift zu lesen stand. Die ganze Inschrift der Etikette war in englischer Sprache abgefaßt. Als ich mir die Tube genauer ansah, entdeckte ich in ganz kleinen Buchstaben an ziemlich versteckter Stelle die Worte: „Sole licensees of the Lanolin Works Martinikenfelde“. Man hatte mir also in Paris das Erzeugnis einer deutschen Fabrik unter englischer Flagge verkauft, weil das französische Publikum englische Waren lieber kauft als deutsche. Und das war zwei Jahre vor dem Weltkriege! Soweit mir bekannt ist, wurde damals Lanolin nur in Deutschland hergestellt, jedenfalls die erstklassige Ware; und zwar aus englischer oder australischer Wolle, die man nirgends so gut zu entfetten verstand wie in Deutschland. Wie obiger Fall zeigt, hielt man es aber sowohl in England wie in Frankreich für gut, dem Publikum diese Überlegenheit der deutschen Industrie zu verbergen. Wer weitere Beispiele wünscht, besuche die Läden in Oxfordstreet und Regentstreet in London. Wieviel wollene Strümpfe, die dort unter englischer Marke feilgehalten wurden, stammten aus Chemnitz; wie mancher „suit case“ oder „evening dress bag“, dessen hellgelbes „englisches Leder“ und „echt englische“ Form den Neid und die Bewunderung des Fremden erregte, erblickte das Licht der Welt in Offenbach am Main.

Der Londoner Laden, der nicht darauf verzichten will, seinen Namen und Adresse auf die Ware zu setzen, um sich für spätere Fälle den Kunden in Erinnerung zu bringen, wird im Falle des Beitrittes Deutschlands zum Madrider Abk. nach Art. 3 genötigt werden, in deutlicher Schrift den Fabrikationsort oder das Fabrikationsland hinzuzufügen[13]). Und das wird manchem die Augen über die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und die Güte der deutschen Erzeugnisse öffnen. So kann das Madrider Abk. ebenso wie die „Made in Germany“-Klausel der englischen Merchandise Marks Act 1887 ein glänzendes Werbemittel für die deutsche Ware werden. Deutscher Fleiß ist der Grundpfeiler, auf dem die Erfolge unserer Industrie sich aufbauten. Hat der Krieg uns auch für eine Spanne Zeit gelähmt, zu zerstören hat er ihn nicht vermocht. Auf ihm allein wird es möglich sein, unser Wirtschaftsleben wieder aufzurichten. Deutschland ist ein armes Land geworden; geblieben ist uns aber der Ruf tüchtiger Arbeit. Wir dürfen verlangen, daß das Ausland die deutsche Herkunft der Ware nicht durch fremde Flagge verdecke.

Und ganz zum Schluß möchte ich noch einem Gedanken Ausdruck geben, der vielleicht heute manchem etwas utopistisch erscheint, wo wir noch unter den Plagen des Nachkrieges leiden. Aber es muß und wird einmal wieder die Zeit kommen, da die Völker in der ruhigen Sprache der Vernunft miteinander reden werden, wo das Verständnis für gemeinsame Interessen die Leidenschaften des gegenseitigen Hasses überwinden wird. Und in solcher Zeit, die hoffentlich nicht mehr allzu fern ist, wird Deutschland als Mitglied des Madrider Verbandes segensreich auch für die anderen Länder wirken können; es wird die reichen Erfahrungen unserer Rechtsprechung in den Dienst der gemeinsamen Sache stellen; durch die ernste Arbeit seiner Gelehrten und die hohe Weisheit seiner Gerichte auch die Rechtsprechung der anderen Länder unterstützen und dazu beitragen, daß manche noch nicht geklärte Frage einer allseitig befriedigenden Lösung zugeführt wird. Die deutschen Gerichte haben auch während des Krieges sich als unparteiische Hüter des Rechtes erwiesen und selbst den Feinden Achtung abgerungen. Der gute Klang ihrer Stimme wird noch weiter schallen, wenn Deutschland erst Mitglied des Madrider Verbandes ist, und wenn dadurch seine Rechtsprechung in den übrigen Verbandsstaaten Einfluß gewinnt. Und die Zahl der Verbandsstaaten wird sich voraussichtlich schnell vermehren, wenn erst Deutschland das Beispiel des Beitrittes gibt.

---

[13]) Art. 3 lautet: Les présentes dispositions ne font pas obstacle à ce que le vendeur indique son nom ou son adresse sur les produits provenant d'un pays différent de celui de la vente; mais, dans, ce cas, l'adresse ou le nom doit être accompagné de l'indication précise, et en caractères apparents, du pays ou du lieu de fabrication ou de production.

Die gegenwärtigen Bestimmungen stehen dem nicht entgegen, daß der Verkäufer seinen Namen oder seine Adresse auf den Erzeugnissen angibt, die aus einem anderen Lande als dem des Verkaufes stammen; aber in diesem Falle muß die Adresse oder der Name begleitet sein von der genauen und in deutlichen Buchstaben erscheinenden Angabe des Landes oder des Ortes der Herstellung oder Erzeugung.

Das Recht der ehemals deutschen Gebiete.

Memelgebiet.

Von Referendar Scherließ, Charlottenburg.

A. Allgemeine Grundlagen.

Am 15 Febr. 1920 wurde das Gebiet Memel, wie es in den Artikeln 99 (Teil III, Abschnitt X) und 28 (Teil II) des Versailler Friedensvertrages abgegrenzt worden ist, von Deutschland abgetrennt. Die Übergabe erfolgte auf Grund einer Vereinbarung v. 9. Jan. 1920 an den französischen General Odry als Vertreter der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte. Dieser Gouverneur erließ sofort eine Bekanntmachung, daß

„sämtliche Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich abgeschafft werden oder der neuen staatsrechtlichen Lage des Gebietes entsprechen“[1]).

Die Grundlage für das im Memelgebiet geltende Recht ist hiernach das deutsche Recht geblieben in der Form, wie es am 15. Febr. 1920 bestand.

Das politische Schicksal des Memelgebietes hat sich seitdem weiter entwickelt. Im Januar 1923 übernahm die Herrschaft der (litauische) „Zentralausschuß zur Verteidigung des Memelgebiets“, und im Februar 1923 beschloß die Botschafterkonferenz zu Paris die Zuschlagung des Memelgebiets an Litauen. In Verfolg dieser Entscheidung kam am 8. Mai 1924 die „Konvention über das Memelgebiet zwischen Litauen und dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan“ zustande, die als Anhang I das „Statut des Memelgebiets“ enthält[2]). — Trotz der dazwischen liegenden Zeit sind gegenwärtig diese Konvention und das Statut noch nicht in Kraft. Die vielfachen Voraussetzungen hierfür, wie sie sich aus Art. 18 der Konvention in Verbindung mit der Völkerbundssatzung ergeben[3]), sind noch nicht restlos erfüllt, und dies verhindert zugleich — trotz der bereits erfolgten Verkündung der Konvention durch den Präsidenten der litauischen Republik[2]) — das Wirksamwerden des Statuts nach seiner staatsrechtlichen Seite hin: als Gesetz. So herrscht auch heute noch ein provisorischer Zustand. Litauen hat sich in der besonderen Übergangsbestimmung zur Konvention v. 8. Mai 1924 zwar verpflichtet, schon „während der Zeit bis zur Ratifizierung desselben durch die anderen Mächte unverzüglich mit der Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge zu beginnen und fortzufahren“. Diese Bestimmung setzt aber die Ratifizierung des Abkommens durch Litauen voraus, die bisher noch nicht zum Abschluß gekommen ist[4]). Der gesamte Inhalt des Statuts wird jedenfalls erst geltendes Recht werden, sobald völkerrechtlich der Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

Auf die einzelnen Bestimmungen des Statuts einzugehen, muß ich mir im Rahmen dieser Ausführungen versagen. Wesentlich zur Kenntnis der Grundlagen, auf denen sich das Rechtsleben im Memelgebiet aufbaut, sind hier jedoch folgende Hauptgedanken daraus: Das Statut geht im Art. 1 davon aus, daß das Memelgebiet „unter der Souveränität Litauens eine Einheit bildet, die . . . in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen innerhalb der in dem vorliegenden Statut umschriebenen Grenzen Autonomie genießt“. Der Inhalt des Statuts geht der litauischen Verfassung vor. In Art. 5 des Statuts sind die Angelegenheiten aufgezählt, die zur Zuständigkeit der Organe der autonomen Regierung des Memelgebiets gehören; es fallen darunter insbesondere alle die bürgerliche und Strafgesetzgebung sowie die Gerichtsverfassung betreffenden Angelegenheiten. Die gesetzgebende Gewalt im Memelgebiet wird von dem Landtag (Seimelis) ausgeübt, dem das Landesdirektorium (höchstens 5 Mitglieder einschließlich des Präsidenten) als Träger der vollziehenden Gewalt gegenübersteht. Litauen ernennt einen Gouverneur des Memelgebiets, dem u. a. die Verkündung der vom Landtag angenommenen Gesetze obliegt. Die Richter an den Gerichten des Memelgebiets werden vom Landesdirektorium ernannt; sie werden auf Lebenszeit angestellt und sind grundsätzlich unabsetzbar. Die litauische und die deutsche Sprache werden zu gleichen Rechten als Amtssprachen im Memelgebiet anerkannt.

Von diesen genannten Bestimmungen des Statuts harrt vor allem noch der Landtag seines Werdens. Die ersten Wahlen zu ihm finden nach Art. 37 erst innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten des Statuts statt. Bis dahin (und schon seit der Zeit der Abtrennung) schaffen neues Recht lediglich die Verordnungen der jeweiligen obersten Vertretung des Memelgebiets. Gehen diese Verordnungen ursprünglich allein von dem General Odry als „Gouverneur des Memelgebiets“ aus, so treten bereits kurz nach der Abtretung daneben Verordnungen des „Landesdirektoriums des Memelgebietes“, welches unter dieser Bezeichnung, damals mit einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, durch VO. v. 17. Febr. 1920[5]) geschaffen ist und nach Einführung der Litauerherrschaft dann die alleinige höchste Behörde des Memelgebiets darstellt. Die VO. des Landesdirektoriums werden seitdem verkündet und mitunterzeichnet zunächst durch den „Obersten Bevollmächtigten der Litauischen Regierung für das Memelgebiet“, seit Ernennung des „Gouverneurs des Memelgebiets“ (27. Okt. 1924)[6]) durch diesen. — Alleiniges Publikationsorgan für die VO. ist das „Amtsblatt des Memelgebietes“, welches in Memel hergestellt und vom Landesdirektorium herausgegeben wird[7]). 24 Stunden nach Veröffentlichung werden die VO. als bekannt angesehen und sind sie tatsächlich vollstreckbar, falls nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist[8]).

An den Gerichten des Memelgebiets waren lange Zeit in überwiegender Zahl beurlaubte Richter aus deutschen Ländern tätig. Noch Ende Januar dieses Jahres mögen, soweit mir bekannt, etwa zur Hälfte solche, zur Hälfte bereits vom Landesdirektorium fest angestellte Richter dort Recht gesprochen haben. Inzwischen ist diese Entwicklung beschleunigt worden durch den am 10. Febr. 1925 zwischen Deutschland und Litauen geschlossenen Vertrag „zur Ausführung der Art. 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924 (Optionsvertrag)“[9]). Hierin ist für die Beamten, die unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 der Konvention ohne weiteres die litauische Staatsangehörigkeit erwerben würden, das Ende der Frist zur Ausübung des Optionsrechts für Deutschland auf den 31. März 1925 festgelegt worden (I Abs. 5).

Die Gleichberechtigung der deutschen und der litauischen Sprache als Amtssprachen bewirkt, daß bei den Gerichten nötigenfalls Dolmetscherbeamte zugezogen werden.

B. Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte.

Erstinstanzlich sind im Memelgebiet für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, die Amtsgerichte ausschließlich zuständig! Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen ist, sofern der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1000 Litas (1 Lit = 1/10 U. S. A. Dollar) übersteigt, im ersten Rechtsgang das Handelsgericht in Memel ausschließlich zuständig[10]). — Der Amtsrichter entscheidet also vor allem auch sämtliche nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

---

[1]) Bek. v. 15. Febr. 1920, Amtsblatt des Memelgebiets (ABl.) Nr. 1.

[2]) Verkündet in den „Vyriausybės Žinios“, dem Staatsanzeiger der Republik Litauen, Nr. 169 von 1924; in deutscher Übersetzung des französisch-englischen Urtextes bekanntgemacht im ABl. Nr. 82 von 1924.

[3]) Art. 18 der Konvention besagt, daß diese in Kraft tritt, sobald die Ratifikationsurkunden in Paris niedergelegt worden sind. Außerdem „soll“ das Abkommen nach Ratifikation durch Litauen vom Sekretariat des Völkerbundes registriert werden. Vor dieser Eintragung ist aber das Abkommen gemäß Art. 18 der Völkerbundssatzung (Teil I des Versailler Friedensvertrages) nicht rechtsverbindlich, da Litauen Mitglied des Völkerbundes ist.

[4]) Zwar hat der litauische Seim (Landtag) die Konvention bereits am 30. Juli 1920 bestätigt. Damit ist aber nach dem in Anm. 3 Gesagten der Ratifizierungsakt nicht beendet.

[5]) ABl. Nr. 1.

[6]) „Vyriausybės Žinios“ Nr. 174; ABl. Nr. 102.

[7]) Insbesondere gelten also im Memelgebiet nicht Rechtsnormen, die lediglich im Staatsanzeiger der Republik Litauen, in Kowno, veröffentlicht sind.

[8]) VO. v. 20. April 1920, ABl. Nr. 8.

[9]) RGBl. 1925 II, 59.

[10]) VO. v. 29. Febr. 1924, ABl. Nr. 22.

in erster Instanz als Einzelrichter. Das Handelsgericht entscheidet in der Besetzung mit 1 Amtsgerichtsrat als Vorsitzendem und 2 Handelsrichtern.

Berufungsgericht ist in beiden vorgedachten Fällen das Landgericht in Memel[10]). Dieses ist zugleich zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte oder des Handelsgerichts. — Die Besetzung der Zivilkammer des Landgerichts ist bestehen geblieben: 3 Berufsrichter einschließlich des Vorsitzenden. Die Kammer für Handelssachen entscheidet jedoch in der Besetzung mit 2 richterlichen Mitgliedern des Landgerichts und 1 Handelsrichter.

Oberstes Gericht für das Memelgebiet ist das litauische Obertribunal in Kowno[11]). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf dem Gebiet des Zivilprozesses auf Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Urteile und über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Landgerichts in Memel. — Über die Besetzung des Obertribunals sagt § 5 der unten angemerkten VO. v. 13. März 1924: es „müssen mindestens 3 Richter mitwirken. Die mitwirkenden Richter müssen der Mehrzahl nach die Befähigung zum Richteramt nach dem zur Zeit im Memelgebiet geltenden Rechte erworben haben"[12]).

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen den Betrag von 80 Litas, die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1000 Litas übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt[13]). Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes findet die Berufung oder Revision statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder der Berufung handelt.

In Strafsachen ist maßgebend die „VO. zur Vereinfachung der Rechtspflege in Strafsachen" v. 8. April 1924[14]), die zusammen mit der gleichbezeichneten VO. v. 16. Aug. 1924[16]) im wesentlichen der deutschen „VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege" v. 4. Jan. 1924[15]) entspricht. Die Schöffengerichte sind danach zuständig für sämtliche Übertretungen und Vergehen sowie für die auch in § 6 Ziff. 3 der genannten deutschen VO. aufgezählten Verbrechen — mit Ausnahme des militärischen Diebstahls — unter Hinzukommen des Meineids in den Fällen des § 154 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs. Für alle übrigen Verbrechen ist das Schwurgericht bei dem Landgericht in Memel zuständig. — Der Amtsrichter kann allein, ohne Zuziehung von Schöffen, ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens und ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft über eine Übertretung oder ein Vergehen entscheiden, wenn der Angeklagte geständig ist[17]). Abweichend vom deutschen Recht ist also die regelmäßige Zuziehung von Schöffen stärker betont und der Staatsanwaltschaft ein Einfluß darauf, ob der Amtsrichter allein oder das Schöffengericht entscheiden soll, nicht eingeräumt. Die Besetzung des Schöffengerichts mit dem Amtsrichter als Vorsitzendem und 2 Schöffen ist bestehen geblieben. Das „Schwurgericht" wird durch die VO. v. 8. April 1924, entsprechend der deutschen Reform, seinem Wesen nach ein großes Schöffengericht, in dem 3 Richter mit Einschluß des Vorsitzenden und 6 Geschworene über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich entscheiden.

Berufungsgericht für die angefochtenen Urteile der Schöffengerichte oder des Amtsrichters sowie Beschwerdegericht für deren Entscheidungen oder Verfügungen ist, wie bisher, die Strafkammer des Landgerichts in Memel. — Sie entscheidet stets in der Besetzung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden und 2 Schöffen[18]).

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Urteile einer Strafkammer oder des Schwurgerichts sowie über die Beschwerde gegen Beschlüsse einer Strafkammer des Memelgebiets ist das Obertribunal[19]). — Über seine Besetzung auch in Strafsachen gilt das oben Gesagte.

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht jetzt hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit wieder der Zustand des bisherigen deutschen Rechts[20]). Für Auflassung von Grundstücken sind jedoch regelmäßig allein die Grundbuchämter zuständig; die Notare nur dann, wenn die Auflassung gleichzeitig mit der Beurkundung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt[20]).

C. Verfahrensvorschriften.

Die umwälzende deutsche „VO. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" v. 13. Febr. 1924[21]) hat im Memelgebiet ihr Gegenstück in einer „VO. zur Vereinfachung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" v. 22. Aug. 1924[22]). Beide VO. sind dem Wunsch nach Beschleunigung des bisherigen Zivilprozeßverfahrens entsprungen und zeigen daher ein ähnliches Gesicht. Die besonderen, begrenzten Verhältnisse des Memelgebiets, welches überdies in der Lage war, ohne den Ablauf eines Ermächtigungsgesetzes befürchten zu müssen, das, was sich an der Reform in Deutschland bewährt hatte, übernehmen und bei sich einführen zu können, haben jedoch bewirkt, daß gerade beim Vergleich dieser beiden Verfahrensregelungen interessante Abweichungen hervortreten, die bald die eine, bald die andere der beiden VO. in stärkerem Maße umstürzlerisch erscheinen lassen.

Es fehlen in der VO. des Memelgebiets insbesondere die Neuerungen der unter dem Titel „Verfahren vor dem Einzelrichter" zusammengefaßten Bestimmungen und das „Güteverfahren" unserer neugefaßten Zivilprozeßordnung.

Entsprechend der deutschen Reform sind in der memelländischen VO. v. 22. Aug. 1924 geregelt die Vorschriften: über öffentliche Beglaubigung einer Prozeßvollmacht (§ 80 ZPO.; § 3 Ziff. 1 VO.) über prozessuale Sicherheitsleistung (§ 108 ZPO.; § 6 VO.); über die Entbehrlichkeit eines Armutszeugnisses bei der Unterhaltsklage eines unehelichen Kindes (§ 118 ZPO.; § 8 VO.); über einen gerichtlichen Vergleich nach Eingehen eines Armenrechtsgesuches (§ 118a ZPO.; § 9 VO.); über die Anordnung persönlichen Erscheinens einer Partei (§ 141 ZPO.; § 10 VO.); über die Zuziehung eines Protokollführers und den Gebrauch einer Kurzschrift (§§ 163 Abs. 3, 163a ZPO.; §§ 11, 12 VO.); über Zulässigkeit einer Klageänderung (§ 264 ZPO.; § 33 VO.); über Schadensermittelung (§ 287 ZPO.; § 34 VO.); über die schriftliche Beantwortung von Beweisfragen durch Zeugen (§ 377 ZPO.; § 18 VO.); über die Beeidigung und die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens von Sachverständigen (§§ 410, 411 ZPO.; § 19 VO.); über die Begründung und die Berichtigung des Urteils (im wesentlichen entsprechend: §§ 313 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZPO.; §§ 42, 43 VO.); über Verwerfung der Berufung „als unzulässig" (§ 519b ZPO.; § 45 VO.); über die Berufungsbegründung (§ 519 ZPO.; §§ 47, 48 VO.). Beachtenswert ist schließlich, daß § 51 Abs. 2 der VO. das Mahnverfahren entsprechend dem Rechtszustande in Deutschland[23]) als ein notwendiges bestehen läßt[24]).

Abweichend und zum Teil erheblich weitergehend sind folgende neuen Bestimmungen der VO. v. 22. Aug. 1924: Die Kosten des Rechtsstreits kann das Gericht in allen Fällen auch der obsiegenden Partei auferlegen, sofern dies dem Gericht nach seinem Ermessen bei der Lage des Falles geboten erscheint (§ 4). — In allen bei Gericht anhängigen Sachen erfolgen die Zustellungen von Amts wegen; Ladungen durch die Parteien finden nicht mehr statt (§ 13). — Für die Art der Bekanntgabe von gericht-

---

[11]) VO. v. 13. März 1924, ABl. Nr. 23.

[12]) In der Praxis ist bei memelländischen Sachen die Verteilung derart, daß ein litauischer Richter als Vorsitzender und zwei Richter, die bisher dem „Obergericht in Memel" angehörten, entscheiden. Nachdem das Obergericht am 15. März 1924 aufgehört hat zu bestehen, sind diese beiden Richter als „litauische Oberrichter" vom Obertribunal in Kowno übernommen.

[13]) VO. v. 2. Juli 1923, ABl. Nr. 77, und VO. v. 13. März 1924, ABl. Nr. 23.

[14]) ABl. Nr. 33.

[15]) ABl. Nr. 79.

[16]) RGBl. I, 15.

[17]) § 3 Abs. 1 der VO. v. 8. April 1924.

[18]) VO. v. 15. März 1920, ABl. S. 11.

[19]) VO. v. 13. März 1924, ABl. Nr. 23.

[20]) VO. v. 23. Mai 1924, ABl. Nr. 47.

[21]) RGBl. I, 135.

[22]) ABl. Nr. 81.

[23]) Jetzt: § 1 der EntlVO. v. 9. Sept. 1915 in der Fassung v. 13. Mai 1924, RGBl. I, 552. Dazu aber für Urkunden- und Wechselsachen VO. v. 11. Dez. 1924, RGBl. I, 772.

[24]) Indem er auf die §§ 13—16 der VO. v. 9. Sept. 1915, RGBl. 562, verweist! Hier ist die Scheidung der Rechtsentwicklung besonders deutlich: Die gleiche EntlVO. gilt im Memelgebiet, jedoch ohne die Änderungen, die in Deutschland nach dem Zeitpunkt der Abtrennung eingeführt worden sind.

lichen Entscheidungen, Ladungen und sonstigen Anordnungen sind praktische Erleichterungen geschaffen (§ 14). — Parteivereinbarungen über Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, Aufhebung, Vertagung oder Verlegung von Terminen sind unzulässig (§ 16). — Die Parteien können in jeder Instanz einmal das Ruhen des Verfahrens vereinbaren; als solche Vereinbarung gilt es, wenn in einem Verhandlungstermine beide Parteien nicht erscheinen. Ruht der Prozeß zwei Jahre lang, so gelten Klage und Widerklage als unter Verzicht auf die Ansprüche zurückgenommen (§ 17. Also nicht Entscheidung nach Lage der Akten möglich!). — Die Gerichtsferien fallen weg (§ 20). — Die Klage wird dem Gerichtssekretär eingereicht und gilt mit der Einreichung als rechtshängig (§ 21)! — Über die Erfordernisse der Klageschrift werden einige weitere Sollvorschriften aufgestellt (Parteienbezeichnung wie beim Urteil, Abschriften, Gerichtskostenvorschuß; §§ 22 ff.). — Hat der Beklagte den Anspruch vor dem Termin ganz oder teilweise anerkannt, so ergeht sofort nach Eingang der Anerkenntniserklärung über den anerkannten Betrag ein schriftliches Anerkenntnisurteil durch den Richter oder auf seine Anweisung durch den Gerichtssekretär (§ 32). — Ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung darf nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden (§ 36). — Das Ergebnis einer nicht vor dem Prozeßgericht stattfindenden Beweisaufnahme ist den Parteien unverzüglich bekanntzugeben (§ 37). — Sind bei Erledigung der Hauptsache nur die Kosten streitig, oder wird bei Rücknahme der Klage und Widerklage eine Kostenentscheidung beantragt, so kann diese durch Beschluß auch außerhalb der mündlichen Verhandlung erlassen werden (§§ 39, 41). — Die Berufung kann bei dem Gericht erster oder zweiter Instanz eingelegt werden (§ 44). — Die Beschwerde ist in allen Fällen an eine Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gebunden. Das Gericht ist zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt, wenn es die Beschwerde für zulässig erachtet. Entscheidung oder Weitergabe der Akten muß innerhalb einer Woche, bei Arresten und einstweiligen Verfügungen innerhalb drei Tagen erfolgen (§ 49). — Das Mahnverfahren findet wegen aller vermögensrechtlichen Ansprüche auf Leistungen statt (§ 51)[25]. — In vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären: die Urteile des Landgerichts mit Ausnahme der Versäumnisurteile und die Urteile des Amtsgerichts bei einem Gegenstand der Verurteilung nicht über 600 Litas; § 709 Ziff. 4 ZPO. ist aufgehoben (§ 54). — Für Anordnungen des Vollstreckungsgerichts wird in bestimmten Fällen der Gerichtssekretär zuständig (§ 55).

Neben dieser wichtigen VO., die auch im Memelgebiet die Zivilprozeßordnung grundlegend beeinflußt hat, seien hier nur folgende Bestimmungen von allgemeinerem Interesse genannt: Das Verfahren vor dem Obertribunal steht unter dem im Memelgebiet geltenden Recht[26]. Sämtliche Rechtsanwälte des Memelgebiets gelten als auch bei dem Obertribunal zugelassen[26])! — Für den Rechtshilfeverkehr zwischen Gerichten des Memelgebiets und deutschen Gerichten besteht eine VO. v. 12. Okt. 1920[27]), die die Gewährung der Rechtshilfe mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zuläßt.

Das Strafprozeßverfahren hat seine Umgestaltung erfahren durch die bereits erwähnte „VO. zur Vereinfachung der Rechtspflege in Strafsachen" v. 16. Aug. 1924[28]). Diese nähert das jetzt geltende Verfahren im Memelgebiet der Regelung unserer neuen Strafprozeßordnung[29]) in den Hauptzügen an. Als Beispiel der parallelen Entwicklung mag der Hinweis genügen, daß auch im Memelgebiet eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips dahin stattfindet, daß Vergehen und Übertretungen nicht verfolgt zu werden brauchen, wenn die Schuld des Täters gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind, oder die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer rechtskräftig erkannten oder zu erwartenden anderen Strafe nicht ins Gewicht fallen würde[30]).

Unterschiede zeigen sich besonders bei folgenden Bestimmungen: Die Führung der Voruntersuchung ist für den Untersuchungsrichter kein Ausschließungsgrund für Teilnahme am Hauptverfahren (§ 12)! — In der Berufungsinstanz kann ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn das Gericht einstimmig feststellt, daß das Sachverhältnis genügend aufgeklärt ist (§ 11). — Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichts ist nur als sofortige Beschwerde zulässig und kann stets auch beim Beschwerdegericht eingelegt werden (§ 18). — Dem Privatklageverfahren muß in allen Fällen ein Sühneversuch vorangehen (§ 19). — Im Privatklageverfahren finden die §§ 51 und 57 der alten Strafprozeßordnung (Zeugnisverweigerungsrecht und Beeidigungsmöglichkeit) auf die Angehörigen des Privatklägers sinngemäß Anwendung (§ 22)! — Eine Nebenklage ist nur noch in den Fällen zulässig, in denen eine Buße verlangt werden kann. Über die beantragte Zuerkennung einer Buße ist durch besonderen, mit Gründen zu versehenden Beschluß zu entscheiden, der mit der Beschwerde anfechtbar ist. Dem Nebenkläger steht ein Rechtsmittel gegen das in der Sache ergehende Urteil nicht zu (§§ 23—25)! — Die Bestimmung des § 452 der alten Strafprozeßordnung (Verwerfung des Einspruchs bei Ausbleiben des Angeklagten) ist auf die Fälle gerichtlicher Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung und einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ausgedehnt (§ 27). — Für eine verhängte Geldstrafe ist stets bereits im Urteil eine Ersatz- oder die an sich verwirkte Freiheitsstrafe anzugeben. Nach Rechtskraft des Urteils erfolgt Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist und nach deren fruchtlosem Ablauf nicht mehr die Zwangsbeitreibung, sondern alsbald die Ladung zum Strafantritt (§ 28). — Die Staatsanwaltschaft ist befugt, selbständig Strafbefehle zu erlassen; jedoch dürfen durch einen solchen Strafbefehl nur Geldstrafen sowie Haft- oder Gefängnisstrafen bis zu sechs Wochen festgesetzt werden (§ 29)!

D. Rechtsgang in Kostensachen und „Festsetzungsverfahren".

Die Entscheidung in Kostensachen steht nach einer VO. v. 23. Mai 1924[31]) den Gerichtssekretären in allen Fällen zu, die betreffen: Festsetzung des Streitwerts, Festsetzung von Gebühren- und Auslagenvorschüssen, von Gerichtskosten, von Zeugen- und Sachverständigengebühren, von Transportkosten, von Auslagen des Armenanwalts, von notwendigen Auslagen, die dem freigesprochenen Angeklagten aus der Staatskasse zu erstatten sind, sowie Festsetzung der einem Gegner zu erstattenden Kosten und Auslagen. — Gegen die Entscheidungen des Gerichtssekretärs ist im Falle der Streitwertfestsetzung die Erinnerung an das Gericht, im übrigen die Beschwerde an die Kostenkammer des Landgerichts gegeben. Beide sind an eine Notfrist von zwei Wochen gebunden. Die Kostenkammer besteht aus einem Richter des Landgerichts als Vorsitzendem und einem Gerichtssekretär als Beisitzer. — Gegen die Entscheidung der Kostenkammer ist schließlich die Rechtsbeschwerde zulässig, die vom Obertribunal entschieden wird.

Einer anderen „VO. über die Abänderung der Kostengesetze" sei in diesem Zusammenhang Erwähnung getan, die ein neues Festsetzungsverfahren einführt, und deren Inhalt bei den Notaren des Memelgebiets mit Recht einiges Befremden hervorrief. Sie datiert ebenfalls v. 23. Mai 1924[32]). Die Gebühren der Notare werden durch diese VO. in einer Reihe von Fällen herabgesetzt. Der Klageweg für ihre Geltendmachung wird ausgeschlossen. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder des Notars erfolgt vielmehr die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars durch das Amtsgericht, welches nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß entscheidet. Gegen den Beschluß ist binnen zweiwöchentlicher Notfrist Beschwerde an das Landgericht (Zivilkammer) zulässig. Gegen die Entscheidung des Landgerichts gibt es die Rechtsbeschwerde an das Ober-

[25]) Zuständig für den Erlaß eines — dort so bezeichneten — „Gerichtsbefehls" ist in bestimmten Fällen der Gerichtssekretär (§ 52). Vgl. dazu in Deutschland Art. VI § 1 II 2 des Ges. zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 (RGBl. 229).

[26]) VO. v. 13. März 1924, ABl. Nr. 23.

[27]) ABl. Nr. 51.

[28]) ABl. Nr. 79.

[29]) RGBl. 1924 I, 322.

[30]) § 5 der VO.

[31]) ABl. Nr. 47.

[32]) ABl. Nr. 47.

tribunal. Aus dem nach Rechtskraft mit der Vollstreckungsklausel zu versehenden Festsetzungsbeschluß findet dann die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil statt. — Dieser neue Weg hat zwar das eine für sich, daß vielfach nur zur Verschleppung vorgebrachte und unbegründete Dienstbeschwerden böswilliger Schuldner praktisch in Fortfall kommen, da alle derartigen Zuschriften nunmehr an die für das Festsetzungsverfahren zuständige Gerichtsstelle abgegeben zu werden pflegen. Auf der anderen Seite wird aber dadurch, daß erst nach drei Instanzen eine rechtskräftige Festsetzung der Gebühren erfolgt, den Notaren die Möglichkeit genommen, für diese Zeit Zinsen zu beanspruchen[33]). Bringt diese praktische Auswirkung der VO. also bereits eine schwer zu rechtfertigende Benachteiligung der Notare mit sich, so liegt eine solche Schädigung noch bei weitem stärker und augenfälliger in folgender Schlußbestimmung (Ziff. VIII):

„Diese VO. tritt mit dem Tage der Verkündung (d. i. der 28. Mai 1924) in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Kosten. Notariatskosten, die nach dem 1. März 1924 fällig geworden, bisher aber nicht bezahlt sind, sind, auch wenn ein schriftliches Anerkenntnis vorliegt oder eine Extravergütung vereinbart ist, ausschließlich nach den Vorschriften dieser VO. neu zu berechnen."

Man wird schwerlich umhin können, hier von einer teilweisen Entrechtung der Notare zu sprechen. Selbst rechtskräftig ausgeklagte Ansprüche werden ihnen gekürzt, und gerade säumige Schuldner, denen für längere Zeit Stundung gewährt worden ist, werden gegenüber denen, die sofort gezahlt haben, ohne ersichtlichen Grund bevorzugt.

E. Materielle Rechtsbestimmungen.

Daß für das im Memelgebiet geltende Recht die Grundlage das zur Zeit der Abtrennung bestehende deutsche Recht bildet, ist im Beginn dieser Ausführungen festgestellt worden. Von Änderungen und Fortbildungen des materiellen Rechtszustandes seit dieser Zeit sei hier auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, die kennzeichnend sind für die besonderen Verhältnisse des Memelgebiets oder aus dem Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung auch in Deutschland vielbesprochener Maßnahmen allgemeinem Interesse begegnen dürften.

Die Überleitung von Geldforderungen, die auf deutsche Währung lauten, in die Litaswährung erfolgt auf Grund einer VO. v. 14. Juni 1923[34]) in der Weise, daß alle solche Forderungen, die vor dem 10. Juni 1923 begründet worden sind und über den 30. Juni 1923 hinaus bestehen, nach dem für den letztgenannten Tag festgestellten amtlichen Berliner Börsenkurs in die litauische Währung umgerechnet werden. Abweichende Vereinbarungen der Beteiligten sind zulässig. Für Forderungen nicht-memelländischer nicht im Memelgebiet ansässiger Gläubiger, auch wenn sie nach dem 10. Juni 1923 auf einen Memelländer übergegangen sind, gelten diese Bestimmungen nicht. — Die VO., die auf den ersten Blick für die davon betroffenen Gläubiger unter Umständen katastrophal zu wirken scheint, steht für die Praxis fast nur auf dem Papier. Denn es ist naheliegend, daß nunmehr der Verlust durch die vorgeschriebene Umrechnung auf dem Umwege der Geltendmachung von Verzugsschaden wettgemacht wird. Lediglich die Notwendigkeit der Begründung dieses Schadens wird also durch die VO. unterstrichen, wobei naturgemäß die Gerichte die sich aus der raschen Änderung des Markkurses ergebenden Rückschlüsse weitgehend beachten. — Auf Geldforderungen, die im Grundbuch gesichert sind, finden die genannten Vorschriften der VO. entsprechende Anwendung. Abweichende Vereinbarungen der Beteiligten sind hier jedoch in Ansehung des dinglichen Rechts unzulässig.

In der Frage der Hypothekenaufwertung hat das Memelgebiet eine VO. aufzuweisen, die die Unsicherheit des Rechtszustandes, wie er in Deutschland vor dem Erlaß der 3. Steuernotverordnung herrschte, wenn auch zunächst in negativer Richtung, zu vermeiden wußte. Die dortige VO. v. 7. Nov. 1923[35]) verbietet nämlich vor der in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung der Hypothekenfrage Klagen auf Löschungsbewilligungen oder Auszahlung des Kapitals; bereits anhängige Prozesse dieser Art gelten mit Inkrafttreten der VO. als unterbrochen.

Zinsen, nicht nur bei Hypotheken und dinglichen Rechten, sondern von allen vor Einführung der Litaswährung (10. Juni 1923) begründeten Forderungen in deutscher Mark werden im Memelgebiet auf Grund einer VO. v. 13. Juni 1924[36]), die mit Wirkung v. 1. Jan. 1924 in Kraft trat, aufgewertet. Zur Berechnung der Zinsen ist hiernach regelmäßig ein Kapital von 20% des in der Litaswährung ausgedrückten Kurswerts der Forderung zur Zeit ihrer Entstehung zugrunde zu legen (§ 2). Hat der Gläubiger die Forderung durch Sonderrechtsnachfolge erworben, so darf jedoch der maßgebende Kapitalbetrag den Kurswert der Forderung zur Zeit ihres Erwerbs nicht übersteigen; und hat der Schuldner die Schuld übernommen, so wird der Berechnung des Zinsanspruchs der Kurswert der Forderung zur Zeit der Übernahme zugrunde gelegt, sofern er den nach § 2 berechneten Betrag nicht übersteigt. Der Zinssatz bleibt derselbe wie bisher, ermäßigt sich indessen auf 6%, soweit er bisher höher war. Für die Zeit vor dem 1. Jan. 1924 können Zinsen nicht mehr gefordert werden. Nicht-Memelländer, die auch nicht im Memelgebiet ansässig sind, können bis zur endgültigen Regelung der Hypothekenfrage dort einen Anspruch auf Verzinsung nicht erheben.

Dem unter der Bevölkerung des Memelgebiets seit jeher lebhaften Grundstückshandel, der unter dem Einfluß der Inflation in Deutschland oft zu völlig verworrenen Rechtsverhältnissen geführt hatte, wurde ein wirksamer Riegel vorgeschoben durch eine VO. v. 2. Mai 1924[37]). Diese bestimmt, daß Veräußerungsverträge, Belastungen oder Auflassungen von Grundstücken nur von demjenigen getätigt werden können, der als Eigentümer im Grundbuch eingetragen oder Erbe des eingetragenen Eigentümers ist. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Vorschrift verstoßen, sind nichtig. Dem Notar, der ein solches Rechtsgeschäft beurkundet, stehen keinerlei Ansprüche auf Gebühren oder Auslagen zu. § 3 der VO. schreibt sodann vor, daß der Notar sich vor der Beurkundung eines in Frage kommenden Rechtsgeschäfts durch persönliche Einsicht[38]) des Grundbuchs, der Grundakten, eines beglaubigten Grundbuchauszuges oder einer Bescheinigung des Grundbuchführers die Gewißheit zu verschaffen hat, daß die erforderliche Eintragung vorliegt. — Macht diese VO. auch Fälle, die eine Kette unheilvoller Prozesse nach sich zu ziehen pflegen, für die Zukunft seltener, so ist doch eine nachteilige Folge der getroffenen Regelung nicht zu verkennen: Wenn die Eintragung desjenigen, der ein Grundstück rechtmäßig erworben hat, wegen irgendwelcher Beanstandungen, etwa der Beibringung von Steuerbescheinigungen, verzögert wird, dann ist während dieser ganzen Zeit dem rechtmäßigen Eigentümer praktisch die Möglichkeit genommen, sein Grundstück zu veräußern, ja sogar zu belasten!

Eine ältere VO. aus der „Franzosenzeit" scheint mir noch des Berichtens wert. Es ist die sogenannte TrinkschuldenVO. v. 18. Sept. 1922[39]), deren Bestimmungen noch gegenwärtig in Kraft sind. Alkoholhaltige Getränke dürfen danach nur gegen Barzahlung verabfolgt werden. Ansprüche auf Bezahlung solcher Getränke können nicht im Wege der Klage geltend gemacht werden! Der

---

[33]) Bei einer Wirtschaftslage, in der Verzinsungen von 5 bis 7% monatlich im Memelgebiet nichts Ungewöhnliches waren, fiel dies naturgemäß erheblich ins Gewicht und wurde von der Mehrzahl der Schuldner ausgenutzt, weil sie bei Angehung sämtlicher Instanzen im Enderfolg immer noch weniger zu zahlen hatten, als wenn sie ihr nutzbringendes Geld sofort weggaben.

[34]) AVl. Nr. 67.

[35]) AVl. Nr. 121.

[36]) AVl. Nr. 53.

[37]) AVl. Nr. 43.

[38]) Diese Bestimmung führt praktisch zu Schwierigkeiten, wenn zu einem nicht am Orte des zuständigen Gerichts eingerichteten „Notariatstag" die Parteien von weither gekommen sind, und der sofortige Abschluß des Vertrages daher wünschenswert oder erforderlich ist. Es dürfte in einem solchen Fall genügen, daß der Notar entweder vom Grundbuchamt selbst oder durch Vermittlung eines Büroangestellten telephonisch oder telegraphisch die Auskunft über die Grundbucheintragung einholt. Diese Auslegung entspricht zwar nicht dem Buchstaben, wohl aber dem Sinn und Zweck der Verordnung. Tatsächlich kann der Notar ja die Beurkundung wirksam nur vornehmen, wenn er dann erfährt, daß wegen der Grundbucheintragung Bedenken nicht bestehen.

[39]) AVl. Nr. 111.

Verkauf von Spirituosen ist am Freitag[40]) von 3 Uhr nachmittags ab im Kleinhandel verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die VO. ist dem Gastwirt oder Kleinhändler die Konzession gemäß § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu entziehen. — Für die Eigenart von Land und Leuten des Memelgebiets ist diese wie auch die vorher besprochene VO. über den Grundstückshandel ein besonderes Merkmal. Aus beiden VO. spricht eine Art sozialer Fürsorge, die dem Gesetzgeber gegenüber der Bevölkerung am Herzen liegt.

Abschließend möchte ich aus dem im Memelgebiet geltenden Recht eine VO. v. 30. Juni 1923[41]) nennen, welche die Zulassung von Referendaren zur Stellvertretung von Rechtsanwälten und Notaren betrifft. Die Vertretung eines Rechtsanwalts kann hiernach einem Referendar, der mindestens ein Jahr und drei Monate im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden ist, übertragen werden[42]). In Abänderung des Art. 99 Abs. 2 Satz 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit können jedoch im Memelgebiet nach der gleichen Vorbereitungszeit Referendare auch einem Notar zum Vertreter bestellt werden.

Danzig.

Das Danziger Aufwertungsgesetz.

a) Von Landgerichtsdirektor Dr. S. Bumke, Danzig, M. d. V.

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist am 11. April d. J. ein Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung in Kraft getreten, das in mancher Beziehung von den Bestimmungen der 3. SteuerNotVO. und des Entwurfes eines deutschen Aufwertungsgesetzes abweicht.

Im folgenden sollen die wichtigsten Bestimmungen des Danziger Gesetzes, soweit diese bei den nahen Beziehungen zwischen Danzig und dem Reich auch in Deutschland Interesse erregen, kurz mitgeteilt werden:

Das Gesetz beschränkt seine Anwendung auf die im Gebiet der Freien Stadt Danzig zu erfüllenden Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des Privatrechts, welche die Zahlung einer bestimmten in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben oder gehabt haben, soweit sie durch den Verfall der Währung des Deutschen Reichs entwertet sind. Das Gesetz unterscheidet sodann vier Arten von Ansprüchen je nach der bei ihnen gegebenen Aufwertungsmöglichkeit:

I. Ansprüche, bei denen eine vom Gesetz geregelte beschränkte Aufwertung stattfindet.

Hierher gehören die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1—4 der 3. SteuerNotVO. genannten Ansprüche, also Hypotheken, Grundschulden (auch soweit sie dem Eigentümer zustehen), Rentenschulden, Reallasten, sowie Pfandrechte an Schiffen und die durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen.

Diese Ansprüche werden in der Weise aufgewertet, daß für je 100 Goldmark 30 Danziger Gulden zu zahlen sind (1 Danziger Gulden = 0,80 Goldmark oder Reichsmark).

Der Goldmarkbetrag wird derart berechnet, daß er bei Ansprüchen, die vor dem 1. Jan. 1919 begründet sind, dem Nennbetrag gleich ist. Bei anderen Ansprüchen kommt es auf den Tag der Begründung oder des Erwerbes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden an. Die Umrechnung erfolgt über den Dollar. Zu dem so errechneten Betrage treten Zuschläge, die nach dem in Frage kommenden Zeitpunkt verschieden sind und zwischen 30 und 105% liegen.

Den so errechneten Betrag braucht der Schuldner erst nach sechs Monaten zu zahlen. Er kann auch innerhalb zwölf Monaten Stundung bis zum 31. Dez. 1931 verlangen, muß dann aber für 100 Goldmark 50 Danziger Gulden zahlen. Bei Reallasten und Rentenschulden erhöhen sich ab 1. Jan. 1932 die Ablösungsbeträge und die wiederkehrenden Leistungen von selbst auf den Betrag von 50 Danziger Gulden für je 100 Goldmark.

[40]) Dies ist im Memelgebiet vielfach der Tag der Lohnzahlungen.
[41]) ABl. Nr. 73.
[42]) Vgl. ebenso § 25 der deutschen Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der VO. v. 1. Juni 1920 (RGBl. 1108).

II. Ansprüche, bei denen unter gewissen Voraussetzungen eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften stattfindet.

Hierher gehören die in § 7 unter Nr. 1—3 der ersten Verordnung zur Durchführung der Art. 1 der 3. SteuerNotVO. genannten Ansprüche, also Forderungen, die auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruhen, Auseinandersetzungsforderungen, Restkaufgeldforderungen, letztere jedoch entsprechend dem deutschen Entwurf mit der wichtigen Abänderung vom geltenden deutschen Recht, daß Stichtag der 31. Dez. 1911 ist. Diese freie Aufwertung soll aber nur dann zulässig sein, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Auch müssen die Forderungen vor dem 1. Okt. 1925 bei den Grundbuchamt angemeldet sein.

III. Ansprüche, die unbedingt nach allgemeinen Vorschriften aufzuwerten sind.

Hierher gehören:

1. Die in § 1 unter a der preuß. VO. v. 8. Febr. 1883 (GS. 433) genannten Ansprüche aus einem Altenteilsvertrage.
2. Alle in dem Danziger Gesetz nicht geregelten Ansprüche.

IV. Ansprüche, die nicht aufgewertet werden.

Hierher gehören u. a.

1. Alle Ansprüche, die nach dem 18. Dez. 1923 (Einführung der Danziger Währung) begründet sind.
2. Ansprüche aus einen Kontokorrent (laufende Rechnung auf den Saldo).
3. Ansprüche aus einer Hypothek, wenn vorbehaltlos Löschungsbewilligung erteilt ist.
4. Andere Ansprüche, wenn vorbehaltlos Zahlung angenommen ist.

Für deutsche Gläubiger ist schließlich noch folgende Bestimmung wichtig:

Danziger Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend gemacht werden, können sich gegenüber einem ausländischen (also auch deutschen) Gläubiger darauf berufen, daß in dem Staat des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung besteht, und verlangen, daß die Gesetze des betreffenden Staates zur Anwendung kommen. Als günstigere Regelung gilt auch eine Kapital- oder Zinsstundung.

---

b) Von Rechtsanwalt Baumann, Danzig.

In der Freien Stadt Danzig ist ein Gesetz über die Aufwertung in Kraft getreten. Es behandelt die Verpflichtung zum Ausgleich der Entwertung, die durch den Verfall der Währung des Deutschen Reiches entstanden ist. Unter anderen Ansprüchen unterliegen diesem Gesetz: Hypotheken und Forderungen, für die eine Hypothek bestellt ist. Im folgenden sollen die für diese Ansprüche vom Gesetz verordneten wichtigsten Vorschriften wiedergegeben werden.

Die Regel ist, daß für je 100 „Goldmark" — für deren Errechnung aus dem Nennbetrag nähere Vorschriften gegeben sind — 30 Danziger Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige nicht verjährte Zins- und Tilgungsbeträge. Eine Abweichung von dem Ausgleichsbetrage ist, sofern dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, insbesondere zulässig, wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung — selbst wenn sie bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung noviert ist — handelt, die nach dem 31. Dez. 1911 begründet worden ist und noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht; eine solche Abweichung ist aber nur dann zulässig, wenn sie vor dem 1. Okt. 1925 bei dem Grundbuchamt beantragt ist und über sie entscheidet im Streitfalle das Prozeßgericht; ferner ist auf Antrag ein Widerspruch einzutragen. Die praktische Tragweite dieser Ausnahmebestimmung darf, namentlich angesichts der Neigung mancher Richter zu möglichst weitgehender Aufwertung, nicht unterschätzt werden.

Dem Ausgleichsschuldner ist eine gesetzliche Zahlungsfrist gewährt, die für den Kapitalbetrag sechs Monate be-

trägt und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen begonnen hat. Auf sein Verlangen wird ihm aber die Zahlung der ausgeglichenen Kapitalbeträge, welche fällig sind oder bis zum 30. Juni 1926 fällig werden, gegen Erhöhung des zu zahlenden Betrages von 30 Gulden auf 50 Gulden für 100 Goldmark, bis zum 31. Dez. 1931 gestundet, wenn ein solches Verlangen des Schuldners dem Gläubiger binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich zugeht; auf Antrag des Schuldners ist ein entsprechender Vermerk im Grundbuch einzutragen.

Hat der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, bei einer Hypothek die Löschung bewilligt oder bei einer Forderung, für die eine Hypothek bestellt ist, die Zahlung angenommen, so kann unter keinerlei Begründung ein Ausgleich verlangt werden. Dies gilt auch für Zins- und Tilgungsbeträge, deren Zahlung ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Besonders wichtig für deutsche Gläubiger ist die Bestimmung des § 11 des Gesetzes, welche wie folgt lautet:

„Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden, können sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung besteht und verlangen, daß die Gesetze des betreffenden Staates zur Anwendung kommen. Als günstigere Regelung gilt auch eine Kapital- oder Zinsstundung.

Die Vorschrift des Abs. 1 kommt auch zur Anwendung, wenn der Anspruch nach dem 1. Juni 1924 von einem ausländischen Gläubiger an einen Staatsangehörigen übertragen worden ist."

Bemerkt wird noch, daß das vorliegende Gesetz „für die im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu erfüllenden Ansprüche" gilt, und daß auf alle im vorliegenden Gesetz nicht geregelten Ansprüche die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

Übrigens wird bereits geltend gemacht, daß das Gesetz gegen die Danziger Verfassung verstoße und daher ganz oder teilweise ungültig sei.

(Weitere Artikel werden folgen, zunächst ein Artikel über die Rechtsentwicklung in Elsaß-Lothringen.)

Ausland.

Brief aus Österreich.

Von Rechtsanwalt Regierungsrat Dr. Paul Abel, Wien.

Die Rechtsanwaltskammer in Wien feierte im März 1925 ihren 75-jährigen Bestand. Im Jahre 1850 wurde die niederösterreichische Advokatenkammer errichtet. Die Zulassung zur Ausübung der Advokatur erfolgte damals durch Ernennung seitens der Regierung. Die Advokatenordnung vom Jahre 1868 brachte eine durchgreifende Änderung. Die freie Advokatur wurde eingeführt. Jedermann, der die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Ablegung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums, Erlangung des juristischen Doktorgrades, siebenjährige Praxis, von der mindestens 1 Jahr bei Gericht, mindestens 3 Jahre bei einem Rechtsanwalte, die übrige Zeit bei Gericht oder bei einem Rechtsanwalte zugebracht sein müssen) erfüllt, hat Anspruch auf Eintragung in die Advokaten- oder, wie sie nunmehr heißt, Rechtsanwaltsliste. Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit darf die Eintragung verweigert werden, ein Grundsatz, der zunächst in der Praxis anerkannt, geraume Zeit nachher (1919) auch gesetzlich festgelegt wurde. Für die Advokatur in Österreich bedeutet die Einführung der Advokatenordnung vom Jahre 1868 den Beginn einer bis dahin ungeahnten Entwicklung. Die Glaserſche Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 führte für das Strafverfahren den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit ein und gewährte dadurch dem Verteidiger eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung, allerdings nur in der Hauptverhandlung, nicht in der Voruntersuchung, die auch heute noch einer Reform dringend bedarf. Mit der Kleinschen Zivilprozeßordnung vom Jahre 1895, deren Vorzüge allerwärts, insbesondere auch im Deutschen Reiche anerkannt sind, wurde das Zivilverfahren auf vollständig neue Grundlagen gestellt. Die Rechtsanwaltschaft wetteiferte mit dem Richterstande, sich den Anforderungen, welche die neue Gesetzgebung an beide Berufe stellte, gewachsen zu zeigen. Der Krieg und noch mehr die Nachkriegsverhältnisse haben zwar manches an dem schönen Gebäude unseres Zivilprozeßrechtes zerstört; die Grundpfeiler unserer Prozeßgesetzgebung aber blieben erhalten. Gerade jetzt kämpft die österreichische Rechtsanwaltschaft für die Aufrechterhaltung dieser Prinzipien. Um der kaum mehr zu bewältigenden Arbeitslast namentlich bei dem Oberlandesgerichte Wien wenigstens einigermaßen zu steuern, plant die Regierung ein Notgesetz, nach dem die mündliche Berufungsverhandlung bei diesem Gerichtshofe nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ stattfinden soll, nämlich nur dann, wenn das BG. selbst mündliche Verhandlung für erforderlich hält (Entwurf des Prozeßbeschleunigungsgesetzes). Es ist zu hoffen, daß es in letzter Stunde doch noch gelingen möge, andere weniger einschneidende Mittel zu finden, durch welche die Aufarbeitung der Rückstände ermöglicht wird, ohne daß an den Grundpfeilern der Prozeßordnung gerüttelt würde.

Wiederholt war der Stand im Laufe der Jahre von schweren materiellen Sorgen bedroht. Die Zahl der Anwälte wuchs in erheblichem Maße; um der Überfüllung zu begegnen, machten sich Bestrebungen nach Einführung der „geschlossenen Zahl" geltend, denen jedoch erfreulicherweise Erfolg nicht beschieden war. Die Rechtsanwaltschaft bemühte sich, ihren Tätigkeitsbereich zu erweitern, insbesondere auch auf dem Gebiete des öffentlichen, namentlich des Steuerrechts. Die heißersehnte Reform des Verwaltungsverfahrens, durch die auch den Anwälten eine erhöhte Betätigung ermöglicht werden dürfte, konnte allerdings noch nicht erreicht werden. Besondere Gefahren drohten der Advokatur in Österreich und insbesondere in Wien infolge des Zusammenbruches des alten Österreichs. Wien, bis dahin der Mittelpunkt eines großen Reiches, in dem alle wirtschaftlichen Fäden aus den „Kronländern" zusammenliefen, war zur Hauptstadt eines kleinen, durch den unglückseligen Kriegsausgang geschwächten Staates geworden. Der österreichischen Rechtsanwaltschaft gelang es, auch diesen Gefahren, so gut es ging, zu trotzen. Und so darf wohl gesagt werden, daß die Rechtsanwaltskammer in Wien — dies ist nunmehr der Titel der vormaligen niederösterreichischen Advokatenkammer — mit Befriedigung auf das zurückgelegte Dreivierteljahrhundert ihres Bestandes zurückblicken kann.

Gleichzeitig mit der Fünfundsiebzigjahrfeier der Rechtsanwaltskammer in Wien begeht die Ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern die Feier ihres 25-jährigen Bestandes. Im Jahre 1900 vereinigten sich die Vertreter sämtlicher österreichischen Rechtsanwaltskammern zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die, sei es für den Stand, sei es für die Rechtspflege im allgemeinen von besonderer Bedeutung sind. Auch diese Einrichtung hat den Umsturz überdauert. Selbstredend umfaßt die Vertreterversammlung derzeit nur mehr Vertreter der Rechtsanwaltskammern der Republik Österreich.

Auf das Zusammenarbeiten mit der Anwaltschaft im Deutschen Reiche hat die österreichische Advokatur stets besonderes Gewicht gelegt. Der Gedanke der Rechtsannäherung und Rechtsangleichung an das deutsche Recht hat in den Kreisen der österreichischen Anwaltschaft stets die eifrigsten Anhänger gefunden. Von dem Bestreben geleitet, die Beziehungen zu der Juristenwelt des Deutschen Reiches zu vertiefen, hat die Wiener Juristische Gesellschaft sich stets bestrebt, Vortragende aus dem Deutschen Reiche zu gewinnen. Es ist sehr dankenswert, daß sich gerade im heurigen Jahre eine Reihe von Herren aus dem Deutschen Reiche trotz der damit für sie verbundenen Mühe bereit fanden, der Einladung nach Wien Folge zu leisten. Geheimrat Dr. Hagen gab in seinem Vortrage „Shakespeare der Jurist"[1]) sehr interessante Ausblicke in die Shakespearesche Gedankenwelt. Rechtsanwalt Dr. Reiche bewies in seinem Vortrage über das Funkrecht, zu welch interessanten Rechtsproblemen die

[1]) Siehe JW. 1925, 447.

Errungenschaften der Technik Anlaß geben. Rechtsanwalt Dr. Rosendorff erörterte die Bestimmungen des deutschen Rechts über Goldbilanzen[1]) und berührte damit Fragen, die gerade jetzt die österreichischen Juristen in hohem Maße beschäftigen; der Gesetzentwurf über die Einführung der Goldbilanzen in Österreich, der die im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen vielfach verwertet, wurde kürzlich dem Nationalrate unterbreitet. Rechtsanwalt Dr. Haußmann besprach den rechtlichen Gehalt der modernen Wirtschaftsentwicklung und legte insbesondere die sich aus dem Aufbau der Konzerne ergebenden Zusammenhänge dar. Eine Reihe von Vorträgen (Rat des Obersten Gerichtshofes Professor Dr. Pollak, Hofrat Dr. Klang, Senatspräsident Burkart) waren dem Aufwertungsproblem gewidmet. Die Gesetzgebung konnte sich zu einer allgemeinen Regelung auf diesem Gebiete bisher nicht entschließen; um so schwerere Aufgaben sind von der Rechtsprechung in diesem Belange zu lösen. Der Oberste Gerichtshof hat erneut (Entsch. v. 5. Nov. 1924) den in der Entsch. v. 20. Mai 1924[2]) betonten Grundsatz ausgesprochen, daß zu einer Aufwertung von Hypothekenforderungen die gesetzliche Grundlage fehle. Der Oberste Gerichtshof erklärt auch in dieser Entscheidung als maßgebend, daß nach der Vollzugsanweisung v. 25. März 1919 (der sog. Schumpeter-Verordnung) alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten in deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar sind. Die gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vollzugsanweisung geltend gemachten Bedenken wurden mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof (Entscheidung v. 23. Dez. 1924) als unbegründet erklärt. Bei Ansprüchen auf Leistung des Unterhaltes, insbesondere daher auch bei Ansprüchen auf Zahlung von Pensionen läßt dagegen der Oberste Gerichtshof Aufwertung zu (Entsch. vom 10. Okt. 1923 und 15. Jan. 1924). In der — vielfach angefochtenen — Entsch. v. 16. Dez. 1924 ging der Oberste Gerichtshof noch weiter und erklärte bei Leibrenten die Aufwertung als gerechtfertigt — zwar nicht aus dem Titel der gesunkenen Kaufkraft der Krone und der Währungsänderung, wohl aber deshalb, weil sich der Leibrentenvertrag, mag er nun mit einer Versicherungsanstalt oder einem Privaten geschlossen sein, als Vertrag zur dauernden Sicherung eines Beitrages zur Lebensführung, sohin als Gewährung eines Unterhaltsanspruches darstelle; zu berücksichtigen sei hierbei allerdings auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung der letzten Monate verdient insbesondere die Novelle zur Ausgleichsordnung (Gesetz v. 20. Febr. 1925) Erwähnung. Das gerichtliche Ausgleichsverfahren hatte schwere Mißbräuche gezeitigt. Es ereignete sich nicht selten, daß die Quote, mit der sich die Mehrheit der Gläubiger schließlich einverstanden erklärt hatte, von dem Ausgleichsschuldner nicht entrichtet wurde. Die Novelle verpflichtet deshalb den Ausgleichsverwalter zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, mit der Rechtswirkung, daß weder vom Ausgleichsverwalter noch vom Schuldner bestrittene Forderungen bezüglich der Ausgleichsquote ebenso wie Forderungen aus einem gerichtlichen Urteile vollstreckbar sind. Die Novelle verfügt weiter, daß während des Zeitraumes von einem Jahre nach Einstellung oder Beendigung eines Ausgleichsverfahrens ein neuerliches Ausgleichsverfahren über den Schuldner nicht eröffnet werden darf. Die Ausgleichsquote, die im Jahre 1924[3]) mit mindestens 25%, zahlbar innerhalb zweier Jahre, festgestellt worden war, muß nunmehr mindestens 35%, zahlbar innerhalb eines Jahres, oder bei längerer Zahlungsfrist, die jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf, mindestens 50% betragen. Die Auswahl der Ausgleichsverwalter hat die Anwaltschaft in Österreich in den letzten Monaten viel beschäftigt. Während zu Konkursmasseverwaltern grundsätzlich nur Rechtsanwälte (in alphabetischer Reihenfolge) bestellt werden, wurden zu Ausgleichsverwaltern — insbesondere in Wien — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Laien berufen. Die von der Rechtsanwaltskammer in Wien gegen diese Praxis unternommenen Schritte haben in der letzten Zeit zu einem Erfolge geführt; nunmehr werden beim Handelsgerichte Wien in rund einem Viertel der Fälle Rechtsanwälte zu Ausgleichsverwaltern bestellt. Die Entlohnung erfolgt in einem bestimmten Prozentsatze von dem zur Ausschüttung der Quote zur Verfügung stehenden Betrage. Die Zahl der gerichtlichen Ausgleichsverfahren ist noch immer eine erschreckend hohe; die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach manchen Anzeichen doch endlich zu erwarten ist, wird hoffentlich auch in dieser Beziehung Wandel schaffen.

Eine interessante Neuerung bringt das Gesetz v. 4. Febr. 1925 über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches. Die grobe Verletzung der Pflicht zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes wird, wenn der Unterhaltsberechtigte dadurch der Not oder der Verwahrlosung ausgesetzt wird, als gerichtlich strafbare Übertretung erklärt. Weiter wird für bestimmte Fälle eine Haftung dritter Personen für den Unterhaltspflichtigen eingeführt. Leistet jemand, der gesetzlich zum Unterhalte einer Person verpflichtet und der erwerbsfähig ist, im Haushalte oder im selbständigen Betriebe seiner Eltern, Kinder oder Geschwister oder seines Ehegatten regelmäßige Dienste, so gilt dem Unterhaltsberechtigten gegenüber, der den Entgeltsanspruch des Unterhaltspflichtigen gegen diese Angehörigen pfändet, ein der ortsüblichen Entlohnung entsprechendes Entgelt vereinbart; der Drittschuldner kann sich weder auf eine Vorauszahlung des Entgeltes berufen noch gegen den Unterhaltspflichtigen bestehende Gegenforderungen aufrechnen.

Im Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes ist insbesondere das Gesetz v. 27. Jan. 1925 zu erwähnen, durch welches der Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen (im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze v. 18. März 1904) neu geregelt wird. Durch die VO. v. 8. Nov. 1924 wurde auf Grund des UnlWG. verboten, Waren oder Leistungen in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware oder die Verrichtung der Leistung oder eine neben der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem Zufall abhängig gemacht wird. Eine Novelle zum Patentgesetz, durch welche u. a. die Patentdauer nach dem Vorbild des Deutschen Reiches auf 18 Jahre verlängert und die Behandlung der Angestelltenerfindungen neu geregelt werden soll, ist in Vorbereitung.

Die Aufhebung der Fideikommisse in der Tschechoslowakei.

Von Justizrat Dr. W. Loewenfeld, Berlin.

Durch das Gesetz vom 3. Juli/14. Aug. 1924, das am 14. Nov. 1924 in Kraft getreten ist, sind die Familienfideikommisse in der Tschechoslowakei aufgehoben worden. Durch diese Maßnahme werden auch die Güter reichsdeutscher Familien, der Fürsten Hohenzollern-Sigmaringen, Thurn und Taxis, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürstenberg, Lichtenstein, Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, Graf Magnis u. a. betroffen.

I. Die Aufhebung erfolgt nach folgenden Grundsätzen, die in 20 Paragraphen gefaßt sind:

1. Die Fideikommisse aller Art werden aufgehoben. Für den Fall des Aussterbens der zur Nachfolge berufenen Familien erlöschen angeordnete Anfallsrechte ohne Entschädigung (§ 1).

2. Die Fideikommißinteressenten haben das Recht, die Verhältnisse des freigewordenen Fideikommißvermögens durch Übereinkunft zu regeln. Zu einer solchen Übereinkunft genügt die Zustimmung der drei nächsten Anwärter, in Ermangelung solcher die Zustimmung des Fideikommißkurators (Posteritätskurators). Das Übereinkommen darf den Zwecken des Aufhebungsgesetzes nicht zuwiderlaufen. Es ist innerhalb von sechs Monaten, vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, dem Fideikommißgericht einzureichen und bedarf der Genehmigung des Fideikommißgerichts und des Bodenamts. Fideikommißgerichte sind die ordentlichen Landeszivilgerichte.

3. Kommt es zu keinem rechtswirksamen Übereinkommen (§ 3), so gilt folgendes:

a) Das Fideikommißvermögen wird dem gegenwärtigen Fideikommißbesitzer „als Eigentum übergeben" derart, daß

---

[1]) Siehe JW. 1925, 447.
[2]) Siehe JW. 1924, 1312.
[3]) Siehe JW. 1924, 1313.

er die rechtliche Stellung eines Vorerben erhält. Nacherbe ist der „erste Anwärter“, der nach der Stiftungsurkunde beim Weiterbestehen des Fideikommisses zur Zeit des Anfalles zur Nachfolge berufen wäre. Die Nachfolgerechte der anderen Anwärter erlöschen ohne Entschädigung.

b) War beim Inkrafttreten des Gesetzes der Fideikommißbesitzer mit Tod abgegangen und dem Fideikommißfolger das Fideikommißvermögen vom Nachlaßgericht noch nicht eingeantwortet, so wird der Nachfolger unbeschränkter Eigentümer des Fideikommißvermögens.

c) Die Ansprüche der beim Inkrafttreten des Gesetzes lebenden Anwärter auf Zahlung von Unterhaltsrenten, Gewährung von Ausstattungen und dergleichen mehr bleiben unberührt. Im Streitfalle entscheidet über die Höhe dieser Ansprüche das zuständige Zivilgericht im nichtstreitigen Verfahren. Im Falle schuldloser wirtschaftlicher Gefährdung des Fideikommißbesitzers durch die bezeichneten Leistungen an die Anwärter können diese herabgesetzt werden. Die Anwärter können Sicherstellung für ihre Ansprüche fordern. Besonders geregelt sind die Ansprüche der Fideikommißgläubiger (§ 6).

d) Das Fideikommißgericht stellt durch Beschluß fest, wem das Fideikommißvermögen „ins Eigentum übergeben“ wird und veranlaßt eine entsprechende Eintragung ins Grundbuch.

e) Für die Erhaltung von Gegenständen von geschichtlichem oder künstlerischem Wert sind besondere Bestimmungen getroffen.

f) Stand die Aufsicht über ein in der Tschechoslowakei gelegenes Fideikommiß bisher einer ausländischen Behörde zu, so werden nunmehr für die Auflösung die inländischen Gerichte für zuständig erklärt.

II. Der Text des Fideikommißaufhebungsgesetzes ist mit Erläuterungen des Advokaten Dr. Willy Magerstein in Prag im Druck erschienen (36 Seiten. Prag 1924 im Selbstverlage). Mitgeteilt wird einiges über die Entstehungsgeschichte aus den Materialien (Motivenbericht) und der von Dr. Wien-Claudi verfaßten Denkschrift der Fideikommißbesitzer. Einschlägige Bestimmungen aus anderen Gesetzen, Entscheidungen des Bodenamts, des obersten Gerichts und des obersten Verwaltungsgerichts werden herangezogen. Die Erläuterungen zeigen ein klares und scharfes Durchdenken der Gesetzesbestimmungen und werden sich demjenigen, der beruflich mit der Aufhebung der Fideikommisse befaßt wird, als nützlich erweisen.

III. Die Erläuterungen des Verfassers geben zu einigen Bemerkungen Anlaß.

1. Dr. Magerstein meint, daß die Haus- und Stammgüter des hohen, vormals reichsunmittelbaren Adels der Aufhebung durch das Gesetz v. 14. Juli 1924 nicht unterliegen (S. 11). Dagegen spricht m. E.:

Die seit der französischen Revolution auf Beseitigung des gebundenen Besitzes gerichtete Bewegung hat den Grundsatz meist kurz in die Worte gefaßt: Die Familienfideikommisse sind aufzuheben (Art. 38 der deutschen Grundrechte von 1848, Art. 155 der deutschen Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919). Im Sinne dieser grundsätzlichen Bestimmungen sind in Preußen nicht nur die Familienfideikomisse, sondern auch standesherrliche Hausvermögen, Lehn-, Erb- und Stammgüter aufgelöst worden (§ 1 Abs. 5 der preuß. VO. v. 16. März 1919, GS. 39) und in Bayern alle Familienfideikommisse, adliche, Stamm- und Hausgüter und Familiengüter, die im Erbverbande stehen, sowie landwirtschaftliche Erbgüter (Gesetz v. 28. März 1919). Diesen und anderen deutschen Auflösungsgesetzen liegt ein Oberbegriff von Fideikommißgütern zugrunde, der das gebundene Vermögen als solches umfaßt.

Wenn es im § 1 des cs. Gesetzes v. 3. Juli 1924 heißt: Die Fideikommisse (Familienfideikommisse) aller Art werden aufgehoben, so liegt die Annahme nahe, daß alles gebundene Vermögen also auch die Bindung der Vermögen durch die Fürstlich Thurn und Taxischen Hausgesetze und den Fürstlich Lichtensteinschen Familienvertrag aufgelöst werden sollten. Die zuständige cs. Fideikommißbehörde hat das Aufhebungsgesetz auf den gebundenen Thurn und Taxischen Besitz angewendet. Die Entscheidung scheint mir richtig, nicht aber die Begründung, daß kein Hausgut vorliege.

2. Die Fideikomißgerichte sollen durch Beschluß aussprechen, „wem das Fideikommißvermögen ins Eigentum übergeben wird“ (§ 7 Abs. 1). Diese Bestimmung verkennt m. E. die Rechtslage. Durch Aufhebung der Fideikommisse fällt das bisher gebundene Vermögen nicht ins freie, so daß sich die Möglichkeit bieten würde, es dem Fideikommißbesitzer von Staats wegen ins Eigentum zu übergeben, sondern der Fideikommißbesitzer wird durch die Aufhebung der Fideikommisse von den Beschränkungen durch die Anwärterrechte frei. Er erwirbt nicht, gewissermaßen durch eine Neuverleihung seitens des Staates, das Eigentum, sondern er bleibt Eigentümer.

Die m. E. unrichtige Konstruktion, die in der Fassung des Gesetzes zum Ausdruck kommt, könnte — ich will dies hier nicht weiter ausführen — sehr erhebliche rechtliche Folgen haben. Sie beruht wohl auf einem redaktionellen Mißgriff, da in dem Motivenbericht darauf hingewiesen wird, daß das sogenannte Obereigentum der Anwärter eher fiktiv und seinem Wesen nach nur eine Beschränkung des Eigentums des jeweiligen Inhabers des Eigentums ist.

3. Von weit größerer Bedeutung ist die Frage, wer im Sinne des Aufhebungsgesetzes der nächste Folger des Fideikommißbesitzers ist, in dessen Hand der Besitz freies Eigentum wird. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist es der nach der Errichtungsurkunde zur Zeit des Anfalles zur Nachfolge im Fideikommiß berufene erste Anwärter. Anwärter ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes nur, wer beim Inkrafttreten des FG. geboren oder erzeugt war. Entsprechend haben Anspruch auf Unterhalt, Aussteuer u. dgl. m. nur beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits lebende oder erzeugte und nicht „ungenannte“ Anwärter (§ 6 Abs. 5 Ges.). Würde das Gesetz die Nachfolge eines noch nicht geborenen Anwärters grundsätzlich ausschließen — wie in unterer Instanz zunächst angenommen worden ist — so wäre dies ein Verstoß gegen Gerechtigkeit und Ethik. Nehmen wir einen ganz einfachen Fall, wie er täglich vorkommen kann: Der beim Inkrafttreten des Gesetzes lebende Fideikommißbesitzer ist noch nicht verheiratet. Der nächste (erste) Agnat ist sein Vatersbruder oder ein noch entfernterer Verwandter. Der Fideikommißbesitzer heiratet nach Inkrafttreten des Gesetzes, erhält einen Sohn und stirbt. Dann würde der Besitz nicht auf den Sohn, sondern auf den Vatersbruder oder einen noch entfernteren Verwandten übergehen. Der Sohn würde, da der Vater nur Vorerbe war, nicht einmal ein Pflichtteil vom Besitze zu fordern haben.

Das Prager Justizministerium hat in einer Entstehung und Absicht des Gesetzes darlegenden Interpretation vom 16. Febr. 1925 Nr. 44 409/24 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgeführt, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der zur Zeit des Anfalls nach der Stiftungsurkunde zur Nachfolge berufene erste Anwärter folgeberechtigt sei, auch wenn er beim Inkrafttreten des Gesetzes weder geboren noch erzeugt war. Hoffentlich entscheiden die Gerichte in diesem Sinne. Eine klarere Fassung des Gesetzes wäre erwünscht gewesen.

Vorstehendes gilt, wenn eine wirksame Übereinkunft nicht zustandekommt. In Preußen pflegt in solchen Familienvereinbarungen die nachstehende Anordnung getroffen zu werden:

> Ich setze zum Vorerben des bezeichneten Vermögens meinen ältesten Sohn und wenn dieser fortgefallen ist oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, den ein, der, wenn das Fideikommiß noch fortbestände, gemäß dem in der Anlage wiedergegebenen Paragraphen .... der Stiftungsurkunde (bzw. des Familienschlusses vom ....) nächster Folger in das Fideikommiß sein würde.

Ähnliche Anordnungen sind von den zuständigen cs. Landesgerichten als dem Zwecke des Aufhebungsgesetzes zuwiderlaufend für unzulässig erklärt worden. Das Oberlandesgericht in Prag ist in einem Rekursbescheide v. 16. April dieses Jahres (F 56/98/1041, R II 75/25/1) dem grundsätzlich entgegentreten mit der zutreffenden Begründung, daß eine dem österreichischen ABGB. entsprechende Substituierung niemandem verboten werden könne. In dem Bescheide ist aber eine Substitution beanstandet worden, weil darin der Berechtigte nicht genannt werde, vielmehr dessen Bestimmung zufälligen Umständen nach der Errichtungsurkunde überlassen bleibe. Mit dieser Auffassung setzt sich das OLG. m. E. mit dem Wortlaut und der bisherigen Auslegung der §§ 608, 565 des ABGB. in Widerspruch.

IV. Verglichen mit den revolutionären, zur Vernichtung des Großgrundbesitzes führenden Bodenreformgesetzen macht das Fideikommißaufhebungsgesetz einen wohltuenden, man möchte sagen zivilisierten Eindruck. Die leitenden Grundsätze entsprechen etwa denen des Bayerischen Auflösungsgesetzes und zum Teil auch der preußischen AuflösungsVO. Es besteht aber ein grundlegender Unterschied. Während in Deutschland die Familien in der Lage sind, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Familiengüter für mehrere Menschenalter ungeteilt in der Familie zu erhalten, steht in der Tschechoslowakei jeder Besitz über 150 bzw. 250 ha unter Beschlagnahme und unter dem Damoklesschwert der Übernahme durch den Staat, die infolge der ganz unzureichenden Entschädigung unter Wegsteuerung dieser Entschädigung auf eine Konfiskation hinausläuft. Der vom Bodenreformausschuß des Revolutionsparlaments, welches das Beschlagnahmegesetz geschaffen hat, als Sachverständiger zugezogene Prof. Pekar (vgl. Pekar „Irrtümer und Gefahren der Bodenreform", Calvesche Universitätsbuchhandlung Prag, deutsch von Czernin; und dazu Worlicek, „Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschecho-slowakischen Bodenreform" Reichenberg 1925, S. 104) sagt: „Auf diese Weise gerät der Großgrundbesitz auf einmal zwischen zwei furchtbare Mühlsteine, zwischen denen er zugrunde gehen muß." Rumänien spürt schon die Folgen der Zerschlagung der sogenannten Latifundien. Während es früher ein Weizenausfuhrland war, muß es jetzt Weizen einführen. Auch die Tschechoslowakei hat schon heute, wie zahlenmäßig nachgewiesen ist, infolge der Bodenreform ein Lebensmitteldefizit (vgl. „Die neue Wirtschaft" 1925, Nr. 16 v. 25 April). In Preußen ist unter dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Braun den beteiligten Familien bei Auflösung der Familiengüter die gesetzliche Möglichkeit gegeben worden, die Waldgüter dauernd, die landwirtschaftlichen Güter für die Zeit, für die es nach § 2109 des BGB. jedermann gestattet ist, d. h. noch für mehrere Menschenalter ungeteilt in der Familie zu erhalten. Die Tschechoslowakei ist diesem Beispiele leider nicht gefolgt.

Brief aus der Schweiz.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Zur Eidgenössischen Kriegssteuer. Mit dem 1. Jan. 1925 hat die zweite Steuerperiode dieser außerordentlichen eidgenössischen Abgabe begonnen, die bis zur Deckung der Kapitalauslagen für das Truppenaufgebot während des Weltkrieges in vierjährigen Perioden erhoben wird. Dabei wird mit Bezug auf die Steuerpflicht nicht nur auf den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz abgestellt, sondern auch auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz. Steuerpflichtig sind deshalb außer den in der Schweiz wohnenden natürlichen Personen und den juristischen Personen, sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die in der Schweiz ihren Sitz haben, auch:

1. Die natürlichen Personen.

a) Die sich in der Schweiz zu Erwerbszwecken aufhalten.

b) Die sich ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als sechs Monate fortgesetzt in der Schweiz aufhalten. Bei Aufenthalt in eigenem Hause wird die Steuerpflicht schon nach drei Monaten begründet. Bei Besuch einer Lehranstalt, Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt und Besuch eines Sanatoriums zu Heilzwecken entsteht keine Steuerpflicht, wenn die betreffende Person im Ausland einen festen Wohnsitz hat und dort ihre Steuern bezahlt. — Vorübergehende Unterbrechung hat keinen Einfluß auf die Steuerpflicht.

c) Die Inhaber oder Teilhaber oder Kommanditäre von in der Schweiz betriebenen Geschäftsunternehmungen sind.

d) Die Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind.

2. Die juristischen Personen mit Sitz im Ausland unter den Voraussetzungen unter 1c und d. Kriegssteuerbeschluß Art. 6.

Ferner werden alle aus schweizerischen Unternehmungen bezogenen Tantiemen besteuert, bei Beträgen von über 2000 Franken im Einzelfall mit einem Zuschlag, KStB. Art. 6, 42, 53.

Ein in der Schweiz betriebenes Unternehmen liegt vor, wenn sich ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Betriebs in körperlichen Anlagen in der Schweiz vollzieht. Art. 9.

Mit Bezug auf den Begriff des Teilhabers ist zu beachten, daß das schweizerische Recht keine Bestimmungen über den sogenannten stillen Teilhaber oder stillen Gesellschafter kennt. In der Praxis wird der stille Teilhaber teils als Darlehensgeber, teils aber auch als haftbarer Gesellschafter aufgefaßt und in diesem letzteren Falle ist er auch kriegssteuerpflichtig. Dies wird besonders dann angenommen, wenn ihm im Beteiligungsvertrage weitgehende Rechte mit Bezug auf Anteilnahme an der Geschäftsführung, Bilanzierung, Lieferungen an das gemeinsame Geschäft usw. eingeräumt sind. Vgl. Entsch. Bundesgericht Bd. 48 I S. 408.

Besteuert wird das Vermögen von 10000 Fr. an mit einem Steuersatz steigend von 1‰—25‰ bei Vermögen über 2400000 Fr. (Stichtag 31. Dez. 1924), und der Erwerb aus irgendeiner beruflichen Tätigkeit, nicht aber aus Vermögensertrag, mit einem Steuersatz von 4‰—20‰ bei einem Einkommen von über 150000 Fr. Maßgebend ist das Durchschnittseinkommen der letzten vier Jahre.

Die Aktiengesellschaften zahlen eine Steuer vom Grundkapital und Reserven, wobei der Steuersatz abgestuft ist je nach dem Verhältnis des Reingewinns zum Kapital und Reserven von 1—65 Fr. per 1000 Fr. einbezahltes Kapital und Reserven und 4000 Fr. nicht einbezahltes Kapital. Art. 64 ff. Holdinggesellschaften zahlen nur die halbe Steuer. Nach den Grundsätzen für die Aktiengesellschaften werden auch die Filialen von deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteuert. Art. 43.

Zur Zeit werden den Steuerpflichtigen Formulare zur Selbsteinschätzung innerhalb 30 Tagen zugestellt und außerdem durch Publikation auf die Einschätzungspflicht aufmerksam gemacht. Bei Unterlassung der Selbsteinschätzung kann Ordnungsbuße ausgefällt werden und bei Nichtbeachtung einer Nachfrist von zehn Tagen unter Umständen Bestrafung wegen Steuerhinterziehung erfolgen. Diese Fristen werden in der Praxis auf Gesuch verlängert und wird die Fristversäumnis auch entschuldigt durch Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe. Art. 77 ff., Art. 82, Art. 123. Die Einschätzung nicht in der Schweiz wohnender Personen erfolgt an dem Orte, an dem sich ihre steuerbaren Werte befinden. Art. 74. Erfolgt keine Selbsteinschätzung, so kann die Einschätzungsbehörde mündliche Auskunft und Vorlegung der Unterlagen verlangen und schließlich die Einschätzung von Amts wegen vornehmen. Art. 84.

Gegen die Einschätzung ist zunächst Einsprache möglich, auf welche die Einschätzungsbehörde selbst eine nochmalige Prüfung vornimmt, gegen den Einspracheentscheid ist Beschwerde an die kantonale Rekurskommission und Weiterziehung an die Eidgenössische Rekurskommission vorgesehen. Art. 91—109.

Deutsche Urteile in England.

Von Dr. E. C. Weiß, London.

I.

Seit über 50 Jahren stehen sich Deutschland und England auf dem Weltmarkt als Rivalen gegenüber, sind sie aber auch einer des anderen bester Kunde. Intensiver Handel und Verkehr bringt Prozesse mit sich. Gerichtsverfahren und objektives Recht beider Länder haben einen hohen Grad der Vollkommnung erreicht, der Rechtsuchende eines Landes kann auf sachliche und zweckentsprechende Erledigung seiner Klagesachen im andern rechnen. Unbegreiflich ist aber, daß die Urteile der Gerichte des einen Teiles im Gebiete des andern keine Geltung haben sollen! Das RG. hat in seinen beiden Entscheidungen (Bd. 6 und 7) festgestellt, daß die Gegenseitigkeit mit England nicht verbürgt ist und daß deshalb Vollstreckungsurteile in bezug auf englische Ur-

teile nicht erlassen werden können. Ein unerwünschter und unbefriedigender Zustand, trotzdem die RGUrteile sicherlich methodisch richtig gewonnen sind. Den praktischen Bedürfnissen eines Kulturvolkes tragen sie aber nicht Rechnung und ganz unbedenklich scheinen sie auch nicht zu sein. Ihre kritische Beleuchtung muß aber einem späteren Aufsatz überlassen bleiben. Hier soll zunächst nur ausgeführt werden, wie sich die englische Gerichtspraxis und die englische Theorie zu den deutschen Gerichtsurteilen stellt.

Aus praktischen Gründen erschien es angebracht, die Stellungnahme des englischen Rechtes zu ausländischen Urteilen überhaupt zu erörtern. Was also nachstehend über ausländische Urteile gesagt ist, das gilt — mutatis mutandis — für deutsche Gerichtsurteile ebenfalls. Es erschien weiterhin nötig, die Urteile in Ehesachen gesondert zu behandeln, da sie im englischen Recht eine abgesonderte Stellung einnehmen.

Die sehr detaillierten Bestimmungen des englischen Rechtes über die ganze Frage sind hier in ein neues System gebracht, das von den sonst üblichen erheblich abweicht, für den deutschen Juristen aber methodischer ist.

Es sind zunächst Urteile in personam und in rem zu unterscheiden, während die Ehescheidungs- und Eheanfechtungsurteile überhaupt eine Gruppe für sich bilden, die ihren besonderen Grundsätzen unterliegt. Unter Urteilen in rem sind wohl nur solche Urteile zu verstehen, die in Schiffahrtssachen ergehen und das Recht auf eine im Gebiet des urteilenden Gerichts liegende Sache betreffen. Was hiernach nicht in rem ist, das ist in personam und während die ersten alle Menschen, auch die englischen Gerichte binden — die englische Theorie operiert noch immer mit dem Begriff des Anspruchs gegen jedermann —, sind die letzten nur unter gewissen Voraussetzungen anzuerkennen. Zu beachten ist aber, daß nach englischem Recht grundsätzlich jedes fremde Urteil Geltung hat!

Das fremde Urteil gilt aber nicht als solches, sondern es betrifft nur ein Versprechen, eine Verpflichtung des Unterlegenen, eine im Urteil festgelegte Summe zu zahlen oder — möglicherweise — eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Als Urteil hat es überhaupt keine Bedeutung. Die Folge ist mithin die, daß es in der englischen Gerichtspraxis (und, incidenter, in der Rechtstheorie!) kein dem deutschen entsprechendes Vollstreckungsurteil gibt, sondern stets nur ein englisches Gerichtsurteil, in welchem der Bekl. verurteilt worden ist, sein in dem fremden Urteil enthaltenes Versprechen zu erfüllen. Die Klage hierauf wird erhoben durch Zustellung des Writ — jenes der alten römischen Formula wesensähnliche Gebilde — und lautet auf „Zahlung von £..., fällig laut einem fremden Urteil aus...."

Die Einwendungen gegen die so erhobene Klage lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen, die die Zuständigkeit, Rechtskraft und Moralität (dieses Wort nur in Ermanglung eines bessern) des fremden Urteils betreffen.

Die Zuständigkeit zerfällt in zwei Unterabteilungen, deren eine die Ordnungsmäßigkeit des fremden Gerichts angeht (von Dicey, Conflict of laws, „Proper Court" genannt), während die andere die Zuständigkeit im engeren Sinne betrifft. Urteile von Ausnahmegerichten, von Ehrengerichtshöfen u. a. m. haben in England grundsätzlich keinen Bestand, sondern nur Urteile, die nach der Verfassung des fremden Staates zur Entscheidung ziviler Rechtssachen eingesetzt und bestimmt worden sind.

Im engeren Sinne zuständig ist das fremde Gericht, wenn der Bekl.: 1. Angehöriger des Staates war, dessen Gericht das Urteil spricht, 2. bei Klageerhebung in dem betreffenden Staate wohnhaft ist, 3. selber als Kläger aufgetreten ist, 4. sich freiwillig in den Rechtsstreit eingelassen hat, 5. sich vertraglich dem Gericht unterworfen hat (vereinbarte Zuständigkeit).

Über die einzelnen Punkte herrscht keine Einstimmigkeit; so ist zweifelhaft, ob vorübergehender Aufenthalt (presence) bereits zur Begründung der Zuständigkeit genügt, während ebensowenig sicher ist, ob Domizil (im anglo-amerikanischen Sinne!) nicht auch den Gerichtsstand begründet. Die oben angegebenen fünf Punkte sind im wesentlichen das Ergebnis der drei berühmten Entscheidungen: Schibsky v. Westenholz, Rossignol w. Rossignol und Sirdar Gurdyal Singh v. Radschah von Faridkote.

Hervorgehoben zu werden verdient hier ein Punkt, der für Deutschland wichtig sein kann und hier wohl als Grundsatz angesehen werden muß. Die bloße Tatsache, daß der Bekl. Vermögen im Lande hatte, wo er verklagt wurde, genügt, um dem Urteil Anerkennung in England zu verschaffen, nicht! Damit werden alle deutschen Urteile, die lediglich auf dem Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO.) beruhen, für England wertlos. (Wohlgemerkt: nur Urteile, die lediglich auf diesem Gerichtsstand beruhen, wie etwa der Fall OLG. 23, 81. Hat sich der Bekl. etwa auf die Klage eingegelassen, dann kommt der Punkt 4 zur Anwendung.) Übrigens gilt dies auch für Schottland, das ebenfalls den Gerichtsstand des Vermögens kennt. —

Erster Leitsatz: Ein Urteil, das von einem nach den obigen Ausführungen und nur nach diesen unzuständigen Gericht gesprochen ist, hat in England keine Bedeutung, mag es auch nach seinem eigenen Heimatsrecht einwandfrei sein. —

Die Rechtskraft des Urteils ist an zweiter Stelle zu behandeln, doch ist dabei im Auge zu behalten, daß der Ausdruck „Rechtskraft" nicht im Sinne der deutschen Wissenschaft gebraucht wird. Gemeint ist vielmehr nur, daß das Urteil kein Zwischenurteil sein darf. Keinen Rechtsbestand dürfte in England ein Urteil haben, das über den Grund des Anspruchs entscheidet (§ 304 ZPO.), den Betrag selber aber zunächst unberücksichtigt läßt. Der Sinn dieses Grundsatzes liegt darin, daß nach dem eingangs Bemerkten ausländische Urteile zu einer Art von Zahlungsversprechen umgestaltet werden. Wo aber keine pecuniaria condemnatio est, da kann man auch kein Versprechen, die Urteilssumme zu bezahlen, konstruieren. Es spielt aber in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob das Urteil mit Berufung angefochten werden kann oder ob etwa schon eine Berufung schwebt! Freilich könnte in dem Falle, daß bereits Berufung eingelegt ist, hierauf im englischen Urteil dadurch Rücksicht genommen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil untersagt wird, bis die Berufung gegen das ausländische Urteil entschieden ist.

Sehr fraglich wäre es aber, ob ein deutsches Urteil im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte in England als „endgültig" angesehen werden könnte, da es ja wohl nur eine Art von Zwischenurteil und davon abhängig ist, ob das Nachverfahren im gleichen Sinne endigen wird. Es mag dies als eine Warnung für diejenigen dienen, die schnell so ein Wechselurteil erlangen und dann damit in England operieren wollen.

Zweiter Leitsatz: Nur Urteile, die in einer Instanz endgültig über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Schuld(summe) entscheiden, haben in England Wirkungen.

Die dritte Gruppe würde oben als die der Moralität bezeichnet. Sie ist von großer praktischer Bedeutung, zumal sie viel Raum in den Entscheidungen des RG. 6/7 einnimmt und wohl hauptsächlich dazu beigetragen hat, daß das RG. in bezug auf die sogenannte „Gegenseitigkeit" zu einem unbefriedigenden Ergebnis gelangt ist, einem Ergebnis, das vermutlich sogar falsch ist.

Unter der Moralität eines Urteils sind verschiedene Dinge zu verstehen. Zunächst gehört hierher eine Verletzung der Ausschließlichkeit, die dem forum rei sitae im internationalen Privatrecht vindiziert wird. Immobilia ejus jurisdictionis esse reputantur ubi sita sunt. Und ein Urteil eines fremden Gerichts über eine nicht in seinem Gebiet liegende unbewegliche Sache ist sogar dann nichtig, wenn die lex rei sitae richtig angewendet worden ist.

Das im internationalen Privatrecht herumspukende Gespenst des „ordre public" findet sich natürlich auch hier. Ein Urteil, das gegen „natürliche Gerechtigkeit" (!) verstößt, ist nichtig. So in einem Falle, wo es sich um die Gültigkeit eines Testaments handelte und an der Urteilsfällung Personen mitwirkten, die im Testament bedacht waren. Ein solcher Fall wird bei einem deutschen Urteil wegen §§ 41/42 ZPO. ja kaum vorkommen. Eher wohl der folgende, der möglicherweise als „nicht natürlich gerecht" angesehen werden würde: einer in England lebenden Person wird in Deutschland öffentlich zugestellt, weil ihr Aufenthalt tatsächlich damals unbekannt ist. Ein so verlangtes Urteil würde hier kaum Anerkennung finden, entweder weil es gegen die natürliche Gerechtigkeit verstoßen würde, einen Bekl. zu verur-

teilen, der von den Vorgängen keine Ahnung hat, oder weil das Gericht nicht in dem eingangs ausgeführten Sinne zuständig ist.

Fremde Urteile sind vermutlich auch wirkungslos, wenn das erkennende Gericht die Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht anerkennt und beachtet. In einem berühmten Fall Simpson v. Fogs (1863) entschied das Gericht in New Orleans, daß ein Mann, der Interventionsklage gegen die zwangsweise Veräußerung eines Schiffes dortselbst erhoben hatte, abzuweisen sei, da sein Titel nach englischem Rechte, aber nicht nach dem Rechte Louisianas gültig sei. Ein derartiger Fall wird sich zwischen Deutschland und England heute wohl kaum ereignen.

Unwirksam ist weiterhin jedes fremde Urteil, das gegen den Zweck des englischen Gesetzes verstößt. Ein wohl selbstverständlicher Satz, der keines Kommentars bedarf; nach ihm ist z. B. fraglich, ob ein deutsches Urteil gegen einen Verwandten auf Unterhaltsleistung hier verwertet werden kann, da das englische Recht eine derartige Unterhaltsregelung, wie sie in den §§ 1602—1625 BGB. enthalten ist, nicht kennt.

Alle bisher erörterten Beziehungen eines ausländischen Urteils sind weder sehr kompliziert, noch unterscheiden sie sich von den etwa im § 328 ZPO. geregelten wesentlich oder auch nur oberflächlich. Es gibt aber noch einen Punkt, der für die Beantwortung der Frage, ob ein ausländisches Urteil in England Wirkungen haben kann, von größter Bedeutung ist. Dieser Punkt bildet gewissermaßen den Angelpunkt der vorerwähnten RGEntscheidungen und hat das RG. dazu veranlaßt, den englischen Urteilen in Deutschland die Vollstreckbarkeit zu nehmen.

Ausländische Urteile sind nämlich nichtig, wenn sie durch „fraud“ erlangt worden sind. Der „fraud“, worunter man vielleicht eine vorsätzliche Vorspiegelung von Tatsachen in der Absicht, einen andern zu irgendeinem Tun oder Unterlassen zu bestimmen, zu verstehen hat, kann auf seiten des erkennenden Gerichts oder des Kl. vorliegen.

Der erste Fall ist für ein deutsches Urteil nicht denkbar, da es sich um eine bewußte Rechtsbeugung handeln müßte.

Auf seiten des Kl. ist ein Betrug dieser Art leicht zu konstruieren und praktisch nicht selten. Worin die betrügerische Handlungsweise im einzelnen Falle bestanden hat, das wird stets schwer festzustellen sein, möglicherweise erst, nachdem die Tatumstände des Falles einer erneuten Prüfung unterzogen worden sind!

Hier hat man nun zwei verschiedene Gesichtspunkte auseinanderzuhalten. Zunächst kann nach der englischen Rechtstheorie jedes Urteil, also auch ein englisches, trotz eingetretener Rechtskraft wegen Betruges angefochten werden. Alle Fälle in denen nach deutschem Recht Nichtigkeits- und Restitutionsklage gegeben sind, kommen unter den Begriff des „fraud“. Insofern also in einem derartigen Fall ein deutsches Urteil in England angegriffen wurde, läge darin nichts Besonderes, wenn der ganze Tatbestand des deutschen Urteils erneut auf seine Gesetzmäßigkeit hin geprüft würde. Es wäre nicht einzusehen, warum ein Kl., der mit einer gefälschten Urkunde in Deutschland ein obsiegendes Urteil erstritten hat und der jetzt drohenden Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem der Bekl. in die Lage versetzt worden ist, die Fälschung zu beweisen, dadurch entgehen will, daß er das Urteil in England verwendet, deswegen durchdringen soll, weil eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des deutschen Urteils nicht erlaubt sein darf.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß nach feststehender englischer Gerichtspraxis die Gesetzmäßigkeit eines ausländischen Urteils nicht nachgeprüft werden darf.

Beide Gesichtspunkte sind in der grundlegenden Entscheidung Abouloff w. Oppenheimer vereinigt worden und heute herrscht der Grundsatz, daß, wenn es nötig ist die Gesetzmäßigkeit des Urteils nachzuprüfen, um den Betrug nachzuweisen, der Tatbestand des ausländischen Urteils einer erneuten Prüfung unterzogen werden darf und muß.

Es ist aber zu beachten, daß diese Lehre nicht bei allen Urteilen in gleichem Umfang zur Anwendung gelangt. Bei den actiones in personam gilt sie ohne jede Einschränkung, bei den actiones in rem vermutlich auch, soweit die Parteien in Betracht kommen, während gutgläubige Dritte geschützt werden. Das geschieht mit Hilfe einer Fiktion, die das nichtige ausländische Urteil als eine Zession wirksam werden läßt. Bei einem Ehescheidungsurteil unterscheidet man: wurde die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts durch betrügerische Manipulationen herbeigeführt, etwa indem die Parteien wahrheitswidrig behaupteten, sie seien im Gebiete des Staates, welchem das Gericht angehört, domiziliert, dann ist das Ehescheidungsurteil nichtig. War aber die Zuständigkeit wirklich gegeben und es lag nur bezüglich der Scheidungsgründe Kollusion vor (§ 1565, 2 BGB.), dann gilt das Urteil in England, solange es in dem Lande gilt, dessen Gericht es ausgesprochen hat!

Dritter Leitsatz: Kein ausländisches Urteil hat in England rechtliche Wirkungen, wenn es gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines englischen Gesetzes verstößt oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erlangt worden ist. Der Verstoß gegen die guten Sitten hat in diesem Zusammenhang einen etwas engeren Sinn, als im deutschen Recht. —

Ausländische Urteile, die gegen einen der Leitsätze verstoßen, haben in England überhaupt keine Wirkung. Der Verstoß muß aber einredeweise geltend gemacht werden, das Gericht nimmt bis zum Beweis des Gegenteils an, daß das Urteil einwandfrei ist.

Ausländische Urteile, die in Gemäßheit der Leitsätze bestehen, sind in England voll wirksam und bilden den Gegenstand eines Leistungsurteils. Es kann gegen ein solches Urteil nicht eingewandt werden, daß es auf einem Tatsachenirrtum beruht, noch, daß das Recht, ausländisches oder englisches, falsch angewandt worden ist.

Der Auslandskl. muß in England auf Zahlung der Urteilsschuld in englischer Währung klagen.

Der Auslandsbekl., der Klageabweisung erreicht hat, kann das ausländische Urteil gegen eine neue Klage in England einwenden.

Zweifelhaft ist in der Praxis, ob „res judicata jus facit inter partes“, so daß „bis de eadem res ne sit actio“. Die Theorie steht auf entgegengesetztem Standpunkt, läßt also eine Klage aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis zu, auch wenn ein rechtskräftiges Auslandsurteil darüber vorliegt. Neuere Gerichtsentscheidungen liegen darüber nicht vor, so daß die Frage als ungeklärt betrachtet werden muß.

II.

(Ehesachen.)

Ausländische Ehescheidungsurteile sind in England ohne weiteres gültig, wenn die Parteien zur Zeit der Erhebung der Klage in dem betreffenden Lande domiziliert waren. Es ist aber scharf darauf zu achten, daß ein Domizil im englischen Sinne vorliegen muß, der Wohnsitz des deutschen Rechts genügt nicht. Domizil liegt nur vor, wenn jemand an einem Platz sowohl den animus manendi, als auch den animus non revertendi hat. In diesem Falle spielt es keine Rolle, wo die Ehe geschlossen worden ist, oder ob es sich um Angehörige des Staates handelt, dessen Gerichte die Ehescheidung aussprechen; auch Fremde und englische Staatsangehörige können im Domizilstaat geschieden werden. Es spielt auch keine Rolle, ob der oder die Ehescheidungsgründe nach englischem Recht unzulässig sind.

Eine Ausnahme vom Domizilprinzip gibt es dann, wenn in einem Staate Fremde geschieden worden sind, deren Heimatsrecht diese Ehescheidung als gültig anerkennt. Für englische Staatsangehörige kann das nicht in Betracht kommen. —

Eheanfechtungs- und Ehenichtigkeitsurteile, die im Auslande gesprochen worden sind, haben in England nur bedingte Gültigkeit. Für diese Klagen gilt das Domizilprinzip zunächst nicht, so daß also auch englische Gerichte über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe entscheiden können, auch ohne daß die Parteien in England domiziliert sind.

Aber die englische Theorie und Praxis räumt keinem fremden Staat eine ausschließliche Zuständigkeit in derartigen Klagesachen ein, nicht einmal dann, wenn die Ehe in dem Staate, dessen Gerichte entscheiden, geschlossen worden ist! Die Folgerung hieraus ist die, daß wenn eine in Deutschland geschlossene Ehe in Deutschland für nichtig erklärt worden ist, das Urteil die englischen Gerichte nicht notwendig bindet. Praktisch könnte sich etwa

folgender Fall ereignen: eine Ehe von Deutschen ist in Deutschland wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften angefochten und für nichtig erklärt worden. Beide Parteien verziehen nach England und hier erhebt die frühere Ehefrau Klage auf Unterhaltsleistung gegen den früheren Mann. Das deutsche Urteil kann von ihm nicht eingewandt werden, sondern das englische Gericht ist zuständig, die Tatfrage nochmals zu prüfen. — Die Frage ist aber nicht geklärt, da Urteile aus neuerer Zeit hierüber noch nicht vorliegen.

Ein deutsches Urteil, das eine im Auslande geschlossene Ehe wegen Verstoßes gegen die dort geltenden Formalien für nichtig erklärt, hat in England überhaupt keine Wirkung. —

III.

Deutsche Urteile haben sonach in England in weitem Maße Wirksamkeit. Ihre Gesetzmäßigkeit wird — abgegeben vom Fall des ordre public — grundsätzlich nicht nachgeprüft. Einwendungen gegen das Urteil müssen, soweit sie nach dem Vorstehenden zulässig sind, gemäß den Vorschriften des englischen Prozeßrechts in genauester Weise substanziiert werden. Bloßes Leugnen, Bestreiten oder leere Behauptungen verfangen hier nicht. Mit anderen Worten: das deutsche Urteil ist in England eine Waffe, mit der man operieren kann. Dagegen: Das englische Urteil ist in Deutschland ein Nichts!

Die Anwendung der ausländischen Rechtsnormen in Lettland.

Von Rechtsanwalt K. Lubbe, Riga.

Die Anwendung des ausländischen Privatrechtes ist eine Frage des internationalen Rechtes und verdient an dieser Stelle erwähnt zu werden, da dieselbe von großer Bedeutung für die Gerichtspraxis ist und dem Ausländer zwecks Wahrnehmung seiner Interessen in Lettland einige Hinweise gibt.

Der alten Anschauung nach wurde die Anwendung einer fremden Rechtsnorm auf dem Territorium des eigenen Landes als ein besonderes Entgegenkommen und eine Liebenswürdigkeit der Völker empfunden (comitas gentium). In der Gegenwart wird die Anwendung des ausländischen Rechtes als Pflicht der völkerrechtlichen Justiz angesehen

Vom Standpunkte des geltenden Rechtes hat der Richter in allen Fällen, wo die lex fori ihm die Anwendung der ausländischen Gesetze vorschreibt, dieselben ex officio ohne Hinweis der Parteien nach dem Prinzip jura novit curia anzuwenden (XXVII der Einführung zum 3. Bande des Privatrechtes). Fremde Rechtsnormen können auf dem Territorium des eigenen Landes angewandt werden (XXVII—XXXVI des Privatrechtes). Eigene Normen können im Auslande Anwendung finden (statutum egreditur territorium).

In der Praxis läßt sich die Anwendung des ausländischen Gesetzes aber nur mit den größten Schwierigkeiten durchführen, da man bei den jetzigen Verhältnissen vom Richter kaum die Kenntnis der Gesetze der Welt verlangen kann. Obwohl die ausländischen Normen in den vom Gesetz angegebenen Fällen vom Gericht ex officio angewandt werden müssen und dieselben nicht als res facti, sondern als res juris zu betrachten sind, so gibt der Gesetzgeber dem Richter die Möglichkeit sich die Kenntnis der für den betreffenden Rechtsfall erforderlichen Norm des ausländischen Gesetzes auf diese oder jene Weise anzueignen. Die ZPO. für das Deutsche Reich enthält hierfür den § 293, die österreichische den § 271, die lettländische den § 709.

> „Im Falle einer Schwierigkeit in der Anwendung der ausländischen Gesetze kann das Gericht das Auswärtige Amt ersuchen, sich mit der betreffenden ausländischen Regierung in Verbindung zu setzen mit der Bitte um ein Gutachten über die entstandene Frage."

Aus dem Inhalte dieses Paragraphen geht hervor, daß das Gericht ein Gutachten der betreffenden ausländischen Regierung durch das Auswärtige Amt anfordern kann, d. h. das Gericht darf es tun, falls es bei der Anwendung der ausländischen Normen auf Schwierigkeiten stößt, es ist aber nicht verpflichtet, solche Schritte zu unternehmen, sofern es in der Anwendung und in dem Wortlaut des ausländischen Gesetzes keinen Zweifel hat. Im letzteren Falle wird das ausländische Gesetz nicht auf Grund und in der Ordnung des § 709 der ZPO. angewandt, sondern in der allgemeinen Ordnung des § 9 der ZPO.

Wodurch werden die Parteien aber überzeugt, daß das Gericht den Sinn des betreffenden ausländischen Gesetzes richtig auslegt?

Die Parteien haben während des Prozesses wohl das Recht, um die Anwendung des § 709 der ZPO. zu bitten, das Gericht ist aber nicht verpflichtet dieser Bitte Folge zu leisten, sofern ihm die fragliche ausländische Norm verständlich erscheint. Wird die Bitte der Partei um Anwendung des § 709 abgewiesen, so steht es ihr dann frei, die Auslegung der ausländischen Rechtsnorm im Wege der Kassationsklage zu verlangen. Ist aber dieser Antrag auf Anwendung des § 709 während des Prozesses von der Partei nicht gestellt worden, so ist es fraglich, ob eine Kassationsklage möglich ist. Der Senat (der höchste Gerichtshof des Landes), hat in seiner Entscheidung Nr. 84 vom Jahre 1884 verfügt, daß die Kassationsklage abzuweisen ist, sofern eine der Parteien nicht um Anwendung des § 709 der ZPO. gebeten hatte. Allerdings hat der Senat in seiner Entscheidung Nr. 35 vom Jahre 1896 erkannt, daß eine falsche Auslegung des ausländischen Gesetzes wohl Grund zur Kassationsklage bietet (d. h. auch in dem Falle, wenn die Parteien in unterer Instanz nicht um Anwendung des § 709 der ZPO. ersucht haben). Gemäß der Senatsentscheidung Nr. 85 vom Jahre 1908 und Nr. 99 vom Jahre 1910 ist stets der letzteren Entscheidung in einer analogen Frage der Vorzug zu geben. Wenn auch die Entscheidungen des Senats bis zu einem gewissen Grade die Kraft eines Gesetzes (vicem legis) erwerben, so sind dieselben doch kein neues Gesetz und können durch spätere Entscheidungen stets umgestoßen werden.

Rein praktisch wird es ratsam sein in den Fällen, wo die Auslegung des ausländischen Gesetzes strittig erscheint, schon in erster Instanz um Anwendung des § 709 der ZPO. zu bitten, um sich den Weg der eventuellen Kassationsklage von Anfang an entschieden zu sichern bzw. zu ersparen.

Von Interesse ist auch die Anwendung des § 709 in bezug der Beweiskraft ausländischer Urkunden.

Nach § 465 der ZPO. können Urkunden, welche in einem fremden Staate errichtet sind, nicht anders zu den Akten vorgestellt werden, als mit einer Beglaubigung der lettländischen Botschaft, Gesandtschaft oder des lettländischen Konsulats, darüber, daß sie wirklich nach den Gesetzen jenes Staates errichtet sind.

Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen geht hervor, daß die gesetzmäßige Errichtung der ausländischen Urkunde durch die Legalisierung derselben von seiten der lettländischen Botschaft, Gesandtschaft oder des Konsulats festgelegt wird. Die Legalisierung bietet die Gewißheit, daß die Urkunde tatsächlich von den Behörden oder Personen stammt, von welchen sie errichtet ist und verleiht der Urkunde die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Aus dem Inhalte dieses Paragraphen ist jedoch nicht ersichtlich, daß die Parteien die Gesetzmäßigkeit der legalisierten Urkunde nicht anfechten dürfen. Dieses Recht steht den Parteien wohl zu, gleich wie die Gesetzmäßigkeit einer inländischen notariellen Urkunde angefochten werden kann.

In Gemäßheit mit der Senatsentscheidung vom Jahre 1870 Nr. 1780 und vom Jahre 1909 Nr. 75 hat die Partei, welche die Gesetzmäßigkeit einer ausländischen legalisierten Urkunde anficht, die Normen des ausländischen Rechtes anzugeben, auf Grund welcher sie die Gesetzmäßigkeit in Abrede stellt, und das Gericht ist daraufhin verpflichtet den Parteien diesbezügliche Erklärungen abzugeben oder nach der Regel des § 709 der ZPO. zu verfahren.

Wird nach dem Recht, wo die Urkunde errichtet ist, kein Unterschied in der Beweiskraft einer Privaturkunde und einer in gehöriger Form errichteten oder beglaubigten Urkunde gemacht, so steht es dem hierigen Gericht nach dem Prinzip „locus regit actum" auch nicht zu, diesen Unterschied zu machen. Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Inhalte des § 464 der ZPO., wonach als gesetzmäßige Urkunden solche Urkunden gelten, welche in einem fremden Staate nach den daselbst geltenden Gesetzen errichtet sind, wenn auch die lettländischen Gesetze zur Errichtung solcher Urkunden eine andere Form vorschreiben. Die Beurteilung einer im Auslande errichteten Urkunde vom Standpunkt der im eigenen

Lande geltenden Rechtsnormen erscheint daher als unzulässig. Eine im Auslande errichtete Privaturkunde hat im Inlande volle Beweiskraft selbst in dem Falle, wenn diese Urkunde nach inländischem Recht der öffentlichen Form bedarf. Genügt nach ausländischem Recht zur Beweisführung eines Umstandes eine Privaturkunde, so hat diese Urkunde hier gleichfalls die volle Beweiskraft und kann dem Gericht unlegalisiert vorgestellt werden. Dieses wird aus dem Inhalte der §§ 465 und 458 der ZPO. gefolgert, wonach nicht legalisierte ausländische Urkunden die Beweiskraft der Privaturkunden behalten (Senatsentscheidung vom Jahre 1881 Nr. 183, vom Jahre 1874 Nr. 837). Genügt nach ausländischem Recht eine Privaturkunde, so darf die Legalisierung der Urkunde nicht verlangt werden, es sei denn, daß die Echtheit der Urkunde angezweifelt, bzw. widerlegt wird.

Das Sowjetrecht und die staatenlosen Russen (Art. 29 EGBGB.).

Vom russischen Rechtsanwalt J. Rabinowitsch, Berlin.

Sollen die vermögens- und erbrechtlichen Verhältnisse der russischen Emigranten in Deutschland nach dem sowjetrussischen ZGB. beurteilt werden? Vom Standpunkt des Art. 27 EGBGB. muß diese Frage auf dem Gebiet des Erbrechts in negativem Sinne beantwortet werden (s. meinen Aufsatz in JW. 1924, 633). Aber auch vom Standpunkte des Art. 30 muß diese Frage aus besonderen unten angeführten Gründen in demselben Sinne entschieden werden, und zwar auf dem Gebiete nicht nur des Erbrechts, sondern auch des Sachen- und Obligationenrechts.

1. Von der Anwendung eines fremden Rechts im Inlande kann überhaupt nur dann die Rede sein, wenn das fremde Recht gewisse Grundrechte in anderer Weise regelt, als das deutsche Recht, nicht aber dann, wenn das fremde Recht gewisse Personen als vollständig rechtlos erklärt.

2. Nach dem Sinne des sowjetrussischen ZGB. besitzen die Staatenlosen überhaupt keine Vermögensrechte und kein Erbrecht. Das ist aus folgendem zu ersehen:

Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem sowjetrussischen Zivilkodex und den Zivilgesetzbüchern aller „bürgerlichen" Länder besteht darin, daß, während in den letzteren die Staatsangehörigkeit in der Regel keine Bedeutung hat (auf dem Gebiete des Privatrechts sind alle Menschen gleich — s. z. B. § 1 des deutschen BGB.: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt"), wird in Sowjetrußland das Vermögens- und Erbrecht nur als Anhängsel des öffentlichen Rechts betrachtet; Rechte werden den Privatpersonen nur zu gewissen Staatszwecken erteilt. In dem Dekret der 3. Session des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees v. 22. Mai 1922 „über die privatrechtlichen Grundrechte in vermögensrechtlicher Beziehung, die von der RSFSR. anerkannt, durch die Gesetze geschützt und durch die Gerichte der RSFSR. verteidigt werden", wird als Folge der sogenannten neuen ökonomischen Politik („NÖP.") von der kommunistischen gesetzgebenden Gewalt zuerst proklamiert, daß „zur Festsetzung der genauen gegenseitigen Beziehungen der staatlichen Organe zu den Vereinigungen und Privatpersonen, die an der Entwicklung der Produktionskräfte des Landes teilnehmen, sowie der gegenseitigen Beziehungen von Privatpersonen und ihrer Vereinigungen untereinander und zum Zwecke der Schaffung der hieraus folgenden Rechtsgarantien, die für die Verwirklichung der Vermögensrechte der Bürger der RSFSR. und der Ausländer notwendig sind", allen Bürgern gewisse Sachen- und Obligationenrechte wie auch das Erbrecht in gewissen Schranken gewährt wird. Auf Grund dieses Dekrets wurde dem Rate der Volkskommissare die Aufgabe übertragen der nächsten Session des Komitees einen Entwurf eines ZGB. vorzulegen.

Vermögensrechte werden also nur den „Privatpersonen, die an der Entwicklung der Produktionskräfte des Landes teilnehmen", zuerkannt. Zu dieser Kategorie können auch Ausländer gehören. Infolgedessen wird im EinfG. zum Zivilkodex bestimmt, daß die Rechte „der Bürger ausländischer Staaten", mit denen die RSFSR. ein Abkommen getroffen hat, durch diese Abkommen geregelt werden. Gibt es kein Abkommen und kein besonderes Gesetz, durch welches die Rechte der Ausländer geregelt werden, so können dieselben durch VO. der zuständigen Zentralorgane eingeschränkt werden.

Besitzen nun auch staatenlose Personen Vermögensrechte? Von diesen Personen wird im Kodex nichts erwähnt. Vom Standpunkte jedes „bürgerlichen" Gesetzbuchs könnte selbstverständlich kein Zweifel darüber entstehen, daß diese Personen den Ausländern gleichgestellt werden müssen und daß von der Rechtslosigkeit irgendeines Menschen nur aus dem Grunde, daß er zu einer Kategorie gehört, welche im Gesetze nicht besonders erwähnt wird, keine Rede sein kann. Im kommunistischen Rechtssystem aber werden private Vermögensrechte nicht als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Private Vermögensrechte, wie auch das Erbrecht, werden als Ausnahmen von den kommunistischen Grundprinzipien nur in gewissen Schranken geduldet. Im Art. 4 des „Kodex" wird zwar bestimmt, daß „das Geschlecht, die Rasse, die Nationalität, das Glaubensbekenntnis und die Herkunft" keinerlei Einfluß auf den Umfang der bürgerlichen Rechtsfähigkeit haben. In demselben Artikel wird aber wiederholt, daß die bürgerliche Rechtsfähigkeit von der RSFSR. allen Bürgern nur als Mittel „zur Entwicklung der schaffenden Kräfte des Landes" gewährt wird. Hätte der Art. 4 des Gesetzbuchs den Sinn, daß Privatvermögensrechte als allgemeine Menschenrechte anerkannt werden, dann wäre es nicht nötig, im Art. 8 des EinfG. besonders zu erwähnen, daß auch Ausländer Privatvermögensrechte in gewissen Schranken besitzen.

Kein Wunder also, daß in der Sowjetjurisprudenz die Frage, ob diejenigen Personen, die die russische Staatsangehörigkeit verloren und keine andere erworben haben, überhaupt Vermögensrechte und das Erbrecht besitzen, nicht nur als eine zweifelhafte Frage behandelt, sondern in direkt negativem Sinne beantwortet wird (so z. B. den Aufsatz von Pereterski: „Die Privatrechtsfähigkeit der Ausländer" in der offiziellen „Wochenschrift für die Sowjetjustiz" 1924, Nr. 18). Das ist eine Auslegung, die vom Art. 5 des EinfG. zum Sowjetkodex diktiert wird, wonach „die ausdehnende Auslegung des BGB. der RSFSR." nur dann zugelassen wird, „wenn dies der Schutz der Interessen des Arbeiter- und Bauernstaates und der arbeitenden Massen erfordert".

3. Das Heimatgesetz bedeutet also für die russischen Emigranten auf dem Gebiete des Vermögensrechts und des Erbrechts vollständige Rechtslosigkeit. Unter diesen Umständen muß sicher Art. 30 des deutschen EGBGB. zur Anwendung kommen. Die Meinung Prof. Nußbaums, daß seit dem Abschlusse des Rapallovertrags die Grundsätze der Sowjetgesetzgebung von der deutschen Praxis beachtet werden müssen und unter Art. 30 nicht mehr fallen können (JW. 1924, 667/69) wird von Prof. Klein (JW. 1924, 1503) mit Recht bestritten.

Welches Recht ist für die russischen Emigranten in Deutschland als Personalstatut anzuwenden?

Vom russischen Rechtsanwalt Eugen v. Falkovsky, Berlin.

Der klare Wortlaut des Art. 29 EGBGB. scheint die einfache Antwort zu geben: Das russische, d. h. zur Zeit das Sowjetrecht.

Eine tiefergehende Prüfung der Frage führt jedoch zu ganz anderen Ergebnissen.

Die russischen Emigranten sind aus ihrer Heimat meistens aus politischen oder sozialen Gründen geflüchtet. Sie haben fast alle nicht den „animus revertendi"[1]) und hassen meistens das neue russische Rechtssystem. Andererseits hat die Sowjetregierung ihnen durch das bekannte Dekret vom 15. Dez. 1921 die russische Staatsangehörigkeit entzogen, deren Wiederaufnahme ihnen nicht erleichtert, wie z. B. in der deutschen Gesetzgebung bei dem zufälligen Verlust der Staatsangehörigkeit, sondern im Gegenteil erheblich er-

[1]) Diese Tatsache ist in Deutschland indirekt durch das RGes. v. 4. Juni 1924 (RGBl. 616) anerkannt, durch das ein besonderes Rechtsinstitut (der „Personalausweis für russische Flüchtlinge") für die Personen geschaffen ist, welche von Rußland „wegen der politischen oder wirtschaftlichen Lage geflüchtet sind oder aus den gleichen Gründen in ihre Heimat nicht haben zurückkehren können oder wollen".

schwert ist. Die Vertretungen Rußlands im Auslande versagen den Emigranten nicht nur jeglichen Beistand, sondern verweigern sogar jeden amtlichen Verkehr mit ihnen.

Es besteht somit weder ein äußeres noch ein inneres Band mehr zwischen diesen Staatenlosen und ihrem ehemaligen Heimatstaat. Objektiv und subjektiv stehen die Parteien einander fremd und feindlich gegenüber.

Die Vorgeschichte des Art. 29 a. a. O. beweist, daß bei Schaffung dieser ganz eigenartigen[2]) Vorschrift der Gesetzgeber nicht solche Fälle, wie den vorliegenden, sondern gerade entgegengesetzte Fälle im Auge gehabt hat.

Diese Vorschrift hat das EGBGB. nämlich den Doktrinen von Mommsen (1879)[3]), v. Bar (1889), Niemeyer (1895)[4]) entnommen [die auch im deutschen Schrifttum von Kahn (1891), Neumann (1896) und später von Zitelmann u. a. bestritten wurden], als ein Privilegium zugunsten der deutschen Auswanderer, mit der Absicht, deren objektiv und subjektiv dauernden Zusammenhang mit dem ihnen immer noch innerlich verwandten deutschen Rechte zu begünstigen.

Die Verteidiger dieser Ansicht waren der — damals ganz logischen — Meinung, die Anknüpfung an das frühere Recht liege im wohlverstandenen Interesse der Staatenlosen. Bei den heutigen russischen Emigranten ist gerade das Gegenteil der Fall!

Auch die — endlich im Jahre 1915 bekannt gewordenen — Motive zum ursprünglichen („Gebhardtschen") Entwurf des EGBGB. stehen grundsätzlich auf demselben Standpunkt[5]).

Die Entstehungsgründe des Art. 29 sind also ganz klar. Sie berücksichtigen hauptsächlich die deutschen Emigranten und stützen sich auf die Voraussetzung, daß der Staatenlose immer zu dem verlorenen Staate strebt und beansprucht, ihn mit keinem neuen, sondern mit seinem früheren Recht zu verbinden.

Die russischen Emigranten befinden sich aber, wie gesagt, in einer grundsätzlich verschiedenen Lage zu den deutschen Amerika-Emigranten. Sie dem Sowjetrechte zu unterwerfen, entspricht zwar in einigen Fällen — wie weiter dargetan werden wird — dem Wortlaut des Art. 29, vergewaltigt aber seinen Sinn, und macht die Begünstigungsvorschrift zu einem Privilegium odiosum. Eine derartige Anwendung verstößt aber gegen den „Zweck eines deutschen Gesetzes", namentlich den Zweck des Art. 29 selbst, und ist schon deshalb durch den Art. 30 EGBGB. verboten[6]).

Wenn aber die angeführten allgemeinen Erwägungen noch nicht ausreichen sollten, um den Wortlaut des Art. 29 zu bekämpfen, so ergibt doch zumindestens die oben geschilderte Entwicklungsgeschichte dieser Vorschrift die Notwendigkeit einer möglichst einschränkenden Auslegung und Anwendung derselben.

1. Seinem Wortlaut nach bestimmt der Art. 29 die Anwendung des Heimatrechtes auch für Staatenlose nur in den Fällen, in denen „die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind". Im EGBGB. fehlt es an einer allgemeinen Vorschrift, daß Personen-, Familien- und Erbrecht sich nach dem Nationalstatut richten[7]), im Gegenteil, nur wenige Artikel bestimmen dieses zweiseitig, d. h. für Deutsche sowie Ausländer, demgegenüber sind die meisten Artikel einseitig nur mit Bezug auf die Deutschen gefaßt.

Bei einschränkender Auslegung des Art. 29 fallen also unter seine Vorschrift bloß die Normen, wo das Heimatgesetz ausdrücklich als allgemein maßgebend erklärt ist, namentlich die vollkommenen zweiseitigen Normen der Art. 7, 11, 17, 21. Alle anderen Artikel also, die unvollkommen zweiseitige oder gar einseitige Normen enthalten, sind daher im Rahmen des Art. 29 für den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

2. Gewöhnlich werden zwar die einseitigen Normen im Wege der Analogie zu vollkommenen zweiseitigen erweitert[8]). Man darf aber nicht übersehen, daß jede Analogie keine Rechtsquelle für die Aufstellung allgemeiner Ersatzvorschriften, sondern nur Hilfsmittel bei der Anwendung des Gesetzes im konkreten Falle bildet. Daher kann das einmal ermittelte Ergebnis der Analogie nie zu einem ständigen Rechtssatz werden, der das Gesetz für alle Fälle vervollständigt; die Analogie muß vielmehr seitens des Richters immer aufs neue für den ihm vorliegenden Tatbestand geprüft und angenommen oder abgewiesen werden. Dabei ist es die Aufgabe des Richters, die Rechtsfolgen analog nur auf solche nicht unmittelbar geregelten Tatbestände anzuwenden, welche, wie Th. Niemeyer zutreffend formuliert („Das IPR.", S. 34), „die für die ratio legis entscheidenden gleichen Merkmale aufweisen". Und weiter betont derselbe Schriftsteller, daß bei solcher Feststellung der ratio legis „nicht nur die Worte, auch nicht nur der aus dem Ganzen des Gesetzes selbst sich ergebende Sinn, sondern der gesamte geistige Zusammenhang, aus welchem das Gesetz hervorgegangen ist, als objektive Momente in Betracht kommen" (a. a. O. S. 35).

Wenn ein deutscher Richter mit Rücksicht auf den eingangs geschilderten „gesamten geistigen Zusammenhang" des Art. 29 einen russischen Emigranten in seinen Familien- oder Eheverhältnissen beurteilen muß, welche in der Sowjetgesetzgebung eine so gewaltige Umgestaltung erlitten haben, so wird ihm der erste Versuch einer Analogie selbst zeigen, daß es sich hier in concreto nicht um „ein starkes Band", sondern um eine gewaltige Entfremdung, nicht um „Kontinuität der persönlichen Rechtsstellung", sondern um schreckliche Vergewaltigung der persönlichen Rechte handelt. Also wird dem Richter der Anlaß zur Analogie — die Ähnlichkeit des Tatbestandes — gänzlich fehlen.

3. Dazu muß betont werden, daß der bekannte Streit um die Zulässigkeit der Analogie sich besonders scharf auf dem Gebiete des so mangelhaft geregelten deutschen Internationalen Privatrechts abgespielt hat. Abgesehen von den älteren Ausführungen von Habicht[9]) und Edelmann[10]) sind darüber die zutreffenden Äußerungen von Otto Fi-

---

[2]) Die Vorschrift des Art. 29 über das Nationalstatut der Staatenlosen steht in der Welt ganz vereinzelt da. Sie widerspricht sämtlichen Gesetzgebungen des Erdballs, sowie sämtlichen Rechtsdoktrinen (Despagnet, Weiß, Pillet in Frankreich; Lorand in Belgien; Fiore in Italien; Meili in der Schweiz), welche stets für den Staatenlosen als Anknüpfungsmerkmal das Domizil (Lorand — die lex fori) hervorheben. Nur das ZGB. von Montenegro, welches in den achtziger Jahren von einem Hörer der Wiener und Münchener Universitäten, Prof. Bogischitsch, verfaßt wurde, steht offensichtlich unter dem Einflusse der Vorarbeiten zum deutschen EGBGB. und ahmt dessen Art. 29 in seinem § 800 nach. Die meisten deutschen Landrechte sowie das gemeine Recht boten auch keinen Anhaltspunkt, da sie überhaupt nicht das Nationalstatut, sondern nur das Domizilstatut anerkannten. Auch die kollektive europäische Wissenschaft hat sich auf den Oxforder Kongreß des „Institut du droit international" im Jahre 1880 für das Domizilstatut für Staatenlose ausgesprochen.

[3]) „... derartige Personen ihrem bisherigen Heimatstaat näherstehen ..." (ArchZivPr. 1879, 161).

[4]) „Die Nationalität bildet auch dann noch ein starkes Band, wenn die staatsrechtliche Beziehung zur Heimat gelöst ist ... Der Fall, welcher bei deutschen Gerichten am häufigsten vorkommen wird, ist der, daß deutsche Untertanen ihre Staatsangehörigkeit durch Verjährung verloren haben ..." (Vorschl. u. Materialien S. 125).

[5]) „Den Verlust der Staatsangehörigkeit ungeachtet, besteht ein gewisser Konnex der Person mit dem Staate, dem sie angehört hat, fort ... Erreicht wird durch die Anerkennung dieses Rechts, daß die für die Beurteilung der persönlichen Stellung unentbehrliche Kontinuität tunlichst gewahrt bleibt" (Gebhardtsche Materialien S. 253).

[6]) Überhaupt entspricht die Anwendung des Sowjetrechtes, welches schroff-territorialistisch gestaltet ist, nicht der Grundidee des Völkerrechts über die Gleichberechtigung der Kulturstaaten und die Gegenseitigkeit. Diese Tatsache muß im Hinblick auf Art. 4 RVerf. hervorgehoben werden.

[7]) Wie bekannt, ist überhaupt das EGBGB. nach der Umgestaltung im Bundesrate ein ziemlich systemloses Rechtsstück geworden. Neben den Artikeln, die das Nationalitätsprinzip aussprechen, finden wir auch das Wohnsitzprinzip (Art. 8, 9 Abs. 3, 16, 25 Satz 2); die lex fori (Art. 21 Halbsatz 2), das Territorialitätsprinzip (Art. 15, 7 Abs. 3), und besonders viel Exklusivitätsnormen zur Begünstigung der Reichsangehörigen: Art. 19 Satz 2, 14 Abs. 2, 20 Satz 2, 25 Satz 2, 12. — Siehe Edelmann, Niemeyers Ztschr. 1898, 295, der allgemein behauptet, daß die Kollisionsnormen des EGBGB. eigentlich nur im Interesse der Deutschen geschaffen seien und alle anderen Kollisionsfragen absichtlich offengelassen sind. Deshalb sei „der Richter in der Entscheidung der nicht geregelten Fälle vollständig frei".

[8]) So vor allem Niemeyer und Kahn, in neuerer Zeit Neumeyer.

[9]) IPR. S. 32—36.

[10]) Oben in Anm. 7 angeführt.

scher[11]) zu erwähnen, welcher betont, daß „nur eine eindringliche Prüfung der einzelnen Lebensverhältnisse und der verschiedenen sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zu einer gerechten und wohltätigen Regelung des Internationalen Privatrechts führen kann".

4. Besonders entschieden muß die freie Rechtsfindung in denjenigen Fragen des Personalstatutes der Emigranten auftreten, wo das EGBGB. gar keine Regelung der Rechtsfragen bietet. Diese Lücken — seien es „vollständige", oder „unvollständige" — werden zuweilen auch durch unbegrenzte Anwendung des Nationalitätsprinzips, „analog" ausgefüllt, was aber ganz unzulässig ist. Als Beispiel für solche Lücken (abgesehen vom ganzen Sachen- und Obligationenrecht, deren Besprechung die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten würde) im Personalstatut seien genannt: fast alle Beziehungen des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger (Art. 21), und zu den Verwandten seiner Mutter (Art. 20), im Ausland geschlossene Ehen (Art. 13), Rechte auf Namen, Titel und Firmen (Art. 7) und viele andere.

Bei der Erörterung einer Rechtsfrage des Sowjetrechtes schließt sich Prof. Peter Klein[12]) an das erfolgreiche Prinzip des Schweizer. ZGB. 1907 an, indem er behauptet: „Bei der Lückenausfüllung des Internationalen Privatrechts hat der Richter nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde."

5. Bei einschränkender Auslegung des Art. 29 würde dann weiter die Anwendung der Vorschriften des Art. 198 bis 215 EGBGB. in allen Fällen der „erworbenen Rechte" in Frage kommen, insbesondere bei der Beurteilung aller Rechtsverhältnisse, die vor der Sowjetrevolution entstanden sind. Die genannten Artikel handeln an sich zwar nur von dem Verhältnis zwischen dem BGB. und dem früheren deutschen Rechte. Aber in ihren Bestimmungen (die das alte Recht für früher entstandenen Tatbestände[13]) beibehalten) erkennen wir das allgemeine Prinzip aller kulturellen Gesetzgebungen: neue Gesetze haben keine rückwirkende Kraft. Besonders gerechtfertigt erscheint es, diese Regel — im Wege des freien richterlichen Ermessens — bei den Personen anzuwenden, die sich den neuen Gesetzen zu fügen weigerten und Obdach und Schutz bei anderen Rechtssystemen suchen mußten.

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, daß bei den russischen Emigranten in den meisten Fällen das Sowjetrecht nicht anwendbar ist.

Welches Gesetz aber hat statt dessen Anwendung zu finden?

Der Richter wird es nach der alten und doch nicht veralteten Regel Savignys — „nach der Natur der Sache" — unter Berücksichtigung der ratio legis des Art. 29 EGBGB. und der Ergebnisse der Wissenschaft des Internationalen Privatrechts zu ermitteln haben. Zuweilen wird es das vorrevolutionäre russische Recht sein, unter dem das betreffende Rechtsverhältnis entstanden und gestaltet worden ist. Meist wird es allgemein das Recht des (nicht russischen) Wohnsitzes des Emigranten und, falls letzterer nicht zu ermitteln ist, das Recht des Aufenthaltsortes[14]) sein. Bei dieser Lösung wird der russische Emigrant in Deutschland sowie in allen Staaten, ob sie Nationalitäts- oder Domizilsystem anwenden, eine gleiche Kollisionsnorm zur Ermittlung seines Personalstatuts erhalten, die auch den fast allgemeinen Rechtsanschauungen der Gegenwart entspricht.

[11]) Iher. Jahrb. 1915, 140.
[12]) JW. 1924, 1503.
[13]) Z. B. Art. 198, 200, 202, 204, 206—209, 213, 214.
[14]) Vgl. Art. 29 Satz 2.

Schrifttum.

Völkerrecht und internationales Recht.

Ernst Isay: Völkerrecht. Jedermanns Bücherei. Abteilung Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Friedrich Glum. Ferdinand Hirt. Breslau 1924. 96 Seiten. Gebunden 2,50 M.

Die Aufgabe, die dem Verf. gestellt war, auf wenigen Seiten einen für das größere Publikum verständlichen Überblick über einen umfangreichen Teil der Rechtsordnung zu geben, hat er mit großem Geschicke und unleugbarem Erfolge gelöst. Er hat es verstanden, sehr schwierige Fragen in klarer Darstellung zu behandeln und, was ebensoviel wert ist, dieser Darstellung eine Wärme zu verleihen, die den Leser gefangen nehmen muß. Und wenn er in seinem Geleitworte sagt, er habe sich als obersten Zweck seiner Arbeit gesetzt, zwar weniges, aber vielen etwas zu bringen, so wird man ihm nicht nur bestätigen müssen, daß er diesen Zweck erreicht hat, sondern man wird hinzufügen dürfen, daß das, was er bringt, auch in einem anmutenden Gewande auftritt.

Freilich ist mit der Abfassung solcher Bücher, die nicht nur leicht faßlich, sondern auch kurz sein sollen, eine Gefahr verbunden. Zwar nicht die, daß die erforderliche Behandlung auch von Hauptproblemen einer Wissenschaft immer breite Angriffsflächen für die Kritik bietet und daher, wie der Verf. meint, sogar die Reputation des Bearbeiters ins Schwanken bringen kann — darum hat es in diesem Falle keine Not —, sondern die, daß der Verf., da er einen großen Stoff bloß in Umrissen zu behandeln gezwungen wird, bei der knappen Zusammenfassung wichtiger Dinge gelegentlich nur zur Aufstellung von Stichwörtern gelangt, die dann den vielen, an die er sich wendet, noch weniger als „etwas" sagen. Und es besteht weiterhin die Gefahr, daß die skizzenhafte Darstellung in Einzelheiten Ungenauigkeiten enthält, die bei einer gründlicheren Durcharbeitung ohne Zweifel vermieden worden wären. Beiden Klippen ist der Verf. des vorliegenden Buches nicht ganz entgangen. Man kann es ihm nicht verdenken, daß er sich bei den Grundproblemen — Begriff, Wesen, Quellen, Geschichte des Völkerrechts — lange aufhält (S. 1 bis 40). Aber neben diesem kommt schon die Lehre von den Subjekten und Objekten des Völkerrechts, die u. a. auch die großen Materien des Staatsangehörigkeits-, des Gebiets-, des Stromschiffahrts-, des Seerechts, des Gesandtschafts- und Konsularrechts, umfaßt (S. 41 bis 64), recht kurz weg. Noch kürzer dann die Lehre von den völkerrechtlichen Rechtsgeschäften und Delikten (S. 65—73); für das Recht der Staatenstreitigkeiten (S. 73—90) bleiben schließlich nur 17, für das Kriegsrecht nur ganze 6 Seiten übrig. Auf solchem Raum läßt sich in der Tat nicht viel sagen. Und die Hast, mit der das wenige abgehandelt werden muß, führt dann eben auch manche Versehen herbei. Wenn ich auf einige aufmerksam mache, so tue ich es nicht, um dem Verf. damit etwas am Zeuge zu flicken, was ein billiges Vergnügen wäre, sondern in dem Wunsche, durch Kritik für die sicher zu erwartende Neuauflage mein Scherflein beizutragen. Die Behauptung, daß ein dem Reichsrechte widersprechendes Landesgesetz und eine dem Gesetze widersprechende Verordnung nicht schlechthin ungültig seien (S. 26 f.), läßt sich doch wohl nicht im Ernst aufstellen. Eine Auslieferung wegen politischer Delikte ist nach Völkerrecht nicht „unzulässig", sie kann nur nicht verlangt werden, und man darf andererseits nicht sagen, ein Fremder, der im Auslande ein Verbrechen begangen, „dürfe" (nach Völkerrecht) dem Staate des Begehungsortes ausgeliefert werden; er muß ausgeliefert werden, wenn zwischen den beteiligten Staaten ein Auslieferungsvertrag besteht (S. 50 f.). Ebenso stimmt es nicht, daß der Haager Schiedshof (der übrigens nicht erst 1907, sondern schon 1899 errichtet worden ist) bestimmungsgemäß nur Schlichtungsorgan sei und nicht Recht anwenden, sondern nach Billigkeit urteilen solle (S. 64, 82); der Unterschied zwischen der Cour permanente d'arbitrage und der Cour de justice internationale des Völkerbundes beruht auf ganz anderen Gründen. Ein Allianzvertrag, in dem vereinbart ist, daß „bei Angriff eines dritten Staates" der Bündnisfall gegeben sein solle, ist meiner Ansicht nach kein bedingter Vertrag. Denn der Eintritt des genannten Ereignisses ist nicht ein außerhalb des rechtsgeschäftlichen Inhalts liegender, sondern ein Tatbestand, dessen Bezeichnung notwendig zur Bestimmung des Geschäftswillens gehört; man kann niemandem Hilfe versprechen, ohne zu sagen, gegen wen oder gegen was. Indessen darüber läßt sich streiten. Aber sicher ist, daß ein Ultimatum gerade ein bedingtes Rechtsgeschäft ist, nicht ein befristetes, wie der Verf. sagt (S. 66).

Eine Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Einstellung des Verf. zum Problem des Völkerrechts läßt sich an dieser Stelle natürlich nicht vornehmen. Ich kann dem Verf. in vielem, aber gerade in der Hauptsache nicht folgen. Er verteidigt mit großer Energie den „Primat" des Völkerrechts gegenüber dem staatlichen Rechte. Freilich wendet er sich mit guten Gründen gegen die von der jungösterreichischen Schule versuchte logische Ableitung des völkerrechtlichen Primats. Aber er kommt doch zu dem gleichen Ergebnisse wie jene, nur daß er den Primat „aus den Bedrängnissen unseres Zeitalters" hervorgehen läßt und ihn als ein „Postulat der praktischen Vernunft" bezeichnet (S. 17 f.). Aus der „Überordnung" des Völkerrechts über das Landesrecht hat er dann sehr bedenkliche Schlüsse gezogen, wie z. B. den, daß für Entstehung, Eigenschaften, Wirksamkeit, Untergang des Staates „als eines Rechtsgebildes" das Völkerrecht maßgebend sei (S. 41), und daß der Staat, wenn er Rechtssätze über Staatsangehörigkeit, Gebiet und Verfassung erlasse, als „Organ" des Völkerrechts handle (S. 48). Ich halte die Konstruktion

des Verf. für ebenso ungeschichtlich und daher verfehlt, wie die Lehre der österreichischen Schule, und muß gestehen, daß ich die Berufung auf das Postulat der praktischen Vernunft nur für eine Behauptung, nicht für eine Beweisführung ansehe. Die Lehre vom Primat des Völkerrechts steht und fällt mit dem Satze, daß staatliche Behörden, insbesondere Gerichte, nicht gehalten sind, eine Regel des Landesrechts anzuwenden, die mit einer Regel des Völkerrechts in Widerspruch steht. Ein solcher Satz „gilt" heute als Rechtssatz nirgends, was der Verf. selber, freilich gewunden und mit unzureichender Begründung, zugeben muß (S. 26 f.). Sollte der Satz aber in Zukunft irgendwo in Geltung treten, so würde er entweder ein landesrechtlicher Grundsatz sein, also gerade nicht auf dem Primate des Völkerrechts beruhen, oder er würde anzeigen, daß sich das Völkerrecht in eine weltstaatliche Rechtsordnung verwandelt, damit aber aufgehört habe, Völkerrecht zu sein.

Geh. JR. Prof. Dr. Heinrich Triepel, Berlin.

Dr. W. Stauffer, Obergerichtsschreiber in Bern: **Das internationale Privatrecht der Schweiz auf Grund des BG. betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891; 10. Dez. 1907.** H. R. Sauerländer & Co. Aarau 1925. 172 S.

Das in dem vorliegenden Buche kommentierte Gesetz hat für das schweizerische internationale Privatrecht etwa die Bedeutung, die dem EGBGB. im Rahmen unserer Kollisionsnormen zukommt. Der erste Titel handelt von „den zivilrechtlichen Verhältnissen der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz". Da das Gesetz in einem Zeitpunkt geschaffen und in Kraft gesetzt wurde, in dem das Privatrecht der Schweiz nur zu einem geringen Teile einheitlich war, lag die Hauptbedeutung des ersten Titels ursprünglich in den Konfliktsnormen für die privatrechtlichen Verhältnisse der in einem anderen als ihrem Heimatkanton wohnenden Schweizerbürger. Die im Art. 32 vorgesehene entsprechende Anwendung dieser Artikel auf die in der Schweiz domizilierten Ausländer trat zunächst in den Hintergrund. Seitdem jedoch das schweizerische Zivilrecht in der Hauptsache gemeinrechtlich geregelt ist, werden vorwiegend auslandsverknüpfte Tatbestände von dem Gesetz ergriffen. Freilich, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Art. 1, 28, 32, nur solche, die personen-, familien- oder erbrechtlichen Charakters sind. Auf die übrigen Gebiete des bürgerlichen Rechts bezieht sich das Gesetz nicht. Der zweite Titel behandelt „die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Ausland", der dritte „die zivilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz", wozu ein vierter Titel „Übergangs- und Schlußbestimmungen" fügt.

Für einen deutschen Juristen ist bei der Kritik von Bearbeitungen ausländischen Rechts durch Ausländer vorsichtige Zurückhaltung geboten. So mag hier nur hervorgehoben sein, daß der Verf. zu jedem Artikel des erwähnten Gesetzes ausführliche und klar geschriebene Bemerkungen liefert. Literatur und Judikatur zu allen bedeutsameren Fragen werden zitiert. Auch an rechtsvergleichenden Übersichten fehlt es nicht. Als Anhang sind die wichtigsten gesetzlichen Kollisionsnormen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs in deutscher Sprache abgedruckt. Wegen aller dieser Vorzüge wird das Buch jedem, der sich mit internationalem Privatrecht beschäftigt, eine wertvolle Hilfe sein.

Prof. Dr. Hans Dölle, Bonn.

Erich Hans Kaden: Privatrecht des Friedensvertrags. Sammlung „Jedermanns Bücherei". Herausgegeben von Friedrich Glum, Breslau bei Ferdinand Hirt. 1925.

Die beachtenswerte Veröffentlichung zielt darauf ab, einen gemeinverständlichen Überblick über das Privatrecht des FV. zu geben und zugleich Selbststudium und rasche Orientierung über Einzelfragen zu ermöglichen. Man kann sagen, daß der Verf. dieses Ziel erreicht hat. Bei aller Kürze ist das Buch vollständig und auch für Nichtjuristen verständlich. Darüber hinaus bringt es manche, auch für Kenner des Gegenstandes wertvolle Anregungen. Es hält sich frei von allen Subjektivitäten, deren sich leider ausländische Veröffentlichungen über das Recht des FV. oft schuldig gemacht haben. Man mag über manche Einzelheiten anderer Ansicht sein als der Verf. (so z. B., wenn er — S. 10 —, der herrschenden Auffassung folgend, die Gewährung subjektiver völkerrechtlicher Rechte an Einzelpersonen als etwas völlig Neues und in der Geschichte des europäischen Völkerrechts nie Dagewesenes bezeichnet, oder wenn er ebendort die privatrechtlichen Bestimmungen des FV. als „internationales Privatrecht" ausgibt). Im ganzen wird man das Buch als eine wertvolle Bereicherung der Literatur über das Recht des FV. und des internationalen Rechts überhaupt ansehen dürfen.

OLGR. PrivDoz. Dr. Ernst Isay, Bonn.

Geh. Regierungsrat Dr. **Robert Jungmann: Das Internationale Patentrecht nebst einer kurz gefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten.** Berlin 1924. Carl Heymanns Verlag.

Verf. ist für die Behandlung des Stoffes besonders geeignet. War er doch längere Zeit Berichterstatter des deutschen Patentamts für zwischenvölkisches Patentrecht. Er leitet sein Buch damit ein, daß er (am 31. Juli 1924) feststellt, der Wirtschaftskrieg, der sich seit 1914 auf die gewerblichen Schutzrechte, zumal die deutschen Patente, ausgedehnt habe, dauere noch fort. Immerhin seien die Beziehungen auf dem Patentgebiet wieder angeknüpft. Der deutsche Erfinder strebe nach neuen Rechten in den bisher feindlichen Ländern. Deshalb sei das Werk angebracht, zumal Art. 4 der RVerf. die Völkerrechtsregeln als Bestandteile des Reichsrechts erkläre und der Versailler Frieden manche Veränderungen hierin gebracht habe. Das Werk gibt die neuzeitlichen Patentnormen der sämtlichen Staaten wieder. Weiter gibt es eine methodische Darstellung der geltenden Bestimmungen. Zugrunde gelegt ist im geschickten Extrakt das offizielle Blatt des Patentamts für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, dies alles abschließend mit dem 31. Juli 1924. Behandelt werden völkerrechtliche Grundsätze, zwischenstaatliche Vereinbarungen, internationale Rechtsätze über die Stellung des Ausländers, Regeln der Anwendbarkeit fremdstaatlicher Normen, Rechtsfolgen des Kriegszustandes und Inhalt der Friedensverträge, all dies vom Gesichtswinkel des Schutzes von Erfindungen. Nun wird das Territorialprinzip erörtert unter Bekämpfung einer Auslegung des Art. 311 des FV. durch Kisch. Letzterer steht auf dem Standpunkt, daß unsere Patente, die bei der Abtretung bestanden haben, in dem abgetrennten Gebiet ihre Wirkung behalten. Jungmann deduziert einleuchtend, daß die annektierten Staaten nicht die Verpflichtung übernahmen, das deutsche Patentgesetz weiterbestehen zu lassen. Soweit es fortbestehe, gelte es kraft des Willens des neuen Staates. Interessante Betrachtungen aus der Praxis knüpft Verf. an den Begriff Inland, als da sind die im Eigentum oder in der Benutzung eines fremden Staates befindlichen Grundstücke (Gesandtschaften; nach Art. 363 des FV. an die Tschechoslowakei verpachteten Landstücke in den Häfen Hamburg und Stettin usw.). Nicht zum Inland gehören nach Jungmann die Zollanschlußgebiete, die Schiffe auf offener See oder in fremden Gewässern. Dieser Meinung kann ich — mit Kisch und Allfeld — nicht beipflichten. Ich erblicke, wie für den Straf- und Staatsrechtskomplex — in den so gearteten Schiffen eine Gegend schwimmenden Inlands. Auch mit Schücking setzt sich Jungmann auseinander, soweit das Küstenmeer zwischenvölkisch in Betracht kommt. Jungmann bejaht die Hoheit des Uferstaats über dieses. Hierbei behandelt er den Bodensee und die Flußläufe des Rheins usw. sowie des Nordostseekanals. Dann wird die völkerrechtliche Begrenzung des Luftraumes erörtert, etwa wenn die mit einem fremden Luftfahrzeug im Luftraum des Inlands die an diesem angebrachten, in dem betreffenden Staate patentierten Erfindungen benutzt oder wenn von fremder Senderstation die elektrischen Wellen eines weiten Luftraumes mittels einer Erfindung beeinflußt werden. Die Eigenschaft des Inlandes (etwa Belgiens) geht durch die Okkupation nicht verloren. Das bezieht sich auch auf das Saargebiet (Art. 49 und 150 des FV.). Das frühere Reichsland und die früheren Kolonien scheiden nach Art. 76 und 114 des FV. Ausland vom Standpunkt der Patentverletzung aus. An dieser Stelle hätte man das Ausstellen von Gegenständen bei internationalen bzw. ausländischen Ausstellungen (Par. Überk., Art. 11; Allfeld, V, S. 726; Osterrieth, Anschluß, S. 149 ff.) und die Bekanntmachungen des Reichskanzlers (1904—1906), nun Reichsjustizministeriums, für die verschiedenen Ausstellungen (Seligsohn, S. 69; Fehlert, GewR. u. Urh. 12, 149; Damme, DJZ. 1904, 385; Tolksdorf, Rechtsschutz, 1904, S. 148; Ephraim, DPR. f. Chem., S. 545 Nr. 909) erwähnen können. Was die Exterritorialität anbetrifft, so meint m. E. Jungmann mit Fug, die republikanischen Präsidenten seien als völkerrechtliche Vertreter exterritorial und immun (anders Zorn, Löning, Ullmann). Dagegen pflichte ich Jungmann nicht bei, wenn er dem inkognito reisenden Staatsoberhaupt die Exterritorialität zubilligt. Sorgfältigst nuanciert sind die Vorrechte der Gesandten, Konsuln und internationalen Kommissionen (im 1. Nachtrag bis 1. Okt. 1924 auch der mit den Dawesgesetzen und dem Londoner Schlußprotokoll im Zusammenhang stehenden — RGBl. 1924, Teil II, S. 235 ff. bzw. 309), dann der fremden See- und Luftfahrzeuge, auch fremden Behörden (Zoll- usw.) im Gebiet eines anderen Staates. Der umgekehrten Seite, Einwirkung des Territorialitätsprinzips auf ausländische Patente (Isay zu § 4 PatG.; Kohler, Ztschr. f. intern. Privatr. 6, 245; Hdb. S. 63; Schanze, Ztschr. f. intern. Privatr. 3, 234; Seligsohn zu § 6 Note 12), also z. B. der Frage der Möglichkeit der Pfändung eines deutschen Patents durch ein ausländisches Gericht, hat Verf. keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt.

Lehrreich ist das 4. Kapitel über Staatsverträge, insbesondere den Unionsvertrag. Hier behandelt Jungmann, der zu diesem Kapitel m. E. gut daran getan hätte, den Begriffen Rechtshilfe, Parität, Domizil, Niederlassung, Stammanmeldung, Einfuhr, Ausübungszwang, ähnlich wie Seligsohn, Komm., 6. Aufl., S. 514 ff., besondere Abschnitte zu widmen, gründlichst die Richtlinien der Rechtslehrer und Rechtspraktiker, zumal im Hinblick auf Art. 2 und 4 des Unionsvertrags. Insbesondere polemisiert Jungmann gegen die Kundgebungs- oder Offenbarungstheorie von Dunkhase, Vogt und — zum Teil — Damme. Diese Theorien stehen mit Art. 4 des Unionsvertrags, dem Prioritätsrecht infolge der ersten Hinterlegung in einem Unionsland, im Zusammenhang. Auch die sog. Konsumtion des Prioritätsrechts (Verbrauch des zweiten Prioritätsrechts durch den Ablauf der für die Ausnutzung des ersten Prioritätsrechts

gesetzten Frist usw.) wird — mit Stort — bekämpft. Das Patentamt hat, unter Abweichung von früherer Rechtsprechung, die Ableitung einer Priorität auch aus einer späteren Patentanmeldung desselben Gegenstandes im Unionsgebiet zugelassen (PMBl. 1914, 10. So auch Ephraim DPR. f. Chem., S. 539 Nr. 896; derselbe, Jahrb. 1904, S. 43; Schanze, Annalen, 1894, S. 247; Kohler, Handb., S. 296; Rich. Alex. Katz, Anschluß, S. 67; derselbe, RuW., VII, 235; Allfeld, Par. Überk., V, S. 706; Lutter, Komm., S. 53; Seligsohn, S. 499 Nr. 4; gegen Ganz, Jahrb., 1904, S. 43, und Osterrieth-Axster, S. 73; Heilborn, RuU., 11, 157). Das deutsche Patentamt hat ferner nur die Einreichung einer provisional specification, nicht aber auch die einer complete specification, nach britischem Recht als prioritätsbegründend früher erachtet (Bl. 1907, 172), bis das neue englische Ges. v. 1. Jan. 1908 hier Wandel schuf. Hier wäre (außer dem von Jungmann behandelten amerikanischen reissue) auch noch das amerikanische caveat zu würdigen, d. i. die Rechtsverwahrung zwecks Prioritätssicherung, die keine Patentanmeldung bedeutet, der provisional specification daher nicht ebenbürtig ist (Kent, II, S. 156 Note 181a; Osterrieth-Axster, S. 72; Alexander Katz, Anschluß, S. 68; GUR. 234; Seligsohn, S. 305, 314; PA. im Bl. 1904, 10; Ephraim, Dtsch. PatRecht für Chemiker, 1907, S. 540 Nr. 898), dann der allgemeine Vorbehalt in den englischen Patentvorschriften (I wish to remark that I do not limit myself to the details given), erörtert von Seligsohn, 314, 17. Detailliert bespricht dann Jungmann die Fristen gemäß Art. 4 des Unionsvertrags, die sich nach der Rechtsordnung des Staats, in welchem das Unionsprioritätsrecht geltend gemacht wird, berechnen. Für Deutschland ist mangels einer Sonderbestimmung §§ 186 ff. BGB. maßgebend (Bl. 1907, 29). Aber der Tag, an welchem die Voranmeldung statthatte, ist nach dem Recht des Staats, in dem Voranmeldung erfolgte, festzustellen. Nach deutscher Auffassung (RGBl. 1920, 108) kann zwischen dem Tag der Voranmeldung und dem der Geltendmachung der Priorität ein Vorbenutzungsrecht entstehen. Andere Staaten verneinen dies. Der Verf. geht hierauf zu den Rechtssätzen der einzelnen Länder bezüglich der Stellung des Ausländers über. Hier setzt sich Jungmann mit Kohler auseinander, welcher erklärte, daß Patentgesetze aus Gerechtigkeit gegenüber dem Erfinder erlassen werden. Jungmann findet den Anlaß vielmehr in volkswirtschaftlichen Gründen, im sozialen Ideal (nach Stammler). Ich möchte kumuliert die sozial-technisch-ökonomische sowie rechtsphilosophisch-ethische Grundursache bejahen. Fesselnd muten den Zivilisten die Betrachtungen über die Rechtsfähigkeit usw. der physischen Personen, vom Standpunkt der Rechtstellung der Ausländer, an, etwa über die Fähigkeit von Bettelmönchen, Kindern, Geisteskranken, Verschwendern, als Erfindern und Patentanmeldern, je nach den partikulären Statuten. Verschollenheit, Erbrecht, ausländische juristische Personen werden hinsichtlich der Patentanmeldungsfähigkeit besprochen. Nur die Sowjetrepublik (BGB. 31. Okt. 1922) verlangt besondere Genehmigung der Regierung bezüglich der Rechte einer juristischen Person in der R. S. F. S. R. Der Ausländer als Einsprechender, das Patentstreitverfahren nach dem Haager Abkommen v. 17. Juli 1905, die Reziprozität der Vertragsstaaten bezüglich der Befreiung von der Kostensicherheitsleistung, der Einfluß des Konkurses bilden die letzten Betrachtungen der Rechtstellung der Ausländer nach dem internationalen Privat-, Prozeß- und Konkursrecht. Nicht minder gründlich werden die Regeln für die Anwendbarkeit fremdstaatlicher Rechtssätze gewürdigt. Der Grundsatz der Gebietshoheit hat im allgemeinen die Wirkungslosigkeit ausländischer amtlicher Akte zur Folge. Davon verschieden ist die Frage, ob nicht zivilrechtlich eingeschränkt bis zu einem gewissen Grade gegen den Verletzer eines ausländischen Patentrechts vorgegangen werden kann. Jungmann gibt — mit Zitelmann — eine bejahende Antwort, gestützt auf § 823 BGB., Art. 12 EGBGB., Kohler eine verneinende Antwort. Lizenzen haben in Deutschland und Amerika verschiedene Bedeutungen. Das amerikanische Patentamt ist in bezug auf die Ablegung des Erfindereides (s. d. auch bei der Rechtsvergleichung S. 52 oben) weit strenger wie das deutsche. Diese Formen müssen, wenn es sich um Verträge handelt, den Anforderungen der inländischen Rechtsordnungen genügen, um als Grundlage einer Eintragung zu dienen. Wertvoll sind die Betrachtungen über Verletzungshandlungen. Nicht nur der Ausländer, sondern auch der Inländer, darf im Ausland jede nur im Inland patentierte Erfindung ausführen (Konsequenz der oben erörterten territorialen Beschränkung der inländischen Gerichtsbarkeit; Kohler, Ztschr. f. intern. Privatr. 6, 242; Handb. S. 851; Konsequenz ferner des Satzes von Isay, Komm. zu § 4, daß das Recht aus dem Patent nicht auf einem Rechtssatz, sondern auf einem ein Einzelrecht im Einzelfall schaffenden Verwaltungsakt, beruht). Auch in dem Angebot, bei der Ausführung eines zwar im Auslande, aber nicht im Inlande, patentierten Verfahrens im Auslande behilflich zu sein, liegt keine Patentverletzung, selbst wenn dieses Angebot vom Inland aus erfolgt. Hier schlägt die Entsch. v. 28 Dez. 1910 (JW. 1911, 227) ein. Die Bekl. hatten sich in Deutschland erboten, bei der Ausführung eines Verfahrens in Rußland behilflich zu sein. Wurde die Unterstützung auch von Deutschland aus ins Werk gesetzt, so lag doch das Ziel der Maßnahmen in einem patentfreien Gebiet und beschränkte sich deren Wirkung auf das Ausland. Innerhalb des Deutschen Reiches abgeschlossene Verträge, welche bezwecken, Erzeugnisse vom Ausland nach dem Ausland zu vertreiben, sind erlaubt, ebenso Abmachungen und Maßnahmen, die auf die Anwendung eines nur im Inlande patentierten Verfahrens im Ausland abzielen. Nicht entgegenstehen RG. 30, 52 und 40 Nr. 23. Bei letzterer Entsch. handelt es sich um etwas anderes: um die Herstellung der Einzelteile eines patentierten Apparates im Inland, deren Zusammenfügung im Ausland erfolgen soll. Zur Vervollständigung hätte der Verf. letztere zwei Entsch. würdigen sollen. S. hierüber ferner Kent, II, S. 362, 71; JW. 1892, 485; Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht, 1, 14; Hdb. S. 545; Isay, Komm zu § 4; Lutter, Komm., S. 67. Zur vorstehenden Materie vermisse ich weiter den Sukzessivtatbestand des Inverkehrbringens, etwa bei der Versendung der patentierten Ware aus dem Ausland an den inländischen Erwerber, wenn letzterer das Eigentum schon durch Übergabe an den Frachtführer im Ausland erwirbt (RGPbl. 1887, 235; 1890, 366; JW. 1890, 280[24]; Isay, Komm. zu § 4), ferner die Zollverschluß- (JW. 1884, 135; RGPbl. 1891, 163; RG. 51, 139), Transit- (Dambach, Komm., S. 23; Robolski, Theorie und Praxis, S. 214) und Wiederausfuhr- (JW. 1900, 78[18]) Fragen. Im 7. Kapitel geht Verf. auf die Rechtsvergleichung, zunächst die vier Grundsysteme der Vorbedingungen für den Rechtsschutz (einfaches Anmelde-, Prüfungs-, Aufgebots-, vereinigtes Prüfungs- und Aufgebotsverfahren; letzteres das deutsche System) ein. Verf. vergleicht an Hand der patentrechtlichen Schlagworte (Erfinder, Erstanmeldung, Erfindung, Entdeckung, technische und wirtschaftliche Bedeutung von Neuerung und Neuheit, Patentfähigkeit und Ausnahmen derselben, Bezeichnungszwang, Ausführungszwang, Gebühren, Strafbestimmungen, Prozeßarten, Gesetzesanwendung und -auslegung) die Eigenarten der Unions- und Kulturpatentländer. Ein heute bedeutsames Kapitel ist das achte: Rechtsfolgen des Kriegszustandes, mit den Unterabteilungen: Besetztes und unbesetztes Gebiet. Die Vernichtung der wirtschaftlichen Macht Deutschlands entsprach den englischen Gesetzen (schon v. 7. Aug. 1914, 28. Aug. 1914 und 30. Okt. 1918), welche in die deutschen Patentrechte rigoros eingriffen. Es folgten das französische Gesetz v. 27. Mai 1915 (Isay, Die priv. Rechte im FV., S. 100, § 44; Mintz, S. 144 ff.) und 12. April 1916, dann die Pariser Wirtschaftskonferenz v. 14.—17. Juni 1916 und das amerikanische Ges. v. 6. Okt. 1917 § 13 (Isay, a. a. O. 98 § 43; PMZBl. 1918, 26 ff.) und 4. Nov. 1918 (Isay, S. 99), die italienischen Ges. v. 28. Jan. 1915 (Isay, S. 95 und 100; Mintz, Kriegsgesetze, S. 156; Pulling, Manual, S. 12), v. 26 Mai 1915 und 22. März 1917 (Koch, Handelskrieg, S. 112), das russische Ges. v. 21. Febr. (6. März) 1915, das portugiesische Ges. v. 20 April 1916, die japanischen Gesetze v. 20. Juli 1917 und 23 Juni 1919. Deutschland erließ Vergeltungsgesetze. Die Berner Konvention v. 30. Juni 1920 bezweckte die Erhaltung und Wiederherstellung der gewerblichen Eigentumsrechte, unbeschadet der Friedensverträge von Versailles und St. Germain. Zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten Deutscher im Ausland ermöglichte Deutschland durch Ges. v. 6. Juli 1921 die Gewährung weitergehender Vergünstigungen. Wie die Geschichte vom Elefant im Porzellanladen mutet in diesem 8. Kapitel die Mitteilung an, daß deutsche Generäle im Krieg verboten hatten, Auslandspatente nach oder in dem Auslande zu veräußern oder zu verwerten, was vielfach dazu führte, daß die deutschen Patentinhaber ihre Auslandspatente verfallen lassen mußten, so daß unsere Patente unentgeltlich im Ausland der Allgemeinheit anheimfielen. Das 9. Kapitel reproduziert die wesentlichsten patentrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge. An der Spitze findet sich das beachtliche Kulturbild, daß der Japanische Oberste Gerichtshof (PMZ.-Bl. 1915, 234) die zwischenvölkischen Handelsverträge betr. gewerblichen Rechtsschutz als aufgehoben erklärt, unser RG. (RG. 85, 374 = JW. 1915, 145[10]; PMZBl. 1915, 342; s. auch Österr. Kassationshof, Bl. 1917, 46) den gegenteiligen Standpunkt vertreten hat. (Näheres: R. Alexander Katz, Anschluß, 1902, S. 39; H. Isay, Die privaten Rechte im Friedensvertrag, S. 25 § 11; Lutter, MuW. 1918, 128; Osterrieth-Axster, Komm. z. Pariser Konvention, 1903; derselbe, Washingtoner Konf., Gew. 12, 1; derselbe, GewR. 14, 291; Rathenau, RuW. 1914, 242; Abel, Allg. Österr. GerZ. 1914, 377; Seligsohn, DJZ. 1916, 61; derselbe, Komm., S. 512 ff.; OLG. Dresden 1916, 100; Paul Alexander Katz, Ztschr. f. Industrie, 1916, S. 1.) Nach Art. 286 des FV. erlangte vom Inkrafttreten des letzteren (10. Jan. 1920) an der Unionsvertrag erneute Wirksamkeit. Maßgebend sind weiter Art. 306 bis 311 (Gewerbliches Eigentum [Isay, S. 101 § 45 und § 54]): de facto keine Parität der Deutschen (vgl. auch Seligsohn, Komm., Unionsvertr., S. 514). Jungmann schließt das 9. Kapitel mit dem Satz, es habe der deutsche Patentinhaber sein gutes Recht eingebüßt. Was lag angesichts dieser Resignation näher, als de lege ferenda im 10. und letzten Kapitel des I. Teils des Jungmannschen Buches die Weiterbildung des Internationalen Patentrechts zu behandeln? Keine Ausgestaltung ohne wirkliche Gleichberechtigung der Verbandsstaaten. Freiwillig verzichteten England, Belgien und Italien auf das Recht der Beschlagnahme deutschen Eigentums nach § 18 der Anl. II zu Art. 244 des FV. Die englische Note v. 16. Okt. 1920 wies den wichtigen Weg. Die deutsche Gruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz hat am 15. Mai 1923 in Berlin bedeutsame Anregungen für die Weiterbildung des Unionsvertrags, an Hand der Vorschläge von Ephraim, gegeben. In diesem Jahr soll eine Konferenz im Haag die Fortsetzung bilden.

So klingt der I. Teil mit dem hoffnungsreichen Wunsch diesbezüglicher gegenseitiger gütlicher Verständigung der Unionsstaaten aus. Den Vorarbeiten zu diesem Haager Kongreß ist **Jungmanns** Arbeit eine treffliche Grundlage. —

Der II. Teil stellt die maßgebenden Patentgesetze, Verordnungen, Entscheidungen aller Staaten zusammen, und zwar unter Ausmerzung des Antiquierten und Überholten. Beispielsweise ist die Gesetzgebung von Großbritannien mit Dominien (S. 124—181) vorbildlich nach der englischen und deutschen Literatur methodisch und chronologisch geschichtet. Im I. Nachtrag v. 1. Okt. 1924 ist auch des neuesten Bundesgesetzes von Österreich v. 29. Juli 1924 und des neuesten PatG. von Rußland v. 10. Juni 1924 gedacht. Im II. Nachtrag v. 31. Jan. 1925 ist die russische VO. über Patente v. 12. Sept. 1924 berücksichtigt. Da die jeweiligen Bestimmungen über zu erlangende Patente (Prioritätsnachweise — Vollmachten u. dgl.) hervorgekehrt sind, ist die — für den I. und II. Nachtrag (v. 1. Okt. 1924 und 31. Jan. 1925) bereits verwirklichte — Ankündigung des Verf., ab und zu Deckblätter hinsichtlich der Modifikationen erscheinen zu lassen, dankenswert. —

Der Nachtrag bringt den Wortlaut des Unionsvertrages, einen Auszug aus dem FV., die Anschriften der hauptsächlichsten Patentbehörden, die Bezeichnung des Patents in den verschiedenen Sprachen, die Liste der beim Reichspatentamt eingetragenen Patentanwälte und ein recht brauchbares Stichwörterverzeichnis. —

Das Werk von **Jungmann** erscheint nach alledem als wohl geeignet, die vor dem Krieg so regen und handelstechnisch so bedeutungsvollen Beziehungen zwischen den führenden Staaten fester zu knüpfen. Beleuchtet es doch sachlich und konkret einerseits die Untiefen des wirtschaftlichen Kriegs und der Rechtlosigkeit, die Ungerechtigkeit unebenbürtiger Behandlung der Friedensverträge, andererseits die Vorzüge jeglicher Interessengemeinschaft auf dem Boden des internationalen Patentrechtes.

RA. JR. Prof. Dr. **Hugo Cahn I**, Nürnberg.

v. Tilly: Internationales Arbeitsrecht. Sammlung Göschen. Walter de Gruyter. Berlin 1924.

Der Verf. des kleinen Buches war einer der ersten Deutschen, die beim Internationalen Arbeitsamt angestellt wurden. Seiner Tätigkeit setzte jedoch eine schwere, zum Tode führende Krankheit bald ein Ende. Das Erscheinen des Buches ist zu begrüßen, da es bisher an einer kurz gefaßten Darstellung des Gegenstandes in deutscher Sprache fehlte. Wissenschaftlichen Anspruch kann und will das Büchlein offenbar nicht erheben. Als eine knappe Zusammenfassung des wesentlichen Tatsachenmaterials ist es aber wertvoll und für alle, die sich über das im allgemeinen in Deutschland zu wenig beachtete internationale Arbeitsrecht und die Internationale Arbeitsorganisation schnell unterrichten wollen, sehr geeignet. Da das Buch anscheinend schon 1923 abgeschlossen ist, sind später liegende Ereignisse nicht mehr berücksichtigt, insbesondere sind die Tabellen über den Stand der Ratifikationen der internationalen Übereinkommen überholt.

OberregRat **Kuttig**, Berlin.

Büchler: Rechtswirkungen einschränkender Vertragsklauseln bei der Übertragung des Urheberrechts nach deutschem und schweizerischem Recht. Leipziger Dissertation. Büchler & Co. Bern 1924.

Die etwas breite, aber tiefgründige und wohldurchdachte Abhandlung geht über die Bedeutung einer normalen Dissertation erheblich hinaus; sie kann als eine wertvolle Bereicherung der Literatur unseres Urheberrechts gewertet werden. Den typischen Fehlern freilich, die dieser Literaturzweig nur zu häufig aufzeigt, ist auch die vorliegende Arbeit nicht völlig entgangen. Auch sie ist zu sehr geneigt, im Urheber nur den Schöpfer eines hochstehenden Sprachkunstwerkes zu sehen, während doch die große Masse der Urheberrechte nur marktgängige Ware schützt, bei welcher vor allem die Interessen des wirtschaftlichen Verkehrs die rechtliche Regelung gestalten sollten. Auch in einer anderen Richtung ist den Interessen des Verkehrs nicht voll Genüge geschehen. Urheberrecht ist absolutes Recht, auch in der Hand des Erwerbers von Teilrechten. Den Inhalt eines solchen Rechtes, dessen Imperative sich an alle richten, sollten alle, sollte also der Verkehr selbst klar übersehen können. Das führt im Sachenrecht zu den bekannten festen Typen, zum numerus clausus der Sachenrechte. Soweit sind wir im Urheberrecht noch nicht. Aber wir sollten bestrebt sein, möglichst schnell dahin zu gelangen; der Verkehr selber weist uns den Weg, indem er durch Normalverträge usw. nach Typisierung strebt.

Der Verf. hat sein Thema sehr glücklich gewählt. Sein Zentralproblem ist die Frage, wie weit bei der Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse der rechtsgeschäftliche Wille aus dem Gesamtinhalt des Urheberrechts besonders gestaltete und beschränkte Teilrechte zuschnitzen kann, in welchen Fällen andererseits eine solche urheberrechtliche Einschränkung des Rechtsinhalts nicht möglich, der übertragende Urheber also darauf angewiesen ist, den Gegner obligatorisch zu binden. Ein Zentralproblem in der Tat Es führt einerseits unmittelbar in die theoretischen Fragen nach dem Wesen des Urheberrechts hinein, ist aber andererseits von höchster Bedeutung für die Praxis. Hat doch z. B. die Frage, ob der Urheber dem Teilerwerber eine Preisfestsetzung des Buches mit urheberrechtlicher Wirkung auferlegen, Verstöße also mit den Ansprüchen aus absolutem Recht oder gar durch Strafantrag ahnden könne, in Deutschland verschiedentlich zu höchstrichterlicher Entsch. geführt. Diese praktische Seite hat durch die vorliegende Schrift, in deren speziellem Teil mit reicher Kasuistik ausgeführt, eine wichtige Förderung erfahren. Weniger günstig steht es m. E. mit der Behandlung der theoretischen Begriffe, trotz entschiedenen Strebens nach klaren Formulierungen und erheblicher theoretischer Begabung des Verf., und zwar deshalb, weil — z. T. im Zusammenhang mit dem Versuche, sowohl für deutsches als für Schweizer Recht Gültiges zu geben — die allgemeinen Grundbegriffe des Zivilrechts nicht immer eindeutig behandelt sind.

Das Problem des Verf. hätte sich in einen allgemeineren Rahmen stellen lassen. Es handelt sich letzten Endes um den Gegensatz zwischen absolutem und relativem Recht, von Verfügung und Verpflichtung. Die Meinung ist im Vordringen, daß diese Gegensätze im reichsdeutschen Recht überscharf zugespitzt sind, daß eine Milderung höchst nötig wäre. Es wäre wünschenswert gewesen, aus dem jungen Rechtsgebiet, in dem sich die Lehre naturgemäß freier bewegt, für diese Frage Material zu gewinnen. So weit hat Verf. seine Aufgabe nicht fassen wollen. Doch finden sich wertvolle Ansätze, z. B. auf S. 72, 73, wo Verf. die kausale Natur der urheberrechtlichen Verfügungen darzutun sucht (zunächst wohl nur für Schweizer Recht?). Ähnliche Gründe wie die von ihm angeführten, haben seinerzeit **Kohler** zu seinem Vergleich des Verlagsrechts mit dem Benefizialrecht und mich dazu geführt, das Verlagsrecht als akzessorisches Recht der Forderung des Verlegers anzugliedern.

Der Verf. geht aus von einer Bestimmung des Wesens des Urheberrechts (S. 11—25); diese Frage zu fördern, ist ihm m. E. nicht gelungen. Seine Behauptung, die „monistische“ Theorie von dem aus Personen- und Vermögensrecht gemischten Charakter des Urheberrechts sei „allgemein anerkannt“, ist angesichts der Nachwirkungen der **Kohler**schen Immaterialgüterrechtstheorie nicht richtig. Vor allem aber: wenn man ein Recht als Vermögens- oder Personenrecht bestimmen will, muß man sagen, was man mit diesen, ja keineswegs eindeutigen Begriffen meint. Wenn man vollends neben den individualrechtlichen Elementen noch „Befugnisse vorwiegend idealrechtlicher Natur“ annimmt, die auf die „objektiv-ideale Beherrschung des Werkes“ gerichtet sind (S. 27), so führt das nur dazu, die ohnedies schwierige Frage vollends zu verwirren.

Der Verf. sucht dann die möglichen Teilurheberrechte zu bestimmen. Auch hier ist die theoretische Grundlage bedenklich. Das Urheberrecht kann, im Gegensatz zum Eigentum, auch inhaltlich geteilt übertragen werden. Andererseits ist aber zweifellos, daß es belastet werden kann (z. B. durch Nießbrauch und Pfandrecht). Die Frage ist, wie die Grenze zwischen Übertragung und Belastung zu ziehen ist. Diese Frage hat Verf. nicht richtig gestellt, geschweige denn gelöst. Er schränkt die Belastung zugunsten der Übertragung ungebührlich ein. Zum mindesten die den Erwerber zur Rechtsausübung verpflichtenden Verfügungen über das Urheberrecht, z. B. die Bestellung des Verlagsrechts, sind unter die Belastungen zu stellen.

Ferner gibt m. E. der Verf. dem Urheber in der Ausgestaltung des Inhalts der Teilrechte (den von ihm sogenannten rechtsqualifizierenden Befugnissen) zu freie Hand. Die drei Beispiele, die er bringt, überzeugen m. E. nicht.

1. Es muß dem anonymen Urheber die Möglichkeit gegeben sein, auch seine individualrechtlichen Befugnisse durch Dritte, insbesondere durch den Verleger geltend zu machen. Diese „Befugnis individualrechtlicher Vertretung“ hat aber mit der Übertragung des Rechts m. E. nicht unmittelbar zu tun, gehört vielmehr in die Stellvertretungslehre. Übrigens würde sich fragen lassen, ob man nicht mit der Kategorie der Geltendmachung fremden Rechts im eigenen Namen weiter käme.

2. Verf. vindiziert dem Urheber das Recht, die Weiterveräußerung der Teilrechte mit absoluter Wirkung auszuschließen. Sein Hinweis auf § 399 BGB. geht fehl. Das Schuldverhältnis nimmt seinen Inhalt aus dem Vertrage zwischen Gläubiger und Schuldner, durch den mithin auch unübertragbare Forderungsrechte geschaffen werden können. Der Gläubiger kann aber nicht durch Vertrag mit dem Zessionar ein übertragbares Recht unübertragbar machen. Daß dem Urheber trotz grundsätzlicher Übertragbarkeit seines Rechtes eine solche Befugnis zustehe, hätte angesichts des § 137 BGB. des Beweises bedurft.

3. Daß der Urheber, statt seine Ausschließungsbefugnis zu übertragen, den Gegner rein schuldrechtlich binden kann, ist richtig, hat aber mit Übertragung und also mit den rechtsqualifizierenden Befugnissen des Urhebers nichts zu tun.

Soviel über die theoretische Grundlegung. Verf. wendet sich sodann der Beschreibung der einschränkenden Vertragsklauseln zu. Auch hier erweckt seine Systematik Bedenken. Er scheidet nämlich Bedingung, Befristung und Auflage einerseits, selbständige Nebenabreden, durch deren Ungültigkeit das Hauptgeschäft nicht berührt wird, andererseits. Das dürfte nicht vollständig sein. Sollten nicht auch „selbständige“ Nebenabreden denkbar sein, deren Wegfall das ganze Geschäft nach § 139 BGB. zusammenfallen läßt?

Recht erfreulich ist dagegen die Darlegung der einzelnen Vertragsklauseln in ihren obligatorischen und urheberrechtlichen Wirkungen S. 69—106. Besonders hervorgehoben sei die Erörterung

über das Verbreitungsrecht des Urhebers S. 86f. sowie die sehr beachtliche Untersuchung über die Möglichkeit, eine Einschränkung des Erwerbers mittels der echten Bedingung zu erreichen (S. 100ff.).

Die Kasuistik zu diesen Untersuchungen bringt der spezielle Teil, der die einzelnen Arten der einschränkenden Vertragsklauseln nach Voraussetzungen und Wirkung näher bestimmt. Hier ins einzelne zu gehen, ist im Rahmen einer Anzeige unmöglich. Doch darf gesagt werden, daß gerade auch dieser Teil viel Nützliches enthält.

Prof. Dr. de Boor, Frankfurt a. M.

Öffentliches Recht, Staatsrecht und Politik.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Herausgegeben von Geh. Rat Prof. Dr. **R. Piloty**, Würzburg, und Prof. Dr. **O. Koellreutter**, Jena. Band XII, 1923/24. Tübingen 1924. Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). VII und 403 S.

Vom groß angelegten Vorkriegsunternehmen: „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, das einerseits die einzelnen Staatsrechte des In- und Auslandes darstellen, anderseits in einem Jahrbuch fortlaufende Ergänzungen nachtragen sollte, ist seit dem Weltkriege wenigstens das Jahrbuch wieder aufgenommen worden. Es erscheint mit dem vorliegenden 12. Bande sogar seit Kriegsende schon zum vierten Male wieder. Zweck und Bedeutung dieses Jahrbuchs sind zu bekannt, als daß sie den Lesern dieser Zeitschrift noch erst besonders dargelegt werden müßten.

Der 12. Band, der sich seinen Vorgängern würdig anreiht und nur noch in der Qualität des verwendeten Druckpapiers ein wenig an die überstandenen schlimmen Jahre gemahnt, enthält Berichte über deutsche und außerdeutsche Staaten, sogar über einen außereuropäischen Staat, sowie eine Übersicht über die neuere Entwicklung des Rechtes des Versailler Friedensvertrages.

Die deutschen Staaten, über deren Verfassungs- und Verwaltungsrecht der letztvergangenen Jahre referiert wird, sind die Mittelstaaten Sachsen, Baden, Thüringen und Hessen.

Am wertvollsten ist wohl die Arbeit über das thüringische Staats- und Verwaltungsrecht aus der Feder des besten Sachkenners, des ausgezeichneten Staatsrechtsforschers Geheimrat Prof. Dr. Eduard Rosenthal-Jena, bekanntlich des Vaters der neuen thüringischen Verfassung. Er schildert in geschlossener Darstellung den gesamten „staatlichen Aufbau des Landes Thüringen“ (S. 75—112). Er gibt nach seinen eigenen Worten „einen kurzen Überblick über die umfassende Gesetzgebung, die seit der Schaffung des Landes (1. Mai 1920) und seit dem Inkrafttreten der vorläufigen Verfassung des Landes Thüringen v. 12. Mai 1920 den neuen Staat in seinen einzelnen Zweigen einzurichten und aus der Vielheit der verschiedenen Verwaltungszweige der einzelnen früher selbständigen Gebiete ein einheitliches Staatsgebäude aufzurichten hatte. Es kann dabei nicht Vollständigkeit angestrebt, sondern es soll nur auf den Inhalt der wichtigsten Gesetze hingewiesen werden“. In diesem Sinne behandelt der Verfasser Übergangsgesetz und Vermögensauseinandersetzung, die Verfassung, Landtag, Volksbegehren und Volksentscheid, Staatsministerium, Behörden- und Beamtenwesen, Beamtenrecht, Beamtenbesoldung, Landespolizei, Kreis- und Gemeindeverfassung, Wohlfahrtsgesetz, Enteignungsgesetz, Bodensperrgesetz, Familiengüter, Gebäudebrandversicherung, Staatsbank, Handels- und Handwerkskammern, Finanz-, Justiz-, Schulwesen. Diese Überschriften veranschaulichen am besten die Reichhaltigkeit des Inhalts der Abhandlung.

Das öffentliche Recht in Sachsen unter der neuen Verfassung bis Ende 1922 stellt W. Schelcher-Dresden dar (S. 1—31); er verzeichnet die wichtigsten Fortschritte und Neuerungen seit Erlaß der Verfassung v. 7. Nov. 1920 mit Ausschluß der Finanz- und Steuergesetzgebung.

Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden für den gleichen Zeitraum schildert W. Merk-Karlsruhe (S. 32—74); er zeigt, wie eine Fortbildung auf fast allen Gebieten, besonders aber im Gemeinde- und im Finanzrecht erfolgt ist.

Über die (öffentlich-rechtliche) Gesetzgebung in Hessen 1921 bis 1922 berichtet H. Gmelin-Gießen (S. 113—125), namentlich über die zur Ausführung der hessischen Landesverfassung ergangenen Gesetze.

Eingehende Berücksichtigung hat das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht Österreichs gefunden. H. Kelsen-Wien setzt sein im vorigen Bande begonnenes Referat über die österreichische Verfassung fort (S. 126—161) und behandelt insbesondere den Genfer Staatsvertrag und seine Auswirkungen sowie die Wahlordnung für den Nationalrat. Der Verwaltungsgesetzgebung der österreichischen Republik ist der gründliche und übersichtliche Bericht von A. Merkl-Wien (S. 162—190) gewidmet.

Wertvoll und interessant sind auch die ausländischen Berichte, in erster Linie wohl diejenigen über die neuen Oststaaten, nämlich von E. Berendts-Dorpat über die Verfassungsentwicklung Estlands (S. 191—206), von R. Erich-Helsingfors über die Verfassung Finnlands v. 17. Juli 1919 (S. 207—215, nur Text der Verfassung), von M. Laserson über das Verfassungsrecht Lettlands (S. 258—269), sowie von W. Schätzel-Berlin über Entstehung und Verfassung der polnischen Republik (S. 289—310).

Weiter zurück greifen die Aufsätze über die Gestaltung des öffentlichen Rechts in Italien und in Holland. Hier war die ganze Entwickelung während der Zeit des Weltkrieges nachzuholen. Über das Verfassungsrechtsleben in Italien in den Jahren 1913—1923 setzt M. Siotto-Pintór-Pavia seine im vorigen Bande begonnenen Ausführungen fort (S. 216—257); er berichtet über die Wahlkammer, die Gerichts- und Prozeßordnung, die Kolonien, ergänzt sodann seine frühere Darstellung über ordentliche und außerordentliche Gesetzgebung, Staatshaupt und Regierung. Mit dem öffentlichen Recht in den Niederlanden seit dem Jahre 1914 macht uns N. van Hasselt-Haag (S. 270—288) vertraut.

Eine nur ganz kurze Skizze des Verfassungsrechts in Japan (1912—1922) entstammt der Feder des japanischen Professors S. Uyesugi in Tokio (S. 311—312).

Den Abschluß macht die umfangreiche und besonders wertvolle Abhandlung von H. Held-Kiel über den Friedensvertrag von Versailles in den Jahren 1919—1923 (S. 313—403). Sie verarbeitet sämtliche in dem angegebenen Zeitraum im Deutschen Reichsgesetzblatt verkündeten Maßnahmen, das übrige Material in kritischer Auswahl, namentlich aus den überaus reichhaltigen Beständen des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr in Kiel; sie bildet eine Fortsetzung des Berichts von Kraus über den Inhalt des Friedensvertrags im 9. Bande des Jahrbuchs.

Praktisch wertvoll ist wiederum der wörtliche Abdruck der wichtigsten Gesetze, besonders der Verfassungen. Hocherfreulich ist die steigende Anzahl der wieder mitwirkenden ausländischen Autoren. So bildet das Jahrbuch nicht nur eine Bereicherung der Wissenschaft des öffentlichen Rechts und eine willkommene Fundstelle für sonst nur schwer zugängliche Quellen, sondern zugleich auch eine Brücke für die Erneuerung der rechtswissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande.

Prof. Dr. Friedrich Giese, Frankfurt a. M.

Hans Helfritz, Geh. Regierungsrat und ordentlicher Prof. des öffentlichen Rechts an der Universität Breslau: **Allgemeines Staatsrecht als Einführung in das öffentliche Recht mit einem Abriß der Staatstheorien.** Karl Heymanns Verlag. Berlin 1924. 156 S.

Ein Mittelding zwischen dem in alle Einzelheiten bringenden Lehrbuch und dem oberflächlicher gehaltenen, meist nur der gedächtnismäßigen Prüfungsvorbereitung gewidmeten oder als Unterlage für den Vorlesungsgebrauch dienenden sog. „Grundriß“: Das Buch gibt in wissenschaftlicher Darstellung die wichtigsten Begriffe und Sätze des allgemeinen Staatsrechts so anschaulich wieder, daß an seiner Hand der Rechtsjünger den gewiß nicht leichten Eintritt in das Verständnis der Eigenart des öffentlichen Rechts finden muß; es wird ihm also eine sonst nirgend gebotene, wirklich als „Einführung“ im besten Sinne zu bezeichnende Bildungsmöglichkeit eröffnet, wie sie zweckmäßiger kaum gedacht werden kann. Immerhin bedingt die von dem Verf. gewählte Methode nicht unerhebliche geschichtliche und rechtsphilosophische sowie einige juristische Vorkenntnisse, so daß das Buch dem schon über die ersten Anfangsgründe des juristischen Studiums hinaus vorgeschrittenen Rechtsbeflissenen mehr von Nutzen sein wird als dem völligen Neuling. Von größter Bedeutung ist es aber für die Referendare und Rechtspraktikanten, die ja in ihrer praktischen Ausbildung fast ausschließlich auf den Geschäftsbereich der Justizbehörden angewiesen sind, trotzdem aber in der großen Staatsprüfung ihre Vertrautheit auch mit dem öffentlichen Rechte nachweisen müssen. Darüber hinaus wird es jedem wissenschaftlicher Betrachtungsweise Zugänglichen, namentlich Volkswirtschaftern und Politikern ein außerordentlich wertvoller, unbedingt zuverlässiger Wegweiser sein für die in Deutschland leider vielfach noch vernachlässigten Gebiete: Staat (S. 18), Organbegriff (S. 21) im Gegensatze zur Stellvertretung — eine für den an bürgerlichrechtliche Denkungsart Gewöhnten schwierige, von Helfritz aber vorbildlich herausgearbeitete Unterscheidung —, Einzelelemente des Staatsbegriffs (S. 27), die verschiedenen Staatsformen (S. 48) und endlich die zahlreichen Staatstheorien (S. 97—143), bei denen der Verf. mit der Überschrift „Abriß“ eine allzu bescheidene Umrahmung gibt; denn in Wahrheit handelt es sich um eine nicht etwa auf Stich- und Schlagworte beschränkte, sondern bei aller Knappheit nahezu erschöpfende, tiefgehende, lebendig klare Darstellung, die auch über den Begriff einer bloßen Übersicht erheblich hinausgeht und schon für sich allein dem Buche bleibenden Wert verleihen muß.

MinRat und Justitiar im Reichswehrministerium
Geheimrat Dr. M. Wagner, Berlin.

Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. Von Dr. sc. pol. et jur. **Friedrich Glum**, Privatdozent an der Universität Berlin. Verlag Julius Springer. Berlin 1925. 61 S.

Der Verf. behandelt zunächst (Kapitel 1) eingehend das Regierungssystem der Weimarer Verfassung mit dem Ergebnis, daß die Reichsregierung (als Kollegium) nicht nur ein Sammelname für die Vielheit der einzelnen Reichsminister, sondern eine Einheit

im Rechtssinne ist, eine Einheit, die einerseits nicht so locker ist, daß der in seinem Geschäftszweige an sich selbständige Reichsminister nur in gewissen Beziehungen mit der Reichsregierung übereinstimmen muß, andererseits auch nicht so fest, daß der einzelne Reichsminister verfassungsrechtlich jeder Selbständigkeit entbehrt, so daß die in ihrem Geschäftszweig selbständigen Reichsminister zugleich der Reichsregierung als einem Kollegium, mit dem sie in solidarischer Einheit verbunden sind, in allen Handlungen, in denen die Solidarität von Bedeutung ist, unterworfen sind (S. 10). Alsdann wird die Sonderstellung des Reichskanzlers im Verhältnis zu der Reichsregierung und den einzelnen Reichsministern eingehend erörtert (S. 11 ff.) mit dem Ergebnis, daß der Reichskanzler — abgesehen von seiner Stellung bei der Kabinettsbildung und den sich aus seinem Vorsitz in der Reichsregierung ergebenden Ehrenrechten — der Reichsregierung in gleicher Weise unterworfen ist wie jeder andere Reichsminister und daß auch sein Recht, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, an den Kompetenzen der Reichsregierung als Gesamtheit seine Grenze findet (S. 16). Durchaus zutreffend weist der Verf. hierbei darauf hin, daß in der Staatspraxis in allen nicht ganz eindeutigen Fällen, in denen der Reichskanzler von den Ministern die Übereinstimmung mit den Richtlinien der Politik verlangt, ein Beschluß des Reichskabinetts herbeigeführt wird. Folgt doch aus dem bei der deutschen Parteizerklüftung unvermeidlichen Zwange zur Koalitionsbildung, daß letzten Endes nicht der Reichskanzler die Richtlinien der Politik bestimmt, sondern die zu einer Koalition vereinten Fraktionen nicht nur die Zusammensetzung der Regierung bestimmen, sondern auch für das Regierungsprogramm ausschlaggebend sind (vgl. S. 29, 35) und in der Tat nicht nur bei der Bildung der Regierung, sondern auch während ihres Bestandes dauernd durch ihre Vertrauensmänner im Kabinett den Einfluß auf die Bestimmung der Richtlinien der Politik haben. Im zweiten Kapitel (S. 39 ff.) wird die Sonderstellung des Reichsfinanzministers und des Reichskanzlers in ihrem Verhältnis zu den einzelnen Reichsministerien und der Reichsregierung auf Grund der mit verfassungsändernder Mehrheit angenommenen Reichshaushaltsordnung behandelt, nach der der Reichsfinanzminister und der Reichskanzler in Angelegenheiten des Reichshaushalts das ganze Kabinett überstimmen können. Mit Recht erblickt der Verf. hierin einen Widerspruch zu dem in der Weimarer Verfassung festgelegten Regierungssystem, namentlich zu seinen kollegialen und solidarischen Elementen. Im dritten (kritischen) Kapitel (S. 48 ff.) lehnt der Verf. die durch die Reichshaushaltsordnung vollzogene Änderung der Reichsverfassung als nicht befriedigend ab, weil sie dem parlamentarischen System widerspricht, und meint, daß die Staatspraxis dieser Änderung zugunsten des bisherigen Zustandes die Geltung versagt habe (S. 59). Letztere Behauptung erscheint mir etwas weitgehend. Ich glaube, daß der Verf. die in der Staatspraxis starke Stellung des mit dem Reichskanzler einigen Reichsfinanzministers unterschätzt und daß die fraglichen Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung, mögen sie auch eine Durchbrechung des Prinzips der Weimarer Verfassung sein, sich in der Praxis und in der Not der Zeit durchaus bewährt haben. Im übrigen ist den Ausführungen des Verf., namentlich denen des ersten und zweiten Kapitels, fast durchweg zuzustimmen. Auf Einzelheiten kann aus Raummangel hier nicht eingegangen werden. Die Abhandlung ist klar und logisch aufgebaut, der Wortlaut der Verfassung ist zutreffend und überzeugend ausgelegt, die geschichtliche Entwicklung und die Staatspraxis sind in reichem Maße mit richtigem Ergebnis gewürdigt. Das Buch ist eine lehrreiche und interessante wissenschaftliche Forschung. Der Wissenschaftler wird bei weiteren Forschungen an ihr nicht vorübergehen können. Dem Praktiker wird eine Fülle wertvoller Anregungen geboten, die sich nutzbringend anwenden lassen. MinRat Dr. H.-H. Lammers, Berlin.

Staatsanwaltschaftsrat **Martin Ritau: Wehrgesetz vom 21. März 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1921** mit 8 Anlagen, Einleitung und Sachregister. Kameradschaft Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin W 35 1924. Größe 8⁰. 167 S.

Der vorliegende Handkommentar will, im Gegensatze zu dem auf breiterer wissenschaftlicher Grundlage fußenden Semlerschen Erläuterungswerke (JW. 1922, 77), Gerichten, Militär- und anderen Verwaltungsbehörden, vor allem aber den Beamten, Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Reichswehr, als Berater in den Aufgaben der täglichen Praxis dienen. Diesem Ziele wird das Büchlein für den eigentlichen Bereich des Wehrgesetzes sicher vollauf gerecht. Dankenswerterweise bringt es nicht nur die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern auch die einschlägigen Ergänzungsvorschriften über Rang- und Besoldungsverhältnisse, die Stellung der Wehrmacht zur Polizei, die Prozeßvertretung des Reichswehrfiskus usw. zum Abdruck. Die zahlreichen Erläuterungen zeugen von juristischem wie militärischem Verständnis, sind knapp und doch gemeinverständlich gehalten und daher wohlgeeignet, auch rechtsunkundigen Lesern das Eindringen in die Fülle schwieriger Rechtsfragen zu vermitteln, die dem unübersichtlichen und verwickelten Gebiete des militärischen Rechts auch in seiner neuesten Gestaltung noch immer zu eigen ist. Daß der Verf. seine Ansicht auch gegenüber der herrschenden Lehre nachdrücklich verficht, kann ihn nur empfehlen, auch wenn man ihm nicht immer zu folgen vermag, z. B. in der Frage nach der Rechtswirksamkeit der irrtümlich erfolgten Einstellung eines Ausländers (S. 27), die er verneinen zu müssen glaubt. Daß nicht alles für den Leserkreis Wissenswerte in dem „Handkommentar“ enthalten sein kann, versteht sich, immerhin hätte wohl bei § 32 die Nichtanwendbarkeit auf Versorgungsansprüche hervorgehoben werden sollen, um die aus dem Wortlaute nicht ersichtliche, verhältnismäßig enge Begrenzung des ordentlichen Rechtswegs zu kennzeichnen. Andererseits wäre die gleichfalls im Gesetze nicht zum Ausdrucke gelangte, aber sinngemäß gewollte weite Geltung des Abs. 6 (Bindung an die militärbehördliche Entscheidung über Dienstunfähigkeit oder mangelnde Befähigung) auch für die Versorgungsgerichte wohl zu erwähnen gewesen. Überhaupt erscheint es im Interesse der militärischen Leser bedauerlich, daß der Verf., obschon ihm anders wie Semler (1921) die Fürsorgegesetzgebung für die Wehrmachtsangehörigen abgeschlossen vorlag (vgl. Ritaus Anm. zu § 28), dennoch von einem Abdruck oder mindestens einer kurzen Darstellung dieser für das Söldnerheer außerordentlich wertvollen Vorschriften abgesehen hat. Die Unterrichtung über die durch Entlassung wegen Ablaufs der Dienstzeit oder Dienstunfähigkeit oder mangelnder Befähigung bedingten Ansprüche, seien es auch zum Teil nur sog. „Kann“-Anrechte, insbesondere auf Unterbringung im Staats- und Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienste, vor allem über die Sicherstellung der Witwen und Waisen, ist gerade für die Offiziere, mehr noch aber für die Unteroffiziere und Mannschaften der neuen Wehrmacht, von höchster Bedeutung, wie ihnen selbst bewußt ist. Die Beiseitelassung dieses — freilich verwickelten, deshalb aber erst recht wissenswerten — Gebiets bedeutet daher eine gewisse Enttäuschung, zumal das Buch auch im Unterrichte der Soldaten mit Nutzen verwendet wird. Der Wunsch, daß bei der Neuauflage das Versorgungswesen, auch wenn es der Gesetzgeber aus rein äußerlichen Gründen vom Wehrgesetz getrennt halten mußte, wenigstens in seinen Grundzügen mitgeteilt werden möge, wird danach nicht unberechtigt sein. Schließlich darf auch noch zur Mitaufnahme bei § 39 ein Hinweis auf die grundlegende Entsch. des preuß. OVG. in der Kirchensteuerfrage (HVBl. 24, 46) empfohlen werden, um den jetzt schon vorhandenen, aber noch steigerungsfähigen praktischen Wert des Werks nach allen Richtungen hin zu erhöhen.

Geh. Kriegsrat, Ministerialrat und Justitiar im Reichswehrministerium Dr. M. Wagner, Berlin.

Fritz van Calker: Bismarcks Verfassungspolitik. Becksche Verlagsbuchhandlung. 1924. 49 S.

In dieser an der technischen Hochschule in München gehaltenen Reichsgründungsrede sucht van Calker die Grundgedanken der Bismarckschen Verfassungspolitik aufzuzeigen. Er stellt dabei zunächst die Frage, ob die Wissenschaft derartige Grundgedanken überhaupt allgemeingültig aufstellen könne, wie es möglich sei, eine wissenschaftliche Einstellung zur Politik zu finden.

Als für alle politischen Wertungen allgemein gültiges Beurteilungsprinzip in formaler Beziehung stellt van Calker „das Prinzip der Vervollkommnung im Sinne einer Entfaltung und Entwicklung aller Eigenart und damit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit“ auf. Dieses Prinzip wendet er nun an auf den Staat als Gegenstand der Politik, der sich keineswegs mit dem Staat als Gegenstand juristischer Erkenntnis, als Rechtssubjekt deckt. Im Anschluß an Kjellen und an den Vitalismus von Becher und Driesch ist ihm der Staat ein Organismus im soziologischen Sinn, die Lebensform des Volkes, die erhalten und entfaltet werden muß. „Das formale Vervollkommnungsprinzip, inhaltlich bestimmt durch die Idee des Lebens“ ist ihm der Maßstab für die objektiv wissenschaftliche Bewertung politischer Zielsetzungen und Handlungen.

An diesem Maßstabe wertet er nun die Realpolitik Bismarcks, vor allem dessen Einstellung zu dem großen Problem des Unitarismus und des Föderalismus in Deutschland. Er weist daraufhin, daß Verfassungen nicht aus dem Nichts geschaffen werden können, sondern daß sie sich aufbauen müssen auf den verfassungspolitischen Traditionen eines Volkes, die gerade auch Bismarck berücksichtigt habe. Den Kernpunkt der Bismarckschen Anschauung über die Rechtsgrundlage des Deutschen Reiches sieht van Calker in der Idee des ewigen Bundes, wie sie die Eingangsformel der alten Reichsverfassung zum Ausdruck bringe. Er sieht in dieser Idee „letzlich wieder ein Zurückgreifen auf das germanische Staatsempfinden“, „nach der ein gegenseitiges Treueverhältnis die einzelnen Glieder des Bundes zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließt“. In diesem Sinne habe auch Bismarck in seiner Politik den Gedanken des Föderalismus gepflegt und dadurch das Vertrauen der Fürsten und des ganzen deutschen Volkes gewonnen.

Auch für die heutige Verfassungspolitik scheinen van Calker die Bismarckschen Gedanken von Wert zu sein. Für die Außenpolitik ist ihm Zusammenfassung die Voraussetzung der Selbsterhaltung, Aufgabe der Innenpolitik ist die Entfaltung des Wesens eines Staates. Bayern, das für die historisch-soziologische Betrachtung eine selbständige staatliche Persönlichkeit ist, hat deshalb auch ein Recht auf die Entfaltung seines Eigenlebens. Eigenleben und Zusammenschluß dienen der Lebenserhaltung und Lebensentfaltung des deutschen Staates. „Der Sinn des Föderalismus ist es, Deutschland einig und stark zu machen, nicht aber in Zersplitterung und

Ohnmacht zu führen. In dubiis libertas, in necessariis unitas, in omnibus caritas, in diesem Spruche sieht van Calker einen Leitgedanken für die deutsche Verfassungspolitik.

Die Schrift van Calkers, der als Anhang eine Anzahl wertvoller Anmerkungen mit literarischen Nachweisen beigefügt ist, ist besonders geeignet, auch den den Problemen der Staatslehre und Politik ferner Stehenden in dieselben einzuführen.

Prof. Dr. Koellreutter, Jena.

Georg von Below: Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung. Mit einer Beigabe: Die deutsche wirtschaftliche Literatur und der Ursprung des Marxismus. Zweite wesentlich erweiterte Auflage. Verlag R. Oldenburg. München und Berlin 1924. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Herausgegeben von G. von Below und F. Meinecke, Abt. I: Allgemeines.) XVI und 207 S.

Die erste Auflage dieses Buches, von 1916, ist leider an dieser Stelle unbesprochen geblieben, da die JW. die Rubrik „Schrifttum" erst in den letzten Jahren weiter ausgebaut hat. Die vorliegende zweite Ausgabe ist stark vermehrt, so daß sie fast um die Hälfte gewachsen ist. Trug das Buch damals den Nebentitel „Geschichte und Kulturgeschichte", um anzudeuten, daß es sich hauptsächlich um Auseinandersetzungen zwischen politischer und Kultur-Geschichte und um einen Beitrag zur Lösung dieses Problems handelte, so ist aus der Änderung des Nebentitels keineswegs zu entnehmen — so bemerkt treffend das neue Vorwort —, daß derselbe Fragen-Komplex nicht auch jetzt wieder, und zwar noch eingehender, erörtert wäre, sondern nur, daß diese Erörterung durch fortlaufende Einarbeitung von Ausblicken auf die großen Gegensätze unserer Zeit, „die sich in der Geschichtsauffassung spiegeln", wesentlich vervollständigt und vertieft ist. Wie es bei einer so festgeschlossenen Persönlichkeit wie der des Verf. gar nicht anders zu erwarten war, ist dabei die sachliche Stellungnahme durchaus dieselbe geblieben; ja, es kommt ihm jetzt wesentlich darauf an, durch die eingehendere Darstellung der Geschichtsauffassungen bei den verschiedenen Historikern seine „historische Methodologie" in konkreten Bildern vorzuführen, gewiß ein von vornherein höchst ansprechendes, bei dem heutigen Stande der Dinge vielleicht sogar das einzig mögliche Verfahren. Man sehe doch nur, was alles bei der strengen Systematik eines Neohegelianers wie Benedetto Croce („Zur Theorie und Geschichte der Historiographie", aus dem Italienischen übersetzt von Enrico Pizzo, Tübingen 1915) der „Pseudo-Historie" zugewiesen wird — oder umgekehrt, welche Verschwommenheit bei der gewaltigen congeries aller Theorien und Zusammenhänge von Ernst Troeltsch („Der Historismus und seine Probleme" erstes Buch: Das logische Problem der Geschichtsphilosophie, 777 Seiten, Tübingen 1922) herauskommt! Fast ist es, als wüßten wir weniger als vorher, was Geschichte und geschichtliche Auffassung zu bedeuten hat, nachdem ein Jahrhundert ausgeprägten Historizismus hinter uns liegt. Da ist es jedenfalls eine Wohltat, einer so festen, klaren und an der Wissenschaftsgeschichte dieses Jahrhunderts so deutlich wie allgemein verwertbar entwickelten Auffassung zu begegnen, wie sie von Below immer wieder uns bietet, getragen von der Fülle der Gelehrsamkeit und Belesenheit, die ihn auszeichnet. Daß diese gerade auch die rechtsgeschichtliche Forschung fortwährend heranzieht und deren wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, fast möchte ich sagen mit Vorliebe, würdigt, ist die eine Seite des Belowschen Werkes, die den Juristen besonders anspricht.

Die andere Seite finde ich in der hohen, ja einzigartigen Bedeutung, die von Below der juristischen „historischen Schule" und namentlich von Savigny beimißt, indem er da den Ausgangspunkt der gesamten Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung des historischen Jahrhunderts erblickt. Dies ist um so wichtiger, als darin gerade der Kern der Belowschen Konstruktion liegt, für die der alte Kämpe immer wieder in die Schranken reitet. „Die Einheit, von der die Entwicklung der deutschen Historiographie im letzten Jahrhundert umfaßt wird," so faßt er selbst S. IX zusammen, „liegt wesentlich darin, daß sie in der romantischen Bewegung ihren Ausgangspunkt hat und daß trotz mannigfacher und heftiger Kämpfe die Grundlage doch immer festgehalten worden ist und alle wertvollen Berichtigungen, Vervollständigungen, der gesamte reiche Ausbau, den die neueren Jahrzehnte gebracht haben, den alten Grund nicht verändern." Das gilt nach von Below namentlich auch wieder für die jüngste Zeit, allerdings nach einem anti-romantischen Zwischenspiel in der sogenannten „politischen Geschichtsschreibung". Dadurch rückt (vgl. S. 10 f.) die historische Rechtsschule ihm geradezu an die Spitze der Bewegung, als Ausgangspunkt der Anwendung romantischer Ideen auf die Wissenschaft überhaupt. „Savigny, Puchta, Niebuhr, Eichhorn sind sämtlich starke persönliche und sachliche Beziehungen zur Romantik eigen." Und wie zu Beginn, so bis heute. So akzeptiert von Below es gerne (S. X), wenn jüngst Alfred Schultze (in Iherings dogm. Jahrb. Bd. 73) uns Otto von Gierke als den letzten Romatiker auf dem Thron der Jurisprudenz dargestellt hat, dessen Kampf um den germanistischen Besitzstand im deutschen bürgerlichen Recht wesentlich auf der Vorstellung beruhe, „wie sie in den dem Rationalismus, Individualismus, Kosmopolitismus [1]) abgeneigten Kreisen, in der Gedankenwelt der Romantik, dem Nährboden der ganzen historischen Rechtsschule aufgekommen war". Eine für die Jurisprudenz ehrenvollere Stellung ist kaum denkbar; sollen und dürfen wir sie unsererseits wieder einfach dankend, so wie sie uns hier angeboten wird, annehmen?

In meiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft habe ich mich nur teilweise auf denselben Standpunkt gestellt. Die romantischen Elemente in Savignys Programm seiner historischen Schule habe ich zwar selbstverständlich entschieden hervorgehoben — und es gereicht mir zu besonderer Genugtuung, feststellen zu können, daß nun auch von Below (S. 29 f.) demgegenüber den Gegensatz zu Hegel und den verschwindend geringen Einfluß von Hegel auf diese ganze Richtung anerkennt, wie denn meine diesbezügliche Ansicht, auch betreffs des Übergewichts von Schelling, heute wohl als allgemein herrschend bezeichnet werden darf (vgl. entscheidend Troeltsch, „Die deutsche historische Schule" i. d. Dioskuren, Jahrbuch für Geisteswissenschaft 1 (1922, 178 ff., 186, aber auch schon Bened. Croce, „Lebendiges und Totes in Hegels Philosophie", übersetzt von Büchner, Heidelberg 1909, S. 109 f.). Aber daß von Savigny Romantiker schlechthin gewesen wäre, vermag ich heute ebensowenig wie damals einzuräumen. Vielmehr muß ich immer wieder darauf bestehen, daß er seiner ganzen Geistesanlage und Lebensführung nach kein Romantiker ist, sondern ein Klassiker von größter Klarheit und Formenstrenge, ein Schriftsteller, der seine persönlichen Regungen in sogar ganz außergewöhnlichem Maße von jeder Verlautbarung in seinen Werken fernzuhalten gewußt hat, eine schon in früher Jugend als derartig gefestigt und zielbewußt seinen sämtlichen Bekannten auffallende Persönlichkeit, kurz ein Geistesverwandter weit eher eines Goethe als seiner verschwägerten Sippe Brentano. Wie wesensfremd ihm die Betonung der Persönlichkeit ist, beweist schon seine bekannte Lobpreisung der klassischen römischen Juristen als „fungibler" Personen und vollends die genau entsprechende Behandlung aller Glossatoren und Postglossatoren in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. So hat er die Zeitströmung der Romantik benutzt, ohne ihr zu verfallen. Erst recht bestreite ich alles Romantische im Wesen von Niebuhr und Eichhorn — noch ganz Männern des 18. Jahrhunderts — und bei Puchta, diesem starren Dogmatiker. Eher bin ich bereit, es für Grimm zuzugeben, ja sogar zu beanspruchen. Ob man wirklich auch den großen Klassiker Ranke unter die Romantiker einstellen darf, bin ich sachmäßig zu beurteilen nicht berufen, muß aber gestehen, daß es mir gegen die Empfindung geht, so zutreffend mir sonst auch die für ihn von v. Below (S. 21) aufgestellte Formulierung erscheint [2]).

Wir kommen damit unvermeidlich auf die letzte Frage, die alte crux und Rätselaufgabe: Was ist Romantik? Carl Schmitt (an dem in der Note a. O., namentlich Vorrede zur 2. Aufl.) löst sie neuerdings dahin, Romantik liege nicht in der Sache, sondern darin, daß eine beliebige Sache von dem sie behandelnden Menschen nur zur Betätigung seiner Subjektivität benutzt werde; er definiert daher Romantik als „subjektiven Okkasionalismus". — Für v. Below (S. 177) besaßen „vor allem die Historiker und Juristen der Romantik größeren Realismus, mehr Sinn für die Wirklichkeiten des Lebens, als man sich das meist vorstellt"; nach ihm (S. 22) prägt sich „die romantische Art aus" in einer Hingabe an die Sache. v. Below geht eben da, wo er sich seine Auffassung von der Romantik zurechtlegt, ausschließlich vom Gegensatze zu der Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts (Voltaire) aus; ausdrücklich (S. 7, 8) ausgeschaltet wird das Zwischenglied zwischen Aufklärung und Romantik, die Höhe deutscher Klassizistik [3]) und damit aus der Fragestellung der sonst wohl jedermann nächstliegende Gegensatz zwischen Klassik und Romantik. Das hängt doch wohl wieder damit zusammen, daß v. Below ganz vorwiegend wissenschaftsgeschichtlich denkt, während man meist bei „Romantik" stil- und kunstgeschichtliche Probleme vor Augen hat, Kritiker und Dichter wie die Schlegel, Tieck, Novalis, Möricke (v. Below [S. 14] verlangt, daß man auch Kleist [!] unter

[1]) Sollte von Belows Vorliebe für die Romantik nicht wesentlich auf seine Abneigung gegen diese drei —ismen beruhen? Wenigstens scheint mir, daß er die Romantik viel mehr durch solche negative Entgegensetzungen, als durch positive Wesenseigentümlichkeiten zu kennzeichnen pflegt.

[2]) Als Einwand läge nahe, daß v. Below ja nirgendwo behauptet habe, alle jene Männer seien persönlich Romantiker, sondern nur, ihr Lebenswerk stehe sachlich unter der Herrschaft der romantischen Gedankenwelt. Ich repliziere vorweg, daß erstens im allgemeinen eine solche Scheidung unmöglich ist, ebenso unmöglich wie die Annahme, ein Apfelbaum könne Birnen tragen; und daß zweitens gerade für die Romantik Carl Schmitt doch wohl unwiderlegbar in seiner „Politischen Romantik" wenigstens so viel dargetan hat, daß sie ganz überwiegend in der Auffassung des Subjekts, nicht in der Natur der behandelten Sache gefunden werden muß.

[3]) Daher denn auch wohl die oben hervorgehobene Zusammengehörigkeit von Goethe, W. v. Humboldt, Savigny und Ranke nicht berücksichtigt. Sollte wirklich die deutsche Geschichtschreibung gar keinen Klassiker hervorgebracht haben?

sie rechne) oder Maler wie Schwind, Spitzweg. Anderen wieder ist die Romantik eine politische Richtung, gemischt aus Phantastik und Quietismus (Friedrich Wilhelm IV., s. v. Below S. 39). — Dabei wird den einen die Romantik zum Urbegriff allen Übels, des Abfalles von Ordnung und Gedankenzucht und Objektivität, den anderen zum Ursprung alles Guten, strenger Wissenschaftlichkeit, des echt historischen Sinnes für menschliches Verständnis der Vergangenheit und für die Dynamik des Völkerlebens. Objektiv referiert, mit erstaunlicher Ausbreitung über die mannigfachsten Verzweigungen und Verwicklungen, Rothacker in seiner, auch v. Below stark herangezogenen „Einleitung in die Geisteswissenschaft" (s. bes. auch seinen Aufsatz in der Histor. Ztschr. 128, 415 f.) — einen Ansatz zur wesentlichen Klärung der sachlichen Verwirrung kann ich aber auch bei ihm nicht finden.

Solange das nun alles so hilflos durcheinanderquirlt, muß ich dabei bleiben, daß wenigstens für die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft es ratsam sein dürfte, sich an das konkrete Programm unserer „historischen Schule" im engeren Sinne des Wortes zu halten, diese und ihre Leistungen möglichst individuell zu behandeln und den terminus ad quem für ihre Herrschaft nicht über die Jahrhundertmitte auszudehnen. Geht man weiter, so stößt man auf gar zu schwere Widersprüche, wie sie denn auch v. Below unvermeidlich begegnen. So weiß er den zwischen moderner Persönlichkeitsauffassung und Grimms Sammel- oder Teilliederlehre für die Entstehung des Nibelungenliedes, den er selbst (S. 139) hervorhebt, doch nur ganz äußerlich hinwegzuretuschieren; und ganz ungelöst bleibt der zwischen jüngeren typologischen Bestrebungen innerhalb der Geschichtswissenschaft selbst, die v. Below S. 148 f. zusammenstellt, und dem zweifellos richtigen Grundsatz, daß die Geschichte vor allem (S. 152) „die Einzigartigkeit der historischen Erscheinungen" lehrt. Der Gegensatz zwischen politischer und Kulturgeschichte wird S. 123 f. doch sehr bedenklich schließlich nur durch weitgehende Unterordnung der letzteren unter die leitenden Gesichtspunkte der ersteren beseitigt. Wenn trotz aller solcher sachlich wesentlichen Schwierigkeiten v. Below sein überwältigendes literargeschichtliches und bibliographisches Wissen dazu benutzt, jedem persönlichen, schulmäßigen oder auch vereinzelt sachlichen Berührungspunkte nachzuspüren, um zahlreiche spätere Forscher mit den Hauptvertretern dessen, was ihm romantische Geschichtsauffassung heißt, zusammenzubringen und deshalb auch jene der romantischen Schule zuzurechnen, so halte ich es für vorsichtiger, bei den einzelnen Juristen romantische Einflüsse von andersartigen (positivistischen, philologischen, systematischen, philosophischen, utilitaristischen) möglichst sauber zu sondern. Auch so dürfte für die Anerkennung der Verdienste der Romantik um unsere Wissenschaft und für die Anerkennung der Verdienste unserer Wissenschaft um die Gesamtheit der Geisteswissenschaften im 19. Jahrhundert Raum und Stoff genug übrig bleiben; besonders treffend äußert sich darüber v. Below S. 102 und 108 für einige weitere Einzelheiten.

Vor allem aber, was wir aus der „Beigabe" zu v. Belows Buch über die Zusammenhänge zwischen der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur und dem Ursprunge des Marxismus neu erfahren und was nach v. Below bis zu einer weitgehenden Übereinstimmung zwischen dem Marxschen „Manifest" und den Anschauungen der Romantiker reicht, dürfte wiederum für jeden deutschen Juristen von höchstem Interesse sein: Denn jene wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Forschungen sind vielfach gerade wieder in den rechtsgeschichtlichen, besonders verwaltungsrechtsgeschichtlichen Forschungen enthalten oder unmittelbar aus ihnen erwachsen. Das gehört nicht nur, wie oben schon bemerkt, zu den bestgesicherten Ergebnissen dieser literargeschichtlichen Untersuchung, sondern ist bekanntlich auch gerade von v. Below immer wieder durch eine Fülle sachlicher Untersuchungen, hauptsächlich über ständische Verhältnisse, selbst rühmlichst bestätigt worden. Wüßte man nicht, daß man es mit einem Vollhistoriker strenger Observanz zu tun hat, fast wäre man versucht, den Verf. der Rezeptionsgeschichte als Juristen zu begrüßen. Jedenfalls beweist er auch hier wieder feinstes juristisches Verständnis in der Art, wie die 2. Auflage den spezifisch juristischen Ausstellungen und Wünschen, die Ernst Heymann in bezug auf die 1. Auflage vorgebracht hatte, Rechnung trägt. Auf die betreffende Anzeige von Heymann (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. 38 [1917] S. 137 ff.) sei übrigens zur Vervollständigung dessen, was hier nur kurz herausgegriffen werden konnte, nachdrücklich hingewiesen. GhJR. Prof. Dr. Ernst Landsberg, Bonn.

Politische Geschichte der Französischen Revolution, Entstehung und Entwicklung der Demokratie und der Republik, 1789—1804. Von A. Aulard. Deutsch von **F. von Oppeln-Bronikowski.** 2 Bände. Duncker & Humblot. München und Leipzig 1924.

Das obige Werk ist nicht nur für den Geschichtsforscher, sondern auch für den Juristen, namentlich den Staatsrechtler, wichtig.

Wir haben uns gewöhnt, Worte wie Demokratie und Republik zu gebrauchen, ohne uns immer über ihre ganze begriffliche Tragweite klar zu werden. Näher liegt uns der Gedanke an ihre großen Vorbilder in Griechenland und Rom, als an die geschichtlichen Vorgänge, in denen die Grundlagen für die Entwicklung zu ihrer heutigen Gestalt, der für das 19. und 20. Jahrhundert eigentümlichen Form liegen: der französischen Revolution. Neben dieser Entwicklung ist z. B. die Bedeutung des parlamentarischen Systems oder der englischen Formen staatlichen Lebens eine mehr äußerliche. Was aber aus der französischen Revolution herüberragt, berührt unmittelbar das gesamte gesellschaftliche Leben der Nation und beruht auf einer umfassenden Umwälzung des europäischen Geistes.

Aulard zeigt, in erster Linie auf Grund der Gesetze, der behördlichen Akte, von Aufrufen und anderen Äußerungen der öffentlichen Meinung, die Entwicklung der Demokratie über das Zensuswahlrecht zum allgemeinen Wahlrecht des Konvents (10. Aug. 1792) und die der Republik über die konstitutionelle Monarchie zur Abschaffung der Monarchie durch den Konvent (22. Sept. 1792). Folgt man weiter über den Absolutismus des Konvents zur Herrschaft des Wohlfahrtsausschusses, so hat man in klarer Entwicklung die sämtlichen Erscheinungen, die in wirrem Durcheinander die Entwicklung unseres Staates in den letzten Jahren dargestellt haben. In ähnlicher Klarheit haben sich die Dinge nur noch in Rußland vom absoluten Zaren über die Dumazeit zu Kerenski, von da zur Herrschaft des allrussischen Rätekongresses bis zur zwar nicht rechtlichen, aber tatsächlichen Allgewalt der We-Tsche-Ka wiederholt.

Von größter Bedeutung für die Würdigung der staatsrechtlichen Verhältnisse bei uns (hier scheint mir allerdings noch eine gründliche Einzelvorarbeit zu fehlen) ist die Erkenntnis von der Tätigkeit der Sektionen als Einrichtungen des unmittelbar aus der Masse hervorbrechenden revolutionären Willens. Denn die Sektionen haben zwar die Republik vorübergehend befestigt, aber die Demokratie tatsächlich beseitigt.

Diese politische Geschichte der französischen Revolution darf auf die zukünftigen Darstellungen des deutschen Staatsrechts nicht ohne Einfluß sein. In der Aufdeckung der bisher unter der Wucht der mehr äußerlichen Vorgänge vernachlässigten rechtlichen und politischen Entwicklungen und Zusammenhänge liegt die Bedeutung dieses Buches. Sehr ausführliche Anmerkungen erhöhen seinen wissenschaftlichen Wert.

Die gute Übersetzung von Oppeln-Bronikowski erleichtert das Studium. Die in der Einleitung versuchte Entschuldigung scheinbar chauvinistischer Entgleisungen Aulards während der Kriegszeit ist unnötig. Die deutsche Wissenschaft weiß die durch den Krieg verursachte persönliche Einstellung eines Verfassers der Bedeutung seines Werkes hintanzusetzen.

GerAss. Dr. Roland Ehrhardt, Weimar.

Kurt Singer; Staat und Wirtschaft seit dem Waffenstillstand. Gustav Fischer. Jena 1924. IV und 231 S.

Das vorliegende Buch des bekannten Volkswirtschaftlers und Staatswissenschaftlers der Hamburger Hochschule enthält fünfzig Aufsätze, die er in seiner Eigenschaft als Leiter der von dem Hamburgischen Weltwirtschafts-Archiv herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaftsdienst" in dieser Zeitschrift in der Zeit v. 1. Nov. 1918 bis Ende März 1924 veröffentlicht hat. Hält man diese Aufsätze heute in Buchform in der Hand, so gewahrt man, daß hier mehr als eine Reihe willkürlich zusammengestellter Aufsätze, daß hier etwas wie eine weltwirtschaftsgerichtliche Chronik der aufgewühlten Zeit, die wir hinter uns haben, vorliegt. Die Aufsätze stellen fortlaufende Glossen zu den im Verfolg des Krieges und der Revolution eingetretenen, sich überstürzenden wirtschaftlichen Umwälzungen dar. Man findet hier vor allem nach einer fortlaufenden Betrachtung der Reparationsverhandlungen den ganzen Verlauf der Geldentwertung und der dagegen gerichteten Maßnahmen in einer die Ereignisse begleitenden und durchleuchtenden Darstellung. Viele Zusammenhänge, die heute schon unserem Gedächtnis entrückt sind, treten hier in einer lebendigen Veranschaulichung vor Augen. Eine erstaunliche Vielseitigkeit allgemeinen, die Zunftgrenzen weit überfliegenden Wissens, ein klares, durchdringendes Urteil und eine glänzende Anordnungs- und Darstellungsgabe sind die nächsten Vorzüge des Werkes. Dazu kommt aber noch etwas Besonderes, das diesem Buch seinen einzigartigen Charakter gibt. Die staats- und wirtschaftsgeschichtlichen Vorgänge werden hier nicht nach einseitigen ökonomischen Prinzipien begriffen und beurteilt, sondern einem höheren, ungewöhnlichen Gesichtspunkt unterstellt. Staat und Wirtschaft bilden für den Verf. nicht nur den Ausdruck einer lebendigen Idee, sondern den eines schöpferischen, gestaltenden, überzeitlichen Geistes, der, fortwaltend die Geschicke der Menschheit und damit von Staat und Wirtschaft bestimmt. Hier spricht kein Nationalökonom mehr, sondern ein Geschichtsforscher, ja mehr als das, ein Wisser um die Bedingungen menschheitsgeschichtlicher Entwicklung aus ungewöhnlicher, die gesamtgeistigen Grundlagen durchdringender Intuition. Kapitel wie das über Ballin, Spengler, Rathenau erhalten dadurch ihre besondere, sich über die bisherige Betrachtungsweise weit erhebende Bedeutung.

Für den Juristen wird von ganz besonderem Interesse die Art sein, wie hier die mannigfachen Probleme der Geldentwertung und ihrer wirtschaftlichen Grundlagen unter einem höheren Gesichtspunkt dargestellt, in den Zusammenhang staats- und weltwirtschaftlichen Geschehens gerückt werden.

RA. Dr. Berthold Vallentin, Berlin.

Kartellrecht.

Kartellverordnung. (Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.) Erläutert von Dr. **Rudolf Isay**, Rechtsanwalt beim Kammergericht Berlin. Eingeleitet von Dr. **S. Tschierschky**, Reichswirtschaftsgerichtsrat. J. Bensheimer. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.

Die Verf. des vorstehenden Buches haben ihre Aufgabe geteilt und dadurch besonders glücklich gelöst.

Tschierschky, einer der besten Kenner der wirtschaftlichen Struktur der deutschen Kartelle und der Begründer und langjährige Herausgeber der Kartellrundschau, hat die volkswirtschaftliche Einführung übernommen, und Rudolf Isay, dessen Forschungen auf dem Gebiete des Kartellrechts bereits aus seinen Kommentaren zum allgemeinen Berggesetz, zum Kohlenwirtschaftsgesetz, aus seiner Schrift „Studien im privaten und öffentlichen Kartellrecht" und zahlreichen anderen Aufsätzen bekannt sind, hat die KartVO. kommentiert. Diese Teilung ermöglicht es beiden Verf., sich unbefangener und mehr der Eigenart ihrer Betrachtungsweise gemäß zu geben. Der Volkswirt kann auf Grund der Fülle des ihm bekannten Tatsachenmaterials und des von ihm beobachteten Wirkens der Verbandskräfte induktiv seine allgemeinen Begriffe aufbauen; der Jurist kann aus den notwendig allgemeinen Sätzen der VO. ihre Grenzen und Bedeutung entwickeln und ihre Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall untersuchen. Dabei sei, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, bereits hier hervorgehoben, daß auch die Arbeit Isays von vollständiger Durchdringung der volkswirtschaftlichen Fragen des Kartellwesens zeugt.

Der Tschierschkysche Teil, der die Seiten 13—87, also etwa den fünften Teil des ganzen Buches, umfaßt, bringt in seinem ersten Abschnitt eine geschichtliche Betrachtung der Stellung der deutschen Staatsgewalt, der Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaft zum Kartellproblem. Er hebt dabei die ungewollte Förderung der Kartelle durch die Zwangswirtschaft der Kriegs- und Nachkriegszeit hervor, untersucht die im Zusammenhang mit den Kartellen hervorgetretenen Mißstände, die verdienten und unverdienten Vorwürfe gegen die Kartelle und schildert schließlich die Versuche der wirtschaftlichen Spitzenverbände, von sich aus im Wege von Schiedsgerichten und Einigungsstellen Abhilfe zu schaffen, um hierdurch ein Eingreifen der Staatsgewalt zu vermeiden. Schließlich geht er mit einigen Worten auf die Entstehungsgeschichte der KartVO. selbst ein. In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Ausführungen steht der vierte Abschnitt der Tschierschkyschen Arbeit, der einen kurzen Überblick über die ausländische Gesetzgebung gegen monopolistische Wirtschaftsgebilde enthält. Es ergibt sich aus ihm die dem Kenner der Dinge längst vertraute, in der Öffentlichkeit aber noch nicht genug betonte Tatsache, daß eine drakonische Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht immer die wirksamste ist und daß eine nicht mit dem nötigen Feingefühl arbeitende Gesetzgebung und Verwaltung leicht an Stelle der bekämpften Mißstände andere, noch ärgere, herbeiführen kann. — Die beiden mittleren Abschnitte der Tschierschkyschen Arbeit befassen sich mit Problemen, die durch die KartVO. selbst aufgeworfen sind. Sie untersuchen einmal die verschiedenen, der VO. unterliegenden Arten von Kartellen und kartellartigen Gebilden nach ihrem Aufbau, ihren Zwecken, ihrer Arbeitsweise und ihren Machtmitteln und nehmen alsdann bei der Betrachtung ihrer Wirkungen die beiden den staatlichen Maßnahmen der KartVO. zugrunde liegenden Maßstäbe der Gefährdung der Gesamtwirtschaft und der Gefährdung des Gemeinwohls unter die Lupe. Die Lektüre gerade dieser beiden Abschnitte gibt dem mit der wirtschaftlichen Seite der Kartellbetätigung nicht vertrauten Leser die nötige Vorbereitung, um die späteren ins einzelne gehenden Ausführungen Isays in sich aufnehmen zu können.

Der Isaysche Kommentar ist wohl seit der grundlegenden Arbeit Flechtheims[1]), die überhaupt erst das Kartellrecht als Gegenstand juristisch-wissenschaftlicher Betrachtung in Deutschland aufgezeigt hat, und der vorzüglichen und selbständigen Behandlung der Frage durch Geiler[2]) das bedeutendste Buch, das über diese Frage von einem deutschen Juristen geschrieben worden ist. Trotz aller Vollständigkeit und allen oft recht liebevollen Eingehens auf Einzelheiten besitzt es die für einen Kommentar seltene Eigenschaft, daß man es ohne Ermüdung hintereinander lesen kann. Es verwertet in vollem Umfange das zur KartVO. erschienene Schrifttum und die Rechtsprechung des Kartellgerichts bis zum Februar 1925. Daneben bringt es wertvolle Hinweise auf die allgemeine kartellrechtliche und handelsrechtliche Literatur, insbesondere auch auf die schwer zugängliche amerikanische Rechtsprechung und auf die sonstige ausländische, insbesondere österreichische Entwicklung. Was die Betrachtungsweise von derjenigen sonstiger Bearbeiter der KartVO. und überhaupt des Kartellrechts unterscheidet, ist die gründliche wissenschaftliche Analyse der einzelnen Rechtsnormen auf ihren Gehalt an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestandteilen. Die verwaltungsrechtliche Schulung, die der Verf. der Richtung von Otto Mayer, Fleiner und Kormann verdankt, läßt ihn die polizeirechtliche Natur der Befugnisse der Reichsregierung und bestimmter Befugnisse des Kartellgerichts besonders stark unterstreichen. Durch Anwendung von den in der Rechtsprechung des preuß. OVG. für die Ausübung der Polizeigewalt geprägten Grundsätzen gelangt er zu außerordentlich interessanten Ergebnissen (vgl. insbesondere Einleitung S. 99ff. und zu § 4). Die Übertragung dieser Grundsätze auf das Gebiet der KartVO. kommt der Neigung des Verf. entgegen, das Gebiet staatlicher Betätigung der Wirtschaft gegenüber tunlichst einzuschränken. An der Hand der Unterscheidung von Rechtsstaat und Polizeistaat und den dem Tätigkeitsfelde beider entsprechenden Begriffen von Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei legt er dar, daß sich die Maßnahmen der zuständigen Ministerien und des Kartellgerichts darauf zu beschränken haben, durch die Kartelle drohende Gefahren von dem Volksganzen abzuwenden, daß es aber nicht Aufgabe dieser Stellen sei, auf Grund der VO. positiv im Sinne einer Wirtschaftsförderung tätig zu werden. Man darf hier den Verf. daran erinnern, daß auch im Rechtsstaat polizeiliche Befugnisse bestehen, die über das Gebiet der reinen Sicherheitspolizei hinausgehen. Nur bedarf es zu ihrer Ausübung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung (Fleiner, Institution des Verwaltungsrechtes § 23), und die Frage ist eben, ob nicht eine solche besondere Ermächtigung in einzelnen Stellen der KartVO. enthalten ist. Aber auch wenn man dem Verf. in der sicherheitspolizeilichen Auffassung der KartVO. folgt, so darf man den Begriff der Abwendung von Gefahren doch nicht so eng auffassen, wie er es an der Hand einiger Beispiele der Vergangenheit und Gegenwart zu tun geneigt scheint (S. 103f., 161); wenn er z. B. die VO. der Kriegszeit über die Zusammenlegung der Betriebe als einen Ausfluß rein fürsorglicher, also außerhalb des Rahmens der Sicherheitspolizei liegender Staatstätigkeit ansieht, so muß dem entgegengehalten werden, daß die damalige Not an Kohlen und Betriebsmaterialien derartige Maßnahmen verlangte, wenn nicht in wichtigen, insbesondere der Landesverteidigung dienenden Betrieben verhängnisvoller Mangel eintreten sollte. Wenn man auch heute bei einer solchen Zusammenlegung nicht mehr von Gefahrenabwendung sprechen kann, so war bei dieser und anderen Verordnungen der Kriegszeit eine solche doch im Zeitpunkte des Erlasses durchaus vorliegend. Auch der Begriff der Gefahrenabwendung muß sich nach den jeweiligen Verhältnissen richten. Ebenso ist es durchaus möglich, eine Verbandsbestimmung, die Mindestpreise oder Mindestzinssätze für ihre Mitglieder anordnet, ohne nach oben eine Begrenzung festzusetzen, wenn es sich um Fragen von so allgemeiner Bedeutung handelt, wie es die Bankzinsen der Nachinflationszeit waren, als gefahrbringend für die Allgemeinheit zu betrachten. Die Gefährdung liegt dann nicht im fehlenden Höchstsatz, sondern in der einseitigen Festlegung, die ohne Berücksichtigung des Einzelfalles nur zu einer Erhöhung der Produktionskosten führen kann. Auch der weiter vom Verf. als Beleg für die Neigung des Kartellgerichts zum Übergriff in die Wohlfahrtspolizei angeführte Fall des Treurabattgutachtens (S. 104, 165) rechtfertigt — wie man sich auch im übrigen überhaupt zum Inhalt dieses Gutachtens stellen mag — die aufgestellte Behauptung nicht. Der Verf. übersieht vor allem, daß es sich hier überhaupt nicht um eine Polizeimaßnahme, sondern um ein vom Reichswirtschaftsminister erfordertes Gutachten, das — um diesem die Entscheidung über seine künftigen Maßnahmen zu ermöglichen — sich naturgemäß über günstige und ungünstige Seiten des Treurabatts erschöpfend auslassen mußte, ohne daß damit gesagt werden sollte, daß in jeder ungünstigen Wirkung das Kartellgericht bereits einen Anlaß zu polizeilichem Einschreiten sähe.

Im Zusammenhang mit der Anwendung polizeiwissenschaftlicher Ergebnisse stellt der Verf. einige allgemeine Sätze auf, auf deren Zweifelhaftigkeit hingewiesen werden muß. Einmal hält er ein kartellpolizeiliches Eingreifen zum Schutze eines einzelnen nur dort für angebracht, wo dieser sich nicht selbst helfen kann (S. 106). Das ist insoweit, aber auch nur insoweit richtig, als nicht der Angriff auf den einzelnen, wenn er von einem Verbande ausgeht, bei der starken Neigung vieler Verbände, bösem Beispiel zu folgen, auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Das wird aber sehr häufig der Fall sein. Das gleiche gilt für die Forderung des Verf., daß mit den Mitteln der KartVO. nur vorzugehen ist, wenn andere Rechtsbehelfe, insbesondere die PreisTrVO. (S. 106, 164), versagen. Unserer Meinung nach ist die KartVO. gerade geschaffen, um im Falle einer Überspannung der Verbandsgewalt nicht mit den ursprünglich nicht hierfür gedachten, teilweise zu groben und daher unwirksamen strafrechtlichen Maßnahmen der PreisTrVO. vorgehen zu müssen, sondern an deren Stelle die spezifischen Einwirkungen auf die Verbände treten zu lassen. Man wird es der verantwortlichen Stelle überlassen müssen, diejenigen Mittel zu wählen, die ihr zur Erreichung des Zieles am zweckmäßigsten erscheinen. Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß auch der Verf. nicht der Meinung ist, daß Anordnungen des Ministers oder des Kartellgerichts, die über die von ihm aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht hergeleiteten Grenzen hinausgehen, dadurch in ihrer Gültigkeit beeinträchtigt werden. (Insofern unterscheiden sich diese Tatbestände also von den vom OVG. behandelten Fällen, in denen in der Regel aus der Überschreitung der Polizeibefugnis die Unwirksamkeit der Maßnahme hergeleitet wird.) Auch er sieht in ihnen nur Einschränkungen, welche die Staatsgewalt sich selbst bei ihrem Vorgehen klarzumachen hat,

---

[1]) Die rechtliche Organisation der Kartelle, 1. Aufl., Mannheim 1912, 2. Aufl. 1923.

[2]) Düringer-Hachenburg, 4. Aufl.

schließt aber eine Nachprüfung dieser auf Grund administrativen Ermessens zu beurteilenden Voraussetzungen durch die Gerichte grundsätzlich aus (S. 181).

Ein etwas kühner Satz des Verf. findet sich auf S. 108, wo er ausspricht, daß die seiner Auffassung nach bis zum Erlaß der VO. vorhanden gewesene Rechtspflicht der Kartelle zur Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl dadurch, daß in der VO. das Verhalten der Kartelle einer polizeilichen Aufsicht unterworfen wird, erloschen sei. Seit wann erlöschen Rechtspflichten dadurch, daß ihre Innehaltung polizeilich sichergestellt wird?

Weitere Folgerungen aus der rechtlichen Natur der einzelnen in der KartVO. vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe zieht der Verf. für das Gebiet der ausländischen und internationalen Kartelle. Die Grundsätze, die hier zum erstenmal im deutschen Schrifttum entwickelt werden und die der Verf. in Nr. 23 der Berichte der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und in Heft 4 der Kartellrundschau von 1925 nochmals ausführlicher und zusammenfassend behandelt hat, sind von außerordentlicher Wichtigkeit nicht nur für die Rechtsprechung des Kartellgerichts, der ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsmaßnahmen der zuständigen Minister, sondern vor allem auch für die Überlegung zukünftiger Gesetzgeber auf diesem Gebiete. Man muß sich darüber klar sein, daß es hier zwei Gefahren zu vermeiden gilt, einmal durch zu rigorose Gesetzgebung oder kleinliche Handhabung bestehender Vorschriften internationale Kartelle, an denen auch die deutsche Wirtschaft beteiligt ist, ins Ausland zu drängen, und ferner, die Vertragsfähigkeit der in Deutschland ansässigen Kartelle dadurch, daß man sie gesetzlich schlechter stellt als gleichartige Gebilde der anderen Staaten, für internationale Kartellabschlüsse zu beeinträchtigen. Wenn auch nicht entfernt alles wahr ist, was gelegentlich zur Bekämpfung der Kartellgesetzgebung von Interessenten über eine durch die gegenwärtige Gesetzgebung bereits eingetretene Schädigung gesagt wird, so muß man doch beachten, daß weitere Schritte Gefahren der geschilderten Art hervorrufen können. Die Ausführungen Isays über die Behandlung ausländischer Kartelle stellen Neuland dar und verdienen eine ins einzelne gehende Betrachtung. Hierbei wird noch über manche der von ihm aufgeworfenen Fragen gesprochen werden müssen, vor allem auch über die Grundfrage, ob wirklich für die Eigenschaft als ausländisches oder inländisches Kartell der Sitz des Kartells den Ausschlag geben soll.

Besondere Hervorhebung verdienen die Ausführungen des Verf. zum Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde (§ 8 der KartVO.) einer der beiden Bestimmungen (die andere ist das Sperrverbot in § 9), mit denen sich das Kartellgericht bisher in größerem Umfange zu beschäftigen hatte. Der Gedanke, der diese Vorschrift zeitigte, war der bereits vor Erlaß der VO. von Flechtheim und Isay ausgesprochene, daß die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grunde bei allen Kartellen ohne Rücksicht auf ihre juristische Form gegeben sein müsse. Tatsächlich wurde vor Bestehen der VO. diese Möglichkeit selbst dort, wo sie ohne Zweifel vorhanden war, d. h. bei Kartellen in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, praktisch ziemlich illusorisch, weil über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entweder vor den nicht immer objektiven Kartellschiedsgerichten oder vor den ordentlichen Gerichten gestritten werden mußte. Im letzteren Falle war bei der verhältnismäßigen Seltenheit von Kartellprozessen eine stark auseinandergehende Betrachtungsweise der unteren Instanzen vorhanden und daher bei Angelegenheiten von einiger Bedeutung ein Angehen des RG. meist unerläßlich. Das führte aber dazu, daß die Entscheidung auf einen Zeitpunkt hinausgeschoben wurde, in dem sich die Wirtschaftsverhältnisse schon völlig geändert hatten und die Entscheidung in der Regel für die Beteiligten einen Zukunftswert nicht mehr besaß, sondern nur noch rückblickend für die Frage von Bedeutung war, ob aus dem Verhalten des Kündigenden oder des Kartells während der Unklarheit über die Zugehörigkeit zum Kartell Schadensersatzansprüche hergeleitet werden konnten. Gerade diese zeitliche Hinausschiebung der Entscheidung verhinderte auch, daß sich eine Kartellsitte in ausreichendem Maße bilden könnte und führte dazu, daß die reichsgerichtlichen Entscheidungen, die bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen ergingen, über die allgemeinsten Sätze nicht hinauskamen. Wenn man jetzt die Ausführungen Isays zum § 8 und an ihrer Hand die bisherigen Entscheidungen des Kartellgerichts zur Frage des wichtigen Kündigungsgrundes überblickt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß wir in den letzten 1½ Jahren auf diesem Gebiet ein erhebliches Stück vorwärts gekommen sind. Die beim Kartellgericht zusammengefaßte Sachkunde, das gleichzeitige Vorliegen verschiedenster Fälle aus derselben Wirtschaftslage, die meistens im Zeitpunkt der Entscheidung noch besteht oder erst kurz vergangen ist, hat dazu geführt, daß sich hier eine Reihe von Grundsätzen herausgebildet, die sicher auf die künftige Handhabung der Verbandsgewalt, aber auch auf die Haltung des einzelnen Mitgliedes zum Verbande nicht ohne Einfluß sein werden. Es ist auch erfreulich, festzustellen, daß Isay, der vor Erlaß der KartVO. in Wort und Schrift zu den Skeptikern gegenüber der Entwicklung einer kartellrechtlichen Praxis gehörte, mit der Mehrzahl der Entscheidungen zum § 8 sachlich übereinstimmt und sich ihre Sätze zu eigen macht.

Die Ausführungen Isays zum § 8, die — wie er selbst in der Einleitung hervorhebt — zu einer kleinen Monographie ausgewachsen sind, gehen in ihrer rechtlichen Tragweite erheblich über das Gebiet des Kartellrechts hinaus und lassen entsprechende Anwendung auch auf eine Reihe anderer wirtschaftlicher Rechtsgebilde zu, bei denen eine Auflösung aus wichtigem Grunde in Frage kommt. Daneben geben sie aber in der Anführung der Fälle und der Bildung der Beispiele eine sehr kennzeichnende Rückschau auf die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, die auch für den weniger rechtlich als wirtschaftlich interessierten Leser von Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Frage der Wirkung einer auf Grund des § 8 ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grunde vertritt Isay im Gegensatz zu den anderen Kommentatoren der VO. und wohl auch zum Kartellgericht die Auffassung, daß hier erst das Urteil des Kartellgerichts oder der ohne Widerspruch des Kartells erfolgte Ablauf der zweiwöchigen Frist die Folgen der Kündigung auslöst (S. 260 f. und vorher an einigen Stellen). Diese mit dem Wortlaut der VO. nicht unvereinbare Auslegung bietet für die Lösung einer Reihe von praktischen Fragen mancherlei Vorzüge. Sie vermeidet vor allem das in jeder Hinsicht unerwünschte Bestehen eines Zeitraumes, innerhalb dessen nicht ersichtlich ist, ob der Kündigende dem Kartell noch angehört oder nicht. Die möglichst rasche Klärung dieser Frage war ja — wie erwähnt — einer der Hauptgründe für den Erlaß der VO., und diese Auslegung liegt daher in der Richtung ihres Zieles. Ganz folgerichtig läßt auch Isay den Kündigenden durch Verstöße gegen die Kartellpflicht in der Zeit bis zum Urteil schadensersatzpflichtig werden (S. 276); nicht einzusehen ist freilich, warum er für die Verstöße, die sich während des gleichen Zeitraumes das Kartell gegenüber dem Kündigenden zuschulden kommen läßt, mildernde Umstände bewilligen (S. 232) will.

Besonderes Interesse beanspruchen die Ausführungen Isays zu den Fragen der Zuständigkeit des Kartellgerichts, seinem Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten und zur Rechtskraft der Entscheidungen. Hier ist zwischen der kommentierenden und der kritischen Tätigkeit des Verf. zu unterscheiden. Der Verf. ist gerade hier mit der Regelung der VO. von Herzen unzufrieden (S. 368 ff.), wie er sich denn auch für die Zusammensetzung des Kartellgerichts und für die Mitwirkung sachkundiger Beisitzer im Hinblick auf deren wirkliche oder vermeintliche Interessiertheit nicht zu erwärmen vermag (S. 363 ff.). Doch gilt diese Polemik des Verf. mehr dem gesetzlichen Inhalt der VO., als der Tätigkeit des Kartellgerichts, dessen Entscheidungen in ihren Ergebnissen — wie erwähnt — fast überall mit den Auffassungen des Verf. übereinstimmen. Sollte nicht auch zur Rechtfertigung des Aufbaues des Kartellgerichts der Satz gelten, daß man es an seinen Früchten erkennen möge?

Ministerial-Direktor Dr. Hans Schäffer, Berlin.

Die Kartellverordnung. Erläutert von Direktor Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Dr **Adolf Hollaender**, Rechtsanwalt bei den Landgerichten in Berlin. J. Schweitzer Verlag (Artur Sellier).

Die KartVO. bereitet der Auslegung und Anwendung ungewöhnliche Schwierigkeiten. Ihre Fassung ist nicht immer glücklich, das Ziel, das der Gesetzgeber verfolgt, nicht überall deutlich erkennbar, und die Wege, die er eingeschlagen hat, sind vielfach nicht leicht zu übersehen. Ob nicht die Materie selbst Schwierigkeiten in sich birgt, denen mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung überhaupt nicht abgeholfen werden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die Streitfragen, zu denen die KartVO. Anlaß gegeben hat, zahlreich, und die Meinungen über das, was der Gesetzgeber gewollt, und das, was er tatsächlich zum Ausdruck gebracht hat, gehen auch in grundlegenden Fragen weit auseinander. Friedländer, Goldbaum, Lehnich-Fischer, Tschierschky u. a. haben es unternommen, in systematischer Darstellung oder in erläuternden Anmerkungen zu den Vorschriften der VO. Klarheit zu schaffen.

Den Kommentaren der VO. hat sich nun ein neuer zugesellt. Die Verf. Dr. Haußmann und Dr. Hollaender wollen, wie sie im Vorwort erklären, in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen. Diese wird ihnen für ihre Arbeit dankbar sein. Die Sprache ist knapp und klar, der Inhalt erschöpfend. Kaum eine der durch die KartVO. angeregten Fragen ist nicht wenigstens angedeutet. Die Rechtsprechung des Kartellgerichts ist eingehend berücksichtigt und nicht nur in ihren Grundzügen wiedergegeben, sondern auch, bald zustimmend, bald mit sorgfältiger Begründung ablehnend, gewürdigt. Bei der Benutzung der von den Verf. angeführten Entsch. wird man freilich eins nicht übersehen dürfen. Nicht in der theoretischen Erörterung gewisser Rechtsfragen, sondern in der Findung des im Einzelfall richtigen Rechts sieht das in einziger Instanz entscheidende Kartellgericht seine vornehmste Aufgabe. Es betrachtet zudem selbst seine Stellungnahme zu den Vorschriften der KartVO. noch nicht überall als abgeschlossen. Es hat bisher da, wo es die von anderer Seite gegen seine Auffassung geltend gemachten Bedenken für durchschlagend erachtet hat, nie Bedenken getragen, seine Ansicht einer Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls die von ihm vertretene Auffassung besserer Erkenntnis zu opfern. Auch die gegen das Kartellgericht wegen seines „Schwankens" erhobenen schweren Vorwürfe können ihm keine Veranlassung geben, sich von diesem Standpunkt abdrängen zu lassen. Auf Einzelheiten einzugehen, in denen man hier und da anderer Ansicht sein kann, muß ich mir ver-

sagen. Nur eins möchte ich herausgreifen: Wenn in der Erläuterung zu § 8 dem Kartellgericht nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht abgesprochen wird, bevor es über die Zulässigkeit einer Kündigung aus § 8 entscheidet, von Amts wegen die formelle und materielle Rechtswirksamkeit des gekündigten Vertrages zu prüfen, weil es sich bei dieser Prüfung um einen Zivilprozeß, nicht um ein Verwaltungsverfahren handle, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß das Verfahren vor dem Kartellgericht auf allen Gebieten seiner Zuständigkeit, also auch in den Fällen des § 8 von der Offizialmaxime beherrscht wird. Die Verpflichtung des Kartellgerichts, von Amts wegen den der Entscheidung unterliegenden Streitstoff zu klären, erstreckt sich aber selbstverständlich auch auf die Prüfung der Vorfrage, ob der gekündigte Kartellvertrag rechtswirksam ist.

Auch diese und andere Einwendungen, die sich gegen die in dem Kommentar vertretene Auffassung geltend machen lassen, können indessen den Wert des nach Fassung und Inhalt gleich ausgezeichneten Buches nicht in Frage stellen.

Präs. d. Reichswirtschaftsgerichts Geh. OberregRat Dr. **Lucas**, Berlin.

Dr. **Arno Blum**, Berlin: **Die Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts.** Heft 4 der Abhandlungen zum Kartellrecht und zur Kartellpolitik. Herausgegeben von Dr. **Rudolf Isay.** J. Bensheimer. 1925. 144 S. Preis 3 *M.*

Die Arbeit setzt sich zum Ziel, das durch die KartVO. v. 2. Nov. 1923 geschaffene neue Kartellrecht in systematischer Darstellung zu erforschen und hierbei in erster Linie solche Probleme zu behandeln, welche mit dem durch die VO. neu geregelten Rechtsverhältnis zusammenhängen. Entsprechend diesem Programm werden in fünf Kapiteln behandelt die allgemeinen Grundlagen des Kartellrechts (Kartellbegriff, Kartellarten, Kartellbehörden), die Erfordernisse für den Abschluß des Kartellvertrages, insbesondere die Formvorschriften, ferner die Wirkungen des Kartellvertrages (Kartellbeschlüsse, Kartellzwang, Befugnisse der Staatsaufsicht); in einem weiteren Kapitel die Aufhebung der Kartellbindungen (Kündigung von Kartellverträgen und Beschlüssen, Ausschluß aus dem Kartell), endlich die Stellung des Kartells nach außen (regelmäßiger Geschäftsverkehr des Kartells und Verhältnis zu Außenseitern und Konkurrenten). In dem so gesteckten Rahmen werden die Ergebnisse der Kartellrechtslehre und -praxis in sorgfältiger, umsichtiger Weise verwertet. Stets ist zu erkennen, daß der Verf. zu den Problemen selbständig Stellung nimmt und auch solche Ergebnisse, die bisher als feststehend galten, von neuem durchdenkt. Im allgemeinen schließt er sich allerdings der herrschenden, insbesondere unter dem Einfluß von **Flechtheim** stehenden Lehre an. Bedauerlich ist, daß die Rechtsprechung des KartG. nur in ihren ersten Anfängen und ebenso das zur KartVO. erschienene Schrifttum nur in dem unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten erschienenen einführenden Artikeln berücksichtigt werden konnte. Die natürliche Folge ist, daß eine Reihe wichtiger Probleme, so z. B. der Begriff des Kartellvertrages im Sinne der KartVO., die Abgrenzung des Kartellbegriffs der KartVO. gegenüber anderen Organisationsformen, die an Bedeutung ständig gewinnende Stellung des § 9 KartVO. (Präventivkontrolle gegenüber Sperren) nicht in ihrer ganzen Bedeutung in Erscheinung treten.

Bei der Erörterung der Formvorschrift (nach § 1 KartVO. bedürfen Kartellverträge und Beschlüsse der Schriftform) behandelt **Blum** ausführlich (S. 41 ff.) die in der Übergangsbestimmung des § 21 vorgesehene Bestätigung von Kartellverträgen und Beschlüssen, die bisher der Schriftform entbehrten. Diese Frage ist heute wenig praktisch. Viel bedeutsamer ist es, ob der von **Blum** als selbstverständlich aufgestellte Satz zutrifft: „Was Schriftform bedeutet ergibt sich aus § 126 BGB." Wohl als zweifellos wird allseitig anerkannt (vgl. **Goldmann**, JW. 1924, 115; **Isay**, Kart. Rundsch. 1924, 79), daß bei Kartell**beschlüssen** die übliche Form der Protokollierung, also die Herstellung einer Niederschrift, die von dem Vorsitzenden evtl. von weiteren Mitgliedern des betreffenden Organs des Kartells unterschrieben wird, genügt. Für Kartellverträge ist darauf hinzuweisen, daß bei Kartellen in Form eines eingetragenen Vereins das BGB. (vgl. § 55) nur verlangt, daß die Satzung in Urschrift oder Abschrift zum Vereinsregister eingereicht wird; dagegen bedarf es nicht der Unterzeichnung der Satzung durch sämtliche Vereins- (Kartell-) Mitglieder. M. E. muß man weitergehen und sagen, daß entsprechend dem offensichtlichen Zweck des § 1 — den Kartellbehörden die Prüfung der Kartellverträge und Beschlüsse in authentischer Form zu ermöglichen — es genügen muß, wenn Kartellverträge und Beschlüsse schriftlich, aber ohne Unterzeichnung durch sämtliche Mitglieder niedergelegt sind.

Will man an der Anwendung des § 126 BGB. für Kartellverträge festhalten, so empfiehlt es sich, daß die einzelnen Firmen, welche dem Kartell beitreten wollen, einem anderen Mitglied, welches dem Kartell bereits angehört oder einem Mitglied der Kartelleitung Vollmacht zum Abschluß des Kartellvertrages unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 BGB. erteilen.

Hinsichtlich Sperren und ähnlicher Nachteile i. S. des § 9 der KartVO. vertritt **Blum** (S. 137) den wohl richtigen, inzwischen auch durch Beschluß des OLG. Dresden (Juristische Rundschau 1925, 65) v. 9. Dez. 1924 bestätigten Standpunkt, daß § 9 in Verb. mit § 17 ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. darstellt, und daß daher allein auf Grund der Tatsache, daß eine Sperre verhängt ist, Unterlassung wie Schadensersatz verlangt werden kann. Insoweit muß ich die in meinem Kommentar zur KartVO. S. 161 vertretene Auffassung modifizieren.

Alles in allem ist in ihrer systematischen Behandlung die Arbeit als ein schätzenswerter Beitrag des Schrifttums zu begrüßen.

RA. Dr. **Heinrich Friedländer**, Berlin.

Sonstige Rechtsmaterien.

Liquidationsschädengesetz und die **Novelle** zu den Gewaltschädengesetzen. Erläutert von Dr. **Schalfejew**, Oberregierungsrat, vormals im Reichsministerium für Wiederaufbau (jetzt im preußischen Handelsministerium). Mit Steuervorschriften, erläutert von **A. Kennerknecht**, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, sowie Nachtrag hierzu. Herausgegeben von Dr. **Schalfejew**, Oberregierungsrat und Dr **Lazarus**, Regierungsrat. Berlin W. 8. Carl Heymanns Verlag. 338 bzw. — Nachtrag — 58 Seiten.

Die kürzlich veröffentlichten Richtlinien über die Gewährung von Nachentschädigungen für Liquidations- und Gewaltschäden (Nachentschädigungsrichtlinien) v. 25. März 1925, wie sie bei den nur allzu berechtigten Klagen der Geschädigten über die Geringfügigkeit der zugebilligten Entschädigung dringend notwendig waren, lenken die Aufmerksamkeit auf das vorliegende Hauptwerk nebst Nachtrag der Verf., die bei den Vorarbeiten wie bei den Beratungen hervorragend beteiligt gewesen sind. Zumal in der Praxis des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden hat sich der Kommentar in vorderster Reihe bewährt, wie der Referent aus seiner längeren Tätigkeit beim Reichsentschädigungsamt bestätigen kann.

In der Einleitung wird in scharfer Gliederung ein klarer Überblick über die Aufgaben der Kriegsschädengesetzgebung gegeben, über die Kriegsschäden im engeren Sinn (Vermögens-, Personen- und Rückmarschschäden), wie über die Friedens-, Vertrags- und Besatzungsschäden. Das Anwendungsgebiet des Liquidationsschädengesetzes kreuzt sich vielfach mit dem Gebiet der Gewaltschädengesetze und des Reichsausgleichsgesetzes. Deshalb sind auch die Bestimmungen dieser Gesetze beigefügt.

Zur Erläuterung der Handhabung des Liquidationsschädengesetzes ist eine kurze Übersicht über die Lage des deutschen Eigentums im Ausland beigegeben. Somit wird für den einzelnen Fall, wie Referent vielfach hat erproben können, die Orientierung über die in Frage kommenden Rechtsgebiete erleichtert.

Der Kommentar nimmt zu den vielfach auftauchenden Streit- und Zweifelsfragen eingehend Stellung; so — um hier nur wenige markante Beispiele hervorzuheben — bei den grundlegenden Fragen des Abzugs von Verbindlichkeiten bei Berechnung des Friedenswertes, ferner bei der Voraussetzung der Reichsangehörigkeit, bei der Entschädigung von Gesellschaften, bei der Beschlagnahme ohne nachfolgende Liquidation oder Einbehaltung, so auch bei der Behandlung des gewerblichen Eigentums, wie der literarischen und künstlerischen Urheberrechte und der Lizenzverträge, wie schließlich bei der Entschädigung der gewerblichen Eigentumsrechte. Besonders von Wert ist die Übersicht über die Behandlung der Wertpapierschäden nach den in der Entschädigungspraxis unterschiedenen Gruppen. — Hervorgehoben seien noch die eingehenden Ausführungen über die Voraussetzung des Begriffs der Entwurzelung, wie hinsichtlich der Vorkriegs- und Wiederaufbautätigkeit. Die Entwurzelung ist in der Neufassung des LiquSchG. (§ 4) v. 20. Nov. 1923 als vorliegend angesehen, wenn der Geschädigte infolge einer Entziehung **eine** wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr **besitzt**. —

Beigegeben sind u. a. (abgesehen von dem inhaltsreichen Anhang) das Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengesetz in der Neufassung v. 10. Juli 1923. Auch diese Gesetze sind durch Anmerkungen erläutert. —

Der **Nachtrag** bringt — nach Abänderung und Neufassung des Reichsentlastungs-, des Liquidationsschäden-, der Gewaltschädengesetze und des Reichsausgleichsgesetzes — die vollständige Neufassung. Die Änderungen sind dabei durch fetten Druck kenntlich gemacht und erläutert.

Wer amtlich oder außeramtlich berufen ist, den oft verschlungenen Wegen des Versailler Vertrages, wie der ganzen Kriegsschädengesetzgebung auf den verschiedensten Rechtsgebieten nachzugehen und in den Zweck und Sinn der gesetzlichen Bestimmungen einzudringen, dem ist der vorliegende Kommentar ein kaum versagender ausschlußreicher Führer. —

JR. Dr. **Henry Silberstein**, Berlin.

Dr. **Paul Dreist**, Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht: **Reichsgesetz über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922** unter Berücksichtigung der Abänderungsverordnung v. 12. Febr. 1924. Franz Vahlen Berlin 1924. 134 Seiten.

Der Versailler Frieden hat uns den Aufenthalt von Besatzungstruppen, Ententekommissionen u. dgl. im besetzten wie im unbesetzten

Gebiet gebracht, ein Umstand, der wiederum politische Wirren in Oberschlesien und die Separatistenbewegung im Rheinland zur Folge hatte. Besonders im besetzten Gebiet haben alle damit verbundenen Vorgänge sämtliche Bevölkerungskreise auf das schwerste getroffen.

Die Heilung dieser Folgen sollen insbesondere zwei Gesetze ermöglichen, nämlich das Okkupationsleistungsgesetz (Reichsgesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet usw. in der Fassung v. 27. März 1920), das die Requisitionsschäden behandelt, und das hier besprochene Besatzungspersonenschädengesetz v. 17. Juli 1922, das in Ergänzung des KriegsPersSchG. v. 15. Juli 1922 erlassen wurde.

Das Verfahren für die Ansprüche aus dem Personenschädengesetz regelt die Verfahrensanordnung zum OkkLG. v. 22. April 1919, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur zwei Instanzen kennt: die Feststellungsbehörden, die den Regierungen angegliedert sind, und als Beschwerdeinstanz das RWG.

Der einfache Aufbau der Spruchbehörden hat es ermöglicht, daß schon heute, wenige Jahre nach Erlaß des Gesetzes, eine ausgedehnte, bedeutsame Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes vorliegt. Es ist daher besonders erfreulich, daß der Verf., der als Senatspräsident des RWG. mehr wie jeder andere dazu berufen und sicherlich der beste Kenner dieser zum großen Teil noch gar nicht veröffentlichten Spruchpraxis ist, beide Gesetze[1]) eingehend kommentiert hat.

Die Bearbeitung des nur 14 Paragraphen umfassenden Gesetzes ist hervorragend und reiht sich würdig unseren besten Kommentaren an. Durch systematisch aufgestellte Inhaltsübersichten zu den Erläuterungen der meisten Paragraphen, durch Numerierung der Anmerkungen nach den einzelnen Gesetzesworten, zu denen sie gehören, durch übersichtliche Anordnung des Druckes, Kennzeichnung des wesentlichen Inhalts durch Überschriften in den Kopfleisten und schließlich durch ein eingehendes Inhaltsverzeichnis wird jedem, der auch zum ersten Male das Gesetz in die Hand nimmt, das Zurechtfinden außerordentlich erleichtert.

Der mustergültigen äußeren Anordnung und Systematik des kleinen Kommentars entspricht die klare und übersichtige Darstellung, die um so wesentlicher ist, als es sich um ein in wenigen Tagen entworfenes Gesetz handelt, das alle Spuren einer überhasteten Arbeit aufweist.

Mit großer Gründlichkeit und Umsicht werden die Begriffe herausgeschält und erläutert, teils in selbständigen Ausführungen, teils in Anlehnung an die zahlreich wiedergegebenen Entscheidungen des RWG., dessen Rechtsprechung bis August 1924 berücksichtigt ist.

Die Auslegung des Gesetzes ist durchweg von einem sozialen Empfinden für die schweren Lasten des besetzten Gebietes getragen und zeugt von einer weitherzigen Auffassung. Nicht ganz kann allerdings die Stellungnahme zur Aufwertungsfrage gebilligt werden. Es handelt sich um die Aufwertung solcher Beträge, die in der Inflationszeit aufgewendet wurden oder aufzuwenden gewesen wären. Hier will Dreist (S. 53 f.) in Anlehnung an die 3. SteuerNotVO. regelmäßig nur 15% bewilligen gemäß einer Übung der Rechtsprechung des RWG. Da es sich nicht um Kapitalanlagen, von denen die 3. SteuerNotVO. handelt, sondern um Schadensgutmachung handelt, dürfte eine individuellere Behandlung jedes Falles nach den vom RG. aufgestellten Grundsätzen eine gerechtere Lösung bedeuten. Da das Gesetz selbst das fiskalische Interesse schon durch die Festsetzung von Höchstleistungen hinreichend wahrt, erscheint es bedenklich, die Ansprüche von Geschädigten durch Rücksichten auf die Finanzlage des Reiches noch weiter begrenzen zu wollen, ein Gesichtspunkt, der im § 3 Anm. 6a Schlußsatz und § 5 Anm. 1a hervortritt.

Besonders wertvoll und auch interessant sind die auf amtlichen Quellen beruhenden zusammenhängenden Darstellungen der politischen Wirren in Oberschlesien (S. 33 f.), der separatistischen Umtriebe (S. 42 ff.) und die Aufzählung der Überwachungsausschüsse und Kommissionen (S. 22 ff.). Der Kommentar dürfte nicht nur für jeden Anwalt des besetzten Gebietes in der Praxis eine wertvolle Hilfe sein, sondern auch im unbesetzten Gebiet, für das das Gesetz ja, wenn auch nur in beschränktem Maße, Anwendung findet, mit Interesse gelesen werden. RA. Karl Löwenstein, Aachen.

Johannes Krause, Regierungsrat im Reichsinnenministerium: **Das deutsche Paßrecht nach dem Stande vom 1. Jan. 1925.** Verlag Georg Stilke. Berlin 1925. 8°. 438 S.

Die bitteren Nachwirkungen des Weltkrieges oder richtiger seines verkehrsfeindlichen Abschlusses im FV. schufen die Notwendigkeit zur vorliegenden Zusammenstellung der rechtlichen Schranken, die beim Überschreiten unserer Grenzen zu beachten, für Deutsche übrigens auch innerhalb des Reiches von den Besatzungsbehörden aufgerichtet sind (S. 119). Bei der Unübersichtlichkeit der Vorschriften hat sich das deutsche Paßrecht zu einem wissenschaftlicher Durchdringung bedürftigen Sondergebiet entwickelt, das der Verf. als Erster einer grundlegenden Bearbeitung unterworfen hat. Unter Heranziehung amtlicher Quellen bringt er einen Handkommentar, der alle einschlägigen Bestimmungen des Inlandes (S. 1—206) nebst den zugehörigen Verzeichnissen, Mustern und Vordrucken sowie die wichtigsten zwischenstaatlichen und internationalen Abmachungen (S. 298 bis 392) wiedergibt, auch mit einem handlichen Sachregister versehen ist. Den Schwerpunkt des Werkes bilden die juristisch klaren, ungeachtet ihrer Knappheit gemeinverständlichen Erläuterungen zu den drei Grundpfeilern, dem Paßgesetz von 1867, der Paßverordnung von 1919 und vor allem (S. 25—158) zur Paßbekanntmachung von 1924. Daß daneben noch die Paßgebühren (S. 159) und die Paßstrafverordnung (S. 172) sowie die preuß. Ergänzungsbestimmungen mit eingehenden Anmerkungen ausgestattet sind, entspricht der das Buch kennzeichnenden Gründlichkeit. Es wird allen mit dem Paßrecht befaßten Behörden wie Privatpersonen ein nach jeder Richtung hin verläßlicher Führer und Berater sein, der in keiner praktischen Frage versagt.

MinRat und Justitiar im Reichswehrministerium Geheimrat Dr. M. Wagner, Berlin.

Die neue Devisengesetzgebung nach dem Stand vom 27. Nov. 1924. Bearbeitet und erläutert von Dr. **Riderer** und Dr. **Singer** 1925. (Deutsche Wirtschafts-Gesetze Band 1.) Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Devisenordnung. Wechselstubenverordnung. Devisenmaklerverordnung. Textausgabe und Kommentar von Dr. **Wenzel Goldbaum.** Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 35. Verlag von Georg Stilke. Berlin 1925.

1. Jedes der beiden Werke hat seine besonderen Vorzüge. Die Herren Riderer und Singer, die die zuständigen Bearbeiter im Deutschen Industrie- und Handelstag und im Reichsverband der Deutschen Industrie sind, behandeln mehr die wirtschaftliche Seite der Frage. Eine sehr eingehende geschichtliche Entwicklung der Devisenwirtschaft und der Devisen-Gesetzgebung bildet den 1. Teil des Buches. Ihm schließt sich eine systematische Bearbeitung des Devisenrechts an, die das Devisenrecht in der Fassung erläutert, die es durch die VO. v. 8. Nov. 1924 erhalten hat. Das gesamte vorhandene Material aus Gesetzgebung und Verwaltung ist erschöpfend wiedergegeben. Die Goldbaumsche Bearbeitung beschäftigt sich eingehender mit den rechtlichen Fragen, die der Stoff bietet und deckt die Zusammenhänge mit den übrigen Rechtsgebieten auf. In beiden Büchern sind die allgemeinen Rechtsgrundlagen bedauerlicherweise zu kurz gekommen, eine Tatsache, die damit zu erklären ist, daß bei der Kürze der Zeit, die zwischen dem Erlaß der neuen VO. und ihrem Inkrafttreten verstrich, die Praxis mit größter Beschleunigung eines Führers für die wichtigen, durch die neue Devisengesetzgebung behandelten Fragen bedurfte.

2. Die grundlegenden Fragen hätten sehr wohl eine eingehendere Behandlung verdient. Goldbaum (S. 30 u. 68) vertritt zunächst die unzutreffende Auffassung, daß die VO. über die Devisenerfassung v. 7. Sept. 1923, die den Devisenkommissar schuf, aufrechterhalten sei. Indes ist die Aufhebung dieser VO. durch die von ihm selbst abgedr. VO. v. 31. Okt. 1924 erfolgt. Sehr erwünscht würde ein Eingehen auf die Frage nach der weiteren Geltung der DevisenmaklerVO. v. 17. Sept. 1923 gewesen sein. Sie ist auf Grund des § 2 der oben erwähnten VO. über die Devisenerfassung erlassen worden, der die Reichsregierung dazu ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben des Devisenkommissars erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Mit dem Wegfall des Devisenkommissars mußte man daher annehmen, daß auch die Bestimmungen sich erledigt haben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Allerdings wird in der neuen DevisenVO. v. 8. Nov. 1924 im Art. III die DevisenmaklerVO. geändert und damit als fortgeltend vorausgesetzt, aber es erscheint doch fraglich, ob die Vollmacht der Reichsregierung dazu ausreichte, die DevisenmaklerVO., sofern sie erledigt war, wieder neu zu erlassen, insbesondere ob dazu die in der Einleitung der VO. v. 8. Nov. 1924 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ausreichten, weiter, ob nicht die Angabe etwaiger sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, aus denen die Regierung eine solche Befugnis ableiten könnte, nötig war und endlich, ob die beiläufige Erwähnung einer an sich erledigten VO. genügt, um sie als Ganzes wieder ins Leben zu rufen. Die einzige in der Einleitung der VO. erwähnte Bestimmung, aus der sich eine Vollmacht der Regierung ergeben könnte, wäre die VO. über die Änderung der Devisengesetzgebung v. 13. Febr. 1924 RGBl. I, 70, die auf Grund des ErmächtigungsG. ergangen ist. Damit taucht die bei der 3. SteuerNotVO. erörterte Frage auf, ob die Regierung in der Lage war, sich selbst über die im ErmächtigungsG. hinaus vorgesehene Zeit zu weiteren gesetzlichen Maßnahmen zu ermächtigen. Der RFH. und das RG., letzteres in der Entsch. RG. 109, 216 = JW. 1924, 1992 verneinen dies. Die Frage ist von um so größerer Bedeutung, als auf Grund dieser Ermächtigung die neue Devisenordnung in mancher Beziehung Verschärfungen des geltenden Rechts bringt, insbesondere auf dem Gebiet der Auskunftspflicht (§ 9 der VO.) und auf strafrechtlichem Gebiet. Auch insoweit erscheint die Rechtsgültigkeit der VO. nicht ganz ohne Bedenken.

3. Eine weitere grundsätzliche Frage, die von Riderer-Singer auf S. 74 angeschnitten wird, ist die nach der Natur der Devisenverordnung, aus der ihr Geltungsgebiet abgeleitet wird.

[1]) Der Kommentar des Verf. zum Okkupationsleistungsgesetz ist JW. 1921, 155, die 2. Aufl. JW. 1925, 36 besprochen. Vgl. auch die eingehende Darstellung des Verf. JW. 1922, 676.

Von den genannten Verf. wird die Devisenverordnung als Strafgesetz bezeichnet. Der Begriff des Strafgesetzes ist zwar vom RG. in der Irrtumslehre verwandt. Indes unterliegt dieser Begriff sehr erheblichen Bedenken. Jedes Strafgesetz setzt zu seiner Ergänzung einen Satz des privaten oder öffentlichen Rechts, die Norm i. S. der Bindingschen Auffassung, voraus. Mit demselben Recht, mit dem man aus den Strafbestimmungen der DevisenVO. gegen Zuwiderhandlungen folgern kann, daß es sich um ein Strafgesetz handelt, kann man aus der Vorschrift des § 6, der die Nichtigkeit von Geschäften ausspricht, die einzelnen Bestimmungen widersprechen, folgern, daß es sich um ein Zivilgesetz handelt. Für die Kennzeichnung des Gesetzes muß sowohl das eine wie das andere ausscheiden. Vielmehr muß untersucht werden, welchen Inhalt die einzelnen Vorschriften haben, wenn man das Geltungsgebiet des Gesetzes bestimmen will. Man wird z. B. bei der Frage des Bankzwanges für Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel zunächst festzustellen haben, ob sich der Bankzwang auf den Abschluß des Geschäfts über ausländische Zahlungsmittel oder auf die Erfüllung bezieht. Auch hierauf geben die Erläuterungen keine klare Antwort. Nur für das verbotene Termingeschäft und für die Vorschrift über den Einheitskurs wird mit Recht angenommen, daß der Abschluß selbst den Gegenstand der Regelung bilde. Hier wird dann der Geltungsbereich nach dem Erfüllungsort der Geschäfte sich bestimmen. Demnach würden auch Inländertermingeschäfte, in denen ausländische gegen inländische Währung erworben oder verkauft werden, zulässig sein, sofern die Geschäfte an ausländischen Börsen abgewickelt werden. Beim Bankzwang wird man anzunehmen haben, daß er sich auf die Erfüllung der Geschäfte bezieht. Allerdings ist der Wortlaut der Vorschriften widerspruchsvoll. In der eigentlichen Norm des § 2 wird nur für den „Erwerb" der Bankzwang vorgesehen. In der Strafbestimmung des § 10 wird sowohl die Abgabe wie die Vermittlung als der Erwerb, der nicht durch Vermittlung einer Devisenbank erfolgt, unter Strafe gestellt. Jedenfalls läßt aber das Nebeneinanderbestehen zweier Strafbestimmungen, einerseits für den Erwerb, andererseits für die Abgabe, erkennen, daß nicht das Geschäft, sondern die Erfüllung dem Bankzwang unterworfen ist. Dieser Auffassung entspricht es auch, daß im § 6 die Nichtigkeit der Geschäfte nur für die Übertretung des Terminhandelsverbots und die Verletzung der Vorschriften über den Einheitskurs ausgesprochen ist, während sie für die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über den Bankzwang nicht angedroht wird.

Allerdings vertritt Goldbaum (S. 35), im Gegensatz zu Riderer und Singer (S. 104), die Meinung, daß auch Geschäfte, die gegen die Vorschriften über den Bankzwang verstoßen, nichtig seien. Offenbar ist diese irrige Meinung bei Goldbaum darauf zurückzuführen, daß er keine grundsätzliche Stellung zu der Frage genommen hat, ob das Geschäft oder die Erfüllung vom Bankzwang betroffen wird. Er verweist auf den § 134 BGB., der jedoch Nichtigkeit eines verbotenen Geschäftes nur dann bestimmt, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Auch wenn man das Geschäft selbst als vom Bankzwang betroffen ansehen würde, müßte man hier aus der besonderen Bestimmung des § 6 entnehmen, daß die Nichtigkeitsgründe in der DevisenVO. erschöpfend geregelt sind. Man würde sonst zu dem Ergebnis gelangen, daß die Abschwächung der Nichtigkeit, die die VO. gegenüber Gutgläubigen im § 6 Abs. 2 enthält, nur gegenüber dem Terminhandelsverbot und den Vorschriften des Einheitskurses, nicht aber gegenüber der Verletzung des Bankzwanges Platz greifen würde. Damit würde die Verletzung des Bankzwanges zivilrechtlich schärfer bedroht werden als die Verletzung der übrigen Vorschriften. Für eine solche Regelung hätte man ganz gewiß eine besondere Bestimmung erwarten dürfen.

Goldbaum geht auf S. 37 noch weiter insofern, als er die Zahlungsmittel, von denen der Erwerber weiß oder annehmen muß, daß sie durch einen Verstoß gegen die DevisenVO. erworben sind, gewissermaßen als Res extra commercium behandelt. Die Gründe, die er dafür angibt, sind der Hinweis auf § 134 BGB., auf die Vorschriften über die Hehlerei und auf die Vorschriften über die Einziehung der Zahlungsmittel. Keiner von diesen Gesichtspunkten ist durchgreifend. Die Einziehung ist, soweit sie gegenüber dritten Unbeteiligten Platz greift, keine Strafe, sondern eine vom Ermessen des Gerichts abhängige Verwaltungsanordnung. Die Erschwerung einer Verwaltungsanordnung ist durch § 134 BGB. nicht getroffen. Die Hehlerei setzt die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes voraus, kommt also nur bei verbotenem Besitz und nicht bei verbotenem Erwerb in Frage. Die Straftat des Dritten muß durch die hehlerische Handlung gefördert werden. Letzten Endes handelt es sich bei den Zahlungsmitteln um Gegenstände, die durch eine Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Bestimmungen erlangt sind, die nach feststehender Rechtsprechung niemals Gegenstand einer Hehlerei sein können.

Da sich der Bankzwang mit den Erfüllungsgeschäften beschäftigt, kommen naturgemäß nur diejenigen Zahlungsmittel in Betracht, die sich i. S. der VO. im Inland befinden. Dazu gehören allerdings, in Abweichung von dem sonst geltenden Recht, auch die ausländischen Zahlungsmittel, die den Einwohnern des deutschen Reichsgebietes zustehen, während es nicht entscheidend ist, ob die ausländischen Zahlungsmittel von den Bewohnern des deutschen Reichsgebietes geschuldet werden. Auf den Ort der Verfügung kommt es dabei nicht an, soweit nicht internationales Recht der Anwendung entgegensteht (vgl. meine Besprechung in der JW. 1924, 1560). Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der alten DevisenVO., daß auch Geschäfte, die vom Inland aus geschlossen werden, der finanzamtlichen Genehmigung bedürfen, oder daß Geschäfte zu anderen als den Einheitskursen auch im Ausland verboten seien, in die neue VO. nicht wieder aufgenommen sind.

4. Von Einzelheiten seien insbesondere folgende hervorgehoben: Goldbaum vertritt auf S. 26 die Auffassung, daß die Strafbestimmung der neuen VO., soweit sie günstiger sind, auch auf Zuwiderhandlungen Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten begangen wurden. Diese Auffassung, die auch von anderer Seite geteilt wird, steht jedenfalls mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung im Widerspruch, wonach Änderungen der Strafgesetze, die nicht auf einer Änderung der Auffassungen beruhen, grundsätzlich keine rückwirkende Kraft haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die neuen DevisenVO. auf das Zustandekommen der im Verfolg des Dawes-Gutachtens getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch auf das Zustandekommen der Auslandsanleihen und die dadurch eingetretene Sicherung der deutschen Währung, zurückzuführen sind.

5. Die Darlegung in dem Riderer-Singerschen Buche über das Verwaltungsverfahren auf S. 93 hätte eine etwas eingehendere Darstellung verdient. Die verschiedenen Verfahren, die dabei in Betracht kommen, müssen auseinandergehalten werden. Die Verhinderung der Fortsetzung eines nicht genehmigten Betriebes, die lediglich als die polizeiliche Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes aufzufassen ist; die vorläufige Schließung durch die Ortspolizeibehörde, die etwa der einstweiligen Verfügung im Zivilprozeß entspricht; die vorläufige Schließung durch den Regierungspräsidenten, die den Charakter der einstweiligen Anordnung des Zivilprozeßrechts hat, und das Verbot, einen bestimmten Betrieb in bestimmten Räumlichkeiten zu unterhalten, das eine selbständige Verwaltungsverfügung darstellt. Nach Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer und Wirkung unterscheiden sich die Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß Goldmann auf S. 74 als zuständige Behörde für die vorläufige Schließung des Betriebes eines Devisenmaklers die Ortspolizeibehörde bezeichnet. Dies ist unzutreffend; zuständig ist vielmehr hier der Regierungspräsident.

6. Bei der Behandlung des Terminhandelsverbots in Devisen fällt es auf, daß beide Verf., Riderer-Singer auf S. 106, Goldmann auf S. 33, das Verbot auf jedes Termingeschäft, auch das nicht börsenmäßige, beziehen. Indes gibt es nur einen Lieferungshandel oder einen börsenmäßigen Terminhandel. Das wesentliche Kennzeichen des letzteren besteht darin, daß er eine Massenerscheinung von besonderer kursbildender Kraft ist, während dem Lieferungsgeschäft die Fähigkeit, kursbildend zu wirken, keineswegs notwendig zukommt. Da es sich beim Verbot des Terminhandels um den Schutz des Einheitskurses handelt, so besteht auch kein Anlaß, das Lieferungsgeschäft dem Verbot zu unterwerfen, zumal da die Geschäfte auf Zeit kaum zu entbehren sein werden.

7. Auf S. 30 behandelt Goldbaum die Frage, ob Goldanleihe oder Dollarschätze den Vorschriften der VO. unterliegen und wie Devisen zu behandeln seien. Er verneint sie und begründet dies damit, daß Wertpapiere keine Forderungen seien. Singer-Riderer nehmen auf S. 74 an, daß verbriefte Forderungen in ausländischer Währung keine ausländischen Zahlungsmittel wären. Beide Darlegungen sind für die vorliegende VO. unzutreffend. Verbriefte Forderungen in ausländischer Währung stehen nach § 1 der VO. dann ausländischen Zahlungsmitteln gleich, wenn es sich um inländische Wertpapiere handelt. Gleichwohl ist im Ergebnis die Auffassung Goldbaums richtig, weil weder Dollarschätze noch Goldanleihe einen Anspruch auf effektive ausländische Währung geben.

8. Zum Schluß muß noch der Auffassung Goldbaums auf S. 58 entgegengetreten werden, daß das öffentliche Auslegen und Zurschaustellen von Geldsorten, Papiergeld, Banknoten nicht nur den Wechselstuben, sondern allgemein verboten sei. Die Auffassung Goldbaums ist an sich erklärlich; die Vorschrift war für Wechselstuben deshalb geschaffen worden, weil sie nicht berechtigt waren, Geldsorten abzugeben, sondern sie abzuliefern hatten. Nachdem ihnen nunmehr das Recht, Sorten abzugeben, eingeräumt worden ist, hätte das Verbot an sich wegfallen müssen. Man kann aber doch wohl einen Fehler der Gesetzgebung für den einzelnen Fall nicht dadurch beseitigen, daß man ihn verallgemeinert. In rechtlicher Beziehung muß zudem gesagt werden, daß nach § 1 Abs. 3 der WechselstubenVO. für die Wechselstuben die nachstehenden Bestimmungen, zu denen auch der einschlagende § 11 gehört, treten. Damit ist genügend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß für Devisenbanken das Verbot nicht gilt.

Wenn es nach den vorstehenden kritischen Ausführungen den Anschein haben könnte, als ob es sich dabei um wesentliche Mängel der beiden Bücher handelte, so würde dies keineswegs zutreffen. Eine gründlichere Behandlung war bei dem dringenden Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach einer praktisch brauchbaren Erläuterung der neuen Bestimmung kaum möglich, wie denn auch die Änderungen, die inzwischen noch eingetreten sind, nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Der Wert der Bücher für die Praxis ist unbestreitbar.

Syndikus der Industrie- u. Handelskammer. Dr. Weisbart, Berlin.

Hoeniger-Cahn-Grisebach: Schiffahrtsrechtliche Gesetze. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister. Verlag Bensheimer 1925.

Eine zweckmäßige und gut angeordnete Sammlung von Gesetzen aus einem einschlägigen Rechtsgebiete ist für den Praktiker von großer Bedeutung. Für das Gebiet des Schiffahrtsrechts fehlt es bisher an einer solchen Sammlung. Denn bisher war lediglich für das Gebiet des Seerechts die mit kurzem Kommentar versehene Sammlung von Knitschky-Rudorff (Sammlung Guttentag) vorhanden, und auch diese versagte, soweit es sich um Gesetze aus neuerer Zeit und insbesondere die während des Krieges erlassenen Gesetze und Verordnungen handelte. Die vorliegende Gesetzeszusammenstellung, welche mehr als 700 Seiten umfaßt, zeichnet sich durch eine übersichtliche Anordnung aus. Das gesamte Material ist in 3 Teilen mit 2 Anhängen geordnet. Der erste Teil bringt die Hauptgesetze (Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz im Auszuge, Binnenschiffahrtsgesetz, Flößereigesetz und einen Auszug aus der Reichsverfassung). Der zweite Teil enthält die das Handelsgesetzbuch ergänzenden Einzelgesetze und allgemeinen Vertragsbestimmungen (z. B. Flaggengesetz, Vorschriften über Verkauf von Schiffen und Geschäftsanteilen deutscher Schiffahrtsgesellschaften ins Ausland, die in den verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über das Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung, über Schiffsvermessung und Schiffsdampfkessel, Auszüge aus dem Vertrage von Versailles, Vorschriften über Schiffsmannschaft, Schiffer und Schiffsoffiziere. darunter die Seemannordnung, ferner das Gesetz über die Küstenfrachtfahrt, die Regelung des Auswanderungswesens, York-Antwerp-Regeln, das formelle Dispacheverfahren, die Übereinkommen über die internationale Regelung des Zusammenstoßes von Schiffen und der Bergung und Hilfsleistung und die Seestraßenordnung mit ihren Ergänzungsverordnungen, die Strandungsordnung und endlich die allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen nebst einem Auszug aus dem Gesetz des Versicherungsvertrages).

Der dritte Teil behandelt die Vorschriften über das Verhalten in fremden Häfen (Konsulatswesen), Wasserstraßen, Häfen, Brücken, Lotsenwesen, Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal, Schiffahrtsabgaben, Seefischereirecht, Gesundheitswesen, Funkentelegraphie und Telegraphenkabelschutzvertrag.

Aus dem Anhang ist bemerkenswert der Abdruck der Haager Regeln 1922, welche zwar noch nicht ratifiziert sind, aber doch in absehbarer Zeit Gesetz werden dürften.

Der reiche Inhalt dieser Sammlung macht das Werk zu einem willkommenen Hilfsmittel für den Praktiker, und zwar nicht nur für Juristen, sondern auch für Kaufleute und Versicherer. Es wäre vielleicht erwünscht gewesen, wenn die Herausgeber die örtlichen Schiffahrtsverordnungen, insbesondere die Hafenordnungen und Kanalvorschriften in einem kurzen Anhang aufgeführt hätten mit einem gleichzeitigen Hinweis auf die Stelle, an welcher diese den Praktikern schwer zugänglichen Rechts- und Verwaltungsnormen publiziert sind. Indessen kann dieser Mangel dem Wert des Buches keinen Abbruch tun. Die eingestreuten gelegentlichen Anmerkungen und Verweisungen erleichtern die Benutzung der Sammlung, ebenso das mit Sorgfalt zusammengestellte Sachregister. Zweckmäßig war auch die Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses, welches die einzelnen Gesetze chronologisch zusammenstellt. Das Werk kann allen denjenigen, welche sich praktisch mit Fragen des Seewesens und des Seerechts befassen, bestens empfohlen werden.

RA. Dr. Sebba, Königsberg.

Dr. jur. Hermann Janssen: Die Zeitcharter. Der normale Zeitchartervertrag und die Rechtsstellung des Zeitcharterers gegenüber Dritten nach deutschem Recht. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 6. 1923. VIII u. 152 S.

Diese Erstlingsschrift, anscheinend eine Leipziger Doktordissertation, greift mit keckem Mut nach Früchten, die hoch hängen. Es ist eines der schwierigsten Probleme des heutigen Seerechts, an das Verf. sich heranwagt: die Zeitcharter in der Form der locatio navis et operarum magistri, jene vielumkämpfte Mittelbildung zwischen dem Ausrüstungsverhältnis des § 510 HGB. und der Unterverfrachtung des § 662, worauf das seerechtliche Schrifttum, abweichend vom RG., neuerdings mit zunehmender Entschiedenheit den § 510 analog zur Anwendung bringen will. Der Verf. übt strenge Kritik an dieser Entwicklungsrichtung. Er spricht von „gewaltsamer Dehnung des Ausrüsterbegriffs“, von „skrupellos weitherziger Auslegung“ des Wortes „anvertrauen“ (S. 3). Mit Verlaub: Skrupellos? Wovor sollte man denn, nach des Verf. Meinung, Skrupel haben? Etwa vor der Buchstabenschranke, auch im Fall bloßer Gesetzesanalogie? Richtiger doch wohl vor einem lebensfeindlichen und unbilligen Rechtsfindungsergebnis! Der Verf. glaubt auf „seltsame Widersprüche“ bei mir und anderen Schriftstellern hinweisen zu müssen (S. 77 Anm. 2, 122 Anm. 10, 83). In Wahrheit hat er flüchtig gelesen oder aus zweiter Hand ungenau übernommen und nicht genügend nachgeprüft. Das Handbuch des Seeschiffahrtsrechts (Ehrenberg, VII 2) ist ihm bekannt; im ersten Teil der Arbeit hat er es in den Anmerkungen dann und wann berücksichtigt, in den späteren Abschnitten dagegen nicht mehr, obwohl wichtige Fragen, wie das Konnossement des Charterers, die Auslegung des § 754 Ziff. 8, dazu Anlaß gegeben hätten. Hinsichtlich der Analogie des § 510 glaubt er, ich hätte mich an Pappenheim (Handbuch III, 1918) „angeschlossen“ (S. 77 Anmerkung 2, 80). Dieser Anschluß ist dann jedenfalls ein merkwürdig vorzeitiger gewesen; kraft eines anscheinend übernatürlichen Ahnungsvermögens trat er schon zehn Jahre zu früh ein (HansGZ. 1908, Beilage, Sp. 8 f.), und abermals fünf Jahre zu früh (ArchZivPr. 110, 271 und 290 [1913]), was dem Verf. entgangen ist, obwohl er diese Stellen wiederholt anführt (z. B. S. 80 Anm. 10). Man gewinnt den Eindruck, daß der Verf. bei der Benutzung des vorliegenden Schrifttums reichlich flüchtig zu Werke gegangen ist.

Die Theorie, die er seinerseits aufbaut, krankt an einem wesentlichen Gebrechen: Es fehlt ihr an einer festen und durchdachten Auslegungsmethode gegenüber dem Gesetz. Ihr Ergebnis ist daher ein wenig lebensfremd. Janssen ist sich weder klar über den Unterschied zwischen ausdehnender Auslegung und analoger Anwendung eines Gesetzes, noch darüber, daß für eine analoge Anwendung einzig wesentliche Gleichheit der Interessenlage und Deckung durch den Normzweck entscheidend sind. So bekämpft er Pappenheim (S. 77 f.), der begriffsscharf beides scheidet und nur einer (teilweisen) analogen Anwendung des § 510 das Wort redet, mit Gründen, die sich inhaltlich gegen eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift richten. Und während er auf die Überlassung der Kapitänsdienste die Regeln der Sachmiete „weitgehendst“ — ohne nähere Begründung — analog zur Anwendung bringt (S. 33 ff.) — eine sehr kühne Analogie! —, lehnt er die naheliegende analoge Erstreckung der Ausrüstereigenschaft auf den zur Untersuchung stehenden Zeitcharterfall ab, auch de lege ferenda (S. 80 ff.). Die „Unmöglichkeit analoger Anwendung des § 510“, der er ein ganzes Kapitel widmet, begründet Verf. so: Der Grundgedanke des § 510 sei es, dem Ausrüster die Haftungsbeschränkung des Reeders zuteil werden zu lassen. Diese Haftungsbeschränkung sei nur angemessen für einen Schiffsverwender, welcher, gleich dem Reeder, die volle Schuldenlast aus dem Seefahrtsbetriebe zu tragen habe. Dies treffe zu auf den Ausrüster, nicht auf den Zeitcharterer, der dem Reeder nur einen Teil der Schuldenlast abnehme. Der Verf. hat sich hier anscheinend verwirren lassen durch Pappenheims Ansicht, daß § 510 auf die Stellung des „Heuerers“ nur teilweise analog anzuwenden sei, daneben im übrigen der Schiffseigentümer Reeder bleibe. Gegen diese Lehre ist allerdings manches einzuwenden, worüber Verf. in Ehrenbergs Handbuch VII, 2, 311 f. Anm. 38 hätte nachlesen sollen. Was er aber selber dagegen vorbringt, das läuft hinaus auf einen circulus vitiosus: Denn wenn § 510 HGB. auf den fraglichen Fall analog angewandt wird, dann rückt ja kraft dieser Analogie der Zeitcharterer als Quasiausrüster in die volle Schuldenlast des Seefahrtsbetriebes ein, abgesehen etwa von den Ansprüchen der Schiffsbesatzung aus den Heuerverträgen; er ist dann hinsichtlich des Seefahrtsbetriebes im übrigen Dritten gegenüber „der Reeder“, namentlich auch, was die Verantwortlichkeit für Verschulden der Schiffsbesatzung betrifft (§ 485 HGB.). Also rechtfertigt sich dann die Beschränkung seiner Haftung! Und ob § 510 analog anzuwenden ist, das hängt ab von der Vorfrage: Gleicht die typische Interessenlage in unserem Falle wesentlich der Interessenlage im Fall des Ausrüsters? Diese Vorfrage ist zu bejahen. Auch das Vermögensrisiko des Seefahrtunternehmers ohne Schiffseigentum verdient beschränkt zu werden auf die der See anvertrauten Werte oder auf deren Geldwert; denn gerade weil der Charterer ohne eigenes Schiff, also mit sehr viel geringerem Betriebskapital arbeitet, wird seine wirtschaftliche Lage um so eher gefährdet durch die eingegangenen Verbindlichkeiten (Rezeptumshaftung!), und billigerweise kann er als bloßer Unternehmer seinen Gläubigern, insbesondere den Befrachtern, nicht strenger haften, als ihnen ein Unternehmer-Kapitalist (Schiffseigentümer) gehaftet haben würde.

Zur bekannten Frage des Verfrachterkonnossements stellt Janssen sich auf den Standpunkt der herrschenden Lehre, wonach Konnossemente, aus denen kein Reeder verpflichtet wird, nicht Konnossemente sind im Sinne des Gesetzes: Zeichne der Kapitän unter Bezugnahme auf eine vom Charterer erhaltene Vollmacht Konnossemente, so sei das nicht dahin auszulegen, daß er die Konnossementserklärung nur im Namen des Charterers habe abgeben wollen. Er gebe sie auch im Namen des Reeders ab. Ausschließlich gegen den Charterer sei dagegen wirksam ein Konnossement, das für den Charterer von einem anderen Vertreter gezeichnet sei, aber es wirke nur als kaufmännischer Verpflichtungsschein. Beide Behauptungen sind unhaltbar! Gegen die erste hat bereits Pappenheim, Handbuch III 95 Anm. 2 mit Recht geltend gemacht, der Schiffer vertrete zwar den Reeder, auch wenn er ohne Bezugnahme auf ihn handle, nicht aber, wenn er erkläre, ihn nicht vertreten zu wollen. Und auf die zweite Behauptung ist zu erwidern, daß das Konnossement die Auslieferung eines individuellen Ladungsgutes, nicht „vertretbare Sachen“ verspricht, und auch dies in der Regel nur gegen Zahlung der Fracht als Gegenleistung des Empfängers. Die Begriffsmerkmale eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins liegen also keineswegs vor (vgl. HGB. § 363 Abs. 1). Vergeblich bemüht Verf. sich, für den Fall der Zeitcharter es als angemessen hinzustellen, daß zwar der Charterer Schuldner aus den von ihm eingegangenen Stückgutfrachtverträgen werde, der Schiffseigentümer aber

der Konnossementsschuldner sei: die Bedeutung des Reederkonnossements liege darin, daß es dem Inhaber „eine relative Sicherheit für die Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche" gewähre (S. 106). Das ist zwiefach irrig! Die Sicherheit liegt für den Gläubiger einmal in der Erleichterung des Zugriffs auf das Schiff vermöge Arrest und Schiffsgläubigerrecht. Nun führt aber Verf. selber an anderer Stelle (S. 91, 129 ff.) zutreffend aus, für die Bejahung eines Schiffsgläubigerrechts sei die Person des Schuldners belanglos; auch für Forderungen gegen den Zeitcharterer sei ein Schiffsgläubigerrecht zum Schutz des Dritten zu gewähren. Also wäre jene „relative Sicherheit" auch bei Anerkennung des Charterers als Konnossementsschuldners möglich! Und zum zweiten ist es gerade vom Auslegungsstandpunkt des Verf. aus um diese relative Sicherheit in einer anderen Hinsicht schlecht bestellt: Der Gläubiger weiß nicht, wer für seine Schiffsgläubigerklage der rechte Bekl. ist; an der leidigen Frage der unklaren Passivlegitimation droht sein bestbegründeter Anspruch zu scheitern! Denn diese Passivlegitimation hängt ganz ab von den für Außenstehende nicht erkennbaren Klauseln des Zeitchartervertrags. Laufen diese hinaus auf die Schaffung eines Ausrüstungsverhältnisses, dann ist die Klage hinsichtlich Schiff und Fracht gegen den Ausrüster zu richten. Macht der Chartervertrag dagegen den Zeitcharterer zum bloßen Schiffsmieter ohne Ausrüstungsverhältnis, dann ist nach dem Verf. die Schiffsgläubigerklage hinsichtlich des Schiffes gegen den Schiffseigentümer zu richten, weil er der „Reeder" geblieben ist, hinsichtlich der Fracht dagegen gegen den Zeitcharterer (S. 134). Das ist begriffliche Deduktion, nicht verständige Interessenwägung. Es ist der wesentliche Vorzug analoger Anwendung des § 510, daß der Konnossementsinhaber seine Klage hinsichtlich Schiff und Fracht in aller Regel gleichmäßig gegen den Konnossementsaussteller richten kann, d. h. gegen den Zeitcharterer als den Ausrüster (§ 510) oder als den Quasiausrüster (analog § 510), womit die Passivlegitimation für zweifelhafte Grenzfälle geklärt ist. Verf. hätte, was er hier wie leider auch sonst gänzlich unterläßt, einen rechtsvergleichenden Blick auf das englische Recht werfen sollen. Nur der Vergleich schafft Werturteile! Nur er zeigt den wahren Stand des deutschen Rechts im Strom der internationalen Rechtsentwicklung auf. Der Verf. hätte dann erfahren, daß im englischen Recht der Kapitän in der Regel als „agent of the Charterer" Konnossemente zeichnet. Er hätte auch einen Blick werfen sollen auf die ihm anscheinend unbekannten Haager Regeln von 1922 Art. I a; dort hätte er das Konnossement des „Carrier", will sagen: Des Charterers, als Zukunftsrecht — seit dem 1. Jan. 1925 als geltendes englisches Gesetz — verkündet gefunden. In einer Sitzung des Deutschen Seerechtsvereins, die kürzlich unter Zuziehung namhafter Vertreter der Großreederei und eines Vertreters des Reichsjustizministeriums in Hamburg stattfand, herrschte völlige Übereinstimmung darüber, daß bei der bevorstehenden Einarbeitung der Haager Regeln in unser deutsches Seehandelsrecht das Reederkonnossement als veraltet zu ersetzen sei durch das Verfrachterkonnossement. So sehen die Dinge im Lichte der Wirklichkeit aus.

Auch sonst stößt der Leser gelegentlich auf Irrtümer des Verf. So ist von ihm (S. 55) die sogenannte „Negligence-Klausel" der Baltime-Charter unrichtig verstanden. Er meint, sie beziehe sich „offenbar nur" auf einzelne unterlaufende Nachlässigkeiten und Irrtumsfälle, nicht auf „schadenverursachende Eigenschaften der Mannschaft". Für diese möchte er vielmehr in analoger Anwendung des Mietrechts (BGB. § 538), trotz jener Klausel, den Vercharterer dem Charterer gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Das scheint mir eine willkürlich enge Auslegung der Klausel! Danach bliebe der Vercharterer, entgegen der Parteiabsicht, gerade in bezug auf Fälle des schwereren Risikos ungeschützt. Auch stehen die Tatbestände nautischer Verschuldung und von „barratry" — und nur auf solche bezieht sich ja die Klausel — in der Regel im Zusammenhang mit gewissen Eigenschaften des betreffenden Besatzungsmitgliedes: Mangel an nautischen Fähigkeiten, Mangel an Charakter. Hier trotz der Klausel die Haftung des Vercharterers bejahen, das hieße der Klausel die gewollte Hauptbedeutung rauben, sie inhaltlich geradezu aushöhlen. Auf S. 105 führt Janssen ferner aus, die Konnossementsverpflichtung sei „nur in der Idee kausal". Denn der Gegenstand der Auslieferungsverpflichtung, wie sie im Konnossement enthalten ist, sei unabhängig von der tatsächlich zur Beförderung übernommenen Menge und Art der Güter. Das stimmt nicht. Steht auch im Widerspruch zu dem, was der Verf. selber auf S. 127 zu Anm. 12 richtig ausführt: Lautet das Konnossement auf 800 Sack Mais, während 900 darauf tatsächlich verladen und noch im Schiffsraum vorhanden sind, dann kann der Konnossementsinhaber als solcher die Auslieferung der 900 Sack verlangen als der für ihn auf Grund des Konnossements verladenen individuellen Partei. Die Konnossementsverbindlichkeit als Skripturverpflichtung bedeutet unter Umständen ein Plus gegenüber der Rezeptumshaftung, aber niemals ein Minus! Der Verf. verwechselt hier Abstraktheit und Skripturverpflichtung, obwohl er sich über diesen Unterschied ausreichend hätte unterrichten können in meinem „Seefrachtvertrag" S. 401 ff., 423 ff. —

Nach alledem bedeutet des Verf. Schrift, ungeachtet ihres anerkennenswerten Scharfsinns, keine Förderung der Lehre vom Zeitchartervertrag. Sie bietet graue Theorie. Sie entbehrt der Fühlung mit der Praxis. Nur durch unmittelbare Berührung mit dem Schiffahrtsleben an der Wasserkante, nicht durch theoretische Betrachtung der Dinge vom fernen Strand der Pleiße aus, wird der Verf. allmählich zu voller Beherrschung der schwierigen Materie sich emporarbeiten. *Prof. Dr. Hans Wüstendörfer*, Hamburg.

Professor Manes: Versicherungslexikon. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. E. S. Mittler & Sohn. Berlin 1924.

„Je mehr das Versicherungswesen sich ausbildet, je mehr es verändert und verwickelt wird, um so stärker ist der Wunsch, schnell einen Überblick über eine Frage zu gewinnen, die wirtschaftlich oder juristisch, medizinisch oder mathematisch im einzelnen Fall interessiert. Gerade bei der Eigenart der Versicherung, die in jedes der obengenannten Gebiete menschlicher Arbeit eingreift und bei welcher das Schrifttum infolge dieser Mannigfaltigkeit natürlich wenig einheitlich sein kann, ist ein Werk von großer Wichtigkeit und besonders hoch einzuschätzen, welches gegenüber dieser unvermeidlichen Zersplitterung wenigstens im gewissen Umfange eine Zusammenfassung in sich schließt. Ein solches Werk finden wir erfreulicherweise in dem hier zu besprechenden, oben genannten Buch, dessen zweite Auflage jetzt vorliegt. In der ersten 1908 erschienenen Auflage hat Professor Manes, nachdem Versuche von anderer Seite mißlungen waren, zum erstenmal (m. W. nicht bloß in Deutschland, sondern überhaupt) die Herausgabe eines Versicherungslexikons herbeigeführt. Das Buch ist nach verhältnismäßig kurzer Zeit vergriffen gewesen; ein Beweis, wie er nicht stärker verlangt werden kann, daß das Bedürfnis nach dem Werk vorhanden und daß dieses Bedürfnis durch die Leistung von Manes, die sich in der Herausgabe des Werkes zeigt, nicht hoch genug anerkannt werden kann.

Die Entwickelung der Verhältnisse im Kriege, die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, die allgemeine wirtschaftliche Gestaltung brachten im Versicherungswesen so viele neue bedeutsame und wichtige Erscheinungen und so viele Änderungen früherer Einrichtungen und Verträge, so viele Verwickelungen hervor, daß dringender als je ein Wegweiser für dieses Labyrinth notwendig wurde. Professor Manes, dem bei seiner Energie und Eifer das Schrifttum des Versicherungswesens sowohl in der Sozial- wie in Privatversicherung sehr viel zu verdanken hat, wußte die Schwierigkeit zu überwinden, die infolge der finanziellen Lage, welche sich nicht zum wenigsten in den wissenschaftlichen Verlagen besonders fühlbar macht, der Herausgabe neuer Bücher oder der neuen Auflage früherer Bücher noch jetzt entgegensteht. Kurz vor dem 25 jährigen Jubiläum des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft konnte Professor Manes das hier interessierende Buch der Öffentlichkeit vorlegen.

1476 Spalten oder 738 Seiten großen Formats (ohne das Register am Schluß) zeigen uns bei engem Druck, welche Fülle Wissens dem Leser geboten wird und welche große, nicht hoch genug einzuschätzende Arbeit in dem Buch geleistet ist. Der Herausgeber berichtet im Vorwort von 45 Mitarbeitern, die er gewonnen hatte. Er erwähnt in der Anleitung zur Benutzung des Werkes, welches dem Vorwort folgt, daß die nicht gezeichneten Artikel ihn selbst zum Verf. haben. Aber zartfühlend verschweigt er, daß gerade diese nicht gezeichneten, also von ihm selbst verfaßten Artikel in sehr großer Anzahl vorhanden sind, so daß nicht bloß Gedanke und Ausführung der Herausgabe, sondern die eigene Arbeit des Herausgebers als besonders rühmenswert hervorzuheben ist, wie überhaupt die Leistung von Professor Manes, die sich in der Herausgabe des Werkes zeigt, nicht hoch genug anerkannt werden kann.

Als Lexikon ist das Werk natürlich alphabetisch geordnet. Seine Übersicht wird sehr wesentlich gefördert durch ein am Schluß befindliches, sehr ausführliches Personen- und Sachregister, welches 48 Seiten umfaßt. Außerdem erleichtert eine am Anfang des Buches befindliche Darlegung des Systems, nach welchem das Werk verfaßt ist, und ein darauf folgendes systematisches Register die Benutzung des Buches im hohen Maße, denn man sieht daraus welche Artikel vorhanden sind und welchem Gebiet sie angehören. Nach diesem Register ist das Werk aufgebaut in der Art, daß 12 Gebiete oder Gruppen zugrunde gelegt werden, die folgendermaßen bezeichnet bzw. eingeteilt sind: 1. Allgemeines, 2. Vertragsrecht (Allgemeines), 3. Aufsichtsrecht einschließlich Besteuerung und Buchführung, 4. Lebensversicherung einschließlich Privat-, Invaliden- und Krankenversicherung, 5. Unfall- und Haftversicherung, 6. Hagel- und Viehversicherung, 7. Transportversicherung, 8. Feuerversicherung, 9. Kleinere Zweige, 10. Rückversicherung, 11. Medizin, 12. Sozialversicherung. Die Mathematik ist als besondere Gruppe nicht erwähnt. Die Artikel, welche sie betreffen, sind unter Allgemeines verzeichnet. Die Sozialversicherung gliedert sich wieder in Allgemeines, in Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und Angestelltenversicherung. Ziff. 1 der Einteilung enthält nicht bloß Allgemeines, sondern daneben auch die im Buch vorkommenden Biographien. Entsprechend dem Plan, den der Herausgeber bei der ersten Auflage verfolgt hat, sind nur Biographien von Persönlichkeiten vorhanden, die nicht mehr dem Leben angehören, natürlich nur von solchen, welche von Bedeutung für die Versicherung waren. Rühmend ist hervorzuheben, daß auf der einen Seite der Verf. der Persönlichkeiten in weitem Maße gedacht hat, welche sich auf dem Fachgebiete ausgezeichnet haben. Aber andererseits finden wir auch Biographien von Personen, deren Tätigkeit auch außerhalb der

Versicherung für die Menschheit von großer Bedeutung war. So sind erwähnt Gauß, Huygens, Witt und was besonders zu bemerken ist, auch Bismarck. In interessanter Weise ist in den biographischen Bemerkungen über Bismarck hervorgehoben, wie sehr ihm die Schöpfung der Sozialversicherung zu verdanken ist.

So findet derjenige, der dieses Werk benutzen will, in diesen Biographien und auch in vielen anderen Artikeln Material, welches zur Förderung und Erhöhung allgemeiner Bildung und allgemeinen Wissens von Wichtigkeit ist. Aber natürlich ist außerdem alles, was in rein sachlicher Hinsicht geboten wird, in großem Umfange vorhanden und dazu sehr übersichtlich und zugleich gründlich und allen Anforderungen, die gestellt werden können, entsprechend vorgebracht. Bürgen doch auch die Namen der Mitarbeiter dafür, daß von äußerst sachverständiger Seite die einzelnen Artikel verfaßt wurden.

Im Rahmen der Besprechung ist es nicht gut angängig, auf die Einzelheiten einzugehen und die Art des Buches als Lexikon würde auch eine ausführliche Erörterung erschweren. So sei nur hervorgehoben, daß jedem, der mit dem Versicherungswesen viel zu tun hat und der zugleich eine extensive Tätigkeit hierbei auszuüben hat, sich also über viele Fragen unterrichten muß, dieses Werk ganz besonders empfohlen werden kann, wie es ferner in keiner Bibliothek, keinem Institut, keiner Sammlung, geschweige denn in einer öffentlichen Bibliothek fehlen dürfte. Das Buch reiht sich würdig an alle sonstigen Fachlexika an. Bei den Kenntnissen, den Beziehungen und dem weiten Blick des Herausgebers konnte man erwarten, daß alle Erscheinungen der letzten Jahre, die irgendwie für die Versicherungen von Bedeutung sind, in dem Buch Beachtung finden werden, und diese Erwartung ist im vollen Maße erfüllt. Die Entwickelung der letzten Zeit ist in allgemeinen Fragen, z. B. Artikeln über Versailler Vertrag und Völkerbund, nicht minder berücksichtigt wie auf dem Fachgebiet. Als Beispiel in letzterer Hinsicht sei angeführt, daß das merkwürdige Projekt einer Ehescheidungsversicherung erörtert ist und auf der anderen Seite der Versuch, der gemacht worden ist auf dem Gebiete der Krankenversicherung, eine besondere Krankenhauskostenversicherung ins Leben zu rufen. Wie weit die Einzelheiten der verschiedenen Kombinationen auf dem Gebiete der Versicherung verfolgt ist, geht daraus hervor, daß in die Gruppe 9 — kleinere Zweige — allein 87 Versicherungspreise angegeben sind.

Ich kann also die Besprechung schließen mit dem Bemerken, daß dem Verfasser in hohem Maße Anerkennung für die Herausgabe des Werkes zu zollen ist und daß man nur wünschen kann, daß, wenn das Buch, wie zu erwarten, in kürzerer Zeit vergriffen ist, eine weitere Auflage schnell herauskommen möge, auf gleicher Höhe stehend, wie die jetzt vorliegende zweite.

JR. Gerhard, Berlin.

Leonard Nelson: System der philosophischen Rechtslehre und Politik. Verlag Der Neue Geist (Dr. Peter Reinhold). Leipzig 1924. 680 S.

Nelson, welcher die Rechtsphilosophie schon durch eine anregende, ja aufregende Kampfschrift „Rechtswissenschaft ohne Recht“ in Bewegung gesetzt hat, legt nunmehr sein rechtsphilosophisches System in voller Entfaltung vor. Ein Werk von bewundernswertem Scharfsinn, bewundernswerter Folgerichtigkeit, großem Mute des Denkens, der nicht bei den allgemeinen Fragen stehen bleibt, sondern auch die rechtsphilosophischen Einzelprobleme philosophisch zu durchdringen sich bemüht, nicht zuletzt von einer seltenen, fast volkstümlichen Einfachheit der Darstellung, kurz ein Werk, ausgestattet mit allen Vorzügen, die ein scharfer Verstand zu geben vermag. Freilich auch mit allen Nachteilen einseitiger Verstandesmäßigkeit, welche an die Stelle der Fülle und des Reichtums, der Wildheit und Buntheit des Lebens wohleinexerzierte Regimenter und Divisionen disziplinierter Begriffe setzt. Ich verkenne gewiß nicht, daß eine Philosophie, die das System des Sollens entwirft, die Mannigfaltigkeit des Seins nur in ihren großen Linien abspiegeln kann. Aber ist die Welt des Sollens selbst so harmonisch, so unproblematisch, so unlebendig und widerspruchslos, wie sie sich in dem wohlgeschniegelten System des Verf. darstellt? Man darf auch in das Reich der Werte, nicht mit der vorgefaßten Meinung seiner Widerspruchslosigkeit eintreten. Ich habe schon an einer anderen Stelle gesagt, daß ein philosophisches System einem gotischen Gewölbe gleichen soll, in dem die Massen einander tragen, indem sie einander widerstreben. Wie überflüssig wäre das Dasein, wenn nicht die Welt Widerspruch und das Leben Entscheidung wäre!

Die Frage, mit welcher der Jurist an die Rechtsphilosophie herantritt und nach deren mehr oder weniger tiefer Erfassung er jedes rechtsphilosophische System bewertet, lautet so: Weshalb bin ich durch Beruf und Eid verpflichtet, positives Recht anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob es gerecht oder ob es ungerecht sein mag? Gewiß wird die Rechtsphilosophie diese Frage nie zu voller Gewissensberuhigung des Juristen beantworten können. Sein und Sollen sind getrennte Welten, die Philosophie wird niemals in der Lage sein, einem Seinsgebilde unbesehen und restlos Sollenscharakter zuzusprechen. und so auch nicht dem positiven Recht. Aber sie wird angesichts ungerechten positiven Rechts nicht nur die Wertwidrigkeit seines Inhalts beachten dürfen, sondern auch dem Wertgehalt Augenmerk schenken müssen, der schon mit seiner positiven Geltung gegeben ist, der durch sie gewährten Rechtssicherheit, und er wird eine vielleicht gar nicht allgemein gültig lösbare, nur im Einzelfalle durch das Gewissen zu entscheidende Kollision zweier Werte festzustellen haben. Eine allzu einfache Lösung dieses tragischen Widerspruchs aber ist es, auf jene Frage zu antworten, Recht sei Gerechtigkeit, ungerechtes Recht ein Widerspruch in sich und der Begriff positives Recht nach dem philosophischen Sinne des Wortes Recht überhaupt unmöglich. Eben diese höchst einfache, aber dem juristischen Beruf den Rechtsboden entziehende Antwort gibt aber Nelson.

Recht ist Gerechtigkeit, Gerechtigkeit Gleichheit (S. 85). Die Anwendbarkeit des Rechts setzt also eine gewisse Gleichförmigkeit des gesellschaftlichen Geschehens voraus, sagt Nelson (S. 108). Aber die Dinge dieser Welt sind so ungleich, „wie ein Ei dem andern“, Gleichheit ist immer eine Abstraktion von gegebener Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkt — Nelson selbst deutet das an, wenn er an derselben Stelle von einer gewissen Gleichartigkeit der Tatbestände redet, „hinsichtlich dessen nämlich, was an ihnen rechtlich bedeutsam ist“. Damit wird von Nelson die Notwendigkeit eines zweiten Rechtsprinzips neben der Gerechtigkeit zugegeben, das eine doppelte Funktion haben muß. Aus der Gerechtigkeit ergibt sich nur, daß Gleiche in gleicher Lage gleich zu behandeln seien; aus jenem anderen Prinzip wäre abzuleiten 1. wer als gleich zu betrachten und 2., wie denn nun die Gleichen zu behandeln seien.

In Nelsons System scheint diese Aufgabe dem Ideal der vernünftigen Selbstbestimmung zuzufallen (S. 116). Damit wird aber ohne weitere Begründung dem Rechte ein rein individualistisches Ziel gesetzt. Daß es überindividualistische, daß es transpersonale Wertträger gibt (Gesamtpersönlichkeiten, Kulturwerke) und daß das Recht im Dienste solcher überindividualistischer oder transpersonaler Ziele stehen könnte, ist überhaupt nicht in den Gedankenkreis des Verf. getreten. Überall wird eine rein individualistische Weltanschauung dogmatisch zugrunde gelegt.

So weit die Rechtsphilosophie — jetzt die Staatsphilosophie des Verf., die den größten Teil des Werkes einnimmt! Sie ist eine Philosophie des Rechtsstaates, freilich nicht in seiner engen historischen Bedeutung als „Nachtwächterstaat“ — der Verf. weiß den Rechts- und Gerechtigkeitsgedanken vieles folgerichtig abzugewinnen, was man historisch dem Wohlfahrts- und Kulturstaat zuzurechnen gewohnt ist. Verwirklichung des Rechtsideals ist nach Nelson der einzige notwendige Zweck des Staates (S. 142), der Staat ist die Gewalt, welche die Gerechtigkeit aus der Welt des Sollens in die Welt des Seins überführen soll. Das einzige Kriterium einer berechtigten Staatsgewalt ist also, daß sie das Rechtsideal verwirklicht, wie immer ihre Organisation beschaffen sein mag, ein rechtliches Prinzip der Staatsverfassung gibt es nicht. Aus dem Rechtsideal als dem Ziele des Staates ergibt sich nur das Postulat der Herrschaft der Weisen, die das Rechtsideal erkannt und in ihren Willen aufgenommen haben (S. 270). Die obenerwähnte Grundfrage der Rechtsphilosophie: wie es um eine Regierung stehe, die diesem platonischen Ideal noch nicht entspricht, und um die Verbindlichkeit ihrer Gesetze, macht dem Verf. kein Kopfzerbrechen. Das Herrscherrecht der jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt und die Geltung der positiven Gesetze könnte nur durch die Heranziehung eines dritten Rechtsprinzips begründet werden, dem der Verf. keinen Platz einräumt: des Gedankens der Rechtssicherheit, der bei der Unmöglichkeit, das Rechtsideal festzustellen, fordert, daß jemand es festsetze, und zwar jemand, der auch über die Macht verfügt, es durchzusetzen.

Freilich, der Verf. teilt diese Auffassung von der Unmöglichkeit beweisbarer Feststellung des Rechtsideals nicht. Er hält es für erkennbar und glaubt, es erkannt zu haben — und vor dem einmal erkannten Rechtsideal muß freilich jede entgegengesetzte Rechtsetzung erlöschen wie der erkannte Irrtum vor der enthüllten Wahrheit. Nur der Relativismus, der eine Mehrheit möglicher Rechtsauffassungen annimmt, aber keine Möglichkeit, zwischen ihnen mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit zu wählen, ist in der Lage, eine ganze Reihe rechtlicher Erscheinungen zu deuten, so das positive Recht, die politische Meinungsfreiheit und vor allem den Kampf der politischen Parteien. Das Bild vom Parteikampf, das sich aus der Ansicht des Verf. von der Erkennbarkeit des Rechtsideals ergibt, ist ein unerträgliches Bild von Bildungshochmut und Unduldsamkeit. Eine Partei des Rechts und der Vernunft (S. 557) inmitten anderer Parteien, deren Dasein nur auf die „ursprüngliche Dunkelheit der Vernunft“ zurückgeführt werden kann!

Es fehlt dieser Philosophie eben an Lebensnähe — als weiteres Beispiel diene nur noch die Gelassenheit, mit welcher der Verf. das Bestehen einer Mehrheit von Staaten für etwas „rechtlich Zufälliges“, für eine „Frage der Zweckmäßigkeit“ erklärt (S. 512)! Ich weiß wohl, daß der Verf. den Maßstab der Lebensnähe nicht anerkennt, daß er „strengstes systematisches Denken unter völliger Abstraktion von allen Tatsachen der Erfahrung“ proklamiert (S. IX), und ich habe meiner philosophischen Herkunft nach für diese Methode volles Verständnis. Aber je länger ich nach der Methode schroffer Trennung des Sollens vom Sein arbeite, um so mehr drängt sich mir die doch nicht völlige Unberührtheit des Wertes durch die Wirklichkeit auf, die „Stoffbestimmtheit der Idee“, die für einen bestimmten Stoff gilt, auf diesen Stoff hingeordnet ist und also von ihm irgendwie beeinflußt sein muß; um so mehr erweicht sich mir das schroff methodendualistische Dogma und erweist sich mir für die Erkennt-

nis von Wertideen eine unablässige Hin- und Herbewegung des Gedankens zwischen Idee und Erfahrung als notwendig. Auf Nelsons Methode aber muß ich ein Wort anwenden, das der unvergeßliche Emil Lask, ein Denker, der Scharfsinn mit Tiefsinn zu verbinden wußte, einmal, ich weiß nicht mehr über wen, sagte: „Wo der hindenkt, da wächst kein Gras mehr."

Nicht als ob ich die achtungfordernde, ja fast ehrfurchtgebietende Denkleistung Nelsons schmähen wollte: gerade große Leistungen fordern so schroffe Stellungnahme. Jeder Jurist aber, dem die rechtsphilosophischen Grundfragen am Herzen liegen, wird guttun, sich mit und an diesem in seiner Einseitigkeit bedeutenden Werke zu messen.

Prof. Dr. Radbruch, Kiel.

Ausland.

Loewenfeld-Magnus-Wolff: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Erster und zweiter Nachtrag. Bearbeitet von Hans Krüger, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium. (10 S. und 26 S.) Heymann. Berlin 1924—1925.

Zu dem in JW. 1924, 1315 f., 1332 bereits gewürdigten ersten Bande sind in den letzten Monaten zwei Nachträge erschienen, die den inzwischen eingetretenen Änderungen der ausländischen und deutschen Gesetzgebung Rechnung tragen. Wie im Hauptbuche ist auch hier der Grundsatz befolgt worden, nicht nur eine Darstellung des Rechtszustandes zu geben, sondern auch die Erlasse der ausländischen Regierungen und die einschlägigen Bekanntmachungen des Auswärtigen Amts im Wortlaut vollständig zu bringen, so daß der Inhaber des Buches gleichzeitig über eine Quellensammlung verfügt, die er bei Zweifelsfragen zu Rate ziehen kann.

Der erste Nachtrag gibt Erläuterungen zu der im englischen Text mitgeteilten Proklamation der Südafrikanischen Union vom 16. Mai 1924 betreffend Liquidation und Freigabe, welche die bisherigen Bestimmungen über die Behandlung des privaten deutschen Eigentums zusammenfaßt und ergänzt.

Über eine weitere Verbesserung der südafrikanischen Entschädigungsbestimmungen berichtet der zweite Nachtrag S. 13. Im übrigen behandelt dieser (S. 12 f.) die Ausdehnung der englischen Freigaberichtlinien auf die britischen Kolonien und Protektorate, Freigabemöglichkeiten für Neuseeland, die unter der Verwaltung Englands stehenden ehemals deutschen Schutzgebiete, Jugoslawien, sowie die Erweiterung der Freigabebestimmungen in Japan. S. 11 wird ein Überblick über die bisherige Tätigkeit des Komitee des Lord Blanesburgh und die Aussichten für Freigabeanträge in England gegeben. Mehrere Rundschreiben des Auswärtigen Amts (S. 14 ff.) befassen sich mit Fragen, die anläßlich der Durchführung der Winslow-Bill in den Vereinigten Staaten praktisch geworden sind, so mit der Zinszahlung auf beschlagnahmte Barbeträge und der Freigabe des Eigentums an Zinserträgnissen, die bis zur erfolgten Freigabe aufgekommen sind, schließlich auch mit der Auszahlung von Zinsen auf deutsches Kundeneigentum, das im Depot einer deutschen Bank in den Vereinigten Staaten als Eigentum dieser Bank beschlagnahmt worden ist.

Eingehend berücksichtigt ist das inzwischen in Kraft getretene deutsch-polnische Abkommen über die Staatsangehörigkeit, das für das Liquidationsrecht insofern von Bedeutung ist, als es klarstellt, welche deutschen Staatsangehörigen auf Grund des FV. ipso facto die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben; Vermögen solcher Personen unterliegt gemäß Art. 297 b FV. nicht der Liquidation.

Ein besonderer Abschnitt (S. 7 ff.) ist den sogenannten „Nachentschädigungsrichtlinien" gewidmet, welche die Entschädigung für das im Auslande liquidierte deutsche Vermögen erhöhen.

GerAss. Dr. Anders, Berlin.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nebst den einschlägigen älteren Vorschriften. Mit ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien in der Rechtsprechung. Herausgegeben von Dr. **Leo Geller.** Wien 1924. Verlag von Moritz Perles.

Der Verf. benutzt ausführlich die Materialien zur Erläuterung, die im übrigen knapp gehalten sind, aber vorläufig für das erste Einarbeiten in das Gesetz ausreichen mögen. Die ständigen Hinweise auf die entsprechenden Gesetzesstellen des deutschen Gesetzes sind zweckmäßig. Die bisherige Rechtsprechung ist benutzt, soweit sie Materien betrifft, die schon einer gesetzlichen Regelung unterworfen waren. Die deutsche Rechtsprechung ist dagegen wenig oder gar nicht herangezogen.

SenPräs. a. RG. Dr. Lobe, Leipzig.

Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. Heft 214. **Das Schauspielergesetz.** Kommentiert von Dr. **Paul Klemperer,** Rechtsanwalt in Wien. Wien 1924. Druck und Verlag der österreichischen Staatsdruckerei. VI und 54 S.

Nach den Bemühungen rund eines Vierteljahrhunderts — der erste Entwurf eines Theatergesetzes erschien 1897 — ist es bekanntlich gelungen, wenigstens den Bühnendienstvertrag als Schauspielergesetz in Österreich zu kodifizieren. Nun hat dieses Gesetz, über dessen Inhalt Abel JW. 1922, 1712 berichtet hat, auch seine erste wissenschaftliche Erläuterung gefunden, die freilich etwas mager ausgefallen ist. Klemperer kommentiert das Gesetz nämlich in einer Weise, als ob das Rechtsgebilde des Bühnendienstvertrages erst durch dies Gesetz geschaffen sei. Das reiche wissenschaftliche Schrifttum, das sich schon bisher mit dem Bühnendienstvertrag beschäftigt hatte, ist in dem Kommentar — bis auf gelegentliche Benutzung von Ausführungen, die von Klemperer selbst in seinem Gutachten zum 32. Deutschen Juristentag gemacht waren — nicht verwertet, und völlig unberücksichtigt geblieben sind nicht nur die bei Felisch und Leander, Die Rechtsprechung des deutschen Bühnenschiedsgerichts, mitgeteilten Entscheidungen, sondern, was bei einem österreichischen Verf. noch auffallender ist, auch die zahlreichen einschlägigen Urteile, die sich bei Grabscheid-Beißer-Fuchs, Die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofs in Theater-, Kunst- und Urheberrechtssachen, finden. Die Verwendung dieses Stoffs wäre nicht überflüssig gewesen, da das neue Gesetz sich nicht selten an das früher gebräuchliche Engagementsformular anlehnt, Auslegung und Anwendung dieses Formulars also auch für den jetzigen Rechtszustand Bedeutung hat. So hätten z. B., um nur ganz Weniges, beliebig Herausgegriffenes hervorzuheben, für die Rechtsstellung der in dem Kommentar nicht erwähnten Souffleuse Nr. 54, für die Bedeutung der Verpflichtung „als Schauspieler und Sänger" Nr. 53, für den Nachweis der künstlerischen Unfähigkeit Nr. 52 der österreichischen, für die Befugnis der Rollenverweigerung Nr. 75, 79, 81, 83, 85 der Felisch-Leanderschen Sammlung herangezogen werden können.

Die Aufgabe des Kommentators war keine leichte, da er sich einem häufig flüchtig gefaßten, mitunter fast unverständlichen Text gegenüber sah. Seine Erläuterungen suchen diese Dunkelheiten aufzuhellen: Daß dabei manche Zweifel bleiben, die auch trotz eingehender Berücksichtigung etwa eingreifender Bestimmungen des ABGB. nicht behoben werden, kann dem Verf. nicht zur Last gelegt werden. Einzelne Ausführungen sind freilich offenbar unzutreffend. Die Verletzung des Reklamerechts des Mitgliedes (§ 16) fällt nicht, wie Klemperer S. 17 behauptet, unter den § 39, der ganz andere Tatbestände enthält; der Wille des Ehemanns kann nicht, wie S. 35 angegeben ist, vorher abgeschlossene Theaterverpflichtungen der Frau aufheben: Nur die Frau selbst hat nach § 31 ein Kündigungsrecht. Aus § 22 Ziff. 1, der zur Rollenverweigerung berechtigt, wenn die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden, will Klemperer, der S. 25 diese Stelle zutreffend nur auf die physische Gesundheit bezieht, an anderer Stelle, S. 3, ein Recht zur Rollenverweigerung auch dann herleiten, wenn sich der Darsteller durch Zwang, die konkrete Rolle zu übernehmen, unglücklich fühlen würde: „Auch das psychische Gleichgewicht eines Künstlers dürfe nicht durch Zwang beeinträchtigt werden." Diese Rücksichtnahme geht entschieden zu weit, sie würde der willkürlichen Rollenverweigerung Tür und Tor öffnen: Das KG. ist laut Vossischer Zeitung Nr. 236 v. 18. Mai 1924 im Fall Pallenberg solcher Möglichkeit scharf entgegengetreten. Andererseits hat die Vermutung Klemperers S. 5, ein Versuch, die Bestimmung des Kollektivvertrages, daß an Bühnen der Mitglieder des deutschen Bühnenvereins nur Mitglieder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehörigen beschäftigt werden dürfen, als unzulässig darzutun, werde von Erfolg begleitet sein, durch das Urteil des RG. v. 8. April 1922 (JW. 1924, 1044) im Fall Abel vollste Bestätigung gefunden.

Eine Neuauflage wird hoffentlich den Zusammenhang mit der bisherigen Entwicklung des Bühnenrechtsvertrags herstellen und damit dem Kommentar erhöhte praktische und wissenschaftliche Bedeutung verschaffen.

Prof. Dr. Otto Opet, Kiel.

Dr. **Hans Stähle: Die deutschen Embargoschiffe in Italien.** Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Seekriegsrechts im Weltkriege. Heft 3 der Tübinger Abhandlungen zum Öffentlichen Recht. Stuttgart 1925. 79 S. Preis 4 M.

Die Arbeit schildert das italienische Vorgehen gegen die 37 durch den Kriegsausbruch seit August 1914 in italienischen Häfen festgehaltenen großen deutschen Überseeschiffe. Die „Verständigung" v. 21. Mai 1915 zwischen beiden Regierungen hatte u. a. bezweckt, die Anwendung des VI. Haager Abkommens über die Behandlung der Handelsschiffe beim Ausbruch von Feindseligkeiten beiderseits zu gewährleisten (S. 29), allein Italien sagte sich, wie das deutsche Weißbuch mitteilt, von diesem Abkommen bereits nach kurzer Zeit wieder los, ohne daß deutscherseits eine Verwahrung dagegen eingelegt worden wäre (37). So ward Italien los und ledig seiner Pflicht und brauchte nur mehr seinem sacro egoismo zu folgen. Die deutschen Schiffe wurden danach zuerst ordnungsgemäß kraft Angarienrechts zwischen November 1915 und Januar 1916 beschlagnahmt, und mit der Kriegserklärung v. 28. Aug. 1916 wurden sie automatisch Embargoschiffe. Die Miete für ihren Gebrauch war schon gemäß Dekret v. 17. Juni 1915 an den Hinterlegungsfonds in Genua abzuführen; diese Beträge sollten nach dem für die Folgeerscheinungen maßgeblichen Dekret v. 24. Juni 1915 in erster Linie dazu dienen, italienische Staatsangehörige wegen ihrer Kriegs-

schäden schadlos zu halten. Weiter fand sich darin die ganz ungewöhnliche und deutscherseits ebenfalls nicht gerügte Bestimmung, daß beschlagnahmte Schiffe als gute Prise erklärt und eingezogen werden dürfen, wenn dieser Hinterlegungsfonds nicht hinreicht (47 f.). Von dieser Ermächtigung des Jahres 1915 wurde jedoch nicht während des Krieges, sondern beachtlicherweise erst lange nach Abschluß des Waffenstillstandes Gebrauch gemacht. Der Präsident der Prisenkommission teilte nämlich in der Gazzetta Ufficiale v. 4. April 1919 mit, daß besagte Genueser Fonds zur Begleichung der Kriegsschäden nicht hinreichten, und deshalb die bisher im Verhandlungswege beschlagnahmten 37 deutschen und 22 österreichisch-ungarischen Schiffe für gute Prise zu erklären seien. Zweckdienlicherweise wurde gleichzeitig die Einspruchsfrist der ausländischen Interessenten von zehn Tagen auf drei Tage herabgesetzt (!!), und alle Proteste dagegen blieben erfolglos (57). Am 15. April 1919 ergingen dann die benötigten Entsch. Der Einfachheit halber waren sie gleichlautend abgefaßt; sie erklärten jene Schiffe gemäß dem Dekret v. 24. Juni 1915 für rechtmäßig eingezogen. Die damals amtierende Prisenkommission wurde später durch Dekret v. 22. Febr. 1920 aufgelöst und durch die Kommission zur Feststellung der Kriegsschäden auf See gemäß dem Dekret v. 24. Juni 1915 ersetzt, bei der aber im ganzen nur 59 Anträge auf Schadenersatz eingegangen zu sein scheinen (63 f.). Die gefällten Entsch. waren an sich inappellabel; nur mit dem Einwand der incompetenza oder des eccesso di potere (69) konnte gegen sie angegangen werden. Der Versuch war leider erfolglos; das Urteil ist v. 29. April 1920, wurde aber erst am 12. Juni bekannt gegeben. Es stützt sich auf die Fortgeltung des Dekrets v. 24. Juni 1915 neben der neueren Prisenordnung v. 25. März 1917, ferner auf die generelle Zuständigkeit der italienischen Prisenkommission und endlich auf die Wegnahme der Embargoschiffe als Repressalie (72); deshalb hätten die Schiffe auch noch nach Einstellung der Feindseligkeiten und damit der ordentlichen, nur zu Kriegszeiten funktionierenden Prisengerichtsbarkeit eingezogen werden können. Inzwischen war auch durch Art. 440 des Versailler Diktats die Unanfechtbarkeit aller ausländischen Prisenentscheidungen gegen deutsche Schiffe festgesetzt worden (74). — Lasciate ogni speranza.

So unerfreulich der Gegenstand, so erfreulich seine Behandlung durch den Verf. Sie ist übersichtlich disponiert, von allen Seiten (z. B. 62 Anm. 1) verständig beleuchtet und im allgemeinen gut zu lesen. Abgelehnt sei nur die Terminologie: „Italienisches“ Völkerrecht (20 II) und „ihr“, d. h. der Italiener Völkerrecht (23 Mitte, ebenso 30 Mitte nebst Anm. 3), denn das Völkerrecht ist universal; es wird nur innerhalb der einzelnen Staaten verschieden aufgefaßt und angewendet. Ferner zu S. 53 Anm. 1 vgl. nochmals S. 2 der dort zitierten Schrift: Danach ist Art. 207 der CMM. richtig als Mantelgesetz für die folgenden Artikel 208 ff. bezeichnet. Endlich wären mehrere Druckfehler und terminologische Unsicherheiten auszumerzen, z. B.: S. 11 Zeile 20 proprietary; Z. 22 belonging (Hall, 6. Aufl. 1909 S. 64); Anm. 5 Z. 6 They; S. 21 Z. 21 Kriegführung (richtig S. 56 Z. 12); S. 22 Z. 10, ebenso 44 Z. 5 und 50 Z. 2 secondo le circostanze wäre einheitlich zu übersetzen; S. 23 Z. 4 Kriegsschiffskommandant (richtig 39 Mitte); S. 34 Anm. 1 delle; S. 43 Z. 28 unklar; zu S. 55 Z. 15 besser auch hinzusetzen a titolo di rappresaglia; Z. 27 unklar; S. 64 Z. 21 richtig 1917; Anm. 1 Z. 6 Schadenersatz (richtig 65 Z. 10).

Fr. W. von Rauchhaupt, Heidelberg.

Edwin M. Borchard: Diplomatic Protection of Citizens Abroad. The Banks Law Publishing Co. New York 1922. 988 S.

Dieses groß angelegte Werk behandelt die Stellung der Ausländer in europäischen und außereuropäischen Staaten unter Heranziehung der amerikanischen und außeramerikanischen Rechtsprechung und Literatur. Ausführliche Literaturangaben zeigen die Benutzung des Schrifttums sämtlicher Kulturländer einschließlich der Zeitschriften in einer sonst nirgends zu findenden Vollständigkeit.

Der erste Teil handelt von den Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und seinen im Auslande lebenden Angehörigen, zwischen diesen und dem Aufenthaltsstaat und zwischen den beteiligten beiden Staaten. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit und die Mindestrechte des Fremden im Aufenthaltsstaate, die Verpflichtung, diese Mindestrechte zu achten, selbst wenn er sie eigenen Staatsangehörigen entzieht, so daß der Fremde bessergestellt sein kann als der eigene Staatsangehörige (S. 39, 104 ff.), werden eingehend erörtert. Dann wird von der Ausweisung (S. 48 ff.) und von den politischen und bürgerlichen Rechten des Fremden im Aufenthaltsstaate (S. 63 ff.) gehandelt.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit der Rechtsstellung des Fremden im Kriege (S. 109). Der Verf. vertritt den Standpunkt, daß das Privateigentum des feindlichen Staatsangehörigen unverletzlich ist und daß deshalb die französische VO. v. 27. Sept. 1914, welche die Beschlagnahme und Liquidation des deutschen und österreichischen Privatvermögens anordnet, eine „ungerechtfertigte Ausdehnung des Rechts des kriegführenden Staates“ darstellt (unwarranted extension of belligerent rights S. 113 Anm. 1).

Der Verf. legt dar, wie die Verantwortlichkeit des Staates nach innerstaatlichem Recht in den einzelnen Ländern und die Rechtsbehelfe, die dem einzelnen gegen staatliche Akte zustehen (S. 116 ff.), verschieden geordnet sind. Er erörtert, ob ein Staat bei Streitigkeiten mit einem Ausländer vor ausländischen Gerichten Recht zu nehmen verpflichtet ist. In dem berühmt gewordenen Falle Hellfeld (S. 176) hat das RG. die Frage verneint. Belgische und italienische Gerichte unterscheiden dagegen, ob der Staat jure imperii oder jure gestionis gehandelt hat, und unterwerfen im letzteren Falle den ausländischen Staat der inländischen Gerichtsbarkeit.

Im Vordergrunde der Erörterungen steht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, die verschieden ist, je nachdem es sich um vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen handelt. Eine außervertragliche Haftung kann in Friedenszeiten durch Maßnahmen von Behörden, durch Handlungen von Einzelpersonen, durch Aufruhr oder Bürgerkrieg zur Entstehung gelangen. Sie gewinnt eine besondere Bedeutung in Zeiten des Krieges (S. 246 ff.), in denen unter gewissen Umständen zu einer Enteignung privaten Eigentums, allerdings nur gegen Entschädigung, geschritten werden darf (S. 262).

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem diplomatischen Schutz, dem Anspruch auf seine Gewährung, seinem Umfang und den Formen seiner Durchführung. Dieser Abschnitt zeigt, wie wenig die Rechte des Staatsbürgers durch den diplomatischen Schutz gesichert sind. Ob der Staat ihn gewähren will, hängt von politischen Erwägungen ab, die es möglicherweise wünschenswert erscheinen lassen, die Beziehungen zu dem betreffenden fremden Staate nicht durch Streitigkeiten über Ansprüche einer Einzelperson zu stören. Das Recht auf diplomatischen Schutz ist also ein unvollkommenes Recht, auf das der Staatsbürger sich nicht verlassen kann. Es ist daher begreiflich, wenn der Verf. im Schlußwort auf die Notwendigkeit einer anderweitigen Regelung hinweist. Sie ist nicht nur erforderlich zur besseren Sicherung der Rechte des einzelnen gegenüber dem fremden Staat, sondern auch zum besseren Schutz kleiner Staaten, die oft dem diplomatischen Druck des mächtigeren Staates nachgegeben haben, ohne daß ein rechtlich begründeter Anspruch desselben vorlag. Ob ein begründeter Anspruch besteht, kann der als Beschützer auftretende Staat in der Regel gar nicht objektiv entscheiden, da ihm die Möglichkeit fehlt, durch Beweisaufnahme die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben nachzuprüfen. Zur Entscheidung derartiger Fragen wäre deshalb die Schaffung internationaler Schiedsgerichte erwünscht, wie sie auf Grund der Friedensverträge zur Entscheidung der sich daraus ergebenden Zweifelsfragen eingesetzt worden sind und wie sie auch sonst schon von Fall zu Fall gebildet wurden.

Gegenstand des diplomatischen Schutzes ist die Person und das Vermögen des Staatsbürgers (Abschnitt III). Voraussetzung für Gewährung des Schutzes ist grundsätzlich Zugehörigkeit zu dem Staate, dessen Hilfe erbeten wird. Der Form des Nachweises der Staatsangehörigkeit ist deshalb ein besonderes Kapitel gewidmet (S. 486 ff.). Die sich aus einer doppelten Staatsangehörigkeit ergebenden Schwierigkeiten werden dadurch vermieden, daß der diplomatische Schutz dann versagt wird, wenn der angegriffene Staat den Beschwerdeführer als seinen eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt.

Dem Problem der Staatsangehörigkeit von Ehefrau und Kindern sowie von Gesellschaften und juristischen Personen sind eingehende Ausführungen gewidmet (S. 593 ff.).

Der vierte Abschnitt zeichnet die Grenzen des diplomatischen Schutzes. Sie ergeben sich in erster Linie aus Bestimmungen des inländischen Rechts. Aber auch soweit ein diplomatischer Schutz an sich gewährt wird, besteht kein Anspruch auf ihn, wenn der Beschwerdeführer ihn verwirkt hat. Gründe einer solchen Verwirkung sind Verlust der Staatsangehörigkeit, ehrloses Verhalten, Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten, Verzicht (vgl. die sog. Calvo-Klausel S. 792). Grundsätzlich ist aber Voraussetzung des diplomatischen Schutzes, daß der Verletzte zunächst vergeblich sich bemüht hat, durch Ausnützung der ihm im ausländischen Staat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu seinem Recht zu kommen. Die Unabhängigkeit des ausländischen Staates erfordert es, daß ihm zunächst Gelegenheit gegeben wird, selbst Abhilfe zu schaffen.

Schon dieser Überblick zeigt, welche Fülle des Stoffes der Verf. verarbeitet hat, um nicht nur den gegenwärtigen Rechtszustand zu schildern, sondern auch aufzuzeigen, welche Mängel ihm anhaften und welche Verbesserungen erwünscht sind. Sein Buch füllt eine Lücke aus und ist der größten Beachtung wert.

Prof. Borchard ist Rechtsberater des Senators Borah und hat den von diesem eingebrachten Gesetzentwurf über die Freigabe deutschen Vermögens im Auslande verfaßt (vgl. S. 21 des zweiten Nachtrages zu Bd. I von Loewenfeld-Magnus-Wolff, „Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande). Seine in dem Werke niedergelegte Auffassung über die Rechte der Minderheiten (zu diesen gehören jetzt 40 Millionen Deutsche!) und den Schutz des Privatvermögens im Auslande haben daher neben der wissenschaftlichen die besondere Bedeutung, die Auffassung einflußreicher amerikanischer Kreise wiederzugeben. Nach Zeitungsmitteilungen wird Prof. Borchard in diesem Jahre in Berlin Vorlesungen über internationales Recht halten.

JR. Dr. W. Loewenfeld, Berlin.

A. Pillet, Prof. de Droit Int. à la Faculté de Droit de Paris, **J. P. Niboyet,** Prof. de Droit Int. Privé à la Faculté de Droit de Strasbourg; **Manuel de Droit International Privé.** Librairie de la Société du Recueil Sirey, Léon Tenin, Dir. 22, Rue Soufflot, Paris 5°. 1924.

Der den im Rechtsfache bewanderten Kreisen hinlänglich bekannte Pariser Verlag Sirey ließ vor kurzem ein neues Werk auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts erscheinen, und zwar das „Manuel du Droit International Privé", dessen Verf. die Prof. A. Pillet und J. P. Niboyet, welche beide in diesem Fache als erste Größen gelten, sind.

Dieses Buch beansprucht nicht als eine erschöpfende Darstellung des behandelten Gegenstandes zu gelten, sondern bloß als kurze, aber nichtsdestoweniger vollständige Abfassung über das internationale Privatrecht. In dieser Hinsicht kann auch anstandslos gesagt werden, daß es den verfolgten Zweck erreicht. Die Verf. haben es verstanden, mit vollendeter Klarheit den gesamten Stoff in kurzen Zügen darzulegen, und es sei hierbei hervorgehoben, daß die letzte Rechtsprechung sowie die neuen durch den FV. aufgeworfenen und insbesondere die Elsässer und Lothringer betreffenden Fragen der Staatsangehörigkeit sehr eingehend besprochen worden sind. Ein ganz ausgezeichnetes Sachregister am Ende des Bandes erleichtert das Nachschlagen und bedeutet daher eine namhafte Zeitersparnis. Es liegt also auf der Hand, daß dieses Werk berufen ist, sowohl den Hörern der Hochschulen als auch den Rechtskundigen und Rechtsfreunden die denkbar besten Dienste zu leisten und kann es ihnen insbesondere gegenwärtig, wo das internationale Privatrecht aus leicht begreiflichen Gründen eine stets wachsende Bedeutung erlangt, nur wärmstens anempfohlen werden.

RA. u. PrivDoz. Dr. Edgard Sée, Paris.

Ernst Meyer: Der polnische Staat, seine Verwaltung und sein Recht. Verlag der Historischen Gesellschaft für Posen. (Poznań: Ul. Zwierzyniecka 1.) Preis 3 Zloty.

Langsam wird in die unsichtbare chinesische Mauer, mit der sich das wiedererstandene Polen umgeben hatte, Bresche geschlagen. Häufiger als früher kommen daher jetzt Bücher über die Grenze, die vom Wesen und Wirken unserer östlichen, nicht immer beliebten Nachbarn Kunde bringen. — Ernst Meyer war beim Deutschtumsbund in Posen tätig und bekennt sich als Verfasser der hier (JW. 1922, 1105) angezeigten „Polnischen Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung". Er hat also aus den Quellen selbst geschöpft, und seine Schrift ist ein Beweis dafür, wie gut er den Strom der Gesetze aufgefangen hat. Es ist geradezu erstaunlich, wieviel tatsächliches Material er auf 55 Seiten bringen kann, weil er keine Redensarten macht, keine Steckenpferde reitet und sich nicht bei Einzelheiten in Kritik verliert. — Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung spricht er auf drei Seiten über Staatsform, Staatsvolk und Staatsgebiet, sodann über die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Als Organe letzterer werden der Präsident der Republik, der Ministerrat, der Ministerpräsident und die 12 einzelnen Ministerien dargestellt. Dabei streift der Verf. die wichtigsten Gesetze, die zu den speziellen Tätigkeitskreisen der einzelnen Ministerien gehören. Vom Justizministerium kommt dann die Darstellung zur „Richterlichen Gewalt, Recht und Rechtsgang", wobei nicht nur materielles und formelles Recht gesondert behandelt werden, sondern auch bei jeder Materie ein Blick auf die Lage in den drei „Teilgebieten", den preußischen, russischen und österreichischen, geworfen wird.

Es könnte an Ausstellungen an der Schrift nicht fehlen: der historisch interessierte Leser wird z. B. irgendeine Erinnerung an die Zeit vermissen, als es ein Südpreußen und Neuschlesien gab und ein Ernst Theodor Amadeus Hoffmann Gerichtsrat in Plock und Warschau war. Der politisch eingestellte wird etwas spöttisch fragen, wie oft das sąd marynarski und sąd admiralski (Marinegericht und Admiralsgericht) schon zusammengetreten sind und bemerken, daß die Towarzystwo Obrony Kresów Zachodnich („Verband zum Schutze der Westmarken") doch der maßgebende Interpret für Auslegung der Minderheitsfragen ist. Der juristisch etwas beschlagene Leser wird bedauern, daß Meyer mit keinem Wort das Gesetz erwähnt, das — in Abweichung von unserem Recht — Kaufverträgen trotz Angabe falscher Kaufpreise Rechtswirksamkeit beilegt. (Es ist übrigens durch Gesetz v. 26. Sept. 1922 auch in Ostoberschlesien eingeführt worden.) Vielleicht wären auch einige Sätze über das Verhältnis Polens zu Danzig angebracht gewesen. A propos Freistaat Danzig. So etwas ähnliches hat es doch schon einmal gegeben. In Erdmann Hanischs „Geschichte Polens" (Schroeder, Bonn-Leipzig 1923) lese ich nach, was er über den Freistaat Krakau schreibt. Eine Zwergrepublik als Verlegenheitsschöpfung mit einem Präsidenten, einem Senat und einem Abgeordnetenhaus! Die lieben „Schutz"-mächte fehlten nicht, und was heute Völkerbund heißt, hieß damals „Garantie Europas". Ich will die Parallele nicht weiter ausdehnen, um zu Meyers Schrift zurückzukehren. Was sicher am meisten bei ihr vermißt werden wird, ist ein Literaturverzeichnis, so schwer gewiß die Frage sein mag, was man demjenigen empfehlen soll, der weitere Belehrung über das Gebiet sucht, das Meyer behandelt.

Ich möchte diese Anzeige nicht beenden, ohne Meyers abschließende Kritik an Polens Staat und Recht wiederzugeben. Ihm ist Polen „ein Staat der Gegensätze", die er in nationaler, religiöser, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung andeutet. In der Regierungsweise dieses Staatswesens ringen das herrschaftliche Prinzip (Rußland!) mit dem genossenschaftlichen (Schweiz!) miteinander. Der Abklatsch einer demokratischen Dutzendverfassung kann die Probleme nicht meistern. „Juristisch Volksherrschaft, Freiheit und Gleichheit, politisch rücksichtslose Machtanwendung der in der knappen Majorität befindlichen Nationalität. Wegen ihrer inneren Unwahrhaftigkeit, ihrer Inkongruenz gegenüber der Wirklichkeit ist die Dauer der gegenwärtigen Form des polnischen staatlichen Lebens schwer denkbar." Ich bin nicht sachverständig genug, um mich in eine Kritik dieser Kritik einzulassen, für die dieses Blatt auch keinen Platz hätte, aber ich sehe in das RGBl. 1922 II, 677 und suche dort zwischen den Zeilen, ob nicht anderswo, als Meyer denkt, das Problem des polnischen Staates liegt.

AGR. Dr. Otto Aufrecht, Hindenburg.

Schretter: System des Industrierechts der S. S. S. R. Moskau-Leningrad 1924. Verlag: Ekonomitscheskaja Schizn. 88 S.

Rußland macht ein gewaltiges politisches und organisatorisches Experiment durch. Die Grundformen der bolschewistischen Industrieverfassung stehen seit einigen Jahren fest. In jenen neuen Rechtsformen versuchte man den tiefsten sittlichen, psychologischen und wirtschaftlichen Problemen der modernen Staatsgesellschaft eine vorläufige Lösung zu geben. Eine Erklärung des bolschewistischen Industrierechts ist von eminenter Bedeutung.

An journalistischen Schilderungen sind wir reich. Schretter gibt aber zum erstenmal eine wissenschaftliche juristische Darstellung des sowjetrussischen Industrierechts. Der erste Teil erklärt den Aufbau der staatlichen Industrieverfassung und ihre Bedeutung im allgemeinen Staatsrecht der Räterepublik, der zweite Teil das öffentliche Industrieverwaltungsrecht und die Stellung der staatlichen Industrieunternehmungen im Rechtsverkehr. Die Probleme des staatlichen Industriemonopols, das Verhältnis von privatem Nutzungs- und öffentlichem Eigentumsrecht, seine Einwirkung auf die Kreditformen, die öffentlichen Konzessions- und Pachtrechte werden unter Heranziehung der deutschen, französischen und englischen Verwaltungsrechtsliteratur eingehend erörtert.

Schretter gibt nicht nur in klaren, allgemein anerkannten Begriffen wissenschaftliche Erklärungen, er zeigt auch die rechtssoziologischen latenten politischen Grundlagen des neuen Rechts und berührt eine Fülle aktueller, interessanter Probleme. Es wäre zu wünschen, daß dieses Buch bald in deutscher Übersetzung erscheint.

Dr. Paul Wohl, Charlottenburg.

José Ramón de Orúe y Arregui: ¿Bancarrota o crisis del Derecho Internacional? Sección universitaria de Canarias, Discurso, La Laguna de Tenerife 1923. 48 pag.

Der Verf. ist jüngster o. Prof. für Völkerrecht in Spanien und amtiert an der Universität zu La Laguna auf Tenerife, die zu neuem Leben erblüht und berufen sein könnte, den intellektuellen Ausgleich zwischen dem alten Mutterland und Hispano-Amerika zu fördern. Als geschäftsführender Dekan hatte er das Akademische Jahr 1923—24 zu eröffnen und wählte zum Gegenstand seiner Rede die gewichtige Frage: Bankrott oder Krisis des Völkerrechts? Er zieht darin die Bilanz der Kriegs- und Nachkriegsereignisse in ihrer Bedeutung für das Völkerrecht und geißelt ihre Völkerrechtswidrigkeiten ohne Ansehen des Schuldigen.

Im ersten Abschnitt berührt er die zahlreichen Verletzungen der in den Haager Abkommen und der Londoner Seerechtserklärung niedergelegten Richtlinien während des Weltkrieges, so die Verwendung unzivilisierter, völkerrechtlich ungeschulter farbiger Truppen in Europa, die Benutzung von Dumdum-Geschossen, den mangelhaften Schutz des Roten Kreuzes, die willkürliche Behandlung von Privatpersonen und ihres Eigentums, die Verschärfung des Handelskrieges zu Lande und zu Wasser, regellose Übertreibungen des Unterseeboot-, Luft- und Gaskrieges, die Vergiftung der öffentlichen Meinung, die verheerende Hungerblockade, die Ausdehnung kriegerischer Maßnahmen auf Neutrale, die Nichtachtung der Freiheit der Meere usw. Er stellt einen allgemeinen Rückschritt in der Auffassung und Anwendung des Kriegsrechts fest. (S. 24.) — Im zweiten Abschnitt kritisiert er das Versailler Diktat. Unter dessen territorialen Neuschöpfungen erscheint ihm Polen mit dem Korridor und dem umklammerten Danzig als die ungesundeste. Das daneben noch gepredigte Selbstbestimmungsrecht ist gut und erwünscht; aber wurde es etwa in Eupen und Malmedy berücksichtigt? Blieb nicht in Oberschlesien eine große deutschfreundliche Mehrheit ohne Beachtung? Bietet nicht das Saargebiet ein ähnliches Bild? Feindliche Privatinteressen wurden rücksichts- und sinnlos sequestriert und verschleudert. Die Auslieferung des Kaisers wurde von Holland gefordert, trotzdem in keinem Gesetz oder Vertrag von den, dem Flücht-

ling vorgeworfenen Verbrechen auch nur je etwas verlautbart worden wäre. Neue Organisationen treiben von den unterlegenen Zentralmächten, ohne Rücksicht auf deren eigene Bedürfnisse, unbegrenzte Reparationen ein und bedrohen damit das Gleichgewicht der gesamten Weltwirtschaft. Er beruft sich dabei mehrfach auf Pillet, Le traité de paix de Versailles, Paris 1920, der unter anderem (S. 76) darauf hinweist, daß ein Vertrag, dessen Revision für 30 Jahre ausgeschlossen sei, notwendigerweise ein Herd von Klagen werden muß (31). — Im dritten Abschnitt setzt er sich mit dem Versailler Völkerbund auseinander. Er ist ihm unter Bezugnahme auf Larnaude, La société des nations, Paris 1920, mehr eine nur den Siegern nützliche politische, als eine der Gesamtheit förderliche rechtliche Einrichtung. Jedenfalls hat er mehr unmögliche Lagen und Zustände geschaffen, als Gutes gewirkt. Auch fehlen ihm noch immer wichtige, hochkultivierte Staaten. Die Unklarheit der Texte, die gegensätzliche Auslegungen zuläßt, gestattet sogar, den Völkerbund als einen richtigen Verderber des Friedensvertrages zu bezeichnen (37). — Gleichwohl hat der Krieg auch einige Lichtpunkte vorzuweisen, so die humanitären Maßnahmen der wahrhaft neutralen Staaten, wie der Schweiz (genannt seien auch Spanien selbst und Schweden) und des Papstes Benedict XV., ferner die Berücksichtigung nationaler Minderheiten in den Friedensverträgen und die Internationalisierung von Verkehrsmitteln. Zweckdienlich ist auch, daß die ehemals deutschen Kolonien von den Siegern nicht annektiert, sondern gemäß Smuts' Antrag an Mandatare verteilt wurden. Er begrüßt weiter die beabsichtigten Rüstungsbeschränkungen und lobt die wissenschaftliche Tätigkeit der Völkerbunds-Forschungs- und Arbeitsinstitute (41). — Im letzten Abschnitt wird darauf hingewiesen, daß dem Versailler Geist auch einige schätzenswerte völlige Neuerungen entsprungen seien, die auf eine weitreichende und gerechte Zusammenarbeit (etwa wie schon in Amerika vermittels des Pan-Amerikanismus) abzielen. Dazu rechnet er die Abschaffung der Geheimdiplomatie, insbesondere die Registrierung aller völkerrechtlichen Verträge, die Einsetzung internationaler Organisationen zum Schutz der Arbeiter und schließlich den Ständigen Internationalen Schiedshof (45). — So kommt der Verf. zu dem versöhnenden Resultat, daß das Völkerrecht keineswegs erledigt ist, sondern sich in einem Zustand erregter Umformungen befindet, aus dem vielleicht eine praktische und aufbauende kulturelle Gemeinsamkeit sich herauszubilden im Begriff ist. Das würde vor allem eine Milderung der eigenwilligen, machtpolitischen Souveränität alten Stils zur verständnisvollen Duldung aller bedingen. Aber nach solcher Vereinigung der allgemeinen Geistesrichtung würde herrschen Friede auf Erden, den Menschen ein Wohlgefallen (48).

Die Arbeit ist eine feurige Bekenntnisschrift. Sie ist auch umsichtig vorbereitet, übersichtlich gegliedert und mit überzeugender Klarheit von Argument und Stil durchgeführt. Reichliche Literaturhinweise aus allen interessierten Ländern bezeugen den Fleiß des Verf. Die Arbeit hat für uns Deutsche um so höheren Wert, als der sachlich streng neutral eingestellte Verf. auch mit den deutschen Beschwerden vertraut ist, sie im Zusammenhang vorbringt und verständnisvoll würdigt.

Fr. W. von Rauchhaupt, Heidelberg.

Reichstag.

Reichstagsberatung über Justizreform.

Der Rechtsausschuß des Reichstages beschäftigte sich in zwei Sitzungen, am 13. u. 20. Mai 1925, mit den sozialdemokratischen Anträgen, welche die Aufhebung der VO. über die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924, evtl. die Abänderung dieser VO. zum Ziele haben. In diesen Anträgen wird mindestens die Beseitigung der den Einzelrichtern jetzt übertragenen Befugnisse, die Vergrößerung der Zahl der Laien in den Strafkammern, die Wiederherstellung der früheren Schwurgerichte, die Beseitigung der Ausnahmen vom Legalitätsprinzip, die volle Berufung auch bei Geldstrafen und der Zwang zur Vernehmung der geladenen und erschienenen Zeugen auch für Schöffengerichte gefordert. Zur Begründung dieser Wünsche beriefen sich die Antragsteller (Abg. Dr. Landsberg und Dr. Rosenfeld) in erster Linie auf den fast einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Anwaltstages, die völlige Aufhebung der VO. v. 4. Jan. 1924 zu fordern. Die Antragsteller führten aus, daß der Einzelrichter mit seiner Befugnis, auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen, zu weit gehende Kompetenzen habe, daß die Laien in der Strafkammer zu geringen Einfluß hätten, und daß die Beseitigung der alten Schwurgerichte zur Erhebung nicht ausreichend begründeter Anklagen, insbesondere in den Fällen des Meineids, geführt habe.

Die Vertreter der Deutschen Volkspartei (Abg. Wunderlich und Kahl) und der Demokratischen Partei (Abg. Haas) waren der Ansicht, daß man in der verhältnismäßig kurzen Zeit der Geltung der VO. noch nicht genügend praktische Erfahrungen gesammelt habe, um schon jetzt Änderungen eintreten zu lassen, daß die heutigen Schwurgerichte allerdings nicht völlig befriedigt hätten, daß man aber auch nicht einfach zu den früheren Schwurgerichten zurückkehren könne, da insbesondere deren Fragenformulierung viel Bedenken hervorgerufen habe. Eine tiefgreifende Reform sei nötig; für eine solche sei aber die Zeit noch nicht gekommen.

Staatssekretär Joël hob namens der Reichsjustizverwaltung hervor, daß der Beschluß des Deutschen Anwaltstages gewiß Bedeutung habe, daß man aber auch die Ansichten der deutschen Richter beachten müsse, die von der VO. befriedigt seien. Nicht durch eine unser Rechtsleben erschütternde Aufhebung der VO., sondern nur im Wege eines alle Fragen erschöpfend regelnden Gesetzgebungswerkes könnten Besserungen durchgeführt werden. Die Reichsjustizverwaltung werde alsbald ein Einführungsgesetz zum StGB. vorlegen, das die notwendig gewordenen Änderungen der StPO. und des GVG. bringen werde. Der Einzelrichter habe sich im allgemeinen bewährt, wenn auch zuzugeben sei, daß die Richter sich noch erziehen müßten. Die Berufungen gegen die Urteile der Einzelrichter gingen ständig zurück, ein Beweis dafür, daß die Erweiterung ihrer Zuständigkeit sich bewährt habe.

MinDir. Hartung erklärte für die preuß. Regierung, daß diese mit der Auffassung der Reichsjustizverwaltung übereinstimme. Er gebe aber zu, daß die Einschränkung des Legalitätsprinzips bei Vergehen und die Beschränkung der Beweisaufnahme sich nicht werde aufrechterhalten lassen. Überhaupt sei in einigen Punkten die Kritik an der VO. berechtigt, das Gesamtbild der Praxis sei aber günstig.

In der zweiten Sitzung des Rechtsausschusses am 20. Mai stellte sich der Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei (Abg. Hanemann) auf den Standpunkt der VO. v. 4. Jan. 1924. Die früheren Schwurgerichte seien zu formalistisch gewesen, man dürfe nicht immer die Richter angreifen und gegenüber den Laien heruntersetzen. Er sei für eine Aussetzung der Beratung bis zur allgemeinen Strafprozeßreform.

Der Vertreter der bayer. Regierung (Staatssekretär Dr. v. Nüßlein) erklärte, daß die bayer. Regierung mit der Auffassung der Reichs- und preuß. Regierung übereinstimme. Auch er bäte um Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge.

Der Vertreter der Deutschen Volkspartei (Abg. Dr. Wunderlich) gab zu, daß man manche Bedenken gegen die jetzige Zuständigkeit des Einzelrichters haben könne, besonders in den Fällen, wo er schwerere Urteile verhängen müsse und der Angekl. dann sagen könne, dieser eine Richter habe das Urteil gefällt. Der Spruch des Schöffengerichts sei mehr unpersönlich und deshalb vorzuziehen. Besonders bedauerlich sei der Wegfall der Laien in Privatklagesachen. Zu den früheren Schwurgerichten könne man unmöglich wieder zurückkehren. Gerade die Zusammensetzung von drei Richtern und sechs Laien habe sich bewährt, auch beim Staatsgerichtshof. Man solle ein paar Jahre warten und dann eine große Justizreform durchführen.

Der Vertreter der Wirtschaftspartei (Abg. Hampe) äußerte Bedenken über die Durchführung der Justizreform vom Januar 1924 im Wege von Verordnungen. Die Zuständigkeit des Einzelrichters gehe zu weit, aber an eine Abänderung der VO. dürfe man erst herangehen, wenn man weitere Erfahrungen gesammelt habe.

Die Vertreter des Zentrums (Abg. Wegmann und Bokius) äußerten Bedenken gegen die VO. v. 4. Jan. 1924. Sie wünschten die Rückkehr des alten Schöffengerichts, die Beseitigung der Beschränkung der Berufung und der Einschränkung der Beweisaufnahme sowie die Wiederherstellung der Schwurgerichte. Insbesondere meldeten sie Wünsche auf Abänderung der Bestimmungen über Verhaftungen an.

Ein Vertreter der Sozialdemokratie (Abg. Dr. Levi) wünschte sofortige Aufhebung der VO. Der Einzelrichter sei infolge seines Bildungsgangs, bei welchem zu viel Wert auf die juristische Ausbildung und weniger Gewicht auf die menschliche Heranreifung gelegt werde, nicht geeignet, eine so große Machtbefugnis auszuüben, zumal diese zum großen Teile in die Hände jüngerer Richter gelegt sei. In den Privatklagesachen reiche der heutige Rechtsschutz nicht aus. Den durch die VO. geschaffenen Mißständen müsse sofort ein Ende gemacht werden.

Der Vertreter der Reichsjustizverwaltung (MinDir. Bumke) wies darauf hin, daß die Öffentlichkeit nicht verstehen würde, wenn mit einem Schlage die ganze Reform vom Januar 1924 annulliert werden sollte. Die Reichsjustizverwaltung habe immer nur allgemein anerkannte Wünsche durchzuführen versucht, wobei allerdings für Fortschritte Opfer hätten gebracht werden müssen, z. B. durch Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters, um für die Strafkammern Laien freizumachen. Es bleibe nichts anderes übrig, als dem Einzelrichter große Aufgaben zu geben auf die Gefahr hin, daß der eine oder der andere diesen Aufgaben nicht gewachsen ist. Die Schwierigkeiten einer Reform seien heute noch größer als früher, wo man schon viele Jahre beraten habe, ohne ein Gesetz zustande zu bringen. Denn heute sei es ausgeschlossen, eine Reform der StPO. zu machen, ohne das neue Strafrecht zu kennen.

Der Vertreter der preuß. Justizverwaltung (MinDir. Hartung) machte geltend, daß durch die VO. v. 4. Jan. 1924 eine beträchtliche Ersparnis erzielt worden sei, da ein großer Teil der

Berufsrichter und Staatsanwälte hätte abgebaut werden können und jetzt sogar die ständigen Hilfsrichter zum großen Teil entbehrlich geworden seien.

Der Vertreter der Kommunisten (Abg. Korsch) trat für den auch von ihm gestellten Antrag auf Aufhebung der VO. ein. Insbesondere forderte er die Wiederherstellung der alten Schwurgerichte, die zwar auch Klassengerichte, aber bei der heutigen Organisation noch schlechtere Klassengerichte seien als früher.

Ein Vertreter der sozialdemokratischen Partei (Abg. Dr. Rosenfeld) wies darauf hin, daß, wenn jetzt nicht gemäß dem Beschlusse des Deutschen Anwaltstages und dem entsprechenden sozialdemokratischen Antrag die ganze VO. v. 4. Jan. 1924 aufgehoben oder wenn nicht mindestens gewisse Bestimmungen dieser VO. abgeändert würden, wenn man warten wolle bis zur allgemeinen Reform, mindestens zwei, wahrscheinlich aber noch mehr Jahre vergehen würden. Für alle Mißstände, die inzwischen auftauchten, würde die Mehrheit des Reichstages verantwortlich gemacht werden müssen, die etwa die sozialdemokratischen Anträge ablehne.

Der Rechtsausschuß beschloß dann mit allen Stimmen gegen die sozialdemokratischen und kommunistischen bei Stimmenthaltung des Abg. Bokius (Zentrum), gegenwärtig in weitere Beratungen über eine Aufhebung oder Reform der VO. v. 4. Jan. 1924 nicht einzutreten. Zu diesem Beschluß wird alsbald das Plenum des Reichstages Stellung nehmen müssen.

RA. Dr. Kurt Rosenfeld, Berlin.

Vereine.

Das Deutsche Auslandsinstitut und sein „Haus des Deutschtums".

Aus dem „Württ. Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Ausland e. V." ging das am 10. Jan. 1917 in Stuttgart gegründete Deutsche Auslandsinstitut hervor. Im Monat Mai 1925 konnte es die Eröffnung seines eigenen Heims feiern, das „Haus des Deutschtums" genannt wurde. Das Heim entstand durch Umbau des alten Waisenhauses; es steht inmitten der Stadt Stuttgart gegenüber dem alten Schloß und der durch Schillers Jugendjahre berühmt gewordenen Akademie.

Die Aufgaben des Deutschen Auslandsinstituts sind Errichtung eines Museums, einer Bücherei, eines Archivs, einer Auskunft- und Vermittlungsstelle für praktische und wissenschaftliche Fragen, endlich Veröffentlichungen und Vorträge, alles zu dem Zwecke, die Kunde des Auslandsdeutschtums und die Förderung deutscher Interessen im Ausland durch eine zusammenfassende Stelle zu erreichen.

Wissenschaft und Praxis — da kann und wird die Rechtswissenschaft nicht unbeteiligt sein. Tausende von Auslandsdeutschen bedürfen eines Rechtsrats und insbesondere der Dienste von Rechtsanwälten. Daher ist auch die deutsche Rechtsanwaltschaft an dieser Feier, zu der zwar nicht sie, wohl aber sonst zahlreiche Vertreter der Reichs- und Landesregierungen, der Volksvertretungen, der Wissenschaft, der Auslandsdeutschen eingeladen waren, mit vollem Herzen beteiligt. Auch die Rechtsanwaltschaft wünscht dem Institut alles Glück zum eigenen Heim. Die Leitung des Instituts weisen wir auf den Auslandsausschuß und die Auslandsgruppe des Deutschen Anwaltvereins (JW. 1922, 373) hin. Wurden doch bei der Feier unter den für die deutsche Art am Werke befindlichen Berufen mit Recht auch die Rechtsanwälte erwähnt.

RA. Dr. Heß, Stuttgart.

Deutsche Landesgruppe der International Law Association.

Ordentliche Versammlung vom 18. April 1925.

Vorsitz: RGPräs. Dr. Simons.

Aus dem Bericht des Schriftführers ergab sich, daß sowohl Mitgliederzahl als auch Tätigkeitsbereich der Landesgruppe seit dem vorigen Jahre erheblich zugenommen haben. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Berichterstattung über die laufenden Arbeiten der Gruppe und die Vorbereitung der im September 1926 in Marseille stattfindenden nächsten Konferenz der Gesamtvereinigung. Aus den augenblicklich laufend von der Gruppe bearbeiteten Materien seien hervorgehoben: Minderheitenschutz, internationale Handelsschiedsgerichte, Kodifikation des Völkerrechts, Gefahrtragung bei Überseekäufen, Territorialgewässer. a) Minderheitenschutz: Im Ausschuß bei der Zentrale London wird die Landesgruppe durch zwei oder drei Mitglieder vertreten, darunter durch Prof. Dr. Erich Kaufmann, Bonn. b) Internationale Handelsschiedsgerichte: Diese Frage wird von der Landesgruppe sehr zurückhaltend beurteilt, da die Gefahr besteht, daß durch die Einsetzung derartiger Schiedsgerichte die Rechtspflege vor den ordentlichen Gerichten noch mehr zersetzt wird als bisher. In diesem Sinne sprachen sich sowohl RGPräs. Dr. Simons, vom Standpunkt des Richters, als auch Geh. JR. Dr. Edwin Katz vom Standpunkt des Anwalts aus. c) Reform und Kodifikation des Völkerrechts: Es wurde ein aus vier Universitätslehrern (Kaufmann, Bonn, Kraus, Königsberg, v. Rauchhaupt, Heidelberg, Strupp, Frankfurt) bestehender Ausschuß eingesetzt. d) Gefahrtragung bei Überseekäufen: Es besteht ein Ausschuß unter Vorsitz von Geh. JR. Dr. Edwin Katz. Die Arbeiten des Ausschusses, an dem sich auch die maßgebenden Industrie- und Handelskreise beteiligen, sind noch nicht abgeschlossen. e) Territorialgewässer: Diese Frage hat augenblicklich durch die veränderte politische Lage und das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika erneut an Bedeutung gewonnen. In dem betreffenden Ausschuß werden vor allem die deutschen Fischereiinteressenten vertreten sein. Dieser Ausschuß soll die deutsche Stellungnahme für Marseille vorbereiten. f) Seerecht: Die Arbeiten der Landesgruppe werden im Einvernehmen mit dieser durch den Deutschen Verein für internationales Seerecht in Hamburg, mit dem ein Austausch von Vorstandsmitgliedern stattgefunden hat, bearbeitet.

Ferner sollen seitens der deutschen Landesgruppe für Marseille noch vorbereitet werden ein Thema aus dem Gebiet der Sozialversicherung, für das Prof. Dr. Manes die Bearbeitung übernommen hat, sowie das internationale Konkursrecht.

Bei dem zunehmenden Einfluß, den die International Law Association seit dem Kriege gewonnen hat, und bei der Bedeutung der von ihr bearbeiteten Fragen ist es übrigens wünschenswert, daß ihr zahlreiche deutsche Juristen — auch aus der Anwaltschaft — beitreten. Anmeldungen sind an den unterzeichneten Schriftführer zu richten.

RA. Dr. Georg Wunderlich, Berlin.

Juristische Gesellschaft Berlin.

(Sitzung vom 18. April 1925.)

KGPräs. i. R. Wirkl. Geh. OberJR. Dr. v. Staff, Berlin: „Der Schiedsgerichtsgedanke im öffentlichen und bürgerlichen Recht".

Der Vorsitzende gab in anregender Form einen Überblick über die Geschichte des Schieds- und Sühnegedankens im Recht und zog im weiteren Verlauf der Ausführungen eine geistvolle Parallele zwischen den internationalen und den deutschen Schiedsgerichten (vgl. die genauere Wiedergabe DJZ. 1925, 723, 775—779). Er befürwortete gegenüber den für den Einzelfall bestellten Schiedsgerichten den weiteren Ausbau der ständigen, an die großen Organisationen der Wirtschaft und des öffentlichen Rechts angeschlossenen ständigen Schiedsgerichte.

Diese Tendenz fand bei aller Anerkennung des sonstigen hervorragenden Inhalts des Vortrags in der Versammlung lebhaften Widerspruch. Die beiden Redner der sich daran schließenden Aussprache, Geh. JR. Dr. Edwin Katz und JR. Albert Pinner, bekämpften die daraus sprechende Neigung, die staatliche Gerichtsbarkeit zugunsten der ständigen Schiedsgerichte, insbesondere der Organisationsschiedsgerichte, weiter zurückzudrängen.

Der lebhafte Beifall, den diese Ausführungen in der zahlreich besuchten Versammlung fanden, zeigte, daß die überwiegende Mehrzahl der Anwesenden, namentlich die Richter und Anwälte, den Standpunkt der Diskussionsredner teilten.

Der 12. Deutsche Seeschiffahrtstag.

Am 30./31. März d. J. haben sich im Sitzungssaale des preuß. Staatsrates zu Berlin zu gemeinsamem Raten und Taten zusammengefunden der Deutsche Nautische Verein und der Verband Deutscher Seeschiffervereine unter Führung ihrer verdienten Vorsitzenden Reeder Holm, Flensburg, und Kapitän Simonsen, Hamburg. Beide Verbände tagen seit langem alljährlich gemeinschaftlich unter dem Namen Deutscher Seeschiffahrtstag, der als das nautische Parlament bekannt ist. Die diesjährige Tagung war besonders ausgezeichnet durch die Teilnahme des stellvertretenden Reichspräsidenten Dr. Simons, der allen seerechtlichen und nautischen Dingen ganz besonderes Interesse entgegenbringt. Das Reichswirtschaftsministerium und die Marineleitung waren durch ihre Spitzen vertreten. Man sah zahlreiche Vertreter der beteiligten Reichsministerien, der Landesregierungen und der Behörden, der Reedereien und der anderen an der Seeschiffahrt interessierten Kreise. Eingeleitet wurden die Beratungen über die reichhaltige, glatt erledigte Tagesordnung durch einen vorzüglichen, klaren Vortrag des Direktors der Hamburg-Amerika-Linie Dr. Kiep über die Lage der deutschen Seeschiffahrt, der leider kein erfreuliches Bild entrollen konnte, aber doch die Wege zeigte, durch deren Beschreitung in Zukunft Besserung erhofft werden kann. Es wurden sodann besprochen Fragen betr. Stabilität der Seeschiffe und Verbesserung der Nebelsignalmittel. Ein Referat

beschäftigte sich mit dem wilden Schulschiffwesen, dessen Auswüchse durch die Presse sattsam bekannt geworden und zu dessen Beseitigung bereits energische Schritte unternommen sind. Interessante, anschauliche Vorträge berufenster Vertreter über technische Navigation (Funkpeiler, Sextanten, Wasserschallsender, Luftschallsender, Echolot), moderne Auswandererschiffe, Entwicklung des Funkennachrichtendienstes in der deutschen Handelsschiffahrt und über die Seemannsheime fesselten die Hörer. Zum Punkte Konsulatswesen wurde beschlossen, dem Auswärtigen Amte ans Herz zu legen, möglichst beschleunigten Abschluß von neuen Konsulatsverträgen an Stelle aufgehobener, Vermehrung der Berufskonsulate in für die deutsche Schiffahrt wichtigen Hafenplätzen und Bestellung von Schiffahrtssachverständigen bei den Berufskonsuln der größeren Hafenplätze. Zur Seestraßenordnung wurde gewünscht, deren Abänderung vorzubereiten. Es soll ein zwölfgliedriger Ausschuß die Wünsche und Anregungen betr. Änderung der Seestraßenordnung sammeln und durchberaten, damit das so vorbereitete Material als Unterlage bei internationalen Verhandlungen über Änderung der Seestraßenordnung, die gegebenenfalls anzuregen die Reichsregierung gebeten werden soll, dienen kann.

Das Seeunfallgesetz von 1877 ist ein Gegenstand, mit dem die interessierten Kreise sich schon seit längerem eingehend beschäftigen. Allseitig wird das Gesetz als reformbedürftig bezeichnet, insbesondere in folgenden Beziehungen. Es muß klargestellt werden, unter welchen Bedingungen auch Personenunfälle unter den Begriff der Seeunfälle gehören, deren Untersuchung in öffentlich-rechtlichem Interesse zu veranlassen der Hauptzweck des Gesetzes ist. Äußerst wichtig ist die Frage, ob das Seeamt einem Patentinhaber, also einem Kapitän, Schiffsoffizier oder Maschinisten, das Patent nur entziehen kann, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Verschulden das Patentinhabers besteht, wie es das jetzt in Geltung befindliche Gesetz bestimmt, oder ob, wie angestrebt wird, auch dann eine Patententziehung möglich ist, wenn der Patentinhaber nur bei Gelegenheit des Seeunfalles durch sein Verhalten den Mangel einer Eigenschaft bewiesen hat, die zur Ausübung des Gewerbes als Kapitän usw. erforderlich ist. Gewünscht wird noch, den Seeämtern die Befugnis der Patententziehung auch ohne Antrag des Reichskommissars zu geben. Ferner wird gewünscht eine Erweiterung der Berufungsmöglichkeit angesichts eines Seeamtsspruches sowie Einführung von Bestimmungen, die die Wiederaufnahme eines durch Spruch geschlossenen seeamtlichen Verfahrens ermöglichen. Alle Wünsche zum Seeunfallgesetz, die die interessierten Kreise haben, sind der Reichsregierung längst bekannt, doch diese zögert noch immer mit Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes und war auch auf dem Seeschiffahrtstage, auf dem dieser Gegenstand angesprochen wurde, nicht zu bewegen, bündig zu erklären, ob bzw. wann ein solcher neuer Entwurf zur Diskussion gestellt werden wird.

Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildete das sehr überhandnehmende Überschmugglerunwesen, dem unbedingt entgegengetreten werden muß. Der Seeschiffahrtstag hat in Vorschlag gebracht eine Strafbestimmung folgenden Inhalts: „Wer sich in der Absicht unerlaubter Auswanderung oder unerlaubter Einwanderung oder, um sich freie Fahrt zu verschaffen, an Bord eines deutschen Seeschiffes ohne Wissen oder gegen den Willen des Berechtigten begeben hat, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“ Es wurde gewünscht, daß vor endgültiger Redaktion einer solchen Strafbestimmung die berufenen sachverständigen Korporationen gehört werden mögen und daß bis zum Inkrafttreten neuer Strafbestimmungen die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden möchten, die bestehenden materiellen und prozessualen Vorschriften so anzuwenden, wie es das große öffentliche Interesse erfordert.

Schließlich sei berichtet, daß auch über vorläufige Richtlinien für die Anwendung der Seestraßenordnung auf Rotorschiffe, in Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung dieser Frage, beraten wurde. Unter Ablehnung des Gedankens, daß das Rotorschiff mit Rücksicht auf seine größere Manövrierfähigkeit bei Tage jedem anderen Segelschiff aus dem Wege gehen müsse, wurde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium beschlossen, daran festzuhalten, daß die Rotorschiffe den Motorsegelschiffen gleichzuachten und denselben Bestimmungen zu unterwerfen sind. Danach soll also ein Rotorschiff, welches lediglich unter Ausnutzung der Windkraft unter Benutzung der Drehtürme (Rotoren) fährt, als Segelschiff i. S. der Seestraßenordnung gelten, während die Vorschriften über Dampfschiffe zur Anwendung zu bringen sind, wenn das Rotorschiff Motor und Schraube im Betrieb hat. Als besonderes Kennzeichen für ein in Fahrt befindliches, seinen Schiffsmotor (Schraubenantrieb) gebrauchendes Rotorfahrzeug wurde ein an sichtbarer Stelle zu führender schwarzer Kegel in Aussicht genommen. Die Frage der Behandlung der Rotorschiffe im Rahmen der Seestraßenordnung, für die übrigens zwecks Vermeidung einer Verwechslung mit den Motorschiffen die auf ihren Erfinder hinweisende Bezeichnung „Flettnerschiffe“ vorgeschlagen wurde, ist noch nicht völlig geklärt. Das Reichswirtschaftsministerium hat noch Bedenken gegen eine Gleichstellung der Rotorschiffe mit den Motorseglern.

Die Tagungen des Deutschen Seeschiffahrtstages sind in hohem Maße förderlich für die Belange der deutschen Seeschiffahrt.

RA. Dr. Schulze-Smidt, Bremen.

Erster internationaler Funkrecht-Kongreß Paris.

Vom 14.—18. April 1925.

Fast unbemerkt von Deutschland vollzog sich in Frankreich i. J. 1923 die Gründung des Comité International de la T.S.F. (Télégraphie sans fil). Diese Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, die wissenschaftlichen Vorarbeiten für eine zwischenstaatliche Vereinbarung über das Funkrecht zu leisten. Aus privater Initiative entstanden, hat dieses internationale Komitee es in den zwei Jahren seines Bestehens fertiggebracht, in fast durchweg allen Kulturstaaten Arbeitsausschüsse zwecks Studiums der Fragen des Funkrechtes zu begründen, die ihrerseits einen Vertreter als Mitglied in dieses Komitee delegiert haben, das dann das Verbindungsglied zwischen dem Komitee und dem betr. Arbeitsausschuß und damit der Justizverwaltung des betr. Landes darstellt. Dieser Vertreter hat die Aufgabe, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten seines heimischen Arbeitsausschusses dem Komitee zu übermitteln, und insbesondere diesem die speziellen Wünsche seines Staates hinsichtlich der zwischenstaatlichen Regelung des Funkrechtes mitzuteilen. Als Organ hat das Internationale Komitee die Revue Juridique internationale de la radioélectricité unter der Leitung des RA. Homburg, Paris, gegründet, von der zur Zeit 5 Hefte vorliegen, die die in den Arbeitssitzungen des Komitees gehaltenen Referate enthalten.

In Österreich ist die Bildung eines solchen Arbeitsausschusses im Gange. In Deutschland ist dies noch nicht gelungen, so daß die deutschen Juristen alle Ursache haben, dieses Säumnis möglichst bald auszugleichen. Ich habe es als Vertreter des Deutschen Funkkartells bei jenem Kongresse peinlich empfunden, daß über diese interessanten und schwierigen Rechtsfragen in Deutschland noch nicht gearbeitet worden ist.

Die Verhandlungen jenes Kongresses, die selbstverständlich auf streng wissenschaftlicher Grundlage erfolgten, waren außerordentlich interessant: Die Referate über die einzelnen Fragen des Funkverkehrs (Freiheit des Äthers, Urheberrecht, Unlauterer Wettbewerb) waren vorzüglich, insbesondere das von Taillefer, Paris. Nach lebhafter Erörterung wurden die Ergebnisse der Kongreßverhandlungen in folgenden Resolutionen niedergelegt:

I.

Im Äther besteht kein Eigentum. Unbeschadet des Rechts jedes Staaates, diese Materie zu regeln, darf die freie Benutzung des Äthers nicht zu einer Störung der öffentlichen Ordnung, zu einer Einwirkung auf die Sicherheit des Staates führen, die Anwendung von Vorkehrungen zur Sicherung des menschlichen Lebens nicht verhindern oder die Freiheit des Verkehrs im Staate oder zwischen den Staaten nicht erschweren.

II.

Das Urheberrecht — anerkannt durch die revidierte Berner Übereinkunft vom Jahre 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — bezieht sich auf die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke, gleichviel in welcher Weise die Wiedergabe oder der Vortrag oder die Aufführung dieses Werkes geschieht. Das Urheberrecht bezieht sich somit auch auf die Wiedergabe durch den Sender.

III.

Zur funkmäßigen Wiedergabe eines Vortrags oder einer Aufführung bedarf es der Zustimmung des Vortragenden bzw. Aufführenden.

IV.

Eine gewerbsmäßige Benutzung der Sendung seitens des Empfängers ist nur mit Zustimmung des Senders gestattet.

V.

Die gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb — Pariser Übereinkunft von 1883, revidiert in Brüssel und Washington — finden Anwendung auf alle Arten von Verwendung funkmäßig wiedergegebener Nachrichten.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Verein der russischen vereidigten Rechtsanwaltschaft in Deutschland E. V.

Der Verein der russ. vereid. RA. in Deutschland wurde im Jahre 1920 gegründet. Er hat den Zweck, den zur Zeit in Deutschland verweilenden Mitgliedern der russ. vereid. RA. die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung und sonstigen Schutzes ihrer Interessen zu verschaffen wie auch die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse als Sachverständige in Fragen des russischen Rechts anzuwenden (§ 1 der Satzung). Die Gründung des Vereins entsprach auch einem stark ausgedrückten Bedürfnisse vieler russischer Rechtsanwälte, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat verlassen mußten, das rege Standesleben, an welches sie in Rußland gewöhnt waren, fortzusetzen. Der Vorstand der Anwaltskammer in Rußland, insbes. in Petersburg, Moskau, Odessa, Charkoff und die Generalversammlungen der Rechtsanwälte regulierten das gesamte Standesleben der Advokaten

und leisteten eine erfolgreiche Arbeit, die hier in Deutschland von den Anwaltskammern und den Anwaltsvereinen geleistet wird. Dieses korporative Leben kettete die Rechtsanwälte zu einer strammen lebensfähigen und tätigen Organisation zusammen und bildete bei den russischen Rechtsanwälten im Laufe der 60jährigen Geschichte des Standes ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, die ihren Ausdruck auch im Exil — in der Gründung eines Vereins fand. Die Zahl der Mitglieder betrug bei der Gründung nur 30, stieg jedoch im zweiten Jahre auf 45, im Jahre 1922 auf 139 und im Jahre 1923 auf 186 Mitglieder; im Jahre 1924 waren es nur 129 Mitglieder, was durch den Zug der Emigranten nach Frankreich zu erklären ist.

Das erste, woran der Verein herantrat, war die Gründung einer Beratungsstelle für russische Flüchtlinge, die schon im Jahre 1922 geschaffen wurde und bis jetzt tätig ist (Uhlandstraße 156, in den Räumen des alten Russischen Roten Kreuzes). Der Kreis der Kunden der Beratungsstelle besteht aus armen russischen Flüchtlingen, die meistenteils auch der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Ratschläge werden von russischen Rechtsanwälten und für Arme vollständig unentgeltlich gegeben. Die Beratungsstelle erteilt Gutachten über russisches Recht — öfters auch auf Anfragen deutscher Gerichte.

Schon vom ersten Jahre der Gründung des Vereins an erfolgten ein- bis zweimal monatlich Vorträge über Rechtsfragen, an denen die Mitglieder des Vereins sehr regen Anteil nehmen.

Die große Not, in der die aus Rußland geflüchteten Rechtsanwälte sich befinden, gab Veranlassung zur Gründung einer Unterstützungskasse, die leider nur über kleine Mittel verfügt, aber doch in den krassesten Fällen der Not den notleidenden russischen Kollegen zur Hilfe kam.

Der Verein fand bei der Berliner Anwaltskammer und bei dem Berliner Anwaltsverein ein freundliches und kollegiales Entgegenkommen. Solange die Anwaltskammer über ihre eigenen Räume am Schöneberger Ufer verfügte, fanden die Versammlungen des Vereins in dem Saal der Anwaltskammer statt. Der Berliner Anwaltsverein stellt zu jedem Vortrag, der im Vereine stattfindet, eine genügende Anzahl von Eintrittseinladungen zur Verfügung der Mitglieder des russischen Vereins, die auch eifrig diese Vorträge besuchen. Andererseits bemüht sich der Verein, die professionelle Tätigkeit seiner Mitglieder, von denen ein Teil die russische Anwaltspraxis (Gutachten über russisches Recht, Vorarbeiten für deutsche Anwälte usw.) ausübt, so zu regeln, daß diese Tätigkeit in keinen Konflikt mit den deutschen Standesregeln kommt. So wurde, im Einvernehmen mit der Berliner Anwaltskammer, den Mitgliedern des Vereins zur Pflicht gemacht, in ihren Zeitungsanzeigen[1]) sich nur mit Angabe ihrer Adresse und Empfangsstunden zu begnügen und jeden Anschein zu vermeiden, als bestehe zwischen diesen russischen Anwälten und gewissen deutschen Anwälten, mit denen sie Bürogemeinschaft haben, ein Sozietätsverhältnis. Der Verein hat seinen Mitgliedern die Forderung gestellt, daß sie sich zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht lediglich Rechtsanwälte, sondern „russische Rechtsanwälte" nennen. Diese Vorschriften des russischen Vereins werden von den russischen Rechtsanwälten strikt befolgt.

Im Oktober 1922 fand in Berlin ein vom Verein einberufener Kongreß der russischen Juristen statt, an dem russische emigrierte Juristen aus Deutschland, Frankreich, England und anderen Ländern der russischen Emigration teilnahmen. Der Kongreß, der unter dem Vorsitz des Prof. Baron **Nolde** (Paris) und des russischen Rechtsanwalts W. **Gerschun** (Berlin) tagte, widmete seine Arbeit hauptsächlich den Fragen des Personalstatuts der russischen Flüchtlinge, der rechtlichen Lage der Flüchtlinge in verschiedenen Staaten Europas und der kritischen Beurteilung des Sowjetrechts. Die Arbeiten des Kongresses, an dem etwa 100 Juristen teilnahmen, sind abgedruckt und im Verkauf vorhanden. Der Kongreß bildete in Paris und Berlin beständige Ausschüsse der Kongresse der russischen Juristen, die sich der weiteren Ausarbeitungen der Rechtsfragen der russischen Emigration widmen sollen.

Vereine russischer Rechtsanwälte bestehen in Berlin, Paris, London, Brüssel und Neuyork.

Russ. RA. **Boris Gerschun**, Berlin.

Vorsitzender des Vereins der russ. vereidigten Rechtsanwaltschaft in Deutschland E. V., vorm. Mitglied des Vorstandes der Petersburger Anwaltskammer.

---

1) Die russischen Anwaltssitten waren in Ansehung von Reklame noch strenger als die deutschen. Nicht nur Zeitungsanzeigen, sondern auch Anbringung von Namensschildern an den äußeren Haustüren, wie sie in Deutschland allgemein üblich sind, galten nicht für standesgemäß. Der Verein hielt es aber für richtig, den russischen Anwälten in Deutschland Zeitungsanzeigen zwar nur mit Adressenangabe zu gestatten, da dies die einzige Möglichkeit ist, ihren Bekannten und Freunden die Ankunft in Deutschland bekanntzugeben. Diese Anzeigen finden nur in russischen Zeitungen statt und werden nur von sehr wenigen russischen Rechtsanwälten benutzt.

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

VI. Tagung vom 3.—6. Juni 1925 zu Stuttgart.

Die am 6. Jan. 1917 in Berlin gegründete Gesellschaft hat sich zwei Aufgaben gesetzt: 1. Die Förderung des Völkerrechts und seiner Wissenschaft, durch Versammlung von Vertretern des Völkerrechts, Theoretiker wie Praktikern, sowie Vertretern der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit. 2. Die Anregung und Förderung des heranwachsenden Geschlechtes zur Arbeit am Völkerrecht.

Die **Entwicklung der Gesellschaft** wird durch die Gegenstände dargelegt.

Auf der **ersten Jahresversammlung** vom 5.—7. Okt. 1917 in **Heidelberg** waren die Gegenstände „Deutschlands Anteil an der Entwicklung des Völkerrechts" (Ref. Dr. **Niemeyer**, Kiel), „Deutsche und englische Kriegsrechtsauffassung" (Ref. Dr. **Mendelssohn-Bartholdy**, Würzburg). Es wurden zwei programmatische Erklärungen über die Ziele der Gesellschaft kundgegeben. Hervorzuheben sind folgende Texte:

„Die Erfahrungen des Weltkrieges haben die Überzeugung in uns gereift, daß die Bildung einer Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, die schon seit Jahren angestrebt war, nicht mehr länger aufgeschoben werden durfte. Trotz der Erschütterungen, die das Völkerrecht in dem Kriege erlitten hat, sind wir gewiß, daß dem Völkerrecht und seiner Wissenschaft, wie sich auch die Verhältnisse gestalten mögen, große Aufgaben erwachsen werden."

1. „Die Gesellschaft setzt sich zwei Zwecke: Sie will die wissenschaftliche Erkenntnis des Völkerrechts fördern. Einmal bedarf es der gemeinsamen Überlegung und ausführlichen Aussprache der Sachkenner, um die Fragestellungen und Forschungsrichtungen herauszufinden, für welche die wissenschaftliche Bearbeitung besonders dringlich ist. Es soll dann auf die Bearbeitung einzelner so gefundener Aufgaben durch Preisausschreiben oder durch besondere Aufträge und durch Bereitstellung von Geldmitteln hingewirkt werden. Sodann gibt es eine Reihe von wissenschaftlichen Aufgaben, deren Bewältigung die Kräfte eines einzelnen übersteigt. Hier ist die Arbeit einer Gesellschaft unentbehrlich, welche solche Unternehmungen organisiert.

2. Die zweite große Aufgabe ist die Mitarbeit am Wiederaufbau und Ausbau des Völkerrechts. Wir wollen Vorarbeit leisten für die künftigen internationalen Abmachungen, um das, was Deutschland dabei fordern muß, zum Ausdruck zu bringen. Der Weg hierzu ist, nach Art des Deutschen Juristentages, begründete Gutachten und Vorschläge hervorragender Praktiker und Theoretiker des Völkerrechts einzuholen. Hierüber soll dann in den Versammlungen der Gesellschaft mündlich verhandelt und Beschluß gefaßt werden. Die Gesellschaft wird die beschlossenen formulierten Vorschläge den leitenden Stellen des Reichs zur Kenntnisnahme übermitteln und in jeder geeigneten Weise für ihre Anerkennung und Verwirklichung tätig werden."

Die **zweite Jahresversammlung** in **Kiel** vom 18. bis 21. Sept. 1918 brachte Vorträge über „Völkerrechtliche Sicherungen der internationalen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten" (Ref. Prof. Dr. **Harms**, Kiel; Prof. Dr. **van Calker**, Kiel), „Staatsangehörigkeit der juristischen Personen" (Ref. **Neumeyer**, München, und RGR. Dr. **Neukamp**, Leipzig).

Am 19. Sept. 1918 wurde einstimmig beschlossen, eine Studienkommission für den Völkerbund einzusetzen. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Text wurde unter dem Titel „Der Völkerbundsentwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Vorschläge für die Organisation der Welt" am 11. Jan. 1919 der Deutschen Reichsregierung mit dem Antrag übersandt, die Reichsleitung wolle diesen Entwurf den Verhandlungen über den Völkerbund zugrunde legen. (Die Reichsregierung verwendete den Entwurf als Unterlage für den den alliierten und assoziierten Regierungen in Versailles vorgelegten Völkerbundsentwurf.)

Die **dritte Jahresversammlung** vom 21. bis 24. April 1922 in **Hamburg** war der wissenschaftlichen Behandlung wichtigster Fragen des Versailler Vertrages gewidmet: „Grundlagen des Ausgleichsverfahrens unter Berücksichtigung der wichtigsten Streitfragen nach dem Versailler Vertrag" (Prof. Dr. **Nußbaum**, Berlin, und OberRegRat Dr. **Fuchs**, Berlin), „Ausgleichs- und Liquidationsverfahren in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung und in ihrer Wirkung" (Landrichter Dr. **Weidlich**, Stuttgart, und Geh. Hofrat Prof. Dr. **Mendelssohn Bartholdy**, Hamburg), „Ansprüche von Ausländern gegen das Deutsche Reich nach Teil X des Versailler Vertrages" (Prof. Dr. **Partsch**, Berlin, und OLGRat Dr. **Keelmann**, Berlin), „Vorkriegsverträge gemäß dem Versailler Vertrag" (RA. Dr. **Ernst Wolff**, Berlin), „Internationale Gerichtsbarkeit und die Gemischten Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrages" (Dr. **Zitelmann**, Bonn), „Angemessene Entschädigung im Sinne des Art. 299 b des Friedensvertrages" (RA. Dr. **Grimm**). Die Verhandlungen über die Rechtsprechung der Internationalen Gemischten Schiedsgerichte führten zu folgender Schlußresolution:

„Auf übereinstimmenden Antrag der Herren **Niemeyer** und **Zitelmann** wird das Bedürfnis festgestellt, daß die Rechtsprechung der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Gemischten Schiedsgerichtshöfe so gestaltet wird, daß wenigstens die Auslegung des Vertrages den anerkannten Grundsätzen der Jurisprudenz entspricht."

Die vierte Jahresgeneralversammlung der Gesellschaft fand am 13. bis 16. April 1923 in Leipzig statt. Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit waren der Hauptgegenstand der Tagesordnung, die folgende Vorträge brachte: „Historische Entwicklung des Optionsrechts" (Prof. Dr. Schoenborn, Kiel), „Optionsrecht und Minderheitenschutz" (Prof. Dr. E. Kaufmann, Bonn), „Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten" (Prof. Dr. Laun, Hamburg), „Der Rechtsgang bei Minderheitenbeschwerden" (RegRat Dr. Szagunn, Berlin), „Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff im internationalen Verwaltungsrecht" (PrivDoz. OLGR. Dr. Ernst Isay, Bonn). In einer durch Hinzuziehung völkerrechtlicher Fachvertreter erweiterten Versammlung des Rates der Gesellschaft wurde folgende Resolution angenommen:

„Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat auf ihrer vierten Jahresversammlung zu Leipzig vom 13. bis zum 16. März 1923 die rechtlichen Grundlagen des französisch-belgischen Vorgehens im Ruhrgebiet, im Rheinland und in Baden nach allen Seiten eingehend geprüft.

Die deutschen Vertreter der Völkerrechtswissenschaft haben sich darüber Rechenschaft gegeben, daß es ihre Aufgabe ist, hierbei nur dem Rechtsgedanken im Geiste der Wissenschaft zu dienen. Sie haben sich zu einhelliger Rechtsüberzeugung im folgenden zusammengefunden:

1. Wenn die Reparationskommission nach §§ 17 und 18 der Anl. II hinter Art. 244 des Versailler Vertrages eine vorsätzliche Nichterfüllung von Reparationsverpflichtungen festgestellt hat, so könnten Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, — jedoch immer nur kraft einstimmigen Beschlusses aller derjenigen alliierten und assoziierten Regierungen, die das Recht haben, in der Reparationskommission vertreten zu sein. An diesem einstimmigen Beschlusse fehlt es.

2. Nach dem bezeichneten § 18 steht es den alliierten und assoziierten Mächten zu, finanzielle und wirtschaftliche Sperr- und Zwangsmaßnahmen anzuwenden oder andere Maßnahmen ähnlicher Art zu ergreifen, soweit solche von den Regierungen der betroffenen Mächte („gouvernements respectifs") für erforderlich erachtet werden („pourront estimer nécessitées"). Aber die Entscheidung hierüber steht lediglich der Gesamtheit der Mächte zu.

3. Der § 18 spricht zunächst von finanziellen und wirtschaftlichen Sperr- und Zwangsmaßnahmen. Die dann folgende Generalklausel kann sich nur auf Maßnahmen verwandter Art beziehen. Frankreich und Belgien sind jedoch mit militärischer Macht in deutsches unbesetztes Gebiet einmarschiert. Zugleich zwingen sie dem Lande links des Rheines eigenmächtig eine neue Ordnung auf.

4. Als „Garantie" der vollständigen Ausführung des Versailler Vertrages hat Teil XIV die Besetzung des linken Rheinufers vorgesehen und damit die Möglichkeiten eines erlaubten Eingriffes in die deutsche Gebietshoheit erschöpfend geregelt. An keiner anderen Stelle des Versailler Vertrages, insbesondere nicht in Art. 248, ist eine rechtliche Handhabe für eine andere Antastung deutschen Gebietes gegeben.

5. Jede Berufung auf geschichtlich bekannte Repressalienfälle wird durch die erschöpfenden Bestimmungen des Versailler Vertrages unter allen Umständen ausgeschlossen. Überdies würde der französisch-belgische Einspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Repressalie nicht gerechtfertigt werden können, weil der angewandte Zwang nach Art und Maß in keinem Verhältnis zu den behaupteten geringfügigen Verfehlungen Deutschlands steht.

Das französisch-belgische Vorgehen stellt sich nach alledem als eine schwere Verletzung des Versailler Vertrages und des Völkerrechts dar. Das Recht wird hier zur Verhüllung machtpolitischer Bestrebungen mißbraucht."

Die fünfte Jahresversammlung vom 11. bis 14. Juli 1924 in Würzburg konzentrierte sich auf „Das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit" (Ref. Dr. Piloty, Würzburg) und die „Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen und geistigen Urheberrechts" (Geh. und OberRegRat Neuberg, Berlin). Die Versammlung nahm folgende Erklärung an:

Eine „Staatsangehörigkeitskommission" hat die Aufgabe übernommen, einen „Entwurf zur Staatsangehörigkeitskonvention" auszuarbeiten.

Den Vorsitz der Gesellschaft führt ihr Begründer, Geh. JR. Prof. Dr. Th. Niemeyer, dessen Ansehen in der Deutschen Gelehrtenwelt, dessen Ruf als Lehrer und Forscher des Völkerrechts im Ausland, dessen Wirksamkeit als Membre de l'Institut de droit international und Vizepräsident der International Law Association die Gewähr bietet, daß die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht in ihrer Besonderheit den internationalen Gesellschaften gegenüber — in der Betonung der deutschen wissenschaftlichen Einstellung zum Völkerrecht, der spezifisch deutschen Betrachtungsweise gegenüber der anglo-amerikanischen oder der romanischen wissenschaftlichen Einstellung — ebensowenig den großen Zusammenhang der internationalen Wissenschaft des Völkerrechts wie den Blick auf die praktischen Notwendigkeiten im Staats- und Völkerleben verliert. Vertreter des Völkerrechts, Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete, Diplomaten, Politiker, Wirtschaftswissenschafter, Historiker, Geographen und Vertreter des Wirtschaftslebens sind zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit in der Gesellschaft versammelt. Die Leitung der Gesellschaft ist in die Hände eines aus hervorragenden Kennern des Völkerrechts gebildeten Vorstands gelegt, dem zur Zeit außer dem Vorsitzenden Geh. JR. Prof. Dr. Niemeyer, GehR. Prof. Dr. Meurer, GehR. Prof. Dr. Beer, Geh. Hofrat Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Prof. Schoenborn, Prof. Schücking und RGPräs. Dr. Simons angehören. Dem Vorstand zur Seite steht der Rat, der aus 12—32 Mitgliedern satzungsgemäß bestehen kann, und dem Vertreter der Wissenschaft und Praxis des Völkerrechtes, auch ein Vertreter der Anwaltschaft, angehören. Die Zahl der Mitglieder, die anfangs auf einen Kreis von etwa 100 Persönlichkeiten beschränkt bleiben sollte, hat entsprechend der steigenden Bedeutung und Verbreitung des Völkerrechts in den letzten Jahren einen so großen Aufschwung genommen, daß sie heute sich verdreifacht hat.

Die bevorstehende vom 3. bis 6. Juni 1925 in Stuttgart stattfindende Tagung ist die sechste ordentliche Jahresversammlung der Gesellschaft. Außer zahlreichen Mitgliedern und einer Reihe von Vertretern der Wissenschaft und Praxis haben die Behörden des Reichs, insbesondere der Reichskanzler und das Auswärtige Amt, sowie höchste Behörden der Länder ihre Beteiligung in Aussicht gestellt und dadurch entsprechend der Wichtigkeit der Tagung ihr besonderes Interesse bekundet. Die hohe Bedeutung der Stuttgarter Tagung liegt ebenso in den zur Verhandlung stehenden Gegenständen, wie in der Person der hierfür gewonnenen Referenten. Das Referat über „Internationale Gerichtsbarkeit" hat RGPräs. Dr. W. Simons übernommen, der nach der Stellvertretung des Reichspräsidenten auf den Posten des obersten Richters des Reichs zurückgekehrt ist. Das Referat über „Kolonialmandate" wird Prof. Fleischmann, Herausgeber der „Zeitschrift für Völkerrecht", halten, das Korreferat Geh. Hofrat Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Leiter des Hamburgischen Instituts für Auswärtige Politik und des Seminars für Auslandsrecht, internationales Privat- und Prozeßrecht, der als Erforscher der diplomatischen Archive sowie als Kenner der hohen Politik für unübertroffen gilt.

Außer den Sitzungen des Rates und den internen Mitgliederversammlungen stehen die Berichte der einzelnen wissenschaftlichen Kommissionen über Völkerbund, Völkerrechtlicher Nachwuchs, Staatsangehörigkeit, Nationalitätenrecht, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Internationales Urheberrecht, Weltmarkenrecht, Teil X des FV. auf der Tagesordnung.

Dr. C. Rühland, Kiel.

Zweiter Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Brünn, vom 26.—29. Juni.

Verschiedene unerwartete Umstände persönlicher und sachlicher Natur haben eine teilweise Abänderung der ursprünglichen, JW. 1925, 448 mitgeteilten Tagesordnung für den Zweiten Deutschen Juristentag erforderlich gemacht.

Verhandlungsordnung:

1. Empfiehlt sich die Einführung neuer Formen der Sachhaftung (Grundschuld, Registerhypothek)?
   Gutachter: Hofrat Prof. Dr. E. Schwind, Wien.
   Referenten: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schlegelberger, Berlin,
   Abg. Prof. Dr. Bruno Kafka, Prag.
2. Empfiehlt sich eine einheitliche Kodifikation des Arbeitsrechtes?
   Gutachter: Rechtsanwalt Dozent Dr. Johann Jarolim, Brünn.
   Referenten: Prof. Dr. Rudolf Schranil, Prag,
   Abg. Dr. Viktor Haas, Mährisch-Ostrau,
   Sekretär Dr. Hans Grohmann, Teplitz-Schönau.
3. Welche wesentliche Lücke weist der Entwurf zum ABGB. auf dem Gebiete des Erbrechtes auf?
   Gutachter: Rechtsanwalt Dr. Otto Reißmann, Brünn.
   Referent: Prof. Dr. Egon Weiß, Prag.
4. Welche Reformen empfehlen sich auf dem Gebiete des strafrechtlichen Ehrenschutzes?
   Gutachter: Prof. Dr. Friedrich Kitzinger, München.
   Referenten: Prof. Dr. Wenzel Gleispach, Wien,
   Prof. Dr. August Köhler, Prag.
5. Welche Bedeutung haben zwischenstaatliche Verträge für die innerstaatliche Gesetzgebung?
   Gutachter: Prof. Dr. Franz Jerusalem, Jena.
   Referent: Prof. Dr. Alfred Verdroß, Wien.
6. Empfiehlt sich die weitere Ausgestaltung des vollstreckbaren Notariatsaktes und seiner Freizügigkeit?
   Gutachter: Notar Dr. Eduard Reichel, Wien.
   Referent: Notar Arnold Wychodil, Mährisch-Trübau.
7. Empfiehlt sich die Einführung der vollen Berufung im zivilrechtlichen Verfahren?
   Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Wilhelm Kisch, München.
   Referenten: Oberlandesgerichtsrat Dr. Heller, Böhmisch-Leipa,
   Rechtsanwalt Dr. Felix Stein, Teplitz-Schönau.

8. Nach welchen Grundsätzen soll das Verfahren für die Veranlagungssteuern eingerichtet werden?
   Gutachter: Prof. Dr. Rudolf Schranil, Prag.
   Referenten: Handelskammerkonzipist Dr. Armin Spitaler, Reichenberg,
   Direktor Dr. Fritz Schönberger, Prag.

Tagungsprogramm:

Freitag, den 26. Juni, 8 Uhr abends: Begrüßungsabend im Deutschen Haus.

Samstag, den 27. Juni, 9 Uhr vormittags: 1. Plenarversammlung. Im Anschluß daran Beginn der meritorischen Beratungen in drei Sektionen.

3 Uhr nachmittags: Fortsetzung der Verhandlungen der Sektionen.

8 Uhr abends: Festabend mit einem reichhaltigen künstlerischen Programm.

Sonntag, den 28. Juni, 9 Uhr vormittags: Fortsetzung der Sektionsberatungen.

Nachmittags: Gemeinsamer Autoausflug in die Macocha und Besichtigung derselben.

Abends: Festkonzert im Deutschen Haus.

Montag, den 29. Juni: Allfällige Fortsetzung und Beendigung der Beratungen der Sektionen.

11 Uhr: Zweite Plenarversammlung (Schlußversammlung).

Nachmittags: Gruppenausflüge in die Umgebung Brünns.

9 Uhr vormittags: Generalversammlung der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages.

Sämtliche Beratungen finden in den Sälen des Deutschen Hauses statt. Die Verhandlungen werden in drei Sektionen durchgeführt werden. Sektion I: die Sachhaftung, Kodifizierung des Arbeitsrechtes, Erbrecht; Sektion II: Strafrecht, Notariatsrecht, Berufung im zivilrechtlichen Verfahren; Sektion III: zwischenstaatliche Verträge und Steuerrecht.

Das Sekretariat bemerkt, daß sich der Brünner Deutsche Juristentag zu einer bedeutsamen Kundgebung für die kulturelle Gemeinschaft aller deutschen Juristen gestalten werde und lädt jeden deutschen Juristen Deutschlands und Österreichs ein; er könne eines herzlichen Empfangs sicher sein. — Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei (Ministerialvizesekretär Dr. Wohrisek, Prag, Abgeordnetenhaus [Rudolfinum]), wohin auch Anmeldungen zu richten sind. Den rechtzeitig sich anmeldenden Teilnehmern wird noch vor der Tagung der gedruckte Gutachtenband zugestellt werden.

Die Teilnehmergebühr beträgt 50 Kč; sie berechtigt u. a. zum Bezug des Gutachtenbandes und der Verhandlungsschrift.

Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Zürich
am 18. und 19. Juni 1925.

Die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz hat zum Zwecke:

1. auf Anerkennung eines internationalen gewerblichen Rechtsschutzes (Erfindungen, Schutzmarken, Muster und Modelle, Firmenbezeichnungen usw.) hinzuwirken;
2. auf Grund rechtsvergleichender Studien an dem weiteren einheitlichen Ausbau der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz zu arbeiten;
3. die Fortbildung der internationalen Verträge über gewerblichen Rechtsschutz und insbesondere die Erweiterung der Union anzustreben;
4. durch Verbreitung von Druckschriften, durch regelmäßig stattfindende Kongresse und auf andere Weise die Erörterung und Klärung der auf diesem Gebiete noch schwebenden Fragen herbeizuführen.

Gegenstand der Tagesordnung sind:

1. Die Vorschläge für die Haager Konferenz zur Revision der Pariser Konvention.
2. Die Änderung der Satzungen der Internationalen Vereinigung.

Vereinigung für Aktienrecht.

Im deutschen Aktienwesen haben sich seit den Inflationsjahren schwere Mißstände herausgebildet. Die dadurch hervorgerufene Beunruhigung droht den Kredit und die finanzielle Entwicklung der soliden deutschen Gesellschaften in Mitleidenschaft zu ziehen und die gesamte deutsche Volkswirtschaft zu schädigen. Daher ist es dringend an der Zeit, Abhilfe zu schaffen. Aus dieser Überzeugung heraus haben die Unterzeichneten die Gründung einer „Vereinigung für Aktienrecht“ beschlossen, die auf dem Boden sachlicher Arbeit die Probleme klären und auf die Besserung der bestehenden Zustände hinarbeiten soll. Sie wird insbesondere geeignete Anträge bei den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung zu stellen und auf eine Beseitigung mancher in der aktienrechtlichen Praxis verbreiteten ungesunden Gewohnheiten hinzuwirken haben. Diesem Ziele soll namentlich eine sachkundige öffentliche Erörterung der schwebenden Fragen dienen. Nur bei tatkräftiger Mitwirkung weiter Kreise kann die schwere Aufgabe, die sich die Vereinigung stellt, ihrer Verwirklichung nähergebracht werden. Die Unterzeichneten rufen deshalb alle diejenigen, die die Ziele der Vereinigung billigen, zum Beitritt auf. Die Leistungsfähigkeit der Vereinigung wird naturgemäß von den Mitteln abhängen, die ihr zur Verfügung gestellt werden. Den Mitgliedern wird daher anheimgegeben, nach Maßgabe ihres Interesses und ihrer Vermögenslage den Beitrag selbst zu bestimmen (mindestens 6 ℳ jährlich). Beitrittserklärungen und andere Zuschriften wolle man an die Adresse des Herrn Rechtsanwalt Dr. Hoffnung, Berlin, Wilmersdorfer Straße 79, richten und Zahlungen auf das Postscheckkonto Berlin 58 465 (Dr. Hoffnung, Vereinigung für Aktienrecht) leisten.

Dr. Beusch, Ministerialdirektor z. D.; Bruno Buchwald,
Finanzschriftsteller; Dr. Dernburg, Reichsminister a. D.; Domi-
nicus, Staatsminister a. D.; Dr. Heinrici, Staatssekretär z. D.;
Geh. Rat Dr. Herkner, Universitätsprofessor; Geh. Rat Dr. Hey-
mann, Universitätsprofessor; Dr. J. Jastrow, Universitäts-
professor; Dr. Lassar, Universitätsprofessor; Dr. Liefmann,
Universitätsprofessor; Liepmann, Geh. JR.; Staatssekretär a. D.
August Müller, Universitätsprofessor; Dr. Arthur Nuß-
baum, Universitätsprofessor; Dr. Felix Pinner, Chefredakteur;
Geh. Oberjustizrat Ring, Vizepräsident des Kammergerichts a. D.;
Dr. Schiffer, Reichsminister a. D.; Dr. Sontag, Kammergerichts-
rat; J. Stern, Fabrikdirektor a. D.; Susat, Direktor im Sta-
tistischen Reichsamt.

Kleinere Aufsätze.

Das Jus evocandi der interalliierten Rheinlandkommission.

Zu den mancherlei auf dem Rechtsgebiete auch durch das Londoner Abkommen noch nicht beseitigten Mißständen des Besatzungsrechtes gehört auch das trotz seiner großen prinzipiellen Bedeutung nicht genügend beachtete „jus evocandi“, das der Irko im besetzten Gebiete in Zivilsachen gemäß Art. 15 ff. Ordonnanz 2 zusteht. Danach bleiben zunächst zwar die deutschen Zivilgerichte auch für interalliierte Militärpersonen und die ihm gleichgestellten privilegierten Personen zuständig. Es können aber „Gerichte der Hohen Kommission“ gebildet werden und alle interalliierten Militärpersonen und der diesen gleichgestellte Personenkreis kann an diese „Gerichte der Hohen Kommission appellieren“, wenn er sich „durch eine mißbräuchliche Entscheidung“ der deutschen Gerichte „ungerecht behandelt“ glaubt. Das Gericht der Hohen Kommission kann entweder das Urteil bestätigen oder eine Ergänzung der Untersuchung anordnen, oder das Urteil durch einen endgültigen Beschluß abändern, und zwar dies in jedem Stadium des Verfahrens.

Die Rechtsgültigkeit dieser VO. wird von Art. 3 des RhlAbk. hergeleitet, welcher folgendermaßen lautet:

> Die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte und die ihnen zugeteilten Personen unterstehen ausschließlich den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen.

Es ist von deutscher Seite aus niemals anerkannt worden, daß Art. 3 des RhlAbk. die oben angezogene Ordonnanz 2 rechtfertigen könnte, denn es gibt keine „jurisdiction militaire“ in Zivilsachen und konnte sich obige Bestimmung dem ganzen Inhalt nach nur auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen.

Trotz aller Gegenvorstellung ist die Gegenseite aber immer auf ihrem entgegengesetzten Standpunkt stehengeblieben. Gemäß Art. 18 l. c. sollten diese „Gerichte der Hohen Kommission“ mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und mit zwei weiteren Rechtsgelehrten, einem alliierten und einem deutschen als Beisitzer besetzt werden. Diese offenbare Abweichung von dem Wortlaut des Art. 3 des RhlAbk., der nur eine „Militärgerichtsbarkeit der Truppen“

kennt, wurde damit begründet, daß es sich um ein „Entgegenkommen“ handele.

Die vorgesehenen Gemischten Gerichtshöfe für Zivilstreitigkeiten sind in dieser im Gesetz vorgesehenen Form nie eingeführt worden, weil die deutsche Regierung ihre Mitwirkung, besonders auch die Bestimmung von deutschen Mitgliedern aus grundsätzlicher Erwägung heraus abgelehnt hat. Es besteht zur Zeit daher nur eine aus alliierten Rechtspersonen zusammengesetzte „Commission Judiciaire“, die die Funktionen des „Gerichts der Hohen Kommission“ ausübt. Die Gründe für den deutschen Widerstand gegen diese ganze Institution und deren Berechtigung liegen zu sehr auf der Hand, als daß man sie lange auszuführen braucht, es ist eine für einen Rechtsstaat, wie Deutschland (il y a encore des juges à Berlin) unerträglicher Zustand, daß man seine Rechtsprechung in Zivilsachen mit der Begründung nachprüfen will, daß deutsche Richter sich einer bewußten Rechtsbeugung zum Nachteil von Ausländern schuldig machen konnten. Das Fortbestehen dieser Bestimmung wird immer als Stachel in unserem Rechtsleben empfunden werden, und darf der Versuch der Beseitigung niemals erlahmen.

Gegenüber diesen schwerwiegenden prinzipiellen Bedenken ist es erfreulich, feststellen zu können, daß wenigstens zur Zeit die praktische Anwendung der oben erwähnten Bestimmung in einem Sinne erfolgt, die, wie wir zugestehen müssen, den praktischen Wert dieser Rechtsausnahme fast völlig wieder aufhebt, was für die Gegenseite ein Grund mehr sein sollte, auf die ganze Einrichtung zu verzichten. In dem Urt. v. 3. April 1924 N. 7430 ist seitens der Besatzung festgestellt worden, daß es nicht genügt, wie die meisten der ausländischen Beschwerdeführer glaubten annehmen zu dürfen, zu beweisen, daß sie durch das erlassene deutsche Urteil benachteiligt seien, daß dieses Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung unrichtig sei, es ist vielmehr in durchaus richtiger und logischer Auslegung des § 19 Ordonnanz 2 festgelegt worden, daß der Beschwerdeführer eine absichtliche Rechtsbeugung (faute intentionelle) des Vorderrichters nachweisen muß.

Die Gründe lauten:

„Es ist unbestritten, daß der BerKl. im Laufe des Jahres 1922 dem BerBekl. eine goldene Taschenuhr (Chronometer Lip) zum Zwecke der Reparatur anvertraut hatte; diese Uhr wurde gelegentlich eines Einbruches in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni aus dem Geschäftslokal des BerBekl. entwendet.

Das deutsche Gericht kam auf Grund eines Sachverständigengutachtens und der getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu dem Schlusse, daß der BerBekl. gemäß § 282 BGB. den erforderlichen Exkulpationsbeweis geführt habe, infolgedessen von seiner Rückerstattungspflicht befreit sei.

Es ist zu prüfen, ob das LG. Bonn, indem es so entschied, den BerKl. durch eine mißbräuchliche Entscheidung ungerechtfertigterweise benachteiligt hat“ (injustement lésé par une décision abusive), da in der Tat im Hinblick auf die Ordonnanz 2 nur der gegen das LG. Bonn erhobene Vorwurf der „mißbräuchlichen Entscheidung“ (décision abusive) eine Aufhebung des angefochtenen Urteils begründen könnte.

Es ergibt sich aber aus der Verhandlung und der Prüfung der übergebenen Urteile, daß das LG. Bonn auch andere Personen mit ihrer unter ganz gleichen Voraussetzungen eingereichten Klagen gegen den BerBekl. Sch. auf Rückerstattung von in Reparatur gegebenen später aber bei dem erwähnten Einbruch abhanden gekommener Gegenstände abgewiesen hat, daß also der BerKl. von dem Erstrichter dieselbe Behandlung erfahren hat, wie andere Kläger, die sich in derselben Lage befanden, wie er. Es ist auch kein anderer Punkt angeführt worden, aus welchem sich der Beweis ergäbe, daß das Vordergericht mißbräuchlich entschieden habe.

Es ist zwar richtig, daß der BerKl. in diesem Zusammenhang Bezug genommen hat auf das vorgelegte Urteil des OLG. Köln v. 27. Mai 1924 in Sachen E. w. Sch., durch welches in einem gleichgelagerten Falle das Urteil des Bonner LG. aufgehoben und im entgegengesetzten Sinne entschieden wurde. Wenn aber auch dieses Urteil sich auf den Standpunkt stellt, das LG. Bonn habe das tatsächliche Vorbringen des Sch. bezüglich der Anwendung des § 282 BGB. unrichtig gewürdigt, so enthält es doch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß das genannte Gericht sich absichtlich eines Falschurteils schuldig gemacht habe (so: soit rendu coupable d'une faute intentionelle), was doch die notwendige Voraussetzung wäre, um von einer „mißbräuchlichen Entscheidung“ (décision abusive) zu sprechen.

Es sind also die im Art. 19 der Ordonnanz 2 verlangten Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben.“

RA. Wiltberger, Bonn.

Das Verfahren vor der Gemischten gerichtlichen Kommissionen für Schadenersatzansprüche gegen die franz.-belg. Eisenbahnregie.

Die Eisenbahnen des gesamten besetzten rheinischen Gebiets, mit alleiniger Ausnahme der englischen Zone (Köln und Umgegend), befanden sich von Anfang März 1923 bis zum 15. Nov. 1924 in der Verwaltung der französisch-belgischen Eisenbahnregie. Über alle Schadensersatzansprüche gegen diese aus Personen- und Sachschäden entscheidet unter Ausschluß jedes weiteren Rechtswegs die „gemischte gerichtliche Kommission der rheinischen Eisenbahnen“ mit dem Sitz in Aachen, Düsseldorf und Mainz (vgl. Kaufmann, JW. 1924, 1345 und Goltermann, JW. 1925, 23). Die Kommission besteht aus je einem französischen, belgischen und deutschen Juristen mit der Qualifikation zum Richteramt. Die Sitzungen dieser Kommission haben erst jetzt begonnen. Die erste Sitzung in Mainz fand Ende März 1925 statt. Mehrfache Anfragen nach dem Verfahren vor dieser Kommission veranlassen mich, nachstehend eine kurze Übersicht über die — besonders für den Anwalt — wichtigen Bestimmungen der von dieser Kommission erlassenen Prozeßordnung zu geben:

1. Die Frist zur Einreichung der Klagen ist am 16. Febr. 1925 abgelaufen. Lediglich wenn die Schadensersatzansprüche in der Zeit v. 13. Nov. 1924 bis zum 16. Febr. 1925 bei der Regie angemeldet worden und wenn außerdem das Datum dieser Anmeldung sowie die Art und die Höhe der angemeldeten Ansprüche bis zum 10. April 1925 der gemischten gerichtlichen Kommission mitgeteilt worden sind, kann die Klage noch nachträglich bis zum 16. Mai 1925 bei der Kommission erhoben werden. Klage und Schriftsätze sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie können in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt sein.

2. Für das Verfahren vor der Kommission besteht an sich kein Anwaltszwang. In der mündlichen Verhandlung können jedoch nur Rechtsanwälte auftreten. Zugelassen sind alle bei einem deutschen, französischen oder belgischen Gericht zugelassenen Anwälte.

3. Wird mündliche Verhandlung gewünscht, so kann dies nur durch einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz beantragt werden. Dieser Antrag braucht mit der Klage selbst nicht verbunden zu sein und kann auch nachträglich gestellt werden. Auf einen solchen Antrag hin muß eine mündliche Verhandlung erfolgen. Die Verhandlungssprache ist deutsch oder französisch. Wird Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so wird im Beschlußverfahren entschieden.

4. Die Bestimmungen der Prozeßordnung über die Beweisaufnahme, die Streitverkündung, die Nebenintervention, den Abschluß und die Beurkundung von Vergleichen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der deutschen ZPO.

5. Die Urteile werden in französischer Sprache abgefaßt. Auf Antrag wird jedoch eine Ausfertigung in deutscher Übersetzung erteilt.

6. Darüber, ob und in welchem Umfang Anwaltskosten zu erstatten sind, entscheidet die Kommission nach freiem Ermessen. Für die Gerichtskosten (nicht für Anwaltskosten) kann das Armenrecht bewilligt werden.

7. Berufung ist nur zulässig, wenn der Streitwert 5000 Reichsmark übersteigt. Über Berufungen entscheidet die Rheinlandkommission oder eine von ihr gebildete Sonderkommission. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage.

Gegen Versäumnisurteile ist innerhalb voller 8 Tage Einspruch zulässig; jedoch nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Ausbleiben oder die nicht rechtzeitige Beantwortung der gegnerischen Schriftsätze (Erklärungsfrist volle 15 Tage) auf unabwendbaren Zufällen beruht.

8. Für die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger gelten die deutschen Vorschriften. Die Zwangsvollstreckung gegen die Regie erfolgt auf Ersuchen der gemischten gerichtlichen Kommission durch die Rheinlandkommission.

9. Materiell wird, soweit nicht ein Fall des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vorliegt, nach den entsprechenden deutschen Gesetzen (Eisenbahnverkehrsordnung, Haftpflichtgesetz) entschieden, die auch für die Verjährungsfristen und sonstigen Fristen maßgebend sind. Bemerkt sei noch, daß die Regie für Verluste von Gütern in der Zeit bis zum 16. März 1924 jede Haftpflicht für nicht versicherte Güter mit Rücksicht darauf ablehnt, daß sie durch Anschläge auf den Bahnhöfen u. dgl. eine Gewähr für die in dieser Zeit aufgelieferten Güter nur dann übernahm, wenn diese bei ihr versichert waren. Die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung unterliegt zur Zeit der Prüfung der Berufungskommission.

RA. Hans Horch, Mainz,
richterliches Mitglied der Gemischten gerichtlichen Kommission.

Deutsch-polnischer Rechtsverkehr. Nach dem Gesetz vom 19. März 1925 [1]).

(RGBl. II 1925, 139.)

Der leitende Gesichtspunkt des Deutsch-Polnischen Vertrages ist in seiner Eingangsformel niedergelegt, wonach die beiden Staaten, von dem Wunsch geleitet, den gegenseitigen Rechtsverkehr zu fördern, den Staatsvertrag geschlossen haben.

Die durch die nunmehr durch RGes. v. 19. März 1925 sanktionierte Erleichterung des Rechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschland war schon lange mit Rücksicht auf die vielen sich auf die früher zu Deutschland gehörigen polnischen Grenzgebiete beziehenden Rechtsstreitigkeiten, welche auswärtige Beweisaufnahmen, Zustellungen usw. in Fülle mit sich brachten, dringend geboten.

[1]) Siehe auch Volkmar oben S. 1186.

Im ersten Abschnitt des vorliegenden Reichsgesetzes, betr. den deutsch-polnischen Rechtsverkehr, ist zunächst der schwerwiegende Grundsatz festgelegt, daß die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Staaten im Gebiete des anderen Staates in bürgerlichen Angelegenheiten hinsichtlich des gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums die gleiche Behandlung genießen, wie die eigenen Landesangehörigen. Dieser gerichtliche Schutz soll insbesondere darin bestehen, daß sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben und dort unter denselben Bedingungen auftreten können wie die Landesangehörigen. Hierin liegt ohne weiteres die Befreiung der Angehörigen beider Staaten von jeglicher Verpflichtung, den Ausländervorschuß zu zahlen (§ 110 ZPO.) oder sonst irgendwelche Sicherheit zu leisten.

Weitere Bestimmungen werden hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Kostenurteilen, die in dem einen Lande ergangen sind und in dem anderen vollstreckt werden sollen, getroffen. Allerdings weist hier das Gesetz offenbar eine erhebliche Lücke auf. Es ist nämlich darin bestimmt, daß, sofern in dem Gebiete des einen Staates gegen den Kläger eine Verurteilung in die Prozeßkosten erfolgt ist, diese Verurteilung ohne weiteres auch im Gebiet des anderen Staates durch die zuständige Behörde ohne weiteres für vollstreckbar erklärt werden kann, und zwar kann der diesbezügliche Antrag nicht mehr auf dem üblichen und langwierigen diplomatischen Wege, sondern auch durch die beteiligte Partei selbst unmittelbar bei der zuständigen ausländischen Behörde gestellt werden. Damit ist naturgemäß für solche Kostenurteile, die gegen den Kläger ergangen sind, hinsichtlich der Vollstreckbarkeit eine große Erleichterung geschaffen, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach der authentischen Interpretation des Gesetzes unter solchen gerichtlichen Kostenentscheidungen auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Gerichtsschreiber zu verstehen sind; also hat auch hier der deutsche Anwalt vermöge dieser durch den Staatsvertrag geschaffenen Regelung (unmittelbar durch Anrufen des in Polen zuständigen Kreisgerichts) die Möglichkeit, kraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses, in dem auch seine Kosten festgesetzt sind, die Vollstreckung zu betreiben. Immer handelt es sich aber bei diesen Kostenentscheidungen um solche, die gegen den Kläger ergangen sind, während die Fälle der Kostenentscheidung gegen den Beklagten — es sei hier nur an den Fall gedacht, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist und der Beklagte die Kosten zu tragen hat — vom Gesetz leider nicht berücksichtigt werden. Die oben erwähnten Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien gemäß der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet die Vollstreckung betrieben wird, ohne weiteres für vollstreckbar erklärt. Hiergegen hat die betroffene Partei lediglich die Möglichkeit „des späteren Rekurses", wie das Gesetz sagt, was, soweit Deutschland in Frage kommt, nur die Erhebung der Vollstreckungsgegenklage oder der sonstigen Maßnahmen, die nach begonnener Vollstreckung nach der ZPO. zulässig sind, bedeuten dürfte.

Weiter wird im Art. 5 des Vertrages geregelt, daß die Angehörigen des einen Staates in dem anderen Staate zum Armenrecht unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Landesangehörigen zugelassen werden. Diese Vorschrift ist hoch bedeutsam und bricht vor allem mit der bisherigen Praxis vieler Gerichte. Es scheint fast, als ob das Gesetz bezüglich der Bewilligung des Armenrechts im vorliegenden Falle fast zu weitherzig vorgegangen ist. Es soll nämlich zur Bescheinigung des Unvermögens lediglich eine solche von den Behörden des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder in Ermangelung eines solchen von den Behörden seines „derzeitigen" — heißt wohl früheren — Aufenthaltsortes genügen. Hierbei ist nun die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß eine solche Bescheinigung gegeben wird ohne weitere Nachprüfung, ob nicht der Antragsteller in seinem Heimatstaat noch hinreichend Vermögen hat, über das er möglicherweise keinerlei Auskunft gibt. Der hiergegen vorgeschobene Riegel des Art. 7, wonach die zur Ausstellung der Bescheinigung über das Unvermögen zuständige Behörde bei den Behörden des anderen Staates Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einzuziehen berechtigt ist, dürfte nicht erheblicher Natur sein, da ein solches Angehen der ausländischen Behörden seitens der inländischen oder umgekehrt wohl doch zu den Seltenheiten gehören dürfte, zumal es lediglich in das Ermessen der angegangenen Armenbehörde gestellt ist.

In einem zweiten Abschnitt wird die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, insbesondere das Zustellungswesen, geregelt, und zwar soll die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden der beiden Staaten erfolgen. Zustellungsanträge und Ersuchungsschreiben sind in der offiziellen Sprache des ersuchenden Staates abzufassen. Die Zustellung selbst hat dann die zuständige Behörde des ersuchten Staates zu besorgen, welch letztere diese Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken hat, was für die Wirksamkeit der Zustellung hinreichend ist, da die letztere in diesem Falle durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein darüber ausgestelltes Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen wird. Es würde hier zu weit führen, die Formalien der Zustellungsersuchen usw. im einzelnen hervorzuheben. Nur sei hier mit besonderem Nachdruck der im Art. 14 niedergelegte und eigentlich zu Anfang dieses Abschnittes des Gesetzes gehörige Grundsatz betont, wonach die Gerichtsbehörde des einen Landes, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet wird, verpflichtet ist, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei Ersuchen der einheimischen Behörden.

Es soll sonach als ein obligatorischer Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Ländern bestehen.

Welche Beschwerdemöglichkeit es freilich im Falle der Verweigerung dieses Rechtshilfeverkehrs durch ein widerspenstiges Gericht gibt — es sei hier an die §§ 160 ff. GVG. erinnert —, darüber sagt der Vertrag nichts, sondern es findet sich in dem Art. 16 lediglich die etwas dehnbare Bestimmung, wonach Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen nur abgelehnt werden dürfen, wenn der Staat, der sie zu erledigen hat, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. Hoffentlich wird von dieser Bestimmung des Art. 16 nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht.

Damit dürften die wesentlichen Grundsätze des nunmehr reichsgesetzlich festgelegten und erleichterten Rechtshilfeverkehrs zwischen Deutschland und Polen dargelegt sein. RA. R. Hoch, Berlin.

Übersicht über die bisherige Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts auf Grund des „Tumult- und Kriegspersonenschädengesetzes".

I. Einleitende Übersicht über die Gesetzgebung.

Bis zum 31. Okt. 1918 wurden die — damals noch selten vorkommenden — Tumultschädenfälle im ordentlichen Gerichtsverfahren entschieden. Die Entschädigungsansprüche waren landesrechtlich geregelt, z. B. in Preußen durch Ges. v. 11. März 1850 (GS. 199), in Bayern durch Ges. v. 12. März 1850 (GBl. 1849—50, S. 75).

Für die Schäden, die seit dem 1. Nov. 1918 an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit innern Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, gewährt das RGes. über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (in der Folge Tumultschadengesetz genannt — TSchG.) v. 12. Mai 1920 (RGBl. 941) Ersatzansprüche gegen das Reich. Das Verfahren regelte die VO. v. 15. Sept. 1920 (RGBl. 1647). Die Anmeldung der Schäden vor Errichtung der Ausschüsse war in der VO. v. 19. Mai 1920 (RGBl. 987) vorgesehen. Die Rentenhöhe richtete sich nach den bis zum 31. März 1920 geltenden Militärversorgungsgesetzen, also in der Hauptsache nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und dem Offizierpensionsgesetz.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 erhalten Reichsangehörige, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes Schädigungen an Leib und Leben erlitten haben und nicht zu den nach dem Reichsversorgungsgesetze versorgungsberechtigten Personen gehören, für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung (§ 1 des Kriegspersonenschädengesetzes — KPSchG. v. 15. Juli 1922, neu veröffentlicht in RGBl. 1923 I, 545 ff.). Die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben der im § 1 des TSchG. bezeichneten Art bestimmen sich für die Zeit vom 1. April 1920 ab nach den Vorschriften des KPSchG. Damit ist das Tumultschadengesetz in das KPSchG. hineingearbeitet worden. § 4 Abs. 4 und § 5 des TSchG. über Berücksichtigung wesentlicher Änderungen der Verhältnisse nach Entscheidung über die Rente und Anrechnung des Mitverschuldens des Betroffenen bleiben auch für das KPSchG. maßgebend (§ 18 KPSchG.). Das Verfahren richtet sich jetzt nach dem Gesetze über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 59), so daß an Stelle des früher zuständigen Reichswirtschaftsgerichts in letzter Instanz das Reichsversorgungsgericht (bzw. das bayerische Landesversorgungsgericht) über die Entschädigungsansprüche wegen Personenschäden entscheidet. Leider können Sachschäden (z. B. Ersatz zerrissener Kleidung, geraubten Geldes) nicht von dem Reichsversorgungsgericht in demselben Verfahren miterledigt werden, sondern ist hierfür weiter das Reichswirtschaftsgericht zuständig geblieben. Somit können abweichende Beurteilungen desselben Tatbestandes (z. B. Mitverschulden bei Entstehung des Schadens) durch zwei höchste Gerichte vorkommen. Hierbei sei bemerkt, daß über die Entschädigungen für Personenschäden, die durch die Besetzung deutschen Reichsgebietes verursacht sind (RGes. v. 17. Juli 1922, RGBl. I, 624), ebenfalls das Reichswirtschaftsgericht entscheidet, und zwar auch dann, wenn das schädigende Ereignis vor Inkrafttreten des Besatzungspersonenschädengesetzes v. 17. Juli 1922 eingetreten ist (Entsch. des RWG. v. 18. Nov. 1924 in PS 587/23, 12). Wenn sich nun das Reichswirtschaftsgericht auch für unzuständig erklären sollte, würde es an einem Gericht zur Entscheidung solcher Ansprüche fehlen. Im Interesse einheitlicher Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen und bei deren Bedeutung für die künftige Gesetzgebung wäre es wünschenswert, daß all diese in den Voraussetzungen des Klaganspruchs ähnlichen Fälle in letzter Instanz von demselben Gerichtshof entschieden würden. Hierfür scheint das Reichsversorgungsgericht besonders geeignet, da es durch seine Rechtsprechung in Militärdienstbeschädigungs-, Tumult- und Personenschädensachen feste Richtlinien gegeben hat.

II. Prozeßrechtliche Grundsätze.

Für die bis zum 31. März 1924 entstandenen Schäden haftet das Reich. Entschädigungsansprüche wegen Schäden, die vom 1. April

1924 ab entstanden sind und Leistungen aus früheren Schäden, die nach dem 31. März 1924 fällig werden, müssen gegen das Land, vertreten durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das schädigende Ereignis eingetreten ist, erhoben werden. Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nicht durch Landesgesetz ersatzpflichtig sind, gelten, wenn sie dem Verfahren beitreten, nur als Dritte i. S. des § 50 des Verfahrensgesetzes (vgl. RVersorgungsBl. 1924 Blatt 16 Nr. 216). Die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts in Bd. 4 der Entsch. S. 4 Nr. 2 spricht aus, daß die Gemeinden seit Inkrafttreten des Personenschädengesetzes, d. i. seit dem 8. Aug. 1922, das Recht zur selbständigen Einlegung eines Rechtsmittels verloren haben. Eine spätere Entscheidung (Bd. IV S. 65 Nr. 24) sagt, daß die Gemeinden auch nicht mehr zur Unterstützung einer Partei als Nebenintervenienten i. S. des § 66 ZPO. Rechtsmittel einlegen können. Daher ist den Gemeinden dringend zu empfehlen, ihre noch anhängigen Prozesse in dieser Richtung nachzuprüfen, damit sie nicht wegen verloren gegangener Parteistellung ohne sachliche Prüfung von dem Reichsversorgungsgericht abgewiesen werden (sofern sie nicht nach Landesrecht verpflichtet sind, den betreffenden Personenschaden zu ersetzen).

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TSchG. mußte der Schaden binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit dem Eintritt des Schadens angemeldet werden. Diese Ausschlußfrist ist für alle zurückliegenden Schäden durch die im § 11 PSchG. in der Fassung der Bek. v. 30. Juni 1923 (RGBl. I, 545) bis zum 30. Sept. 1923 ausgedehnt (RVG. III, 252 Nr. 83).

Die Bestimmung der Personalabbauverordnung v. 27. Okt. 1923 (RGBl. I, 999), die den Rekurs ausschließt, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist, gilt nicht für die auf Grund des KPSchG. als Rekurse zu behandelnden Beschwerden aus § 8 TSchG., da hier — im Gegensatz zu den eigentlichen Rekursen des Verfahrensgesetzes — eine gerichtliche Spruchbehörde den angefochtenen Bescheid noch nicht nachgeprüft hat (RVG. IV, 46 Nr. 16). Bei diesen als Rekurse zu behandelnden Beschwerden ist auch bei Streit um Heilbehandlung der Rekurs nicht ausgeschlossen (RVG. IV, 64 Nr. 23).

III. Materiell-rechtliche Grundsätze.

„Innere Unruhen i. S. des § 1 des TSchG. sind von innen heraus sich entwickelnde Bewegungen, welche über eine engere räumliche Abgrenzung oder einen begrenzten Personenkreis hinaus die Ruhe weiterer Volksschichten stören, ohne Unterschied der Beweggründe. Es kommt auf den Umfang, der Auswirkung der Unruhen auf das normale öffentliche Leben an. Es sind also nicht nur politische Bewegungen, sondern auch andere, z. B. wirtschaftliche, zu den inneren Unruhen zu rechnen, sofern dadurch weitere Bevölkerungsschichten mit dem Gefühl der Sorge um die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung erfüllt werden. Die Auswirkung der Unruhen auf die Allgemeinheit ist von ihren Beweggründen unabhängig. Wann ein solcher Unruhezustand vorliegt, ist Tatfrage. Es genügt einerseits nicht, daß die örtlich und in ihrer Wirkung begrenzt bleibenden Bewegungen in erhebliche Gewalttaten ausarten. Andererseits ist es auch nicht erforderlich, daß die Autorität der öffentlichen Sicherheitsorgane ausgeschaltet ist; auch wenn diese der Bewegung Herr werden, kann sehr wohl die Ruhe der Allgemeinheit gestört sein" (RVG. v. 16. Dez. 1924 in PS 421/23, 12).

Offene Gewalt im Sinne des TSchG. liegt bei standrechtlicher Erschießung durch Regierungstruppen nicht vor (RVG. IV, 52 Nr. 18), weil die Voraussetzung für Anwendung des TSchG., nämlich ein Gewaltakt, nicht zutrifft, sondern die Vollstreckung eines nach Kriegsrecht gefällten Urteils der Organe der rechtmäßigen Staatsregierung, ein Akt der Ausübung der Staatsgewalt ist.

Der unmittelbare Zusammenhang des Schadens mit inneren Unruhen (TSchG.), bzw. mit dem letzten Krieg (KPSchG.), ist von dem RVG. verneint worden, weil der Kläger dadurch zu Schaden gekommen ist, daß er eine Patronenhülse auf der Straße gefunden, in die Tasche gesteckt und durch Spielen zur Explosion gebracht hat (Bd. III, 226 Nr. 75).

Erstattung von Lohnausfall ist von dem RVG. versagt worden, weil nur für unmittelbare Personenschäden Ersatzansprüche gewährt werden; „unmittelbar ist der Personenschaden jedoch nur in seiner Auswirkung auf die Unversehrtheit des Klägers. Der besondere Verdienstausfall im einzelnen Arbeitsverhältnis, in welchem der Beschädigte vor seiner Verletzung gestanden hat, ist ein den Schaden vergrößernder Umstand, der sich erst aus der Notwendigkeit ergibt, infolge der Beschädigung das bestehende Dienstverhältnis zu lösen. Er ist also ein mittelbarer Schaden und bleibt daher nach dem TSchG. unberücksichtigt" (RVG. III, 228 Nr. 76).

Nach § 2 Ziff. 3 des KPSchG. gelten als durch den letzten Krieg verursacht Schädigungen an Leib und Leben, die unmittelbar hervorgerufen sind durch von deutschen Behörden amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegführung verwendete Zivilpersonen während der Ausübung ihrer Dienste, gleichviel ob sie selbst oder Dritte den Schaden erlitten haben. Eine Schädigung an Leib und Leben liegt hiernach nicht allein dann vor, wenn die bezeichneten Zivilpersonen sich selbst oder Dritten einen Schaden zufügen (z. B. durch unvorsichtiges Umgehen mit einem Gewehr), sondern auch, wenn sie selbst während der Ausführung ihrer Dienste einen anderen Schaden erleiden, z. B. durch Tiere, Unfälle, Krankheit, sofern nur die Schädigung mit der Dienstleistung in Zusammenhang steht (vgl. auch die AusfVO. v. 16. März 1923 zu § 2 Ziff. 3 PSchG.; RVG. IV, 57 Nr. 21). Diesen Grundsatz bestätigt bezüglich der Krankheiten als gewissermaßen sich selbst zugefügter Schädigungen die Entsch. v. 10. Dez. 1924 in PS 162/24, 12. Aus der Begründung verdient folgender Satz besondere Beachtung:

„Was für die Schädigung der Zivilperson durch eine einzelne Handlung in ihrer Dienstverrichtung gilt, muß auch gelten, wenn der Schaden entstanden ist durch die ungünstige Wirkung der gesamten dienstlichen Tätigkeit."

Der im KPSchG. gebrauchte Begriff „unmittelbare Zwecke der Kriegführung" kann dem Begriff der Kriegsdienstbeschädigung, welchen das Reichsversorgungsgericht der Fassung des § 96 Abs. 2 RVG., „die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse" beigelegt hat, nicht gleichgestellt werden. Die unmittelbaren Zwecke der Kriegführung sind vielmehr weitergehend und umfassen alle Maßnahmen, die der Durchführung kriegerischer Unternehmungen unmittelbar dienen (RVG. IV, 57 Nr. 21).

Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 RVG.); diese Vorschrift findet bei Internierungen (§ 2 Nr. 2 KPSchG.) entsprechende Anwendung (Entsch. v. 16. Dez. 1924 in PS 674/23, 12).

Zur Zeit des Kapp-Putsches war folgender Aufruf verbreitet worden:

„Berlin, den 13. März 1920.

Arbeiter, Genossen!

Der Militärputsch ist da. Die Marinedivision Ehrhardt marschiert auf Berlin, um eine Ausgestaltung der Reichsregierung zu erzwingen. Wir weigern uns, uns diesem militärischen Zwange zu beugen. Wir haben die Revolution nicht gemacht, um das blutige Landsknechtsregiment heute wieder anzuerkennen. Wir paktieren nicht mit den Baltikumverbrechern.

Arbeiter, Genossen, wir müßten uns vor Euch schämen, wenn wir anders handeln würden. Wir sagen nein und nochmals nein! Ihr müßt uns bestätigen, daß wir in Euerm Sinne gehandelt haben. Jedes Mittel ist gerecht, um die Wiederkehr der blutigen Reaktion zu vernichten. Streikt! Legt die Arbeit nieder und schneidet dieser Militärdiktatur die Luft ab. Kämpft mit jedem Mittel, um die Erhaltung der Republik. Laßt alle Spaltung beiseite. Es gibt nur ein Mittel gegen die Wiederkehr Wilhelms II.: Lahmlegung des Wirtschaftslebens. Keine Hand darf sich mehr rühren, kein Proletarier darf der Militärdiktatur helfen; Generalstreik auf der ganzen Linie! Proletarier vereinigt Euch!

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Reichsregierung.
Ebert. Bauer. Noske. Schlicke. Schmidt. David. Müller.

Der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
Wels.

Daraufhin hatten sich vielfach Zivilpersonen an Kämpfen beteiligt und wegen ihrer Verwundungen Entschädigungsansprüche gestellt mit der Begründung, sie hätten jenen Aufruf als eine Willenskundgebung der Reichsregierung angesehen. Das Reichsversorgungsgericht hat mit der Feststellung, daß dieser Aufruf nicht von der Reichsregierung stammte, auch nicht amtlich veröffentlicht war, Entschädigungsansprüche versagt, weil die Zivilpersonen durch Teilnahme am Kampf ihren Schaden mitverschuldet haben (§ 5 TSchG., § 254 BGB.), denn es war für jedermann ohne Rechtskenntnisse erkennbar, daß der oben wiedergegebene Aufruf, wie schon die Anrede und die Unterschrift ergibt, sich nur an einen enggezogenen und bestimmten Kreis der Bevölkerung wandte und nur von einer einzigen politischen Partei, aber nicht von der Regierung ausging. Ebensowenig ist ein Verschulden ausgeschlossen, wenn jemand ohne den Versuch, sich von Inhalt und Herkunft des Aufrufes Kenntnis zu verschaffen, sich am Kampfe beteiligt, lediglich im Vertrauen auf die mehr oder weniger verbreitete Ansicht, „die Regierung" habe zum Kampfe aufgerufen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist die Polizei und notfalls das Militär berufen (RVG. v. 7. Jan. 1925 in PS 54/23, 12).

Die Teilnahme an einem Demonstrationszuge schließt ein Verschulden i. S. des § 5 TSchG. nicht aus. Ob ein solches vorliegt ist Tatfrage (RVG. v. 19. März 1925 in PS 698/23, 12).

RegRat. Dr. Waschow, Berlin-Zehlendorf.

Stellung der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Ist Vollstreckung gegen sie möglich? Besonderes für das Gebiet des Rheinischen Rechts.

Nach § 4 des RBahnG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 272) ist das gesamte Vermögen der Reichsbahn, einschließlich sämtlicher beweglicher Sachen (vgl. demgegenüber die weniger weitgehenden Bestimmungen des preuß. Ges. über die Bahneinheiten v. 11. Juni 1902, Text Ges. S. 237 ff.), belastet mit einer erststelligen gesetzlichen Generalhypothek, die ein Recht völlig eigner Art ist,

§ 4 (5). Eine Vollstreckung zugunsten privater Gläubiger in Bahnvermögen irgendwelcher Art erscheint daher überhaupt nicht zulässig, denn sie wäre ein Eingriff der Organe staatsrechtlich nachgeordneter Stellen (der Länder) eines Vertragsstaates in das Hypothekenrecht, das zufolge völkerrechtlicher Bestimmungen zugunsten der Reparationsgläubiger geschaffen ist (§ 4 RBahnG. und § 8 der Satzung dazu). — Eine Vollstreckung würde aber auch praktisch sinnlos sein, kann also auch vom Gesetze nicht gewollt sein. Denn jeder einzelne Gegenstand des Vermögens der Reichsbahn ist erststellig belastet mit der Generalhypothek zugunsten der Reparationsgläubiger. Das Pfändungspfandrecht eines privaten Gläubigers würde also nur wie eine Anschlußpfändung wirken und dem Gläubiger nur ein Pfandrecht mit zweitem Rang verschaffen können. Praktisch heißt das, daß — angesichts des Betrages der Generalhypothek — der Pfändungsgläubiger nichts erhielte.

Was für Pfändung sonstiger beweglicher Sachen gilt, muß erst recht gelten für die Pfändung in Geld. Denn hier würde der Gläubiger nach §§ 808, 815 ZPO. nicht nur ein (zweitstelliges, darum für die Reparationsgläubiger ebenso unschädliches wie für ihn unnützes) Pfandrecht erwerben, sondern das lastenfreie Eigentum, mindestens aber den Besitz (§ 815 ZPO.). Das ist ein Unding im Sinne des RBahnG., nachdem dieses einmal im § 4 bewußt alle beweglichen Sachen, also auch Geld, der Reparationshypothek unterworfen hat.

Eine Heranziehung des § 815 Abs. 2 ZPO. zugunsten der Zulässigkeit der Vollstreckung kommt schon nach dem Vorgesagten nicht in Frage. Davon abgesehen hat § 815 Abs. 2 offenbar nur die Fälle im Auge, in denen das Bestehen des Hinderungsrechtes hinterher sich ergibt, nicht aber Fälle wie den hier vorliegenden, in denen das Bestehen des die Veräußerung hindernden Rechtes von vornherein offenkundig feststeht.

Im übrigen mag noch verwiesen werden auf §§ 5—7 des Ges. über die Bahneinheiten, das auf einem ähnlichen Gedanken der Zusammenfassung des Bahnvermögens beruht, wie es bei § 4 RBahnG. der Fall ist. —

Für das Gebiet des früheren rheinischen Rechts kommt noch ein besonderer Gesichtspunkt in Frage: Nach § 15 Nr. 3 EGZPO. bleiben bestehen die landesrechtlichen Bestimmungen über die „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen ... eine ... Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden". Dieses Landesrecht enthält für das Gebiet des rheinischen Rechts das Rhein. Ressortreglement v. 20. Juni 1818, § 25, der bestimmt: Für Vollstreckung der gegen ... Gemeinden oder unter Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalten ergangenen Urteile habe es bei den bisherigen Formen sein Bewenden. Diese — bei Erlaß des Ressortreglements — bestehenden Vorschriften (s. Oppenhoff, Ressortverhältnisse, 2. Aufl., zu § 25 ReſſRegl. Anm. 229, 231) gehen dahin, daß für Vollstreckungen gegen Gemeinden und ebenso gegen unter Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalten die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen war. Diese französisch-rechtlichen Bestimmungen bestehen also noch.

Nach dem Reichsbahngesetze ist die Reichsbahn nicht etwa eine Aktiengesellschaft des Handelsrechts, sondern eine Gesellschaft ganz eigner Art (§ 16), eine Anstalt (§ 27). Sie ist errichtet von dem Deutschen Reiche (§ 1) und versehen mit einer Satzung von Gesetzesnatur (§ 1 [2]); ihren Betrieb hat sie unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu führen (§§ 2, 9, 23) und ihr Betriebsvermögen bleibt Eigentum des Reiches (§ 6 [1]); sie hat ein Bahnbetriebsmonopol in weitestem Umfange (§§ 5, 10); sie muß auch den Betrieb führen und hat nicht das Recht, einseitig die Führung weiter zu übertragen (§§ 9, 12). Sie hat Enteignungs- und ähnliche Rechte (§§ 38, 39); ihre Beamten behalten die öffentlich-rechtlichen Befugnisse, die sie bisher hatten (§ 17); sie führt ein „Dienstsiegel" mit dem Reichsadler (§ 17); die Verhältnisse des Personals sind durch besonderes Gesetz geregelt. Ihren Stellen können gewisse hoheitsrechtliche Befugnisse übertragen werden (§ 40), und aus eignem Rechte hat sie die hoheitsrechtliche Befugnis der Erhebung einer Steuer (§ 15); Verhandlungen mit ausländischen Regierungen hat sie im Benehmen mit der Reichsregierung zu führen (§ 36).

Danach ist klar, daß die Deutsche Reichsbahngesellschaft, auch bei engster Auslegung des Begriffes, eine öffentliche Anstalt ist.

Sie steht auch unter einer eingehend geregelten Aufsicht „der Regierung", hier der Reichsregierung (§§ 31, 6 [2], 8, 10 [3] usw. RBahnG.).

Also ist im Gebiete des früheren rheinischen Rechts die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, außer bei dinglichen Rechten, auch aus diesem Grunde unzulässig. —

Unerörtert soll die Frage bleiben, ob etwa nach § 6 RBahnG. dem Reich bei Vollstreckung gegen die Reichsbahngesellschaft ein Drittеinspruchsrecht (§ 771 ZPO.) zuzusprechen ist.

OLGR. Rennen, Köln.

Das Kabelpfandgesetz vom 31. März 1925 (RGBl. I S. 37).

Wir haben hier ein Gesetz vor uns, das möglicherweise auch politisch von weittragender Bedeutung werden kann, und das auch deshalb eine nähere Betrachtung lohnt.

Der erste Abschnitt befaßt sich mit Entstehung und Inhalt des Kabelpfandrechts, dessen Bestellung erschöpfend im Gesetz geregelt ist, § 1. Der zweite Abschnitt betrifft das Kabelbuch, ein neues, dem Grundbuch ähnliches, öffentliches Register. Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung.

Die Pfandsache ist erstens ein Hochseekabel, das zweitens dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt und für dessen Errichtung und Betrieb drittens die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der Deutschen Reichspost erteilt ist, § 1. Wie schon die Schaffung des Kabelbuchs, mehr noch die sich nach dem ZVG. richtende Zwangsvollstreckung zeigen, ist das neue Rechtsinstitut dem Grundpfandrecht weitgehend angeglichen. Bei solcher Ausgestaltung können die zahlreichen Verweisungen auf das Fahrnispfandrecht in § 11 Ges., wie auch nach § 6 II, nicht gerade einem klaren Auf- und Ausbau förderlich sein. Neben den zur Bestellung einer Hypothek nach § 873 BGB. nötigen Erfordernissen bedarf es hier noch der Einwilligung des Reichspostministers, § 2 I. Daß das Kabelpfandrecht zur Sicherung einer Forderung diene, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber einmal aus dem Wesen des Pfandrechts, sodann aus dem Umfang der Haftung des Kabels (§ 8), der Möglichkeit einer Forderungsübertragung (§ 5), und schließlich aus den nach § 2 II eintragungspflichtigen Tatsachen (Gläubiger, Geldbetrag der Forderung, Zinssatz). Die Verweisung auf § 1204 BGB. im § 11 Ges. war daneben zum mindesten überflüssig. Der Geldbetrag der Forderung kann außer in Reichswährung auch in ausländischer Währung oder nach einem der für wertbeständige Hypotheken zugelassenen Maßstäbe angegeben werden. Die Bestellung eines Höchstbetragpfandrechts ist zulässig, § 13. Für das Rangverhältnis der Kabelpfandrechte gilt das Prioritätsprinzip des Grundbuchrechts, § 4. Die Bedeutung der Kabelpfandrechte für das öffentliche Wohl (man denke besonders an Kriegszeiten), kommt in der wie bei ihrer Bestellung so auch zu Änderungen des Pfandrechtsinhalts und zur Übertragung der Forderung notwendigen Einwilligung des Reichspostministers (§ 5) zum Ausdruck.

Die Haftung des Kabels erstreckt sich einmal auf Forderung, Zinsen und Kosten (§ 8), zweitens auch auf das im Kabelbuch eingetragene Zubehör (§ 9). Ihr Umfang ist also insoweit im wesentlichen aus dem Kabelbuch ersichtlich. Nicht aber ist er das auch bei dem dritten Fall der Haftung, nämlich für eine dem Eigentümer zustehende Forderung aus einer Überlassung des Kabelbetriebs an andere, § 10. Dieser wichtige Fall der Kabelhaftung ist nicht eintragungspflichtig, nach § 18 nicht einmal eintragungsfähig! Damit dürfte der Wert des Kabelbuchs stark beeinträchtigt sein. Folgerichtig vermeidet das Gesetz für das Kabelbuch einen dem § 892 BGB. nachgebildeten Rechtssatz. Vielmehr bestimmt es, daß ein eingetragenes Kabelpfandrecht seine Kraft behält ohne Rücksicht auf den guten Glauben dessen, der das Eigentum am Kabel oder (andere) dingliche Rechte an ihm erwirbt, § 6. Eine Berichtigung des Kabelbuchs ist vorgesehen, § 7.

Vom Grundbuch unterscheidet sich das Kabelbuch vor allem durch die für ein öffentliches Register (das es doch ist, vgl. §§ 1, 6, 17) ganz einzigartige Bestimmung, daß es nicht obligatorisch, sondern nur auf Antrag des Verpfänders angelegt wird, der allerdings zur rechtswirksamen Begründung eines Kabelpfandrechts einen solchen Antrag stellen muß, § 1. Weiter werden nicht etwa, wie im Grundbuch alle Grundstücke, alle Hochseekabel eingetragen, wenn sie nur sonst die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, sondern nur diejenigen, für die ein Kabelpfandrecht bestellt werden soll. Denn nicht der Kabeleigentümer als solcher, sondern nur in seiner Eigenschaft als Verpfänder kann ein Kabelbuch anlegen lassen, und das Kabel ist auf Antrag zu löschen, wenn kein Kabelpfandrecht mehr daran besteht, § 21. Das Kabelbuch ähnelt also insoweit dem alten, in manchen Bezirken noch heute geltenden weimarischen Hypothekenbuch, in dem auch nur die belasteten Grundstücke erscheinen. Der dritte bedeutsame Unterschied zum Grundbuch liegt in der Begrenzung des öffentlichen Glaubens, wie er sich dort aus § 892 BGB., hier aus § 6 ergibt. Kabelbuchamt ist allein das AG. Berlin-Mitte.

Die Zwangsvollstreckung vollzieht sich, wie schon erwähnt, ausschließlich nach dem ZVG., §§ 14, 24. Einziges Vollstreckungsgericht ist das AG. Berlin-Mitte, § 25. Zum Zwangsverwalter muß, abweichend von § 150 ZVG., jederzeit der einen solchen Antrag stellende Gläubiger oder die sonst von ihm bezeichnete Person bestellt werden, § 27. Wie sich gerade diese Bestimmung (man denke an ausländische Gläubiger) mit dem sonst vom Gesetz behüteten öffentlichen Wohl (§§ 1, 5, 18, 20, 21, 26) verträgt, ist nicht recht einleuchtend, zumal der Zwangsverwalter grundsätzlich nicht einmal wie der Kabeleigentümer der Genehmigung der Deutschen Reichspost bedarf.

RA. Dr. Conrad, Jena.

Einführung der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in Frankreich.
(Gesetz vom 7. März 1925.)

Nach wiederholter Umarbeitung des schon seit fünf Jahren dem Parlament vorgelegten Projektes haben die Abgeordnetenkammer und der Senat nach erneuter Umarbeitung das Gesetz betr. die GmbH. (Société à responsabilité limitée) angenommen.

Die Einführung dieser Gesellschaftsform war in Handels-, Industrie- und Landwirtschaftskreisen seit langem angestrebt; infolge der Aufrechterhaltung des deutschen Ges. v. 20. April 1892/20. Mai 1898 in Elsaß-Lothringen, wo augenblicklich annähernd 900 GmbH. weiterbestehen, wurde eine Erweiterung der französischen Gesetzgebung in dieser Richtung eine unbedingte Notwendigkeit.

Das Ges. v. 7. März 1925 lehnt sich eng an das deutsche Ges. betr. die GmbH. an, ist aber, weniger ausführlich als letzteres, in 43 Artikeln zusammengefaßt und läßt infolgedessen der gerichtlichen Auslegung größeren Spielraum.

Die hauptsächlichen Verschiedenheiten der beiden Gesetze bestehen, abgesehen von abweichenden formalen Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages u. a., in folgenden Bestimmungen:

Der Gesellschaftsvertrag der französischen GmbH. braucht nicht notwendigerweise in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen zu werden; ein gewöhnlicher schriftlicher Vertrag in ebensovielen Exemplaren als Gesellschafter vorhanden sind genügt; dasselbe gilt für Abtretung von Anteilen, jedoch ist andererseits die Abtretung nur bei Einstimmung der Majorität der Gesellschafter möglich; letztere Vorschrift ist imperativ, und abweichende Bestimmungen der Statuten sind ungültig.

Die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils ist nach der französischen Gesetzesform nicht vorgesehen. Das Minimum der Stammeinlage der einzelnen Gesellschafter ist auf 100 Franken heruntergesetzt.

Der französische Gesetzgeber hat auf die Sicherheit gegenüber Dritten besonderen Wert gelegt. Nach Art. 8 des Ges. sind die Gesellschafter Dritten gegenüber solidarisch haftbar für den Wert der Einlagen, welche nicht in Geld zu zahlen sind (Wert zur Zeit der Gründung). Vor allem ist hervorzuheben, daß im Gegensatz zur deutschen GmbH. die Anmeldung der Gesellschaft nur nach vollkommener Einzahlung des Kapitals erfolgen kann. Die Gesellschafter sind andererseits individuell oder solidarisch nicht nur der Gesellschaft, sondern auch Dritten gegenüber haftbar für alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes, für Nichteinhaltung der Statuten und für Fahrlässigkeit in der Geschäftsführung.

Weitere öffentliche Sicherheiten sind durch die Strafvorschriften der Art. 37—39 ergeben. Bei falschen Angaben bezüglich der Verteilung der Anteile unter die Gesellschafter oder bezüglich der tatsächlichen Einzahlungen von Stammeinlagen, bei öffentlichen Subskriptionen für Rechnung der Gesellschaft sind gegen die Gründer und Geschäftsführer Geldstrafen bis zu 10000 Franken und Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten vorgesehen. Art. 405 des französischen StGB. findet bei Überwertung der nicht mit Geld einzuzahlenden Einschüsse und bei Verteilung von fiktiven Dividenden entsprechende Anwendung.

Die Bestellung eines Aufsichtsrats wird obligatorisch, sowie die Gesellschaft sich aus mehr als 20 Gesellschaften zusammensetzt.

Art. 33 bestimmt eine jährliche Einzahlung von 5% des Reingewinnes in einen gesetzlichen Reservefonds; diese Einzahlung wird fakultativ, sowie der Reservefonds $^{1}/_{10}$ des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Bei Gesellschaftsversammlungen verfügen die einzelnen Gesellschafter über ebenso viele Stimmen als sie Anteile besitzen.

Endlich sieht das Ges. v. 7. März 1925 die Umwandlung der bestehenden Handelsgesellschaften in GmbH. und die Umwandlung einer GmbH. in eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) vor.

Im übrigen sind die Vorschriften des deutschen Gesetzes, wenn auch nicht textlich, so doch dem Sinne nach zum größten Teil beibehalten, doch ist, wie schon gesagt, durch kürzere Fassung des französischen Gesetzes der juristischen Auslegung größere Freiheit gelassen.

Advokat Dr. Gregoire, Paris.

Rechtsprechung.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Bürgerliches Recht.

1. § 242 BGB. Plenarbeschluß über die Grenzen der Aufwertung.]†)

1. Die Frage findet bei Großhandelsgeschäften, die beiderseits noch unerfüllt sind, die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises in dem für die Zeit des Vertragsabschlusses amtlich festgestellten Berliner Mittelkurse einer wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit (Dollar, englisches Pfund, holländischer Gulden) ihre Höchstgrenze? ist zu verneinen. 2. Die Frage darf ein heutiger höherer Marktpreis neben anderen Umständen als Anhaltspunkt für die Höhe der Aufwertung berücksichtigt werden? ist zu bejahen. Der 1. und der 2. ZS. haben in den Entsch. RG. 108, 379; 109, 97, 241 übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß bei beiderseits noch nicht erfüllten Großhandelsgeschäften für die Aufwertung des Kaufpreises weder der Lebenshaltungsindex, noch auch der Dollarkurs eine geeignete Grundlage bildet, sondern daß grundsätzlich vom heutigen Marktpreise der zu liefernden Ware auszugehen sei. Den heutigen Marktpreis wollen die beiden Senate nicht unter allen Umständen in ganzer Höhe an Stelle des vereinbarten Kaufpreises setzen, sondern es soll, wenn die besonderen Umstände des Falles es rechtfertigen, der aufzuwertende Kaufpreis auf einen geringeren Betrag als den heutigen Marktpreis festgesetzt werden; es sei je nach Umständen eine gewisse Kürzung des Marktpreises geboten; wenn der heutige Marktpreis nicht allein auf Geldentwertung, sondern auch auf Warenkonjunktur beruhe, solle der Vorteil der Warenkonjunktur dem Käufer zugute kommen. Der 6. ZS. ist hiergegen der Auffassung, die er in seiner Entsch. RG. 109, 146 niedergelegt hat, daß bei Lieferungsgeschäften des Großhandels die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises keinesfalls höher bemessen werden darf, als bis zum vollen Ausgleich der eigentlichen Geldentwertung, d. h. des Verlustes des Geldes an seinem inneren

---

Zu 1. In der Rechtsprechung herrscht im allgemeinen Einverständnis darüber, daß die Rechtsgrundlage für die Aufwertung in der Vorschrift des § 242 BGB. zu suchen ist, dagegen gingen die Meinungen darüber, wie das Maß der Aufwertung auf dieser Grundlage zu bestimmen sei, weit auseinander. Auf der einen Seite wurde der Dollarkurs als der alleinige Maßstab der Geldentwertung angesehen und nur gefragt, welcher Prozentsatz des über diesen Kurs berechneten Goldmarkwertes zu gewähren sei, wobei eine über diesen Goldmarkwert hinausgehende Aufwertung als eine mehr als 100%ige Aufwertung bezeichnet und als unzulässig betrachtet wurde. Auf der anderen Seite wurde einer der verschiedenen Indizes (Großhandelsindex, Lebenshaltungskosten) als maßgebend betrachtet, oder es wurde von dem gegenwärtigen Marktpreise ausgegangen. Der 6. ZS. vertrat den ersteren Standpunkt, während der 1. und 2. ZS. der zweiten Auffassung huldigten (vgl. zu der Streitfrage meine Anmerkung JW. 1925, 460). Die nunmehr vorliegende Entsch. der Vereinigten Zivilsenate bedeutet einen wesentlichen Schritt vorwärts, allerdings noch keinen Abschluß der Frage.

Um die Tragweite des Beschlusses festzustellen, darf man nicht nur auf seine Formel sehen, deren Fassung durch die Art der Fragestellung bedingt ist, sondern muß neben der Formel des Beschlusses seine Begründung heranziehen. Dann ergibt sich als der wesentliche Inhalt des Beschlusses, daß Aufwertung nicht der Ausgleich der Veränderung des Wertverhältnisses der Mark gegenüber dem Dollar oder einer anderen ausländischen Währung ist, sondern daß bei der Aufwertung sämtliche berechtigte Interessen beider Parteien zu berücksichtigen sind, wobei der Dollarkurs nur einen der in Betracht kommenden Umstände ausmacht. Der Standpunkt des 6. ZS., der als Inhalt der Aufwertung nur den Ausgleich der Geldentwertung, und als deren Maßstab lediglich den Dollarkurs ansieht, wird also abgelehnt. Dies gilt nicht nur bei Großhandelsgeschäften und bei beiderseits unerfüllten Geschäften, sondern infolge der Herleitung des

oder Goldwert. Eine Aufwertung nach dem Lebenshaltungsindex verwirft auch der 6. Sen., aber er sieht als geeigneten Maßstab der eigentlichen Geldentwertung, der Verminderung des inneren Geldwertes, den Kurs des Dollars oder einer anderen annähernd ebenso wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit an. Dagegen ist er der Meinung, daß der heutige Marktpreis der zu liefernden Ware einen geeigneten Ausgangspunkt für die Aufwertung des Kaufpreises nicht abgeben kann, daß jedenfalls über den kursmäßigen Goldbetrag des vereinbarten Kaufpreises hinaus ein höherer Marktpreis nicht für die Aufwertung in Frage kommen darf. Der 6. Sen. hat demgemäß die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate über folgende Fragen eingeholt: 1. Ist es rechtlich zulässig, bei Großhandelsgeschäften, wenn die Sachlieferung noch aussteht, den Goldwert des vereinbarten Kaufpreises nach dem für die Zeit des Vertragsabschlusses amtlich festgestellten Berliner Mittelkurse einer wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit (Dollar, englisches Pfund, holländischer Gulden) zu berechnen? 2. Findet die Aufwertung in dem so berechneten Goldwert ihre Höchstgrenze? oder 3. Darf darüber hinaus auch noch ein heutiger höherer Marktpreis berücksichtigt werden? Die Vereinigten Zivilsenate haben die ihnen gestellten Fragen in folgender Weise neu gefaßt: 1. Findet bei Großhandelsgeschäften, die beiderseits noch unerfüllt sind, die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises in dem für die Zeit des Vertragsabschlusses amtlich festgestellten Berliner Mittelkurse einer wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit (Dollar, englisches Pfund, holländischer Gulden) ihre Höchstgrenze? 2. Darf ein heutiger höherer Marktpreis neben anderen Umständen als Anhaltspunkt für die Höhe der Aufwertung berücksichtigt werden? Die erste Frage ist verneint, die zweite bejaht worden. Dafür waren folgende Erwägungen maßgebend: Der 6. ZS. geht davon aus, daß der innere Tauschwert der deutschen Währung sich seit Jahren vermindert habe, und daß es Aufgabe der Aufwertung sei, diese Verminderung wett zu machen. Er hat darauf hingewiesen, daß der Begriff des inneren Tauschwertes des Geldes ein in den heutigen Geldtheorien allgemein anerkannter Begriff sei. Dafür ist u. a. Bezug genommen auf Ausführungen von Menger im vierten Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 3. Aufl., unter dem Artikel „Geld“ auf S. 592, wo selbst die Kaufkraft des Geldes als „äußerer Tauschwert“ bezeichnet und zu dem inneren Wert als „innerem Tauschwert“ in Gegensatz gestellt sei. Die Vereinigten Zivilsenate haben sich der Meinung des 6. ZS., daß der Ausgangspunkt für die Beantwortung der gestellten Fragen von dem inneren Tauschwert des Geldes zu nehmen sei, nicht anzuschließen vermocht. Zwei Gründe waren dafür maßgebend. Einmal hat der Begriff des inneren Tauschwertes mannigfachen Widerspruch in der neueren Geldtheorie gefunden. Es ist dafür Bezug zu nehmen auf die auch bereits vom 6. ZS. angeführten Äußerungen von Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 563 ff., der ausführt, daß die Erfahrungen der Kriegszeit und der Nachkriegszeit ihn dazu geführt hätten, den Begriff des inneren Tauschwertes fallen zu lassen, weil sich nicht mit irgendwelcher Sicherheit unterscheiden lasse, ob die Veränderung der Preise von Veränderungen auf der Seite des Geldes oder auf der Seite der Waren abhängig gewesen sei. Aus gleichen Gründen haben auch andere Geldtheoretiker, und zwar nicht nur Anhänger der nominalistischen Theorie (Knapp, Bendixen usw.), sondern auch Anhänger der metallistischen Theorie und vermittelnder Theorien den Begriff des inneren Tauschwertes des Geldes mehr oder weniger fallen lassen. Die Vereinigten Zivilsenate haben deshalb Bedenken getragen, ihre Entscheidung auf einer immerhin so bestrittenen Theorie aufzubauen. Sie sind aber darüber hinaus der Meinung, daß der Beantwortung der gestellten Fragen überhaupt keine Geldtheorie zugrunde gelegt werden sollte, daß die Beantwortung vielmehr auf dem durch § 242 BGB. gewiesenen Wege aus den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich in der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit gestaltet haben, zu entnehmen sei. Hiervon ausgehend sind sie zu dem Ergebnis gelangt, daß die Veränderungen der amtlichen Berliner Notierungen des Dollars oder die Veränderungen der Neuyorker Wechselkurse auf Deutschland oder der Neuyorker Kurse für Auszahlung Berlin für Aufwertungsfragen nicht maßgebend sein können, und zwar weder in der Weise, daß die Höhe der Aufwertung nach den genannten Kursen zu bemessen sei, noch auch in der Weise, daß die Kurse wenigstens das Höchstmaß für die Höhe der Aufwertung abzugeben hätten. Dies Ergebnis rechtfertigt sich durch drei Erwägungen. 1. Die genannten Kurse haben sich nicht parallel weder zu der Veränderung der Warenpreise in Deutschland, noch zu der Verminderung des Wertes der deutschen Währung bewegt. Das ergibt sich aus einer Betrachtung der Kursänderungen des Dollars seit Beginn des Krieges. Die Parität in Neuyork ist 4 ℳ = 95,28 Cent. In der ersten Hälfte des September 1914 stand die Mark etwas über pari, 96 7/8. Ende September fing sie an zu sinken bis etwa 87,80 im Dezember und erholte sich zum Jahresschluß etwas. 1915 sank sie langsam weiter, stieg wieder im Oktober und setzte dann ihre Abwärtsbewegung fort bis zum April 1916. Dann fing sie plötzlich an zu steigen, behielt ihren günstigen Stand monatelang bei und fiel auf den Stand vom April 1916 erst wieder im September 1916. Sie senkte sich langsam weiter, stieg Ende Dezember nach der deutschen Erklärung der Friedensbereitschaft auf kurze Zeit erheblich an und senkte sich langsam weiter bis Ende Oktober 1917. Dann stieg sie wieder erheblich und behielt ihren verhältnismäßig günstigen Stand bis September/Oktober 1918 bei. Dies wird teils auf die Friedensverhandlungen mit Rußland und auf die erfolgreichen Kämpfe in Italien und in Frankreich zurückgeführt, von anderer Seite dagegen darauf, daß die Reichs-

---

Satzes aus dem Grundgedanken des § 242 allgemein. Dagegen bezieht sich, wie die Begründung bestätigt, der zweite Ausspruch des Beschlusses, daß ein heutiger höherer Marktpreis neben anderen Umständen als Anhaltspunkt für die Höhe der Aufwertung berücksichtigt werden darf, nur auf den Fall beiderseits unerfüllter Großhandelsgeschäfte. Die Bedeutung dieses zweiten Ausspruchs ist trotz seiner positiven Fassung nur eine negative. Das RG. verwirft die Auffassung, daß der Marktpreis bei Geschäften der in Frage stehenden Art nicht herangezogen werden dürfe, es bestimmt aber nicht positiv, daß er heranzuziehen sei, sondern bezeichnet es nur als rechtlich zulässig, den heutigen Marktpreis bei der billigen Abwägung der Interessenlage in Betracht zu ziehen, wie es auch eine Berücksichtigung der Reichsteuerungszahlen für rechtlich zulässig hält. Das RG. lehnt es ausdrücklich ab, Richtlinien für diese Abwägung aufzustellen, weil die Aufstellung positiver Richtlinien in den angedeuteten Einzelheiten nicht mehr Frage des Rechts, sondern der einzelnen tatsächlichen Beurteilung sei. Immerhin enthält der Satz der Begründung „die Berücksichtigung jener damals herrschenden abnormen und vorübergehenden Verhältnisse fällt nach der Auffassung der Vereinigten Zivilsenate in den Bereich des § 242“ insofern eine Richtlinie, als er erkennen läßt, daß die Abänderung des Vertragsinhalts nach § 242 das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände voraussetzt; hierdurch wird der Anwendung des § 242 eine wesentliche Schranke gesetzt und dem vorgebeugt, daß mit Hilfe des § 242 an die Stelle des Vertragswillens der Parteien in zu weitem Umfange das richterliche Ermessen tritt.

Die Entsch. der Vereinigten Zivilsenate gehört zu den Marksteinen in der Entwicklung der Aufwertungslehre, indem sie der engen Auffassung der Aufwertung, als sei sie gleichbedeutend mit dem Ausgleich der Verminderung der Kaufkraft der Mark gegenüber dem Dollar ein Ende bereitet. Sie dient der Rechtsprechung des KG. hinsichtlich der Aufwertung des Kaufpreises von Grundstücken zur Stütze, indem sie den Einwand beseitigt, daß eine Aufwertung über 100% des nach dem Dollarkurs berechneten Goldmarkwertes des Kaufpreises unzulässig sei. Wie das RG. auf den niedrigen Stand der Marktpreise in der Zeit der Geldentwertung Gewicht legt, wird die Tatsache, daß der Kaufpreis von Grundstücken ein auffallend niedriger war, zu berücksichtigen sein. Ich erblicke in der gegenwärtigen Auffassung des RG. einen Fortschritt, vorausgesetzt, daß daran festgehalten wird, daß eine Vertragsänderung auf Grund des § 242 nur in außergewöhnlichen Fällen stattfindet. Die weitere Rechtsprechung wird auf dieser Grundlage fortzubauen haben. Denn einen Abschluß bedeutet die Entsch. des RG. deshalb nicht, weil sie es ablehnt, Richtlinien für die Durchführung des aufgestellten Grundsatzes anzugeben. Diese Ablehnung rechtfertigt sich dadurch, daß sonst der Rahmen der an die Vereinigten Zivilsenate verwiesenen Fragen überschritten worden wäre. Es mag auch zweckmäßig gewesen sein, daß von dem Versuche, alsbald bestimmte Richtlinien aufzustellen, abgesehen worden ist und abgewartet wird, ob und in welcher Weise sich aus der Entscheidung konkreter Fälle Grundsätze für den Maßstab der Aufwertung ergeben. Auf die Dauer wird sich aber das RG. der Festsetzung solcher Grundsätze nicht entziehen können. Denn daß es sich dabei nicht mehr um eine Frage des Rechtes, sondern der einzelnen tatsächlichen Beurteilung handelt, scheint mir nicht zutreffend zu sein. Wie das RG. jetzt geprüft hat, ob bei der Entscheidung über die Aufwertung die Berücksichtigung des Marktpreises rechtlich zulässig ist, wird es auch bezüglich anderer Gesichtspunkte, auf die der Tatrichter für die Entscheidung über die Aufwertung Gewicht gelegt hat, prüfen müssen, ob die Berücksichtigung dieses Ge-

bank Ende 1917 eine große auswärtige Anleihe erhalten habe, die die Möglichkeit von Interventionen gab. Wie Pohle, Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 9, Heft 5, S. 6 bemerkt, verminderte sich an der Züricher Börse von Oktober 1917 bis Januar 1918 der Kursverlust des deutschen Geldes von 50% auf weniger als 29%. Es ist daraus zu ersehen, welche zum Teil sehr erheblichen Schwankungen während des Krieges stattgefunden haben, die sämtlich mit der Veränderung des inneren Wertes des deutschen Geldes außer Zusammenhang standen. Ein Gleiches ergibt sich für die Nachkriegszeit aus den Statistiken und den graphischen Darstellungen, die in den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes, Wirtschaft und Statistik, sich je auf den ersten Seiten der Jahresbände finden. Anfang Februar 1920 stand der Dollar in Berlin Mark 91, stieg bald bis auf 100, fing dann im März an zu fallen, erreichte seinen tiefsten Stand von 34,75 am 25. Mai, stieg wieder etwas, pendelte dann monatelang zwischen 50 und 80 und erreichte den Stand von 100 erst wieder im September 1921. Kein Zweifel ist, daß das deutsche Geld ohne Golddeckung sich in den anderthalb Jahren beträchtlich vermehrt hatte, der innere Geldwert also andauernd gesunken war. Aus 1922 ist bemerkenswert, daß im August und Oktober plötzliche starke Stürze der Mark auftraten, die durch keine besondere innere Geldbewegung veranlaßt waren. Im Februar 1923 erfolgte dann die bekannte Stützungsaktion der Regierung, die den Dollar von 49000 Ende Januar bis auf 20000 zurückdrängte, bis sie Mitte April ihr Ende fand. Auch zu dieser Zeit hatte die Papiergeldvermehrung entgegen der Dollarbewegung erhebliche Fortschritte gemacht. Vorstehende Übersicht zeigt, daß die Kursgestaltung in wesentlichem Ausmaße durch äußere Ursachen beeinflußt ist, hauptsächlich wohl durch verstärktes und dringliches Angebot deutschen Geldes, außerdem durch Kriegsaussichten, Friedensverhandlungen, Stützungsaktionen, Spekulationen usw. Letztes ist auch im Schrifttum so gut wie ausnahmslos anerkannt. Es ergibt sich daraus, daß die Bewegung der Neuyorker Kurse, wie des Berliner Dollarkurses und die Bewegung des inneren Wertes des deutschen Geldes nur das gemein haben, daß sie beide schließlich auf einem sehr tiefen Standpunkt angekommen sind. Die Bewegung ist aber nicht irgendwie parallel gegangen. Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß der Neuyorker oder der Berliner Kurs zu irgendeinem Zeitpunkte oder während einer längeren Periode den Grad der Entwertung des deutschen Geldes annähernd richtig angibt. Es läßt sich auch nicht etwa in der Weise helfen, daß man einen durchschnittlichen Kurs, der von einzelnen Schwankungen absieht, der Aufwertung zugrunde legt. Dazu sind die Schwankungen ihrem Grade nach viel zu erheblich gewesen und haben sich der Zeit nach über viel zu große Perioden erstreckt. Dies ist der erste Grund, weshalb die Vereinigten Zivilsenate Bedenken getragen haben, der Aufwertung die Umrechnung nach dem Dollarkurse zugrunde zu legen. 2. Der zweite Punkt, der in gleicher Richtung weist, ist der Umstand, daß die Aufwertung nach dem Dollarkurse zu geringe Ergebnisse gegenüber den heutigen Warenpreisen gibt, und zwar so geringe Ergebnisse, daß sie mit der heutigen wirtschaftlichen Lage unverträglich erscheinen. Das ist vom 6. ZS. in keiner Weise bestritten worden; es ist allgemein anerkannt und ergibt sich zu voller Deutlichkeit aus den von Zeiler angefertigten Übersichten und Anschauungen, die er im Schrifttum vielfach vertreten hat. Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten. Nur auf folgenden Punkt ist hinzuweisen: Der 6. ZS. vermeint in der Weise helfen zu können, daß, wenn sich Resultate ergeben, die für den einzelnen nicht tragbar sind und sich volkswirtschaftlich als ungesund darstellen, auf Grund der clausula rebus sic stantibus dem Verkäufer die Möglichkeit eines Rücktrittes vom Vertrage zu gewähren sei. Die Vereinigten Zivilsenate haben dies jedoch nicht als eine sachgemäße Abhilfe ansehen können. Es mag sein, daß in einzelnen Fällen volkswirtschaftlich bedeutsame Interessen nicht verletzt werden, wenn dem Verkäufer der Rücktritt von einem Vertrage nachgelassen wird, der vor längeren Jahren abgeschlossen und bis heute beiderseits unerfüllt geblieben ist. Aber es läßt sich nicht anerkennen, daß eine in weitem Umfange zugelassene Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrage als allgemeine Regel ein volkswirtschaftlich billigenswertes Ergebnis herbeiführt. Verträge müssen nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden, und die Interessen des Käufers, der ohne sein Verschulden bis heute die Lieferung der gekauften Ware entbehren mußte und heute noch ein erhebliches Interesse an der Lieferung, wenn auch zu aufgewertetem Preise, haben wird, dürfen nicht außer Betracht gelassen werden. — 3. Ein dritter Grund, der die Aufwertung nach dem Dollarstande nicht für angezeigt erscheinen läßt, bewegt sich auf rechtlichem Boden. Die Aufwertung schöpft ihre innere, gesetzliche Berechtigung aus dem § 242 BGB. Das ist heutzutage allgemein anerkannt und auch der 6. ZS. stützt seine Auffassung auf den genannten Paragraphen. Nun hat sich die Rechtsprechung des RG. dahin ausgebildet, daß bei der Anwendung des § 242 auf Aufwertungsfragen die Gesamtlage der auf beiden Seiten vorhandenen berechtigten Interessen zu berücksichtigen ist. Das hat z. B. seinen Ausdruck gefunden in den Entscheidungen RG. 107, 87 (billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile usw.), und RG. 108, 85 (Berücksichtigung aller . . . festzustellenden Tatsachen), sowie S. 176 (Berücksichtigung aller Umstände des Falles). Danach läßt sich jedenfalls aus § 242 nichts dafür entnehmen, daß bei der Aufwertung beiderseits unerfüllter Großhandelsgeschäfte die genannte Bestimmung, wie der 6. ZS. will, nur im Sinne eines geringeren Maßes der Aufwertung, als der Umrechnung nach dem Dollarstande entsprechen würde, nicht aber im Sinne einer darüber hinausgehenden Aufwertung in Betracht zu kommen habe. Vielmehr ergibt die in der geschilderten Rechtsprechung

---

sichtspunktes rechtlich zulässig war, und so werden sich allmählich Richtlinien für die Entscheidung herausbilden. Einstweilen erwächst den Gerichten die schwierige Aufgabe, in jedem einzelnen Falle nach seinen besonderen Umständen einen billigen Ausgleich der Interessen beider Teile zu suchen. Einen Anhaltspunkt für diese Entsch. gewährt es, daß das RG. die Tatsache, daß ein beiderseits unerfüllter Vertrag vorliegt, betont. In der Tat macht es einen wesentlichen Unterschied, ob der Preis für eine Leistung, die erst jetzt gemacht werden soll, bestimmt werden soll oder ob eine Geldforderung, die von vornherein eine einseitige war, oder durch Bewirkung der Gegenleistung geworden ist, aufzuwerten ist. Im ersteren Falle mag es nicht richtig sein, einfach zu sagen, daß der Preis zu zahlen ist, der zur Zeit der Leistung der angemessene ist, vielmehr ist zu prüfen, ob nach den Umständen, z. B. wegen des Verzugs des einen Teiles, eine Abweichung hiervon zulässig ist, aber in erster Linie kommt es doch darauf an, ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen. Im zweiten Falle steht die Frage im Vordergrunde, wie sich die Vermögenslage des Gläubigers gestaltet haben würde, wenn die Schuld bereits zur Zeit ihrer Begründung erfüllt worden wäre. In dieser Frage gehen die Meinungen der Gerichte sehr auseinander. Zeiler hat versucht, durch die von ihm berechneten Umwertungszahlen einen Anhaltspunkt für Durchschnittsfälle zu geben. Ich habe aber nicht den Eindruck, als ob die Praxis der Gerichte geneigt wäre, diese Zahlen als maßgebend anzusehen, so daß es nicht unerwünscht wäre, wenn derartige Umwertungszahlen gesetzlich festgestellt würden, während es mir im übrigen zweckmäßiger erscheint, die weitere Entwicklung der Aufwertungslehre den Gerichten zu überlassen.

Noch ein Wort über die Frage, ob der Entsch. des RG. ein Einfluß auf die Behandlung des Entwurfes eines Aufwertungsgesetzes einzuräumen ist. Der Entwurf dieses Gesetzes geht ebenso, wie die 3. SteuerNotVO., davon aus, daß die Aufwertung das Gegenstück zu der Entwertung einer Vermögensanlage durch den Währungsverfall ist, steht also auf einem von der Auffassung des RG. abweichenden Standpunkte. Er bemißt auch den Umfang der Geldentwertung grundsätzlich nach dem Dollarkurse, macht aber hiervon eine Ausnahme für den Fall, daß ein in die Zeit der Geldentwertung fallender Zeitpunkt für die Berechnung des Goldmarkwertes maßgebend ist, indem hier der Goldmarkwert nach der Mitte zwischen Dollarkurs und Großhandelsindex berechnet wird. Die Entsch. des RG. gibt m. E. Anlaß, nachzuprüfen, ob in dieser Hinsicht eine erheblichere Abweichung von dem Dollarkurse geboten ist. Im übrigen besteht kaum ein Anlaß um der Entsch. des RG. willen, den Entwurf zu ändern. Was namentlich die Hypotheken anlangt, so ist es allerdings richtig, daß 25% des über Dollarkurs berechneten Goldmarkwertes dem Gläubiger nicht 25% des Vermögenswertes verschafft, den ihm seinerzeit der Nennbetrag gewährt haben würde; aber auf der anderen Seite hat auch der Eigentümer, wenn sein Grundstück denselben Wert dem Nennbetrage nach hat, den es im Frieden hatte, nicht denselben Vermögenswert, den das Grundstück im Frieden darstellte, und das Verhältnis des jetzigen Grundstückswertes zu dem Friedenswerte ist maßgebend für die Bestimmung des Prozentsatzes der Aufwertung. Immerhin ist bei der Würdigung dieses Prozentsatzes zu beachten, daß der Gläubiger nicht nur durch die Herabsetzung von 100% auf 25% Schaden erleidet, sondern auch dadurch, daß die Kaufkraft der Summe, von der der Prozentsatz berechnet wird, sich verringert hat.

Wirkl. Geh. Rat Staatssekretär a. D. Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

(Weitere Aufsätze zu dieser Entsch. werden folgen.)

gebilligte Auslegung des § 242 im Gegenteil, daß sämtliche berechtigte Interessen beider Parteien in Rücksicht zu ziehen sind. Ergibt also eine billige Abwägung der Interessenlage beider Parteien im Rahmen des § 242, daß über die Aufwertung nach dem Dollarstande hinauszugehen ist, so stehen dem rechtliche Bedenken nicht entgegen. Insbesondere sind Bedenken aus dem Begriffe der Aufwertung nicht zu entnehmen, da die Aufwertung ein rechtlich definierter Begriff überhaupt nicht ist. Als Momente, die zugunsten der Interessenlage des Käufers zu berücksichtigen sind, mag auch auf diejenigen Punkte hingewiesen werden, die in der Entscheidung des 1. ZS. RG. 108, 379 ff. Erwähnung gefunden haben. Aus diesen Gründen ist die erste Frage verneint worden. Die soeben angestellten Erörterungen führen ohne weiteres auch zu einer Bejahung der zweiten Frage. Die Berücksichtigung der heutigen Warenpreise bei der Aufwertung des Kaufpreises aus beiderseits unerfüllten Großhandelsgeschäften ist rechtlich zulässig. Da das in Zweifel gezogen ist, erschien ein positiver Ausspruch in der angegebenen Richtung notwendig. Dabei ist jedoch zu betonen, daß der Ausspruch sich nur auf den Fall beiderseits unerfüllter Großhandelsgeschäfte bezieht. Die rechtliche Möglichkeit der Berücksichtigung der heutigen Tagespreise ergibt sich aus folgender Überlegung. Es ist allseitig anerkannt, daß in den Jahren 1920—1923 die Warenpreise in Deutschland verglichen mit den Warenpreisen des Auslandes extrem niedrig waren, auch wenn man den derzeitigen Stand der deutschen Währung berücksichtigt. In den amtlichen Veröffentlichungen, Wirtschaft und Statistik Bd. 1 S. 431 1. Spalte findet sich eine Vergleichung der deutschen Großhandelsindexziffern mit denen der übrigen Länder für 1920 und 1921 unter Berücksichtigung der Markentwertung. Die Verhältniszahlen z. B. für Januar 1921 lauten Deutschland 1436, Amerika 2071, England 2480, Schweden 3275. Ebenda Bd. II S. 235 1. Spalte findet sich ein internationales Warenpreisniveau auf Gold reduziert für 1920 bis 1922. Die Verhältniszahlen z. B. für Januar 1922 lauten: Amerika 148, England 135, Frankreich 132, Deutschland 80,6. Diese derzeit in Deutschland bestehenden niedrigen Preise sind die Quelle der heute zu lösenden Zweifel. Aus ihnen leitet sich der Streit über die Höhe der Aufwertung her. Wenn die deutschen Warenpreise, wie es heute mehr oder minder der Fall ist, schon damals, in Gold umgerechnet, den Weltpreisen gleich oder wenigstens annähernd gleich gewesen wären, dann könnten überhaupt keine Zweifel entstehen; dann würden die damaligen Papiermarkpreise, wenn nach dem Dollar aufgewertet, im Normalfalle die heutigen Marktpreise ergeben. Nun waren die Ursachen des niedrigen Preisstandes verschiedene. Im allgemeinen wurde die Preisspannung zwischen den deutschen und den ausländischen Preisen nicht klar erkannt. Diese Erkenntnis hat sich vielmehr nur langsam durchgesetzt. Die Fabrikanten erhöhten ihre Preise, aber nur zögernd und häufig kaum mehr, als dem fortschreitenden Fallen der Mark entsprach, so daß die bisherige Spannung bestehen blieb. Die Preise zeigten ein ausgesprochenes Beharrungsvermögen. Außerdem kamen in erheblichem Umfange die Regierungsmaßnahmen in Betracht. Die Regierung suchte erklärlicherweise darauf hinzuwirken, daß die Preise niedrig gehalten wurden. Das wurde durch das Verbot der Preistreiberei, durch Festsetzung von Höchstpreisen u. dgl. zu erreichen versucht. Von einem gleichen Bestreben wurde die Rechtsprechung in jenen Zeiten geleitet. Alle diese Maßnahmen haben auf den Preisstand einen erheblichen Einfluß ausgeübt. Der geschilderte niedrige Preisstand bewirkt nun, daß, wenn heute nach dem Dollarkurse aufgewertet wird, die aufgewerteten Preise in der Mehrzahl der Fälle nicht entfernt den heutigen Marktpreisen gleich kommen, vielmehr nur einen Bruchteil derselben erreichen, — ein Ergebnis, das der Regel nach den berechtigten Interessen der Verkäufer im Großhandel nicht gerecht wird. Die Berücksichtigung jener damals herrschenden abnormen und vorübergehenden Verhältnisse fällt nach der Auffassung der Vereinigten Zivilsenate in den Bereich des § 242. Daraus ergibt sich, daß es rechtlich zulässig ist, die heutigen Marktpreise bei der Festsetzung der aufzuwertenden Kaufpreise in Betracht zu ziehen. Das ist durch die Bejahung der zweiten Frage ausgesprochen worden. Zu einem weitergehenden Ausspruche lag dagegen weder Veranlassung, noch die rechtliche Möglichkeit vor. Der 1. und der 2. ZS. haben ihren angegebenen Urteilen die Auffassung zugrunde gelegt, daß bei der Aufwertung von den heutigen Marktpreisen auszugehen sei, vorbehaltlich insbesondere des Vorteils der Warenkonjunktur, der dem Käufer zugute kommen soll. Es mag sein, daß man in manchen Fällen auf diese Weise zu einem gesunden, den Interessen beider Parteien Rechnung tragenden Ergebnis gelangt. Es mag auch sein, daß die Aufwertung nach dem Lebenshaltungsindex (den Reichsteuerungszahlen) zu ähnlichen, vielleicht sogar noch besser den beiderseitigen Interessen gerecht werdenden Resultaten kommt. Die Vereinigten Zivilsenate haben sich jedoch nicht in der Lage gesehen, hierüber Richtlinien aufzustellen. Denn einmal würde ein solcher Ausspruch sich weit aus dem Bereich derjenigen Fragen, die vom 6. ZS. gestellt sind, entfernen. Und sodann liegt zu einem solchen Ausspruch auch nicht einmal die rechtliche Möglichkeit vor. Die zu 2 zu entscheidende Rechtsfrage ist nur die, ob die Berücksichtigung der heutigen Marktpreise innerhalb des Rahmens des § 242 rechtlich zulässig ist. Die Aufstellung von positiven Richtlinien in den angedeuteten Einzelheiten ist nicht mehr Frage des Rechtes, sondern der einzelnen tatsächlichen Beurteilung. Mithin konnte die Antwort der Vereinigten Zivilsenate auf die gestellte Frage sich nur dahin erstrecken, daß die Berücksichtigung der heutigen Marktpreise bei der Aufwertung, die nach der angeführten Rechtsprechung die sämtlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat, im Rahmen des § 242 rechtlich zulässig ist.

(Beschl. v. 31. März 1925; 258 199/24 VI.) [Ku.]

2. § 242 BGB.; § 788 ZPO. Aufwertung zwischen Deutschem und Ausländer. Aufwertung für eine in Mark hinterlegte Sicherheit kann nicht gefordert werden, wenn Hinterlegung in Gulden gestattet war.] †)

Das BG. hat ausgeführt, der — deutsche — Bekl. könne die in Mark von ihm bezahlten Auslagen für Fracht und Zoll nur in Mark ersetzt verlangen; einen Anspruch auf Umrechnung der Mark in Gulden zu einem bestimmten Kurse habe er gegen den holländischen Kl. nicht. Diese Beurteilung entspricht nicht der heute herrschenden Rechtsauffassung; erhält der Bekl. heute den verauslagten Betrag von 14106,90 ℳ in Papiermark zurück — oder wird dieser Betrag zu dem heutigen Kurse in die von der Kl. in Gulden geführte Rechnung eingesetzt —, so erhält er ein Nichts. Das erscheint nicht angängig, da die Papiermark im Jahre 1919 einen vollkommen anderen inneren Wert hatte, als heute. Es muß also eine

---

Zu 2. 1. Es handelt sich zunächst nicht um die Frage der Aufwertung des für Fracht und Zoll verauslagten Markbetrages nach dem Kurswert des holländischen Guldens, sondern darum, ob der Bekl. seine Auslagen nicht in Gulden ersetzt verlangen kann. Das RG. nimmt an, daß dies der kaufmännischen Übung entspricht, vorausgesetzt, daß die laufende Rechnung in Gulden und nicht etwa in doppelter Währung, Mark und Gulden, geführt wurde und nicht etwa besondere Vereinbarungen vorliegen. Das ist erst festzustellen.

Für die Aufwertung einer etwaigen Markforderung enthält die Entsch. mehr oder minder klar ausgedrückt folgende Richtpunkte: Ein Papiermarkbetrag von 14100,90 Papiermark, der im Jahre 1919 noch einen erheblichen Wert sowohl im Inland wie im Ausland hatte, ist heute wertlos. Es muß deshalb eine Aufwertung unter Zugrundelegung des Wertes von 1919 stattfinden. Von Bedeutung ist dabei, ob der Käufer dem Verkäufer die Verauslagung rechtzeitig oder erst verspätet angezeigt hat. Zu berücksichtigen ist, daß eine Aufwertung in der Regel nicht voll erfolgen soll, ein Grundsatz, der nicht dazu führen darf, daß der ausländische Verkäufer dadurch einen unberechtigten Gewinn macht.

Zu diesen Aufwertungsgrundsätzen ist folgendes zu bemerken: Die Auslagen sind dem Käufer aus der Abnahme der Ware eines ausländischen Verkäufers entstanden. Die Ware ist in Auslandswährung gezahlt worden. Der Verkäufer erhält den vollen Gegenwert in seiner Währung oder hat ihn schon erhalten. Er wäre bereichert, wenn er die Auslagen nur in entwerteter Papiermark zu ersetzen hätte. Diese Bereicherung ist durch die Aufwertung auszugleichen. Unerheblich ist dabei, daß der Aufwertungsverpflichtete ein Ausländer ist. Es fragt sich, ob es, wie das RG. in der Entsch. annimmt, darauf anzukommen hat, ob der ausländische Verkäufer von den Auslagen, zu deren Ersatz er vereinbarungsgemäß verpflichtet ist, unverzüglich oder erst später glaubhafte Kenntnis erhielt. Er hatte sich nicht mit holländischen Gulden einzudecken, sondern verfügte als Kaufmann, der seine gewerbliche Niederlassung in Holland hatte, über holländisches Geld. Es war für ihn vom Standpunkt der Entwertung der deutschen Währung aus also bedeutungslos, ob er die Mitteilung über die Höhe der Auslagen sofort oder erst später

Aufwertung stattfinden. Dazu ist noch folgendes zu bemerken. Der kaufmännischen Üblichkeit entspricht es, Auslagen, die in einer bestimmten Währung gezahlt sind, in die in einer anderen Währung geführte laufende Rechnung zum Kurse desjenigen Tages umgerechnet einzusetzen, an welchem die Auslagen gemacht sind, wobei vorausgesetzt wird, daß nur eine einzige Rechnung und diese eben in anderer Währung geführt wird, also nicht etwa ein Gulden- und ein Markkonto. Es ist aber möglich, daß die Rechtslage vorliegendenfalls auf Grund erst noch festzustellender tatsächlicher Verhältnisse anders liegt. Einmal kann es von Bedeutung sein, wenn der Bekl. erst verspätet von der Verauslagung des Geldes glaubhafte Anzeige gemacht haben sollte. Zweitens ist zur Erwägung zu verstellen, ob der vom Bekl. nach den Verfalltagen vorgenommenen Umrechnung (9) per September, November, Dezember 1919 entgegengehalten werden kann, daß die Aufwertung zwischen Deutschen der Regel nach nicht zum vollen Betrage erfolgt — wobei aber andererseits zu berücksichtigen sein wird, daß der ausländische Kl. durch den Sturz der deutschen Währung keinen ungerechtfertigten Gewinn zum Schaden des Bekl. machen darf. Die Anschlußrevision des Kl. ist nicht begründet. Der Kl. verlangt Schadensersatz für Entwertung des Markbetrages, den er zur Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils in Höhe von 1320000 ℳ hinterlegt hat. Mit Recht hat das BG. diesen Anspruch abgelehnt. Die Revision des Kl. hat u. a. Verletzung des § 788 ZPO. gerügt. Aus § 788 läßt sich jedoch für die streitige Frage nichts entnehmen. Die genannte Gesetzesbestimmung handelt von den Kosten der Zwangsvollstreckung. Nach der überwiegend — wenn auch nicht ausschließlich — herrschenden Meinung gehört zwar zu diesen Kosten die Hinterlegung der für die vorläufige Vollstreckung vom Gerichte erforderten Sicherheit, Gaupp-Stein § 788, Note 11, dagegen gehören schon die Aufwendungen für die Beschaffung der Sicherheit nicht dazu, ebenda Note 18. Noch viel weniger kann man dann die Entwertung der hinterlegten Sicherheit zu jenen Kosten rechnen. Es fragt sich also, ob der Kl. Ersatz der Entwertung etwa auf Grund des Zahlungsverzuges des Bekl. fordern kann. Auch das hat das BG. mit Recht verneint. Das RG. läßt dahingestellt, ob und unter welchen Umständen bei Hinterlegung zur vorläufigen Vollstreckung eines Urteils Ersatz für die Entwertung der Hinterlegungssumme grundsätzlich gefordert werden kann. Hier ist die Sachlage so, daß dem Kl. sowohl nach dem zu vollstreckenden Urteile des ersten Rechtszuges, als auch nach dem dasselbe ergänzenden Beschlusse v. 4. Mai 1922 nachgelassen war, holländische Währung als Sicherheit zu hinterlegen. Hätte sie das getan, so wäre jede Entwertung vermieden. Anstatt dessen hat er auf Rat eines Kölner Anwalts Mark hinterlegt. Für die Folgen dieses aus eigenem freien Entschlusse hervorgegangenen Verhaltens den Bekl. haften zu lassen, erscheint nicht angängig, und zwar auch nicht etwa um deswillen, weil der Anwalt des Bekl. in einem Schriftsatze es als billig und den Interessen des Bekl. entsprechend hingestellt hat, daß die Hinterlegung von Mark dem Kl. gestattet werde.

(U. v. 26. Nov. 1924; 648/23 I. — Köln.) [Ku.]

**3. Bedeutung der Markeindeckung des ausländischen Käufers für das Aufwertungsverlangen des deutschen Verkäufers.] †)

Mit Recht bemängelt die Revision die Zurückweisung des Aufwertungsverlangens der Bekl. — der deutschen Verkäuferin — durch die Vorinstanz. Der von ihr für entscheidend gehaltene Umstand, daß die Bekl. durch alsbaldige Lieferung der späteren, für sie ungünstigen Veränderung der Verhältnisse habe entgehen können und daß sie deshalb keine Aufwertung des Kaufpreises fordern könne, schließt nach der jetzigen Rechtsprechung des RG. (vgl. RG. 107, 19, 124, 149, 159) den Aufwertungsaufwand nicht aus. Sogar der Verzug macht den Verkäufer des Rechts auf Aufwertung nicht verlustig. Auch der Umstand steht dem Aufwertungsbegehren der Bekl. nicht entgegen, daß sich die in Kopenhagen ansässige Kl., wie das BG. feststellt, bereits im April 1922 in Höhe des vereinbarten Kaufpreises mit Mark eingedeckt hat. Unter normalen Verhältnissen wäre ein solcher Schritt der Kl., welche sich damit gegen ein etwaiges Steigen der Mark schützen wollte, allerdings durchaus gerechtfertigt gewesen. Würde man ihm aber die Wirkung beilegen, daß sich die Bekl. unter allen Umständen mit dem von der Kl. erworbenen Markbetrag begnügen müsse, so würde daraus im vorliegenden Fall die Verpflichtung der Bekl. folgen, der Kl. — wirtschaftlich betrachtet — ohne jede Gegenleistung zu liefern. Es erscheint schon an sich bedenklich, einseitigen Handlungen des einen Vertragsteils eine solche Tragweite beizulegen. Dies gilt um so mehr, als die Bekl., eine in Deutschland ansässige Firma, nach den hier geltenden Vorschriften nicht in der Lage war, sich durch ein entsprechendes Gegengeschäft gegen das Sinken der deutschen Währung zu schützen. Wollte man mit dem BG. das entscheidende Gewicht darauf legen, daß die Kl. an dem von ihr

---

erhielt. Die Summe der von ihm nach dem Kurswert des Tages, an dem die Auslagen geleistet waren, zu zahlenden holländischen Gulden blieb dieselbe. Die Erzielung eines Entwertungsgewinnes durch eine verspätete Mitteilung der Auslagen durch den Käufer entspricht nicht dem Aufwertungsgrundsatz, der eine Bereicherung des einen oder anderen Vertragsteils durch die Geldentwertung vermeiden will. Wäre dem Verkäufer durch eine verspätete Mitteilung über die Höhe der Auslagen ein Schaden entstanden, so könnte er ihn geltend machen. Aber aus der seit der Vorauslagung bis zu einer etwa verspäteten Anzeige eingetretenen Geldentwertung darf ihm kein Gewinn entstehen.

Bedenklich ist die Auffassung, daß auch hier zu prüfen ist, ob die volle Aufwertung entsprechend dem Umrechnungskurs nicht nach dem Grundsatz ausgeschlossen ist, daß die Aufwertung zwischen Deutschen der Regel nach nicht zum vollen Betrag erfolgt.

Ich verweise hier auf die Ausführungen von Weygandt, JW. 1925, 234, der mit Recht betont, daß selten ein für ein begrenztes Gebiet (nämlich Sparkapitalien) richtiger Gedanke, wie der der Berücksichtigung der allgemeinen Verarmung so unbesehen verallgemeinert worden ist. Mag er unter speziellen Verhältnissen da und dort auch für das Wirtschaftskapital seine Berechtigung haben, so muß man ihm diese doch absprechen, wenn der mit der Aufwertung in Anspruch Genommene eine Großhandelsfirma eines Auslandsstaates mit stabiler Währung ist. Das RG. bekennt sich hier zu der Auffassung, daß auch im Verhältnis zwischen dem Aufwertung begehrenden Inlandskaufmann und seinem ausländischen, in seiner Geschäftsführung auf eine feste Währung gestützten Lieferanten diesem eine gewissermaßen erfahrungsmäßige Verarmungsquote zugestanden werden müsse. Diese Auffassung muß als unrichtig bezeichnet werden. Die allgemeine Verarmung muß doch als Folge des Währungsverfalls eingetreten sein, wenn sie im Aufwertungsmaßstab berücksichtigt werden soll. Als gerichtsbekannt kann aber vorausgesetzt werden, daß die holländische Währung, mag sie auch Schwankungen unterworfen gewesen sein, keinem Verfall unterlag. Im übrigen führt die Ausdehnung des Grundsatzes der Berücksichtigung eines Verarmungskoeffizienten auch ausländischen Firmeninhabern gegenüber für die Aufwertungsfrage geradezu ins Uferlose, weil sie Kenntnisse des Gerichts voraussetzt oder Feststellungen verlangt, die praktisch nicht möglich sind.

2. Die Aufwertung der vor der Vollstreckung zu hinterlegenden Sicherheit lehnt die Entsch. aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges zu, lehnt aber mit Rücksicht darauf, daß der zu Sicherheitsleistung Verpflichtete diese in holländischer Währung leisten konnte, ab. Das RG. steht deshalb auf dem Standpunkt, daß der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete die Geldentwertung selbst zu vertreten hat, da er die Wahl hatte, in deutscher oder in ausländischer Währung zu hinterlegen. Auch diese Auffassung ist in hohem Maße bedenklich. Dem Kl. blieb nichts anderes übrig, als zu hinterlegen, wenn er seinen Anspruch realisieren und sich weiteren Verzugsgefahren nicht aussetzen wollte. Wenn er sich bei der Hinterlegung für eine Währung entschied, die in Verfall geriet, so war dies nicht schuldhaft, weil ein Währungsverfall in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar war. Der Billigkeitsstandpunkt spricht vielmehr dafür, dem Gläubiger die Aufwertung der Hinterlegungssumme zuzubilligen.

Wenn man übrigens unterstellt, daß zu den nach § 788 ZPO. zu erstattenden Kosten die Hinterlegungssumme gehört — die Entsch. legt dies zutreffend zugrunde —, so ergibt sich damit im Gegensatz zu den Ausführungen des RG. die Aufwertungsverpflichtung von selbst. Es ist doch kein Ersatz der Kosten, wenn der Gläubiger einen ganz anderen Goldmarkbetrag als den für die Hinterlegung aufgewendeten erstattet bekommt.

RA. Dr. Siegfried Wille, München.

Zu 3. Der dänische Käufer hatte im März 1922 von einem deutschen Verkäufer Waren auf künftige Lieferung gegen Mark gekauft. Um sich gegen die Schwankungen des Markkurses zu sichern, hat er in Höhe des vereinbarten Kaufpreises sich im April 1922 mit Mark eingedeckt, also nach damaligem Kopenhagener Kurse Mark gegen dänische Kronen gekauft. Infolge des Rückgangs der Mark erlitt er dann an diesem Geschäft einen empfindlichen Verlust, der aber — bestimmungsgemäß — dadurch ausgeglichen wurde, daß er dem deutschen Verkäufer nur Mark zu zahlen hatte. Das RG. verurteilt den Dänen zur

gekauften Markbetrage Einbuße erleiden würde, falls ihn die Bekl. nicht als Entgelt für ihre Ware hinnehmen müßte, so würde die deutsche Verkäuferin dem Verfall der Markwährung wehrlos preisgegeben gewesen sein, während die ausländische Käuferin auf einfache Weise jede Gefährdung von sich hätte abwälzen können. Eine solche völlig ungleiche Verteilung des Risikos zwischen den Parteien würde eine unbillige Bevorzugung des Ausländers bedeuten. Hinzu kommt, daß bei objektiver Würdigung der Verhältnisse, wie sie einem mit Deutschland in Geschäftsverbindung stehenden Ausländer durchaus möglich war, schon im April 1922 die Aussicht auf ein Steigen der Mark als verschwindend gering zu erkennen war, während ihr weiteres Sinken mehr als wahrscheinlich war. Das Risiko, das die Kl. in jenem Zeitpunkte durch den Erwerb von Mark von sich fernhalten wollte, war ganz unbedeutend gegenüber der dadurch für die Bekl. hervorgerufene Gefahr, daß sie für ihre Ware einen völlig unzureichenden Gegenwert erhalten werde. Diese nahe liegende Schädigung der Bekl. mußte die Kl. nach Treu und Glauben mit in Rechnung stellen und durfte nicht, unbekümmert um sie, nur daran denken, sich gegen die entfernte Möglichkeit eines äußerstenfalls nur geringfügigen Schadens zu decken. Sie hatte um so mehr Veranlassung, sich auf ein weiteres Sinken der Mark einzustellen, als die Bekl. ihr schon am 25. April 1922, also wenige Wochen nach Vertragsschluß, geschrieben hatte, sie sei nicht mehr in der Lage, den Auftrag zu dem vereinbarten Preise auszuführen, und müsse deshalb einen Preisaufschlag fordern. Diesen hat die Kl. zwar bewilligt. Die Möglichkeit der Berücksichtigung weiterer Veränderungen in der deutschen Wirtschaftslage durfte sie aber nicht dadurch abschneiden, daß sie nunmehr den Markbetrag der damaligen Rechnung erwarb. Die von der Kl. vorgenommene Eindeckung war demnach durch die zur fraglichen Zeit herrschenden Verhältnisse nicht geboten. Diese nicht notwendige Maßnahme hat die Kl. auf eigene Gefahr getroffen. Unter Berufung auf diesen Schritt kann sie der Bekl. die Aufwertung der Kaufpreisforderung nicht versagen. Der 1. ZS. des RG. hat allerdings in der Entscheidung v. 29. Sept. 1924 (I 10/24) dem ausländischen Käufer noch zugestanden, daß er sich in Mark habe eindecken dürfen, hat aber dann weiter dargelegt, daß er sie im Interesse des deutschen Verkäufers wieder habe abstoßen müssen, als die deutsche Mark erheblich fiel. Es enthält keinen Widerspruch zu dieser Entscheidung, sondern bedeutet nur eine Weiterführung ihres Gedankenganges, wenn man für den Fall, daß bereits bei Vertragsschluß die Gefahr eines erheblichen Sinkens der Mark bestand, schon die alsbaldige, nicht etwa durch besondere Gründe veranlaßte Anschaffung von Mark als für den Käufer nicht notwendig erklärt. Die billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Gegenseite hätte den Käufer bei solcher Sachlage veranlassen sollen, nicht erst die schon erworbene Mark wieder zu veräußern, sondern von ihrem Erwerbe überhaupt abzusehen. Eine andere Beurteilung würde nur mit Rücksicht auf die Schadensersatzpflicht des säumigen Schuldners von dem Zeitpunkt an geboten sein, zu dem die Bekl. in Verzug geraten ist.

(U. v. 16. Dez. 1924; III 793/23. — Frankfurt a. M.) [Sch.]

4. §§ 275, 285 BGB. **Willkürakte der Besatzung als Befreiungsgrund für den deutschen Verkäufer.**] †)

Die Bekl. hatte der Kl. Kohlensäure-Reduzierventile nach Muster zum Preise von je 70 ℳ, frachtfrei bis zur Grenze, zu liefern. Die Lieferung von wenigstens 100 Stück sollte binnen 2 Wochen, des Restes einige Wochen später erfolgen. Die Kl. hatte gewünscht, daß ihre Firma „Molinet Tirlemont“ in den Guß der Ventilkörper aufgenommen würde. Dies erklärte die Bekl. für die erste Sendung als nicht ausführbar; für die späteren Lieferungen sagte sie es zu. Geliefert wurden im ganzen nur 102 Stück. Auf Lieferung der übrigen 198 Stück zum Preise von je 70 ℳ hat die Kl. nach zahlreichen vergeblichen Mahnungen gegen die Bekl. Klage erhoben. Die Entscheidung hängt wesentlich davon ab, ob die Bekl. sich am 15. Sept. 1922, als die Kl. ihr die Nachfrist setzte, im Leistungsverzug befunden hat. Die Bekl. hat für die Unterlassung der Lieferung zwei Gründe angegeben:

Aufwertung, ohne auf den Verlust an dem Kurssicherungsgeschäft Rücksicht zu nehmen. Sehr zu Unrecht. In der Entsch. v. 29. Sept. 1924, auf die das obige Urteil Bezug nimmt, hatte der 1. ZS. noch zutreffend ausgesprochen, daß die Vornahme eines Kurssicherungsgeschäfts — was in der Tat nicht bezweifelt werden kann — „der gebotenen Sorgfalt und der allgemeinen Üblichkeit“ entsprach. Aber bereits in diesem Urteil hatte das RG. dem ausländischen Käufer, der zwecks Kurssicherung Mark auf Zeit gekauft hatte, angesonnen, die dadurch eingegangene Mark-Haussepostion angesichts des „unaufhaltsamen starken Fallens der Mark“ zu lösen. An anderer Stelle („Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts“ S. 201) habe ich demgegenüber bereits bemerkt, daß aus dem Fallen der Währung unmöglich auf ein weiteres Fallen geschlossen werden könne; der Schluß, daß der Kurssturz so nicht weitergehen könne, sei psychologisch genau so gut begründet; alles andere sei „nachträgliche Prognose“. All das ist erst recht dem obigen Urteil entgegenzuhalten. In diesem geht das RG. so weit, dem Dänen einen Vorwurf daraus zu machen, daß er die Schädigung, die dem deutschen Verkäufer aus einer Entwertung der Mark drohte, „nicht mit in Rechnung gestellt“ und „unbekümmert um sie“ nur daran gedacht habe, *sich* gegen die „entfernte Möglichkeit eines äußerstenfalls geringfügigen Schadens“ zu schützen. Aber der Däne, der einen gültigen Kaufvertrag auf Mark abgeschlossen hatte, konnte doch nichts anderes tun, als sich gegenüber der Möglichkeit einer *Steigerung* des Markkurses durch ein entsprechendes Gegengeschäft zu schützen. Diese Möglichkeit war weder entfernt, noch war der aus ihr drohende Schaden geringfügig. In dieser Hinsicht mag nur erwähnt werden, daß der Dollar in Berlin am 4. April 1922 325,84 notierte, am 25. April aber 252,18. Anscheinend hat der Verf. des Urteils die Kurse nicht verglichen, bevor er den Satz niederschrieb, daß im April 1922 die Aussichten auf ein Steigen der Mark als verschwindend gering zu erkennen waren. In Wirklichkeit reichte die Besserung der Mark in dem genannten Monat vollkommen aus, um ein Gewinngeschäft in ein gefährliches Verlustgeschäft zu verwandeln. Die Vorstellung, daß der Verfall der Mark ein „unaufhaltsamer“ war, daß die Parteien sich „auf ein weiteres Sinken der Mark hätten einstellen müssen“, ist also einfach unrichtig. Dabei ist noch folgendes zu bedenken: Hätte an einem gegebenen Tage festgestanden, daß der Kurs der Mark unaufhaltsam fallen würde, so hätte sich niemand bereit gefunden, zum Kurse dieses Tages Geld anderer Währung abzugeben. Die bloße Tatsache, daß Abschlüsse zu diesem Kurse stattgefunden haben, beweist schon für sich, daß eine Haussepartei vorhanden war, die zur Hereinnahme der Mark bereit war. (Inwieweit dieser Satz bei einer Zwangsrationierung der ausländischen Zahlungsmittel Geltung hat, kann hier auf sich beruhen bleiben da eine solche im April 1922 noch nicht bestand.)

Es war also kaufmännisch eine durchaus gebotene Maßnahme, daß der Däne sich gegen eine *Besserung* des Markkurses zu schützen suchte. Wie sollte er da gleichzeitig im Interesse des deutschen Verkäufers eine Sicherung gegen die *Verschlechterung* des Markkurses suchen? Gegen *diese* Gefahr hatte sich der Deutsche bei einem Auslandsgeschäft selbst zu sichern. Das RG. sagt, die beklagte Firma sei nach den deutschen Vorschriften nicht in der Lage gewesen, sich durch ein entsprechendes Gegengeschäft gegen das Sinken der deutschen Währung zu schützen. Das ist nicht recht verständlich. Denn das im März und April 1922 geltende Devisenverkehrsgesetz v. 2. Febr. 1922 RGBl. 195 gab zwar gewissen Banken ein Monopol für den Devisenhandel und führte eine Anzeigepflicht über Devisenkäufe des Publikums ein, ließ aber im übrigen die rechtliche Möglichkeit, Devisen anzuschaffen, für jedermann frei. Vor allem aber übersieht das RG., daß der Deutsche seine Ware ja in dänischen Kronen statt in Mark hätte verkaufen können. Wenn er dies nicht tat, so rechnete er eben — von dieser naheliegenden Annahme ist beim Fehlen aller sonstigen Erklärungsmomente auszugehen — mit einer Besserung oder mindestens mit einer Beständigkeit der Mark. Er hat also nicht erkannt, was nach Meinung des RG. bei „objektiver Würdigung der Verhältnisse“ hätte erkannt werden müssen, und es ist deshalb auch aus diesem Grunde vom Standpunkt des RG. aus ganz unbillig, ihm den Schaden völlig abzunehmen, nachdem seine Erwartung fehlgeschlagen war. Zu der Aufwertungsrechtsprechung des RG. soll mit alledem nicht Stellung genommen sein. (Darüber Näheres in meinem oben erwähnten Buch S. 122 ff.) Festzustellen ist nur, daß auch vom Boden dieser Rechtsprechung aus dem Kurssicherungsgeschäft des Dänen die Beachtung keinesfalls versagt werden durfte, wenn anders der Grundsatz von Treu und Glauben bestehen soll, auf welchen das RG. seine Aufwertungslehre gründet.

Prof. Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Zu 4. Der Tatbestand läßt unklar, welche Stellung die Bekl. im Prozeß eingenommen hat. Kl. klagt auf Lieferung und behauptet Verzug der Bekl. Bekl. stützt sich anscheinend auf Unmöglichkeit der Leistung. Wenn letztere Behauptung durchgreift, was das RG. im Gegensatz zum Berufungsrichter annimmt, dann ist nicht einzusehen, inwiefern sich das RG. noch mit den Voraussetzungen des § 285 zu beschäftigen hatte. Zum Nachweis der Unmöglichkeit der Leistung ist der Nachweis fehlenden Verzuges durchaus nicht erforderlich. — Kernfrage bleibt es, ob Befreiung des deutschen Verkäufers durch Unmöglichkeit der Leistung dann eingetreten ist, wenn die Einfuhr von deutschen Waren in Belgien mit belgischem Firmenaufdruck in Belgien

Einmal, ihr sei die erforderliche Ausfuhrgenehmigung versagt worden, zum anderen, die Einfuhr von deutschen Waren mit einem Aufdruck, der den Anschein belgischer Erzeugnisse erwecke, sei in Belgien gesetzlich verboten und die Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet Deutschlands bestraften nach dem belgischen Verbotsgesetz auch die im besetzten Gebiet wohnenden deutschen Verkäufer. Das BG. hat beide Gründe für ungeeignet erachtet, den Verzug der häufig an Lieferung gemahnten Bekl. zu beseitigen. Hinsichtlich der Einwirkung des belgischen Verbotsgesetzes hat es ausgeführt, daß ein solches Verbot, wenn es bestehe, die Bekl. nichts angehe, sondern nur die Kl. Zur Bestrafung der Bekl. wegen Verstoßes gegen ein belgisches Gesetz würde es den Besatzungsbehörden an jedem Recht fehlen. Vor allem aber habe die Bekl. selbst sich früher niemals auf das Bestehen eines belgischen Verbots und die Gefahr ihrer Bestrafung berufen. Hätte sie das getan, so würde die Klägerin sich schon damals, wie sie es später getan habe, mit Lieferung von Ventilen ohne ihren Firmenaufdruck einverstanden erklärt haben. Diese Ausführungen sind nicht bedenkenfrei. Die Behauptung, daß die Besatzungsbehörden deutschen Lieferanten, die an Belgier Waren deutscher Herstellung mit aufgedruckten belgischen Firmen lieferten, wegen Verstoßes gegen ein belgisches Gesetz zur Verantwortung zögen, ist an sich erheblich. Denn wenn ein derartiges Verhalten der Besatzungsbehörden auch jedes Rechtsgrundes entbehren und auf reiner Willkür beruhen würde, so muß doch auf die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich infolge des von den Besatzungsbehörden ausgeübten militärischen Zwanges im besetzten Gebiet gestaltet haben, Rücksicht genommen werden (RG. 104, 109 f.; RG. Urt. v. 13. Dez. 1922, I 625/21)[1]. Einem Deutschen im besetzten Gebiet kann es nicht zugemutet werden, daß er sich einer Bestrafung durch die Besatzungsbehörden aussetzen soll, um seine Vertragspflichten gegenüber einem belgischen Käufer zu erfüllen. Hat es sich tatsächlich, wie die Bekl. geltend macht, nach Abschluß des Kaufvertrages herausgestellt, daß die Bekl. durch Lieferung von Ventilen mit eingegossener Firma der Kl. sich der Bestrafungsgefahr aussetzen würde, so ist sie dadurch in eine Zwangslage versetzt worden, die der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung i. S. des § 275 BGB gleich zu achten ist und die Befreiung der Bekl. von ihrer Leistungspflicht zur Folge gehabt haben könnte. Daran würde auch nichts der Umstand ändern, daß die Bekl. selbst sich vor Beginn des Rechtsstreites trotz eines umfangreichen, über viele Monate sich erstreckenden Schriftwechsels der Parteien niemals auf den genannten Hinderungsgrund berufen hat. Dieser Umstand ist zwar geeignet, ein gewisses Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Behauptung der Bekl. zu begründen; erheblich bleibt aber dennoch der Einwand, da die Leistungsunmöglichkeit die Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht kraft Gesetzes ohne weiteres herbeiführt, auch wenn er sich selbst nicht sogleich auf die Befreiung beruft. Das BG. glaubt nun die Erheblichkeit des Einwandes deshalb verneinen zu können, weil die Kl., wie es annimmt, auf die Anbringung ihrer Firmenbezeichnung verzichtet haben würde, wenn die Bekl. der Kl. einen entsprechenden Wunsch unter Darlegung der Verhältnisse unterbreitet haben würde. Diese Annahme entbehrt aber für die Zeit bis zum 8. Febr. 1922 jeder tatsächlichen Unterlage. Denn die Kl. hat sich erst im Briefe v. 8. Febr. zur Annahme von Ventilen ohne Firmenaufdruck bereiterklärt, und die Bekl. hebt in ihrem Antwortschreiben v. 10. Febr. hervor, daß sie die Lieferung von Ventilen ohne Firmenbezeichnung dem Sohne des Inhabers der Kl. wiederholt vergeblich angeboten habe. Ist dies richtig und entspricht die Behauptung der Bekl. über die Gefahr ihrer Bestrafung der Wahrheit, so könnte bis zum 8. Febr. ein Leistungsverzug der Bekl. nicht festgestellt werden, da dann die Leistung infolge von Umständen unterblieben wäre, die von ihr nicht zu vertreten waren (§ 285 BGB.).

(U. v. 12. Mai 1924; 580/23 I. — Köln.)

5. §§ 307, 309 BGB. Bei Nichtigkeit eines Vertrags schließt fahrlässiges Nichtwissen der Nichtigkeit (Kennenmüssen) den Schadenersatzanspruch auch bei Wissen des anderen Teiles aus.]†)

Der Bekl. hat die Erfüllung eines Getreidekaufes der Kl. gegenüber verweigert, weil der Kaufabschluß mangels Handelserlaubnis beider Parteien nichtig sei. Die Kl. hat darauf das in dem Vertrage vorgesehene Schiedsgericht angerufen, das den Bekl. verurteilt. Mit der gegenwärtigen Klage hat die Kl. die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs verlangt und für den Fall, daß wegen des Mangels eines gültigen Schiedsvertrages die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens angenommen werden sollte, um die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung der ihr in dem Schiedsspruche zugesprochenen Summe nebst Kosten gebeten. Ihren Hilfsantrag zur Hauptsache hat sie auf die §§ 307, 309 BGB. gestützt. Der Bekl. hat dem Schadenersatzanspruche aus §§ 307, 309 BGB. entgegenhalten, daß er die Nichtigkeit des Kaufvertrages weder gekannt habe noch habe kennen müssen, wohl aber bei der Kl. diese Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vorhanden gewesen sei. Das BG. hat sowohl den Hauptantrag aus nicht interessierenden Gründen, als auch den Hilfsantrag abgewiesen. Der hilfsweise geltend gemachte Schadenersatzanspruch aus §§ 307, 309 BGB., der übrigens nichts anderes ist, als ein Schadenersatzanspruch für Verschulden beim Vertragsschluß (RG. 95, 60), setzt voraus, daß der Bekl. die Nichtigkeit des Kaufvertrages gekannt hat oder hätte kennen müssen. Die Revision wirft dem BG. zu Unrecht vor, daß es sich der Feststellung dieser Voraussetzungen nicht deshalb hätte überhoben sehen dürfen, weil auch die Kl. die Nichtigkeit des Kaufvertrages hätte erkennen müssen. Denn daß die fahrlässige Unkenntnis der Kl. zum Ausschluß des Schadenersatzanspruchs nicht ausgereicht hätte, wenn der Bekl. die wahre Kenntnis von der Nichtigkeit des Kaufvertrages gehabt hat, kann nicht zugegeben werden. Es findet im Gesetz keine Stütze, daß das Kennen des einen Teils durch das bloße Kennenmüssen des anderen Teils nicht aufgewogen wird und ein auf die Kenntnis des Gegners gestützter Schadenersatzanspruch

---

verboten ist und die Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet Deutschlands die dort wohnenden deutschen Verkäufer solcher Waren bestrafen. Endsprechend RG. 104, 109 stehe ich auf dem Standpunkte, daß es auf die rechtliche Begründetheit eines solchen Verhaltens der Besatzungsbehörde nicht ankommt. Bestraft die Behörde die Lieferanten tatsächlich, übt sie also in dieser Richtung, wenn auch rechtlich nicht begründeten Zwang aus, so ist eine solche Leistung dem Schuldner nicht zumutbar, und § 275 in dem heute verstandenen Sinne greift durch. — Indessen hat der Berufungsrichter mit Recht darauf Wert gelegt, daß die Bekl. sich bei der früheren Abwickelung ihrer Verpflichtungen auf diesen Hinderungsgrund niemals berufen, ihn vielmehr erst im Prozeß geltend gemacht hat. Insoweit diese Lieferungen zunächst ohne belgischen Firmenaufdruck geschehen waren, lag die entscheidende Voraussetzung für die Straffälligkeit nicht vor, kann der Bekl. also ihr Schweigen über diesen Punkt nicht entgegengehalten werden. Der Tatbestand deutet aber darauf hin, daß nur „die erste Sendung" den belgischen Firmenaufdruck nicht enthalten habe. Sind weitere Sendungen mit Firmenaufdruck ohne besondere Erklärungen der Bekl. erfolgt, so wäre dadurch nicht nur das Vertrauen der Kl. auf Weiterlieferung i. S. des Vertrages gestärkt, sondern insbesondere auch die Möglichkeit der Erfüllung der Vertragspflichten dargetan worden. Dies wäre für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung und war daher festzustellen.

GehJR. Prof. Dr. Alfred Manigk, Breslau.

[1]) JW. 1923, 287.

Zu 5. Der Entsch. ist beizutreten. Sie schließt sich an RG. 105, 410 ff. = JW. 1923, 91 an. Das Gesetz gewährt den Schadensersatzanspruch aus § 307 nur, wenn der Geschädigte ein *begründetes* Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages hatte. Es ist nach § 307 I 2 nicht begründet, wenn der Geschädigte aus eigener Schuld die Ungültigkeit des Vertrages verkannte. Der wahre Gedanke des Gesetzes ergibt sich also, wie so oft, erst aus der Zusammenfassung mehrerer Sätze, hier von § 307 I 1 und I 2, die lediglich aus Gründen der Beweislastregelung getrennt wurden. Eigene Schuld des Geschädigten schließt also den Ersatz des Schadens schlechthin aus, mag auch das Verschulden des Gegners erheblich größer sein. Für die Anwendung des § 254 bleibt kein Raum, da die Voraussetzung einer Schadensersatzpflicht in solchem Falle nicht gegeben ist. Das Gesetz verneint die Aufklärungspflicht gegenüber dem, der sich selbst aufklären konnte.

Fehlte die Bestimmung des § 307 I 2, so würde allerdings § 254 anwendbar, also eine Verteilung des Schadens nach dem Maß des beiderseitigen Verschuldens möglich sein. Weshalb der Gesetzgeber von dieser Regelung abwich, ist schwer zu sagen; vielleicht tat er es zum Vorteil größerer Einfachheit und Sicherheit der Rechtsanwendung. Das kann im Einzelfall der Billigkeit zum Nachteil gereichen, ist aber im ganzen doch wohl erträglich. Wer anderer Ansicht ist, wie z. B. *Oertmann*, steht vor der Frage, ob er § 307 aus § 254 heraus verbessern soll. Völlig unübersteigbar ist ja wohl das Hindernis des Wortlautes von § 307 I 2 nicht.

Übrigens ist es ein Mißverständnis von *Oertmann*, wenn

durfte die Kl. nicht ohne weiteres damit rechnen, daß dem S. vorbehaltlose und unbedingte Vollmacht zum bindenden Abschluß von Verträgen auf der Messe erteilt worden sei und ebensowenig durfte sich der Berufungsrichter der Prüfung der Frage, ob die Bekl. sie dem S. wirklich gegeben habe, entziehen.

(U. v. 3. März 1925; III 79/24. — Frankfurt a. M. [Sch.]

**10. §§ 263 Abs. 2, 256 Abs. 2, 271, 274 Abs. 2 HGB. Die Ankündigung einer Statutenänderung in der Einladung zur Generalversammlung einer A.-G. muß den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderung enthalten. Die Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses tritt schon dann ein, wenn die Möglichkeit eines anders lautenden Beschlusses nicht ausgeschlossen ist.]†)

Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß bei der Einberufung der Generalversammlung zwei Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vorgekommen seien, die sowohl einzeln wie namentlich im Verein miteinander auf den Besuch der Versammlung und damit auf alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse von Einfluß gewesen sein können. Die beiden Verstöße erblickt das BG. einmal darin, daß der Kl. vor der Generalversammlung trotz rechtzeitig gestellten Verlangens die Vorlagen der Verwaltung nicht innerhalb der Frist des § 263 Abs. 2 HGB., sondern drei Tage zu spät zugesandt erhalten hat, ferner in einer Verletzung des § 274 Abs. 2 HGB., die darin liegen soll, daß die im Punkt 6 der Tagesordnung enthaltene Ankündigung hinsichtlich der §§ 1 und 18 der Statuten nicht genügt habe, um die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar zu machen. Das BG. ist der Ansicht, es sei in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung alle Aktionäre sich eingefunden und so viele sich dem Kl. angeschlossen hätten, daß die für die Erledigung des Punktes 6 der Tagesordnung erforderliche Dreiviertelsmehrheit nicht erreicht worden wäre. Ferner sei es nicht ausgeschlossen, daß die Mehrheit, wenn sie sich einer unter Umständen ausschlaggebenden Minorität gegenübergesehen hätte, sich dieser in den anderen Punkten der Tagesordnung entgegenkommend gezeigt hätte, um sie für den letzten Punkt willfährig zu machen, mit anderen Worten: hätte die Minorität ein Viertel der Stimmen erreicht, so hätte sie nicht nur den Beschluß zum Punkte 6 der Tagesordnung durch das Stimmenverhältnis beeinflussen können, sondern sie würde auch taktisch einen weit erheblicheren Einfluß auf den ganzen Verlauf der Versammlung und auf sämtliche Beschlüsse gehabt haben. Wenn die Bekl. hiergegen einwende, es sei nach der Lage der Umstände ganz unwahrscheinlich, daß ohne die vorgekommenen Formverstöße auch nur ein Aktionär mehr zur Versammlung gekommen wäre, so sei ihr zu erwidern, daß die bloße Unwahrscheinlichkeit sie von den Folgen der Verstöße nicht befreien könne. Die gesetzlichen und statuarischen Vorschriften, deren Verletzung hier in Frage stehe, seien eigens gegeben zum Schutze des einzelnen Aktionärs und der Minderheiten, ihre peinlichste Beobachtung seitens der Verwaltungen und der Mehrheiten müsse verlangt werden, wenn nicht anders die Minoritäten völlig rechtlos gestellt werden sollten. Solle trotz vorgekommener Gesetzesverletzung ein Beschluß Geltung haben, so doch nur dann, wenn die Gesellschaft zweifellos nachweise, daß der Verstoß ohne jeglichen Einfluß auf die Beschlußfassung gewesen sei. Solchen einwandfreien Nachweis vermöge die Bekl. nicht zu erbringen, eine Wahrscheinlichkeitsargumentation genüge nicht. Diese Beurteilung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das BG. den grundsätzlichen Standpunkt einnimmt, daß die Kl. des § 271 HGB. nicht den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem gerügten Formverstoß und dem angefochtenen Beschluß erfordert, daß aber auch anderseits der Verstoß dann unschädlich ist, wenn die Gesellschaft ihrerseits dartut, daß der Beschluß nicht auf dem Verstoße beruhen kann. Das RG. hat sich schon mehrfach in diesem Sinn ausgesprochen (vgl. RG. 90, 206, 208; 103, 6) und auch die Revision erhebt nur Einwendungen nach der Richtung, daß das BG. in den Anforderungen an die Bedeutungslosigkeit des Verstoßes zu weit gegangen sei. Sie macht geltend, die von dem BG. selbst für unwahrscheinlich gehaltene Möglichkeit, daß alle Aktionäre sich zur Generalversammlung eingefunden hätten und daß hierdurch der ganze Verlauf der Versammlung geändert worden wäre, könne nicht entscheidend sein; maßgebend sei allein, wie aller Voraussicht nach bei ordnungsmäßiger Einhaltung der Formvorschriften der Gang der Versammlung gewesen wäre; hierbei hätte aber das Urteil auf die Tatsache eingehen müssen, daß die Majorität der Aktionäre von den 1600 Aktien 1198 in ihren Händen gehabt habe und daß ihr dadurch ein entscheidendes Übergewicht gegeben gewesen sei; selbst wenn von den 1600 Aktien 1597 statt 1523 in der Versammlung vertreten gewesen wären, hätte die Majorität noch immer die Dreiviertelmehrheit besessen; die Möglichkeit, daß ein Kompromiß zwischen Majorität und Minorität erfolgt wäre, sei unter diesen Verhältnissen als ausgeschlossen anzusehen; vielmehr müsse der Beweis als erbracht angesehen werden, daß auch bei Beachtung der Formvorschriften das Ergebnis der Versammlung nicht anders ausgefallen wäre, als es tatsächlich gewesen ist. Der Angriff ist nicht begründet. Das BG. geht mit Recht davon aus, daß ein bei der Berufung oder Vorbereitung der Generalversammlung unterlaufener, an sich das Anfechtungsrecht begründender Formverstoß nicht schon deshalb als bedeutungslos angesehen werden kann, weil es unwahrscheinlich ist, daß der angefochtene Beschluß auf ihm beruht. Erst dann ist dem Verstoße die Erheblichkeit abzusprechen, wenn es klar zutage liegt, daß er die Beschlußfassung nicht beeinflussen konnte; das folgt nicht nur aus dem von dem BG. zutreffend gekennzeichneten Zwecke der Formvorschriften, sondern auch daraus, daß grundsätzlich Kausalität des Verstoßes nicht erforderlich ist. Selbstverständlich haben bei der Prüfung der Frage, ob die Kausalität des Verstoßes ausnahmsweise zu verneinen ist, Möglichkeiten der Einwirkung, die außerhalb jeder vernünftigen Berechnung liegen, außer Betracht zu bleiben. Daß aber das BG. hiergegen gefehlt und rechtsirrig den gegebenen Fall noch als einen solchen angesehen hätte, bei dem die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses der Beschlußfassung nicht von der Hand zu weisen ist, kann nicht anerkannt werden. Damit die 1198 Stimmen der Majorität nicht mehr die Dreiviertelmehrheit darstellten, wäre allerdings erforderlich gewesen, daß statt 1523 mindestens 1598 von den überhaupt vorhandenen 1600 Aktien in der Versammlung vertreten waren. Mag nun auch die Wahrscheinlichkeit, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung dieses Mehr von Aktien mit dem von dem BG. als möglich angenommenen Erfolge vertreten gewesen wäre, äußerst gering sein, so läßt sich mangels jeden den Rest dieser Wahrscheinlichkeit aufhebenden tatsächlichen Anhalts doch nicht sagen, daß das BG. mit einer Möglich-

---

Zu 10. Die Gerichte geraten bei Anfechtungsklagen, die sich auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften stützen, in eine schwierige Situation. Auf der einen Seite liegt ein Verstoß gegen das Gesetz vor. Der Aktionär beschwert sich mit Recht. Andererseits sträubt sich das praktische Gefühl gegen einen zwecklosen Formalismus. Was nützt es dem Kl., daß der von ihm bekämpfte Beschluß für ungültig erklärt wird, da er doch wieder gefaßt werden wird? Dazu das Bewußtsein, daß die Anfechtungsklage fast nie Selbstzweck ist und der Kl. ganz andere Ziele als die Abwehr einer Gesetzesverletzung im Auge hat. Soweit wie im Prozeßrechte zu gehen und zu fordern, daß der angefochtene Beschluß auf diesem Verstoße beruhen müsse, hat sich das RG. nicht gebracht. Es will nur nicht dem Kl. die Beweislast hierfür auferlegen. Der beklagten Gesellschaft aber ist der Nachweis der Unerheblichkeit des Verstoßes vorbehalten. Doch begnügt sich das RG. nicht mit der Umkehrung der Beweislast. Es verlangt, daß der Beschluß nicht auf dem gerügten Mangel beruhen kann. An dieser Praxis hält auch das vorliegende Urteil fest. Ich glaube, daß diese Lösung zu ängstlich ist. Sie kommt nahezu auf die Ausschaltung dieses Gegenbeweises hinaus. Ein Fehler bei der Einladung kann nur dann nie wesentlich sein, wenn alle Aktionäre erschienen sind. Fehlen nur wenige, ja nur einer, so weiß man nie, wie dessen Anwesenheit gewirkt hätte. Also bleibt einer der Opponenten, die wissen, daß die Mehrheit festgefügt ist, besser der Generalversammlung fern. Die Anfechtung erfolgt durch einen andern Erschienenen. Das geht doch wohl zu weit. Hier dürfte man ruhig dem Ermessen des Gerichts freieren Spielraum lassen. Man vermeidet dann manchen Anfechtungsprozeß, der doch nur um einen Sitz im Aufsichtsrate oder sonstige eigene Interessen geführt wird.

RA. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

keit gerechnet hat, die nicht mehr in Betracht kommen konnte. Die Revision rügt weiter, das BG. hätte zu dem Vorbringen der Bekl. Stellung nehmen müssen, daß sie dem Kl. gegenüber ihrer Formpflicht dadurch genügt habe, daß ihm der — nachher verspätet zugesandte — Geschäftsbericht rechtzeitig in ihren Geschäftsräumen vorgelegt worden sei. Auf diese Rüge kommt es nicht an, weil sie nur Bezug hat auf einen der beiden von dem BG. angenommenen Verstöße und zwar auf denjenigen, den das BG. selbst für minder belangreich erklärt. Getragen wird die Entscheidung durch die Feststellung des Verstoßes, der in der ungenügenden Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung lag. Gegen die Annahme des BG., daß dieser Formfehler vorliege, ist aber ein Angriff nicht erhoben und sie ist auch jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als es sich um die Änderung des § 1 der Satzung handelt. Die Ankündigung „Statutenänderung des § 1 betreffend Zweck des Unternehmens" ergab entgegn § 274 Abs. 2 HGB. nichts über den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderung. Daß die Verletzung der oben erwähnten Vorschrift die Anfechtbarkeit des gefaßten Beschlusses zur Folge hat, wird von dem erkennenden Senat in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. RGZ. 68, 232). Das neuerdings in der Literatur (Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften) gegen diese Auffassung geäußerte Bedenken kann der Senat nicht teilen. Allerdings enthält der § 274 Abs. 2 nur eine sogenannte Sollvorschrift, aber wenn § 256 Abs. 2 bestimmt, daß über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig eine gewisse Zeit vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können, so ist hieraus, weil zur ordnungsmäßigen Ankündigung die Beachtung des § 274 Abs. 2 gehört, die Erheblichkeit des Verstoßes zu folgern.

(U. v. 13. Febr. 1925; 52/24 II. — Köln.) [Ku.]

11. § 373 HGB.; § 326 BGB. Eine nach Ablauf der gemäß § 326 BGB. gestellten Frist in der Form des § 373 HGB. vom Verkäufer vorgenommene Versteigerung der verkauften Ware kann gegen den säumigen Käufer nicht als Selbsthilfeverkauf, sondern nur als Deckungsverkauf und somit als Element der Schadensberechnung verwertet werden. Bei Versteigerung durch den Verkäufer selbst entfällt möglicherweise jeder Schadensersatzanspruch.]†)

Die Auffassung des BG., infolge der Nichterfüllung des Kaufvertrags von seiten der Bekl. sei der Kl. ein Schaden entstanden, begegnet rechtlichen Bedenken. Nachdem die Kl. den Weg des § 326 BGB. beschritten hatte und, ohne daß Klageänderung gerügt worden wäre, von ihrem ursprünglichen Anspruche auf Vertragserfüllung zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung übergegangen war, entbehrte die auf ihr Betreiben vorgenommene Versteigerung der Ware des rechtlichen Charakters, den die Vorschriften des § 373 HGB. dem Selbsthilfeverkauf beilegen. Insbesondere entfällt die dem am Vertrage festhaltenden Verkäufer zukommende Befugnis, zu verlangen, daß der nach § 373 Abs. 2 vorgenommene Verkauf als für Rechnung des Käufers erfolgt gelte. Soll das Ergebnis einer gemäß § 373 bewirkten Versteigerung der Berechnung des Schadens, dessen Ersatz der Verkäufer begehrt, zugrunde gelegt werden, so kommt es lediglich als ein Bestandteil der Schadensrechnung in Betracht, und als solcher ist der Selbsthilfeverkauf nicht anders zu würdigen, als jedes sonstige Element der Schadensberechnung (vgl. RG. 53, 14 f.; 57, 107; Urt. II 356/09 vom 1. April 1910, teilweise abgedruckt LZ. 1910 Sp. 460 Nr. 3; Staub-Koenige, Anm. 30 im Anh. zu § 374). In den angeführten Entscheidungen wird ein Selbsthilfeverkauf bei derartiger Rechtslage zur begrifflichen Abgrenzung als „Dekkungsverkauf" bezeichnet; er entspricht in der Tat dem Dekkungskaufe des Käufers und hat wie dieser nur Bedeutung für die Aufmachung einer konkreten Schadensberechnung, wie sie hier allein in Rede steht. Das BG. verkennt diesen rechtlichen Unterschied. Er ist sich zwar darüber klar, daß es sich bei der Versteigerung vom 28. Aug. 1920 nicht um einen Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB. handelt, meint aber unter Berufung auf die Grundsätze von Treu und Glauben, da die Kl. vor dem Ablauf der Frist aus § 326 BGB. befugt gewesen sei, den Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB. vorzunehmen und auf Grund seines Ergebnisses mit der Bekl. abzurechnen, dürfe sie durch die Setzung der Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf gegenüber dem säumigen Käufer nicht schlechter gestellt sein, als sie es vorher gewesen sei; die nach § 326 BGB. begründete Schadensersatzpflicht der Bekl. begreife die Verpflichtung in sich, einen unter Beobachtung der Vorschriften des § 373 HGB. vorgenommenen Selbsthilfeverkauf als Grundlage für die Feststellung des entstandenen Schadens gegen sich gelten zu lassen. Diese Darlegungen stehen im Gegensatz zu den eingangs entwickelten Grundsätzen und erweisen sich somit als rechtsirrig. Die Auffassung des BG. läuft darauf hinaus, die Vorschrift im Abs. 3 des § 373 HGB. auch für solche Fälle als anwendbar zu erklären, wo ein Selbsthilfeverkauf im Sinne des § 373 nicht vorgenommen wurde, sondern nur ein Deckungsverkauf in Frage steht. Gegensätzlich wird aber in RG. 53, 15 hervorgehoben, daß der Deckungsverkauf auf Rechnung des Verkäufers geht. Das BG. verkennt die Verschiedenheit der Rechtslage des Verkäufers, der am Vertrage festhält, und desjenigen, der nach Ablehnung der Annahme der Leistung des Käufers Schadensersatz verlangt. Die Heranziehung der Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr vermag die Ansicht des Vorderrichters nicht zu stützen. Die Änderung der Rechtsbeziehungen zur Bekl., die durch ein Vorgehen nach § 326 BGB. im Falle ergebnislosen Fristablaufs herbeigeführt werden würde, mußte der Kl. bewußt sein; wenn sie dennoch aus freien Stücken den Entschluß faßte, den Weg der Fristsetzung zu beschreiten und dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, mußte sie die etwaige Schwierigkeit, ihren Schaden nachzuweisen, in den Kauf nehmen; demnach kommt es nicht in Frage, daß etwa Treu und Glauben erforderten, bei solchen Umständen die rechtliche Lage des Verkäufers zu bessern. Im weiteren Fortgang seiner Erörterung erklärt das BG. die Tatsache, daß bei der Versteigerung die Kl. selbst die Ware angesteigert und somit behalten hat, für unerheblich und meint, es komme nur darauf an, welche Preise bei der Versteigerung erzielt worden seien. Auch hier ist er offenbar von der Vorstellung beherrscht, daß trotz des Nichtvorhandenseins der im § 373 HGB. vorausgesetzten Lage die den Verkäufer begünstigenden Bestimmungen des Paragraphen, auch die Sondervorschrift des Abs. 4 bindende Kraft behielten. Hätte sich der Vorderrichter klar gemacht, daß es sich lediglich um die Ermittelung des der Kl. etwa entstandenen Schadens handelte, so würde er wohl nicht haben annehmen können, daß ein Deckungsverkauf an einen Dritten und ein Verbleiben der Ware in der Hand des Verkäufers gleichwertige Vorgänge darstellten. In wirtschaftlicher Beziehung, die doch bei der Feststellung des Schadens ausschlaggebend ist, war die Versteigerung v. 28. Aug. 1920 angesichts des Ergebnisses, das sie hatte, offenbar ohne jede

Zu 11. Die Entsch. beruht auf konsequenter Durchführung der Differenztheorie. Nach Ablauf der nach § 326 gesetzten Nachfrist kann der Verkäufer weder Erfüllung beanspruchen, noch selbst seine Leistung erbringen, sondern nur Schadensersatz für Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangen. Daher ist der als Surrogat der Erfüllung dienende Selbsthilfeverkauf nicht mehr möglich. Wenn der Verkäufer die ihm nicht abgenommene Ware versteigert, ist diese Versteigerung als Maßregel zur Minderung des Schadens zu betrachten (sog. Deckungsverkauf im Gegensatz zu dem der Erfüllung gleichstehenden Selbsthilfeverkauf). Für den Deckungsverkauf gelten die Regeln des Selbsthilfeverkaufs nicht, insbesondere nicht die dem Verkäufer günstige Vorschrift des § 373 IV HGB., wonach er selbst mitbieten kann. Hat der Verkäufer die Ware in der Versteigerung erstanden, so ist bei der Berechnung des ihm aus der Nichterfüllung des Vertrages erwachsenden Schadens nicht der Preis zugrunde zu legen, zu welchem ihm die Ware zugeschlagen wurde, sondern der Wert der bei ihm verbliebenen Ware. Ist dieser Wert nicht geringer, als der ihm vom Käufer geschuldete Kaufpreis, so hat er durch die Nichterfüllung des Vertrages keinen Schaden erlitten. Daher kann es für den Verkäufer, wenn der Käufer die Ware nicht abnimmt und nicht zahlt, vorteilhafter sein, statt die Nachfrist des § 326 zu setzen, den Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB. anzudrohen und durchzuführen. Zweifelhaft kann sein, was gemeint ist, wenn ein rechtsunkundiger Verkäufer den Käufer auffordert, binnen bestimmter Frist die Ware abzunehmen, widrigenfalls er sie versteigern werde; hat der Verkäufer hiermit eine Nachfrist i. S. des § 326 gesetzt oder den Selbsthilfeverkauf angedroht?

Geh. JR. Prof. A. v. Tuhr, Zürich.

Bedeutung. Des weiteren lehnt das BG. die Anführung der Bekl. ab, die Kl. habe deswegen gar keinen Schaden gehabt, weil sie die Ware behalten und diese ihren Wert behalten habe. Es erwägt, die Ansteigerung der Ware bei der Versteigerung durch die Kl. sei nicht anders zu beurteilen, als wenn sie bei irgendeiner Gelegenheit im Betriebe ihres Handelsgewerbes ein gutes Geschäft gemacht habe; diesen in erlaubter Weise errungenen Vorteil könne die Bekl. nicht zu ihren Gunsten buchen, da er mit dem Schadensersatzanspruche nur in einem äußerlichen und tatsächlichen, aber in keinem innerlichen und rechtlichen Zusammenhange stehe. Auch diese Ausführung ist zu beanstanden. Sie erscheint ebenfalls von der Vorstellung beeinflußt, daß dem angeblichen Verkaufe die rechtlichen Wirkungen eines Selbsthilfeverkaufs gemäß § 373 HGB. zukämen. Eine Untersuchung, die sich allein mit der Schadensermittelung befaßt, muß zu einem anderen Ergebnis führen. In den Urteilen RG. 89, 282 ff. und bei Warn. 1918, 271 f. Nr. 184 (III 117/18 v. 5. Juli 1918; abgedruckt auch bei Gruch. 63, 220) wird grundsätzlich ausgesprochen, daß bei konkreter Schadensberechnung der Verkäufer sich den Einwand gefallen lassen muß, er sei im Besitze der Ware verblieben und deshalb in der Lage, sie an einen Dritten, und zwar mindestens ebenso vorteilhaft wie an den Käufer, zu veräußern. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde dieser Satz hier unanwendbar sein sollte. Die Vornahme der Versteigerung begründet keine derartige Besonderheit des vorliegenden Falles, daß andere Grundsätze Platz greifen müßten. Sie kann den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichtabnahme der Ware durch die Bekl. und der Erhaltung des Besitzes an ihr bei der Kl. nicht unterbrechen, vielmehr nur als fehlgeschlagener Versuch eines Deckungsverkaufs bewertet werden, durch den nichts daran geändert wurde, daß der Kl. das Eigentum an den 4000 Rollen Dachpappe und die Verfügungsgewalt darüber verblieb. Die Möglichkeit für sie, diese Ware ohne Verlust an einen Dritten abzusetzen, erhellt aus der vom BG. getroffenen Feststellung, daß die maßgebenden Konventionspreise am Tage der Versteigerung dieselben waren wie zur Zeit des Vertragsschlusses zwischen den Parteien. Zudem hatte die Bekl., offenbar ohne Widerspruch, vorgetragen, diese Preise seien auch tatsächlich bei Verkäufen um jene Zeit erzielt worden. Der erörterte Einwand der Bekl. greift somit nach Lage der Dinge in vollem Umfange durch. Demnach ist die Aufhebung des Berufungsurteils geboten, ohne daß auf seinen weiteren Inhalt und die sonstigen Angriffe der Revision noch einzugehen wäre. Da die Kl. eine andere als die von ihr gewählte konkrete Schadensberechnung nicht aufgemacht hat, eine abstrakte Berechnung auch offensichtlich an der vom BG. festgestellten Stetigkeit der vereinbarten Konventionspreise scheitern müßte, ist die Sache zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.). Die Klage ist unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen, weil der Kl. kein Schaden entstanden ist. Dem steht die Rechtskraft der Vorabentscheidung über den Grund des Klageanspruchs, die in Ansehung der zunächst geforderten 25000 Papiermark ergangen war, nicht entgegen (vgl. JW. 1898, 141[8]; 1899, 35[19 20]; Gruch. 39, 442; 45, 108). Jedoch ist bei der gemäß § 91 ZPO. zu treffenden Kostenentscheidung zu berücksichtigen, daß über die Kosten der ersten Berufungsinstanz bereits rechtskräftig entschieden ist.

(U. v. 3. Febr. 1925; 274/24 VI. — Naumburg. [Ku.]

****12.** §§ 408, 642, 647 HGB.; § 278 BGB. **findet nicht nur auf die dort namentlich aufgeführten Personenkreise Anwendung, sondern betrifft alle Fälle selbständiger Geschäftsbesorgung.**]†)

Der Kl. gab am 18. Juni 1921 der Mannheimer Niederlassung der Bekl. Auftrag zum Versand einer doppelarmigen Spindelpresse und einer Handwalze im Rohgewicht von zusammen 1900 kg an die Firma La C. B. in Habana auf Cuba, die die Sachen vom Kl. gekauft hatte. Die Fracht bis nach Hamburg an Bord hatte der Kl., die weitere der Empfänger zu tragen. Der Kl. beauftragte die Bekl., die weiteren Kosten und den Kaufpreis, diesen mit 2070 Schweizer Franken, durch Nachnahme vom Empfänger zu erheben. Die Bekl. übernahm vereinbarungsgemäß die Ware in Mannheim, schickte sie nach Hamburg und beauftragte ihr dortiges Haus mit der Weiterbeförderung. Die Hamburger Niederlassung führte diesen Auftrag aus. Sie übersandte am 22. Juli 1921 der Deutsch-Südamerikanischen Bank A.-G. in Hamburg die Orderkonnossemente mit dem Auftrage, gegen diese Urkunden ihre Frachtauslagen und Spesen und außerdem den Kaufpreis zu erheben. Die Hamburger Deutsch-Südamerikanische Bank beauftragte die Firma H. U. & Co. in Habana mit der Einziehung der Nachnahme. U. aber gab die Urkunden dem Empfänger gegen Zahlung der Frachten und Spesen der Bekl. heraus, ohne den Kaufpreis einzuziehen; die näheren Einzelheiten des Vorgangs sind nicht aufgeklärt. Auf Grund der ihr behändigten Urkunden ließ sich La C. B. die Ware herausgeben. Sie hat den Kaufpreis nicht bezahlt; ihr Inhaber hat seinen Wohnsitz nach Spanien verlegt. Die Firma U. ist in Konkurs geraten. Mit der im November 1922 erhobenen Klage verlangte der Kl. Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 2070 Schweizer Franken. Die Bekl. beantragte Abweisung, weil sie nur nach § 408 HGB. hafte und bei der Auswahl der beauftragten Bank die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet habe. Übereinstimmend mit dem LG. führt das OLG. aus: Grundsätzlich hafte auch der Spediteur nach § 278 BGB. für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfange wie für eigenes. Die hiervon im § 408 HGB. verordnete Ausnahme, daß der Spediteur von Haftung befreit sei, wenn er die Wahl gewisser Personen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt habe, gelte nur für die im Gesetze Bezeichneten: Frachtführer, Verfrachter, Zwischenspediteure. Denn sie alle seien Unternehmer, denen der Spediteur die weitere Ausführung des Transportes zur selbständigen Erledigung übertrage und übertragen müsse, so daß ihm — wie namentlich bei Versendung über See — jede weitere Einwirkung auf die Beförderung entzogen sei. Anders, wenn es sich nur um eine einzelne Verrichtung wie die Ausfertigung der Urkunde oder, wie hier, die Erhebung einer Nachnahme handle. Also hafte die Bekl. dem Kl. für Verschulden der von ihr beauftragten Bank und deren weiterer Erfüllungsgehilfen, — sofern sie nicht aus anderen Gründen ganz oder zum Teil von der Haftung befreit sei. Diese Auffassung wird Fällen von der Beschaffenheit des vorliegenden nicht gerecht; sie enthält eine irrige Auslegung des § 408 HGB. Die Hamburger Niederlassung der Bekl., die von der Mannheimer den Versandauftrag des Kl. empfangen hatte, schrieb unterm 22. Juli 1921 an die Deutsch-Südamerikanische Bank A.-G. in Hamburg (DSAB.): „In der Einlage behändigen wir Ihnen 3 girierte Order-Konnossemente, 1 Konsulats-Faktura und 1 Versicherungs-Police über per Dampfer ‚Arseld' nach Habana verladene C. W. 95/6 — 2 Kolli Maschinenteile — 1900 Kilo und ersuchen Sie, gegen diese Dokumente uns unsere Frachtauslagen und Spesen in Höhe von 30087 ℳ 1315 ℳ zu vergüten und diesen Betrag alsdann laut beiliegender Sichttratte von der Firma La Casa Bustamente, Habana, Neptuno 101, einzuziehen. Bankzinsen und Inkassospesen gehen zu unseren Lasten. Außerdem ruht auf dieser Sendung noch eine Nachnahme von 30087 ℳ 2177,20 Schweizer Franken, die Sie gleichzeitig mit einziehen und uns nach Eingang in einem Scheck auf Schweiz gutbringen wollen." Die DSAB. wiederum ließ der Firma H. U. & Co. in Habana unterm 26. Juli 1921 jene in dem

---

Zu 12. Den Ausführungen ist in allen Punkten zuzustimmen. Die Tätigkeit des Spediteurs beschränkt sich auf die Veranlassung der Beförderung, im Gegensatz zu der des Frachtführers, welcher die Beförderung ausführt, insbesondere zu Ende führt, also das Gut an den Empfänger abzuliefern hat. Daraus ergibt sich ohne weiteres die an sich gar nicht nötige Vorschrift des § 408 HGB., daß der Spediteur den Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen, aber nicht für die Tätigkeit desselben einzustehen habe. Bei größeren Beförderungen, z. B. ins Ausland und über See, bei zusammengesetzten Land- und Wassertransporten usw., genügt nicht die Wahl eines einzigen Frachtführers oder Verfrachters; es sind auch häufig Mittelspersonen nötig, die den Umschlag von der Landbeförderung auf den Wasserweg ausführen oder kontrollieren. Bei Auslandssendungen werden Verzollungen nötig. Ja, selbst zu manchen Nebenleistungen ist ein Speditionsgeschäft oft nicht imstande, z. B. zur Herstellung von Verpackungen, zur Musterziehung, zur Mengefeststellung. Der Spediteur muß mit diesen Handlungen oft einen besonderen Sachverständigen beauftragen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß der Spediteur alle diese Vertrauensleute, die oft, doch keineswegs immer, auch Spediteure sind, sondern bisweilen auch Banken und andere Kaufleute, zwar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen hat, aber nicht

Schreiben vom 22. Juli bezeichneten Urkunden mit einer — nach üblichem Vordrucke gefertigten — „Aufstellung über 2 Inkassi zur Einziehung und Anschaffung des Gegenwerts in einem Scheck . . . mit der Bitte um Empfangsanzeige" zugehen. Der Aufstellung war in der Spalte „Besondere Instruktionen" die Weisung eingefügt: „Dokumente gegen Zahlung von 1315 ℳ und 2183,05 Schweizer Franken sowie aller Spesen auf Ihrer Seite. Den Erlös der Mark-Tratte erbitten wir uns in einem Scheck auf Hamburg, während Sie uns 2183,05 Schweizer Franken in einem Scheck auf die Schweiz remittieren wollen." Die Bekl. in Mannheim (und von ihr dann die Hamburger Niederlassung der Bekl.) hatte vom Kl. eine zu seinem Vorteil vorzunehmende selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art — für die ursprünglich er selber zu sorgen gehabt hätte, die aber dadurch ihm abgenommen wurde —, also eine Geschäftsbesorgung (§§ 675, 677, 662 BGB.), aufgetragen erhalten (RG. 97, 65; RGRKomm. Bem. 2 vor § 662 BGB.). Es liegt in der Natur der Sache, daß Geschäftsbesorger aller Art, sobald sie die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit mit Erlaubnis des Vertragsgegners auf einen Dritten übertragen haben und hierbei mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sind, für die Fehler des neuen Geschäftsführers nicht mehr einstehen. Ihre Geschäftsführungspflicht ist durch Erfüllung erloschen. Daran ändert sich nichts, wenn Verpflichtungen anderen Inhalts, wie die Pflicht zur Abtretung von Ansprüchen und die Kontrollpflicht, neu begründet wurden (RG. 78, 310 [313])[1]). Dieser allgemeine Grundsatz findet z. B. bei der entgeltlichen Kommission Anwendung, wenn ein Verkaufskommissionär mit Erlaubnis des Kommittenten die ganze Kommission auf einen Dritten überträgt (RG. 63, 301 [304]). Ihm entspricht auch die im § 408 HGB. bestimmte Beschränkung der Haftung eines Spediteurs für Frachtführer, Verfrachter und zumal für Zwischenspediteure auf Verschulden bei deren Wahl (RG. 78, 313)[2]). Zwischenspediteur ist ein Spediteur der vom ersten, dem Hauptspediteur, in eignem Namen für Rechnung des Versenders die Weiterversendung des Gutes innerhalb eines Teils der Beförderungsstrecke oder die Ablieferung vertraglich übernimmt; er tritt innerhalb seines Bereichs als selbständiger Spediteur an die Stelle des Hauptspediteurs, während ein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.) nur eine die Versendung des Gutes fördernde Tätigkeit nach Weisung des Spediteurs auszuüben hätte (ROHG. 12, 380; RG. Warn. 1918 Nr. 98). Der wirtschaftlichen Aufgabe und rechtlichen Stellung eines Zwischenspediteurs, der die Ablieferung des Gutes vertraglich übernommen hat, entsprach im vorliegenden Falle die vom Hamburger Hause der Bekl. der DSAB. (und ihren Beauftragten) zugedachte Wirksamkeit. Denn bei richtiger Ausführung des weitergegebenen Auftrags durch H. U. & Co. in Habana wäre die Ablieferung des Gutes an La C. B. erst erfolgt, nachdem dieser durch Zahlung des Nachnahmebetrags den Kaufpreis entrichtet und daraufhin die Urkunden ausgehändigt erhalten hätte, die ihn als Empfangsberechtigten auswiesen. Auch wird die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der an die DSAB. übertragenen Tätigkeit dadurch besonders augenfällig, daß dieser Bank die Konnossemente ausgehändigt wurden: ihre Übergabe hatte, nachdem die Ware vom Schiffer übernommen war, für den Erwerb von Rechten am Gute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes (§§ 647, 642 ff. HGB.). Der vorliegende Auftrag des Hamburger Hauses der Bekl. an die DSAB. muß demnach rechtlich ebenso beurteilt werden wie einer, dessen Inhalt die Güterversendung selbst, ganz oder teilweise, gewesen wäre (RG. in Warn. 1918 Nr. 167). Hat also die Bekl. — oder deren Hamburger Haus —, was bisher nicht bemängelt worden ist, bei der Wahl der DSAB. für die einer Zwischenspedition entsprechende Aufgabe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewandt, so hat sie der ihr obliegenden Verpflichtung genügt und braucht für Fehler des neuen Geschäftsbesorgers nicht einzustehen (§ 408 HGB.). Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Kl. mit der Übertragung jener Verrichtungen an eine Bank einverstanden war; sei es, daß er die Maßnahme ausdrücklich gutgeheißen oder doch damit als mit etwas Gebräuchlichem oder sonst Wahrscheinlichem gerechnet und sie stillschweigend gebilligt habe. Hierfür mag eine Gepflogenheit des Verkehrs sprechen. Denn es war wohl zu erwarten, daß das Hamburger Haus der Bekl. den Speditionsvertrag nicht in allen Stücken selbst ausführen könne und werde; daß es sich, besonders für die über See notwendigen wesentlichen Maßnahmen der Tätigkeit anderer bedienen müsse. Doch enthält das angefochtene Urteil in dieser Hinsicht nichts. Namentlich bietet es keinen Anhalt für etwaige frühere Geschäftsverbindung der Parteien miteinander, die eine besondere Feststellung entbehrlich machen könnte. Dies wird nachzuholen sein; das Revisionsgericht ist außerstande, ein Einverständnis des Kl. mit der Erteilung des Auftrags an eine Bank selbst für den Fall, daß die frühere Geschäftsverbindung Bedenken dawider an die Hand geben sollte, zu unterstellen.

(U. v. 10. Dez. 1924; 583/23 I. — Karlsruhe.) [Ka.]

****13.** § 408 HGB.; §§ 278, 667, 695 BGB. Der Hauptspediteur kann gegen den Zwischenspediteur die Belange des Versenders unmittelbar wahrnehmen.] †)

Eine Unterspedition ist vorhanden, wenn der Spedit. die Besorgung der ihm aufgetragenen Spedition einem anderen Spedit. überträgt (LZ. 1912, Sp. 851, Nr. 4, Staub-Könige HGB. Anm. 4 zu § 408, Senckpiehl Speditionsgeschäft §§ 47, 100), wogegen die Zwischenspedition voraussetzt, daß das Gut vom Hauptspedit. an den anderen Spedit. zum Zwecke der Weitersendung und Ablieferung gesandt wird, so daß der andere innerhalb eines Teiles der Beförderungsstrecke die Weitersendung des Guts im eigenen Namen für Rechnung des Versenders selbständig zu besorgen hat. Mit dem Zwischenspedit. schließt der Hauptspedit. einen neuen selbständigen Vertrag ab, der wiederum den gesetzlichen Vorschriften des Speditionsgeschäftes untersteht. (RG. 94, 101, RG. U. v. 22. Okt. 1924 I 481/23. Staub-Könige Anm. 4 zu § 408, Senckpiehl §§ 47, 98). Der Unterspedit. ist nur Erfüllungsgehilfe des Hauptspedit.; für ihn haftet daher der Hauptspedit. nach § 278 BGB., so daß er dessen Verschulden gegenüber dem Versender in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Anders ist dagegen vom Gesetz die Haftpflicht des Hauptspedit. für ein Verschulden des Zwischenspedit. geregelt. Nach § 408 HGB. beschränkt sich die Haftung des Hauptspedit. auf die Wahl des Zwischenspedit., die er mit der Sorgfalt eines ordentl. Kaufmanns unter Wahrneh-

---

für ihre Handlungen selbst einsteht. Denn der Spediteur hat dem Auftraggeber nicht versprochen, die Beförderung, die Nachnahmeeinziehung usw. selbst auszuführen, sondern bloß, sie zu veranlassen („besorgen").

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß diese auszuwählenden Personen nicht die Erfüllungsgehilfen des Spediteurs sind. Er hat sie richtig zu instruieren, aber nicht zu überwachen (vgl. hierüber meine verkehrsrechtliche Abhandlung 7: „Die Haftung von Eisenbahn, Post und Spediteuren" S. 129.

Ist streitig, ob der Spediteur die Mittelsperson sorgfältig ausgewählt und unterrichtet hat, so hat für alle klagebegründenden Tatsachen, vor allem auch für das Verschulden, der Versender die Beweislast (vgl. Verkehrsr. N. 4, 87).

Der Begriff des Zwischenspediteurs ist in der obigen Entsch. richtig gegeben. Bedenklich ist nur die Hervorhebung, daß der Spediteur selbständig seine Geschäfte erledigt. Dieser Zusatz ist mißverständlich und irreführend. Jeder Spediteur, also auch der Zwischenspediteur, ist insofern nicht selbständig, als er an die Weisungen seines Auftraggebers immer gebunden ist (vgl. mein „Speditionsgeschäft" S. 100). Soweit jedoch besondere Weisungen nicht vorliegen, ist der Spediteur, genau wie der Zwischenspediteur, selbständig. Die Betonung des Begriffsmerkmals der Selbständigkeit hat zu einer falschen Entscheidung in WarnRspr. 1918, 152 geführt.

Dem Spediteur ist hier die Einziehung einer Nachnahme aufgetragen, und er wird haftbar gemacht, weil das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden ist. Hätte der Spediteur die Einziehung der Nachnahme an sich versprochen, so würde er ohne weiteres haftbar sein (vgl. meine verkehrsr. Abhdlg. 3, „Nachnahmegeschäfte" S. 31). Er hat aber, wie sich aus den Umständen ergibt, „nur die Besorgung der Nachnahmeeinziehung" versprochen; deshalb haftet er nur für die Auswahl des Geschäftsbesorgers. Hiermit stimmt die bisherige Rechtsprechung überein (vgl. „Nachnahmegeschäfte" S. 43 ff. und die S. 47 zitierten Gerichtsentscheidungen).

AGR. Dr. Senckpiehl, Werder a. Havel.

Zu 13. Das Urteil stellt zunächst den Unterschied in der Haftung des Spediteurs für den Zwischenspediteur und den Unterspediteur klar, wozu auch JW. 1918, 435[4] zu vergleichen ist. Es stellt ferner die Befugnis des Spediteurs klar, Schadenersatz in fremdem Inter-

---

[1]) JW. 1912, 531.
[2]) JW. 1912, 531.

mung der Belange des Versenders und Befolgung der Weisungen desselben auszuführen hat. Ist die Annahme eines Zwischenspedit. nach Lage des Einzelfalls verkehrsüblich, entspricht sie den Weisungen des Versenders oder ist sie sonst mit Rücksicht auf die Umstände des Falles als erforderlich anzusehen, so braucht der Hauptspedit., wenn er bei der Auswahl des Zwischenspedit. die ihm obliegende Sorgfaltspflicht beobachtet hat, für ein Verschulden desselben bei Ausführung der Zwischenspedit. nicht einzustehen. Er hat aber, da er allein zu dem Zwischenspedit. in ein Vertragsverhältnis tritt (vgl. das Urt. v. 22 Okt. 1924), einen Schadenersatzanspruch, der ihm der Zwischenspedit. zusteht, an den Versender auf dessen Verlangen gem. §§ 675, 667 BGB. abzutreten, soweit der Versender von dem Schaden selbst betroffen wird (Staub-Könige Anm. 5 zu § 408). Die Abtretung des Anspruchs hat zur Folge, daß der Versender auch den ihm selbst entstandenen Schaden gegen den Zwischenspedit. geltend machen kann. Denn es ist anerkannten Rechtes, daß der Spedit. gegen einen Dritten, mit dem er zur Ausführung des Speditionsauftrags einen Vertrag geschlossen hat, bei schuldhafter Verletzung dieses Vertrags den Schaden nicht nur, wie er ihm persönlich erwachsen ist, verfolgen, sondern darüber hinaus auch den dem Versender entstandenen Schaden mit einklagen kann (RG. 62, 334; 58, 42; 90, 246). Wie demnach der Spedit. gegen den von ihm angenommenen Zwischenspedit. auch die Belange des Versenders unmittelbar wahrnehmen kann, so geht die gleiche Befugnis im Falle der Abtretung auf den Versender selbst über (RG. 62, 335).

(U. v. 6. Dez. 1924, 99/24 I. — Frankfurt.) [Ka.]

14. §§ 16, 17, 20, 22, 27, 28 VVG. Bei Veränderung der Gefahrverhältnisse nach Abschluß des Versicherungsvertrages wird mangels rechtzeitiger Anzeige durch den Versicherten der Versicherer frei; bei falscher Darstellung der Gefahrverhältnisse vor Vertragsschluß bedarf es fristgemäßer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung, wenn der Versicherer sich freimachen will.]†)

Der BR. stellt fest, daß durch das polizei- und vertragswidrige Verhalten der Ententechauffeure die Gefahr der Versicherung erhöht worden ist, daß aber die Kl. diesen Umstand nicht angezeigt und in der „Veränderungsanzeige" v. 17. Aug. 1920 sogar bewußt wahrheitswidrige Angaben über das Lagern des Benzins gemacht hat. Er hat auf diese Verhältnisse die §§ 27 f. VVG. angewendet. Er nimmt an, daß sich die Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers und **nach** dem Abschlusse des Vertrages erhöht hat (§ 27 Abs. 1 a. a. O.), daß der Versicherungsnehmer nach erlangter Kenntnis von der Gefahrerhöhung verpflichtet war, unverzüglich dem Versicherer Anzeige davon zu erstatten (§ 27 Abs. 2 a. a. O.), und daß der Versicherer mangels einer solchen Anzeige von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, weil der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen (§ 28 Abs. 1 a. a. O.). Die Revision bekämpft die Annahme, daß der für die Anwendung dieser Vorschriften maßgebende Vertragsschluß der v. 28. Juli 1919 sei, sie will ihn in dem Abschluß des Nachtragsvertrages v. 8. Sept. 1920 erblicken. Ist das richtig, so ist die im März 1920 einsetzende Erhöhung der Gefahr nicht **nach** dem Vertragsschluß eingetreten, sie war alsdann vielmehr schon bei dem Vertragsschluß vorhanden, und die Kl. hat gegen § 16 Abs. 1 VVG. verstoßen, sie hat bei der Schließung des Vertrages nicht alle ihr bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer angezeigt (§ 16 Abs. 1 VVG.), oder sie hat über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige erstattet (§ 17 daselbst). Die Rechtsfolgen **dieser** Verfehlungen sind andere, als die oben entwickelten. Sie gaben dem Versicherer das Recht, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten (§ 16 Abs. 2 a. a. O.), aber nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat (§ 20 Abs. 1 VVG.). Daneben bleibt das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, unberührt (§ 22 VVG., §§ 123 f. BGB.). In dem einen wie in dem anderen Falle, bei dem Rücktritt wie bei der Anfechtung, ist eine entsprechende Erklärung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer erforderlich (§ 20 Abs. 2 S. 1 VVG., § 143 Abs. 1 BGB.). Daß solche Erklärungen abgegeben wären, ist bisher noch nicht festgestellt worden. In der hier-

---

esse zu fordern. Insoweit bietet es, obwohl die Grundsätze hier besonders klar herausgearbeitet sind, nichts Neues.

Besonders zu beachten ist dann aber der Satz, daß die Annahme eines Zwischenspediteurs verkehrsüblich sein oder den Weisungen des Versenders entsprechen oder sonst erforderlich sein müsse. Das führt in den Kernpunkt des Problems und ermöglicht die Frage der Haftung unabhängig von der theoretisch richtigen Abgrenzung beider Typen zu beantworten. Eine begriffsmäßige und zugleich für die Tatsachen des Rechtsverkehrs brauchbare Unterscheidung zwischen Zwischenspediteur und Unterspediteur ist nämlich bis jetzt nicht geglückt. Der Unterzeichnete hat das in der Anmerkung zu der erwähnten Entsch. JW. 1918, 435[4] an einer Reihe von Entsch. gezeigt und die Anschauungen des Verkehrs für maßgeblich erklärt.

Dagegen hat sich gewandt Dr. Alfred Unger in einer Greifswalder Diss. „Der Zwischenspediteur", bei deren Polemik übrigens nicht immer auseinandergehalten ist, was eigene Meinung des Unterzeichneten ist und was er als Meinung der damaligen Entsch. des RG. herauszuschälen suchte. Ungers Unterscheidung wurzelt in der Betonung der Selbständigkeit des Zwischenspediteurs und kommt darauf hinaus, daß der Unterspediteur den animus servi und der Zwischenspediteur den animus domini habe. Damit ist aber für die Tatsächlichkeit des Rechtslebens nichts anzufangen!

Das RG. faßt in dem vorhin hervorgehobenen Satz seines Urteils v. 6. Dez. die Sache von einer anderen Seite an. Worauf es ankommt, ist, ob der Hauptspediteur für die Hilfsperson haftet. Er haftet nicht für denjenigen Zwischenspediteur, dessen Annahme (von den beiden anderen wenigen bedeutsamen Fällen abgesehen) verkehrsüblich war. Eine solche Hilfsperson, deren Annahme für einen Teilakt der Spediteurtätigkeit verkehrsüblich ist, wird zugleich immer Zwischenspediteur sein und nicht bloßer Unterspediteur, der einen Teil der Tätigkeit ausübt, die dem Hauptspediteur vertraglich selbst obliegt. Es kommt also, mit einer kleinen Änderung mehr in der Färbung als in der Sache, auf das hinaus, was der Unterzeichnete seiner Zeit behauptet hatte, daß nur die Anschauungen des Verkehrs darüber maßgebend sein könnten, was die eigene, zur Verantwortung des Spediteurs stehende Tätigkeit desselben sei und wo sich seine Vertragspflicht auf die Beschaffung fremder Dienste beschränke. Es handelt sich dabei, wie auch die Hinzufügung der „Weisungen" durch das RG. zeigt, in erster Linie um eine Frage der Vertragsauslegung. RA. Dr. M. Leo, Hamburg.

Zu 14. Zum Verständnis des Urteils und zur Würdigung seiner Tragweite sei kurz auf den Sachverhalt hingewiesen. Der Versicherungsnehmer K. hatte bei der Bekl. und einer anderen Gesellschaft im Jahre 1919 eine Versicherung gegen Feuersgefahr genommen, die später von der Bekl. allein fortgeführt wurde. K. hatte einen Sozius aufgenommen, im August 1920 den Eintritt dieses Sozius in die Firma angezeigt und den Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme gestellt. Durch Nachtrag v. 8. Sept. 1920 wurde die Versicherung auf die Kl. umgeschrieben und die Versicherungssumme erhöht. Im ursprünglichen Antrag von 1919 war angezeigt worden, daß Benzin polizeilich vorschriftsmäßig lagere, in der Veränderungsanzeige vom August 1920 war angegeben worden, daß „Benzin im massiven Keller der Polizeivorschrift gemäß aufbewahrt" werde. Inzwischen war aber im März 1920 ein Teil der Garagen nach Beschlagnahme durch das Deutsche Reich der Ententekommission zur Verfügung gestellt worden, deren Chauffeure unter Nichtbeachtung der Polizeivorschriften Benzin in übermäßigen Mengen in den Boxen der Garage selbst lagerten. Im Oktober 1920 brannte die Garage nieder. — Das OLG. hatte als grundlegend den Vertrag von 1919 angesehen und das polizeiwidrige Verhalten der Ententechauffeure daher als eine nach dem Abschlusse eintretende vom Willen des Versicherungsnehmers unabhängige Gefahrerhöhung (GE.) i. S. der §§ 27 ff. VVG. angesehen, so daß durch den bloßen Ablauf der Monatsfrist des § 28 Abs. 1 VVG. die Leistungspflicht des Versicherers erloschen war. Das RG. dagegen sieht in dem Nachtragsvertrage vom September 1920 den Abschluß eines neuen Vertrages, weil der gesamte Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt worden sei. Demnach wäre die Angabe in der dem Nachtragsvertrage vorangehenden Anzeige vom August 1920 über die Lagerung des Benzins eine unrichtige Anzeige von Gefahrumständen i. S. der §§ 16 ff. VVG. gewesen. Dann aber wird der Versicherer nicht ohne weiteres von der Leistung frei, sondern nur durch befristete Rücktrittserklärung oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, also durch besondere Erklärung, wobei im ersten Falle der Versicherungsnehmer sich entschuldigen, im zweiten der Versicherer das Vorliegen arglistiger Täuschung beweisen muß. — Nachversicherungen durch Erhöhung der Versicherungssummen waren in der Inflationszeit an der Tagesordnung; sie kommen ebenso wie Veränderungen von Verträgen auch heute noch im laufenden Geschäftsgange jeder Versicherungsgesellschaft vor. Es ist Tatfrage, inwieweit man in derartigen Fällen eine einfache Ergänzung oder Änderung des bestehenden Vertrages oder den Abschluß eines neuen Vertrages sehen will. In dem vorliegenden Falle hat das RG. in dem Ergänzungsabkommen vom August/September 1920 einen Neuabschluß erblickt. Es ge-

nach zunächst entscheidenden Frage ist der Ansicht der Revision beizutreten. Im Sinne der angezogenen Vorschriften des VVG. und der darauf beruhenden Bestimmungen in den §§ 4 und 6 AllgVersBed. ist der maßgebende Vertragsschluß der Abschluß des Nachtragsvertrags v. 8. Sept. 1920. Damals wurde der Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt, sowohl hinsichtlich der Versicherungssumme, die auf beinahe den fünffachen Betrag erhöht wurde, als auch hinsichtlich der zu tragenden Gefahren. Darüber waren in der Veränderungsanzeige v. 17. Aug. 1920 ausführliche neue Angaben erfordert und auch abgegeben worden. Sicherlich ist ein neuer Vertrag zustande gekommen in Höhe der zur Nachversicherung gelangten 473 000 ℳ. Insoweit bestand vorher überhaupt noch kein Vertrag. Der am 8. Sept. 1920 über eine Versicherungssumme von 577 000 ℳ einheitlich abgeschlossene Vertrag läßt sich aber hinsichtlich der Gefahrtragung nicht teilen. Man kann nicht sagen: In Ansehung der ursprünglichen Versicherungssumme von 104 000 ℳ ist der Vertrag am 28. Juli 1919 geschlossen worden, jede nach diesem Zeitpunkt sich ergebende Erhöhung der Gefahr ist nach dem Vertragsschluß eingetreten; in Ansehung der Nachversicherungssumme von 473 000 ℳ aber ist der Vertrag erst am 8. Sept. 1920 abgeschlossen worden, jede vor diesem Zeitpunkt aufgetretene Gefahr war bei Schließung des Vertrags schon vorhanden. Bei dieser Auffassung würde man dazu gelangen, die Ordnungswidrigkeiten der Ententechauffeure, die mit dem März 1920 einsetzten, zum Teil als eine Gefahr anzusehen, die bei Schließung des Vertrages vorhanden war, zum Teil aber auch als eine Gefahr, die erst nach Schließung des Vertrages eingetreten ist. Das wäre ein in sich unmögliches Ergebnis. Nur eine einheitliche Beurteilung kann in Frage kommen, und diese führt dazu, daß der ganze Vertrag am 8. Sept. 1920 geschlossen worden ist, daß also die von den Ententechauffeuren drohende Gefahr bei Schließung des Vertrages bereits vorhanden war. Unter diesen Umständen reicht die Begründung des BG. nicht aus, um die Abweisung der Klage zu tragen.

(U. v. 9. Jan. 1925; 275/24 VI. — Königsberg.) [Ku.]

****15. Verhältnis des § 31 zu § 30 JÜ.]†)**

Der gesetzgeberische Gedanke, der dem Verhältnis von Art. 30 zu Art. 31 JÜ. zugrunde liegt, ergibt sich, soweit der Fall des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 in Frage kommt, aus folgendem: Schon nach Art. 30 haftet die Bahn nicht für Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes selbst herbeigeführt worden sind, und schon in Art. 30 wird auf die in den folgenden Artikeln enthaltenen Maßgaben hingewiesen. So wiederholt denn auch Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 den Haftungsausschluß der Bahn für die durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstandenen Schäden. Nur zieht das Gesetz hier einen engeren Kreis. Es faßt hier lediglich diejenigen Güter zusammen, die besonders leicht verletzlich sind, nennt auch z. B. nur außergewöhnliche Leckage gegenüber der gewöhnlichen Leckage in Art. 30. Für die besonderen, erhöhten oder außergewöhnlichen Gefahren, mit denen die Beförderung solcher Güter verbunden ist, gewährt nun das Gesetz — und hierin liegt die praktische Bedeutung des engeren Kreises — zugunsten der Bahn eine Beweiserleichterung durch die Vermutung des Abs. 2. Diese Beweisvermutung soll dann Platz greifen, wenn „nach den Umständen des Falles" die Möglichkeit besteht, daß der eingetretene Schaden auf die besondere Gefahr zurückzuführen ist. Damit soll gesagt sein, daß keine rein theoretischen Erwägungen entscheiden sollen, sondern die gegenständliche (konkrete) Möglichkeit des einzelnen Falles (zu vgl. RG. 105, 283[1]); Urt. d. Sen. v. 2. Mai 1917, I 30/17[2]) bei Eger, E. 35, 164; auch Düringer-Hachenburg 943 f. Anm. 16 § 459 HGB.

(U. v. 10. Jan. 1925; 197/25 I. — Hamburg. [Ka.]

16. §§ 4, 20 PatG. Ungenauigkeiten der Patentschrift sind durch den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung klarzustellen.]†)

Der Kl. ist Inhaber des seit dem 15. Febr. 1908 geschützten DRP. Nr. 240 187 betreffend einen nachgiebigen Grubenstempel, dessen oberer Stempelteil in dem unteren gleitet und mittels verschiebbaren Metallbandes und Keiles festgestellt wird. Der Patentanspruch lautet: „Nachgiebiger Grubenstempel, dessen oberer Stempelteil in dem unteren gleitet und mittels verschiebbaren Metallbandes und Keiles festgestellt wird, dadurch gekennzeichnet, daß innerhalb des Metallbandes zwischen dem an dem keilförmigen oberen Stempelteil (3) anliegenden Bremskörper (9) und dem Keil (6) ein nachgiebiger Einsatzkörper (8) sitzt." Die Bekl. stellt nachgiebige Grubenstempel her, die dem am 16. Febr. 1917 für Heinrich Rohde eingetragenen Gebrauchsmuster Nr. 658 991 und dessen seit dem 22. Nov. 1916 geschützten DRP. Nr. 306 178 entsprechen. Der Patentanspruch des letzteren lautet: „Nachgiebiger, aus zwei Teilen bestehender Grubenstempel, bei welchem zwischen dem verjüngten Oberteil und dem Unterteil ein nachgiebiges Keilstück liegt, dadurch gekennzeichnet, daß das nachgiebige Keilstück (c) von einem die beiden Stempelteile (a und b) sowie das Schellenband (d) verbindenden, in einem Schlitz (f) des Oberteils (b) geführten Schraubenbolzen (e) durchdrungen und gespannt wird." Der Kl. hat Kl. erhoben und, entsprechend dem bei Anmeldung des Gebrauchsmusters Nr. 658 991 gewählten Anspruch, beantragt, der Bekl. bei Vermeidung einer gerichtlich festzusetzenden Strafe zu untersagen, nachgiebige, aus zwei Teilen bestehende Grubenstempel herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, bei denen der eine

---

langt zu dieser Ansicht, weil nicht nur die Versicherungssumme, sondern auch die zu tragenden Gefahren neu geregelt seien; man kann hinzufügen, daß auch in den Personen der Versicherungsnehmer eine Änderung sich vollzogen habe. Alle diese Momente zusammen lassen die Annahme des RG. im Einzelfalle als begründet erscheinen. In gleicher Weise hat schon früher das KG. den Abschluß eines neuen Vertrages bei einem Nachtrag angenommen, in dem das versicherto Objekt, die Versicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer neu geregelt waren (ZVersWes. 1916, 6 u. meine Bem. zu dem Urteil). Aus der Grundansicht des RG. ergeben sich die weiteren Folgerungen über die Beurteilung des Verhaltens der Chauffeure mit logischer Notwendigkeit. — Die Bedeutung der Entscheidung geht über den Einzelfall nicht hinaus. Insbesondere wird man nicht allgemein folgern dürfen, daß jede Änderung der Versicherungssumme oder jede Neubestimmung hinsichtlich der versicherten Gegenstände schon den Neuabschluß bedeutet, m. a. W., daß in jeder Nachversicherung schon der Abschluß eines neuen Vertrages enthalten sei. Daran haben weder die Versicherer noch insbesondere die Versicherungsnehmer ein Interesse, wie sich aus den Folgerungen ergibt, die der Neuabschluß mit sich bringt. Streitig kann im Einzelfalle sein, zu welchen Versicherungsbedingungen der neue Vertrag geschlossen worden ist, insbesondere wenn inzwischen neue oder dem Versicherungsnehmer teilweise günstigere oder ungünstigere Bedingungen von der Versicherungsgesellschaft erlassen worden sind. Hier hilft nur die Auslegung durch Beachtung aller Umstände. Enthält der Antrag auf Änderung eines Vertrages so wesentliche Momente, wie vorliegend, so besteht die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nicht nur hinsichtlich der zur Zeit der Antragstellung bestehenden Gefahrumstände, sondern wie beim Neuabschluß auch hinsichtlich aller gefahrerheblichen Änderungen, die bis zur Annahme des Antrags eintreten und bekannt werden (RG. LZ. 1908, 868; AufsA. 17 Anh. 8; Kolmar ebd. 1905 Anh. 95 u. 96). Die Verletzung dieser Pflicht gewährt dem Versicherer das Rücktrittsrecht. — Die Versicherungsgesellschaften werden aus der vorliegenden Entsch. die Lehre ziehen müssen, daß sie in diesen Fällen, um ihre Rechte zu wahren, sich nicht nur auf GE. berufen dürfen, sondern, daß sie auch den Rücktritt und die Anfechtung erklären müssen, da diese Rechte befristet sind.

RA. Dr. Alfred Gottschalk, Berlin.

[1]) JW. 1923, 122.
[2]) JW. 1917, 720.

Zu 15. Das Verhältnis des Art. 30 zu Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 JÜ. wird richtig dargestellt (vgl. auch Rundnagel, Haftung, 3./4. Aufl. S. 89 ff. Denn diese Bestimmungen des JÜ. sind gleichlautend mit den §§ 456, 459 HGB. und den §§ 84, 86 Abs. 1 Nr. 4 EVO.). Es ist aber häufig sehr schwierig, festzustellen, wann gewöhnliche und wenn außergewöhnliche Leckage vorliegt. Auch in dem am 23. Okt. 1924 unterzeichneten revidierten Entwurf des JÜ. Art. 26, 27 ist die Unterscheidung der beiden Arten von Leckage beibehalten. In dem vorliegenden Erkenntnis wird daher mit Recht bemerkt, daß keine rein theoretischen Erwägungen entscheiden sollen, sondern die gegenständliche (konkrete) Möglichkeit des einzelnen Falles, ob die eine oder die andere Leckage vorhanden ist.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 16. Die Entsch. betrifft Mängel in der Abfassung der Patentschrift. Derartige Mängel treten öfters auf, wenn die Patentschrift nicht dem Gange des Erteilungsverfahrens entsprechend abgeändert ist. Namentlich wenn die Erteilung des Patentes erst im

Stempelteil in seiner Längsrichtung einen Keil darstellt und von einem hölzernen Bremsklotz geführt wird, der dabei sowohl durch seine Bremswirkung wie auch durch seine Nachgiebigkeit das Zusammenschieben der Stempelteile bei zu starkem Gebirgsdruck ermöglicht, die Bekl. ferner zu verurteilen, Rechnung zu legen, wieviel Stempel dieser Art sie bereits hergestellt und in Verkehr gebracht habe, und ihm den aus der Rechnungslegung sich ergebenden Schaden zu ersetzen. Das OLG. nimmt an, daß dem Kl. durch das Patent Nr. 240 187 der Gedanke der Einfügung eines nachgiebigen Einsatzkörpers in das Keilgetriebe oder die Keilpaarung geschützt sei, wobei unter Keilgetriebe oder Keilpaarung die keilförmige Fläche des Stempeloberteils und das mit dem Stempelunterteil verbundene Widerlager zu verstehen ist. Hierzu ist es auf Grund des Inhalts der Patentschrift, der Patenterteilungsakten und des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents gelangt. In letzterer Beziehung ist es dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. H. gefolgt, dessen Ausführungen es gegenüber den zum Teil abweichenden Ansichten in den von der Bekl. beigebrachten eingehend gewürdigten Gutachten anderer Sachverständiger für überzeugend erachtet. Letzteres stand in seinem freien, im dritten Rechtszuge nicht nachprüfbaren Ermessen. Ein Rechtsirrtum ist nicht erkennbar. Insbesondere steht der Auffassung des OLG. weder die im Titel der Patentschrift gewählte Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung, noch der Umstand ausschlaggebend entgegen, daß in dem Patentanspruch als Kennzeichen der Erfindung neben dem nachgiebigen Einsatzkörper auch der Bremskörper und der Keil aufgeführt werden. Bei Erfindungen, deren Bedeutung im Erteilungsverfahren zunächst nicht richtig erkannt worden ist, denen wie dem Patent des Kl. Patentschutz erst auf Beschwerde gewährt wurde, liegt es besonders nahe, daß die Patentschrift den geschützten Erfindungsgedanken nicht völlig klar erkennen läßt. Es ist dann die Aufgabe des Richters im Verletzungsprozesse ihn unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung zu ermitteln und festzustellen, und das ist hier seitens des OLG. in rechtlich bedenkenfreier Weise geschehen. Die Revision macht geltend, die ganz allgemeine Anweisung, in die Keilpaarung des Ober- und Unterstempels einen nachgiebigen Einsatzkörper einzufügen, könnte dem Patent des Kl. nur entnommen werden, wenn es wenigstens an einem Ausführungsbeispiel gezeigt hätte, wie dies gemacht werden könne. In der Patentschrift sei jedoch lediglich gezeigt, daß ein nachgiebiger Einsatzkörper sich einfügen lasse, wenn ein Bremskörper dazwischen geschaltet werde. Entferne man bei der von dem Kl. in seiner Patentschrift beschriebenen Bauart aber den Bremskörper, so müsse bei zunehmendem Gebirgsdruck entweder der Einsatzkörper herausgerissen und zerstört oder die ihn haltenden Platten oder das beide Teile des Stempels verbindende Metallband heruntergedrückt werwerden. Der Bremskörper sei daher unentbehrlich. Wie man ohne ihn einen nachgiebigen Einsatzkörper in die Keilpaarung einfügen könne, werde nicht offenbart. Deshalb könne sich auch der Schutz des Patents auf eine Anordnung ohne Bremskörper nicht erstrecken. Dem kann nicht zugestimmt werden. Nach der rechtlich unbedenklichen Ansicht des OLG. hat eben der Kl. an dem in der Patentschrift beschriebenen Beispiel gezeigt, wie sich sein Erfindungsgedanke in die Tat umsetzen läßt, wenn man einen Bremskörper zwischen Stempeloberteil und die nachgiebige Einlage legt. Das genügt, um ihm den Patentschutz in vollem Umfange seines Erfindungsgedankens zu gewähren. Er brauchte nicht nachzuweisen, daß es auch ohne Bremsklotz geht und welche andere Bauart dann gewählt werden muß. Ebensowenig bestehen rechtliche Bedenken gegen die Annahme des OLG., daß der dem Kl. geschützte erfinderische Gedanke bei dem Rohdeschen Stempel verwertet werde. Nach seinen Feststellungen hierzu besteht dieser ebenfalls aus einem Ober- und aus einem Unterteil. Ersterer stellt einen einseitig zugeschärften Keil dar und wird beim Gebrauch durch ein Schloß gegen den unteren Teil festgestellt. In dem Schloß liegt ein Holzkörper, der zusammengepreßt wird, wenn der Oberstempel unter dem Gebirgsdruck heruntergleitet, wobei das Keilgetriebe der beiden Stempelteile als Übersetzungsvorrichtung dient. Demgegenüber kommt es entscheidend nicht darauf an, ob, wie die Revision geltend macht, die Druckkräfte bei dem Rohdeschen Stempel zum Teil anders wirken als bei dem Stempel des Kl., daß bei ersterem ein Bolzen vorhanden ist, der durch den Einsatzkörper hindurchgeführt und am oberen Ende des Unterstempels fest gelagert ist, und daß andererseits ein besonderer Bremskörper fehlt. Es kommt hier nicht sowohl auf die Unterschiede beider Stempel, als auf die Merkmale an, in denen sie übereinstimmen; und hierbei hat sich das OLG. von zutreffenden rechtlichen Erwägungen leiten lassen.

(U. v. 4. Okt. 1924; 444/23 I. — Hamm.) [Ka.]

17. Eine Patentverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn zur Lösung der gleichen Aufgabe ein allgemeiner Gedanke des klägerischen Patents mitbenutzt wird.]†)

Das klägerische Patent 296 447 bezieht sich auf das Zünden von Sprengschüssen, besonders im Bergbau. Die Patentschrift geht davon aus, daß in Gruben und ähnlichen Betrieben die Zündung der Sprengkapseln zur Verringerung der Unglücksfälle fast ausschließlich auf elektrischem Wege erfolgt. Die Zündung geht von Zündmaschinen aus, die in beträchtlicher Entfernung vor dem Sprengorte aufgestellt und mit den Sprenggeschossen durch Leitungen von 100 bis 200 m Länge verbunden sind. Dabei sind öfters Unfälle durch verfrühte, unbeabsichtigte Zündungen hervorgerufen worden, die ihre Erklärung darin fanden, daß aus den sonstigen Rohrleitungen und den Gleisen der elektrischen Bahnen sogenannte vagabundierende Ströme (Streuströme) in die Zündleitung gelangten und die Zünder zum Erglühen brachten. Die hieraus für die Bedienungsmannschaften entstehenden Gefahren zu vermeiden und ein unbeabsichtigtes Ansprechen der Zünder zu verhüten, ist die Aufgabe, die sich der Kl. bei der dem Patent 296 447 zugrundeliegenden Erfindung gestellt hat. Diese Aufgabe war zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu. Aus dem Aufsatz von Alvensleben i. d. Ztschr.

Beschwerdewege erfolgt ist, kann der Sinn der Patenterteilung öfters nicht mehr aus der Patentschrift selbst entnommen werden, vielmehr ergibt er sich jetzt gewöhnlich mit Deutlichkeit erst aus den Gründen des Beschwerdebeschlusses. Denn es wird in einem solchen Falle oft übersehen, die Patentschrift dem wirklichen Sinne der Patenterteilung entsprechend abzuändern. Abgesehen hiervon entspricht es der Rechtsprechung, daß für die Auslegung eines Patentes nicht der Wortlaut der Patentschrift allein entscheidend ist, daß es vielmehr fast in jedem Falle der Auslegung des Patentes bedarf, die unter Umständen sogar entgegen dem Wortlaute der Patentschrift erfolgen darf, wenn dieser Wortlaut zweifellos ein unrichtiger und ungenauer ist. Daß zur Auslegung eines Patentes und daher insbesondere auch zur Aufklärung von Ungenauigkeiten und Fehlern in der Abfassung der Stand der Technik heranzuziehen ist, entspricht der herrschenden Auffassung. Wenn die Entsch. lediglich von der Auslegung nach dem Stande der Technik spricht, so beruht dies offenbar darauf, daß das RG. im vorliegenden Falle nicht Veranlassung hatte, sich darüber auszusprechen, daß auch sonstige Auslegungsmittel in Betracht kommen können. Als ein wesentliches Auslegungsmittel der gedachten Art sind entsprechend dem Vorhergesagten auch die Patenterteilungsakten anzusehen, worauf übrigens das RG. im Eingang seiner Entscheidungsgründe Bezug nimmt.

Im übrigen betont die Entsch. wiederum einen wohleinzuprägenden Rechtssatz, daß es nämlich bei der Vergleichung des geschützten und des als Patentverletzung in Anspruch genommenen Gegenstandes nicht sowohl auf die Unterschiede als auf die übereinstimmenden Merkmale ankommt. Stellen die übereinstimmenden Merkmale die Erfindung oder einen wesentlichen selbständigen Bestandteil der Erfindung dar, so liegt Patentverletzung vor. Eine genaue Übereinstimmung in allen Teilen steht in Patentverletzungsstreitigkeiten regelmäßig überhaupt nicht in Frage.

JR. Dr. Paul Kent, Frankfurt a. M.

Zu 17. Die Entsch. ist zutreffend. Die Klage versuchte eine Auslegung des klägerischen Patents, die ich (GewR. 25, 32) als „dialecktische“ bezeichnet habe. Der Hauptanspruch beanspruchte als Mittel zur Lösung der Aufgabe die Anwendung von Wechselströmen hoher Frequenz, der Anspruch 3 eine Umgehungsschleife für den Zünder von so geringem Widerstande, daß gewöhnlicher Wechselstrom diesen Weg nimmt, während der hochfrequente Wechselstrom über den Zünder geht.

Der Bekl. verwendet gewöhnlichen Wechselstrom, schützt den Zünder vor ihm ebenfalls durch Kurzschluß, verwendet aber den gewöhnlichen Wechselstrom auch zum Zünden, indem er im gegebenen Augenblick den Kurzschluß beseitigt.

Der Kl. versuchte sein Patent dahin auszulegen, daß es die Verwendung von Kurzschluß schlechthin zur Lösung der Aufgabe schütze, ein unbeabsichtigtes Ansprechen des Zünders zu verhüten. Der Streit

„Glückauf" v. 4. Nov. 1916, S. 961 ff., worin unstreitig der Stand der Technik richtig dargestellt ist, ergibt sich, daß man auf Ersinnung von Abwehrmitteln und Sicherheitsmaßnahmen gegen vorzeitige Zündungen bedacht gewesen ist, seitdem man die Gefährdung der Schießarbeit durch die auftretenden Streuströme erkannt hatte. Wenn diese Bemühungen vor der Anmeldung des klägerischen Patents auch zu keinem durchschlagenden Erfolg geführt hatten, so liefern sie doch den Beweis, daß man die Aufgabe, die nachteilige Wirkung der Streuströme auf die Zündleitungen und die Zündvorrichtungen zu verhüten, schon damals in Fachkreisen klar erkannt hatte. Darin allein, daß der Kl. die schon bekannte Aufgabe seinerseits aufgriff, kann ein erfinderisches Verdienst nicht gefunden werden, mag er auch der Erste gewesen sein, der für sie eine befriedigende Lösung gefunden hat. Deshalb kann er sich in seinen Schutzrechten nicht schon dadurch verletzt fühlen, daß der Bekl. sich in seinem Patent 370 768 mit der gleichen Aufgabe befaßt und sich zu ihrer Lösung ein bestimmtes Verfahren und eine näher beschriebene Anlage hat schützen lassen. Der Erfindungsgehalt des klägerischen Patents kann vielmehr nur in der besonderen Ausgestaltung des geschützten Verfahrens liegen, und es kommt deshalb für die Frage der Patentverletzung entscheidend darauf an, ob der Bekl. von den erfinderischen Gedanken, auf denen das klägerische Patent beruht, Gebrauch gemacht hat. Der Kl. gibt selbst in der Patentschrift S. 2 Ziff. 27 ff. als den die Erfindung kennzeichnenden Gedanken an: die Schwingungsenergie für den Zünder soll in solcher Weise erzeugt und übertragen werden, daß eine Zündung durch gewöhnliche technische Ströme nicht eintreten kann. Das Ansprechen des Zünders soll nur durch eine ganz bestimmte Stromform ermöglicht werden, dergestalt, daß zur Zündung Wechselströme hoher Frequenz benutzt werden, während Gleichstrom oder Wechselstrom gewöhnlicher Frequenz, der in die Zündleitung gelangt, auf den Zünder nach der besonderen Art seines Anschlusses an die Leitung nicht einwirken kann (S. 1 Ziff. 33 ff.). Demgemäß faßt auch der Hauptanspruch 1 des Patents das Wesen der Erfindung dahin zusammen, daß zur Zündung Wechselströme hoher Frequenz benutzt werden und hierbei der Anschluß der Zünder an die Leitung am Sprengorte derart erfolgt, daß Gleichstrom oder Wechselstrom gewöhnlicher Frequenz, der infolge von Isolationsfehlern in die Leitung gelangt, ein Ansprechen des Zünders nicht bewirkt. Für die Durchführung dieses allgemeinen Gedankens werden in den Nebenansprüchen 2—4 drei Ausführungsformen angegeben, durch die ein zweckmäßiger Anschluß des Zünders an die Zündleitung offenbart wird. Der Anspruch 2 sieht eine Schaltung vor, bei der die von der Zündmaschine ausgesandten hochfrequenten elektrischen Wellen auf einem einzigen Draht zum Zünder geleitet werden. Der Anspruch 3 zeigt eine Umgehung des Zünders durch eine Leitungsschleife. Zwischen den beiden Anschlußpunkten des Zünders befindet sich eine Leitung von so geringem Widerstand, daß Gleichstrom oder gewöhnlicher Wechselstrom von ihr aufgenommen wird, ohne eine Wirkung auf den Zünder auszuüben. Strömt dagegen hochfrequenter Wechselstrom durch die Zündleitung, so bewirkt der hohe Spannungsunterschied zwischen den beiden Zünderanschlußpunkten, daß der Wechselstrom seinen Weg unmittelbar durch den Zünder nimmt und diesen zum Erglühen bringt. Bei der Schaltung des Anspruchs 4 sind die Zuleitung für den Zündstrom und die Drähte des Zünders nicht unmittelbar miteinander in Berührung, sondern werden durch zwei sich gegenüberstehende, entsprechend abgestimmte Drahtspulen — nach Art von Transformatoren — induktiv beeinflußt. Weiter wird in der Patentschrift — S. 2 Ziff. 32 ff. — hervorgehoben, daß durch die beschriebenen Ausführungsformen der Erfindungsgedanke nicht erschöpft wird, sondern mannigfache Änderungen der Schaltung, beispielsweise durch Kondensatoren und Drosselspulen, eintreten können. Hiernach liegt dem klägerischen Patent der Gedanke zugrunde, daß sich eine unbeabsichtigte, vorzeitige Zündung des Sprengschusses vermeiden läßt, wenn zur Zündung ein Wechselstrom von hoher Frequenz benutzt und der Zünder an die Zündleitung so angeschlossen wird, daß er nur durch einen Wechselstrom von höherer Frequenz, als der bei Streuströmen vorhandenen, beeinflußt werden kann. Zur Verwirklichung dieses Gedankens sind also zwei Mittel in ihrer Vereinigung und ihrem gegenseitigen Zusammenwirken erforderlich: einmal die Anwendung eines Wechselstroms von hoher Wechselzahl, zum anderen eine Schaltung, die nur einen Strom von solcher Form zum Zünder gelangen läßt. Als Wechselstrom, wie er vom Patent des Kl. vorausgesetzt wird, kommt nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Br. etwa der bei der drahtlosen Telegraphie übliche von der ungefähren Wechselzahl 1000 je Sekunde in Betracht, während die Wechselzahl der in der Grube gewöhnlich angewandten Wechselströme, mithin auch der Streuströme, etwa 50 je Sekunde beträgt. Mit Recht nimmt nun das BG. an, daß der Bekl. durch die ihm im Patent 370 768 geschützte und bereits vorher in der Ztschr. „Glückauf", Jahrg. 1920, S. 280 f., beschriebene Einrichtung in das klägerische Patent nicht eingreift. Die Einrichtung des Bekl. besteht nach der in „Glückauf" dargestellten Ausführungsform hauptsächlich in einer Klemmvorrichtung (auch „Wehr" genannt), in welche die beiden von der Zündmaschine zum Zünder führenden Leitungsdrähte in der Nähe des Zünders so eingeklemmt werden, daß sie ganz dicht beieinander zu liegen kommen. Infolge des dadurch herbeigeführten geringen Widerstandes wird in der Zündleitung ein Kurzschluß hergestellt. Solange dieser besteht, kann ein Ansprechen des Zünders nicht erfolgen, da alle Ströme, die in der Leitung auftreten — sowohl Streuströme wie auch etwaige vorzeitig ausgesandte Zündströme — den Weg über das Wehr nehmen, der ihnen erheblich weniger Widerstand bietet als der Weg durch den Zünder. Nachdem die Schießvorbereitungen beendigt sind und alle Bedienungsmannschaften einen gesicherten Ort aufgesucht haben, wird der Kurzschluß unmittelbar vor Aussendung des Zünderstroms durch Herausreißen des einen Drahtes aus der Klemmvorrichtung aufgehoben. Dies geschieht aus solcher Entfernung, daß jede Gefährdung des dabei tätigen Arbeiters ausgeschlossen ist. Sind beim Straffziehen des Drahtes Streuströme in der Leitung, so kann der Schuß losgehen, ehe der Zündstrom ausgesendet wird. Ein Unfall kann aber nicht entstehen, da das Ziehen des Drahtes nicht eher erfolgen darf, als sämtliche Mannschaften sich in Sicherheit befinden. In der Patentschrift 370 768 wird die Einrichtung auf S. 2 Ziff. 36—40 beschrieben und durch Figur 3 veranschaulicht. Daß die Einrichtung des Bekl. gleichfalls die dem Patent des Kl. zugrundeliegende Aufgabe löst, die nachteilige Wirkung von Streuströmen auf die Zündleitungen und die Zündvorrichtungen zu verhüten, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Das geschieht aber, ohne daß von dem Erfindungsgedanken des Kl. Gebrauch gemacht wird. Denn von der Anwendung eines hochfrequenten Wechselstroms als Zündstrom und einer Schaltung, die nur solchen zum Zünder hindurch läßt, ist bei der Einrichtung des Bekl. keine Rede. Der Kl. glaubt, eine Übereinstimmung dieser Einrichtung mit derjenigen des Patents 296 447 daraus herleiten zu können, daß er im Patentanspruch 3 die Anwendung einer einem Kurzschluß gleichwertigen Umgehungsschleife zwischen den beiden Punkten, in denen der Zünder an die Leitung angeschlossen ist, vorgeschlagen ist, anderseits ein Kurzschluß auch bei der Anordnung des Bekl. dazu dient, um die schädliche Einwirkung der in die Zündleitung hineingelangenden Streuströme auf den Zünder auszuschließen. Eine Verletzung des klägerischen Patents durch die bloße Benutzung des Kurzschlusses könnte jedoch nur dann in Frage kommen, wenn dem Kl. der Kurzschluß als Mittel für die Unschädlichmachung der Streuströme ganz allgemein durch das Patent 296 447 geschützt wäre. Dies wird vom BG. mit Recht verneint. Auch beim Patentanspruch 3, der

ging, wie üblich, um die Frage, ob die Verwendung von Kurzschluß zu diesem Zweck neu und erfinderisch war. Das ist nach dem Stande der Technik verneint worden.

Man muß aber weitergehen. Wenn die Veröffentlichung von Alvensleben nicht vorgelegen hätte, hätte der Satz des RG. genügt, daß „der Kurzschluß nur ein Mittel bildet, das erst bei der besonderen Art der Schaltung ... die Möglichkeit für die gefahrlose Betätigung des Zünders schafft", m. a. W. der Gedanke der Anwendung von Kurzschluß ist für sich allein ein so allgemeiner Gedanke, daß er noch keine bestimmte Lösung und also noch keine Erfindung darstellt. Erst in der ganz bestimmten Art der Schaltung und im Zusammenwirken mit Hochfrequenzströmen lag der Lösungsgedanke des klägerischen Patentanspruchs 3, während in der Anwendung des Bekl. der Kurzschluß einen ganz anderen technischen Lösungsgedanken enthielt.

Es ist zu hoffen, daß das RG. dem Bestreben, allgemeine Gedanken oder, was ebenso bedenklich ist, Aufgaben zu schützen, einen Riegel vorschieben wird. RA. Prof. Dr. H. Isay, Berlin.

von den mehreren in der Patentschrift gezeigten Ausführungsformen hier allein in Betracht kommen kann, bildet der Kurzschluß nur ein Mittel, das erst bei der besonderen Art der Schaltung des Zünders und in seinem Zusammenwirken mit dem hochfrequenten Wechselstrom die Möglichkeit für die gefahrlose Betätigung des Zünders schafft. Bei einer derartigen Vereinigung mehrerer Mittel zur Erzielung des mit dem Patent erstrebten Erfolgs genießt das einzelne Mittel für sich allein nur dann patentrechtlichen Schutz, wenn es losgelöst von der Vereinigung als neu und erfinderisch im Sinne des § 1 PatG. angesehen werden kann. Das ist hier nicht der Fall. Aus der obenerwähnten Abhandlung von Alvensleben ergibt sich für den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents 296 447, daß man vor dem Ankuppeln dr Zünder die beiden Enden der Zündleitungen in der Nähe der Zündmaschine verbunden oder kurzgeschlossen hatte, um durch den Kurzschluß die etwa eindringenden Streuströme zu vernichten. Die Anwendung des Kurzschlusses als solchen zur Unschädlichmachung der Streuströme war demnach zur Zeit der Anmeldung des Patents nicht mehr neu. Der Kl. ist nun zwar bei seiner Einrichtung einen Schritt weiter gegangen, indem er den Kurzschluß nicht an der Zündmaschine anordnete, wo sich die Wirkung nicht mehr auf die in der Mitte oder am Ende der Leitung eindringenden Ströme erstrecken konnte, sondern die Leitungsschleife, die wie ein Kurzschluß wirkt, in die Nähe des Zünders verlegte. Dies stellt sich jedoch nicht als eine selbständige erfinderische Maßnahme dar. Denn der Gedanke, den Kurzschluß, statt bei der Zündmaschine, am Ende der Leitung anzubringen und so die in der ganzen Leitung auftretenden Streuströme abzufangen, lag, wie das BG. bedenkenfrei festgestellt hat, für den Fachmann so nahe, daß er die Erteilung eines selbständigen Erfindungsschutzes nicht rechtfertigte. Bei der bloßen Verlegung des Kurzschlusses an den Zünder blieb es jedoch noch ungeklärt, wie man die Wirkung des Kurzschlusses für den Zündstrom ausschalten und diesen trotz des Kurzschlusses im gegebenen Augenblick zum Zünder leiten sollte. Etwa an die Kurzschlußstelle heranzutreten und den Kurzschluß mechanisch zu beseitigen, war, wie der Sachverständige zutreffend hervorhebt, wegen der damit verbundenen Lebensgefahr unmöglich. Zur Vollendung der Erfindung mußte vom Standpunkte des Kl. aus erst noch die besondere Schaltung des Zünders und die Anwendung des Hochfrequenz-Wechselstroms als Zündstrom hinzukommen. Die bloße Anordnung des Kurzschlusses in der Nähe des Zünders bedeutet daher allein genommen noch keinen selbständigen erfinderischen Schritt. Sie kann deshalb auch nicht als durch das Patent 296 447 selbständig geschützt angesehen werden. Daraus folgt weiter, daß auch der Bekl. das Patent nicht schon dadurch verletzt haben kann, daß er bei seiner Einrichtung einen Kurzschluß in der Nähe des Zünders anordnete.

(U. v. 14. Febr. 1925; I 211/24. — Hamm.) [Ka.]

18. § 9 Nr. 3 WbzG.; § 826 BGB.; § 1 UWG. Phantasienamen, unter denen sich das Publikum bestimmte Heilmittel vorstellt, dürfen von Dritten nicht zur Zusammensetzung mit anderen Wortbestandteilen gebraucht werden. Solcher Gebrauch verstößt auch gegen § 826 BGB.]†)

Das BG. verneint in erster Linie die Gefahr einer Verwechselung des Wortzeichens der Kl. „Aspirin" mit einem der beiden jüngeren Wortzeichen der Bekl. „Citrospirinum" und „Hegospirin", indem es auf die seiner Ansicht nach zutreffende Begründung des LG. zu dieser Frage verweist. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß jene Begründung die für die Verwechselungsgefahr von Wortzeichen maßgebende dreifache Wirkung der letzteren nach Klang, Wortbild und Sinn nicht scharf unterscheidet. Doch ist die Feststellung des BG., daß eine Verwechselungsgefahr im Verkehr nicht vorliegt, unbedenklich dahin zu verstehen, daß sie nach keiner der drei Richtungen gegeben ist. Diese Feststellung liegt auf tatsächlichem Gebiet. Daß das BG. hierbei von tatsächlich oder rechtlich irrigen Voraussetzungen ausgegangen sein oder anerkannte Grundsätze des Zeichenrechts verletzt haben sollte, ist nicht ersichtlich, wenn der Revision auch zuzugeben ist, daß die Begründung des BG. die in Betracht kommenden Fragen — wenn überhaupt — nur sehr kurz streift. Rechtsirrig ist aber die Begründung, mit der das BG. das Vorliegen des zweiten Klaggrundes, nämlich der Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 WbezG. verneint. Es handelt sich um zwei Voraussetzungen, nämlich einmal, ob der Inhalt der beiden Wortzeichen der Bekl. „Citrospirinum" und „Hegospirin" — so wie sich diese Zeichen selbst darstellen, also unabhängig davon, was über die unter diesen Bezeichnungen im Handel befindlichen und angepriesenen Mittel etwa in Prospekten oder sonstigem Reklamematerial von der Bekl. gesagt ist — den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie gegeben sind, nicht entspricht, und ferner ob dieser Inhalt bei den vorliegenden Umständen die Gefahr einer Täuschung begründet (vgl. die Entsch. des erkennenden Sen. Art. „Veronal" und „Veronacetin" v. 12. Dez. 1913 II 411/13 und „Aspirin" und „Coffeospirin" v. 14. Dez. 1923 II 187/23). Den in diesen Entscheidungen dargelegten Grundsätzen entsprechend war vom BG. zunächst der Inhalt der beiden Wortzeichen der Bekl., d. i. das, was sich das Publikum bei diesen Zeichen denkt, festzustellen. In dieser Beziehung war von der Kl. behauptet, der Wortbestandteil „spirin" sei jedem Laien vertraut; nur allzuleicht komme er auf den Gedanken, daß die Präparate „Citrospirinum" und „Hegospirin" aus derselben Fabrik stammen und mit „Aspirin" verwandt seien, vielleicht gar eine Verbesserung von „Aspirin" darstellen oder wenigstens Ersatzpräparate für letzteres seien. Die weiter von der Kl. aufgestellte Behauptung, daß die Firma Dr. R. & Dr. O. W., die als Herstellerin und Bezugsquelle des „Citrospirinum" gelte, im Anfang ihr „Citrospirinum" als „Aspirin-Ersatz" propagiert habe, um so gerade durch den Anklang des Wortes „Citrospirinum" an „Aspirin" dem Käufer die Ähnlichkeit der Präparate nahe zu bringen, ist allerdings als außerhalb des Warenzeichens selbst liegend für die Frage, was der Inhalt des Warenzeichens ist, d. i. für das, was das Warenzeichen besagt, ohne Belang (RG. 54, 126 und das oben zitierte Urt. des erkennenden Sen. v. 12. Dez. 1913 II 411/13). Andererseits ist aber behufs Feststellung des Inhalts des Warenzeichens durch Ausübung des richterlichen Fragerechts auf die — wie gerichtsbekannt — in der pharmazeutischen Industrie weit verbreitete Gepflogenheit hinzuweisen, daß der Inhaber eines Wortzeichens bei der Herstellung und dem Vertriebe von Variationen seiner durch das Zeichen geschützten Ware diese Variationen häufig mit einem Zeichen versieht, das aus dem mit einem Zusatz versehenen ursprünglichen Zeichen besteht, z. B. „Aspirin" und „Novo-Aspirin" (vgl. das zitierte Urt. v. 12. Dez. 1913 II 411/13). Die Kl. ist zu veranlassen, geeignete Behauptungen unter Beweisantritt nach dieser Richtung aufzustellen. Sollte sich

Zu 18. Einem Warenzeichen, das solche Angaben enthält, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, ist gem. § 4, Nr. 3 WbzG die Eintragung zu versagen. Ergibt sich ein solcher Widerspruch des Inhaltes eines Warenzeichens erst nach der Eintragung, sei es, daß das Patentamt ihn bei der Anmeldung des Zeichens nicht erkannt hat oder daß sich die tatsächlichen Verhältnisse inzwischen geändert haben, so kann jedermann im Wege der Klage die Löschung des Zeichens beantragen (§ 9 WbzG.). Die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende „Angabe" kann insbes. darin bestehen, daß das als Warenzeichen gewählte Wort im ganzen oder im einzelnen seiner Bestandteile auf eine Beschaffenheit der Ware, etwa eines Arzneimittels, hinweist, die sich bei der Ware, für die das Zeichen eingetragen werden soll oder schon eingetragen ist, nicht findet, während ein anderes Mittel gleicher Art sie aufweist. Dadurch kann das kaufende Publikum in den irrtümlichen Glauben versetzt werden, dem fälschlich bezeichneten Arzneimittel komme die gleiche Wirkung zu, wie dem ihm bekannten, bereits erprobten anderen Mittel. Nun ist freilich „Aspirin" ein Phantasiewort und die zwei Silben „spirin", die sich auch in den Wortzeichen der Bekl. finden, haben für sich keinen Sinn. Aber dem Publikum ist das Wort „Aspirin" als Name eines ganz bestimmten Heilmittels geläufig geworden und es wird leicht möglich durch ein Wortzeichen, das, wenn auch nicht diesen ganzen Namen, so doch einen großen Teil davon und zwar gerade den am meisten ins Gehör fallenden enthält, an das Aspirin derart erinnert, daß es der Meinung sein kann, mit der so bezeichneten Ware, also mit „Citrospirinum" oder „Hegospirin" ein Mittel zu erhalten, das Aspirin, vermutlich in verbesserter Form, enthält. Das RG. hat daher wohl mit Recht dem Untergericht die Auflage gemacht, festzustellen, ob wirklich ein beträchtlicher Teil des Publikums in dem aus den Silben „spirin" bestehenden Teil der beiden Wortzeichen der Bekl. einen Hinweis auf das Zeichen der Kl. erblickt, weil, wenn dies feststeht, der Inhalt dieser Wortzeichen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Allfeld, Erlangen.

danach ergeben, daß das Publikum — jedenfalls ein nicht ganz unmaßgeblich geringer Teil — annehme, daß die beiden, neue Wortkombinationen des Wortbestandteils „spirin“ darstellenden Wortzeichen der Bekl. dazu bestimmt seien, ein vom Hersteller des bekannten „Aspirin“ hergestelltes verbessertes Arzneimittel, in beiden Fällen unter Verwendung dieses Präparats, zu bezeichnen, so würde der Inhalt der beiden Wortzeichen der Bekl. den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Denn unstreitig enthalten die unter dem beanstandeten Wortzeichen von der Bekl. hergestellten Arzneimittel kein Aspirin. Unerheblich ist, daß sie Bestandteile des letzteren — Azetyl-, Salizylsäure — mitenthalten, weil das Publikum kaum die Bestandteile der Heilmittel, sondern nur die Mittel als solche kennt (vgl. das zitierte Urt. v. 14. Dez. 1923 II 187/23 betr. „Aspirin“ und „Coffeospirin“). Entspräche der Inhalt der Zeichen aus den dargelegten Gründen den tatsächlichen Verhältnissen nicht, so wäre zugleich die zweite Voraussetzung des § 9 Ziff. 3 WbzG. gegeben, da der dargelegte Inhalt der beiden Zeichen der Bekl. dann insofern die Gefahr einer Täuschung begründen würde, als das meist ohne ärztliche Verordnung Aspirin kaufende Publikum leicht in den Glauben versetzt werden würde, es erhalte eine Verbesserung des nach Feststellung des BG. als Heilmittel (gegen fieberhafte Erkrankungen, Grippe und rheumatische Beschwerden) gut eingeführten und ihm wohlbekannten Aspirin, die wieder Aspirin enthalte. Die Auffassung des BG., daß die drei Wortzeichen der Parteien deshalb, weil sie Phantasiebezeichnungen seien, inhaltslose Worte seien und deshalb der Inhalt eines solchen Zeichens auch nicht als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend oder nicht entsprechend angesehen werden könne, ist nicht recht verständlich. Möglicherweise sind die drei Wortzeichen vom Standpunkt des Durchschnittspublikums Phantasienamen, da ihm ihre Entstehungsgeschichte nicht bekannt ist. Etwas ganz anderes ist es aber, ob sich das Durchschnittspublikum bei den unter diesen Phantasiebezeichnungen in den Verkehr eingeführten Arzneimitteln bestimmte Vorstellungen über Zweck und Bedeutung der letzteren und in diesem Sinne über den Inhalt der Zeichen macht (vgl. die zitierten Urt. v. 14. Dez. 1923 II 187/23 betr. „Aspirin“ und „Coffeospirin“ und vom 12. Dez. 1913 II 411/13 betr. „Veronal“ und „Veronacitin“). Gewiß erhalten die beiderseitigen drei Wortzeichen als reine Phantasiebildungen nur dadurch einen Inhalt, daß das Publikum, nachdem die Fabrikanten die Worte zur Unterscheidung ihrer Waren von denen anderer Hersteller sich als Warenzeichen haben eintragen lassen, daran gewöhnt wird, sich unter den die Warenzeichen bildenden Worten ein bestimmtes Heilmittel vorzustellen. Die Auffassung des BG., diese Vorstellung, die von dem Inhaber des Wortzeichens „Aspirin“ selbst dadurch hervorgerufen sei, daß er sein Heilmittel ausschließlich mit dem das Warenzeichen bildenden Worte benenne, sei aber unrichtig, in Wahrheit blieben die drei Worte inhaltslos, beruht auf einer Verkennung von Zweck und Sinn des Warenzeichens und verletzt wesentliche zeichenrechtliche Grundsätze. Es ist gerade das Ziel des Fabrikanten, sein Warenzeichen so bekannt und beliebt zu machen, daß es in weiten Kreisen alle Konkurrenzprodukte verdrängt und als allgemeine Warenbezeichnung vom kaufenden Publikum benutzt wird. Der Name soll die geschützte Ware verkörpern. Das wird — abgesehen von der gleichbleibenden Güte der Ware und einer starken Propaganda für ihre Einführung — dadurch erzielt, daß die Kl., was das BG. ihr gewissermaßen zum Vorwurf wegen Erweckung der angeblich unrichtigen Vorstellung macht, ihr Heilmittel ausschließlich mit dem Wortzeichen benennt. Ist die Ware unter dem Wortzeichen allgemein gut eingeführt, wie das BG. von dem Heilmittel der Kl. feststellt, übrigens auch gerichtsbekannt ist, so läßt sich der Name als solcher nicht von dem so bezeichneten Heilmittel trennen. Die Frage, was das Publikum sich unter dem Zeichen denkt, darf daher nicht mit dem BG. dahin beantwortet werden, es könne sich nichts darunter vorstellen, weil der Name als Phantasiewort inhaltslos sei. Die Auffassung des BG. hat zur notwendigen Folge, daß bei allen Wortzeichen, die in Phantasienamen bestehen, der hier in Frage stehende Löschungsanspruch aus § 9 Ziff. 3 WbzG., d. i. der Inhalt des Wortzeichens entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht und begründet die Gefahr einer Täuschung, auszuscheiden hätte. Davon kann aber nach dem Gesetz selbstverständlich keine Rede sein. Schätzungsweise dürften weit mehr als die Hälfte aller Wortzeichen Phantasienamen darstellen; man denke nur an die beliebig herausgegriffenen wertvollen Wortzeichen Persil, Saccharin, Pyramidon, Erdal, Phenacetin, Lysol, Odol. Diese und viele hunderte gut eingeführte andere Wortzeichen würden, eben weil sie nur Phantasienamen darstellen, nicht auch den Schutz des § 9 Ziff. 3 WbzG. genießen, sondern lediglich Anspruch haben auf den auf Verwechselungsgefahr beruhenden Schutz des § 9 Ziff. 1 WbzG. Für eine solche Beschränkung bietet aber das Warenzeichengesetz nicht den geringsten Anhalt. Ebenso rechtsirrig ist nach den vorstehenden Ausführungen die Begründung, mit der das BG. die Gefahr einer Täuschung des Publikums durch die beiden Wortzeichen der Bekl. ablehnt. Die Frage der Verwechselungsfähigkeit der drei Wortzeichen spielt hier keine Rolle; entscheidend ist vielmehr allein, ob das kaufende Publikum beim Anblick der mit einem der beiden Wortzeichen der Bekl. versehenen Präparate in den Glauben versetzt werde, es erhalte eine Verbesserung des ihm wohlbekannten Aspirin, die wieder Aspirin enthalte. Hiernach ist das Berufungsurteil wegen Verletzung der Vorschriften des § 9 Ziff. 1 und 3 aufzuheben. Weiter ist es aber auch wegen Verletzung der Vorschriften des UnlWG. und des § 826 BGB. aufzuheben. Nicht verständlich ist die Auffassung, von der das BG. bei Prüfung dieses Klaggrundes ausgegangen zu sein scheint. Das BG. macht der Kl. anscheinend den Vorwurf, daß sie „das Phantasiewort „Aspirin“ zur Bezeichnung ihrer Azetyl-Salizylsäure-Präparate wählte und daß dieses an sich keinerlei Bedeutung besitzende Wort von dem nicht sachkundigen Publikum sehr vielfach als Name eines Heilstoffes von besonderer chemischer Zusammensetzung angesehen wird, dessen Verwendungszweck und Heilwirkung weithin bekannt ist in Kreisen, in denen man von Azetyl-Salizylsäure nicht das Geringste gehört hat.“ Die Kl. war in der Wahl der Bezeichnung des von ihr hergestellten Heilmittels vollkommen frei, sie konnte ein Phantasiewort, sie konnte aber auch ein den wesentlichen Bestandteil ihres Heilmittels andeutendes Wort wählen. Tat sie ersteres, wie es der Fall ist, so ist schon zweifelhaft, ob, wie das BG. meint, daraus für die Konkurrenten die Notwendigkeit entstehe, dem Publikum auf irgendeine Weise, nicht nur durch gelegentliche Belehrung, mitzuteilen, sondern ständig vor Augen zu halten, daß ihr Produkt die gleiche chemische Zusammensetzung aufweise wie das bekanntere Aspirin. Wenn das BG. aber annimmt, daß es der Bekl. zu diesem Zwecke auch freisteht, sich Wortzeichen eintragen zu lassen und zu benutzen, die an das Zeichen der Kl. „Aspirin“ anklingen, wenn sie sich nur von ihm unterscheiden, so ist das rechtsirrtümlich. Die Anwendbarkeit des § 1 UnlWettG. in Verbindung mit § 826 BGB. beschränkt sich nicht nur auf die Verwechselungsfähigkeit der Zeichen, die hier, wie oben dargelegt, nicht vorliegt, sondern ist je nach den tatsächlichen Umständen auch im Falle des § 9 Ziff. 3 WbzG. gegeben. Das BG. unterläßt, die Behauptung der Kl. zu würdigen, daß sich sowohl aus der Wahl der beiden, fast das ganze Wort „Aspirin“ enthaltenden Wortzeichen der Bekl., der eine Fülle anderer Bezeichnungen zur Verfügung gestanden hätte, wie auch aus der gleichen Art der Verpackung, in der die ebenfalls in runden Tabletten hergestellten beiden Heilmittel in den Handel gebracht würden, die Absicht der Bekl. ergebe, beim Publikum den Anschein zu erwecken, als handle es sich bei ihren beiden Präparaten um Heilmittel, die ebenfalls das bekannte und gut eingeführte „Aspirin“ der Kl. enthalten oder doch aus dem gleichen Betriebe wie das „Aspirin“ herrühren, womöglich sogar eine Verbesserung gegenüber dem einfachen „Aspirin“ darstellen. Auf dieses ganze Vorbringen geht das BG. mit keinem Worte ein infolge seiner durch nichts gerechtfertigten, höchst eigenartigen Betrachtungsweise. Dafür, daß das Publikum mit Hilfe der beiden Wortzeichen der Bekl. von ihr aufgeklärt werden soll über die Zusammensetzung des Aspirin der Kl., ein Zweck, den das BG. als berechtigt ansieht, und den seiner Ansicht nach die Bekl. in ihrem ganzen Verhalten, insbesondere auch durch die Wahl ihrer beiden Wortzeichen allein verfolgt, fehlt es an jedem Anhalt. Eine solche Behauptung hat die Bekl. selbst nicht einmal aufgestellt, geschweige denn bewiesen. Sollten die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 WbzG. in dem künftigen Verfahren für vorliegend erachtet werden, so würde die Annahme, daß die Bekl. den Irrtum auch unter Verletzung des § 1 UnlWG. in Verbindung mit § 826 BGB. in einer gegen

die guten Sitten verstoßenden Weise hervorruft, überaus nahe liegen. Hiernach ist das Urteil auch insoweit, als der auf § 1 UnlWG. und auf § 826 BGB. gestützte Klaggrund für nicht gegeben erachtet ist, aufzuheben. In dem künftigen Verfahren wird bei Prüfung der Klagansprüche auf Rechnungslegung und auf Ersatz des sich danach aus dem Vertrieb der mit den Warenzeichen „Citrospirinum" und „Hegospirin" versehenen Präparate der Bekl. für die Kl. entstandenen Schadens, falls eine Schadensersatzpflicht gegeben sein sollte, festzustellen sein, ob etwa — wie die Bekl. einwendet — die Kl. bis zur Klagerhebung den Gebrauch der Bezeichnungen durch die Bekl. stillschweigend genehmigt hat. Wäre dies der Fall, so würde sie nach Treu und Glauben keinen Anspruch auf Rechnungslegung und Schadensersatz für jenen Zeitraum erheben können. Dagegen würde die Bekl. nach Klagerhebung sogar vorsätzlich handeln.

(U. v. 23. Dez. 1924; II 859/23. — Hamburg.) [Ku.]

19. § 12 WbzG. Auch zur Ausfuhr in schutzfreie Gebiete bestimmte Waren dürfen nicht in Deutschland mit zur Verwechslung mit Warenzeichen Dritter führenden Bezeichnungen versehen werden.

Wenn es richtig ist, daß die Bekl. Flaschen mit Spirituosen, welche sie nach Britisch-Ostindien ausführte, im Hamburger Freihafengebiet, also in Deutschland, mit Etiketten hat versehen lassen, welche die für die Kl. eingetragenen Warenzeichen in identischer oder verwechslungsfähiger Form trugen, so hat sie sich des widerrechtlichen Eingriffes in die Warenzeichenrechte der Kl. schuldig gemacht und ist den mit der Klage auf Unterlassung dieser Handlungen gerichteten Ansprüchen verfallen. Die Auffassung des BG., daß die Geltendmachung dieser Ansprüche eine illoyale Ausnutzung formaler Rechte bedeute, weil der Bekl. der Vertrieb ihrer Waren mit den Warenzeichen der Kl. in Britisch-Ostindien ungehindert freistehe, ist rechtsirrig. Nach § 12 WbzG. schafft die Eintragung eines Warenzeichens dem Eingetragenen das ausschließliche Recht, seine Waren oder deren Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu bringen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen. In § 14 wird derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einem für einen Anderen geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält. Aus diesen Gesetzesvorschriften geht unzweideutig hervor, daß bei der widerrechtlichen Kennzeichnung einer Ware oder ihrer Umhüllung nicht lediglich eine vorbereitende Handlung in Frage steht, deren Beurteilung sich nach den rechtlichen Wirkungen des Inverkehrsetzens oder Feilhaltens der Waren richtet, sondern vielmehr eine selbständige, der Inverkehrsetzung und Feilhaltung gleichgeordnete Handlung, welche im Falle ihrer Widerrechtlichkeit für sich allein den widerrechtlich Handelnden haftbar macht. Diese Regelung durch das Gesetz ist bewußt erfolgt und entspricht auch den praktischen Bedürfnissen. Sobald Waren und dergleichen einmal mit dem fremden Warenzeichen versehen worden sind, ist eine Kontrolle über das, was später mit ihnen geschieht, oft recht schwer. Der Eigentümer der so gekennzeichneten Waren kann seine ursprüngliche Ausfuhrabsicht ändern. Die Waren können ihm wider seinen Willen entfremdet werden. Kurz und gut: dem Mißbrauche sind Tür und Tor geöffnet; und darunter soll der Berechtigte nicht leiden. Wenn der eingetragene Zeicheninhaber bei solcher Sachlage seine Rechte geltend macht, so handelt er nicht unlauter. Er verfolgt lediglich berechtigte Interessen. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, daß es sich dabei keineswegs um formale Rechtsbehelfe, sondern um praktische Dinge handelt. Wird dem Exporteur untersagt, die von ihm auszuführenden Waren in Deutschland mit fremden Warenzeichen zu versehen, so wird ihm die Durchführung seines Zweckes, die Waren mit dem fremden Zeichen im Auslande zu vertreiben, erheblich erschwert. Will der eingetragene Zeicheninhaber auch nur dies erreichen, so verliert schon dadurch die Erhebung der zeichenrechtlichen Ansprüche jedes Gepräge des rein Formalen. Derartige Ansprüche sind auch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil Eingriffe in Warenzeichenrechte nur durch widerrechtliche Verwendung identischer oder verwechslungsfähiger Zeichen vorgenommen werden könnten, von einer Verwechslungsfähigkeit aber nicht wohl dann die Rede sein dürfe, wenn die Zeichen dort, wo die Ware vertrieben werde, Freizeichencharakter hätten, sich also jedermann ihrer unbehindert bedienen könne. Da bereits, wie oben dargelegt, das bloße Versehen der Waren usw. mit dem fremden Zeichen einen verfolgbaren Eingriff in das Warenzeichenrecht eines anderen enthält, so ist erforderlich, genügt aber auch, daß das verwendete Warenzeichen im Inlande mit dem fremden Zeichen identisch oder verwechslungsfähig war. Für das unerlaubte „Versehen" mit Warenzeichen spielt es also keine Rolle, ob im Auslande Identität oder Verwechslungsfähigkeit vorliegt oder nicht.

(U. v. 10. Febr. 1925; 36/24 II. — Hamburg.) [Ku.]

20. §§ 20, 13, 12 WbzG. Warenzeichen, die eine bildliche Angabe über die Herkunft der Ware sind, können nicht von einem bestimmten Gewerbebetrieb monopolisiert werden.]†)

Das BG. verneint mit dem LG. eine Verwechslungsgefahr i. S. des § 20 WZG., da im Warenzeichen der Kl. der Schlüssel stark in die Erscheinung trete und den Hanseaten in Anbetracht der Form und schrägen Lage an das Bremer Stadtwappen erinnere, während bei beiden Warenzeichen der Bekl. im Gesamteindruck das Schlüsselbild in seiner charakteristischen Gestaltung stark zurücktrete und kaum einen selbständigen maßgebenden Eindruck hinterlasse, so daß der unbefangene Käufer in diesen beiden Warenzeichen lediglich ein dreigliedriges Wappenbild erblicke, und zwar mit Rücksicht auf die Erläuterung durch das Wort „Hanseaten", das der drei Hansestädte. Bei seiner Ansicht von der Erheblichkeit der Abweichungen der beiderseitigen Zeichen, auf welche das BG. besonderes Gewicht darauf legt, daß das Schlüsselbild in der von der Kl. verwendeten Form „als Wappen des Heimatstaates der Kl. zu den schwachen Zeichen gerechnet werden müsse und daher einen besonderen Motivschutz nicht besitze".

Zu 20. Angaben tatsächlicher Art können nicht nur durch die Verwendung von Worten, sondern auch durch die Verwendung von bildlichen Darstellungen gemacht werden. Dies ist nicht nur in dem UnlWG. (§ 5 Abs. 2) ausdrücklich bestimmt, sondern es entspricht diese Auffassung auch der ständigen Rechtsprechung des RG. Die Rechtsprechung des RG. steht sogar auf dem Standpunkt, daß eine Behauptung auch durch irgendeine Geste, durch die Verwendung eines Symbols, oder durch die Verwendung eines Wortes in bestimmter Weise aufgestellt werden kann. Über die Verwendung bildlicher Darstellungen hat sich das RG. in demselben Sinne in dem in der Entsch. in Bezug genommenen früheren Urteil bezüglich § 13 WZG. ausgesprochen.

Insbesondere die Verwendung von wappenähnlichen Darstellungen oder von besonders hervortretenden Bestandteilen eines Landes- oder Stadtwappens ist ein verkehrsübliches Mittel, um die Herkunft der Ware aus dem betreffenden Land oder aus der betreffenden Stadt anzugeben. Die Verwendung solcher aus Wappenbestandteilen bestehenden Herkunftsangaben beschränkt sich regelmäßig nicht auf bestimmte Waren, sie erstreckt sich vielmehr auf alle Waren, die denkbarerweise ihre Herkunft aus der betreffenden Örtlichkeit ableiten können.

Die wappenähnlichen Darstellungen der gedachten Art sind nach der Rechtsprechung des RG. schwache Zeichen. Für den Begriff des schwachen Zeichens kommt es nur auf den objektiven Tatbestand, aber nicht darauf an, ob die vielfache Benutzung überall bekannt ist oder ihre Bedeutung überall erkannt ist. Eine derartige Darstellung ist für sich nicht eintragsfähig. Schutzfähig ist vielmehr immer nur eine bestimmte, von der allgemein gebräuchlichen Gestaltung abweichende Form, die auch in der Hinzufügung von Zutaten bestehen kann, wobei dem Begriffe des schwachen Zeichens entsprechend nicht allzu hohe Anforderungen an die Unterscheidungskraft der Zutaten zu stellen sind.

Die Entsch. betont dann auch wieder den schon öfters ausgesprochenen Grundsatz, daß für die Frage der Verwechslungsgefahr in erster Linie die eingetragene Form des Zeichens maßgebend ist. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch Abweichungen, welche der Zeicheninhaber benutzt, bei der Prüfung der Übereinstimmung der Zeichen mit in Berücksichtigung gezogen werden dürfen; jedoch muß es sich dabei immer um Abweichungen handeln, welche sich nicht zu weit von dem eingetragenen Zeichen entfernen, wie sie vielmehr bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Zeichens im Verkehr sonst üblich sind. Ganz willkürliche Abänderungen des Zeichens, wie sie im Verkehr manchmal auftreten, genießen den Zeichenschutz nicht. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß der § 15 WZG. und die Bestimmungen des UnlWG. auf die Nachahmung solcher willkürlich abgeänderter Zeichen zur Anwendung gelangen.

JR. Dr. Paul Kent, Frankfurt a. M.

Die Revision wendet sich gegen diese Begründung der angeblichen Schwäche des von der Kl. verwendeten und ihr geschützten Schlüsselbildes mit dem Bemerken, dieser Grund könne höchstens für Hanseaten gelten, denen das Bremer Wahrzeichen geläufig sei, nicht aber für die Durchschnittsverbraucher im übrigen Deutschland. Das BG. stelle nicht fest, daß auch dem Durchschnittskäufer in den anderen Teilen des Deutschen Reiches das Bremer Stadtwappen so geläufig sei, daß er in dem Zeichen der Kl. nicht ein Phantasiezeichen, sondern das Bremer Wahrzeichen erkenne. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Es ist zutreffend, daß der Bestandteil des Warenszeichens der Kl., der Bremer Schlüssel, für beide Parteien — Firmen, die in Bremen ihren Sitz haben — als schwaches Zeichen anzusehen ist und keinen Motivschutz genießen kann. Jedenfalls konnte der vielfach im Verkehr zur Ausstattung und zur Symbolisierung der Herkunft benutzte Bremer Schlüssel nicht von der Kl. monopolisiert werden. Er ist in Wahrheit nichts weiter, als eine bildliche Angabe über die Herkunft der Ware i. S. des § 13 WZG. (vgl. die entsprechenden Ausführungen über das Bild einer Gerstenähre als einer Beschaffenheitsangabe für Kaffee-Ersatzmittel in RG. 101, 344 ff., besonders 346), die keinem Bremer Gewerbetreibenden verboten sein kann. Es ist für den Begriff des schwachen Zeichens **nicht** wesentlich, daß die vielfache anderweite Benutzung **überall** bekannt ist und daß seine Bedeutung **überall** erkannt wird. Es gibt übrigens noch andere Arten der Benutzung des Schlüssels als Wappenzeichen, z. B. zwei gekreuzte Schlüssel als Wappen der Stadt Regensburg, ferner die Kontorflagge des Norddeutschen Lloyd. Solche Wahrzeichen, zu denen auch das Sachsenroß, der Bayrische Löwe, der Berliner Bär gehören, können unmöglich von einem bestimmten Gewerbebetriebe für sich monopolisiert werden, sondern höchstens mit Beiwerk für ein Warenzeichen benutzt werden, wobei dann der Gesamteindruck entscheidet. Hiernach genügen schon geringe Abweichungen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Die hier vorhandene Unterscheidung ist nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung des BG. genügend durch den Gegensatz des Bremer Schlüssels und der Zusammenfassung der drei hanseatischen Wappen in einem Gesamtbilde. Für die Frage der Verwechslungsgefahr kommen nur die eingetragene Form und die sich bei bestimmungsgemäßer und verkehrsüblicher Art des Gebrauchs der Warenzeichen etwa ergebenden Abweichungen, nicht auch die willkürliche Änderung der Wiedergabe oder gar die Möglichkeit einer solchen in Betracht. Illoyale Verwendung des an sich nicht verwechslungsfähigen Zeichens begründet lediglich einen Unterlassungsanspruch aus § 12 WZG. in Verbindung mit § 1004 BGB. wegen der zu befürchtenden Störung.

(U. v. 2. Okt. 1923; 644/22 II. — Hamburg.)

21. § 20 WbzG. **Starke Zeichen mit eigenartigem Motiv. Nachahmung eines Motivs.**†)

Das BG. sieht nach dem Gesamteindruck beider Abbildungen eine Verwechslungsgefahr i. S. des § 20 WZG. für den Durchschnittskäufer von Waren der fraglichen Art, insbes. von Schallplatten, als gegeben an. Es geht davon aus, daß es sich bei den Warenzeichen der Kl. um besonders charakteristische, besonders starke Zeichen handle, und zwar deshalb, weil ihnen ein höchst eigenartiges Motiv zugrunde liege. Als solches stellt das BG. nun keineswegs nur die äußere Zusammenstellung eines Tieres mit einer Sprechmaschine oder bestenfalls das Erkennen der Stimme seines Herrn unter den aus dem Schalltrichter dringenden Tönen durch einen Hund, sondern vielmehr ganz allgemein die Einwirkung der Sprechmaschine mittels der aus ihr herausdringenden Töne auf ein Tier fest. Es ist nicht einzusehen, inwiefern diese Feststellung über den Umfang des zur bildlichen Darstellung gelangten Gedankens deshalb Bedenken unterliegen sollte, weil sie über den Inhalt des Wortzusatzes der Zeichen „die Stimme seines Herrn" hinausgehe, ganz abgesehen davon, daß dieser Wortzusatz sich im letzten Warenzeichen der Kl. nicht befindet. Jedenfalls liegt ein Rechtsirrtum jener Feststellung des BG. nicht zugrunde. Das BG. stellt weiter fest, daß die Kl. als einzige Fabrikantin und Händlerin von Sprechmaschinen, Schallplatten und Zubehör ihre Waren durch das den Gedanken der Einwirkung dieses Apparats auf ein Tier zum Ausdruck bringende Bild kennzeichnet und daß der Verkehr sich an diese Kennzeichnung der Herkunft aus ihrem Geschäft seit vielen Jahren gewöhnt hat. Das BG. stellt ferner fest, daß es sich bei dem Bildzeichen der Kl. deshalb um ein ganz besonders starkes Zeichen handelt, weil ein gleicher oder ähnlicher begrifflicher Inhalt des Bildes auch auf anderen Gebieten des Warenhandels als beliebtes Zeichen nicht in Erscheinung getreten ist, und es folgert auch aus diesem Umstand, daß der Verkehr auf Abweichungen in der Wiedergabe desselben Gedankens bei anderen bildlichen Darstellungen nicht achte. Danach werde der Durchschnittskäufer als Gesamteindruck nur in der Erinnerung behalten, daß irgendein Tier, nicht aber daß ein bestimmtes Tier — nämlich ein Hund — unter der Einwirkung der Töne, die aus dem Schalltrichter eines Grammophons dringen, dargestellt ist. Nach Ansicht des BG. erfüllt daher schon das Motiv, der im Bilde der Kl. wiedergegebene Sinn, die Aufgabe, die dem ganzen Warenzeichen zukomme, nämlich auf einen bestimmten konkreten Gewerbebetrieb hinzuweisen. Das BG. stellt dann fest, daß auch der Abbildung der Bekl. das gleiche Motiv zugrunde liege, denn auch hier werde die Wirkung der aus einer Sprechmaschine dringenden Töne auf ein Tier dargestellt; unerheblich bei dieser Beurteilung sei, ob man mit der Bekl. diese Darstellung als Tierkonzert bezeichnen wolle, denn auch bei diesem Konzert sei die Wirkung der Grammophontöne auf ein Tier, das zu seinen Klängen hier die Geige spiele, das für den Gesamteindruck wesentliche charakteristische Merkmal. Mit Recht steht das BG. auf dem Standpunkt, daß es auf die abweichende Ausgestaltung des Motivs für die Frage der Verletzung des **Motivschutzes** nicht ankomme. Denn bei diesem ist nicht entscheidend, ob die Nachahmung sich auf alle Einzelheiten der Ausgestaltung erstreckt, es muß vielmehr genügen, wenn das Motiv in der Hauptsache von der Nachahmung ergriffen und gedeckt wird. Das ist hier der Fall: auch bei der Abbildung der Beklagten ist das charakteristische Motiv festgehalten, es wird durch die Hinzufügung des Gedankens eines Konzertes von Tieren mit einem Grammophon höchstens erweitert, nicht aufgehoben (RG. in MuW. XI 200 und GRUR. 1912, 70; BMuZBl. 1915, 137; MuW. XIV 302; MuW. XXII 191). Danach bejaht das BG. mit Recht die Verwechslungsgefahr. Daran ändert auch der von der Revision noch betonte Umstand, daß die fragliche Abbildung sich nur auf **einem** Nachtrag der fortlaufenden monatlich erscheinenden Nachträge zum Katalog der Bekl. befinde, nichts. Auf das **subjektive** Moment der Absicht der Nachahmung kommt es für die Prüfung der Frage der Verwechslungsgefahr nicht entscheidend an, maßgebend für diese ist die **objektive** Sachlage. Das schließt nicht aus, daß häufig die Feststellung der Tatsache, daß eine Nachahmung beabsichtigt war, also der Nachahmer das Mittel für geeignet hielt, um das Publikum irrezuführen, einen gewichtigen **Anhalt** für das Vorliegen der Verwechslungsgefahr

---

Zu 21. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG., daß ein Zeichen den sog. Motivschutz genießen kann, d. h. daß das dem Zeichen zugrunde liegende Motiv ohne Rücksicht auf dessen Ausführung im einzelnen geschützt ist. Von dem Motivschutz werden alle Ausführungsformen des Motivs ergriffen, und zwar auch dann, wenn diese Ausführungsformen in ihrer Gestaltung sonst von der Darstellung des eingetragenen Zeichens erheblich abweichen. Es kommt immer darauf an, ob derselbe Gedanke oder derselbe Begriff, welcher durch das Motiv als solches ausgelöst wird, in der einzelnen Darstellung wiederkehrt. Geschützt ist ein Motiv nur dann, wenn es eigenartig ist. Zum Begriff der Eigenartigkeit gehört auch die Seltenheit, d. h. es dürfen außer dem in Frage stehenden geschützten Zeichen nicht noch sonstige Zeichen, welche dasselbe Motiv aufweisen, rechtmäßig im Verkehr sein. Der Motivschutz wird also dadurch erschüttert, daß noch andere Zeichen, welche das Motiv aufweisen, neben den in Frage kommenden Zeichen in der Zeichenrolle eingetragen stehen. Es wird dabei allerdings zu erfordern sein, daß es sich nicht nur um eine auf dem Papier stehende Darstellung handelt, sondern daß die in Frage stehenden Zeichen auch im Verkehr tatsächlich benutzt und in den beteiligten Verkehrskreisen tatsächlich bekanntgeworden sind. Denn das Warenzeichen ist ein für den Verkehr bestimmtes Mittel, es hat keine Bedeutung, wenn es nur auf dem Papiere steht.

Den Motivschutz können auch solche Zeichen nicht genießen, welche begrifflich schwache Zeichen sind, d. h. welche entweder ihrer Bedeutung nach in einer näheren Beziehung zur Ware stehen, oder deren Verwendung für bestimmte Waren oder für Waren überhaupt verkehrsüblich ist. Denn auch in einem solchen Falle fehlt dem Motiv das Erfordernis der Eigenartigkeit.

JR. Dr. **Paul Kent**, Frankfurt a. M.

bilden wird (RG. in JW. 1906, 440; Freund-Magnus S. 250, 251).

(U. v. 29. Mai 1923; 371/22 II.)

22. § 20 WbzG. Verwechselungsgefahr bei Firmenabkürzungen als Warenzeichen.]†)

Für die Kl. ist das Warenzeichen „Degea", für die Bekl. für gleichartige Waren ein Warenzeichen eingetragen, das aus dem von zwei ovalen, parallel verlaufenden Linien umrahmten Worte „Teageh" besteht. Beide Zeichen sind Firmenabkürzungen. Die Kl. behauptet Verwechslungsfähigkeit und verlangt Verurteilung der Bekl. zur Einwilligung in die Löschung des angegriffenen Zeichens und zur Unterlassung des Gebrauchs des Zeichens. Das BG. kommt in Übereinstimmung mit dem ersten Richter zu dem Ergebnisse, daß dem Klanglaute nach das Zeichen der Bekl. dem der Kl. so ähnlich sei, daß die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliege; dabei berücksichtigt es ausdrücklich den Umstand, daß bei großen Gesellschaften Firmenabkürzungen — wie sie hier nach dem Vorbringen der Parteien als Zeichen verwendet sind — sehr häufig seien und daß das Publikum sich daran gewöhnt habe, auch auf kleinere Abweichungen zu achten. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn die Rev. einwendet, bei solchen Abkürzungszeichen, die sich nur durch kleine Abweichungen unterscheiden, sei die Verwechslungsgefahr an sich, immer nach dem Maßstabe der Verwechslungsfähigkeit anderer Zeichen gemessen, überaus groß, so daß die Feststellung dieser Verwechslungsfähigkeit die verurteilende Entsch. nicht trage, so übersieht sie, daß der Begriff der Verwechslungsgefahr (§ 20 WbzG.) bei den verschiedenen Arten von Zeichen kein verschiedener ist, sondern daß nur an das Maß der diese Gefahr ausschließenden Abweichungen nicht überall die gleichen Anforderungen zu stellen sind. Dem letzteren Gesichtspunkte hat aber das BG., soweit er hier wegen der Eigenschaft der beiden Zeichen als Abkürzungszeichen von Bedeutung ist, ausdrücklich und einwandfrei Rechnung getragen. Weiter ist die Rev. der Ansicht, daß in Wahrheit die beiden Zeichen sich dem Klange nach sehr deutlich unterscheiden. Auch mit diesem Angriffe kann sie keinen Erfolg haben, weil sie sich mit ihren hierher gehörigen Ausführungen auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung bewegt. Ob sodann für das Auge ein erheblicher Unterschied zwischen den beiden Zeichen besteht, ist nach der Sachlage belanglos; Verwechslungsgefahr im Sinne des Ges. liegt auch dann vor, wenn die Gefahr nur in der Klangwirkung der beiden Zeichen begründet ist. Die Zurückweisung des Einwands, den die Bekl. aus dem mehrjährigen Nebeneinanderbestehen der beiden Zeichen abgeleitet hat, beruht auf nicht nachzuprüfenden tatsächlichen Erwägungen und gibt in rechtlicher Hinsicht zu Bedenken keinen Anlaß.

(U. v. 30. Jan. 1925; 112/24 II. — Berlin.) [Ku.]

Zu 22. Die Entsch. weckt Bedenken. Es handelt sich um zwei Firmenabkürzungen: Degea (Deutsche Gasglühlicht-A.-G.) und Teageh (Thermos-A.-G.), von denen die letztere als die jüngere kaum mit der Absicht der Täuschung angenommen sein dürfte. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß das Zeichen der Bekl. „Teageh" schon seit 1914 besteht, hätten eine andere Beurteilung ergeben können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Firmennamen und Firmenabkürzungen im Verkehr nach anderen Maßstäben beurteilt werden, als freie Phantasieworte, die keine Beziehung zur Firma haben. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, dürfte die Abweichung der Schriftbilder und der Unterschied der Betonung (Degéa — Teagéh) und des Vokalstandes zur Unterscheidung der Firmenabkürzungen ausreichen. Hierbei sei bemerkt, daß sinngemäß Firmenbezeichnungen durch Warenzeicheneintragung zwar einen formal aber nicht sachlich stärkeren Schutz erwerben können. Der schematische Satz: „Warenzeichen ist Warenzeichen" entspricht weder dem Verkehrsgebrauch noch dem Verkehrsbedürfnis. § 20 WbzG. schreibt eine Würdigung dieser tatsächlichen Verhältnisse vor. Der Satz des RG., daß der Begriff der Verwechslungsgefahr bei den verschiedenen Zeichen kein verschiedener sei, ist nicht ganz verständlich. Der Begriff „Verwechselungsgefahr" ist ein Beziehungsbegriff und schließt einen Vergleich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ein. Die Anwendung auf den praktischen Fall kann nicht nach einem schematischen Maßstab, sondern nur von Fall zu Fall erfolgen. Eine Nichtbeachtung dieser Grundsätze dürfte ein Rechtsirrtum sein, so daß das RG. vielleicht doch nicht an die Feststellungen des BG. gebunden war.

JR. Prof. Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

****23.** § 16 UnlWG.; §§ 12, 13, 20 WbzG.; § 4 GmbHGes. Über das Verbot, den eigenen Namen auf einem bestimmten Verkehrsgebiete zu benutzen.]†)

Die im Jahre 1875 gegründete Kl., jetzige Zigarettenfabrik J. Malzmann A.-G., für welche seit dem 20. Mai 1912 die Worte „Malzmann-Zigaretten" und „Zigaretten Malzmann" als Warenzeichen für Zigaretten und anderes eingetragen sind, verlangt von der im September 1921 von Adolf Malzmann, zusammen mit zwei anderen Kaufleuten gegründeten „Lamata" A. Malzmann G. m. b. H., Beseitigung des Namens „Malzmann" aus ihrer Firma. Dem Antrag ist vom RG. unter Aufhebung des Berufungsurteils stattgegeben. Die Kl. ist Inhaberin der schon im Jahre 1912 für ihre Rechtsvorgängerin eingetragenen Warenzeichen „Malzmann-Zigaretten" und „Zigaretten Malzmann". Is

---

Zu 23. Die obige Entsch., die auch in der offiziellen Sammlung abgedruckt werden wird, entspricht einem verfeinerten Rechtsgewissen, wonach jegliche Ausbeutung fremder Arbeitsresultate durch gerichtlichen Zwang zu verhindern ist. Gegen diese Ausbeutung, die den Kern des Rechtsfalls bildet, sucht das RG. die ordnende Regel zu finden. Das Ergebnis, zu dem es gelangt, ist methodisch folgerichtig aus dem Gesetz (WbzG. u. WettbG.) abgeleitet, wie auch das entgegengesetzte Ergebnis, zu dem das Urteil der Vorinstanz gelangt. Hier handelt es sich um ein Schulbeispiel für das, was ich dargelegt habe in meinem Aufsatz „Methodische Jurisprudenz und Einzelrichtertum; deutsche und englische Auffassung" (JW. 1924, 251): „Überragende Entscheidungen erklären sich nicht aus methodischem Denken, sondern aus dem Hervorbrechen eines starken Rechtsgefühls."

Was dem Urteil des RG. Leben und Tiefe gibt, ist nicht die Methodik der Begründung, sondern der instinktsichere Zugriff. Die Vorinstanz, der 4. ZS. des OLG. Dresden, ein sonst mit unerbittlicher Schärfe gegen den unlauteren Wettbewerb einschreitendes Gericht, war in obiger Streitsache durch theoretische Bedenken derart gehemmt, daß die Quintessenz des Rechtsfalls nicht hervortrat: Darf jemand den Verkehr verwirren, indem er sich auf sein Recht zur Benutzung des eigenen Namens beruft? In GewRSchutz 1925, 69 habe ich folgenden Satz aufgestellt: „Hat ein Name für bestimmte Waren (gewerbliche Leistungen) Schlagwortcharakter erlangt, dann darf ein anderer Träger desselben Namens ihn auf dem gleichen Verkehrsgebiete nur dann benutzen, wenn jegliche Verwechslungsmöglichkeit ausgeschlossen erscheint." Diesem Satze ist nunmehr durch obige Entsch. die höchstrichterliche Sanktion zuteil geworden. Damit hat der Wettbewerbs- und Warenzeichensenat des RG. seinem „Merx"-Urteile (RG. 108, 272 = JW. 1925, 1369) sowie seinem „Quatta"-Urteile (RG. 109, 213) eine weitere Stütze hinzugefügt, dem gewerblichen Rechtsschutz ganz neue Wege eröffnet: zugunsten der Ordnung und Reinlichkeit des Verkehrs. Möchten die Instanzgerichte sich einleben in den Geist, der die obigen Urteile des 2. ZS. des RG. beherrscht! Handel und Industrie können es auf die Dauer nicht hinnehmen, daß allzuoft ein großzügiger gewerblicher Rechtsschutz erst in dritter Instanz gewährt wird, also nachdem das Unrecht Jahre hindurch sich eingenistet hat. Eine kaum noch erträgliche Verkümmerung liegt darin, daß Gesuche betreffend den Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht mehr bis zum RG. durchgeführt werden können. Man sollte wenigstens für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die — in hohem Grade der Rechtssicherheit dienende — frühere Regelung wiederherstellen. Die zuständige Verwaltungsbehörde müßte einsehen, wie segenstiftend diese Wiederherstellung sein würde! Viele Instanzgerichte urteilen ohne ausreichende Beachtung des höchstrichterlichen Standpunkts. Damit wird nicht nur Unordnung und Mißstimmung ins Verkehrsleben getragen, sondern auch eine unabsehbare, oft irreparable Schädigung von Einzelinteressen bewirkt. Die Prozesse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes finden in den drei Instanzen nur selten die gleiche Behandlung. Immer wieder erneut muß das RG. die Verletzung fundamentaler Gesetzesbestimmungen rügen. In HanfRZ. 1925, 298 habe ich unter der Überschrift „Die richterliche Freiheit" die Anwartschaft erörtert, die die Parteien auf Grund der herrschenden Spruchpraxis besitzen: „Die Parteien dürfen erwarten, daß die Richter den Prozeß unter Wahrung der Tradition entscheiden." „Die Jurisprudenz dient der gestaltenden Ordnung des Gemeinschaftslebens. Diese Ordnung ist ohne Rechtssicherheit nicht durchführbar." „Unserem Justizbetriebe muß ein Höchstmaß von schlicht-sachlicher Stetigkeit und Feierlichkeit zugeführt werden."

Das obige Urteil des RG., ein Sieg überlegenen Richtertums, schafft einen Rechtszustand, der bei allen hochstehenden Kaufleuten und Industriellen freudige Zustimmung finden wird. Den Instanzgerichten liegt nunmehr die Aufgabe ob, das gewonnene Gebiet sachgemäß zu bebauen. RA. Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

ein Wort als Warenzeichen geschützt, so ist nach § 12 WbezG. die Verwendung dieses (oder nach § 20 WbzG. eines zum Verwechseln ähnlichen) Wortes zum Zwecke jeder Warenbezeichnung und schlechthin, gleichviel auf welche Weise diese bestätigt wird, verboten. Da nun eine Firma zunächst und unmittelbar zwar nur der Bezeichnung des Geschäftsbetriebes dient, mittelbar aber auch die Herkunft der aus ihm stammenden Waren kennzeichnet, so wird das Warenzeichen auch dadurch, daß es in einer Firma als deren Bestandteil gebraucht wird, in einer Weise verwendet, die in den nach § 12 WbzG. geschützten Rechtskreis des Warenzeichenschutzes eingreift. Wer in einem Geschäft kauft, das in seiner Firma ein ihm bekanntes oder ein mit diesem verwechselbares Warenzeichen führt, nimmt ohne weiteres an, er erhalte mit jenem Warenzeichen versehene und dadurch gekennzeichnete Waren (RG. 100, 267; Urteile des erkennenden Senats v. 4. Jan. 1924, II 208/23, und v. 30. April 1924, II 419/23)[1]). Auf den Schutz des § 13 WbzG. kann sich die Bekl. nicht berufen. Das Gegenteil wäre, da die Firma der Bekl. jünger ist als das Warenzeichen der Kl., nur dann der Fall, wenn der Name „A. Malzmann" ein notwendiger Bestandteil der Firma wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Nach § 4 GmbHG. muß die Firma der Gesellschaft entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlohnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines von ihnen mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Hier aber liegt eine Verknüpfung beider Möglichkeiten insofern vor, als der Name des Gründers der Sachfirma nachgestellt ist. Das war selbstverständlich nicht notwendig, sondern ist willkürlich geschehen. Willkürlichen Bestandteilen jüngerer Firmen aber steht der Schutz des § 13 WbzG. nicht zur Seite (RG. 64, 63; 100, 266 und die beiden obenerwähnten späteren Urteile des erkennenden Senats). Verfehlt ist die Auffassung des BG. — und zwar auch von seinem abweichenden Standpunkt über die Aufnahme des Namens in die Firmenbezeichnung aus —, daß die Bekl. trotz des Zeichenschutzes des Wortes „Malzmann" in Verbindung mit dem Worte „Zigaretten" nach § 13 WbzG. berechtigt sei, auf den von ihr erzeugten Zigaretten und auf deren Verpackung oder Umhüllung die Worte „Malzmann & Co." als Abkürzung ihrer Firma anzubringen. Die Bestimmung des § 13 WbzG. gestattet dem Inhaber eines mit einem Warenzeichen gleichlautenden Namens, diesen seinen vollen oder verkehrsüblich abgekürzten Namen, z. B. als Unterschrift einer Anpreisung der Ware auf dieser selbst oder in Inseraten usw. anzubringen, und entsprechendes gilt auch für den Inhaber einer mit einem älterem Warenzeichen gleichlautenden oder zum Verwechseln ähnlichen Firma Niemals darf aber der Name der die Firma, in abgekürzter oder unabgekürzter Form, als Schlagwort in warenzeichenmäßiger Weise zur Kennzeichnung der Erzeugnisse des Namensinhabers oder der Firma verwendet werden. Gerade das geschieht jedoch ohne Zweifel dadurch, daß die Bekl. die Worte „Malzmann & Co." als Abkürzung ihrer Firma auf ihre Zigaretten und deren Umhüllung oder Verpackung aufgedruckt. Das Urteil hätte übrigens, auch wenn es auf den § 16 UnlWG. allein ankäme, nicht aufrecht erhalten werden können; denn die hierzu in Betracht kommenden Ausführungen des BG. sind nach verschiedener Richtung rechtsirrig. Offenbar hat sich das BG. die Wirkung, die das jahrzehntelange Bestehen der Kl. und ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma J. Malzmann (seit 1875), und das etwa 12jährige Bestehen der beiden Warenzeichen der Kl. auf das kaufende Publikum ausgeübt hat, nicht genügend zum Bewußtsein gebracht. Diese Wirkung wird im Zweifel darin bestehen, daß sich der Verkehr mehr oder weniger an die Bezeichnungen „Malzmann-Zigaretten" und „Zigaretten Malzmann" als Kennzeichnung der Erzeugnisse der Kl. gewöhnt hat. Für die Frage, inwieweit eine derartige Wirkung eingetreten war, ist die Auskunft des Zentralverbandes Deutscher Tabak-Großhändler von wesentlicher Bedeutung. Sodann verkennt das BG. die Unterscheidungskraft des der Firmenbezeichnung der Bekl. beigefügten, an sich unverständlichen und nichtssagenden Wortes „Lamata". Gerade wenn der Name „Malzmann" als Zigaretten-Erzeugungsstätte vom Betriebe der Kl. und ihrer Rechtsvorgängerin her beim verbrauchenden Publikum schon mehr oder weniger bekannt war, mußte bei der Firma der Bekl. nicht sowohl das viel eher an eine Sortenbezeichnung gemahnende Wort „Lamata", als vielmehr der Name „Malzmann" als Schlagwort in die Augen fallen und mutmaßlich auch in der Erinnerung des flüchtigen Beschauers haften bleiben. Der Eindruck, daß es sich bei den Erzeugnissen der Bekl. um die bekannte Malzmann-Zigarette handle, kann aber nach den Regeln der Erfahrung durch den einer bestimmten Bedeutung entbehrenden Zusatz „Lamata" nicht beseitigt werden. Fraglos rechtsirrtümlich ist des weiteren die Annahme, es müßten mit Rücksicht darauf, daß die Bekl. den Firmenbestandteil „Malzmann" als den Familiennamen eines ihrer Gesellschafter benütze, an die Verwechllungsgefahr höhere Anforderungen gestellt werden als in einem anderen Falle; das Gesetz kennt eine derartige Verschiedenheit des Maßstabes bei der Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit nicht. Und endlich berücksichtigt das BG. nicht oder jedenfalls nicht in hinreichendem Maße den Umstand, daß die Aufnahme des Namens „Malzmann" in ihre Firma für die Bekl. durchaus keine Notwendigkeit, ihr auf § 4 Abs. 1 GmbHG. beruhendes Recht auf Hereinnahme dieses Namens vielmehr vermöge der Vorschrift des § 16 UnlWG. durch das Vorkommen desselben Familiennamens in der älteren Firma der Kl. von vornherein beschränkt war.

(U. v. 24. Febr. 1925; 264/24 II. — Dresden.) [Ku.]

[1]) JW. 1924, 1159.

24. § 1 Abs. 1 des Ges. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 2. Febr. 1922 verbietet nicht den Abschluß von Verträgen über Zahlung mit ausländischen Zahlungsmitteln.]†)

Das BG. ist der Ansicht, daß die Kl. schon deshalb keinen Erfolg haben könne, weil der zu ihrer Begründung behauptete Vertrag wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 2. Febr. 1922 (RGBl. I, 195) nichtig sei. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, unter dessen Herrschaft die Kl. die streitige Lieferungspflicht übernommen und die Lieferung ausgeführt hat, dürfen Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur mit oder durch Vermittlung der Reichsbank oder bestimmter anderer Banken abgeschlossen werden. Als Geschäft über ausländische Zahlungsmittel soll es nach Satz 1 des Abs. 3 daselbst auch gelten, wenn bei Inlandsgeschäften die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt; Inlandsgeschäfte im Sinne

Zu 24. Die Entsch., der allenthalben beizutreten ist, bewegt sich im Rahmen der herrschenden Meinung (Reichard, BankArch. 1922, 388; Koch, Devisen-Notverordnung und -Handelsgesetz, 1922, Verlag Heß, S. 31, 54 und Köppel. Komm. zum Devisenhandelsgesetz, Späth & Linde, 1922; a. A. Raps, Recht und Wirtschaft 1922, 419). Das Devisenhandelsgesetz unterscheidet bei Geschäften über ausländische Zahlungsmittel zwischen solchen, bei denen die ausländischen Zahlungsmittel als „Ware" gehandelt werden — § 1 Abs. 1 — und zwischen solchen, bei denen die ausländischen Valuten als „Zahlungsmittel" (Entgelt) dienen — § 1 Abs. 3 —. Als letztere gelten Inlandsgeschäfte, bei denen die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt. Danach liegt also i. S. des Devisenhandelsgesetzes kein Geschäft über ausländische Zahlungsmittel vor, wenn bei Inlandgeschäften als Leistung oder Gegenleistung vertraglich die Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel bedungen wird. Der obligatorische Vertrag ist nach § 1 Abs. 3 des DevHandG. von jedem Zwange befreit, und nur das Erfüllungsgeschäft unterliegt dem Bankzwang. Lediglich die Zahlung der ausländischen Valuten muß durch Vermittlung einer Bank erfolgen, womit der Gesetzgeber im Interesse der Stützung des Markkurses eine gewisse Erschwerung derartiger Geschäfte beabsichtigt hatte. Ein anderer, insbesondere ein steuerlicher Erfolg, wurde mit dem Bankzwang nicht erreicht, da das Vermittlungsgeschäft für die Bank weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber dem Verkäufer als ein dem Finanzamt zu meldendes Anschaffungsgeschäft i. S. des § 1 Abs. 1 a. a. O. anzusehen war. Der Abschluß des obligatorischen Vertrages wurde den Devisenbestimmungen erst durch die NotVO. v. 12. Okt. 1922 unterworfen, welche anordnete, daß Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln bei Inlandsgeschäften — abgesehen von deren Leistung und Annahme — auch nicht „gefordert, angeboten und ausbedungen" werden durfte (§ 1). Mit Recht weist das RG. auch darauf hin, daß die Devisenzahlung für das vorliegende Geschäft unter der Geltung der späteren Devisengesetzgebung auf Grund einer Ausnahmevorschrift zulässig gewesen wäre, wobei zu bemerken ist, daß hier nicht nur § 3 Nr. 1 der AusfBest. zur ValutaspekulationsVO. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 279), sondern auch schon § 1 Nr. 1 der 2. AusfVO. zur Devisen-NotVO. v. 27. Okt. 1922 (RGBl. I, 809) hätte herangezogen werden können. RA. Dr. Otto Dorenberg, Stuttgart.

dieser Vorschrift sind nach Satz 2 Geschäfte zwischen Parteien, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben und bei denen, soweit es sich um Warenlieferungen handelt, die Waren nicht zum Versand nach dem Auslande bestimmt sind. Geschäfte, die entgegen der Vorschrift des § 1 abgeschlossen sind, erklärt § 4 Abs. 1 für nichtig; jedoch soll nach Abs. 2 daselbst die Nichtigkeit nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden können, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht gekannt haben. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 1 stellt § 5 unter Geld- und Gefängnisstrafe, neben der die Einziehung der ausländischen Zahlungsmittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder in gewissen Fällen die Erlegung des Wertes derselben stattzufinden hat. In Anwendung dieser Vorschriften auf das hier vorliegende Inlandsgeschäft erwägt das BG.: Sei ein Geschäft, bei dem die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolge, nichtig, so müsse es folgerichtig auch ein Vertrag sein, in dem die Zahlung mit ausländischen Zahlungsmitteln erst bedungen werde; nach § 134 BGB. würden auch solche Rechtsgeschäfte von der Folge der Nichtigkeit betroffen, bei welchen das Verbot sich dem Wortlaute nach nicht gegen die Vornahme, sondern gegen den Inhalt des Rechtsgeschäfts richte, insbesondere auch solche, die auf eine durch das Gesetz verbotene Leistung gerichtet seien; wäre dem nicht so und würde der Bekl. zur Zahlung von tschechischen Kronen zu verurteilen sein, so würde der Verurteilte, um der Zahlungsvollstreckung zu entgehen, den gesetzlichen Vorschriften zuwider an die Kl. tschechische Zahlungsmittel hingeben müssen und im Falle der Zwangsvollstreckung würde der Gerichtsvollzieher bei dem Verurteilten etwa vorhandene tschechische Zahlungsmittel wegnehmen und den gesetzlichen Bestimmungen zuwider der Kl. aushändigen müssen. Diese Beurteilung wird mit Grund beanstandet. Das BG. verkennt, daß § 1 des Gesetzes vom 2. Febr. 1922 nicht die Vornahme gewisser Geschäfte verbietet, sondern nur den Bankzwang für deren Vornahme anordnet. Deshalb ist mit der Erwägung, daß wegen der Nichtigkeit eines Geschäfts, bei dem die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolge, auch ein Vertrag nichtig sein müsse, in dem die Zahlung mit ausländischen Zahlungsmitteln erst ausbedungen werde, nichts gewonnen. Was das BG. hier im Auge hat, könnte vielmehr erst unter dem Gesichtspunkte Bedeutung erlangen, daß die Vertragsschließenden den in der fremden Währung ausgedrückten Kaufpreis in der Absicht vereinbart haben, das Geschäft unter Umgehung des Bankzwanges abzuwickeln. In diesem Falle würde allerdings ein Vertrag vorliegen, der auf eine durch das Gesetz verbotene Handlung gerichtet und darum nach § 134 BGB. nichtig wäre. Eine solche Absicht der Beteiligten ist jedoch hier weder festgestellt noch behauptet. Die Beantwortung der Frage, ob die Vereinbarung, daß mit tschechischen Kronen zu bezahlen sei, die Nichtigkeit des Kaufvertrags zur Folge hatte, kann deshalb nur davon abhängen, ob § 1 Abs. 3 des Gesetzes so zu verstehen ist, daß schon der diese Vereinbarung enthaltende Vertragsschluß — im Gegensatz zu dem Erfüllungsgeschäfte, der Zahlung in der ausländischen Währung — dem Bankzwang unterlag. Das ist aber mit dem Urt. des 1. ZS. des RG. v. 14. April 1924 (LZ. 1924, 642) und mit den Ausführungen auf S. 389 des 21. Jahrgangs des Bankarchivs, die das BG. als unzutreffend ablehnt, zu verneinen. Freilich kann dem Zwecke des Gesetzes vom 22. Febr. 1922, die Devisenanschaffungsgeschäfte zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen, die Beschränkung des Bankzwanges auf das Erfüllungsgeschäft nicht entnommen werden. Denn sowohl nach der Regierungsbegründung wie nach den Erörterungen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und im Reichstag sollte das Gesetz, jedenfalls in erster Reihe, nicht steuerlichen Zwecken, sondern der Besserung des Markkurses dienen. Dagegen spricht für diese Beschränkung der Wortlaut der in Betracht kommenden Vorschrift, insofern dort nur die Rede ist von Geschäften, bei welchen die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel **erfolgt**. Vor allem aber weist auf die engere Auslegung das von der Revision ebenfalls erwähnte unannehmbare Ergebnis hin, zu dem die weitere Auslegung führen würde. Die fragliche Vorschrift bezieht sich auf jede Art von Inlandsgeschäften, bei denen mit ausländischen Zahlungsmitteln gezahlt wird. Wollte man sie so verstehen, daß schon der Abschluß solcher Geschäfte nur zugelassen sein soll, wenn er durch Vermittlung der Bank erfolgt, dann wäre nicht nur den Banken eine Tätigkeit zugewiesen, die vielfach ganz außerhalb des Rahmens des Bankgeschäfts liegen würde, sondern es wäre auch in vielen Fällen unerfindlich, wie diese Vermittlung vor sich gehen soll. Daß die spätere Devisengesetzgebung — erstmals die VO. v. 12. Okt. 1922 (RGBl. I, 295) und nicht erst die VO. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 275) — dazu übergegangen ist, für Inlandsgeschäfte die Vereinbarung einer Zahlung in ausländischer Währung grundsätzlich zu verbieten, ergibt entgegen der Meinung des Vorderrichters nichts für die Richtigkeit der von diesem vertretenen Auffassung. Das Gesetz vom 22. Febr. 1922 ist aus sich selbst auszulegen und nicht unter Heranziehung einer späteren Regelung, die auf ganz anderer Grundlage beruht. Übrigens haben die Ausführungsbestimmungen zur VO. v. 8. Mai 1922 neben anderen Ausnahmen von dem erwähnten Verbote gerade auch für den hier zu unterstellenden Fall, daß ein Inlandsgeschäft die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, die sich im Ausland befinden, die Ausbedingung (und ebenso die Leistung) einer Zahlung in ausländischer Währung zugelassen (§ 3 Nr. 1 dieser Bestimmungen, RGBl. I, 279). Schließlich steht der Klage auch nicht etwa entgegen, daß die Vollstreckung eines auf Zahlung von tschechischen Kronen lautenden Urteils unzulässig wäre. Ein Verbot, Zahlungen in ausländischer Währung zu leisten, besteht weder allgemein noch für Geschäfte der vorliegenden Art.

(U. v. 2. Jan. 1925; 173/24 II. — Dresden.) [Ku.]

III. Verfahrensrecht.

25. Ausländische Selbstverwaltungskörper unterstehen der inländischen Gerichtsbarkeit. Ein früherer preußischer Kreis verliert durch seine Gebietszerreißung durch den Versailler Vertrag seine Rechtspersönlichkeit. Kein Eigentumsübergang an dem im preußisch gebliebenen Teile gelegenen Vermögen auf den neuen Staat durch die Staatensukzession.]

Durch die Grenzziehung nach dem VV. ist der Kreis Neustadt in drei Teile zerrissen. Ein Teil ist bei Preußen — Kreis Lauenburg — geblieben, ein zweiter ist zum Freistaat Danzig und ein dritter zu Polen gekommen. Letzteres hat einen Teil dem Nachbarkreis Puck (Putzig) zugeschlagen, der Rest ist als Kreis Weyherowo (Neustadt) organisiert. Der preußische Kreis Neustadt hatte eine Starkstromanlage erbaut, von der etwa 10 km Hochspannungsleitung noch jetzt auf dem preußischen Gebiete sich befinden. Der Kl., der 1918 für 5 Jahre als Ingenieur bei dem Kreise Neustadt angestellt wurde, behauptet, der Kreis Weyherowo sei in den Vertrag mit ihm eingetreten und habe bis zum 1. März 1920 seine Verpflichtungen erfüllt. Danach habe er aber zunächst sein Einkommen willkürlich herabgesetzt und ihn schließlich fristlos entlassen. Er hat Klage auf Zahlung des rückständigen Gehaltes erhoben, wurde aber von den Vorinstanzen wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg. Das BG. ist mit Recht davon ausgegangen, daß seine Zuständigkeit durch die Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 VV., nach der alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des VV. zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge durch den gemischten Schiedsgerichtshof zu regeln sind, nicht in Frage gestellt werde. Allerdings geht der Grund, der Vertrag vom 21. Dez. 1918 sei zwischen deutschen (preußischen) Staatsangehörigen geschlossen worden, fehl. Denn zu den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sind, wie das RG. 106, 56 ausgesprochen hat, auch die früheren Reichsangehörigen zu rechnen, die in einem von dem Deutschen Reiche an eine alliierte oder assoziierte Macht abgetretenen Gebiete wohnen und Staatsangehörige dieser Macht geworden sind. Andererseits hat aber der Bekl. die Verpflichtungen, auf die der Kl. seine Ansprüche stützt, erst im Febr. 1920 nach der Besetzung des Kreises Neustadt übernommen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist also erst nach dem Inkrafttreten des FV. zustande ge-

kommen. Die Frage, ob ein fremder Staat vor deutschen Gerichten verklagt werden kann, hat das BG. abweichend von der in RG. 62, 165 ausgesprochenen Auffassung beantwortet. Einer Richtigstellung zu diesem Punkte bedarf es nicht. Was dort aus der im internationalen Verkehr anerkannten Unabhängigkeit und Gleichheit souveräner Staaten gefolgert ist, daß nämlich ein Staat an seiner völkerrechtlichen Unabhängigkeit auch dann Einbuße erleiden würde, wenn er aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den Gerichten eines anderen Staates belangt und damit der Staatsgewalt dieses Staates als der Trägerin der Rechtsprechung unterstellt würde, trifft für den Bekl. nicht zu. Ihm als einem Kreisverbande fehlen diese völkerrechtlichen Eigenschaften, die eine Inanspruchnahme vor inländischen Gerichten ausschließen und er kann aus rein privatrechtlichen Verhältnissen, sobald die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, vor deutschen Gerichten belangt werden. Hierin ist dem Berufungsurteil in seinem Endergebnisse zuzustimmen. Die Entscheidung dreht sich hiernach lediglich um die Frage, ob der Bekl. im Inlande Vermögen besitzt und damit der Gerichtsstand des § 23 ZPO. gegeben ist. Den hierfür obliegenden Beweis hat der Kl. nicht geführt. Die Anlage ist von dem früheren preußischen Kreise Neustadt erbaut und war sein Eigentum. Die Rechtspersönlichkeit dieses Kreises als einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beruhte auf seiner Errichtung durch den preußischen Staat, dessen Kreisordnung v. 13. Dez. 1872/19. März 1881 eine Bildung von Kreisen unter Zuweisung eines bestimmten Gebietes und eine Änderung dieser Gebietsgrenzen nur im Wege der Gesetzgebung zuließ. Seine Rechtspersönlichkeit war an das ihm zugewiesene Gebiet gebunden. Nun ist dieses durch die Ausführung des VV. auseinandergerissen und zu einem Teile an den Freistaat Danzig, zum anderen an Polen gefallen, ein Rest ist bei Preußen geblieben. Polen hat das ihm zugeteilte Stück wiederum in zwei Teile gespalten und den einen dem polnischen Kreise Puck zugewiesen, aus dem anderen den Kreis Weyherowo gebildet. Damit ist die Rechtspersönlichkeit des alten Kreises erloschen. Wenn Kl. also behaupten will, daß an dem jetzt noch in Preußen liegenden Stück der Leitung Vermögensrechte des Bekl. bestehen, so muß er dartun, daß sie in irgendeiner Form auf den Bekl. übergegangen sind, daß er der Rechtsnachfolger des alten preußischen Kreises geworden ist. Einen privatrechtlichen Titel, der eine Sondernachfolge begründet hätte, hat der Kl. nicht behauptet. Wenn der Kreis Weyherowo, wie Kl. behauptet, die Aktiva und Passiva des Kreises Neustadt und die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, aus der die Leitung erbaut ist, übernommen hat, so genügte diese einseitige Erklärung nicht, ihm nun auch die Vermögensrechte des alten Kreises zu übertragen. Und wenn die Überlandzentrale in Stolp mit dem Bekl. in ein Verrechnungsverhältnis auch bezüglich des in Preußen liegenden Teiles der Leitung getreten sein sollte, wie Kl. behauptet, so kann auch dieser Umstand nicht dartun, daß Bekl. Vermögensrechte an diesem Teile besitzt. Aber auch die völkerrechtlichen Vorgänge bieten hierfür keinen Anhalt. Will man die auf Grund des VV. eingetretene Staatensukzession nicht auf das Eigentum des früheren Staates beschränken, sondern es auch auf das Eigentum von öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern ausdehnen, so muß sie jedenfalls vor den territorialen Grenzen haltmachen. Das ist an sich selbstverständlich, aber auch die einhellige Ansicht des Schrifttums (Strugken, Studien zur Lehre von der Staatensukzession in Abhandlungen zum Friedensvertrage). Der in Preußen belegene Teil der Leitung unterlag also der Staatensukzession seitens des Staates Polen nicht. Weitergehende Rechte als dieser konnte aber der neue, erst von ihm geschaffene Kreis Weyherowo aus den völkerrechtlichen Vorgängen nicht erwerben. Sonach sind Vermögensrechte des Bekl. weder aus einer Sondernachfolge in die Rechte des früheren Kreises Neustadt, noch aus dem VV. herzuleiten, soweit der hier fragliche Teil der Leitung in Betracht kommt. Wem dieser Teil zugefallen ist, bedarf keiner Untersuchung. Ein Gerichtsstand des Bekl. aus § 23 ZPO. ist danach nicht dargetan.

(U. v. 20. März 1925; III 110/24. — Stettin.) [Sch.]

---

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

1. [Rheinlandabkommen. Anwendbarkeit der 2. StNVO. auf die Bemessung von Steuerhinterziehungsstrafen aus zurückliegender Zeit. 2. StNVO. Bemessung des der Geldstrafe zugrunde zu legenden Steuerbetrags in Goldmark.]†)

Für die Umrechnung der Strafe ist Art. XV § 1 der 2. StNVO. v. 19 Dez. 1923 mit § 8 der 1. DurchfBest. zur AufwertungsVO. mit Art. 1 der 3. DurchfBest. zur AufwertungsVO. v. 12. Nov. 1923 (RGBl. S. 1089) maßgebend. Da indessen die Tat im besetzten Gebiet begangen worden ist, muß beachtet werden, daß die Rheinlandkommission ihrer Erklärung v. 9. Mai 1924, keine Einwendung gegen die genannten Vorschriften erheben zu wollen, die Einschränkung beigefügt hat, daß die VO. bis auf weiteres im besetzten Gebiet nur für die nach dem 1. April 1924 anfallenden Steuern Anwendung fänden. Dieser Vorbehalt steht jedoch einer Anwendung der genannten Vorschriften auf den vorliegenden Fall nicht im Wege. Offensichtlich bezieht er sich nur auf die Frage einer Aufwertung früher angefallener Steuern, während es sich in der vorliegenden Sache darum handelt, eine für eine Steuerhinterziehung verwirkte Geldstrafe richtig zu bemessen und nur zu diesem Zweck, um nämlich die zutreffende Höhe des für die Strafbemessung maßgebenden Ausgangsbetrags zu gewinnen, den Steuerbetrag unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts zu bestimmen. Hiergegen kann um so weniger ein Bedenken bestehen, als die mehrfachen Gesetze und VO., durch die eine Anpassung der Geldstrafen an den veränderten Geldwert verfügt worden ist, insbesondere § 27 Abs. 3 StGB., der die Umwertung in Goldmark allgemein verfügt, keinem Einspruch verfallen sind und gerade auch das angefochtene Urteil eine Umrechnung der Geldstrafe in Goldmark vorgenommen hat. Ihrer Höhe nach ist indessen die Strafbemessung des angefochtenen Urteils unrichtig. Die Anwendung der oben genannten Vorschriften ergibt eine verschiedene Berechnung, je nachdem es sich um die Besitzsteuer und um das Reichsnotopfer handelt. Maßgebend für beides ist nicht der Tag, an dem eine Steuererklärung abgegeben wird, und erst recht nicht der Tag, an dem die Finanzbehörde den Steuerbescheid oder einen Steuerstrafbescheid erläßt, sondern der Tag der Entstehung der Steuerschuld (§ 3 der 1. DurchfBest. zur AufwertungsVO.). Nach § 81 RAbgO. entsteht die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das

---

Zu 1. Die Entsch. erörtert eine ebenso wichtige wie interessante Frage des Rheinlandbesetzungsrechtes.

Die von der Irko zur Ausführung des Art. 3 Abs. a Rhl.-Abk. erlassene VO. Nr. 1 v. 10. Jan. 1920, die sog. GesetzgebungsVO., bestimmt u. a. folgendes:

1. daß die Gesetze und allgemeinen VO. des Deutschen Reiches und der Länder, bevor sie in den besetzten Gebieten in Vollzug gesetzt werden, durch die zuständigen (deutschen) Behörden der Irko zur Prüfung darüber vorgelegt werden sollen, ob sie keine Bestimmungen enthalten, die geeignet sind, dem Unterhalt der Besatzungstruppen, ihrer Sicherheit oder ihren Bedürfnissen abträglich zu sein (Art. 7);

2. daß die Gesetze und allgemeinen VO. des Deutschen Reiches und der Länder in jenen Gebieten zehn Tage nach ihrer Registrierung bei der Irko in Kraft treten, es sei denn, daß sie vorläufig oder endgültig dagegen Einspruch erhebt (Art. 8).

Die Irko hat in ihrem Schreiben v. 9. Mai 1924 erklärt, daß sie gegen das Inkrafttreten der ihr zur Prüfung vorgelegten zweiten SteuerNotVO. v. 19. Dez. 1923 (RGBl. 1205 ff.) sowie der ersten und dritten DurchfBest. zur AufwertungsVO. v. 12. Nov. 1923 (RGBl. 1089) keine Einwendungen zu erheben habe. Dem damit ausgesprochenen Verzicht auf Einspruchserhebung gemäß Art. 8 der VO. 1 ist dann aber in dem zweiten Absatz des Schreibens der Irko die Einschränkung hinzugefügt, daß die genannten Bestimmungen bis auf weiteres im besetzten Gebiet nur für die nach dem 1. April 1924 anfallenden Steuern Anwendung finden dürften. Es fragt sich, ob dieser Vorbehalt eine Anwendung des Art. XV § 1 der 2. SteuerNotVO. in Verb. mit § 8 der 1. DurchfBest. der AufwertungsVO. und Art. I der 3. DurchfBest. zur AufwertungsVO. v. 12. Nov. 1923 auf den vorliegenden Fall ausschließt.

Die Frage ist mit dem RG. unbedenklich zu verneinen, und zwar zunächst aus dem von dem RG. angeführten Grunde:

Der von der Irko gemachte Vorbehalt verbietet lediglich, daß vor dem 1. April 1924 angefallene Steuern nach diesem Tage von den Steuerpflichtigen aufgewertet erhoben werden. Der Vor-

Gesetz die Steuer knüpft. Somit kommt zunächst für die **Besitzsteuer**, die für den Dreijahreszeitraum v. 1. Jan. 1917 bis z. 31 Dez. 1919 zu entrichten war, der Ablauf des 31. Dez. 1919 in Betracht, also ein Zeitpunkt, der vor dem Jahre 1920 liegt. Demnach ist nach § 8 der 1. DurchfBest. der Betrag der Steuerschuld mit dem Fünfzigtausendfachen anzusetzen. Die beiden Besitzsteuerbeträge sind nach dem Strafbescheid des Finanzamts — auf den in dem angefochtenen Urteil verwiesen ist — 414 + 833,50 = 1247,50 M. Das Fünfzigtausendfache ist 62 375 000 M. Für das **Reichsnotopfer** ist zwar auch der 31. Dez. 1919 als Stichtag bestimmt worden. Aber das Gesetz ist erst am 31. Dez. 1919 ergangen und am 14. Jan. 1920 in Kraft getreten, und die Steuerschuld kann nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes „entstanden" sein. Demnach fällt hier die Entstehung der Steuerschuld in das Jahr 1920. Die hierher treffenden Beträge von 6300 + 4338 = 10 638 M sind daher nach dem genannten § 8 mit dem Fünfzehntausendfachen anzusetzen, das ist mit 159 570 000 M. Beide umgewertete Beträge zusammen sind 221 945 000 M. Nach § 2 der 1. DurchfBest. mit Art. 1 der 3. DurchfBest. ist dieser Betrag durch 2 500 000 zu teilen, so daß sich 88,78 Goldmark ergibt. In dem angefochtenen Urteil ist auf das Einfache der Steuerschuld als Strafe erkannt. Richtig berechnet beträgt die Steuerschuld 88,78 Goldmark. In dieser Höhe ist also auf der Grundlage des angefochtenen Urteils die Geldstrafe fest bestimmt. Sie ist daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach § 354 StPO. gleich vom Revisionsgericht festzusetzen.

(U. v. 24. Okt. 1924, 1 D 641/24.)

2. [§ 132 StGB., Art. 428 FV. **Amtsanmaßung, begangen im altbesetzten Gebiet durch Befassung mit dem Amt eines Beamten der Militärpolizei einer Besetzungsmacht.**] †)

Die Strafkammer hat mit Recht angenommen, daß sich der Mitangekl. N. gegenüber den Zeugen R. und M. je eines Vergehens der Amtsanmaßung schuldig gemacht und daß sich im Falle R. die beiden Beschwerdeführer B. als Gehilfen, im Falle M. der Beschwerdeführer Karl B. als Mittäter hieran beteiligt haben. Nach der bisherigen Rechtspr. gilt als öffentliches Amt im Sinne des § 132 StGB. diejenige Stellung, vermöge deren jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates für die Durchführung der Zwecke des Staates tätig zu sein (RGSt. 10, 198 (200)). Bei der Feststellung dieser Begriffsbestimmung sind aber Verhältnisse, wie sie zur Zeit im altbesetzten Gebiet bestehen, nicht ins Auge gefaßt worden. Nach Art. 428 ff. des Friedensvertrages bleiben zur Sicherung der Ausführung des Vertrages bestimmte Gebiete des Deutschen Reiches während eines bestimmten Zeitraumes durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Die nähere Regelung ist im Art. 432 besonderen Abmachungen vorbehalten. Diese sind im Rheinlandabkommen getroffen. Gemäß Art. 5 dieses Abkommens bleibt zwar grundsätzlich die zivile Verwaltung in den Händen der deutschen Behörden; doch gilt eine Ausnahme insoweit, als die Rheinlandkommission es für nötig befindet, diese Verwaltung im Verordnungswege gemäß Art. 3 des Abkommens mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung in Übereinstimmung zu bringen; die deutschen Behörden haben sich nach den VO. der Rheinlandkommission zu richten. In den Art. 5 und 6 der GVO. der Rheinlandkomm. v. 10. Jan. 1920 sind den Beamten der alliierten öffentlichen Macht gewisse polizeiliche Befugnisse beigelegt. Ferner sind nach Art. 3 des Rheinlandabkommens die Besatzungsmächte in bestimmten Grenzen zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit befugt. Hiermit steht das Vorhandensein der Militärpolizei der Besatzungsmächte in Zusammenhang, deren Angehörige zur Vornahme von Ermittlungen in den zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Sachen ermächtigt sind. Soweit die Organe der Besatzungsmächte innerhalb der vertraglichen Grenzen polizeiliche Befugnisse ausüben, tun sie dies nicht nur auf Grund des öffentlichen Rechtes der Macht, der sie zugehören, sondern auch auf Grund des deutschen öffentlichen Rechtes, da der FV. und das Rheinlandabkommen, auf denen ihre Befugnisse beruhen, durch die Zustimmung der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung Reichsrecht geworden sind. Sie sind auch in gewissem Sinne für Zwecke des Deutschen Reichs tätig, indem sie innerhalb der angegebenen Schranken an der Aufrechterhaltung der Ordnung im altbesetzten Gebiet mitwirken. Bei dieser Sachlage kann von Personen, die sich unbefugt als Polizeibeamte einer Besatzungsmacht ausgeben und unter Vorspiegelung dieser Amtseigenschaft Handlungen vornehmen, sehr wohl gesagt werden, daß sie sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 132 StGB. befassen, also den ersten Tatbestand dieser Bestimmung erfüllen.

(I. Sen. v. 8. Juli 1924, 1 D 173/24.) [A.]

**3. [§§ 146, 147, 148, 270, 47, 49 StGB. Erfordernisse der Mittäterschaft beim Münzverbrechen nach § 147 StGB., zweiter Mischtatbestand.] †)

Die drei Angekl. St., G. und die Beschwerdeführerin W.

---

behalt bezieht sich dagegen nicht auf solche Fälle, in welchen, wie in der vorliegenden Sache, ein Steuerbetrag **zwecks richtiger Bemessung** einer für eine Steuerhinterziehung verwirklichten **Geldstrafe** unter Berücksichtigung des veränderten Geldwertes bestimmt wird. Dafür spricht auch, daß die mehrfachen Gesetze und VO., durch die eine Anpassung der Geldstrafe an den veränderten Geldwert verfügt worden ist, insbes. § 27 Abs. 3 StGB., der die Umwertung in Goldmark allgemein anordnet, keinem Einspruch verfallen sind.

Die Anwendbarkeit der hier fraglichen Bestimmungen ergibt sich — davon abgesehen — ferner aber daraus, daß der Vorbehalt der **Irko** in jedem Falle einen **unzulässigen** Eingriff in die deutsche Rechtsetzungsgewalt innerhalb der besetzten Rheinlande bedeutet und daher **der Rechtswirksamkeit entbehrt**. Die **Irko** nimmt in den Art. 7 und 8 der VO. Nr. 1 ein Einspruchsrecht für sich nur hinsichtlich solcher Vorschriften neuer deutscher Gesetze und VO. in Anspruch, welche geeignet sind, dem Unterhalt der Besatzungstruppen, ihrer Sicherheit oder ihren Bedürfnissen abträglich zu sein. Letzteres trifft aber bezüglich des Art. XV § 1 der 2. SteuerNotVO. v. 19. Dez. 1923 sowie des § 8 der 1. Durchf.-Best. zur AufwertungsVO. und des Art. I der 3. DurchfBest. zur AufwertungsVO. v. 12. Nov. 1923 **keinesfalls** zu. Der Vorbehalt der **Irko** gründet sich offenbar (vgl. hierzu das Schreiben der **Irko** v. 14. Mai 1924 betr. die 2. SteuerNotVO. und dazu preuß. OVG., JW. 1925, 92/93) ausschließlich auf die Erwägung, daß „die besetzten Gebiete sich hinsichtlich der Anwendung der besagten VO. in einer vom unbesetzten Deutschland abweichenden Lage befänden", auf welche von der Besatzungsbehörde Rücksicht genommen werden müsse. Die Entscheidung darüber, ob und wie die Verschiedenheiten ausgeglichen werden sollen, die dadurch entstanden sind, daß die betr. Vorschriften im unbesetzten und besetzten Deutschland nicht zur gleichen Zeit tatsächlich in Vollzug gesetzt werden konnten, ist aber ausschließlich Sache der deutschen Reichs- und Landesregierungen. Ein Recht der **Irko** zur Regelung dieser Frage, welche die **militärischen** Interessen der Besatzungsmächte nicht im mindesten berührt, ist nicht nur im Hinblick auf Art. 3a RhlAbk. ausgeschlossen, sondern wird auch nicht einmal von der **Irko** selbst in den Art. 7 und 8 ihrer GesetzgebungsVO. prätendiert. Es kann mithin im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, ob nicht die (übrigens neuerdings durch Verordnung Nr. 284 abgeänderten) Art. 7 und 8 der GesetzgebungsVO. über den in den Art. 3 und 5 RhlAbk. festgesetzten Rahmen der Verordnungsbefugnis der **Irko** hinausgehen und daher selbst als rechtsunwirksam anzusehen sind. (Vgl. hierzu **meine** Rechtsstellung der besetzten Rheinlande § 9 S. 130/134; ferner preuß. OVG. a. a. O. Die Kritik, die **Berolzheimer** JW. 1925, 92 an diesem Urteil übt, ist m. E. verfehlt. **Berolzheimer** würde seinen an sich berechtigten Vorwurf, daß deutscherseits die Interessen der Bewohner des besetzten Gebietes nicht genügend geschützt würden, richtiger an die Adresse der deutschen Reichs- und Landesregierungen gerichtet haben, die es bisher bei dem Erlaß von VO. — beispielsweise beim Erlaß der preuß. HauszinssteuerVO. — in erstaunlichem Maße an einer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im besetzten Gebiet haben fehlen lassen!)

Amtsrichter a. D. PrivDoz. **Dr. Carl Heyland**, Gießen.

Zu 2. Die Entsch. sieht die Militärpolizeibeamten der Besatzungsmächte als Träger eines öffentlichen Amtes i. S. des § 132 hauptsächlich deshalb an, weil der Friedensvertrag und das Rheinlandabkommen, auf denen ihre Befugnisse beruhen, als Reichsrecht zu gelten haben. Dieser Auffassung ist beizupflichten. So auch **Heyland**, Handbuch des Völkerrechts, II. Bd. 7. Abt. S. 119; **A. M. Lüttger**, JW. 1925, 428, der der Veröffentlichung des Rheinlandabkommens im Reichgesetzblatt nicht die Bedeutung „des Umgusses im Landesrecht", sondern nur die Bedeutung der Kundbarmachung an die deutsche Bevölkerung einräumt. Mit Recht hat das RG. von der Prüfung der Frage Abstand genommen, ob die angemaßte Amtshandlung innerhalb der (sehr umstrittenen) Zuständigkeit der ausländischen Militärpolizei gelegen war, da es für die Anwendung des § 132 hierauf nicht ankommt (**Ebermayer**, Anm. 4 zu § 132 StGB.). RA. **Theodor Klefisch**, Köln.

Zu 3. Der Entsch. kann in vollem Umfang beigepflichtet werden. Es ergibt sich mithin für Mittäterschaft beim mehraktigen

haben, „nach vorangegangener Besprechung und Verteilung der Rollen" sich nach O. begeben, um hier verfälschte (in 20-Billionen- umgeänderte 20-Millionen-) Scheine der Reichsbahn abzusetzen. Dabei haben sie „in Gemeinschaft" mit einem unbekannt gebliebenen Manne gehandelt. Von der Beschwerdeführerin ist jedoch in dieser Beziehung nur festgestellt, daß sie beim Absatz eines der verfälschten Scheine mitgewirkt hat, als dieser von G. durch Hingabe als Zahlung eines Einkaufs in einem Zuckerwarengeschäft „in Verkehr gebracht wurde". „Daß sie ebenfalls verfälschte Scheine in ihrem Besitz gehabt hat, ist nicht dargetan." Gleichwohl ist sie als Mittäterin eines Verbrechens gegen § 147 StGB. verurteilt worden, weil sie „wußte, daß die Scheine verfälscht waren und . . . durch ihre Mitwirkung" (indem sie den G. in das Zuckerwarengeschäft begleitete und bei der Beanstandung des Scheins erklärte, die Scheine seien schon lange im Verkehr) „den Absatz der Scheine als ihre eigene Tat zur Vollendung bringen . . . wollte". Nach der Annahme des LG. „ist sie deshalb Mittäterin, auch wenn sie bei dem ersten Teil der Tat, dem Besorgen der Scheine, nicht mitgewirkt haben sollte". Mit Recht macht die Revision hiergegen geltend, daß der festgestellte Sachverhalt die Verurteilung der Beschwerdeführerin als Mittäterin nicht rechtfertigt. 1. Durch § 147 StGB. wird in seinem II. Falle mit den Strafen der Münzfälschung (§ 146 StGB.) bedroht, wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches in Verkehr bringt. Zur Vollendung dieses Verbrechens reicht es hiernach nicht hin, daß jemand falsches Geld — vorsätzlich, d. h. mit dem Bewußtsein der Unechtheit und mit der Absicht, es als echtes dem Verkehr zuzuführen (vgl. RGSt. 1, 408, 409; 16, 111, 112) — in Verkehr bringt. Vielmehr muß vorausgegangen sein, daß er das Falschgeld „sich verschafft" hat; daß er also in Kenntnis der Unechtheit sich in dessen Besitz gesetzt oder es sonstwie in seine Verfügungsgewalt gebracht hat (RGSt. 6, 142). Wer Falschgeld in Verkehr bringt, ohne es zuvor als solches (in Kenntnis der Unechtheit) an sich gebracht zu haben, kann durch dessen Verausgabung zwar Betrug begehen oder den Tatbestand des § 148 StGB. oder (RGSt. 54, 219) beide Tatbestände verwirklichen; wie aber gerade der § 148 außer Zweifel stellt, bedarf es des erschwerenden Umstandes eines schlechtgläubigen Erwerbs des Falschgeldes, um dessen Verausgabung zu dem mit den Strafen der Münzfälschung bedrohten Verbrechen nach § 147, Fall II, StGB. zu gestalten. Täter dieses Verbrechens kann daher nur sein, wer Falschgeld in Verkehr bringt, das er zuvor sich — schlechtgläubig — „verschafft" hatte. — 2. Diese Voraussetzung der Täterschaft ist auch für die Frage der Mittäterschaft von entscheidender Bedeutung. Allerdings entspricht es dem Wesen der Mittäterschaft, daß zur Herbeiführung des von den Mittätern durch einverständliches Zusammenwirken miteinander und füreinander angestrebten Gesamterfolges der einzelne nur irgendwelchen Beitrag zu leisten braucht, ohne daß er sich selbst und unmittelbar an der Verwirklichung eines jeden Tatbestandsmerkmals der Straftat beteiligen müßte. Vielmehr können die Rollen für die Ausführung der Tat unter den Mittätern so verteilt sein, daß der eine von ihnen lediglich die Tätigkeit der anderen erleichtert, sichert oder in sonstiger Weise zu ihrer Durchführung mitwirkt. Vermöge des gemeinschaftlichen verbrecherischen Willens und der ihm entsprungenen Mitwirkung zur Ausführung der Tat durch vereinte Kraft reicht das hin, um jeden Mittäter für den gesamten strafbaren Erfolg, einschließlich derjenigen Tatbestandsmerkmale verantwortlich zu machen, bei deren Erfüllung er sich nicht unmittelbar betätigt hat (vgl. RGSt. 54, 152, 153, 247, 248, sowie die dort angezogenen Entsch.). Das gilt auch für sogenannte „zweiaktige" Straftaten — zu denen das Verbrechen des II. Falls des § 147 StGB. zu rechnen ist — der Art, daß zur Begründung der Mittäterschaft ein Mitwirken zur Verwirklichung eines Abschnitts der Tat ausreicht, sofern dies zugleich die Verwirklichung ihrer anderen Abschnitte und somit des Gesamterfolgs herbeiführen soll. Demgemäß kann z. B. Mittäterschaft zur Urkundenfälschung vorliegen, wenn von Anbeginn deren gesamter Tatbestand in gegenseitigem Einverständnis dadurch verwirklicht wird, daß der eine lediglich die falsche Urkunde herstellt, der andere nur von ihr Gebrauch macht (RGRspr. 4, 248 ff.; 8, 481 ff.; RGSt. 58, 279). Hierbei ist jedoch, weil Mittäterschaft gemeinschaftliche Täterschaft (§ 47 StGB.) erfordert, die Einschränkung zu machen, daß ein Teilnehmer trotz seines Willens, die ganze Tat als gemeinschaftliche und dadurch zugleich als eigene zur Vollendung zu bringen, nur insoweit zum Mittäter wird, als das, was im Rahmen des gemeinsamen Wollens mit vereinten Kräften und demgemäß unter seiner strafrechtlichen Mitverantwortlichkeit ausgeführt wird, einen zugleich seine Strafbarkeit als Täter begründenden Tatbestand verwirklicht. Wenn daher bei einem Teilnehmer das gemeinschaftlich Ausgeführte nicht ausreicht, um in seiner Person alle Voraussetzungen der Täterschaft zu erfüllen, z. B. weil er selbst bei einer Unterschlagung die Sache nicht mit in Besitz oder Gewahrsam hatte, bei einer Untreue nicht ebenfalls Bevollmächtigter war oder bei einem Vergehen gegen § 132 StGB. sich selbst kein Amt angemaßt hat, ist bei ihm die Annahme von Mittäterschaft ausgeschlossen und nur Bestrafung wegen Beihilfe zu einer fremden Tat möglich (RGSt. 53, 162 ff.; 55, 265, 266; GoltdArch. 59, 327). 3. Dementsprechend vermag Beteiligung an der Verausgabung von falschem Geld nur den zum Mittäter eines Verbrechens nach § 147, Fall II, StGB. zu machen, der — wenigstens mittelbar, durch die Tätigkeit Mitbeteiligter — auch das „Sich-Verschaffen" des falschen Geldes als Täter mitverwirklicht hat. Bloßes Verwerten des ohne sein Zutun und nicht — wenigstens zugleich — ihm „verschafften" Falschgeldes genügt nicht. Vielmehr verhält es sich in dieser Beziehung ähnlich, wie wenn z. B. bei einem Einbruchsdiebstahl jemand sich zwar an der Wegnahme von Sachen beteiligt, bei Beginn seiner Mitwirkung jedoch die erschwerenden Umstände des Diebstahls bereits verwirklicht vorfindet. Dann fällt ihm nur Teilnahme (und Mittäterschaft) am einfachen Diebstahl zur Last; denn rücksichtlich dessen, was bereits vollständig abgeschlossen ist und „hinter ihm liegt", kann seine bloß nachträgliche Kenntnis auch durch hinzutretende Billigung des Geschehenen für ihn keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (RGRspr. 8, 80, 82). Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Genehmigung von Rechtsgeschäften (§ 184 BGB.) sind auf unerlaubte, namentlich auf strafbare Handlungen nicht anwendbar. Der bloße Wille, die Tat eines anderen als „eigene" zur Vollendung zu bringen, genügt nicht zur Annahme von Mittäterschaft, sofern er nicht in einem auch die eigene Verantwortlichkeit als Täter begründenden Umfang betätigt wird. Auf diesem Grundgedanken beruht auch die

Verbrechen: Objektiv braucht der Mittäter nicht an der Verwirklichung sämtlicher Einzelakte beteiligt zu sein, wohl aber subjektiv, und zwar von Anfang an. Eine nachträgliche Mittäterschaft ist mithin der Art nicht möglich, daß der Mittäter nach Vollendung von Einzelakten erst später, wenn auch mit rückbezüglichem Vorsatz in das Verbrechen eingreift. Ein derartiger Tatbestand stellt stets Beihilfe dar, die trotz des Beginns der Verbrechensverwirklichung bis zur Beendung des Verbrechens noch möglich ist. Daß in dieser Entsch. eine interessante Einschränkung der subjektiven Theorie des RG. liegt, darf nicht übersehen werden. Denn Beihilfe wird vom RG. trotz etwa gegebenen animus auctoris angenommen, weil der an dem mehraktigen Verbrechen Beteiligte nur am Schlußakt, nicht aber an allen Akten, wenn auch nur indirekt beteiligt war. Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob in unserem Fall Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt, sind mithin objektive, nicht aber subjektive Momente. Wir kommen damit zu dem interessanten Satz, daß nach dem RG. bei nur teilweiser, sei es direkter, sei es indirekter Beteiligung an einem Verbrechen stets nur Beihilfe angenommen werden kann, ohne Rücksicht auf die subjektive Willensrichtung des Beteiligten. Erst bei vollständiger Beteiligung, gleichgültig wiederum, ob diese direkt oder indirekt erfolgt, ist dann die Frage nach Mittäterschaft oder Beihilfe subjektiv zu lösen. Dabei ist gleichgültig, warum die Beteiligung eine unvollständige ist. Ausschlaggebend können, wie im vorliegenden Fall, temporäre Momente sein: Der Beteiligte greift erst ein, nachdem ein Teil des Verbrechens bereits verwirklicht ist. Maßgebend können aber auch andere Umstände sein, die es unmöglich machen, daß der Beteiligte sich am ganzen Verbrechen beteiligt. Er unterstützt die Amtsanmaßung oder Untreue eines anderen, ohne sich selbst das Amt anzumaßen oder Bevollmächtigter zu sein; er ist an der Unterschlagung einer Sache beteiligt, die er nicht selbst im Besitz oder Gewahrsam hat. In diesen Fällen ist Beteiligung an der Gesamthandlung ohne weiteres ausgeschlossen; da nun zweifellos trotzdem animus auctoris vorhanden sein kann, das RG. aber hier stets, und zwar, wie mir erscheinen will, mit Recht Beihilfe annimmt, so erhellt die prinzipielle Tragweite der Entsch., die, wie ich wiederhole, die subjektive Teilnahmetheorie weitgehend einschränkt.

Prof Gerland, Jena.

Entsch. d. erk. Sen. RGSt. 42, 6, die zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Teilnehmer, der für die Herstellung einer falschen Urkunde keine Verantwortung trägt und sich auf Beteiligung am Gebrauch der Urkunde beschränkt hat, hierdurch nicht zum Mittäter der — gleich dem Fall II des § 147 — „zweiaktigen" Straftat einer Urkundenfälschung nach § 267 StGB. wird, sondern nur die Straftat des § 270 StGB. in Mittäterschaft begeht (a. a. O. S. 8). Hiernach durfte die Beschwerdeführerin nicht wegen Mittäterschaft (§ 47 StGB.) an einem Verbrechen nach § 147 Fall II StGB. verurteilt werden; denn es steht nicht fest, daß sie „ebenfalls verfälschte Scheine in ihrem Besitz" oder sonstwie zu ihrer Verfügung (oder Mitverfügung) gehabt, solche Scheine also „sich" (oder auch sich) „verschafft" hat. Durch bloße Beteiligung am Verausgaben der Scheine kann sie sich vielmehr nur als Gehilfin (§ 49 StGB.) strafbar gemacht haben. Für ihre Strafbarkeit als Gehilfin eines Münzverbrechens nach § 147 StGB. ist es dagegen einerlei, ob sie nur bei dem Absatz der falschen Scheine mitgewirkt hat; denn nach § 49 StGB. braucht der Gehilfe die Tat eines anderen nur irgendwie wissentlich zu fördern; für seine Verantwortlichkeit ist es ohne Belang, ob und welche Merkmale der Tat schon verwirklicht waren, als die Beihilfe einsetzte; es genügt, daß im Zeitpunkt der Beihilfe der Gehilfe wußte, an welcher Tat er teilnahm, und daß er zu ihrer Vollendung in einer hierzu dienlichen Weise mitwirken wollte (RGSt. 9, 430; 52, 202, 203).

(2. Sen. am 9. Febr. 1925, 2 D 862/24.) [D.]

4. [§§ 7, 1 VO. über Außenhandelskontrolle. Unterstellung eines möglichen guten Glaubens schließt die Annahme von Fahrlässigkeit nicht aus.]†)

Das LG. hat die Angekl. von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs. 1 der VO. über die Außenhandelskontrolle freigesprochen. Strafbar ist danach derjenige, der es unternimmt, Waren ohne die nach § 1 vorgesehene Bewilligung aus dem Reichsgebiet auszuführen, oder wer den Bedingungen, von denen die Ausfuhrbewilligung abhängig gemacht worden ist, zuwiderhandelt. Bei der Ausfuhr der Porzellanisolatoren handelte es sich um eine auf den Namen K. lautende Ausfuhrbewilligung, während H. seine eigene Ware ausführen wollte und auf Grund der dem K. erteilten Bewilligung tatsächlich ausgeführt hat. Bei dem Verbot der Übertragung der einer bestimmten Person erteilten Bewilligung war er hierzu nicht berechtigt. Allerdings hält die StK. nicht für ausreichend erwiesen, daß H. die Rechtslage „so klar erkannt und durchschaut haben müsse", daß „sein angeblicher guter Glaube" als ausgeschaltet anzusehen wäre. Diese Ansicht ist jedoch rechtlich zu beanstanden. Denn der als möglich unterstellte gute Glaube ist mit einem fahrlässigen Verhalten des verbotswidrig Ausführenden, das zur Anwendung des § 7 der genannten VO. genügt, wohl vereinbar. Nach dieser Richtung bedarf daher der Sachverhalt einer näheren Aufklärung.

(2. Sen. v. 16. Okt. 1924, 2 D 630/24.) [A.]

5. [Unerlaubte Ausfuhr.]†)

Die StK. hat tatsächlich festgestellt, daß die beiden Angekl. gemeinschaftlich Waren in die Tschechoslowakei ausgeführt haben, ohne daß die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung bei der Ausfuhr der deutschen Zollabfertigungsstelle vorgelegt worden ist. Daß überhaupt eine Ausfuhrbewilligung für die Waren erteilt worden ist, hat die StK. zwar nicht für erwiesen erachtet, aber zugunsten der Angekl. als möglich unterstellt. Das RG. hat bereits in dem Urt. v. 25. Sept. 1923 1 D 179/23 ausgesprochen: „Die Ausfuhrbewilligung deckt nicht jeden beliebigen Transport in das Ausland, der ohne Wissen der Zollbehörde erfolgt. Sie enthält keinen Freibrief für die Umgehung der bestehenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften; vielmehr kann sie nur rechtliche Wirksamkeit haben für Transporte, die unter Benutzung der Ausfuhrbewilligung stattfinden, also in der vorgeschriebenen Weise angemeldet und ausgeführt werden." Diese Grundsätze, an denen festgehalten wird, sind auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Aus ihnen folgt, daß die Ausfuhr, welche ohne Benutzung einer erteilten Ausfuhrbewilligung bewirkt worden ist, eine unerlaubte gewesen ist. Die Ausführungen der Revision stehen in Widerspruch mit der tatsächlichen Feststellung der Urteilsgründe, daß die Angekl. gemeinschaftlich darauf ausgegangen sind, die Ware ohne Vorlegung einer Bewilligung in das Ausland zu schaffen. Gänzlich verfehlt ist allerdings die Annahme der Urteilsgründe, daß die VO. v. 13. Febr. 1924 in Art. II Ziff. 1 ein ganz anderes Delikt in das Auge fasse als die VO. v. 20. Dez. 1919. Wie schon der Wortlaut ergibt, ist in Art. II Ziff. 1 der VO. v. 13. Febr. 1924 abgesehen von der Strafandrohung gegen fahrlässige Ausfuhr nur an die Stelle der besonderen Strafbestimmung des § 7 der VO. v. 20. Dez. 1919 die allgemeine Strafbestimmung des VerZollG. gesetzt worden. Der gesetzliche Tatbestand des Vergehens ist der gleiche geblieben, denn auch in § 7 der VO. v. 20. Dez. 1919 umfaßt der Begriff „unternehmen" sowohl Vollendung als Versuch. Dagegen fallen Vorbereitungshandlungen nicht unter diesen Begriff RGSt. 57, 358. Allein auf dem erwähnten Rechtsirrtum beruht das angefochtene Urteil nicht, da die StK. noch aus einem anderen zutreffenden Gesichtspunkte dazu gelangt, die VO. v. 20. Dez. 1919 an Stelle der VO. v. 13. Febr. 1924 anzuwenden.

(U. v. 9. Dez. 1924, 1 D 815/24.) [A.]

6. [Strafe der verbotenen Einfuhr (VO. v. 13. Febr. 1924). Versuch der Tabaksteuerhinterziehung.]†)

Mit Unrecht beanstandet die Staatsanwaltschaft, daß die StK. auf das von ihr festgestellte Vergehen der unerlaubten Einfuhr nach der VO. v. 16. Jan. 1917 — RGBl. S. 41 — nicht die Strafandrohung der VO. v. 22. März 1920 — RGBl. S. 334 —, sondern auf Grund von Art. I Nr. 1 der VO. v. 13. Febr. 1924 — RGBl. S. 72 — die Strafvorschriften des VZG. § 134 angewendet hat. Wie der erkennende Senat bereits in seinen Urt. v. 31. März 1924 — 3 D 82/24 und v. 3. Juli 1924 — 3 D 528/24 — ausgesprochen hat,

---

Zu 4. Allzu knappe Entscheidungsgründe sind gefahrvoll. Die Entsch. selbst mag im Hinblick auf die vom LG. getroffenen tatsächlichen Feststellungen zutreffen; ohne deren Kenntnis ist es aber nicht zu verstehen, warum das RG. sich bei der Verneinung des Vorsatzes beruhigt und lediglich auf die vielleicht vorliegende Fahrlässigkeit verweist. Macht jemand zu seiner Verteidigung seinen „guten Glauben" geltend, da er die „Rechtslage nicht klar durchschaut" habe, so muß das Gericht den Gedankengang des Täters genauer erforschen. Erst dann läßt sich beurteilen, ob das Verteidigungsvorbringen nicht etwa auf die Behauptung eines strafrechtlichen Irrtums hinausläuft. Wer, aus dem Hause gewiesen, gegenüber einer Anklage wegen Hausfriedensbruchs behauptet, er habe gemeint, sich erst durch Nichtbeachtung einer dreimaligen Aufforderung strafbar zu machen, ist trotz Unterstellung dieses „guten Glaubens" vorsätzlicher Tat schuldig. Für den vorliegenden Fall konnte die IrrtumsVO. einschlagen. Gab der Angekl. den Anklagetatbestand zu, behauptete aber, daß er sein Tun, vielleicht irregeführt durch die Auskunft eines Berufsgenossen oder durch eine mißverstandene Zeitungsnachricht, nicht für strafbar gehalten habe, so wäre zu prüfen gewesen, ob dieser Irrtum nicht fahrlässig verschuldet war. Im Bejahungsfall war nach bekannten Rechtsgrundsätzen für eine Verurteilung wegen des Ausfuhrunternehmens, also wegen vorsätzlichen Vergehens, Raum. „Guter Glaube" schließt also an sich den Vorsatz nicht unbedingt aus und verträgt sich andererseits auch mit einem fahrlässigen Verhalten. OStA. Dr. Weber, Dresden.

Zu 5. Strafbar ist, wer „ohne die vorgeschriebene Bewilligung" Waren ausführt. Nicht nur der Besitz, sondern die ordnungsgemäße Vorlegung der Bewilligung wird erfordert, da sonst die Gefahr besteht, daß die zurückbehaltene Bewilligung zur neuen Ausfuhr verwandt wird. — Ein Irrtum, der in der Praxis mehrfach zutage getreten ist, liegt in der Ansicht, § 7 der VO. v. 20. Dez. 1919 und Art. II Nr. 1 der VO. v. 13. Febr. 1924 enthielten verschiedene Tatbestände, weil in der ersten VO. das „Unternehmen", in der zweiten vorsätzliche verbotene Ausfuhr und ihr Versuch unter Strafe gestellt seien. Das Unternehmen umfaßt Vollendung und Versuch, nicht mehr und nicht minder (vgl. auch 4. StSen. v. 1. Okt. 1918; RGSt. 53, 45). — Daß der 1. StSen. hier die VO. v. 20. Dez. 1919, nicht die VO. v. 13. Febr. 1924 für anwendbar hält, beruht offenbar auf der Auffassung, daß § 2 Abs. 2 StGB. hier nicht eingreift, da die früheren Außenhandelsvorschriften Zeitgesetze sind, deren Milderung nicht auf einem Wandel der Rechtsanschauung beruht. Anderer Meinung ist der 3. StS. (s. das Urt. v. 9. Okt. 1924, unten Nr. 6). RA. Dr. Alsberg, Berlin.

Zu 6. Von großer praktischer Tragweite ist die vom 3. StS. vertretene Ansicht, daß auf die nicht wenigen schwebenden Verfahren wegen verbotener Ein- und Ausfuhr die neue VO. v. 13. Febr. 1924 nach § 2 Abs. 2 StGB. Anwendung findet. Die Frage ist nicht unzweifelhaft. Man kann der Auffassung sein, daß die VO. v. 20. Dez. 1919 über die Außenhandelskontrolle und v. 22. März 1920 über Regelung der Einfuhr Zeitgesetze sind, so daß dann nach

beruht die Veränderung in den Strafvorschriften für die unerlaubte Einfuhr auf einer inzwischen eingetretenen Wandlung der Rechtsanschauung über die Strafwürdigkeit dieses Vergehens, so daß der § 2 Abs. 2 StGB. Platz greift. Demgemäß hat das LG. zutreffend die mildere Strafandrohung der VO. v. 13. Febr. 1924, wie sie zur Zeit der Urteilsfällung galt, angewendet, dabei allerdings übersehen, daß neben der Geldstrafe bei der Konterbande die Konfiskation als Hauptstrafe auszusprechen ist. Durch die im Verwaltungswege ausgesprochene Verfallerklärung wird die Konfiskation nicht ausgeschlossen (RGSt. 57, 177). Beide Revisionen wenden sich weiter dagegen, daß gegen den Angekl. nicht neben der Strafe wegen unerlaubter Einfuhr eine solche wegen Tabaksteuerhinterziehung erkannt worden ist, wie dies von der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung beantragt wurde. Neben der Bestrafung wegen unerlaubter Einfuhr kann allerdings die Verurteilung wegen Hinterziehung einer Eingangsabgabe im Sinne von § 134 VZG. nicht erfolgen. Bei der Tabaksteuer auf Grund des Ges. v. 12. Sept. 1919 — RGBl. S. 1667 — aber handelt es sich nicht um eine Eingangsabgabe, sondern um eine innere Verbrauchsabgabe, die in gleicher Weise von den aus dem Auslande eingeführten Tabakerzeugnissen, wie von den im Inlande hergestellten Tabakwaren zu entrichten ist (§§ 1, 9, 10 TabakStG.). Die Hinterziehung einer solchen inneren Verbrauchsabgabe kann neben dem Vergehen der unerlaubten Einfuhr besonders geahndet werden — zu vgl. RGSt. 55, 175/176; 57, 4/6. Auch den Umstand, daß Tateinheit zwischen unerlaubter Einfuhr und Tabaksteuerhinterziehung vorliegen würde, schließt die Festsetzung einer besonderen Strafe für die Steuerhinterziehung nicht aus. Hier greift die Vorschrift des § 77 Abs. 1 TabakStG. ein, wonach beim Zusammentreffen einer Tabaksteuerhinterziehung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung in Abweichung von dem § 73 StGB. die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen sind — zu vgl. auch § 158 VZG. Diese Vorschriften, und nicht der § 383 Abs. 2 RAbgO., kommen hier zur Anwendung, da das TabakStG. der RAbgO. noch nicht angepaßt ist (RGSt. 57, 105/106). Die rechtliche Möglichkeit, neben der Strafe wegen unerlaubter Einfuhr eine solche wegen Tabaksteuerhinterziehung zu erkennen, scheint auch der erste Richter nicht verkannt zu haben; er lehnt die Verurteilung des Angekl. wegen Tabaksteuerhinterziehung vielmehr mit Rücksicht auf die besondere Sachlage ab, „weil dem Angekl. die Tabakwaren bereits bei seinem Grenzüberschritte abgenommen worden sind, und er daher keine Gelegenheit hatte, die Ware zur Versteuerung anzumelden.“ Vorher wird festgestellt, daß die beiden Pakete mit Tabak bei dem Angekl. vorgefunden wurden, als er auf dem deutschen Durchlaßposten durchsucht wurde. Die StK. will hiermit augenscheinlich zum Ausdruck bringen, daß der Tabak vor der Beschlagnahme noch nicht in den freien Verkehr des Inlandes gelangt und demgemäß eine Steuerpflicht noch nicht entstanden war (§ 9 und 10 TabakStG.). Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung rechtlich einwandfrei ist, und ob nicht, auch vom Standpunkte des ersten Richters, mindestens auf eine Ordnungsstrafe gemäß § 70 TabakStG. hätte erkannt werden müssen. Jedenfalls aber wird durch die Erwägung der StK. nur das Vorliegen einer vollendeten Tabaksteuerhinterziehung ausgeschlossen und hat das LG. unterlassen, die Handlungsweise der Angekl. unter dem Gesichtspunkte eines Versuchs der Tabaksteuerhinterziehung zu prüfen, der nach § 57 TabakStG. mit der gleichen Strafe wie die vollendete Tat bedroht ist. Für den Versuch der Steuerhinterziehung ist nicht erforderlich, daß zur Zeit der Vornahme der auf Steuerverkürzung abzielenden Handlung die Steuerpflicht schon entstanden war (RGSt. 56, 316/317). Vielmehr genügt es, daß der Täter mit dem Vorsatze der Steuerhinterziehung Handlungen vornimmt, die einen Anfang der Ausführung der Steuerzuwiderhandlung enthalten und für den Fall des Eintritts der Steuerpflicht zu einer Hinterziehung führen können. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Ein Anfang der Ausführung des Vergehens der Tabaksteuerhinterziehung war schon darin zu erblicken, daß, wie festgestellt wird, der Angekl. mit den unversteuerten Tabakwaren vom Auslande aus die Grenze überschritt, ihm dann aber die steuerpflichtigen Waren an der Zollstelle abgenommen wurden; daß der Angekl. auch hinsichtlich der Tabakwaren den Willen hatte, den eingeführten Tabak nicht zu versteuern, also die Ware zu hinterziehen, ergibt ohne weiteres der Zusammenhang der Urteilsgründe. Hiernach hatte nach dem festgestellten Sachverhalt jedenfalls eine Verurteilung des Angekl. wegen versuchter Tabaksteuerhinterziehung zu erfolgen. Da bei dem aus den Urteilsgründen zu entnehmenden, nur geringfügigen Werte des Tabaks der verkürzte Steuerbetrag so niedrig ist, daß die in § 56 TabakStG. angedrohte Strafe das Vierfache der Steuerverkürzung 50 Goldmark nicht erreicht, so konnte in Übereinstimmung mit dem in zweiter Linie vom Oberreichsanwalt gestellten Antrage gemäß § 354 StPO. auf die in § 56 TabakStG. für solche Übertretungsfälle angedrohte Mindeststrafe von 50 Goldmark, aushilflich 1 Tag Haft, von hier aus erkannt werden; die Strafvorschriften des TabakStG. sind nach § 57 Abs. 3 der 3. SteuerNotVO. v. 14. Febr. 1924 — RGBl. S. 74 — auch hinsichtlich ihrer Mindestgrenzen noch in Geltung. Weiter war das angefochtene Urteil noch dahin zu ergänzen, daß wegen der verbotenen Einfuhr neben der vom LG. bereits erkannten Geldstrafe noch die Hauptstrafe der Konfiskation der entgegen dem Verbote eingeführten Waren ausgesprochen wurde.

(3. Sen. v. 9. Okt. 1924; 3 D 732/24.) [A.]

****7. [Zum Begriffe „politische Gründe“ in Artikel 7 Anlage III des Schlußprotokolls zum Londoner Abkommen.] †)**

Verfehlt ist die Berufung der Beschwerdeführer auf die Amnestie des Art. 7 der Anl. III des Schlußprotokolls zum Londoner Abkommen. Der Art. 7 verbietet mit örtlicher und zeitlicher Einschränkung die Verfolgung, Beunruhigung und Belästigung von Personen wegen ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangener Handlungen oder wegen ihres politischen Verhaltens, insbesondere wegen ihrer Beziehungen, ihres Gehorsams oder Ungehorsams gegenüber einer der vertragschließenden Regierungen oder deren Behörden. Hier kommt allein in Frage, ob die den Beschwerdeführern zur Last fallenden Straftaten „aus politischen Gründen“ begangen wurden, ob also Anschauung und Willensrichtung der Beschwerdeführer in bezug auf eine politische Angelegenheit die Triebfeder ihres Handelns war. Nicht jede das öffentliche Interesse irgendwie angehende Angelegenheit ist politisch, sondern nur eine solche, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seine internationalen Beziehungen zu anderen Staaten *unmittelbar* berührt. Die in RGSt. 16, 383 (384); 22, 337 (340) gegebene Begriffsbestimmung gilt auch hier. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Art. 7 mit Rücksicht auf seine ausgesprochene Absicht, zur Herbeiführung gegenseitiger Befriedung zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten Regierungen „die Vergangenheit endgültig zu liquidieren und tabula rasa“ zu machen (vgl. Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes über die Londoner Konferenz, Drucksachen des Reichstags II, 1914 Nr. 446 S. 47), nicht bloß eine das Verhältnis der Vertragschließenden zueinander betreffende politische Betätigung im Auge hat, wovon bei den Straftaten der Angekl. keine Rede sein könnte. Jedenfalls berührte die Erzwingung und Förderung eines wilden Generalstreiks zugunsten der Aufrechterhaltung des Achtstundentags und der Einreihung der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß, worum es sich vorliegenden-

---

der bekannten Rechtsprechung § 2 Abs. 2 nicht gilt. Die gegenteilige Ansicht herrscht aber in der Praxis. — Nach dem VZG. schließen Konterbande und Defraudation sich aus (s. RGSt. 2, 370). Denn Zollhinterziehung setzt eine erlaubte Einfuhr voraus. Wo aber nicht Zölle (Eingangsabgaben), sondern Verbrauchsabgaben in Frage kommen, wie z. B. auch beim Monopolausgleich und Freigeld, da muß die Steuerzuwiderhandlung neben der verbotenen Einfuhr geahndet werden. — Daß im Hinüberbringen des Tabaks über die Grenze mit dem Willen, ihn nicht zu versteuern, bereits eine Versuchshandlung liegt, nicht nur eine vorbereitende Handlung, und daß die Entstehung der Steuerpflicht für den strafbaren Versuch nicht erforderlich ist (vgl. Lelewer, Steuerstrafrecht, Berlin 1925, S. 90), entspricht der bisherigen Rechtsprechung. RA. Dr. Peschke, Berlin.

Zu 7. Die Entsch. verdient volle Zustimmung. Da sie sich auf früher ergangene Entsch. stützt und mit anerkannten Rechtsgrundsätzen übereinstimmt, erübrigt sich jede eingehendere Erörterung.

Prof. Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg.

falls handelte, an sich lediglich die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer, nicht den Staat als solchen. Wer sich aus Anlaß der Planung eines solchen Unternehmens und aus dem Bestreben, es mit durchzusetzen, zu strafbarem Tun fortreißen ließ, handelte darum noch nicht aus „politischen" Gründen im Sinne des Art. 7.

(3. Sen. v. 4. Dez. 1924, 3 D 892/24.) [D.]

Obergericht Danzig.

1. Nichtigkeit eines in der Inflationszeit gefaßten Beschlusses auf Schaffung von Vorzugsaktien nicht obligationsähnlichen Charakters und Überlassung dieser Aktien an ein Konsortium gegen Zahlung des Nennbetrags in Papiermark.†)

Zu Recht erblickt die Kl. in den von ihr angefochtenen Beschlüssen der verklagten Aktiengesellschaft vom 7. Febr. 1923 einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.). Bis zur außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Febr. 1923 betrug das Grundkapital der Bekl. 4 200 000 ℳ. Durch die Generalversammlung ist es um 2800 Stammaktien à 1000 ℳ und um 500 Vorzugsaktien à 1000 ℳ auf insgesamt 7 500 000 ℳ erhöht worden. Von den 2800 neuen Stammaktien sind 2100 durch ein Konsortium den alten Aktionären zu einem Kurse von 2000% zum Bezuge angeboten worden. Die restlichen 700 neuen Stammaktien sollte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates begeben und zugleich die Bedingungen für den Bezug festsetzen. Sie sind demnächst durch Vermittlung eines Aktionärs der Bekl. von einem Konsortium übernommen worden, welchem außer diesem Aktionär weitere vier Aktionäre angehörten. Dieses Aktionärkonsortium war in der Generalversammlung vom 7. Febr. 1923 mit 2143 Stimmen vertreten, während insgesamt von den 4200 vorhandenen Stimmen 2775 in der Generalversammlung vertreten waren. Alle angefochtenen Beschlüsse sind mit den in der Generalversammlung vertretenen Stimmen mit Ausnahme der 104 von der Kl. vertretenen Stimmen gefaßt worden. Die 500 Vorzugsaktien waren mit einer Vorzugsdividende von 8% mit Nachbezugsrecht und einem zwölffachen Stimmrechte ausgestattet. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sollten die Vorzugsaktien „aus dem zur Verteilung kommenden Vermögen vorweg Befriedigung in Höhe des eingezahlten Betrages erhalten". Die Vorzugsaktien sollten mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom Vorstande begeben werden, wobei der Mindestkurs auf den Nennwert festgesetzt war. Sie sind, wie bereits vor der Generalversammlung zwischen der Verwaltung der Bekl. und dem Aktionärkonsortium vereinbart war, demnächst zum Nennwerte an jenes aus fünf Aktionären bestehende Konsortium begeben worden. Als Gründe, die zur Schaffung der Vorzugsaktien geführt haben, gibt die Bekl. Überfremdungsgefahr an. Ihr ist auch entgegen der Meinung der Kl. darin recht zu geben, daß die Schaffung von Vorzugsaktien zwecks Abwendung einer Überfremdungsgefahr rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn es der Bekl. freilich auch nicht gelungen ist, außer allgemeinen Befürchtungen bestimmte Tatsachen anzugeben, welche gerade bei ihr in der fraglichen Zeit eine solche Gefahr nahe legten. Es braucht auch der Frage nicht nähergetreten zu werden, ob die Schaffung von Vorzugsaktien das einzig geeignete Mittel war, einer solchen Gefahr zu begegnen. Die Vorzugsaktien konnten eine Überfremdung nur dann verhindern, wenn sie durch Konsortialvertrag gebunden blieben. Dasselbe hätte ohne Schaffung von Vorzugsaktien dadurch erreicht werden können, daß sich die fünf das Konsortium bildenden Aktionäre, welche ja die Mehrheit der Stimmen bereits besaßen, zur Nichtveräußerung ihrer Stammaktien verpflichteten. Aber auch wenn ihnen das nicht zuzumuten war, so ist doch nicht einzusehen, weshalb es zur Abwendung der angeblichen Überfremdungsgefahr außer dem mehrfachen Stimmrecht der Vorzugsaktien auch noch der anderen Vorteile bedurfte, mit denen diese Vorzugsaktien bekleidet waren, wie der Vorzugsdividende von 8% und eines Vorrechtes am Liquidationserlöse. Ein Grund, die Vorzugsaktien auch in diesen Beziehungen zu bevorzugen, ist schwer ersichtlich. Vor allem aber verstößt der Ausgabekurs dieser Aktien mit 100% gegen die guten Sitten. Die Vorzugsaktien hatten im Falle der Auflösung der Gesellschaft ein Vorzugsrecht am Liquidationserlöse in Höhe des eingezahlten Betrages, waren im übrigen aber den Stammaktien völlig gleichgestellt. Das bedeutete, daß bei dem erhöhten Grundkapital von 7 500 000 ℳ ein Fünfzehntel des gesamten Gesellschaftsvermögens auf die ein Grundkapital von 500 000 ℳ repräsentierenden Vorzugsaktien entfiel. Diesen Vermögenswert haben die Konsortialaktionäre, wie unstreitig ist, gegen Zahlung eines Markbetrages erlangt, welcher insgesamt einem Werte von 110 Danziger Gulden entspricht. Der Kurswert der Stammaktien betrug zur Zeit der außerordentlichen Generalversammlung v. 7. Febr. 1923 etwa 50 000%. Die Vorzugsaktien wurden also gegen Entrichtung des fünfhundertsten Teiles des Kurswertes der Stammaktien erworben, obwohl sie diesen Stammaktien in bezug auf das Vermögen der Gesellschaft zum mindesten gleich-

---

Zu 1. Das Aktienrecht hat während des Krieges und in der Nachkriegszeit eine innere Umwandlung erfahren, ohne daß das Gesetz geändert worden wäre. Die Aktiengesellschaft ist eine Mehrheitsgesellschaft, d. h. grundsätzlich entscheidet der Wille der Mehrheit über die Gesellschaft. Die Mehrheit führt nicht selbst die Verwaltung, sondern sie wird durch den Vorstand geführt, der entweder von der Mehrheit in der Generalversammlung oder, wie üblich, vom Aufsichtsrat, der wieder seinerseits von der Mehrheit gewählt wird, bestellt ist. Das Gesetz hat der Minderheit der Aktionäre gewisse Rechte gegeben, insbesondere Kontroll- und Revisionsrechte, vor allem aber jedem Aktionär nach § 271 ein Anfechtungsrecht, wenn ein Beschluß gegen Gesetz oder Satzung verstößt. Durch die fortschreitende Rechtsentwicklung ist ferner anerkannt worden, daß alle Beschlüsse, die gegen die guten Sitten verstoßen, der Rechtswirksamkeit entbehren. Im übrigen aber entscheidet lediglich der Wille der Mehrheit. Das RG. ist in ständiger Praxis den Minderheitsrechten nicht günstig; es hat die Tendenz, daß, soweit nicht schrankenlose Ausbeutung der Minderheit durch die Mehrheit zur Förderung eigennütziger Zwecke gegen das Interesse der Gesellschaft vorliegt, die Macht der Mehrheit nicht zu beanstanden ist.

Innere Voraussetzung dieses Gedankens ist die, daß der, der einen überwiegenden Teil des Kapitals in einer Aktiengesellschaft hat, auch über diese zu bestimmen berechtigt sein soll.

Es hat sich aber nun allmählich ein Verfahren herausgebildet, das eine derartige Macht auch denen gibt, die nicht die Mehrheit des Kapitals der Gesellschaft haben.

Nach § 185 HGB. können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festgesetzt werden; zu diesen Rechten gehören auch Stimmrechtsbevorzugungen, soweit nur im übrigen eine Verschiedenheit der Gattung vorliegt. Vor dem Kriege war die Anwendung der Stimmbevorzugung nur eine äußerst beschränkte, sie trat im wesentlichen dann ein, wo sie auch wirtschaftlich berechtigt ist, nämlich in dem Falle, daß, wenn neues Geld in eine notleidende Aktiengesellschaft eingebracht wurde, denen, die das neue Geld gaben, gewisse Vorrechte, u. a. auch Stimmenvorrechte gegeben wurden. Allmählich aber haben die beteiligten Kreise eingesehen, daß es möglich sei, durch Benutzung dieser Stimmvorrechte sich die Herrschaft über die Gesellschaft zu sichern. Nach dem Kriege begann man Stimmenvorrechtsaktien zu schaffen, ohne daß wirtschaftliche Verhältnisse hierzu zwangen, und zwar wurde hierfür das Schlagwort der Überfremdungsgefahr geprägt. Man erklärte, daß die Gefahr drohe, daß ausländische Gesellschaften oder Personen dadurch, daß sie die Mehrheit der Aktien erwarben, sich die Herrschaft über deutsche Gesellschaften sicherten; dies zu verhüten, müsse man Aktien schaffen, die derart im Stimmrecht bevorzugt seien, daß sie jederzeit über die Mehrheit verfügten. Auch als die Gefahr, die wohl auch im Anfang schon wesentlich übertrieben war, weniger dringend wurde, bezeichnete man als Überfremdungsgefahr die Gefahr, daß irgendwelche, auch inländische, Kreise, deren Interesse auf anderes als auf das Wohlergehen der Gesellschaft gerichtet sei, die Mehrheit erwerben könnten.

Die so geschaffenen Vorzugsaktien wurden Konsortien überlassen, die aus Großaktionären, Mitgliedern der Verwaltung usw. bestanden. Es wurde mehr oder weniger bindend vereinbart, daß die Abstimmung nach Weisungen der Verwaltung zu erfolgen habe; die Bewegung dehnte sich dann weiter dahin aus, daß man sogenannte Vorratsaktien schaffte, die kein Mehrstimmrecht hatten (um die sonst notwendige doppelte Abstimmung zu vermeiden), die aber in solcher Höhe ausgegeben wurden, daß der Besitzer dieser Vorratsaktien die Mehrheit hatte. Ein großer Teil der so geschaffenen Aktien wurde in der Inflationszeit begründet, so daß die Besitzer dieser Aktien sie für einen im Verhältnis zum Kapital der Gesellschaft ganz unwesentlichen Preis erwarben. Die Folge war die, daß Personen oder Gesellschaften durch Hingabe eines nicht in Betracht kommenden Preises sich die vollständige Herrschaft über die Gesellschaften sicherten.

Die Rechtsprechung ist darin einig, daß an sich die Schaffung derartiger Vorrechts- oder Vorzugsaktien gesetzlich zulässig ist; sie kann auch in vielen Fällen wirtschaftlich begründet sein. Der Umstand, daß eine Partei durch die Schaffung derartiger Aktien einen Machtzuwachs erhält, gibt an sich noch kein Recht, die Schaffung dieser Aktien anzufechten oder für nichtig zu erklären, wenn nur dafür gesorgt ist, daß diese Macht lediglich im Interesse der Gesellschaft verwendet werden.

Bei vielen Aktien aber, die derartig geschaffen sind, liegt eine solche wirtschaftliche Rechtfertigung nicht vor; sehr vielfach sind die Bindungen, durch die gewährleistet werden soll, daß die Aktien nur im Interesse der Gesellschaft verwendet werden, entweder gar nicht vorhanden oder so schwach, daß trotzdem ein Mißbrauch möglich ist. Ferner aber sind vielfach die Aktien so gestaltet, daß auch ein geldlicher Vorteil für die herauskommt, die die Aktien erworben haben. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Beschränkung der Veräußerung der Aktien ungenügend oder auf Zeit beschränkt, so daß die Besitzer dieser Vorzugs- oder Vorratsaktien nach gewisser Zeit in der Lage sind, diese zu veräußern, damit den ganzen Zweck zu vereiteln und einen namhaften Geldvorteil zu erlangen.

Es besteht seit langer Zeit in Aktionärkreisen und in der öffentlichen Meinung eine lebhafte Beunruhigung wegen vieler Fälle des Mißbrauchs, der mit derartigen Aktien getrieben worden ist; es häufen sich die Fälle, in denen Beschlüsse der Generalversammlung als nichtig bezeichnet werden, weil derartige Aktien mitgestimmt

gestellt waren. Wie wenig eine solche Maßnahme bereits damals den Verhältnissen der Gesellschaft entsprach, ergibt sich daraus, daß die 2100 Stammaktien, welche den Stammaktionären zum Bezuge angeboten sind, das Zwanzigfache des für die Vorzugsaktien entrichteten Wertes kosteten. Die Begebung der 500 Vorzugsaktien stellte unter diesen Umständen ein Geschenk an diejenigen Aktionäre dar, welche in ihren Besitz gelangten, und zwar ein Geschenk auf Kosten aller übrigen Aktionäre. Welche Höhe dieses Geschenk tatsächlich erreichte, ist durch die am 1. Aug. 1924 aufgemachte Umstellungsbilanz der Bekl. klargestellt. Danach berechnet die Bekl. ihr Reinvermögen auf den Betrag von 2273250 Danziger Gulden, wovon 23250 Gulden dem Reservefonds, die restlichen 2250000 dem Grundkapital der Gesellschaft mit der Maßgabe überwiesen werden, daß auf jede Aktie ein Betrag von 300 Gulden entfällt, auf die 7000 Stammaktien mithin der Betrag von 2100000, auf die 500 Vorzugsaktien der Betrag von 150000 Gulden. Die Kl. vertritt den Standpunkt, daß diese Bewertung des Gesellschaftsvermögens und des Wertes der einzelnen Aktien zu niedrig sei und daß die Aktie, deren augenblicklicher Kurswert unstreitig etwa 330 Gulden beträgt, in Wirklichkeit einen Wert von etwa 500 Gulden habe. Ob diese Behauptungen zutreffen, kann dahingestellt bleiben. Feststeht, daß nach den Beschlüssen v. 7. Febr. 1923 die Konsortialaktionäre gegen Zahlung von 110 Gulden einen Vermögenswert erlangt haben, der nach noch nicht 1½ Jahren auf 150000 Gulden zu beziffern war. Einen derartigen Beschluß zu rechtfertigen, ist der Bekl. nicht gelungen. Sie bestreitet, bei Schaffung der Vorzugsaktien das Bewußtsein und die Absicht gehabt zu haben, sich finanzielle Vorteile durch den Erwerb der Aktien zu verschaffen. Ob eine derartige Absicht der Bekl., richtiger der begünstigten Aktionärmajorität, erforderlich ist, oder ob es zur Anwendung des § 138 BGB. nicht bereits genügt, daß die angefochtenen Beschlüsse ihrem Inhalte nach objektiv gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf sich beruhen. Der Senat hat keinen Zweifel daran, daß die Konsortialaktionäre, die sämtlich Banken, teilweise Banken großer Bedeutung sind, sich am 7. Febr. 1923 über die Bedeutung der Ausgabe der Vorzugsaktien für die Wertverschiebung innerhalb der Gesellschaft im klaren waren. Es war damals freilich nicht möglich, den Wert des durch die Vorzugsaktien erlangten fünfzehnten Teiles des Gesellschaftsvermögens auch nur annähernd ziffernmäßig zu bestimmen, wie es nach Einführung einer stabilen Währung und nach Eintritt einer gewissen Konsolidierung des Wirtschaftslebens nunmehr wieder möglich geworden ist. Unstreitig bestand aber auch damals bereits das Vermögen der Bekl. im wesentlichen aus Sachwerten, insbesondere Grundstücken, Lagerhäusern, Leichterfahrzeuge, Melassebassins, Mobilien u. dgl. Über das Vorhandensein dieser Sachwerte konnten die Konsortialaktionäre nicht im Zweifel sein. Sie wußten, daß sie mit dem Nennwerte der Aktien, d. h. umgerechnet mit 110 Gulden, einen Betrag aufwandten, der gegenüber den realen Werten, welche dadurch in ihre Hand kamen, überhaupt keine Bedeutung hatte. Wenn der deutsche Gesetzgeber bei der Umstellung der Aktiengesellschaften auf Goldmark vorschreibt, daß auf Vorzugsaktien lediglich der Betrag entfallen dürfe, welcher der auf sie gemachten Einzahlung in Gold entspricht, so ergibt sich daraus, daß er das Unhaltbare des von zahlreichen Aktiengesellschaften in der Inflationszeit beliebten Verfahrens eingesehen und seinerseits eine zwangsweise Wiedergutmachung der entstandenen Schäden für nötig befunden hat. Es ergibt sich daraus aber nicht, wie die Bekl. meint, daß auch der Majorität v. 7. Febr. 1923 die wirtschaftliche Einsicht in die Folgen ihrer Beschlüsse gefehlt habe. Der Senat ist auch nicht in der Lage, aus dem, was nachträglich im Laufe des Prozesses geschehen ist, Schlüsse zugunsten der Bekl. zu ziehen. Wenn die Bekl. in ihrer Generalversammlung v. 25. Okt. 1924 eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens in der Form beschlossen hat, daß künftighin die Vorzugsaktien keine Dividende mehr erhalten, im Falle einer Liquidation nur mit dem auf sie eingezahlten Goldwerte honoriert, auf Verlangen der einfachen Majorität mit dreimonatiger Kündigung gegen Zahlung des Goldwertes eingezogen und ihr zwölffaches Stimmrecht nur bei Beschlußfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat, Auflösung der Gesellschaft und Änderungen des Gesellschaftsvertrages besitzen sollen, so ist dieser rechtlich an sich bedeutungslose Vorgang um so weniger geeignet, Schlüsse auf das Bewußtsein der Konsortialaktionäre am 7. Febr. 1923 zu rechtfertigen, als die Beschlüsse v. 24. Okt. 1924 nach Erlaß des Gerichtsbeschlusses v. 16. Mai 1924 ergangen sind. In diesem Beschluß sind aber von der Bekl. Aufklärungen gefordert, aus denen der Standpunkt des Senats klar erkennbar war, daß er die Art, unter der am 7. Febr. 1923 die 500 Vorzugsaktien geschaffen waren, nicht zu billigen vermöge. Wenn unter dem Drucke dieses Beschlusses und, nachdem mit der öffentlichen Meinung auch zugleich der deutsche Gesetzgeber eine Rückgängigmachung gleichartig ungerechtfertigter Bereicherungen angeordnet hatte, die Bekl. sich dieser Wiedergutmachung unterzog, so schließt das nicht aus, daß zu einer Zeit, in welcher noch die Schleier der Inflation über der Wirtschaft lagen und mit deren raschem Verschwinden noch nicht zu rechnen war, die Majorität der Bekl. Bereicherungszwecke, wenn auch nicht in erster Linie, so doch nebenbei, verfolgt hat.

Verfehlt ist der Versuch der Bekl., zwischen den Beschlüssen selbst

---

haben, indem die Behauptung aufgestellt wird, daß die Schaffung solcher Aktien oder der Beschluß, der mit Hilfe solcher Aktien ergangen ist, den guten Sitten widerspricht.

Es ist nach dem Ausgeführten ohne weiteres klar, daß die Gerichte die Entscheidung auf jeden einzelnen Fall abstellen müssen, denn es kommt nicht nur auf rechtliche, sondern auch auf wirtschaftliche Gesichtspunkte an und die Gerichte müssen in jedem einzelnen Falle entscheiden, ob das betreffende Geschäft gegen die guten Sitten verstößt. Hierfür gibt es einen absoluten Maßstab nicht, vielmehr entscheidet nach der bekannten Praxis des RG. die jeweilige Anschauung der anständig denkenden Kreise, innerhalb deren das Rechtsgeschäft wirksam werden soll. Ein Geschäft ist sittenwidrig, wenn es mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unvereinbar ist, so daß es sich mit dem in der Sitte, in der Übung zutage tretenden Empfinden der Volksgenossen, gemessen an einem durchschnittlichen Maßstab, in Widerspruch setzt (RG. 80, 221). Demgemäß sind auch die Entscheidungen des RG., die sich besonders im 107. und 108. Bande befinden, zu durchaus verschiedenen Resultaten gelangt, wobei man allerdings sagen muß, daß die verschiedenen Entscheidungen eine feste Grundlage vermissen lassen. Es müßte grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Schaffung derartiger Aktien oder deren durch derartige Aktien gefaßten Beschlüsse dann nichtig sind, wenn nicht bei Schaffung der Aktien die Gewähr geboten ist, daß der beabsichtigte Zweck, nämlich das Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft auszunützen, auch wirklich erreicht wird und ferner, daß unberechtigte geldliche Vorteile ausgeschlossen werden.

Obiges Erkenntnis des Obergerichts der Freien Stadt Danzig spricht, und zwar weit bestimmter, als dies in der Reichsgerichtsjudikatur bisher geschehen ist, die Nichtigkeit allein aus dem Umstande aus, daß die Vorzugsaktionäre mit einem ganz geringen Geldbetrage eine hohe Beteiligung an dem Vermögen der Gesellschaft erhalten haben, so daß also Bereicherungszwecke verfolgt sind, wobei das Gericht ausspricht, daß es gleich sei, ob eine derartige Absicht den Beteiligten zum Bewußtsein gekommen ist und ferner, ob dieser Bereicherungszweck Haupt- oder Nebenzweck gewesen ist. In jedem Falle genügt der Umstand, daß die Aktien eine ungerechtfertigte Bereicherung der Aktionäre, die sie erworben haben, auf Kosten der andern enthalten, um das Geschäft für nichtig zu erklären. Das Gericht spricht ferner den wichtigen Grundsatz aus, daß, wenn man die Nichtigkeit bejaht, es gleichgültig ist, ob später die betreffenden Aktionäre sich vertragsmäßig der Gesellschaft gegenüber Beschränkungen auferlegt, insbesondere also wirtschaftlich einer Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zugestimmt haben. Dies entspricht auch dem Wesen der Nichtigkeit, die nur durch eine Bestätigung des Geschäfts beseitigt werden kann. Eine solche Bestätigung bedarf aber der Form des ursprünglichen Geschäfts; es müßte daher eine neue Ausgabe der Vorzugsaktien durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Es wird vielfach behauptet, daß durch die Umstellung auf Reichsmark etwaige Einwendungen gegen die Vorzugs- und Schutzaktien erledigt seien. Dies erscheint nicht richtig. Wenn die Vorzugsaktien und die Schutzaktien, letztere gemäß § 30, auf ihren Goldeinzahlungswert umgestellt werden, so ist, da die Goldbilanzverordnung vorschreibt, daß am Stimmenverhältnis nichts geändert wird, damit die eine Seite der Sache, nämlich das Herrschaftsrecht dieser Aktien, nicht beseitigt, so daß in dieser Beziehung jedenfalls trotz der Umstellung nach der Umstellung dasselbe gilt wie vor der Umstellung.

Was den zweiten Punkt, die Frage der geldlichen unberechtigten Vorteile betrifft, so ist ja allerdings in dem Recht am Vermögen der Gesellschaft durch die Herabsetzung des Nennbetrages auf den Goldmarkeinzahlungswert eine Änderung eingetreten. Trotzdem können die Besitzer derartiger Vorzugsaktien große Geldvorteile durch Verkauf erlangen, denn selbstverständlich wird hierbei das Herrschaftsrecht über die Gesellschaft mit bezahlt und wird sicher höher bezahlt werden, als der innere Wert der Aktien den Preis an sich rechtfertigen würde. Nur in dem einen Falle kommt die Frage der geldlichen Vorteile nicht mehr in Betracht, wenn nämlich die Vorratsaktien gemäß § 31 2. DurchfVO. zur GoldBilVO. in derselben Weise wie die Stammaktien umgestellt werden, denn dann fließt der Verkaufserlös nach gesetzlicher Bestimmung der Gesellschaft zu. Mit Recht hat daher das Gericht der Umstellung keine Bedeutung beigelegt, wobei allerdings zu bemerken ist, daß entsprechende Vorschriften wie in der 2. DurchfVO. zur GoldBilVO. in §§ 28—31 enthalten sind, in die die Umstellungsverordnungen der Freien Stadt Danzig vom 8. Jan. 1924 nicht aufgenommen sind. Nach deutschem Recht wäre die Gleichstellung der Vorzugsaktien mit den Stammaktien, wie sie in dem vorliegenden Falle vorgenommen ist, unzulässig, da die Vorzugsaktien nach dem 31. Dez. 1918 ausgegeben sind. Trotzdem sind die Gründe des Danziger Erkenntnisses wie oben dargelegt auch für das deutsche Recht maßgebend.

Dadurch, daß die Gerichte lediglich nach dem Einzelfalle entscheiden müssen, entsteht eine bedenkliche Rechtsunsicherheit, da während des oft jahrelang schwebenden Prozesses die Rechtslage eine ungeklärte ist. Es wird daher zu überlegen sein, ob nicht in dieser Beziehung gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Rechtssicherheit herzustellen und die Auswüchse, die sich gebildet haben, zu beseitigen. Allerdings dürfte die Aufgabe für den Gesetzgeber keine leichte sein.

JR. Albert Pinner, Berlin.

und ihrer Durchführung einen Unterschied zu machen. Die Beschlüsse sind so durchgeführt worden, wie es vor ihrer Fassung bereits geplant war. Der Beschluß, dem Vorstande die Begebung der Vorzugsaktien zu einem Kurse von 100% zu ermöglichen, hatte nur dann einen Sinn, wenn die Absicht, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen, von vornherein bestand. Wenn die Bekl. darauf hinweist, daß keines ihrer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder durch die Schaffung der Vorzugsaktien einen Vermögensvorteil gehabt hat, so ist dazu zu sagen, daß der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 138 BGB. von der Kl. weder dem Vorstande noch dem Aufsichtsrat, sondern derjenigen Majorität der Aktionäre gemacht wird, welche das Konsortium bildeten. Aus welchen Gründen sich Vorstand und Aufsichtsrat diesem Willen der Majorität gefügt haben, ist ohne rechtliche Bedeutung. Auch auf die weitere von der Bekl. zur Erörterung gestellte Frage, welche Zwecke die Kl. mit der vorliegenden Klage verfolge, ist nicht einzugehen. Wenn wirklich die Kl. gegen Gewährung eines Aufsichtsratspostens und besonderer geldlicher Vorteile von der Klage Abstand zu nehmen geneigt wäre, so unterliegt es der freien Entschließung der Bekl., ob sie diese Bedingungen erfüllen will. Die Klage selbst jedenfalls ist zur Verwirklichung dieser angeblichen Ziele der Kl. ungeeignet. Mit ihr können nur Ziele verwirklicht werden, die vom Gesetze selbst gebilligt werden, nämlich die Beseitigung von Gesellschaftsbeschlüssen, mit denen neben zu billigenden auch unlautere Zwecke verfolgt werden. Vergleichsangebote der Kl. sind deshalb für die hier allein zur Entscheidung stehende Frage, ob die Art, in welcher am 7. Febr. 1923 die Vorzugsaktien geschaffen sind, mit den guten Sitten in Einklang steht, um so weniger von Belang, als sich die Bedeutung einer Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Beschlüsse gemäß § 273 Abs. 1 Satz 1 HGB. nicht im Verhältnisse der Parteien zueinander erschöpft, sondern Wirkung auch zugunsten aller derjenigen durch die Beschlüsse gleichfalls betroffenen Aktionäre äußert, die in der Generalversammlung nicht vertreten waren, deren Aktienbesitz aber über 50% des in der Versammlung v. 7. Febr. 1923 vertretenen Grundkapitals ausmachte. Gegenüber dem Hinweise der Bekl. auf die Entsch. des RG. in Bd. 108, 322 ff. mag bemerkt werden, daß der dort zur Entscheidung stehende Sachverhalt eine ganze Reihe grundlegender Verschiedenheiten von dem hier vorliegenden Sachverhalt ausweist, insbesondere darin, daß dort die Aktien der Verwaltung als ein besonderes Honorar für ihre Mühewaltungen zugedacht waren und daß die Vorzugsaktien nach gewisser Frist zu einem Kurse von 120%, also nur 20% über dem Begebungskurs, von der Gesellschaft zurückgekauft werden konnten. Mit letzterer Bestimmung war die Möglichkeit einer billigen Beseitigung der von den Vorzugsaktionären erworbenen Vermögenswerte, die von der Bekl. erst nachträglich geschaffen ist, vom Anfang an gegeben.

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils war hiernach der Klage stattzugeben, ohne daß es des weiteren noch auf die Zwecke ankäme, die mit der Überweisung von 700 000 ℳ Stammaktien an das Konsortium verfolgt sind, ob insbesondere, wie die Kl. behauptet, der dafür in die Gesellschaft gelangte Gegenwert zur Zeit der Zahlung noch nicht einer Goldmark gleichkam.

(OberGer. d. Freien Stadt Danzig, Urt. v. 13. Febr. 1925, 2 U 19/25. Mitgeteilt von OberGerR. Dr. Rumpf, Danzig-Langfuhr.

Oberlandesgerichte.

Zivilsachen.

Augsburg.

1. Letten haben keinen Anspruch auf das Armenrecht in Deutschland.

Ausländer haben nach § 114 Abs. II ZPO. Anspruch auf das Armenrecht nur insoweit, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Nun ist es richtig, daß nach dem zwischen dem Deutschen Reich und Lettland abgeschlossenen Staatsvertrage v. 15. Juli 1920/23. Aug. 1920 § 4 (RGBl. 1623) in bezug auf den gerichtlichen Schutz die Meistbegünstigung vereinbart ist. Für die Frage der verbürgten Gegenseitigkeit kommt es aber nicht sowohl auf die gesetzliche Bestimmung, als auf die tatsächliche, aber rechtlich gesicherte Übung an. Wenn daher Handelsverträge die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Prozesse anordnen oder die Meistbegünstigung darin gewähren, so genügt dies nur dann, wenn dem Deutschen im fremden Staate das Armenrecht nicht verweigert wird (vgl. Stein-Jonas, Komm. zur ZPO., neueste Auflage vom Jahre 1925, Anm. III zu § 114). In diesem Sinne ist aber die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Lettland nicht verbürgt (vgl. Stein-Jonas, Anm. III Abs. 3 zu § 114).

(OLG. Augsburg, Beschl. v. 24. März 1925, Beschw. Reg. Nr. 56/25.) Mitgeteilt von RA. JR. Goldbach, Memmingen.

*

Berlin.

2. Eine Vereinbarung, wonach zur Bezahlung von Waren, die der Verkäufer aus dem besetzten Gebiet bezieht, zahlungshalber Wechsel zwecks Diskontierung und zwecks Verwendung des Erlöses zur Anschaffung von Devisen zum Freiverkehrskurse im besetzten Gebiet gegeben werden, verstößt gegen die Verordnungen vom 22. Okt. 1923 (RGBl. I S. 991) und vom 8. Mai 1923 (RGBl. I, S. 275) und ist daher nichtig.

Dem Vorderrichter ist darin beizustimmen, daß die von der Kl. behauptete und daher bei Prüfung der Schlüssigkeit der Klage als vereinbart zu unterstellende Abrede gegen die VO. v. 22. Okt. 1923 verstößt und demzufolge nichtig ist. Diese VO. verfolgt offenbar den Zweck, den Erwerb von Devisen zu einem Freiverkehrskurse zu verhindern, weil dadurch die gefährdete Reichswährung noch mehr heruntergedrückt würde. Die behauptete Abrede, wonach der vom Bekl. zahlungshalber gegebene Wechsel von K., dem in Aachen wohnenden Fabrikanten der Kl., im besetzten Gebiet diskontiert und der Reinerlös zur sofortigen Anschaffung von Devisen zum Freiverkehrskurse in Aachen verwendet werden sollte, zielte aber auf einen Erwerb zum Freiverkehrskurse ab. Wenn dies auch auf dem Umwege über das besetzte Gebiet geschah, wo die fragliche VO. nach der Behauptung der Kl. infolge Eingreifens der Rheinlandkommission nicht in Kraft war, so war doch der Sinn der Vorschrift der, daß alle derartigen eine Gefährdung der Reichswährung herbeiführenden Geschäfte möglichst vereitelt werden sollten, soweit das Reich in der Lage war, darauf einzuwirken. Das in Rede stehende Abkommen zwischen den Vertragsparteien ist aber im unbesetzten Gebiet geschlossen worden und konnte daher von der fraglichen VO. erfaßt werden, selbst wenn K. nicht verhindert werden konnte, für seine Zwecke in Aachen Devisen zum Freiverkehrskurse zu erwerben. Es muß daher im unbesetzten Gebiet auch als verboten gelten, die Ohnmacht des Deutschen Reiches gegenüber der Rheinlandkommission auszubeuten. Der behauptete Vertrag stellte sich jedoch als eine Ausbeutung dieser Ohnmacht dar; denn durch ihn sollte K. veranlaßt werden, im Interesse der Vertragschließenden Devisen zum Freiverkehrskurse zu erwerben und dadurch zur Gefährdung der Reichswährung beizutragen. Deshalb verstößt er gegen die guten Sitten und ist er gemäß § 138 BGB. nichtig.

Das nach Behauptung der Kl. vereinbarte Zahlungsabkommen verstieß außerdem aber auch gegen die VO. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 275). Nach § 2 dieser VO. war es bei Inlandsgeschäften verboten, die Zahlung mit Zahlungsmitteln in ausländischer Währung auszubedingen. Ein Inlandsgeschäft liegt unzweifelhaft vor. Es kommt auch keine der Ausnahmevorschriften gemäß § 3 der Ausf.-Best. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 279), 29. Juni 1923 (RGBl. I, 509), 24. Juli 1923 (RGBl. I, 748), 24. Aug. 1923 (RGBl. I, 835) und 2. Nov. 1923 (RGBl. I, 1073) in Frage. Nach der letztgenannten VO., deren Geltung zur Zeit des Vertragsschlusses dahingestellt bleiben kann, fand zwar der § 2 der VO. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 275) „auf die Geschäfte über die Lieferung von Waren“ an sich keine Anwendung mehr; ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung solcher Waren blieb jedoch nach wie vor verboten. Das fragliche Abkommen zielte aber auf den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Bezahlung der Ware ab. Die Kl. macht selbst geltend, die Hingabe der Wechsel und auch deren Diskontierung in Reichsmark habe nur zahlungshalber erfolgen sollen. Demzufolge kommen als Gegenstand der Leistung des Bekl. nur die von dritter Seite zu beschaffenden Devisen in Betracht, war also Zahlung mit erst besonders zu beschaffenden Zahlungsmitteln in ausländischer Währung ausbedungen. Auch aus diesem Grunde ist das Abkommen daher nichtig, weil es gegen ein gesetzliches Verbot verstieß (§ 134 BGB., § 8 der VO. v. 8. Mai 1923). Die von der Kl. angeführte, JW. 1924, 1516[11] abgedruckte Entsch. des RG. behandelt einen ganz anderen Fall, bei dem die Vereinbarkeit eines Vertrages mit dem DevisenhandelsG. v. 2. Febr. 1922 in Frage stand und läßt keinen Vergleich mit dem gegenwärtigen Rechtsstreit zu. Ist aber das die Zahlungsweise betreffende Abkommen nichtig, so muß im Zweifel der ganze Kaufvertrag, von dem jene Abrede nur ein Bestandteil ist, als nichtig angesehen werden (§ 139 BGB.). Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß die Vertragsparteien den Kaufvertrag auch ohne die Vereinbarung über die Zahlungsweise gewollt haben würden. Daher ist der auf den Kaufvertrag gestützte Zahlungsanspruch, der mit dem Hauptantrage geltend gemacht wird, unbegründet.

In der Berufungsinstanz hat die Kl. nun aber mit einem Hilfsantrage für den Fall, daß der Kaufvertrag als nichtig angesehen wird, Rückgabe der Ware begehrt. Dies ist jedoch ein neuer Anspruch, der in der Berufungsinstanz nur noch mit Zustimmung des Gegners geltend gemacht werden könnte (§ 529 ZPO.). Da der Bekl. jedoch sofort ausdrücklich jeder Klagänderung widersprochen hat, kann auf diesen hilfsweise geltend gemachten Anspruch in diesem Rechtsstreit daher nicht weiter eingegangen werden.

Hiernach ist die Klage mit Recht abgewiesen und war die Berufung der Kl. deshalb zurückzuweisen.

(KG., 5. ZS., Urt. v. 24. Jan. 1925, 5 U 10013/24.) Mitgeteilt von KGR. Dr. Schulze, Berlin.

*

3. Rechtsschutz der Vorzugsaktionäre bei der Goldumstellung. †)

(KG., Urt. v. 15. Jan. 1925, 7 U 7822/24. Abgedr. JW. 1925, 493.)

Zu 3. Der Bürgerkrieg in der AEG. ist nach Erlaß des kammergerichtlichen Urteils durch Friedensschluß beendet. Gleichwohl hat das wissenschaftlich begründete Erkenntnis, das zugleich die

4. Das ausländische Vermögen der nationalisierten russischen Bank-Aktiengesellschaften ist nicht auf den russischen Staat übergegangen. Die russischen Bank-Aktiengesellschaften alten Rechts haben ihre Rechtspersönlichkeit behalten und können über ihre ausländischen Guthaben verfügen. †)

Die Kl. hat eine Forderung gegen die Industrie- und Handelsbank in Petersburg, auf Grund deren sie in den Jahren 1915 und 1918 Pfändungsbeschlüsse hinsichtlich eines Guthabens der Schuldnerin bei der Bekl. erwirkt hat. Im Jahre 1921 erwirkte die Kl. ein rechtskräftiges Urteil gegen die Schuldnerin und ließ sich die gepfändeten Ansprüche und Forderungen derselben gegen die Bekl. zur Einziehung überweisen.

Die Bekl. wandte ein, durch das Dekret v. 14. Dez. 1917 und spätere ergänzende Dekrete habe der russische Staat die Banken in Rußland nationalisiert, wodurch diese ihre Rechtspersönlichkeit verloren hatten und mit dem russischen Staate verschmolzen seien. Die Forderung der Industrie- und Handelsbank stehe infolge der Natio-

---

Hypertrophie des Schrifttums über Goldbilanzen ergibt, nicht nur geschichtlichen Wert. In der Hauptsache ist ihm beizupflichten. Der Streit um die Vollgültigkeit des § 20 GoldBilVO. mag endlich zum alten Eisen geworfen werden. Es ist nicht widerlegt, daß, wenn einmal das Gesetz die Reichsregierung ermächtigt hatte, die von ihr im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachteten Maßnahmen zu treffen, diese Ermächtigung sich auch auf jede gesetzgeberische Maßnahme erstreckte und daß hierunter die Weiterermächtigung fiel, noch nach Ablauf der Frist des Grundermächtigungsgesetzes gewisse gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Die „Rahmen"theorie, auf der die bekannten Entscheidungen des KG. vom 13. und des RG. vom 21. Nov. 1924 zur StNotVO. beruhen, leuchtet wenig ein. Hat eine auf Grund des ErmächtG. erlassene NotVO. die Reichsregierung ermächtigt, Ausnahmen von der VO. zuzulassen und nötigenfalls für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, so hat eben ein gültiges Gesetz den „Rahmen" für die ferneren Maßnahmen so weit gespannt, und die Rechtsprechung überschreitet ihr Kontrollrecht, wenn sie die Weite des „Rahmens" beanstandet. Die betrübliche Erscheinung, daß die Rechtsprechung durch ein Diktat des Reichspräsidenten lahmgelegt ist, fällt der Rechtsprechung selbst zur Last. Die einzige vom ErmächtG. gezogene Schranke war die Wahrung der Reichsverfassung. Daß aber der hier umstrittene § 28 der 2. DurchfVO. zur GoldBilVO. gegen die RVerf. verstieße, verneint das Urteil mit Recht. Mit der Enteignungsvorschrift des Art. 153 Abs. 2 RVerf. ist es nichts, weil die Goldbilanzbestimmungen durch Bereitung des Bodens für eine Gesundung der Wirtschaft das Wohl der Allgemeinheit fördern und der als Reichsgesetz zu würdigende § 28 der 2. DurchfVO. den Ausschluß einer Entschädigung für die etwaige Enteignung ergibt. Im übrigen wäre doch zunächst zu beweisen, daß Aktien vom Typus des § 28 an der Substanz des Gesellschaftsvermögens gleich den Stammaktien nach Maßgabe ihres Nennbetrags teilhaben. Das ist ja gerade die Frage. Noch bei der Beratung des Entwurfs zur 2. DurchfVO. im Goldbilanzausschusse der Jur. Arbeitsgemeinschaft ist dies von ganz unbeteiligter Seite wegen der Beschränkung des Einlösungsbetrags auf eine Höchstsumme lebhaft bestritten worden. Die damit zusammenhängende Frage nach der Verletzung der in Art. 109 RVerf. verbürgten Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz ist im Urteil etwas stiefmütterlich behandelt. Indessen ist nicht einzusehen, wie ein auf einen allgemeinen Tatbestand abgestelltes Gesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch verstoßen könnte, daß seine Anwendung auf die einzelnen Betroffenen verschieden einwirkt. Daß die in § 28 gekennzeichnete Aktiengattung eine besondere ist, die um deswillen auch eine Sonderregelung erfahren durfte, läßt sich doch kaum bestreiten; und wenn es den Parteigängern der AEG. gelungen ist, die Reichsregierung davon zu überzeugen, daß für diese keineswegs bloß bei der AEG. geschaffene Aktiengattung eine Sonderregelung am Platze sei, so rechtfertigt das noch gewiß nicht den Spitznamen für den § 28 als die AEG.-Lex. Der Vorwurf der „Willkür", die darin liegen soll, daß nicht auch ganz ähnliche Gebilde dem § 28 unterworfen seien, trifft schließlich fast jeden gesetzlichen Tatbestand, wenn dieser mit Grenztatbeständen in Vergleichung gebracht wird. Daß, wenn die Gültigkeit der 2. DurchfVO. anerkannt wird, der Streit über die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 3 vor die Spruchstelle gehört, ist nicht zweifelhaft. — Weniger befriedigt die Abschneidung der Ansprüche 3 und 4 wegen mangelnden rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung. Für die Inhaber einziehbarer Vorzugsaktien ist es von größter Bedeutung, schon gegenwärtig zu wissen, unter welchen Voraussetzungen die Einziehung erfolgen kann und welchen Geldbetrag die eingezogene Aktie bringt. Die Feststellung ihrer Rechtslage gegenüber einer ihnen nicht gerade wohlgesinnten Verwaltung muß für die Entschließung über Behalten oder Fortgeben der Aktien maßgeblich sein. Der Anwendung des § 256 ZPO. setzt die Praxis überhaupt zu große Schwierigkeiten entgegen. Die Leugnung des Feststellungsinteresses dient oft genug dazu, die Entscheidung lästiger Rechtsfragen abzuschütteln. Auf das hier vorliegende, besonders sorgfältig abgesetzte Urteil soll sich das natürlich nicht beziehen.

Vizepräs. a. D. Geh. ObJR. Ring, Berlin.

Zu 4. **Ein Urteil von höchster praktischer Bedeutung!** Zum erstenmal nimmt ein deutsches Gericht zu dieser sehr bedeutsamen Frage Stellung, und zwar in demselben Sinne wie die englische und französische Rechtsprechung, so daß nunmehr eine einheitliche europäische Rechtsprechung vorliegt. Neben dem Urteil des House of Lords v. 22. Juli 1924 stehen mehrere französische Entsch. aus der Zeit vor der Anerkennung des Sowjetstaates durch Frankreich. Aber auch nach der Anerkennung hat sich die französische Literatur — Entscheidungen sind seitdem noch nicht ergangen — mit dem Urteil des House of Lords einverstanden erklärt (Prof. Champcommunal, Revue de Droit International Privé, Jahrg. 1924 Nr. 3 und 4).

Daß die Nationalisierung durch das Dekret v. 14. Dez. 1917 nicht zur allgemeinen Auflösung der Bank-Aktiengesellschaften führte, kann — abgesehen von den im Urteil aufgeführten Gründen — noch auf die Dekrete v. 10. Okt. 1918 (Russ. GS. 1918 Nr. 74 Art. 806) und auf die VO. v. 2. Dez. 1918 gestützt werden, die von einer Nationalisierung noch nicht nationalisierter Banken sprechen. Nicht nur die Verfassung der R. S. F. S. R. v. 8. Juli 1918, auch die Verfassung der Ukrainischen Sowjetrepublik v. 14. März 1919, die Verfassung der Weißrussischen Sowjetrepublik v. 4. Febr. 1919, und die Verfassung der Transkaukasischen Föderativen Sowjetrepublik vom 13. Dez. 1922 enthalten keine positive Bestimmung über die Auflösung der Bank-Aktiengesellschaften, wenn sie auch von einer Nationalisierung der Banken sprechen.

Das House of Lords hat das grundlegende Dekret v. 14. Dez. 1917 über die Nationalisierung aller Banken als politische Deklaration angesehen und sein Urteil in der gleichen Weise begründet wie das KG.; außerdem aber noch damit, daß die vorliegenden Sowjetdekrete dem englischen Rechtsdenken überhaupt nicht geeignet erscheinen, einer rechtlichen Nationalisierung als Grundlage zu dienen. Eine ähnliche Ansicht vertritt ganz allgemein ein Teil der russischen Emigration in bezug auf das Reich auch nach der Anerkennung der Sowjetgesetzgebung durch den Rapallovertrag mit Hinweis auf Art. 30 EGBGB. (Rabinowitsch, JW. 1924, 634 f.).

Champcommunal kommt zum gleichen Ergebnis. Für ihn ist maßgebend, daß die Nationalisierung nicht durch das allgemeine Dekret v. 14. Dez. 1917, sondern durch Verwaltungsbestimmungen von Fall zu Fall durchgeführt worden ist. Er sieht in diesen Nationalisierungen die Begründung eines privilegium odiosum zugunsten einer dritten Person, nämlich der Kommunistischen Partei. Eine solche Gesetzgebung könne im Ausland keine Geltung haben. Er verweist auf Pillet, Traité pratique de droit international privé 1923 p. 731 („Le droit international n'admet pas qu'une disposition legale, inspirée par des moments purement politiques, puisse produire des effects à l'étranger."), auf eine Entscheidung des Tribunal de la Seine von 1873, welche ein russisches Dekret gegen den Grafen Potozcka als für die französischen Gerichte unbeachtlich erklärt und auf ein Urteil des LG. Hamburg v. 11. Dez. 1908 in dem Prozeß des französischen Staates gegen die aus Chartreux vertriebenen Mönche. Diese Ansicht kommt dem Standpunkt der deutschen Rechtswissenschaft nahe, die ebenfalls den privilegia odiosa außerhalb der Staatsgrenzen Geltung abspricht.

Das KG. nimmt an, daß die russischen Aktiengesellschaften alten Rechts noch im Jahre 1921 bestanden und stellt sich damit in Gegensatz zur sowjetrussischen Auffassung, nach der durch die Nationalisierungsgesetze im besonderen und durch die ganze revolutionäre Gesetzgebung in toto die alten Organisationsformen des privaten Verkehrsrechts aufgelöst und nur noch als Liquidationseinheiten behandelt worden sind. Für diese Auffassung spricht das Dekret v. 30. Nov. 1918, welches die Anwendung der Gesetze der Zarenregierung verbietet und nach dieser Ansicht das alte Recht überhaupt aufhebt (Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, 1924, S. 15).

Die Aktiengesellschaften alten Rechts sind jedenfalls durch die Einführung des neuen Russ. BGB. v. 31. Okt. 1922 abgeschafft worden. Zwar enthält das Gesetzbuch hinsichtlich des alten Rechts nur indirekte prozessuale Verbote (Art. 2, 3 u. 6). Es ist aber anzunehmen, daß durch die umfassende Neukodifikation das alte Recht endgültig hinsichtlich aller durch das Gesetzbuch geregelten Materien außer Kraft gesetzt worden ist, selbst wenn — wie in den Art. 322 f. — das alte Recht seinem Inhalt nach fast unverändert übernommen worden ist. Das Gesetzbuch enthält keinerlei Übergangsbestimmungen.

Auch wenn man der Ansicht Freunds und der Sowjetjurisprudenz folgt, kommt man zu ähnlichem Ergebnis wie das KG. Die Nationalisierungsdekrete ließen die privaten Vermögensmassen nicht als Inbegriff von privaten Rechten und Pflichten auf den Staat als Fiskus übergehen, sondern gaben ihnen, indem sie sie rechtlich zu selbständigen Einheiten zusammenfügten, neuen öffentlich-rechtlichen Inhalt. Die Nationalisierung begründete nicht nur öffentliches Eigentum an einem ganzen Unternehmen, durch die Nationalisierung verschaffte sich der Staat zugleich ein Monopol und eine ausschließliche Gewerbeberechtigung. Der Sowjetstaat war nicht willens und auch völkerrechtlich nicht in der Lage, durch die Nationalisierungen das im Ausland gelegene Vermögen russischer Bürger

nalisierung dem russischen Staate zu und die Bekl. könne gegen diese Forderung mit einer Forderung gegen die St. Petersburger Bank aufrechnen, für die ebenfalls der russische Staat hafte.

Die Klage ist begründet. Obwohl die Schuldnerin, die Russische Industrie- und Handelsbank, ihren Sitz in Rußland hat, sind die Fragen, ob die gegen sie bewirkten Zwangsvollstreckungsakte wirksam vorgenommen sind und welche Rechtswirkungen sie haben, nach deutschem Recht zu beurteilen.

Wenn die Bekl. sich darauf beruft, daß die Schuldnerin, die Russische Industrie- und Handelsbank, bis spätestens zum 26. Jan. 1918 vom russischen Staat nationalisiert worden sei und daß die Nationalisierung die Wirkung gehabt habe, daß durch sie die Rechtspersönlichkeit der Schuldnerin untergegangen und ihr Vermögen auf den russischen Staat übergegangen sei, so ist dies erheblich. Denn, wenn die Schuldnerin nicht mehr existierte, dann konnten wirksame Pfändungen und Überweisungen gegen sie nicht mehr bewirkt werden. Es kommt daher darauf an, ob die Nationalisierung der russischen Banken vor den Pfändungen bzw. Überweisungen erfolgt ist und ob sie die von der Bekl. angegebenen Wirkungen gehabt hat.

Nach dem gemäß § 293 ZPO. eingeholten Gutachten des Prof. Zaitzeff sind in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (R. S. F. S. R.) die Vermögen der Banken, soweit sie sich im Gebiete dieser Sowjetrepublik befanden, tatsächlich dem Privatbesitz entnommen und als Eigentum des Sowjetstaates betrachtet worden, so daß die früheren russischen Banken auf dem Gebiete der R. S. F. S. R. tatsächlich nicht mehr existieren. Ihr rechtliches Schicksal ist aber durch die Sowjetdekrete nicht so eindeutig gelöst, insbesondere fehlen Bestimmungen, durch die ihre Rechtspersönlichkeit irgendwie für abgeschafft erklärt worden ist. Nach Ansicht von Zaitzeff und in Übereinstimmung mit einer Entsch. des House of Lords in London v. 22. Juli 1924 ist aus diesen Dekreten nicht zu entnehmen, daß die früheren russischen Banken vom rechtlichen Standpunkt aus ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben. Dieser Ansicht kann unbedenklich gefolgt werden.

Das erste Dekret, das v. 14. Dez. 1917, bestimmt zwar, daß das Bankgeschäft zum Staatsmonopol erklärt werde, daß alle gegenwärtig bestehenden Privataktienbanken und Bankkontoren mit der Staatsbank vereinigt werden und daß die Aktiva und Passiva der liquidierten Unternehmungen von der Staatsbank übernommen werden, besagt aber weiter, daß das Verfahren des Verschmelzens der Privatbanken mit der Staatsbank durch besondere Dekrete geregelt werde: es ist nur als eine politische Erklärung, die Richtlinien darüber gibt, wie später einmal verfahren werden soll, nicht als ein Gesetz aufzufassen, das sofortige Wirkung äußern soll, und stellt nur die künftige Aufhebung der Banken durch ein noch zu erlassendes Dekret in Aussicht. Ein derartiges Dekret ist aber nicht ergangen. Durch die Dekrete v. 26. Jan. und 12. April 1918 wird den Inhabern von Aktien der Banken, die als „frühere Privatbanken" bezeichnet werden, aufgegeben, ihre Aktien im Laufe einer bestimmten Frist bei der Staatsbank abzugeben; das Dekret v. 12. April 1918 enthält auch die Anweisung über die Abschaffung der Banken vom 1. April 1918 ab. Die letztere Bestimmung ist jedenfalls eine Bestätigung der Annahme, daß die Banken nicht bereits durch das Dekret v. 14. Dez. 1917 aufgehoben worden sind. Im übrigen ergeben auch diese beiden Dekrete nicht mit Sicherheit, daß die Aufhebung der Banken wirklich mit Wirkung vom 1. April 1918 ab erfolgt ist, zumal spätere Dekrete, das vom 18. April 1918 „über die Registrierung der Aktien, Obligationen und übrigen Prozentpapiere", und das v. 14. Sept. 1918 von „nicht nationalisierten Kreditunternehmungen" sprechen; in dem Dekret v. 18. April 1918 werden die „nicht nationalisierten Kreditunternehmungen", in denen Aktien und Prozentpapiere zur Aufbewahrung, zur Verwaltung, als Pfand, als Sicherheit usw. vorhanden sind, verpflichtet, die Registrierung der bei ihnen befindlichen Papiere zu vollziehen, und in dem Dekret v. 14. Sept. 1918 wird den „noch nicht nationalisierten Kreditunternehmungen" verboten, ohne Genehmigung der Kreditkanzlei bei der Staatsbank Geldüberweisungen nach dem Auslande vorzunehmen. Es müssen also nach dem 14. Sept. 1918 nicht nationalisierte Kreditunternehmungen vorhanden gewesen, es können daher bis dahin nicht alle Banken nationalisiert worden sein. In die Verfassung der Sowjetrepublik v. 10. Juli 1918 ist als erster Abschnitt eine Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes vom Januar 1918 aufgenommen worden, in der es heißt, als eine der Bedingungen der Befreiung der Werktätigen vom Joche des Kapitals werde der Übergang aller Banken ins Eigentum des Staates der Arbeiter und Bauern bestätigt, aber auch diese Bestimmung läßt den klaren Ausspruch, daß die Nationalisierung der Banken durch sie angeordnet werde, vermissen; sie spricht nur von der „Bestätigung" einer früheren Nationalisierung, die aber, wie oben ausgeführt, insbesondere durch das Dekret vom 14. Dez. 1917, in Wirklichkeit nicht erfolgt war. Nach der Verfassung ist ja auch das bereits erwähnte Dekret v. 14. Sept. 1918 ergangen, das das Vorhandensein von nicht nationalisierten Kreditunternehmungen voraussetzt. Dazu kommt, daß, wie ebenfalls aus dem Gutachten des Prof. Dr. Zaitzeff hervorgeht, die Sowjetregierung Vermögenswerte der russischen Banken im Auslande, Gebäude, Guthaben und Forderungen, überhaupt nicht als Eigentum der Sowjetrepublik in Anspruch genommen hat. Wird alles dies erwogen, dann kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß eine rechtliche Nationalisierung der russischen Banken mit der Wirkung stattgefunden hätte, daß diese ihrer Rechtspersönlichkeit verlustig gegangen seien. Kann aber demnach eine solche Feststellung auch bezüglich der hier in Frage stehenden Russischen Handels- und Industriebank in St. Petersburg nicht getroffen werden, dann ist die Unwirksamkeit der streitigen Pfändungen und Überweisungen von den hier erörterten Gesichtspunkten aus zu verneinen.

Damit steht fest, daß die Kl. die von ihr gepfändeten und ihr überwiesenen Forderungen der Russischen Handels- und Industriebank gegen die Bekl. im eigenen Namen und Interesse geltend zu machen befugt ist.

(KG., 8. ZS., Urt. v. 31. März 1925, 8 U 4514/24.)

Mitgeteilt von Prof. Dr. Zaitzeff, Charlottenburg.

*

5. Unterbrechung des Zusammenhangs der Indossamente, wenn das erste Indossament vom Trassaten herrührt. †)

Der Senat vertritt ständig die Ansicht, daß der nach Art. 36 WO. erforderliche Zusammenhang der Indossamente unterbrochen wird, wenn das erste Indossament vom Trassanten herrührt (Urteil

---

dem staatlichen Monopolvermögen einzuverleiben. Der Sowjetstaat hätte im Ausland nicht als Fiskus, sondern in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte auftreten müssen (Wohl, Industrierecht und Industriepolitik der Bolschewiki, 1925, S. 62 f.). Der Sowjetstaat hat auch nie Ansprüche auf das private russische Vermögen im Ausland erhoben.

Die umfassende Rechtswirkung der Nationalisierung ist ein Argument gegen die Begründung des KG. Die rechtliche Existenz einer Aktiengesellschaft wird in Frage gestellt, wenn der Gegenstand des Unternehmens gesetzlich zum Staatsmonopol, und das gesamte Vermögen als staatliches Verwaltungsvermögen erklärt wird. Dazu kommt noch, daß in zahlreichen Nationalisierungsdekreten, insbesondere in dem allgemeinen Dekret über die Nationalisierung aller großen Industrie- und Verkehrsunternehmungen v. 28. Juni 1918 (Iswestja v. 30. Juni 1918) § 32 Art. V bestimmt wird: „Das gesamte Personal, Direktoren und Mitglieder der Verwaltung, stehen im Dienst der R. S. F. S. R. und erhalten ihr früheres Gehalt aus den Eingängen ihres Unternehmens und aus Staatsmitteln." Dieses Gesetz beraubt die Aktiengesellschaften ihres wichtigsten Organs, des Vorstands und macht ihn zum Staatsorgan. Das Dekret v. 18. April 1918 (GS. 1918 Nr. 32 Art. 420) befiehlt die Registrierung und Einlieferung aller Aktien bei der Staatsbank. Nach Art. 8 dieses Dekrets sollten im Falle der Nationalisierung nur registrierte Aktien ausgezahlt werden. Das Aktienrecht sollte also durch die Nationalisierung untergehen, und die früheren Aktionäre durch die „Auszahlung" entschädigt werden. Nach der Nationalisierung gab es demnach keine Generalversammlung mehr, die eine Satzungsänderung beschließen oder einen neuen Vorstand bestellen konnte. Das Aktienrecht war untergegangen, und durch die Nationalisierung wurde meines Erachtens die Aktiengesellschaft selbst aufgelöst. In den späteren Dekreten existieren die Aktiengesellschaften nur noch als anstaltliche Liquidationseinheiten und nicht mehr als Korporationen. Dem Urteil des KG. und den ihm zugrunde liegenden Ausführungen Prof. Zaitzeffs muß aber im Ergebnis insofern zugestimmt werden, als das im Ausland befindliche private russische Vermögen nicht auf den russischen Staat übergegangen ist. Die am meisten befriedigende Erklärung ist wohl die, daß jenes ausländische Vermögen auf die privatrechtlichen Rechtsnachfolger jener alten Aktiengesellschaften übergegangen ist. Das sind die früheren Aktionäre, welche gewöhnlich unter dem alten Namen bürgerliche Gesellschaften ausländischen Rechts bilden. Die Annahme, daß die russischen Aktiengesellschaften alten Rechts auch nur bis zum 1. Jan. 1923 (Inkrafttreten des Russ. BGB.) fortbestanden, erscheint bedenklich. Seit dem 1. Jan. 1923 haben aber diese alten Aktiengesellschaften, die in den neuen russischen Registern nicht eingetragen worden sind, jedenfalls zu bestehen aufgehört.

Dr. Paul Wohl, Charlottenburg.

Zu 5. Die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels ist in Art. 36 WO. dahin geregelt, daß sie sich durch eine zusammenhängende, bis auf den Inhaber hinuntergehende Reihe von Indossamenten ausschließlich ergibt. Und es ist erläuternd im Gesetz selbst bemerkt, daß das erste Indossament demnach mit dem Namen des Remittenten unterzeichnet sein muß. Da die verkehrsübliche Form der Tratte die Stellung an eigene Order ist, so wird in diesem gemeinüblichen Fall infolge der Identität des Trassanten mit dem Remittenten das ordnungsgemäße erste Indossament das des Trassanten sein. In den selteneren Fällen, in denen der Wechsel an die Order einer dritten Person gestellt ist, ist nicht der Aussteller, sondern nur dieser Dritte als Remittent zum ersten Giro berufen. Hieraus folgt, wie das KG. zutreffend ausführt, daß hier durch das Indossament des Ausstellers das notwendige erste Glied der Girokette nicht hergestellt ist und der Indossatar, der diesen Wechsel in Händen hat, als Wechseleigentümer nicht legitimiert ist. Das KG. geht aber weiter und verneint ge-

v. 1. Juli 1920, 13 U 3509/20, bestätigt vom RG. v. 16. März 1921, V 433/20; Urteil v. 9. Nov. 1922, 13 U 10464/22).

Die Kl. macht weiterhin geltend, der Remittent sei unabhängig von der Legitimation des Art. 36 WO. stets legitimiert. Die Ansicht scheint in dem nur im Auszug mitgeteilten Urteil des Senats, angeblich vom 30. März 1914, 13 U 2057/14 (LZ. 1914, 1139) vertreten zu sein, sie ist aber abzulehnen. Gewiß wird man die Legitimation des Remittenten der Vorderseite nicht gelten lassen wollen, wenn die Rückseite durch Vollindossamente einen anderen legitimiert. Die gleiche Erwägung greift aber auch im vorliegenden Falle durch, das Vorhandensein des Ausstellerindossaments beseitigt die Legitimation des Remittenten, und es ist bei dieser Frage gleichgültig, ob die Indossamente wegen Verstoßes gegen Art. 36 WO. unwirksam sind, der Nachweis der Legitimation wird auch durch diese Indossamente beeinflußt. Der Remittent gilt nur dann als legitimiert, wenn die Rückseite seiner Legitimation nicht im Wege steht.

(KG., Urt. v. 17. Nov. 1924, 13 U 9567/24, 87 P 160/24.)

Mitgeteilt von LGR. Dr. **Sprinz**, Berlin.

*

6. § 110 ZPO. **Rumänen sind zur Sicherheitsleistung verpflichtet.**

Das Verlangen des Bekl. nach Sicherheitsleistung ist gerechtfertigt. Der Art. 277 FV. steht nicht entgegen (vgl. KG. JW. 1922, 719 und RG. 104, 190). Das Haager Abkommen v. 17. Mai 1905 ist in dem Verhältnis zwischen Deutschland und Rumänien außer Kraft getreten. Nach Art. 287 FV. ist die darin bestimmte Wiederinkraftsetzung des Abkommens gegenüber Rumänien ohne Wirksamkeit. Es kommt sonach darauf an, ob nach rumänischen Gesetzen ein Deutscher, der in Rumänien Klage erhebt, zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist. Die Frage ist zu bejahen. Nach Art. 106 der procedura civila und Art. 15 des codice civil ist der fremde Kläger in allen Sachen — außer in Handelssachen — zur Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn er nicht Grundstücke von ausreichendem Werte in Rumänien besitzt. Nach der rumänischen Praxis ist auch der nichtrumänische Beklagte zur Stellung des Antrages auf Sicherheitsleistung berechtigt, wenn er in Rumänien wohnt (vgl. **Leske-Loewenfeld**, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. II S. 136).

Die vom Kl. überreichte Auskunft des rumänischen Generalkonsulats v. 13. Dez. 1924 bescheinigt zwar im ersten Satze, daß in Rumänien eine allgemeine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auch für Ausländer nicht bestehe, sie läßt indessen nicht erkennen, auf welche gesetzliche Bestimmung sie sich stützt. Es kommt aber nicht weiter darauf an, da nach dem zweiten Satze der Auskunft die Gerichtshöfe darüber zu bestimmen hätten, in welchen besonderen Fällen eine Kaution zu hinterlegen sei. Danach kann auch nach dieser Auskunft von einer vollen und unbedingten Befreiung eines Deutschen von einer Sicherheitsleistung, wie das im § 110 Abs. 2 Satz 1 ZPO. vorausgesetzt ist (vgl. RG. 83, 426), nicht die Rede sein.

(KG., 25. ZS., Urt. v. 29. Jan. 1925, 25 U 7450/23.)

Mitgeteilt von KGR. **W. Müller**, Berlin.

*

7. Art. 300 FV. erstreckt sich auch auf prozeßuale Fristen und gilt auch für Polen. †)

(KG., 27. ZS., Urt. v. 22. Mai 1922, 27 U 1879/22.)

*

Colmar.

8. Bewilligung des Armenrechts im Verhältnis zwischen Frankreich und dem Saargebiet.

Weil nach einer Mitteilung des Justizdirektors des Saargebietes v. 31. Dez. 1924 die saarländische Rechtsprechung allgemein an der Annahme festhält, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, obgleich die am 27. Sept. 1922 zwischen Frankreich und der Saarregierung getroffene Vereinbarung über Gegenseitigkeit auf dem Gebiete des Armenrechts zwischen den Angehörigen beider Länder noch nicht von dem französischen Parlament ratifiziert ist, da somit die Bewilligung des Armenrechts an französische Staatsangehörige im Saargebiet gesichert ist und deshalb unter denselben Bedingungen den Saarländern in Frankreich zu bewilligen ist.

(OLG. Colmar, Entsch. v. 7. Jan. 1925, W 127/25.)

Mitgeteilt von AGR. Dr. F. **Rothschild**, Frankfurt a. M.

*

Dresden.

9. Verpflichtung des im Zahlungsverzuge befindlichen Käufers, das Repartierungsrisiko zu tragen. Beschränkung dieser Verpflichtung auf den im Kaufpreise enthaltenen, vom Verkäufer in ausländischer Währung zu bezahlenden Rohstoffanteil.

Streit herrscht nur noch darüber, welchen weiteren Teil ihrer (in englischer Währung ausgedrückten) Schuld die Bekl. durch die am 11. Juli 1923 gezahlten 16 284 200 und die am 27. Juli 1923 gezahlten 147 568 000 Papiermark getilgt hat.

Die Kl. betreibt eine Vigogne-Spinnerei. Der für die Herstellung ihrer Garne notwendige Rohstoff, die Baumwolle, ist ein ausländisches Erzeugnis, das in Auslandswährung bezahlt werden muß. In einer Zeit, wo die deutsche Reichsmark einer fortschreitenden Entwertung unterlag, war die Kl. gezwungen, mit den bei ihr eingehenden Geldbeträgen, soweit sie nicht zu Lohnzahlungen und zu sonstigen Inlandszahlungen Verwendung fanden, sofort ausländische Zahlungsmittel zu erwerben, da sie sonst leicht in die Lage kommen konnte, ihren Rohstoffbedarf nicht mehr bezahlen zu können. Hätte nun die Bekl. rechtzeitig (bis Ende Januar 1923) ihrer Zahlungspflicht durch Zahlung eines nach dem Umrechnungskurse dem Werte ihrer in englischer Währung ausgedrückten Schuld entsprechenden Papiermarkbetrages genügt, so wäre die Kl. bei sofortigem Zugreifen imstande gewesen, den ihrem Guthaben entsprechenden Betrag an englischen Pfunden zu erwerben und sich damit bezahlt zu machen. Anders lagen dagegen die Verhältnisse im Juli 1923, wo die Bekl. wirklich zahlte. Zu dieser Zeit waren ausländische Zahlungsmittel am offenen Markte nicht mehr in genügender Menge vorhanden und die Nachfrage nach Devisen war so groß geworden, daß die Reichsbank zu starken Repartierungen bei der Devisenzuteilung gezwungen war. Die Kl. war auch bei sofortigem Zugreifen nicht mehr imstande, zum Kurse des Zahlungstages einen dem gezahlten Betrage entsprechenden Betrag an englischen Pfunden zu erwerben, da die Devisenbeschaffung längere Zeit in Anspruch nahm und die Markentwertung ständig fortschritt, und hat somit durch die geleisteten Papiermarkzahlungen nicht denjenigen Wert erhalten, den sie zu erhalten hatte, und den sie erhalten haben würde, wenn rechtzeitig bei Fälligkeit gezahlt worden wäre.

Für den ihr hierdurch erwachsenen Vermögensschaden hat die Bekl. als Folge ihres Zahlungsverzuges aufzukommen.

---

dachtenfalls auch die Legitimation des Remittenten, der den vom Aussteller indossierten Wechsel in Händen hat.

Dem ist nicht beizupflichten. Denn diejenigen Indossamente, die wechselrechtlich unzulässig sind, sind wechselrechtlich auch bedeutungslos, so daß derjenige als wechselrechtlich legitimiert erscheint, der es ohne diese Indossamente sein würde, Inhaberschaft des Wechsels vorausgesetzt.

In diesem Sinne hat sich auch die Rechtslehre ausgesprochen (**Dernburg** II, 2. Abt. § 265; **Lehmann**, S. 532 Anm. 19; **v. Canstein**, S. 217; **Bernstein**, S. 180; **Staub-Stranz**, Art. 36 Anm. 16; abweichend anscheinend **Wächter**, S. 273 f.).

Die Rechtsprechung des ROHG. folgt dieser Anschauung (OHG. 15, 169; 18, 139), wie sie auch in der früheren vom KG. angezogenen Entsch. dieses Gerichts LZ. 1914, 1139 zum Ausdruck gekommen ist.

JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Zu 7. A. Anm. von Geh. Hofrat Prof. Dr. **Heinsheimer**, Heidelberg. Abgedruckt JW. 1925, 70.

B. Das KG. argumentiert folgendermaßen: Das zaristische Handelsverbot von 1916 sei zwar in Polen wegen der Okkupation nie wirksam geworden.

„Aber tatsächlich bestanden nach der Revolution im Jahre 1919 zwischen Kongreß-Polen und Deutschland keine Handelsbeziehungen mehr. Die Grenze war für Waren und Personen gesperrt. Eine lange Zeit war auch jeder Briefverkehr unmöglich. Die Ausfuhr von Waren war verboten. Diese tatsächlichen Verhältnisse wirkten gleich einem Handelsverbot. Demnach müssen die Parteien wenigstens für das Jahr 1919 i. S. des § 1 Anl. 1 zu Art. 303 als Feinde gelten."

Diese Begründung ist gewiß erstaunlich.

1. Der Begriff des Handelsverbots ist völlig verkannt. Nach der in § 1 der Anlage zu Art. 303 gegebenen Legaldefinition gelten Vertragsparteien dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, gesetzwidrig geworden ist. Es kann demnach nicht gut bezweifelt werden, daß hier nur die rechtliche Behinderung des Handels und nicht etwa die tatsächliche Unmöglichkeit in Frage steht (**Isay**, Die privaten Rechte und Interessen im FV., S. 60 ff.). Das Handelsverbot muß also ein echtes Verbot, eine dem § 134 BGB. etwa entsprechende Anordnung gewesen sein. Dies beweist auch die Entstehungsgeschichte der von England erlassenen Anordnungen über den Wirtschaftskrieg (s. ebenda S. 66). Wir wissen im übrigen aus den Veröffentlichungen englischer und französischer Teilnehmer der Friedenskonferenz, daß diese Partie des Vertrages auf englischem Entwurf beruht, und es ist englische Technik, derartige Legaldefinitionen für die jeweiligen Abschnitte besonders festzulegen. Dies ergibt deutlich die Einleitung jenes § 1 „i. S. der Art. 299, 300 und 301". Es handelt sich also um Vorschriften und Definitionen strictissimae interpraetationis. Verläßt man diesen Boden, so muß man auch zugeben, daß etwa zwischen Deutschland und Chile wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit des Handels ein Handelsverbot bestanden hätte.

2. Abgesehen davon sind aber auch die tatsächlichen Annahmen, auf die jenes Urteil sich stützt, unzutreffend. Eine völlige Grenzsperre

Die Ermittelung des Wertes der beiden Papiermarkzahlungen hängt davon ab, ob die Kl. berechtigt war, sich wegen des gesamten in Papiermark gezahlten Betrages mit englischen Pfunden einzudecken, oder ob, wie die Bekl. meint, die Kl. hierbei auf einen dem Rohstoffanteile der Ware entsprechenden Teil der Zahlungen, der nach der Berechnung des Sachverständigen 73% vom Verkaufspreise der Ware beträgt, beschränkt gewesen sei. Diese Frage ist i. S. der Bekl. zu entscheiden, da die Anschaffung von Devisen nur für Geschäfte in ausländischen Waren oder in solchen Waren, bei denen ausländische Rohstoffe überwiegend beteiligt sind, zulässig war, und da ferner nach dem Zwecke der Devisengesetzgebung der Ankauf von Devisen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollte. ...

Die Entsch. des OLG. zu Kiel JW. 1925, 278[16] steht der im gegenwärtigen Streite getroffenen Entsch. nicht entgegen. Denn in dem vom OLG. Kiel entschiedenen Falle war der Verkäufer nicht erst, wie hier, infolge des Zahlungsverzuges des Käufers in die Repartitionszeit bei der Devisenzuteilung geraten. Es ist also dort die hier streitige Frage, ob der Schuldner den Umstand, daß der Gläubiger sich mit den ihm gezahlten Papiergeldbeträgen nicht den dem Kurse am Zahlungstage entsprechenden Wert an Devisen verschaffen konnte, als Verzugsschaden zu vertreten hat, nicht Gegenstand der Entsch. gewesen.

(OLG. Dresden, Urt. v. 3. März 1925, 8 O 140/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Fritz Richter, Dresden.

*

Düsseldorf.

10. § 839 BGB. § 1 Preuß. StaatshaftungsG. Für den Schaden infolge schuldhafter unberechtigter Beschlagnahme einer Wohnung durch das Wohnungsamt ist die Gemeinde haftbar. †)

Der Kl. hatte in K. im besetzten Gebiet eine Mietwohnung; der Mietvertrag war nicht gekündigt, als der Kl. sich — jedoch nicht seine Familie — am 3. Mai 1923 nach M. im unbesetzten Gebiet abmeldete, wohin er sein Geschäft verlegte. Ende Juli 1923 ging die Familie des Kl. zum Sommeraufenthalt nach B., ebenfalls im unbesetzten Gebiet. Bald darauf sperrte die fremde Besatzung den Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland. Im August 1923 ließ das WA. der beklagten Gemeinde K. die Wohnung des Kl. gewaltsam öffnen, die Einrichtungsgegenstände in einem Zimmer zusammenstellen und wies den Sohn eines Mitgliedes H. der Wohnungskommission in die Wohnung ein. Als der Kl. am 17. Sept. 1923 nach Aufhebung der Verkehrssperre zurückkam, weigerte sich die Bekl., ihm eine Ersatz- oder Tauschwohnung anzuweisen. Der Kl. verlangt Ersatz der Mehraufwendungen für die Unterbringung seiner Familie vom 17. Sept. 1923 bis zu dem Zeitpunkte, in dem er in M. eine Wohnung fand. — Der Vorderrichter hat zutreffend ausgeführt, daß für den auf § 839 BGB. gestützten Klaganspruch der Rechtsweg gegeben ist. Die Erwägung, daß der Kl. bei den heutigen Wohnungsverhältnissen seine Familie in der Wohnung in K. belassen und im Wege des Tausches bzw. Ringtausches versucht hätte, in M. eine Familienwohnung zu beschaffen, trifft ebenfalls durchaus zu. An diesem durch die gegebenen Verhältnisse gebotenen und derzeit allgemein geübten Verfahren ist der Kl. durch die Wegnahme der Wohnung gehindert worden. Es entspricht der Erfahrung, daß für den Kl. die erzwungene Unterbringung seiner Familie in B. bzw. M. kostspieliger war als ihr Unterhalt in der alten Wohnung in K. gewesen wäre. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Eingriff des WA. bzw. der Wohnungskommission, Organe der beklagten Gemeinde, in die aus dem Mietvertrage dem Kl. zustehenden Rechte widerrechtlich war und von den beteiligten Organen der Bekl. unter zum mindesten grobfahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflicht gegenüber dem Kl. erfolgt ist, daß sie diesem daher den ihm daraus entstehenden Schaden gemäß § 839 BGB. zu ersetzen verpflichtet sind und daß im Verhältnis zu dem Kl. die Bekl. gemäß dem preuß. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1909 (vgl. auch RG. 104, 160) als Ersatzpflichtige an die Stelle der schuldigen Organe bzw. Beamten tritt, ist nicht zu beanstanden. Die von der Bekl. in zweiter Instanz gegen die Feststellung des Verschuldens dieser Beamten vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Der dem Kl. bei seinem Wegzuge nach M. von der Polizeiverwaltung in K. ausgestellte Abmeldeschein enthält ausdrücklich den mit derselben Tinte geschriebenen und augenscheinlich echten Vermerk: „Die Familie bleibt einstweilen hier.“ Demnach wußten die Organe der Bekl., oder mußten bei pflichtmäßiger Prüfung wissen, daß die Familie des Kl. nicht nach M. verzog, sondern in K. blieb. Es konnte nicht auffällig erscheinen, daß die Ehefrau und die Kinder des Kl. Ende Juli 1923, also bei Beginn der Sommerferien, einen Landaufenthalt nahmen. Daraus konnte nicht geschlossen werden, daß die Familie von K. verziehe, zumal nicht in den Verhältnissen in einer kleinen Stadt, in welcher sich der Wegzug einer Familie, die eine größere Wohnung innehatte, nicht unbemerkt von der Einwohnerschaft zu vollziehen pflegt. Überdies ließ die Familie ihre Möbel in der Wohnung, und wenn auch ein kleinerer Teil dieser Möbel verkauft worden sein sollte, so konnte daraus bei der von der Bekl. vorgetragenen Tatsache, daß der Kl. in Schulden war und sich daher durch diesen Verkauf Mittel verschaffen mußte, nicht geschlossen werden, daß er die Wohnung aufgeben wollte. Angebliche Mitteilungen Dritter konnten keine Unterlage zu einem so schweren Eingriffe in die Rechte des Kl. geben. Der Vermieter Hen. war, da der Mietvertrag fortbestand und er ihn nicht kündigen konnte, nicht berechtigt, über die Wohnung zu verfügen. Seine Mitteilung an die Wohnungskommission, daß die Wohnung frei sei, ist, da er die Umstände kannte, bewußt unwahr. Das konnte bei den Verhältnissen der kleinen Stadt den Mitgliedern der Wohnungskommission nicht verborgen sein. Wenn die Wohnungskommission auf diese Mitteilung des mit dem Mitgliede H. der Wohnungskommission unbestritten in Familienbeziehung stehenden Hen. unter Umgehung des in M. auch während der Sperre brieflich leicht erreichbaren Kl. die Wohnung des Kl. aufbrechen und dem Sohne des H. übergeben ließ, und das zu einer Zeit, als der Kl. durch die von der fremden Besatzung verhängte Sperre von seinem Wohnsitze ausgeschlossen war, so geht daraus zur Überzeugung des Gerichts hervor, daß die fälschliche Mitteilung des Hen. eine von H. bestellte Arbeit war, und daß von den Mitgliedern der Wohnungskommission H. jedenfalls auch vorsätzlich seine Amtspflicht gegenüber dem Kl. verletzt und die Wohnung des Kl. an seinen, H.s, Sohn verschoben hat. Seiner eidlichen Zeugenaussage hat der Vorderrichter daher mit Recht keine Beweiskraft beigemessen. Der Hinweis der Bekl., die Wohnungsämter müßten stets nach leeren Wohnungen forschen, ohne die Anzeige der Berechtigten abwarten zu können, ist an sich beachtlich. Im vorliegenden Falle hätte aber der Kl. unter allen Umständen gehört werden müssen. Somit ist der Anspruch des Kl. auf Schadensersatz gegen die Bekl. grundsätzlich berechtigt. Hinsichtlich der Höhe des Mehraufwandes ist eine exakte Berechnung der gesamten Ausgabe der klägerischen Familie, die sie in K. für die fragliche Zeit gehabt haben würde, und die sie in M. gehabt hat, zumal unter Berücksichtigung der jeden Bewertungsmaßstab verschiebenden damals herrschenden Inflation, nicht möglich. Es ist daher auch nicht auf eine Feststellung der streitigen Unkosten, die der Kl. in Klöstern in M. aufgewandt hat, einzugehen, da sie nur einen Teil

---

hat keineswegs bestanden und Ausfuhrverbote sind keine Handelsverbote! Erich Kaufmann („Studien über das Problem der Staatensukzession“, Franz Vahlen, 1923, S. 13 der französischen Ausgabe) hebt mit Recht hervor, daß im Protokoll v. 16. Febr. 1919, in dem die Demarkationslinie zwischen Deutschland und Polen festgelegt wurde, Erzberger und Foch über die Freiheit von Handel und Verkehr einig waren. Gewiß war durch die Ziehung der Demarkationslinie jeder Verkehr erschwert, aber durchaus nicht unmöglich.

3. Die Frage ist übrigens auch vom Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofe im Urteil Poznanski w. Lantz und Hirschfeld (Rec. IV S. 359) eingehend geprüft und im Gegensatz zum KG. entschieden. Das Gericht unterscheidet richtig zwischen Handelsverbot und Zahlungsverbot, weist fürsorglich darauf hin, daß das Zahlungsverbot v. 19. Nov. 1914 für die besetzten Gebiete durch Bek. v. 4. Febr. 1915 ausdrücklich aufgehoben worden ist und lehnt demgemäß — anscheinend unter Billigung sowohl des polnischen wie des deutschen Staatsvertreters — die Annahme ab, daß zwischen Deutschland und Polen ein Handelsverbot bestanden habe.

RA. Dr. Kukser, Berlin.

Zu 10. I. Die Zulässigkeit des Rechtsweges in allen Fällen, in denen die Klage auf § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 I RVerf. gestützt ist, wird auch von Stein-Jonas, ZPO. Vorbem. II c vor § 1 S. 9 entschieden anerkannt mit der Begründung, daß im Widerspruch zu Art. 131 I RVerf. solche Klagen fast vollständig der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden würden, wenn man die Ausübung von Hoheitsrechten ausnähme. Sobald also ein Verschulden behauptet wird, kann das Gericht prüfen, ob die handelnde Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle örtlich und sachlich zuständig war, ob sie den Tatbestand richtig festgestellt und richtig beurteilt hat und ob sie angemessenes Ermessen hat walten lassen, alle Dinge, die das Gericht sonst nicht prüfen kann. Dagegen können natürlich keine Gründe geltend gemacht werden, die die handelnde Verwaltungsbehörde zur Zeit der Handlung weder kannte noch kennen mußte. Die Vollstreckung einer Anordnung begründet keine Schadensersatzpflicht, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Eine ähnliche Entsch., auch eine Wohnungsbehörde im OLGBezirk Düsseldorf betreffend, findet sich in RG. 104, 159.

II. Über die Zurechnung der Beamten zu einem gewissen Gemeinwesen gibt es drei Theorien: wer ihn anstellt; wer ihn besoldet; wessen Zuständigkeit er ausübt. Die dritte ist die am meisten einleuchtende, ist aber bei unserem weitverzweigten Gewebe von Auftragsangelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nicht restlos durchzuführen. Die Mitglieder des Wohnungsamts werden von der Gemeinde bestellt und soweit nötig bezahlt, ihre Arbeiten gehören zu den Auftragsangelegenheiten der Gemeinde, für die sie weder der Gemeindevertretung noch der Gemeindeaufsichtsbehörde, sondern der obersten Landesbehörde verantwortlich sind. OVG. II v. 18. Dez. 1923 (Entsch. 78, 71; PrVerwBl. 45, 164; JW. 1924, 2085[1]; DJZ. 1924, 237). KG. 17 v. 19. Mai 1924 in PrVerwBl. 45, 393 r. Erl. MinVO. v. 4. März 1924 (Cretschmar 483).

Immerhin gehören die Wohnungsämter, wie die Ortspolizeibehörden, zu den Gemeindebehörden, für deren Pflichtwidrigkeiten die Gemeinde haftet.

JR. Friedrichs, Ilmenau.

der einen Seite dieser Berechnung bilden und keine abschließenden Zahlen ergeben könnte. Der Vorderrichter hat daher mit Recht diesen Mehraufwand geschätzt und hat mit zutreffender Begründung den Aufwand des Kl. für sich allein in M. auf täglich 5 Goldmark, den der Ehefrau und der drei Kinder, den sie in K. benötigt hätten, auf täglich 7 Goldmark, also 5 + 7 = 12 Goldmark, angenommen, dagegen den notwendigen Verbrauch der fünfköpfigen Familie in M. auf täglich 5 Goldmark für die Person oder zusammen 25 Goldmark. Demnach beträgt der Mehraufwand täglich 25 — 12 = 13 Goldmark. Dieser Satz ist dem Kl. für die Zeit von der Aufhebung der Sperre bis zum 20. Jan. 1924, dem Tage, an dem der Kl. in M. eine neue Wohnung fand, zugesprochen worden.

(OLG. Düsseldorf. Urt. v. 9. März 1925, 1 U 327/24.)

Mitgeteilt von LGPräs. Dr. Becker, Cleve.

*

Frankfurt a. M.

11. Unzuständigkeit deutscher Gerichte für Entscheidungen, die nach dem Deutsch-Amerikanischen Friedensvertrag der Gemischten Kommission zugewiesen und durch Anmeldung des Anspruches nachgesucht sind. †)

Der vom Kl. mit der gegenwärtigen Klage vor dem LG. Frankfurt a. M. gegen den Bekl. erhobene Anspruch fällt zweifellos unter die nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen v. 10. Aug. 1922 — RGBl. II, 1923, 113 — in Art. I, sei es unter Ziff. 2 oder 3 aufgeführten Ansprüche. Denn wenn sich die angebliche Forderung des Kl. nicht als ein „Anspruch aus Verlust oder Schaden eines amerikanischen Staatsangehörigen infolge des Krieges" und in der Form der „Verletzung von Rechten oder Interessen" darstellt, Ziff. 2, so entspricht sie doch jedenfalls einer „Schuld ... eines deutschen Reichsangehörigen an einen amerikanischen Bürger", Ziff. 3. In der Anmeldung zur Liste der gemischten Kommission heißt es: „that by reason of the existence of war between the United States and Germany claimant was prevented from perform the services under the said contract, but was at all times ready, willing and able to do so". Diese Wendung verweist auf die angeführte Ziff. 2 des Art. I des Abkommens. Das Gesamtvorbringen des Kl., wie es in den Akten des vorliegenden Rechtsstreits enthalten ist, läßt zwar gewisse Bedenken darüber aufkommen, ob es sich hier überhaupt um einen „Schaden oder Verlust" handelt und ob der etwaige Schaden oder Verlust als Kriegsfolge erscheint. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die gemischte Kommission durch den angeführten Satz der Anmeldung nicht gehindert wird, die Anmeldung auch aus dem Gesichtspunkt der Ziff. 3 des Art. I des Abkommens v. 10. Aug. 1922 zu prüfen. Es genügt die Feststellung der Identität des bei dem LG. Frankfurt a. M. eingeklagten Anspruchs mit dem zur Liste der gemischten Kommission angemeldeten Anspruch.

Diese Identität entfällt auch nicht etwa deshalb, weil als unmittelbare Prozeßsubjekte für das Verfahren vor der gemischten Kommission (GK.) möglicherweise auf einer Seite oder auf beiden Seiten die Staaten zu gelten haben, während im vorliegenden Rechtsstreit die Privatparteien auftreten. Vgl. Marx, JW. 1924, 604 unter 2 b und Isay, JW. 1924, 606. Auch bei der Unterstellung der Staaten als der Träger des Verfahrens vor der GK. bleibt es doch dabei, daß die GK. über die Ansprüche der Privatbeteiligten entscheidet, vgl. Art. I a. a. O., und daß auch nach § 3 des Ges. zur Ausführung des FV. über gemischte Schiedsgerichtshöfe usf. v. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1569) die Entsch. der GK., die als ein gemischter Schiedsgerichtshof anzusehen ist und gemäß Art. II Abs. II Ziff. 1 des deutsch-amerikanischen FV. v. 20. Okt. 1921 unter die Normen des FV. fällt, zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils hat, wobei unter „Parteien", auch für die Fälle des Auftretens der Staaten selbst, die Privatbeteiligten, also Gläubiger und Schuldner, zu verstehen sind. Vgl. § 22 RAusglG. v. 24. April 1920 (RGBl. 597) und Begr. zum Entwurf dieses Gesetzes zu § 22.

Auch dadurch wird die Identität des Rechtsstreits mit der Geltendmachung der Claim nicht berührt, daß in dieser die Rechtsvorgängerin des Bekl. belangt wird.

Die Geltendmachung des sonach gleichen Anspruchs ist auch an beiden Stellen, bei dem deutschen Gericht, wie bei der GK. durch Klagerhebung erfolgt. Der durch den Kl. bei der GK. unternommene Schritt wird vom Ausgleichsamt und vom Auswärtigen Amt in ihren erwähnten Schriftstücken als „Klage" bezeichnet. Der Berufungsbekl. wird in dem Schreiben des Auswärtigen Amts v. 5. Jan. 1924 aufgefordert, eine „Klage"beantwortung einzureichen. Der Streit der Parteien, ob der im Art. I des englischen Textes des Abkommens v. 10. Aug. 1922 enthaltene Ausdruck claims, der im deutschen Text mit dem Wort Ansprüche wiedergegeben wird, soviel bedeute, wie „Klagen", ist müßig. Denn der materiell-rechtliche Anspruch des Kl. ist, wie die vorliegenden Urkunden ergeben, bei der GK. in richtiger Form geltend gemacht, in die Rolle eingetragen und als Klage behandelt worden. Der Anspruch ist damit zur Klage verdichtet. Es würde übrigens für die hier zu entscheidende Frage schon die unzweifelhafte Tatsache genügen, daß der Kl. seinen materiell-rechtlichen Anspruch bei der GK. geltend gemacht und die GK. mit diesem Anspruch befaßt hat, wozu dann noch überdies die gleichfalls unbestreitbare Tatsache hinzutritt, daß der Bekl. sich zur Verteidigung gegen den auch auf diesem Weg, sei es auch durch Vermittlung des deutschen Auswärtigen Amtes, an ihn herantretenden Anspruch gedrängt sieht, vgl. auch § 1 der VO. zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens v. 10. Aug. 1922, v. 28. Juli 1923, RGBl. II 1923, 299.

Der vom Bekl. in dieser Lage ergriffene Rechtsbehelf wird von ihm in erster Linie als die Einrede der „Unzulässigkeit des Rechtswegs" bezeichnet. Die dieser Einrede zugrunde liegende Erwägung ist auch von Amts wegen anzustellen. Es ergibt sich aber bei der Betrachtung der Tätigkeit der GK., als eines gemischten Schiedsgerichtshofs, daß dieses Gericht und die deutschen Gerichte sich nicht wie eine Verwaltungsstelle und ein Gericht gegenüberstehen, sondern wie zwei Gerichte. Daß diese beiden Gerichte nicht völlig gleichwertig sind, wie noch zu erörtern sein wird, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Von Unzulässigkeit des Rechtswegs kann also füglich nicht geredet werden. Die einschlägige Frage, die in Schrifttum und Rechtsprechung vorwiegend erörtert wird, ist demgemäß auch nur die, ob die gemischten Schiedsgerichtshöfe als außerordentliche oder als ordentliche Gerichte für gewisse Streitigkeiten zu betrachten seien, vgl. Isay, JW. 1924, 596 f.; Wimpfheimer, JW. 1921, 608; Marx, JW. 1924, 599. Von diesem Gesichtspunkt aus hat das RG. in einem insofern verwandten Fall nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern die Zuständigkeit des Gerichts geprüft. Vgl. RG. VI v. 11. Dez. 1922 JW. 1924, 702.

Was die Zuständigkeit deutscher Gerichte auf diesem Gebiet anlangt, so haben Rechtslehre und Rechtsprechung, soweit gesehen werden kann, sich im wesentlichen nur mit solchen Fällen zu befassen gehabt, in denen ein unter dem Schutze eines der FV. stehender Ausländer vor einem deutschen Gericht verklagt war und sich dagegen wehrte. Im vorliegenden Fall hat sich jedoch, umgekehrt, ein Amerikaner mit einem ihm angeblich gegen einen Deutschen zustehenden Anspruch an ein deutsches Gericht gewandt, und der Deutsche ist es hier — wie Marx a. a. O. S. 599 Sp. 1 unten nur als eine

---

Zu 11. Das Urteil ist in jeder Hinsicht erfreulich. Einmal zeigt es, mit welcher Gewissenhaftigkeit deutsche Gerichte sich in neuartige, schwierige und fernliegende Rechtsgebiete einzuarbeiten vermögen. Handelt es sich doch um Fragen, die geradezu eine Geheimwissenschaft weniger Spezialisten darstellen. Ferner ist das ganze Urteil durchweht von einer Verantwortungsfreudigkeit, einer Frische des juristischen Empfindens und einem Mut zur Fortbildung des Rechts, der nicht alltäglich ist. Die Kernfrage ist die, ob ein bestimmter Anspruch eines Amerikaners gegen einen Deutschen vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden kann oder lediglich vor der auf Grund des deutsch-amerikanischen FV. v. 25. Aug. 1922 geschaffenen gemischten deutsch-amerikanischen Kommission. Das Urteil erklärt im vorliegenden Falle das deutsche Gericht für nicht zuständig. Es begründet diese Entsch. im wesentlichen damit, daß zweifelsohne der Anspruch vor der Gemischten Kommission geltend gemacht werden könne und auch geltend gemacht ist. Es könne nun dem deutschen Schuldner nicht zugemutet werden, zwei Prozesse über denselben Gegenstand noch dazu mit evtl. verschiedenem Ausgang zu führen. Da die Gemischte Kommission unbedingt zuständig sei, bleibt also in Verfolgung dieses allgemeinen Rechtsgedankens nichts übrig, als die deutschen Gerichte für unzuständig zu erklären, also die ausschließliche Zuständigkeit der Gemischten Kommission anzunehmen.

Das Gericht überlegt die Fragen, ob es sich um die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichts handelt. Es verneint die erstere unbedingt, und die zweite in der Richtung, daß es sich dabei nicht um eine direkte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges handle, sondern um eine zwar verwandte, aber selbständige, durch das neue Rechtsgebilde der gemischten Kommission bedingte unbenannte prozessuale Einrede. In dieser Idee der Fortbildung des Rechts und der analogen Anwendung der Prozeßgesetze ist die sympathische Verantwortungsfreudigkeit und die in die Zukunft weisende Leistung zu erblicken. Es ist ihr im Ergebnis auch beizupflichten. Die Entsch. deckt sich übrigens mit einer — nicht veröffentlichten — von dem LG. Hamburg am 12. Dez. 1923 erlassenen (H IV 633/22), die allerdings nur summarisch und gegenüber der eingehenden, nach allen Seiten ausgreifenden vorliegenden Entsch. fast oberflächlich anmutet. Das RWG., das gleichfalls schon mit entsprechenden Fragen beschäftigt war, pflegt die Entsch. bis zu derjenigen der Gemischten Kommission auszusetzen.

Das Urteil hebt hervor, daß das deutsche Gericht zuerst angegangen sei, weil zu jener Zeit die Gemischte Kommission noch nicht bestand. Trotzdem kommt es zur Abweisung. Daraus folgt, daß nach der Meinung des Gerichts die ausschließliche Zuständigkeit der Gemischten Kommission überhaupt eine Geltendmachung solcher Ansprüche vor deutschen Gerichten ausschließt, und zwar gleichgültig, in welcher Reihenfolge die beiden Gerichtsstellen angegangen werden. Man kommt also in Weiterentwicklung des Gedankens zu dem Ergebnis, daß auch dann nicht die deutschen Gerichte angegangen werden können, wenn Claims bei der Gemischten Kommission z. B. wegen Verstreichung der Einreichungsfrist nicht mehr angenommen werden. Das Ergebnis ist, daß solche Ansprüche also in einem Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden können.

Das OLG. hat sich auf den Boden gestellt, daß nicht die Zu-

„theoretische" Berechtigung betrachtet —, der sich darauf nicht einlassen will. Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht zunächst darin, daß für den Ausländer, als er die Klage erhob, ein gemischter Schiedsgerichtshof, da ein solcher für deutsch-amerikanische Streitigkeiten erst später eingerichtet wurde, noch nicht zur Verfügung stand; weiterhin, daß der Rechtsstreit hier in zwei Instanzen schon so weit gefördert ist, daß der amerikanische Kl. die ausgesprochene Hoffnung hegt, bald zu einem obsiegenden Schluß- oder wenigstens Teilurteil zu gelangen, ohne sich übrigens der ihm durch die Anhängigkeit der Sache bei der GK. errungenen vorteilhaften Lage begeben zu wollen; endlich daß der deutsche Bekl., ohne daß man ihm eine bloße Verschleppungsabsicht zuzutrauen braucht, die Nachteile einer doppelten Prozeßführung abzuwenden sucht. Die Folgerungen aus dieser besonderen Beschaffenheit des Falles werden noch zu ziehen sein. Hier ist zunächst die Frage zu prüfen, ob die mit der Sache befaßten Gerichte etwa schon dadurch, daß die GK. zuständig ist, d. h. also noch abgesehen von der wirklichen Anrufung der GK., unzuständig sind oder genauer unzuständig geworden sind. Auch in dieser Verteidigungsstellung hat der Bekl. die Einlassung zur Hauptsache verweigert. Überdies ist die Zuständigkeit, soweit etwa die Zuständigkeit der GK. eine ausschließliche sein sollte, von Amts wegen zu prüfen.

Das mehrerwähnte deutsch-amerikanische Abkommen enthält keine verwendbare unmittelbare Bestimmung. Es gilt aber durch den deutsch-amerikanischen FV. der X. Teil des FV. Auch der FV. enthält keine einschlägige ausdrückliche Vorschrift. Immerhin erscheint es erforderlich, die mit der Zuständigkeitsfrage befaßten Art. 304 b und 305 ins Auge zu fassen.

Art. 304 b bestimmt in seinem Abs. I, daß die gemischten Schiedsgerichtshöfe (GSchH.) über „die Streitfragen befinden, die laut Abschnitt IV und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören". Da es sich aber im vorliegenden Fall um einen durch das deutsch-amerikanische Abkommen besonders geregelten Fall handelt, so scheidet der Abs. I des Art. 304 b gegenüber diesem Spezialgesetz ohne weiteres aus. Im Abs. II des Art. 304 heißt es zunächst: „Außerdem regelt der GSchH. alle Streitfragen, bezüglich der vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge." Auch diese Vorschrift findet gegenüber der Sondervorschrift des Art. I Ziff. 1 und 2 des deutsch-amerikanischen Abkommens keinen Raum. Es könnte aber beachtlich sein, daß die mitgeteilte Bestimmung des Abs. II des Art. 304 sich inhaltlich mit der Bestimmung des Art. I Ziff. 2 und 3 des deutsch-amerikanischen Abkommens zu einem großen Teil deckt. Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnen die folgenden Sätze des Abs. II des Art. 304 b Interesse. Sie lauten: „Eine Ausnahme gilt für die Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landgerichte dieser Mächte gehören. Derartige Streitfragen werden von den Landesgerichten unter Ausschluß des GSchH. entschieden. Den beteiligten Staatsangehörigen steht es jedoch frei, die Sache vor den GSchH. zu bringen, sofern sein Landesgesetz nicht entgegensteht." Diese Sätze lassen die Wahl — in welchem Umfang interessiert hier nicht — zwischen dem GSchH. und dem Landesgericht, Landesgericht aber nur in dem eingeengten Sinn der Gerichte der alliierten, assoziierten und neutralen Mächte, offenbar nur zuungunsten des deutschen Klägers; so RG. a. a. O. JW. 1924, 703; RG. 106, 56, dem mit nicht überzeugenden Gründen Marx a. a. O. JW. 1924, 598, gestützt auch auf eine Äußerung von Isay entgegentritt; vgl. dagegen Kukser in der Anm. zur angeführten RG.-Entsch. in der JW. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die nicht einmal erwähnt sind, sollte in dem angeführten Fall, daß ein Deutscher gegen einen Ausländer klagt, offenbar ausgeschlossen werden, und dieser Ausschluß ist vom RG. an der angeführten Stelle mit Recht verneint. Was aber für den Fall gilt, wie er hier vorliegt, daß nämlich ein Ausländer bei einem deutschen Gericht klagt und ein Deutscher der Beklagte ist, darüber sagt der Art. 304 nichts. Von einem „von einem deutschen Gericht gefällten Urteil" spricht dagegen der Art. 305 des FV. Auf die Bedeutung dieser Bestimmung ist noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen. Hier genügt es, zu sagen, daß diese Vorschrift nichts gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Fällen, in denen ein Ausländer als Kläger gegen einen Deutschen als Beklagten auftritt, Verwendbares enthält. Der, wie das RG. a. a. O. sich ausdrückt, „nicht näher zu kennzeichnende Geist und Willen des FV." spricht auch bei Heranziehung des Art. 304 eher für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für einen so gestalteten Fall. Diesem Ergebnis im **allgemeinen** entgegenzutreten, sieht der Senat keinen begründeten Anlaß.

Es fragt sich indessen, ob aus den **besonderen** prozessualen Umständen des vorliegenden Falles nicht etwas anderes gilt.

Die Besonderheit der prozessualen Lage besteht darin, daß der Rechtsstreit, nachdem er bei den zuständigen deutschen Landesgerichten anhängig geworden war, später im Anschluß an einen neuen völkerrechtlichen Vertrag, eben das deutsch-amerikanische Abkommen v. 10. Aug. 1922, auch bei einem GSchH., der GK. des deutsch-amerikanischen Abkommens, angebracht worden war, daß dann der deutsche Beklagte im frühesten möglichen Zeitpunkt, nachdem er von der bei der GK. anhängigen Klage Kenntnis erlangt hatte, Zurücknahme dieser Klage verlangt hat, daß der amerikanische Kläger diesem Verlangen nicht nachkam, daß sich darauf der Beklagte gegen die Fortsetzung des deutschen Verfahrens verwahrte. Die besondere Gefahr dieses besonderen Zustandes aber besteht darin, daß der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten fortsetzen muß, dadurch gezwungen ist, gleichzeitig, sei es auch das eine Mal durch das Deutsche Reich, über dieselbe Sache einen doppelten Rechtsstreit zu führen, und weiterhin, daß er selbst wenn er den Prozeß vor den deutschen Gerichten rechtskräftig gewinnt, trotzdem im Verfahren vor der GK. noch unterliegen kann. Diese letzte Folge ergibt sich aus zwei bereits berührten Bestimmungen, aus dem § 3 des Ges. zur Ausf. der Best. des FV. v. 10. Aug. 1920, wo es heißt: „Die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe sind endgültig. Sie haben zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils"; ferner unmittelbar aus dem Art. 305 des FV. Die einschlägige Bestimmung des Art. 305 lautet: „Auf Antrag des Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann der Gemischte Schiedsgerichtshof ... Abhilfe, sofern das möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß er die Parteien in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor dem von dem deutschen Gericht gefällten Urteil befanden." Die GK. hat also die absolut höhere Kompetenz, die sog. Kompetenz-Kompetenz. Vgl. auch **Wimpfheimer** a. a. O. JW. 1921, 608 und **Marx** a. a. O. JW. 1924, 598 ff. Hier steckt der Kern der ganzen Frage. Es tritt ein zwischenstaatlicher Gerichtshof mit überragender und absoluter Zuständigkeit einem infolge des völkerrechtlichen Vertrags auch nach deutschem Staatsgesetz in seiner Macht beschränkten deutschen Gericht gegenüber; die durch deutsche Gerichte anerkannte und bestätigte Natur dieses völkerrechtlichen Vertrags liegt nach dessen „nicht näher zu kennzeichnendem Geist und Willen" (RG. a. a. O.) in dem Mißtrauen gegen deutsche Gerichte, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Angehörigen der Siegerstaaten handelt und in einer dementsprechenden, in sonstigen Verträgen zwischen gleichartigen Staaten kaum begegnenden, Machtzuweisung an zwischenstaatliche Gerichtshöfe. Mag dem sein, wie ihm wolle, die deutschen Staatsangehörigen und die

lässigkeit des Rechtsweges in Frage stehe, weil auch die Gemischte Kommission ein Gericht sei, die Unzulässigkeit aber nur in Konkurrenz mit Verwaltungsbehörden oder vor Verwaltungsgerichten in Frage komme. Insofern ruft aber das Urteil Zweifel hervor. Die Gemischte Kommission stellt nur die Ansprüche fest. Einen urteilsmäßigen Anspruch insbesondere auf Leistung erteilt sie nicht. Wie die von ihr anerkannten Ansprüche von den Vereinigten Staaten gegen Deutschland zu realisieren sind, ist in dem Abkommen nicht gesagt.

Die Beitreibung und die Art der Vollstreckung wird vorbehalten. Sie ist nunmehr innerhalb des Dawes-Abkommens geregelt. Da also ohne Feststellung durch die Gemischte Kommission überhaupt kein Rechtsanspruch gegeben, sogar an sich unbestrittene Ansprüche der Feststellung durch die Gemischte Kommission bedürfen, handelt es sich bei dem Spruch der Gemischten Kommission lediglich um eine Konfirmierung des Anspruchs.

Die Feststellung der Gemischten Kommission schafft sozusagen die Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruchs. Deshalb kann man daran denken, daß es sich bei diesem Ausspruch der Gemischten Kommission um einen Hoheitsakt zweier Staaten eigener Art handelt, der mehr Ähnlichkeit mit einem Verwaltungsakt als mit einem Urteil hat. Zu der Frage soll hier nicht endgültig Stellung genommen werden. Zumal die Untersuchung, ob Unzulässigkeit des Rechtsweges oder ausschließliche Zuständigkeit der Gemischten Kommission zunächst vorzugsweise akademischen Wert hat. Anders die Frage, ob nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen überhaupt ein Privatanspruch eines Amerikaners gegen einen Deutschen geltend gemacht werden kann, oder ob es sich nicht vielmehr in allen Fällen nur um Ansprüche von Staat zu Staat handelt. Ähnliche Überlegungen tauchten bekanntlich bei allen Gemischten Schiedsgerichtshöfen auf, welche sich auf den Versailler Vertrag gründen. Sie scheinen bei der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission die Oberhand zu gewinnen. Eine Haftung des Staates wird jedenfalls anzunehmen sein. Möglich aber, daß darüber hinaus überhaupt ein Übergang von Recht und Pflicht von seiten des Privaten auf den Staat vorliegt und die Auseinandersetzung zwischen Privaten und Staat dem innerstaatlichen Recht überlassen bleibt. Tritt man aber dieser Auffassung bei, und sie erhält durch die AusfVO. zu dem deutsch-amerikanischen Abkommen v. 10. Aug. 1922 v. 28. Juni 1923 (RGBl. 1923, II, 299), z. B. § 8 eine gewisse Stütze, dann ergibt sich, daß das Urteil nicht nur aus prozessualen Gründen zu billigen ist, sondern daß die Klage des amerikanischen Privatmannes gegen den deutschen Privatmann aus materiellrechtlichen Gründen abzuweisen war. Es fehlt an einem Rechtsverhältnis zwischen den beiden streitenden Parteien. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß die Feststellung durch die Gemischte Kommission überhaupt Anspruchsvoraussetzung ist, so fehlt es nicht nur subjektiv an einem Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien, sondern auch objektiv an einem Anspruch überhaupt. So weist das dem Urteil zugrunde liegende Sachverhältnis weit über die prozeßrechtlichen Grenzen hinaus und eröffnet Ausblicke von großer völkerrechtlicher, materiellrechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung!

RA. Prof. Dr. H. Wimpfheimer, Berlin.

deutschen Gerichte sind diesen völkerrechtlichen Verträgen und den entsprechenden deutschen Gesetzen unterworfen und haben sie zu beachten. Es liegt aber in der bezeichneten Natur dieser Verträge und Gesetze und versteht sich überdies von selbst, daß sie nicht über ihren klaren Inhalt hinaus zuungunsten deutscher Staatsangehörigen ausgedehnt werden dürfen. Wie schon erwähnt, ist die Frage der Zuständigkeit deutscher Gerichte in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Ausländer Kläger und ein Deutscher Beklagter ist, in den einschlägigen Verträgen und Gesetzen nicht geregelt oder auch nur, abgesehen von der durchaus negativen Bestimmung des Art. 305 FV., überhaupt berührt. Hier bleiben also die Vorschriften und Grundsätze des deutschen Prozeßrechts maßgebend.

Die deutsche ZPO. kennt als Rechtsbehelfe einen Zwang zur doppelten Verteidigung und Prozeßführung über denselben Streit die Einreden der Unzuständigkeit, der Rechtshängigkeit, des Schiedsvertrags und der Rechtskraft. Gegen die Vermischung von Verwaltung und Rechtsprechung hilft die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Bei allen diesen Behelfen rechnet die Prozeßordnung naturgemäß mit der Existenz von Verwaltungsstellen, anderen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten. Dagegen lag das Vorhandensein zwischenstaatlicher Gerichte, wie sie die GSchH. darstellen, mit der Aufgabe der Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten und ausgestattet mit Kompetenz-Kompetenz, dem deutschen Gesetzgeber der ZPO. fern. So kommt es, daß keiner der angeführten Rechtsbehelfe der im vorliegenden Fall bestehenden Situation völlig konform erscheint. Der unverkennbare Sinn und Zweck der angeführten Rechtsbehelfe liegt aber in der erwähnten Richtung, nämlich der Vermeidung eines Zwangs zu doppelter Prozeßführung über den gleichen Streit. Es ist in Wissenschaft, wie in höchstrichterlicher Rechtsprechung allmählich der einleuchtende Grundsatz herausgearbeitet worden, daß das Prozeßgesetz nicht Selbstzweck ist, sondern nur eine Form zur Erreichung höherer Zwecke darstellt und daß infolge dessen eine freie, nicht formal gebundene, sondern sinngemäße Auslegung der prozessualen Vorschriften noch in höherem Maße, als gegenüber materiellrechtlichen Bestimmungen, am Platze ist. Von diesem Standpunkt aus trägt der Senat kein Bedenken, in einem Fall, wie dem vorliegenden, dem Beklagten des Recht zuzusprechen, die Einlassung zur Hauptsache zu verweigern und dem Kläger eine wirksame prozeßhindernde Einrede entgegenzusetzen. Man mag diese Einrede als Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts bezeichnen und dabei festhalten, daß diese Einrede nicht schon durch die bestehende Zuständigkeit der GK., sondern erst durch deren Anrufung begründet worden ist. Es erscheint aber der Sach- und Rechtslage noch angemessener, die Einrede als eine besondere dem Grundgedanken der angeführten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs, der Unzuständigkeit der Rechtshängigkeit und des Schiedsvertrages sinngemäß entnommene und ihnen angelehnte Einrede aufzufassen. Es wäre ein schlechterdings unerträgliches Ergebnis, wenn der Bekl. gleichzeitig zwei Prozesse zu instruieren hätte und überdies unter Aufwand von Zeit, Mühe und erheblichen Kosten einen Rechtsstreit bis zu Ende über sich ergehen lassen müßte mit der Aussicht, daß es im Falle seines Unterliegens dabei bleibt, daß jedoch im Falle seines Obsiegens der Kl. die gleiche Sache vor der GK. von neuem verhandeln ließe und dabei die Möglichkeit hätte, den etwa hier verlorenen Prozeß dort zu gewinnen, wobei das deutsche rechtskräftige Urteil dann unter Umständen in unanfechtbarer Weise für Nichts geachtet würde.

(OLG Frankfurt, 4. ZS., Urt. v. 4. Juni 1924, 4 U 161/23.)

Mitgeteilt von OLGR. Dr. Landsberg, Frankfurt a. M.

*

Hamburg.

12. **Verpflichtung der deutschen Bank, die einen Ausland-Wechsel zum Inkasso erhielt und der der Betrag wegen des Kriegsrechts vorenthalten wird.**

Die Kl. hat der beklagten Bank im Juni 1914 eine 90-Tage-Sichtwechsel auf S. T., Osaka zum Inkasso übergeben. Bekl. hat den Wechsel zum gleichen Zwecke weitergegeben an die Londoner Filiale der International Banking Corporation, einer amerikanischen Bank. Der Wechselschuldner hat an diese gezahlt und diese hat den Gegenwert der Bekl. zwar am 28. Okt. 1914 kreditiert, weigert sich aber ihn an Bekl. auszuzahlen, da es sich um eine am 20. März 1915 dem „Public Trustee" notifizierte Vorkriegsschuld handle. Demgemäß weigert Bekl. — die vergeblich versucht hat diese Schuld im August 1923 durch Zahlung von 27 300 Papiermark auszugleichen — die von Kl. verlangte Zahlung von £ 65.3.7 nebst Zinsen.

LG. und OLG. Hamburg haben die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen.

Die International Banking Corporation ist nur Substitut der Bekl., daher ist die Klage durch die Tatsache allein, daß der Wechselschuldner an diese Bank gezahlt hat, noch nicht gerechtfertigt. Die Sachlage ist die, daß die International Banking Corporation sich weigert, der Bekl. das auf Grund der Wechselzahlung eingeräumte Guthaben auszuzahlen, weil sie der Meinung ist, daß sie auf Grund der im Kriege erlassenen Gesetze dazu nicht in der Lage sei; ob diese Meinung begründet ist oder nicht, braucht nicht nachgeprüft zu werden.

Bekl. ist auf Grund des Inkassoauftrages nur verpflichtet, das herauszugeben, was sie erlangt hat. Erlangt hat sie eine Forderung gegen die International Banking Corporation, von der zweifelhaft ist — infolge der Einwirkung des Krieges — ob überhaupt, gegen wen und in welchem Verfahren sie geltend gemacht werden kann. Bekl. erfüllt ihre aus dem Vertrage zur Zeit begründeten Verpflichtungen, wenn sie der Kl., wie sie es angeboten hat, ihre etwaigen Ansprüche abtritt, damit Kl., wenn sie dazu Neigung hat, ihre Ansprüche selbst durchführt. Will Kl. das nicht, so muß sie abwarten, bis die Angelegenheit sich auf den von der Kl. eingeschlagenen Wegen erledigt hat.

(OLG. Hamburg, 4. ZS., Urt. v. 28. Nov. 1914, Bf IV 276/24.)

*

Hamm.

13. §§ 823, 31 BGB. **Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft haftet nicht für Unfälle während des Betriebs der Bahnen durch die Regie.**

Das RHaftpflG. v. 7. Juni 1871 legt nicht den Eigentümer eines Eisenbahnbetriebes, sondern dem „Betriebsunternehmer" eine Haftung für einen in seinem Betriebe entstandenen Schaden an Leib und Leben auf. Wie das Gericht erster Instanz aber mit Recht ausführt, war die Antragsgegnerin zur Zeit des Unfalls nicht die Betriebsunternehmerin. Betriebsunternehmer kann nur sein, wer den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt. Das tat die Antragsgegnerin zur Zeit des angeblichen Unfalls nicht, sondern die französisch-belgische Eisenbahnregie hatte den Betrieb unter völligem Ausschluß der Antragsgegnerin an sich gerissen. Eine Haftung der Antragsgegnerin nach dem Reichshaftpflichtgesetz ist daher ausgeschlossen. Auch auf Grund der §§ 823, 31 BGB. verspricht die beabsichtigte Rechtsverfolgung keinen Erfolg. Die Tatsache allein, daß die Antragsgegnerin an den fraglichen Bahnübergang keine Schranken oder Warnungsglocken angebracht hat, läßt kein schuldhaftes, zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten der Antragsgegnerin erkennen, da erfahrungsgemäß viele Bahnübergänge bestehen, bei denen die Sicherung des Überganges in anderer Weise geschieht. Wenn aber eine solche anderweitige, ordnungsmäßige Sicherung durch die Regie nicht erfolgte, so kann die Antragsgegnerin, die keinerlei Einfluß auf die Gestaltung des Betriebes hatte, dafür nicht verantwortlich sein.

(OLG. Hamm, 7. ZS., Beschl. v. 12. Jan. 1925, 7 W S/25.)

Mitgeteilt von RA. PrivDoz. Dr. Grimm, Essen.

*

Naumburg.

14. § 110 ZPO. **Pflicht des Inkassozessionars eines ausländischen Gläubigers zur Leistung der Prozeßkostensicherheit.** †)

Der Kl. hat als Treuhänder der Firma B. in Warschau auf Grund eines zwischen dieser Firma und der Bekl. im Jahre 1922 abgeschlossenen Kaufvertrages Lieferung von 10 Tretmaschinen und 30 Oberteilen verlangt. Die Bekl. hat vor der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten erhoben: Sie hat geltend gemacht, der Abschluß des Treu-

---

Zu 14. Die Frage, inwieweit eine fiduziarische Abtretung die Aktivlegitimation des neuen Gläubigers begründet, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung vielfach erörtert worden (Staudinger, Anm. 1 Abs. 5 zu § 404 BGB.; vgl. auch Stein, Vorbem. I zu § 110 ZPO. und Planck, 4. Aufl., Anm. 2 zu § 404 BGB.). Die vorliegende Entscheidung folgert daraus, daß der Kl. selbst vorgetragen hat, zwischen ihm und dem früheren Gläubiger sei ein Treuhandvertrag nur zu dem Zwecke abgeschlossen worden, daß die ausländische Firma der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten überhoben werde); in Wirklichkeit sei eine Abtretung des materiellen Anspruches nicht erfolgt. Diese Folgerung legt die Frage nahe, ob der Kl. überhaupt aktiv legitimiert ist, um den Klaganspruch im eigenen Namen geltend zu machen, oder ob er auf Grund seines eigenen Vortrages nicht nur als Bevollmächtigter des ausländischen Gläubigers anzusehen ist, so daß die im eigenen Namen erhobene Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation abzuweisen wäre.

Auf Grund der abstrakten Natur des Abtretungsvertrages möchte ich der Entsch. beitreten, die die Aktivlegitimation bejaht. Man wird ihr aber auch weiterhin folgen können. Die zum Schutze des Inländers gegebenen Bestimmungen der Prozeßordnung über die Verpflichtung des ausländischen Kl. zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten würden in der Tat nur auf dem Papier stehen, wenn jeder Ausländer sie dadurch umgehen könnte, daß er die Forderung zur Einziehung an einen Inländer abtritt.

Nicht ganz einfach ist allerdings die rechtliche Konstruktion des Einwandes. Die Entsch. will einer solchen Umgehung des Gesetzes gegenüber den Einwand der Sittenwidrigkeit durchgreifen lassen und dem Bekl. die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten gewähren. Diese Konstruktion ist nicht ganz unbedenklich, weil nach geltendem Rechte behauptungs- und beweispflichtig für den Tatbestand der prozeßhindernden Einrede der Bekl. ist. Im gegebenen Falle fehlt das Tatbestandsmerkmal, daß der Kl. Ausländer ist. Die Lösung wird aus dem bürgerlichen Rechte, und zwar den Bestimmungen des § 826 in Verb. mit § 249 BGB.,

handvertrages sei nur erfolgt, um die polnische Firma vor der Einrede aus § 274⁵ ZPO. zu schützen.

Der Kl. hat Verwerfung der Einrede begehrt. Er hat nicht bestritten, daß mit der Abtretung des Anspruches der Zweck verfolgt werde, die Kostenvorschußpflicht der Firma B. zu vermeiden.

Das LG. hat durch Zwischenurteil die Einrede verworfen.

Die Berufung der Bekl. hatte Erfolg.

Auch der Kl. muß gleich der Firma B. in Warschau die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten gegen sich gelten lassen. Er ist zwar Reichsdeutscher und unterliegt als solcher nicht ohne weiteres der Verpflichtung des Ausländers aus § 110 ZPO. Nach seinem eigenen Vortrage ist aber der Treuhandvertrag nur zu dem Zwecke geschlossen worden, diese Verpflichtung der ausländischen Firma zu umgehen. Eine Abtretung des materiellen Anspruches ist also in Wirklichkeit nicht erfolgt, vielmehr soll der Kl. nur Prozeßvertreter sein. Wenn auch der Wortlaut des § 110 ZPO. eine solche Zession an sich nicht ausschließt, so darf ihre Zulässigkeit doch nur dann bejaht werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes, den eventuellen Kostenerstattungsanspruch des Bekl. sicherzustellen, nicht vereitelt wird. Die Vermögenslage des Kl. bietet aber bei dem vorliegenden hohen Streitwerte keinerlei Gewähr dafür. Er hat, wie nicht bestritten ist, als kaufmännischer Angestellter nur ein Monatseinkommen von 325 ℳ und ist sonst vermögenslos. Im Falle ihres Obsiegens muß sich daher die Bekl., da der Kl. zur Kostenerstattung außerstande ist, an ein polnisches Gericht wenden, um ihre Kosten von der Firma B. beizutreiben. Abgesehen von den damit verbundenen Schwierigkeiten erscheint aber diese Rechtsverfolgung von vornherein aussichtslos, da ja die genannte Firma schon in einem Vorprozesse vor der Kammer für Handelssachen in Magdeburg wegen des gleichen Anspruches ihrer Vorschußpflicht nicht hat genügen können. Einer solchen Umgehung des Gesetzes zum Zwecke der Vereitelung der eventuellen Kostenerstattung gegenüber greift daher der Einwand der Sittenwidrigkeit durch. Der Kl. muß deshalb die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten in der gleichen Weise gegen sich gelten lassen, als wenn die ausländische Firma B. selbst ihre Ansprüche vor einem deutschen Gerichte verfolgt hätte.

(OLG. Naumburg, 2. ZS., Urt. v. 27. Jan. 1925, 2 U 332/24.

Mitgeteilt von RA. Herrmann, Naumburg a. S.

Landgerichte.

a) Zivilsachen.

Saarbrücken.

1. Gehaltsregelung der Beamten des Saargebietes. †)

Die Kl. fordern für die Zeit vom 1. Juni 1924, mit welchem Tage das neue Besoldungsgesetz im Reiche eingeführt worden ist, bis zum 31. Dez. 1924 unter Berücksichtigung der am 1. Dez. 1924 eingetretenen weiteren Erhöhung der deutschen Sätze, die nach dem Kurse der Goldmark und des Franken am jeweiligen Fälligkeitstage, nämlich am Ersten eines jeden Monats ermittelten Unterschiede zwischen ihren hiesigen und den Diensteinkünften, welche die deutschen Beamten außerhalb des Saargebiets in entsprechend gleichen Stellen bezogen haben. Zu diesem Verlangen halten sie sich auf Grund des § 5 der Verf., betreffend die Beamten im Saargebiete v. 16. März 1920 und des Art. 31 des Beamtenstatuts v. 29. Juli 1920 für berechtigt.

Die Bekl. hat nach der im Oktober 1924 vorgenommenen letzten Gehaltsregelung eine weitere Erhöhung der Gehälter abgelehnt. Eine nochmalige besondere Aufforderung durch die Prozeßbevollmächtigten der Kl. v. 13. Jan. 1925 ist von ihr mit Schreiben v. 16. Jan. 1925 vor Erhebung der Klage ebenfalls abschlägig beschieden worden. Sie verlangt Klagabweisung und führt zur Rechtfertigung des Klagantrages im einzelnen aus:

1. Für die Kl. zu 1 und 2 gelte das Beamtenstatut nach Art. 34 nicht, sie könnten sich daher nur auf die Verfügung betr. die Beamten im Saargebiete berufen, in der ihnen lediglich der Rechtsanspruch auf Gehaltsregelung und Gleichstellung mit den Beamten im Reiche nach Maßgabe des deutschen Besoldungsgesetzes vom Jahre 1920 zugesichert worden sei, diese Zusicherung sei auch gehalten worden, und über sie hinaus stehe den Kl. kein Recht auf Gewährung eines höheren Gehalts zu.

2. Den nichtrichterlichen Kl. zu 3 und 4 gewähre der nach Art. 32 des Beamtenstatuts maßgebende § 149 des RBeamtG. in der Fassung der Bek. des Reichskanzlers v. 18. Mai 1907 nur einen Rechtsanspruch auf das durch die Besoldungsordnung f e s t g e s e t z t e Gehalt, aber nicht auf eine bestimmte Gehaltsfestsetzung.

3. Der Art. 31 des Beamtenstatuts stelle nur eine P r ü f u n g der einschlägigen deutschen Gesetze in Aussicht, zu deren Vornahme die Regierung nicht gezwungen werden könne und die sich die Regierung sich selbst vorbehalten habe, weshalb der Art. 31 nur Richtlinien enthalte, die sich die Regierungskommission selbst gegeben habe und das Gericht unzulässigerweise gesetzgeberische Funktionen ausübe, wenn es die Prüfung vornehme und daraufhin Feststellungen treffe.

4. Seit dem Erlasse des Beamtenstatuts seien wesentliche Änderungen in der Währung und in den Lebenshaltungskosten sowohl im Saargebiete wie in Deutschland eingetreten, für die Auslegung des Art. 31 sei aber gerade die Frage wesentlich, in welchem Maße Lebensverhältnisse, Einrichtungen und wirtschaftliche Zustände, welche die Voraussetzungen für die angekündigte Prüfung seien, eine Änderung erfahren hätten.

Die Verfügung betr. die Beamten im Saargebiet und das Beamtenstatut sind nach dem Dienstantritte der Regierungskommission zu einer Zeit erlassen worden, als die Beamten sich fragten, wie sie ihre Zukunft gestalten wollten, ob sie ihr und ihrer Familie Bestes beförderten, wenn sie ihren Dienst weiter versähen, oder es für sie wirtschaftlich vorteilhafter und daher ratsamer wäre, sich dem Reiche zur Verfügung zu stellen, während die Regierungskommission ein Interesse daran hatte, daß ihr die Diensttätigkeit der Beamten erhalten bliebe. Unter diesen Umständen können die von der Regierungskommission über die Gehaltsregelung in den beiden Erlassen

---

zu suchen sein. Dadurch, daß der Kl. dem Bekl. in sittenwidriger Weise die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten raubt, fügt er ihm vorsätzlich Schaden zu und muß diesen Schaden dadurch ersetzen, daß er den früheren Zustand herstellt, d. h. dem Bekl. selbst Sicherheit für die Prozeßkosten leistet.

Die früher viel erörterte Frage nach der Zeugnis- und Eidesfähigkeit des Zedenten ist durch die Neufassung der Bestimmung des § 393 Ziff. 4 ZPO. im wesentlichen ihrer praktischen Bedeutung beraubt worden. Immerhin finden sich in den Entscheidungsgründen über die Beweiswürdigung oft genug noch Ausführungen, daß kein Anlaß vorliege, auch dem unbeeideten Zeugnis des Zedenten nicht zu folgen. Das rechtsuchende Publikum pflegt dafür kein Verständnis zu haben, daß sich ein Gläubiger durch Abtretung seiner Forderung in die Rolle des Zeugen versetzen kann, ohne daß dem Schuldner dagegen ein Widerspruchsrecht gegeben wird. Die Entscheidungsgründe des vorliegenden Falles sollten in aller Regel auf derartige Versuche zur Verbesserung der prozessualen Stellung des Gläubigers angewandt werden mit der Wirkung, daß praktisch das Zeugnis des Zedenten für die Entscheidung des Rechtsstreits außer Betracht zu bleiben hat. *RA. Dr. Kraemer, Berlin.*

Zu 1. Über die schweren Kämpfe, die die Beamtenschaft des Saargebiets um ihre Existenz geführt hat und die zu einem Streik der Beamten im Jahre 1920 führten, unterrichtet die dem Reichstag als Weißbuch zugegangene Schrift: Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles, Georg Stilke, Berlin 1921 S. 152 ff. Eine der Forderungen der streikenden Beamten lautete: Wir fordern, daß die etwa in Deutschland eintretenden Verbesserungen von der Regierungskommission geprüft und im Saargebiet eingeführt werden. Wir fordern, daß die Regierungskommission entsprechend ihren wiederholten feierlichen Zusicherungen die Beamten und Arbeiter im Saargebiet jederzeit mindestens ebensogut stellt, wie ihre Berufsgenossen im übrigen Deutschland. — Nach Beilegung des Streiks wurde das Beamtenstatut erlassen, dessen hier in Betracht kommender Passus lautet:

„Alle Verbesserungen bezüglich der Gehälter oder Ruhegehälter usw. der Beamten auf Grund der nach dem Waffenstillstand oder in Zukunft erlassenen deutschen Gesetze werden durch die Regierungskommission geprüft werden zum Zwecke der Bewilligung der entsprechenden Vorteile den Beamten des Saargebiets, damit dieselben zu keiner Zeit schlechtergestellt seien wie die deutschen Beamten, welche im Reiche in entsprechenden Stellungen sich befinden.“ Bereits in § 5 der Verf. der Regierungskommission des Saargebiets über die Beamten im Saargebiet heißt es: „Keinesfalls werden sie (die Beamten) nach Annahme des Gesetzes (d. h. des deutschen Gesetzentwurfs zur Besoldungsreform) etwa niedrigere Gehaltsbezüge erhalten, als dies bei deutschen Beamten der Fall ist, die außerhalb des Saargebiets entsprechend gleiche Stellungen einnehmen.“ Auf diese Bestimmungen stützt sich das Urteil, das für Ende 1924 den Anspruch der Beamten auf gleiches Gehalt mit den in gleicher Stellung befindlichen anderen deutschen Beamten grundsätzlich anerkennt. Diese Entsch. ist als richtig zu billigen. Denn wenn selbst die Regierungskommission zunächst die Prüfung der deutschen Gesetze zusagt, um danach die Gehaltsverbesserungen festzusetzen, so spricht die Entstehungsgeschichte und die Stellung der Beamten zwingend dafür, daß die Regierungskommission die Verpflichtung übernommen hat, ihre Beamten zu keiner Zeit schlechterzustellen als die deutschen Beamten, so daß hierin, nicht in der selbstverständlichen vorgängigen Prüfung, die eigentliche Verpflichtung gegenüber den Beamten besteht. Unterläßt die Regierungskommission die Prüfung, so kann sie sich dadurch nicht ihrer Verpflichtung entziehen. — Über die Berufung gegen das Urteil entscheidet der Oberste Gerichtshof in Saarlouis, der zu $^4/_5$ aus Ausländern besteht. Es würde mit den Zusicherungen der Regierungskommission, auf welche hin die Beamten auf ihren schweren Posten blieben, nicht vereinbar sein und keineswegs im Interesse des ganzen Saargebiets liegen, wenn der Oberste Gerichtshof zu einem abweichenden Ergebnis käme.

RA. Dr. Alsberg, Berlin.

abgegebenen Erklärungen nicht als ein unverbindliches Programm und die Regierung nur moralisch verpflichtende Richtlinien betrachtet werden, wie dies hinsichtlich ihrer Proklamation an die Bewohner des Saargebiets v. 26. Febr. 1920, dem Tage der Übernahme der Regierung, der Fall ist, vielmehr ergänzen und erweitern diese Versprechungen, soweit sie Rechte zusichern, dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag zwischen dem Staate und den Beamten, so daß sie zu einem Bestandteile von ihm geworden sind und rechtliche Verpflichtungen auf der einen und Rechtsansprüche auf der anderen Seite erzeugt haben. Die Erlasse sind in dem für die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen der Regierungskommission bestimmten amtlichen Anzeigeblatt verkündet worden und brauchte daher von den in ihnen enthaltenen empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht wie bei einem einzelnen Anstellungsvertrag jedem Beamten eine besondere Benachrichtigung zuzugehen, abgesehen davon, daß eine Annahme der Erklärungen darin liegt, daß die Beamten daraufhin hier blieben, sich der Regierung zur Verfügung stellen und ihren Dienst weiter wahrnahmen, woraus die Antragende die Zustimmung entnahm und entnehmen durfte. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Völkerbundsrate geteilt. In dem Bericht über die Sitzung des Völkerbundsrats v. 20. Sept. 1920 (vgl. Journal officiel des Völkerbunds, 1. Jg., Heft 7 S. 400 ff.) wird das Beamtenstatut als ein Gesetz und eine wichtige Garantie für die Beamten bezeichnet.

Im § 5 der Verf. v. 16. März 1920 werden den etatsmäßigen Beamten mit rückwirkender Kraft bis zum 1. März 1920 die gleichen Grundbezüge und Zulagen versprochen, wie sie in dem damaligen zur Beratung gestellten Gesetzentwurfe vorgemerkt gewesen sind, wobei hinsichtlich der in diesem vorgesehenen Teuerungszulagen der Vorbehalt gemacht ist, daß sie in Berücksichtigung der im Saargebiete bestehenden Verhältnisse festgesetzt werden sollen. Der Abs. 2 fährt dann fort, daß die Beamten nach Annahme dieses Gesetzes keinesfalls etwa niedrigere Gehaltsbezüge erhalten werden, als dies bei den deutschen Beamten der Fall ist, die außerhalb des Saargebiets entsprechend gleiche Stellungen einnehmen.

Die Art. 30 und 31 der VO. v. 29. Juli 1920 sichern den Beamten Gehalt und Zulagen des RBesoldG. v. 7. April 1920 zu und gewährleisten ihnen nach Maßgabe der im Saargebiete geltenden deutschen Gesetze und unter Anlehnung an die besonderen Verhältnisse des Saargebiets die Aufrechterhaltung der Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und weiteren geldlichen Vorteile aller Art. Im 3. Satze des Art. 30 heißt es, daß den Beamten gemäß Art. 5 der Verf. v. 16. März 1920 eine besondere Teuerungszulage bewilligt werde. Nach Art. 31 sollen alle Verbesserungen bezüglich der Gehälter auf Grund der nach dem Waffenstillstand oder in Zukunft erlassenen deutschen Gesetze durch die Regierungskommission geprüft werden, um die entsprechenden Vorteile den Beamten des Saargebiets zu bewilligen, damit sie zu keiner Zeit schlechter gestellt seien wie die deutschen Beamten, welche sich im Reiche in entsprechenden Stellen befinden.

Bei Auslegung dieser Willenserklärungen ist das Gericht unter Berücksichtigung ihres gesamten Inhalts und des Zusammenhangs, in dem sie stehen, zur Überzeugung gelangt, daß die Regierungskommission mindestens die Gleichstellung der Beamten des Saargebiets in der Besoldung mit denjenigen im Reiche unter besonderer Berücksichtigung der im Saargebiete bestehenden Verhältnisse und Anlehnung an diese gewollt und versprochen hat und dieser Wille in jedem der beiden Erlasse, der eine unabhängig vom anderen betrachtet, unzweideutig ausgedrückt ist.

Es fragt sich, ob diese den Beamten zugesicherten vermögensrechtlichen Ansprüche klagbar sind. Die Frage ist nach folgenden Ausführungen zu bejahen.

Art. 32 des Beamtenstatuts bestimmt, daß im allgemeinen für die Rechtslage, die Rechte und Pflichten der Beamten des Saargebiets die Vorschriften des RBeamtG. v. 18. Mai 1907 Anwendung finden. Nach § 149 dieses Ges. findet über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse der Rechtsweg statt. Zahlreiche Entsch. dieser Art sind ergangen. Der Beamte ist gegen willkürliche Entziehung und Schmälerung seines Diensteinkommens, das ihm bei seiner von der Verwaltungsbehörde anerkannten Stellung gebührt, und gegen eine dem Gesetze nicht entsprechende Berechnung seiner Bezüge gerichtlich geschützt (vgl. RG. 12, 74 und Laband, Staatsrecht, 5. Aufl. Bd. I § 50). Zwar führt dieser Rechtslehrer in § 49 Ziff. 3a S. 504 aus, daß einen Rechtsanspruch auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung nur die richterlichen Beamten hätten und für die übrigen die Besoldungsordnung keine klagbaren Ansprüche begründe. Diese Rechtsausführungen beruhen aber nicht auf dem RBeamtG., sondern ihnen liegt der § 11 Abs. 2 der RBesoldO. v. 15. Juli 1909 zugrunde; diese ist aber durch das BesoldG. v. 30. April 1920, das für das Saargebiet gilt und die frühere Einschränkung nicht kennt, aufgehoben. Die richterlichen Beamten sind nach Art. 34 vom Beamtenstatut ausgeschlossen. Für sie sollte ein besonderes Statut ausgearbeitet werden, was bis jetzt nicht geschehen ist. Zu der Frage, ob sich die Bekl. unter diesen Umständen darauf berufen kann, daß die maßgebenden Art. 30, 31 u. 32 auf die richterlichen Beamten keine Anwendung fänden oder ob sie nicht vielmehr analog auf sie anzuwenden seien, braucht keine Stellung genommen zu werden. Denn, wie bereits hervorgehoben ist, steht den Richtern auch aus § 5 der Verf. betr. die Beamten des Saargebiets allein ohne die weitere im Art. 31 des Beamtenstatuts enthaltene Zusicherung der geltend gemachte Anspruch auf Gleichstellung mit den deutschen Beamten außerhalb des Saargebiets zu, und dieser Rechtsanspruch ist für die aus dem preußischen Justizdienst in den Dienst der Regierungskommission übernommenen Kl. zu 1 und 2 auf Grund §§ 7 und 9 GVG. und § 1 des preuß. Ges. über die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 klagbar. Den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind die §§ 149 bis 155 des RBeamtG. nachgebildet (Brand, Das Beamtenrecht § 168 Ziff. 2), was auch vom § 9 GVG. gilt. Im § 2 des Ges. v. 24. Mai 1861 ist vorgeschrieben, daß die Entsch. des Verwaltungschefs, unter dem der Ressortminister zu verstehen ist (RGEntsch. v. 4. Febr. 1902), der Klage vorhergehen muß. Es ist unbestritten, daß dieser Vorschrift genügt ist. Hiernach liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsweges vor.

Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Kl. auf Grund ihrer durch die Erlasse v. 16. März 1920 und 29. Juli 1920 ergänzten und erweiterten Anstellungsverträge, wobei sich der Anspruch der Kl. zu 3 und 4 auf § 5 der ersten und Art. 31 der zweiten VO. und der Kl. zu 1 und 2 auf den § 5 allein stützt, die gleichen Gehälter nach Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, sozialen Zulage und örtlichen Sonderzuschläge wie die im Reiche in entsprechenden Stellungen befindlichen deutschen Beamten zu beanspruchen haben. Die Feststellung der Gehälter erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Saargebiet und in Anlehnung an sie. Die Anpassung unterliegt der Entscheidung durch die Gerichte. Die Bekl. behauptet, daß bei der ziffernmäßigen Umrechnung nach dem Kursstande der Mark zum Franken die besonderen Verhältnisse im Saargebiete nicht berücksichtigt seien. Hierfür ist sie beweispflichtig und mag sie Beweis antreten. Da lediglich noch der Betrag streitig bleibt, ist über den Grund vorab zu entscheiden und die Entscheidung über den Betrag dem Nachverfahren vorzubehalten.

(LG. Saarbrücken, ZwUrt. v. 10. März 1925, 5 O 117/25.)

---

b) Strafsachen.

Saarbrücken.

1. Gültigkeit des Gesetzes vom 28. Dez. 1919 betr. Auslagenerstattungsanspruch des Armenanwalts im Saargebiet.

Dem Vorderrichter ist zuzustimmen, daß das RG. v. 18. Dez. 1919 im Saargebiet nicht ausdrücklich als Gesetz eingeführt ist. Nach Auskunft der Kostenabteilung des hiesigen LG. ist jedoch dieses Gesetz stillschweigend eingeführt und ständig angewandt worden. Seine Gesetzmäßigkeit ist bisher niemals bestritten worden, vielmehr sind viele Entsch. des LG. und des Obersten Gerichtshofes in Saarlouis und der Voraussetzung der Rechtsgültigkeit des Gesetzes v. 18. Dez. 1919 im Saargebiet ergangen. Das Beschwerdegericht hat deshalb keine Veranlassung, von der allgemein geübten Praxis, das Gesetz v. 18. Dez. 1919 im Saargebiet als rechtsgültig zu betrachten, abzugehen.

Das Reichsgesetz v. 18. Dez. 1919 betrifft nun seinem Wortlaut nach nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar werden dem Armenanwalt nur die Auslagen ersetzt. Auf Grund des § 419 Abs. 3 StPO. muß dieses Gesetz aber auch für Privatklagesachen für anwendbar erklärt werden (vgl. Beschluß des LG. Limburg v. 22. Sept. 1920 JW. 1922, 327; Löwe § 419 StPO. Anm. 3).

(LG. Saarbrücken, 2. Strk., Beschl. v. 21. Jan. 1925, 8 Q 156/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Otto Marx, Saarlouis.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichswirtschaftsgericht.

1. Art. 7 Abs. 8 der NotVO. vom 28. Okt. 1923 bezieht sich lediglich auf Goldmark-Abrechnungen im Reichsausgleichsverfahren und nicht auf die in § 6 REntlG. vorgesehene Berichtigung früherer Abrechnungen.

Bei der Gesamtberichtigung auf Grund der §§ 4 und 6 REntlG. erfolgt die Feststellung des an das Reichsausgleichsamt oder von diesem zu zahlenden Unterschiedsbetrages auf Grund der Gegenüberstellung der Währungsschulden und -forderungen in Reichs- (Papier-) Währung zum 10fachen Vorkriegskurse. Eine Berücksichtigung des Goldwertes der vom deutschen Schuldner auf Grund der früheren Abrechnungen gezahlten Beträge findet nicht statt und kann auch nicht aus dem in Art. VII Abs. 3 der NotVO. v. 28. Okt. 1923 in Bezug genommenen § 39 gefolgert werden. Denn diese Vorschrift regelt ausschließlich die Umrechnung des Goldmarkbetrages in Reichswährung bei Zahlungen auf Grund der Goldmarkabrechnungen und -berichtigungen, die erst durch die genannte NotVO. eingeführt worden sind. Sie bezieht sich aber nicht auf die in § 6 REntlG. v. 4. Juni 1923 vorgesehene Berichtigung früher erteilter Abrechnungen und die Feststellung des sich danach ergebenden Unterschiedsbetrages in der damaligen Reichs- (Papier-) Währung.

(RWG., Urt. v. 30. April 1925, XV A V 1/25.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Max Hermann Maier, Frankfurt a. M.

2. Die Pfänderverwaltungen im besetzten Gebiete sind nicht als Teile der Besatzungstruppen anzusehen und Leistungen an sie können nicht nach dem Okkupationsleistungsgesetz vergütet werden. †)

Das Französische Hauptzollamt in Trier hat im Oktober 1924 telephonisch die Abfuhr des Mülls aus der Müllgrube des Amtes verlangt. Dieser Forderung ist seitens der Stadtgemeinde Trier entsprochen worden.

Die Stadtgemeinde hat bei der Feststellungsbehörde Trier die Feststellung der Kosten auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes beantragt.

Durch Bescheid der Feststellungsbehörde Trier v. 2. Dez. 1924 ist der Antrag abgelehnt worden, da die nach Aufhören des passiven Widerstandes erfolgte Anforderung des Französischen Hauptzollamts als einer Verwaltungsstelle keine Requisition darstelle.

Gegen diesen Bescheid hat die Stadtgemeinde Beschwerde eingelegt. Sie hat vorgebracht, die Ablehnung der Feststellung sei rechtsirrig. Der enge Zusammenschluß der Pfänderverwaltungen mit den Okkupationstruppen, die bei der geringsten Weigerung mit militärischer Macht eingriffen, habe mit Beendigung des passiven Widerstandes nicht aufgehört, sondern erst am 16. Nov. 1924, als auf Grund des Londoner Abkommens die Zollverwaltung wieder auf die deutschen Behörden übergegangen sei. Bis dahin habe diese in engster Verbindung mit Gendarmerie und Militär gearbeitet, die zu jederzeitigem Eingreifen bereitgestanden hätten. Der Ablehnung der telephonischen Anforderung würde zweifellos ein schriftlicher Befehl mit militärischem Druck und Repressalien gefolgt sein. Wenn die Stadtverwaltung im Interesse der Allgemeinheit dies vermieden habe, könne dies nicht die Ablehnung im Bescheid rechtfertigen. Die Reichsregierung habe ständig die Auffassung vertreten, daß bis zum 16. Nov. 1924 die Pfänderverwaltungen als Teil der militärischen Okkupation zu betrachten seien.

In Übereinstimmung mit dem Antrage und den Ausführungen des Vertreters des Reichsinteresses war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Die Tätigkeit der französischen Zollbehörden diente nicht der Befriedigung von Bedürfnissen der Besatzungstruppen, sondern der Bereicherung des Staatsschatzes. Sie sind zu militärischen Requisitionen nicht berechtigt und auch während der Zeit des passiven Widerstandes nicht berechtigt gewesen. Anforderungen der Zollbehörden sind deshalb keine Requisitionen i. S. des Okkupationsleistungsgesetzes. Sie erlangen auch dadurch nicht das Wesen einer Requisition, daß ihre Vollstreckung mit militärischer Hilfe angedroht wird. Die Pfänderverwaltungen waren weder zur Zeit des passiven Widerstandes noch auch nach dieser Zeit als Teil der Besatzungstruppe anzusehen.

Die Feststellung einer Vergütung auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes ist daher mit Recht abgelehnt worden.

(RWG., Urt. v. 23. Febr. 1925, 14 A V 603/25.)

Zu 2. Die Entsch. entspricht nicht der üblichen weitherzigen Auffassung des Begriffs der Requisition für militärische Zwecke i. S. des Okkupationsleistungsgesetzes. In der JW. 1924, 729/30 veröffentlichten Entsch. hatte das RWG. für Requisitionsleistungen zugunsten der Ingenieurkommission eine Vergütung auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes u. a. auch mit der Begründung zugebilligt, daß der Anschluß der Ingenieurkommission an die Organisation des Einbruchheeres ein sehr enger gewesen sei. Was für die Ingenieurkommission gilt, muß jedoch allgemein für die mit Beginn des passiven Widerstandes den Besatzungstruppen an die Seite getretenen Pfänderverwaltungen gelten, die, wie in der Beschwerde hervorgehoben ist, in engstem Zusammenschluß mit den Okkupationstruppen arbeiteten, die bei der geringsten Weigerung mit militärischer Macht eingriffen. Schon in der Fußnote zu dieser Entsch. hatte Curtius zutreffend auf das Bedenkliche einer Gegenüberstellung der „friedlichen" Ingenieurkommission und der Militärbehörde und der Ablehnung einer Vergütung für Requisitionen im Interesse der ersteren hingewiesen. Die konsequent vertretene und auch nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu widerlegende Auffassung der Reichsregierung, daß die rechtswidrig eingerichteten Pfänderverwaltungen ihrem ganzen Auftreten nach als Teile der militärischen Okkupation anzusehen seien, wird dadurch zu einer politischen, rechtlich nicht haltbaren Konstruktion herabgewürdigt. Die für normale Verhältnisse zutreffende Unterscheidung zwischen Zollbehörde oder Ingenieurkommission und Militärbehörde läßt sich bei der Verquickung von Pfänderverwaltung und militärischer Okkupation während des passiven Widerstandes nicht aufrechterhalten, wie das RWG. auch bei den Requisitionen für die Ingenieurkommission zutreffend erkannt hat.

Die Entsch. läßt auch einen Rückschluß darauf zu, welche Leistungen für die Besatzungsmächte für die davon Betroffenen bei solch formalistischer Auslegung ohne Vergütung bleiben. Es wäre dringend erwünscht, wenn auch in zweifelhaften Fällen dem Zweck des Gesetzes, die Leistungen für die Besatzung und ihren Anhang auf breitere Schultern zu verteilen, etwas mehr Rechnung getragen würde.

Stadtassessor Dr. Kapper, Trier.

II. Länder.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. § 41 RGewO., § 26 ArbNachweisG. Die für ausländische Arbeiter hinsichtlich ihrer Beschäftigung geltenden Beschränkungen können gegen die Arbeitgeber nicht durch Polizeiverordnung geregelt werden. †)

Allerdings muß nach der Rechtsprechung des OVG. die Behörde ihre Verfügung rechtlich und tatsächlich derart begründen, daß dem Betroffenen die Möglichkeit gewährt wird, sie durch das ihm zustehende Rechtsmittel anzufechten. Für die Rechtsgültigkeit einer polizeilichen Verfügung kommt es aber nur darauf an, ob der Inhalt der Verfügung objektiv dem bestehenden öffentlichen Rechte entspricht (OVG. 36, 239; 40, 373). Mängel in der Begründung einer Verfügung können durch die Bescheide der Beschwerdeinstanzen oder auch durch nachträgliche Erklärungen der beklagten Behörde im Verwaltungsstreitverfahren beseitigt werden (OVG. 45, 428; 56, 308), und der Verwaltungsrichter hat ebenso wie die Beschwerdeinstanzen alle Tatsachen zu berücksichtigen, die von der Behörde zur Begründung ihrer Verfügung nachträglich beigebracht werden (OVG. PrVerwBl. 28, 876, vgl. auch OVG. 76, 382). Die angefochtene Verfügung enthält nicht nur eine ausreichende Begründung, sondern gibt auch noch eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel, obgleich eine solche im Gesetz nicht vorgeschrieben ist (OVG. PrVerwBl. 22, 285). Im übrigen genügte es sowohl für den Angriff durch den Kl. wie auch für die Nachprüfung durch die Beschwerdeinstanzen und durch den Verwaltungsrichter durchaus, wenn die Polizeibehörde auf die bestehenden ministeriellen Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern verwies. Auch der weitere Einwand des Kl., die Behörde hätte angeben müssen, welches Arbeitsverhältnis zwischen dem Kl. und S. von der Behörde als festgestellt angenommen würde, ist hinfällig; denn der Kl. hat selbst zugegeben, daß S. früher bei ihm in einem Arbeitsverhältnisse stand. Die Lösung dieses Arbeitsverhältnisses aber, welches die Behörde nach ihren Feststellungen noch als bestehend annahm, ist dem Kl. aufgegeben worden, und darüber konnte er auch nicht im Zweifel sein.

Allerdings leidet die — mit der polizeilichen Verfügung verbundene — Zwangsandrohung an einem von dem Kl. nicht gerügten Mangel. Die Polizeibehörde darf sich zwar darauf beschränken, in der Strafandrohung nur den Höchstbetrag (bis zu ... ℳ) der für den Fall des Ungehorsams festzustellenden Strafe anzugeben; in diesem Falle ist aber für die an Stelle der Geldstrafe tretende Haftstrafe eine bestimmter Umrechnungssatz festzusetzen, die Androhung „verhältnismäßiger" Haft ist unzulässig (OVG. PrVerw.-Bl. 10, 285; 23, 197). Hiergegen verstößt die Verfügung des Polizeipräsidenten insofern, als sie eine „Zwangsstrafe bis zu 1500 ℳ, eventuell entsprechende Haft" androht.

Es kommt allerdings darauf im vorliegenden Falle deswegen nicht weiter an, weil die angefochtene Verfügung im ganzen mit Rücksicht auf den § 41 der RGewO. nicht aufrechterhalten werden

---

Zu 1. Obwohl der Rechtsgrund, auf den das OVG. die Außerkraftsetzung der Verfügung des Polizeipräsidenten zu C. v. 8. Sept. 1922 stützt, lediglich ein Satz ist aus der Entsch. desselben Gerichtshofs Bd. 67 S. 315, taucht im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen eine so große Anzahl von juristisch interessanten Problemen auf, daß der Wunsch der Redaktion zu einer sehr eingehenden Besprechung durchaus begreiflich erscheint. Indem ich ihn hierdurch gern erfülle, weise ich auf die folgenden Fragen hin.

I. Die genügende Begründung einer polizeilichen Verfügung. Das OVG. stellt, entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung, fest, die Behörde müsse ihre Verfügung rechtlich und tatsächlich derart begründen, daß dem Betroffenen die Möglichkeit gewährt wird, sie durch das ihm zustehende Rechtsmittel anzufechten. Das OVG. fügt jedoch hinzu, es komme aber für die Rechtsgültigkeit einer polizeilichen Verfügung nur darauf an, ob der Inhalt der Verfügung objektiv dem bestehenden öffentlichen Rechte entspreche. Dieser Satz ist an und für sich verständig, muß aber ergänzt werden. Versteht man unter „Begründung" die Angabe juristischer Argumente oder — um mit dem OVG. 66, 337 f. zu reden — die rechtlichen Gesichtspunkte, von denen die Polizeibehörde bei ihrem Erlaß der Verfügung ausgegangen ist, so mag es zutreffen, daß es nicht auf diese rechtlichen Gesichtspunkte, sondern darauf ankommt, ob die Verfügung dem objektiven Rechte entspricht und daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stets abgewiesen werden muß, wenn auch nur ein Grund die Verfügung stützt, und zwar auch dann, wenn dieser Grund in der Verfügung selbst nicht geltend gemacht worden war. Ergibt sich aber aus der „Begründung", daß die in der Verfügung angegangenen Beweismomente weder dem öffentlichen Rechte entsprechen, noch tatsächlich richtig sind, so ist m. E. die Verfügung von Anfang an ungültig und die Entsch. hat dies nur festzustellen. Aus der Grundeinstellung des OVG. in dieser Frage folgt zwar die (auch schon OVG. 45, 428; 56, 308 vorgetragene) Auffassung, daß Mängel in der Begründung einer Verfügung durch die Bescheide der Beschwerdeinstanzen oder auch durch nachträgliche Erklärungen der beklagten Behörde im Verwaltungs-

kann. OVG. 67, 315 hat ausgesprochen, daß die für ausländische Arbeiter hinsichtlich ihrer Beschäftigung im Inlande geltenden Beschränkungen nur gegen die Ausländer selbst, nicht auch gegen die inländischen Arbeitgeber durch polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Die inländischen Arbeitgeber dürfen nicht polizeilich angehalten werden, zur Durchführung jener Beschränkungen die entgegen den bestehenden Vorschriften angenommenen ausländischen Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse zu entlassen. An diesen Rechtsausführungen hält der jetzt erkennende Senat fest.

An dieser Rechtslage, wie sie durch den § 41 RGewO. festgelegt worden ist, ist bis zum 1. Okt. 1922 jedenfalls in der Richtung nichts geändert worden, daß die Polizeibehörde von einem Arbeitgeber die Entlassung ausländischer gewerblicher Arbeiter verlangen könnte. Eine solche Forderung könnte auch nicht auf die PolizeiVO. des beklagten OberPräs. gestützt werden, die vielmehr insoweit als rechtsgültig nicht anzuerkennen sein würde. Ob das Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 1922 (RGBl. I, 657) — welches in § 26 die Zuständigkeit des Reichsamts für Arbeitsvermittlung umgrenzt und in Abs. 2 Satz 4 bestimmt: „Ferner liegt es ihm ob, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu regeln und zu überwachen" — eine Änderung des hier fraglichen Rechtszustandes herbeiführen wollte und herbeigeführt hat, kann hier unerörtert bleiben. Denn dieses Gesetz ist nach seinem § 72 erst am 1. Okt. 1922 in Kraft getreten, konnte also als Rechtsgrundlage für die angefochtene polizeiliche Verfügung v. 8. Sept. 1922 nicht in Betracht kommen. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG. ist bei der Prüfung der rechtlichen Verhältnisse einer polizeilichen Verfügung die zur Zeit ihres Erlasses — nicht die zur Zeit der verwaltungsgerichtlichen Entsch. — bestehende Rechtslage zugrunde zu legen. Aus demselben Grunde können auch die Verfügung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung v. 2. Jan. 1923 und die in Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes ergangenen Verordnungen und die neueren Ministerialerlasse die angefochtene Verfügung nicht stützen.

(Preuß. OberverwGer., 3. Sen., Entsch. v. 16. Okt. 1924, III A 18/24.)

---

streitverfahren beseitigt werden können. Doch sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Denn der von der Verfügung Betroffene muß schon deshalb **von vornherein** eine ausreichend begründete Polizeiverfügung verlangen dürfen, weil ihm erst dadurch die Unterlagen für seinen Entschluß, Rechtsmittel einzulegen oder nicht, gegeben sein können. Erfährt er, wie hier einmal unterstellt sein mag, die richtigen und zur Begründung der Verfügung genügenden Beweismomente erst, während die Sache schon in den Beschwerdeinstanzen oder im Verwaltungsstreitverfahren schwebt, so ist es der erst **hierdurch** und nicht schon beim Erlaß ausreichend begründete Verwaltungsakt, der zum Gegenstand der Entsch. gemacht wird. Der Betroffene kann mit Fug geltend machen, daß er nicht gegen eine in diesem **späteren** Stadium, sondern gegen eine **vor** Angehung der entscheidenden Instanzen an ihn ergangene Verfügung Rechtsmittel eingelegt habe. Diese ganze Frage scheint mir von grundsätzlicher Bedeutung vom Standpunkte des **Rechtsstaates** aus, der den Untertanen nur solche staatlichen Befehle zu befolgen verpflichtet, die gesetzmäßig sind und ihm als solche entgegentreten. Genau so, wie der hier der Kritik unterworfene erwähnte Satz des OVG., ist auch der weitere Satz zu beurteilen, daß der Verwaltungsrichter ebenso wie die Beschwerdeinstanzen alle Tatsachen zu berücksichtigen habe, die von der Behörde zur Begründung ihrer Verfügung **nachträglich** beigebracht werden. Weder die Entsch. des OVG. im PrVerwBl. 28, 876, noch die in 76, 382 der amtlichen Entsch. führt für diese Annahme irgendwelche Beweisgründe an. In der letzteren Entsch. handelt es sich sogar um etwas ganz anderes, nämlich den Einfluß des Rechtsirrtums auf die Bildung der Observanz! M. E. widerspricht dem rechtsstaatlichen Erfordernis einer **bei** dem polizeilichen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre erforderlichen Begründung die erst **später** erfolgende „Begründung". Ich bitte das OVG., bei seiner künftigen Rechtsprechung diese Erwägung zu berücksichtigen. Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob das Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen nur zum Schutze des **objektiven öffentlichen Rechts** oder, wie die RVerf. Art. 107 sagt, „zum Schutze der **Einzelnen** gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden" gegeben ist. M. E. ist das letztere der Fall. Die Aufrechterhaltung der objektiven Verwaltungsrechtsordnung mag bei anderen verwaltungsgerichtlichen Entsch. überwiegen, hier ist das nicht der Fall. Übrigens wird auch das objektive Recht nicht dadurch gewahrt, daß der Untertan einen polizeilichen Eingriff erdulden muß, ohne zu wissen, ob er dazu verpflichtet ist, weil die rechtzeitige ausreichende Begründung jenes Eingriffes fehlt.

Im vorliegenden Streitfalle zieht das OVG. aus seinen hier beleuchteten Grundsätzen **keine** Folgerung. Denn es stellt fest, daß die Polizeibehörde eine genügende Begründung vorgenommen hat, wenn sie auf die „bestehenden ministeriellen Bestimmungen" über die Beschäftigung von Ausländern und auf das früher beim Kl. bestehende Arbeitsverhältnis des Ausländers S. verwies. Diese Begründung sei durchaus genügend gewesen, sowohl für den Eingriff gegenüber dem Kl. wie auch für die Nachprüfung durch die Beschwerdeinstanzen und durch den Verwaltungsrichter. Damit gibt aber der Gerichtshof zu, daß eine ausreichende Begründung erforderlich ist, auch wenn sie nach seiner Ansicht beim Fehlen oder Nichtzureichen im Verfahren vor den Beschwerdeinstanzen oder im Verwaltungsstreitverfahren ergänzt werden könnte.

Mir will scheinen, daß ein Hinweis auf „ministerielle Bestimmungen" oder „Anordnungen" bei der unübersehbaren Zahl solcher als Begründung eines polizeilichen Eingriffs **nicht** ausreicht. Vielmehr kann der Betroffene verlangen, zu erfahren, **welche** Vorschriften angeblich verletzt sind oder welcher Tatbestand als polizeiwidrig das obrigkeitliche Einschreiten veranlaßt hat. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 140 LVG., die eine Bezugnahme auf die verletzten Bestimmungen **vorschreiben**, wird vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt aus verlangt werden müssen. Durch Anerkennung dieses Satzes würde das OVG. sich ein großes Verdienst erwerben.

II. Die Entsch. berührt auch die Frage der **Beweislast bei polizeilichen Verfügungen**. Der beklagte Oberpräsident behauptete, daß bei den im wesentlichen unveränderten Arbeitsbeziehungen zwischen dem Ausländer S. und dem Kl. diesem die Beweislast für eine Änderung des Arbeitsverhältnisses gegen früher oblige. Hierzu ist zunächst zu sagen, daß es doch nur darauf ankommen kann, ob **im Augenblick des Erlasses der polizeilichen Verfügung eine polizeiwidrige Handlung vorgelegen** oder das angeblich unerlaubte Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies hat aber der Behauptende, also hier die Polizeibehörde, zu beweisen. Ob irgendwann ein angeblich unerlaubtes Arbeitsverhältnis lange **vor** dem polizeilichen Eingriff bestanden hat, steht nicht in Frage. Im übrigen ist die Frage der Beweislast äußerst streitig. Das OVG. hat hierzu in OVG. 12, 348 ausgeführt: „Im Verwaltungsstreitverfahren kann von einer Beweislast in eben demselben Sinne wie im Zivilprozeß keine Rede sein. Denn während vor dem ordentlichen Richter die Parteien über Verhältnisse des Privatrechts, welche ihrer unbeschränkten Verfügung unterliegen, in einem von der Verhandlungsmaxime — auch bezüglich der Beweiserhebung — beherrschten Verfahren verhandeln, beruht das Verwaltungsstreitverfahren, entsprechend seiner Bestimmung, öffentliche und darum der Privatwillkür zum Teil entzogene Rechtsverhältnisse zu regeln, auf der Untersuchungsmaxime. Schließt dies auch nicht aus, daß der Richter im Verwaltungsstreitverfahren den Nachweis von derjenigen Partei verlangt, welche eine erhebliche Behauptung vorbringt und an deren Feststellung ein rechtlich geschütztes Interesse hat, so bleibt doch die Ermittelung der objektiven Wahrheit in erster Linie die Aufgabe des Richters selbst, dem zu diesem Zwecke § 76 LVG. die Befugnis gibt, nicht bloß den angetretenen, sondern auch den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis zu erheben ... Die Frage nach der Beweislast kann daher im Verwaltungsstreitverfahren immer erst dann, wenn das gesamte erreichbare Beweismaterial erschöpft ist, hierbei aber ausreichende Unterlagen für eine tatsächliche Feststellung nicht gewonnen sind, aufgeworfen werden." In OVG. 67, 314 macht das OVG. ähnliche Ausführungen, um dann fortzufahren: „Die Rechtsprechung ist darüber nie im Zweifel gewesen, daß, wenn die Beweiserhebung zu keinem sicheren Ergebnis geführt hat, auf die Beweislast zurückzugehen und zuungunsten des Beweispflichtigen zu entscheiden ist ... Nicht die Polizeibehörde, welche sich überdies in der Stellung der beklagten Partei befindet, hat die aus dem Inhalte ihrer Verfügung und der Erklärung ihres Vertreters ersichtlichen tatsächlichen Voraussetzungen ihrer amtlichen Anordnung, sondern der Kl. hat sein Klagefundament, nämlich das zu beweisen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche die Bekl. zum Erlasse der angefochtenen Verfügung berechtigt haben würden." Gegen diese Auffassung hat sich **Schultzenstein** gewandt (JW. 1917, 257 ff., 327 ff., 433 ff.). Er geht davon aus, daß das „Nichtvorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen" nichts anderes ist, als eine sich von selbst verstehende, jedoch der größeren Klarheit wegen besonders herausgehobene Art des vorangestellten wichtigen Grundes: der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, denn jede polizeiliche Verfügung könne, wenn sie ohne die erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen ergangen sei, eben deswegen auch gegen das bestehende Recht verstoßen. Für letzteres treffe aber den Kl. deshalb nicht die Beweislast, weil es sich um eine Rechtsfrage handle, worüber das Verwaltungsgericht allein zu befinden habe. Die Polizeibehörde sei zur Begründung ihrer Verfügung überhaupt nicht verpflichtet und in solchem Falle sei wegen der herrschenden Untersuchungsmaxime der Verwaltungsrichter gehalten, auch an der Hand der tatsächlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Polizeiverfügung gerechtfertigt sei. Hiernach bestehe das befremdende Ergebnis, daß an der vom OVG. aufgestellten Beweislast des Kl. nicht festgehalten werden könne, sobald die Polizeibehörde mit der Angabe der tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Verfügung zurückhalte. Der Wortlaut des § 127 Abs. 3 und 4 LVG. „kann nur ... gestützt werden" bedeute lediglich, daß eine Klage, die sich nicht in dieser Weise stützen lasse, erfolglos sei. Es sei zwar praktisch richtig, die Polizeibehörde vor der Anfechtung ihrer Verfügungen zu schützen, indem deren tatsächliche Voraussetzungen bis zum Gegenbeweis als richtig unterstellt würden, jedoch habe eine derartige Absicht im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Auch könne aus der Stel-

III. Gemischte Schiedsgerichte.

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Haftung des Reichs für Schäden, die durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen entstanden sind.

Da nicht nachgewiesen ist, daß der Schaden, für den er Ersatz fordert, durch eine vom deutschen Staat über sein Besitztum verhängte, ausnahmsweise getroffene Kriegs- oder Verfügungsmaßnahme (par une mesure exceptionnelle de guerre ou de disposition prise sur ses biens par l'Etat allemand) — für den dieser verantwortlich sein würde — verursacht worden sei, daß einerseits in der Tat der von der deutschen Behörde der Bevölkerung von Moshi erteilte Räumungsbefehl allein nicht i. S. des Art. 297 e und des Zusatzes zu Abteilung IV Teil X FV. als eine die Immobilien des Antragstellers betreffende, ausnahmsweise getroffene Kriegsmaßnahme betrachtet werden kann, daß es andererseits der Befehl der englischen Kriegsbehörden war, auf den hin das Eigentum des Antragstellers beschlagnahmt (réquisitionnées) und geräumt worden wäre, daß folglich die Verantwortlichkeit des Bekl. nicht aufrechterhalten werden kann, ist der Anspruch auf Entschädigung zurückzuweisen.

(Urt. v. 8. Okt. 1924, Rothbletz w. Reich, Y 4013.)

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Der FV. enthält nicht den allgemeinen Grundsatz, daß alle Schulden deutscher Staatsangehöriger an alliierte oder assoziierte Gläubiger zu valorisieren seien. Insbes. sind auf Art. 304 FV. gestützte Ansprüche von Angehörigen solcher Staaten, die am Ausgleichsverfahren nicht teilnehmen, nicht zu valorisieren, sondern als Markforderungen zu behandeln. †)

Bereits einige Jahre vor dem Kriege hatte die beklagte Bank für die Kl. als Bank gearbeitet. Am 4. Aug. 1914 betrug das Guthaben der Kl. laut Angabe der beklagten Bank 2 520 232,29 ℳ. Nach Ausbruch des Krieges zwischen dem Deutschen Reich und Eng-

---

lung des Kl. gegenüber der beklagten Polizeibehörde kein Argument für die Ansicht des OVG. hergeleitet werden, weil bei Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Kl. gerade derjenige sei, der nicht angreife, vielmehr einen Angriff von sich abwehre. Schließlich sei es gerade vermöge der im Verwaltungsprozeß herrschenden Untersuchungsmaxime Aufgabe des Verwaltungsrichters, nicht nur das maßgebende objektive Recht zu erforschen, sondern auch selbst den Sachverhalt festzustellen. Das OVG. hat sich jedoch zu dieser Auffassung nicht bekehrt. Es hat z. B. in OVG. 46, 244 betont, daß bei Streit über polizeiliche Verfügungen die Behörde nur zu beweisen hat, daß sie an und für sich zum Erlasse der angefochtenen Verfügung zuständig war und daß die Angelegenheit ihrer Fürsorge untersteht. (Siehe aber auch OVG. 65, 301.) Der Betroffene ist beweispflichtig dafür, daß im einzelnen Fall nicht die tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Behörde zum Erlasse der angegriffenen Verfügung berechtigt haben würden. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege 2 (1921), 859 notiert zu diesem Satz in Anm. 27: „OVG. 4, 274; 50, 270; 51, 399; 57, 310; 67, 314 und oft; in PrVerwBl. 1, 268 links; 24, 438 rechts, 439 links, 476 links und oft; Biermann, Privatrecht und Polizei S. 25; v. Brauchitsch-Genzmer, LVG. 1, 247 (Anm. 10 zu § 127), 103 (Anm. 7 zu § 176); Friedrichs, JurLitBl. 20, 216; Jebens, PrVerwBl. 21, 383 links; Stier-Somlo, LVG. § 127 Anm. 15. — Zweifelnd OVG. 40, 440; Schultzenstein, VArch. 10, 508. — Abweichend OVG. 50, 392 und in einem besonderen Fall OVG. in PrVerwBl. 6, 54 links; Kunze, Verwaltungsstreitverfahren 194; völlig ablehnend auch Schultzenstein, JW. 1917, 327 rechts, 434." Ein wirres Bild, das zeigt, wie uneinig und widerspruchsvoll die Entsch. des OVG. unter sich und die Schriftsteller ebenfalls unter sich und im Verhältnis zum OVG. sind. Eine gründliche Erforschung der Frage der Beweislast im Verwaltungsstreitverfahren ist dringend zu wünschen.

III. Fehlerhafte Zwangsandrohung und Entsch. über einen nicht von den Parteien vorgebrachten Grund. Interessant ist, daß das OVG. einen Verstoß der Verfügung mit den Worten feststellt: „Allerdings leidet die mit der Polizeiverfügung verbundene Zwangsandrohung an einem von dem Kl. nicht gerügten Mangel." Es sei besonders darauf hingewiesen, daß nach § 93 LVG. — im Gegensatz zu § 559 ZPO. — das OVG. bei seiner Entsch. an diejenigen Gründe nicht gebunden ist, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind (vgl. hierzu OVG. 36, 363; 40, 224; 42, 390). Im übrigen stimme ich dem OVG. vollkommen bei in der Annahme, daß die Polizei sich zwar darauf beschränken darf, in der Strafandrohung nur den Höchstbetrag der für den Fall des Ungehorsams festzustellenden Strafe anzugeben, in diesem Fall aber für die an Stelle der Geldstrafe tretende Haftstrafe ein bestimmter Umrechnungssatz festzusetzen, dagegen die Androhung „verhältnismäßiger" Haft unzulässig ist.

IV. Gewerberecht und Landespolizei. Die Entsch. wird nun hauptsächlich auf § 41 GewO. abgestellt, wenn auch nur durch einen Hinweis auf die Entsch. v. 18. Mai 1914 OVG. 67, 316. Erst aus der näheren Betrachtung dieser letzteren werden die Gründe des neuen Urteils voll verständlich. Es wird dort hauptsächlich folgendes dargelegt: Die die Aufenthaltsverhältnisse ausländischer Arbeiter im Inlande regelnden Bestimmungen sind landeshoheitlicher Natur. Der Ausländer hat als solcher kein Recht zum Aufenthalt im Inlande. Die Landesbehörden sind völlig frei in der Aufstellung derjenigen Bedingungen, unter denen Ausländern der Aufenthalt im Inlande gestattet wird. Sie können ausgewiesen werden; geschieht dies bezüglich nicht reichsangehöriger Arbeiter, so stellt sich die Ausweisung dar als Folge des dem Privatrechte des Unternehmers von der Entstehung an innewohnenden Mangels, dem er sich durch die Annahme des Ausländers unterworfen hat. Daran wird auch durch § 41 GewO. nichts geändert, demzufolge für den Betriebsunternehmer in der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals keine anderen Beschränkungen stattfinden, als die durch dieses Gesetz festgestellten, worunter solche wegen der Annahme ausländischer Arbeiter nicht aufgeführt sind. Hierdurch wird das Recht der Landesregierungen zur Ausweisung von Ausländern nicht berührt und nicht etwa für den inländischen Unternehmer ein Recht darauf begründet, daß zu seinen Gunsten von der Befugnis zur Ausweisung eines Ausländers nicht Gebrauch gemacht werde. Die Polizei darf aber nicht zum Zwecke der Durchführung der für den Aufenthalt ausländischer Arbeiter im Inlande bestehenden Bestimmungen gegen den inländischen Arbeitgeber vorgehen. Die landeshoheitlichen Bestimmungen haben die Aufstellung derjenigen Bedingungen zum Inhalt, unter denen ausländischen Arbeitern der Aufenthalt im Inlande gestattet wird. Damit erschöpft sich auch die Zuständigkeit der beteiligten Behörden. Dem inländischen Arbeitgeber verbindliche Beschränkungen aufzuerlegen sind sie nicht berufen und, soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, durch § 41 der GewO. reichsgesetzlich gehindert.

Diese Auffassung hat das OVG. auch in der neuen Entsch. v. 16. Okt. 1924 zum Ausdruck gebracht mit dem Bemerken, daß an der geschilderten Rechtslage bis zum 1. Okt. 1922 jedenfalls nichts in der Richtung geändert worden ist, daß die Polizeibehörde von einem Arbeitgeber die Entlassung ausländischer gewerblicher Arbeiter verlangen könnte.

V. Neue Rechtslage. Es ist zu fragen, wie die Entsch. ausgefallen wäre, wenn sie einen Tatbestand betroffen hätte, der sich nach dem 1. Okt. 1922 vorgefunden haben würde. Die vorliegende Entsch. war deshalb richtig, weil nach ständiger Rechtsprechung des OVG. bei der Prüfung der rechtlichen Verhältnisse einer polizeilichen Verfügung die zur Zeit ihres Erlasses — nicht die zur Zeit der verwaltungsgerichtlichen Entsch. — bestehende Rechtslage zugrunde zu legen ist. Das Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 1922 (RGBl. I, 657) ist am 1. Okt. 1922 in Kraft getreten und bestimmt im § 26 Abs. 2 S. 4 die Zuständigkeit des Reichsamts für Arbeitsvermittelung auch dahin: „Ferner liegt es ihm ob, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Anwerbung, Vermittelung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu regeln und zu überwachen" Auf Grund dieser Bestimmung ist die VO. über die Anwerbung und Vermittelung ausländischer Landarbeiter v. 19. Okt. 1922 (RGBl. 590) in der Fassung der VO. v. 2. Jan. 1923 (RArbBl. 45) ergangen, ebenso eine VO. über Anstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter v. 22. Jan. 1923 in der Fassung der VO. v. 22. Dez. 1923 (RAnz. Nr. 3 v. 5. Jan. und Nr. 295 v. 28. Dez. 1923, RArbBl. 1923, 43 und 1924, 2). Nach diesen beiden VO., die auf § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes beruhen und gegen deren gesetzesgleiche Wirkung von vornherein keine Einwendungen zu erheben sind, dürfen ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittelung oder die von ihm beauftragte Stelle die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat. In den Straf- und Schlußbestimmungen wird in beiden VO. § 10 bzw. § 19 mit Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer den Bestimmungen dieser VO. zuwiderhandelt Es fragt sich nun, ob diese an sich gültigen VO. bei einer Kollision mit § 41 der GewO. durchgreifen. M. E. ist die Frage zu verneinen, weil diese letzterwähnte Vorschrift in Abs. 1 S. 2 erklärt: „In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch die gegenwärtigen Gesetze festgestellten." Somit fällt der § 41 auch unter den Schutz der Gewerbefreiheit, die im Art. 151 der RVerf. als Grundrecht garantiert ist

Es ist sehr zu wünschen, daß über diesen letzten Punkt noch weitere Meinungsäußerungen eingeholt werden. Auf keinen Fall würde mir aber als Gegenbeweis genügen, daß die gemäß § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes ergangenen Verordnungen ein „jüngeres Gesetz" darstellen, sie also dem älteren vorzugehen hätten. Denn § 41 GewO. läßt nur Beschränkungen zu, die in ihm selbst enthalten sind.

Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln.

Zu 1. Dieses zweite Zwischenurteil ist ergangen, nachdem im ersten Zwischenurteil v. 27. Mai 1924 (Recueil IV, 232 ff.) der GSchGH. sich für die Klage der ägyptischen Kl. sowohl für den Fall der Anwendung des Art. 297 e FV. als auch für den des Art. 304 FV. für zuständig erklärt hatte. Das vorliegende Urt. beschäftigt

land erhielt die beklagte Bank für Wechsel und andere Gutschriften für die Kl. weitere Beträge von 1 513 999,44 ℳ. Diese von der beklagten Bank angegebenen Summen sind von den Klägern anerkannt worden. Am 1. April 1915 erhielt die beklagte Bank ferner für die Kl. den Betrag von 5 450 000 ℳ und 1 556 000 ℳ für 4% Preußische und 4% Reichsschatzwechsel, welche an jenem Tage eingelöst wurden. Im Oktober 1914 zogen die Kl. einen Scheck von 200 000 ℳ auf ihr Konto bei der beklagten Bank. Dieser wurde im November 1914 von der Basler Handelsbank zur Zahlung vorgelegt, jedoch wurde er von der beklagten Bank nicht ausgezahlt, welche im Schreiben vom November 1914 ihre Handlung wie folgt erklären:

„Betr. Ihres Schecks für 200 000 ℳ, der uns von der Basler Handelsbank in Basel zur Zahlung vorgelegt wurde, erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir zu unserem großen Bedauern gezwungen waren, infolge des von der deutschen Regierung am 30. Sept. 1914 erlassenen Zahlungsverbotes gegen England, Zahlung dieses Scheckes zu verweigern. Wir haben diesen Grund bereits in unserem Brief vom 26. Okt. 1914 der Basler Handelsbank mitgeteilt, welche Sie inzwischen sicherlich hierüber unterrichtet hat. Wir werden nicht versäumen, Sie rechtzeitig von der Aufhebung des oben erwähnten Zahlungsverbotes zu benachrichtigen.“

Kl. hatten der Basler Handelsbank andere Schecks zur Vorlage gesandt, doch wurden diese wegen dieser Weigerung nicht vorgelegt.

Als wiederum am 10. Jan. 1915 die beklagte Bank anfragte, ob die Kl. eine Umwechslung der am 1. April 1914 fälligen Preußischen und Reichsschatzwechsel wünschte, schloß der Brief wie folgt:

„Zu gleicher Zeit dürfen wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß Ihnen infolge der Ihnen bekannten VO. unserer Regierung verboten wäre, mit den neuen im Umtausch gezahlten Banknoten zu arbeiten in derselben Weise wie mit Ihrem gegenwärtigen Konto; andererseits wären Sie nicht in der Lage, über den Gegenwert dieser Papiere bei Fälligkeit zu verfügen.“

Es erscheint, daß der Brief geschrieben wurde, nachdem die beklagte Bank bei den zuständigen Behörden Erkundigungen eingezogen hatte. Der Erlaß v. 30. Sept. 1914 fand Anwendung auf England und die Britischen Kolonien und Dominions, und erst am 14. Okt. 1915 wurden Zahlungen an Ägypten ausdrücklich verboten.

Am 24. Nov. 1914 wurde von dem Oberbefehlshaber in den Marken ein Brief an beklagte Bank gesandt, worin verfügt war, daß die Aktiven und Guthaben der Kl. zugunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt seien.

Eine weitere Tatsache, welche berücksichtigt werden muß, ist, daß am 19. Aug. 1916 durch den Befehl des LG. und auf Veranlassung von P. & O. L., G. T., deren Geschäfte in Ägypten von den britischen Behörden liquidiert worden waren, ein Arrest auf den Anspruch der Forderung des Kl. gegen die bekgalte Bank gelegt wurde.

Der Treuhänder hat sich jedoch am 29. Okt. 1918 geweigert, diesen Arrest anzuerkennen. Die beklagte Bank hat inzwischen durch Gerichtsbefehl Kosten in Höhe von 9307,25 ℳ bezahlt.

Unter diesen Umständen stellen Kl. ihren Hauptanspruch wie folgt:

1. Daß durch den Brief vom 24. Nov. 1914 des Oberbefehlshabers in den Marken ihr Eigentum Varposten in den Händen der deutschen Regierung geworden war, und daß sie berechtigt sind, es in Pfund Sterling nach dem Vorkriegskurse auf Grund des Art. 297 h zurückzuerhalten. In der Verhandlung wird dieser Anspruch der Kl. aufgegeben.

2. Oder, daß Kl. berechtigt sind, nach den Vorschriften des Art. 297 e von der deutschen Regierung entschädigt zu werden, und daß es für sie nicht notwendig ist, wie im Falle Fl. w. deutsche Regierung (Bd. III, Recueil S. 755) zuerst ihre Rechtsmittel gegen die Schuldner zu erschöpfen.

3. Daß, wenn das Tribunal der Meinung sein sollte, daß der Anspruch der Kl. nicht gegen die deutsche Relierung, sondern in erster Linie gegen die beklagte Bank geltend zu machen sei, wie auch vom Attorney General behauptet wurde, die Kl. berechtigt sei, den Betrag ihrer Ansprüche in Sterling zum Vorkriegskurse zu verlangen.

Der Attorneygeneral, der für die britische Regierung erschien, behauptete, daß Kl. in erster Linie ihre Rechtsmittel gegen die beklagte Bank erschöpfen müsse, weil auf Grund des Art. 297 a FV. die Kl., deren Eigentum einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen war, wieder in ihre vollen Rechte daran eingesetzt worden waren. Nach der Behauptung des Attorneygeneral unterwarf diese Vorschrift die Schuld der beklagten Bank den ausdrücklichen Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 14 der Anlage zu Abschnitt IV Teil X FV. Daher waren Kl. berechtigt, von ihren Schuldnern die fälligen Beträge in Sterling zum Vorkriegskurs zu erhalten.

Der zweite Absatz des § 14 der Anlage zu Abschnitt IV Teil X FV. lautet wie folgt:

„Die Vorschriften des Art. 297 und dieser Anlage betreffend Güter, Rechte und Interessen in Feindesland und die Erlöse aus deren Liquidierung finden auf Schulden, Guthaben und Abrechnungen Anwendung; Abschn. III regelt nur die Zahlungsweise.

Bei der Regelung von im Art. 297 vorgesehenen Angelegenheiten sollen zwischen Deutschland und den verbündeten Staaten, ihren Kolonien oder Protektoraten, oder irgendeiner der britischen Dominions oder Indien, falls sie keine Erklärung abgegeben haben, daß sie dem Abschn. III beitreten, und zwischen ihren betreffenden Staatsangehörigen die Vorschriften des Abschn. III hinsichtlich der Währung, in welcher Zahlung zu leisten ist, des Kurses und der Zinsen Anwendung finden, wenn nicht die Regierung der verbündeten Macht innerhalb sechs Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Deutschland benachrichtigen, daß die genannten Vorschriften keine Anwendung finden sollen.“

Zusammenfassend wurde behauptet, daß Schulden zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmender Staaten zu den „im Art. 297 vorgesehenen Angelegenheiten“ gehören insofern als Art. 297 a, indem er die sofortige Außerkraftsetzung außerordentlicher Kriegsmaßnahmen in Deutschland vorschrieb, die Wirkung hatte, dem Kl., als Angehörigem einer verbündeten Macht, das Recht zurückgab, Zahlung von seinem deutschen Schuldner zu erhalten.

Jedoch ist nach Meinung des Tribunals ein solches Ergebnis, obwohl infolge des Art. 297 a, nicht die „darin vorgesehene Angelegenheit“. Diese war die Außerkraftsetzung von außerordentlichen Kriegsmaßnahmen in Deutschland. Wo die Liquidation an jenem Tage nicht vollendet war, an welchem Deutschland die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, auf welche sich Art. 297 a bezieht, aufhob oder einstellte, war damit die in Art. 297 a vorgesehene Angelegenheit endgültig erledigt, und sie war zwischen den einzig hier in Frage kommenden Parteien erledigt, d. h. zwischen den Staaten selbst als vertragschließenden Parteien. Hieraus entstand zwischen den betreffenden, entgegenstehenden Staatsangehörigen eine neue Lage,

---

sich mit dem Klaganspruch selbst. Es ist in mehrfacher Richtung bedeutsam.

1. Es spricht nach ausführlicher Untersuchung aus, daß der FV. ein Prinzip, wonach alle Schulden deutscher Staatsangehöriger an alliierte oder assoziierte Gläubiger zu valorisieren seien, nicht aufgestellt hat. Insbesondere verneint der GSchGH. die Frage, ob auf Art. 304 FV. gestützte Ansprüche von Angehörigen solcher Staaten, die am Ausgleichsverfahren nicht teilnehmen, in eine alliierte Währung zum Vorkriegskurs umzurechnen seien; er behandelt solche Forderungen als Markforderungen.

Diesem Ergebnis ist beizupflichten. Mit Recht weist der GSchGH. daraufhin, daß sich aus der vielumstrittenen Vorschrift des § 14 Anl. nach Art. 298 FV. eine generelle Valorisationsvorschrift nicht ergebe; daß einer solchen Annahme die Eingangsformel des Art. 296 FV. entgegenstehe, wie überhaupt auch keine andere Bestimmung des FV. zu ihrer Begründung dienen könne. Treffend wird hier auch auf den Notenwechsel zwischen den vertragschließenden Mächten gelegentlich der Friedensverhandlungen hingewiesen. Eine einseitige Berücksichtigung des Willens der Siegerstaaten wird ausdrücklich vermieden, der gemeinsame Wille der vertragschließenden Parteien vielmehr wird erwogen.

Praktisch bedeutet dieses Ergebnis den Anschluß an deutsche Auffassungen, eine Ablehnung der Judikatur anderer GSchGH. (vgl. Rec. II, 77, 533, 802; III, 236, 718; IV, 459 u. a.), ein Zurückweisen vor allem der Lehre von Gidel und Barrault (Le traité de paix, S. 112).

2. Das Urt. weist mit klaren Worten jede extensive Auslegung des Art. 297 a FV. zurück. Mit der Regelung privater Schuldverhältnisse habe Art. 297 a nichts zu tun; er bezwecke nichts anderes als die Aufhebung und Einstellung deutscher a. o. K. M. und U.-A.; er begründe weiter keine Pflicht des Deutschen Reiches; damit sei sein Inhalt erschöpft. Dem ist zuzustimmen. Im Zusammenhang hiermit wird gleichzeitig das Vorgehen des Attorney Generals zurückgewiesen, der in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hatte, der Anspruch auf valorisierte Zahlung des klägerischen Guthabens bei der Bekl. richte sich in erster Linie gegen die beklagte Bank; nur hilfsweise käme eine Verurteilung des Reiches in Frage. Der Zweck dieses Vorbringens des Attorney-General scheint klar. Er wollte eine Verurteilung der deutschen privaten Partei aus Art. 304 FV. herbeiführen, einerseits um die Belastung des britisch-ägyptischen Liquidationsfonds, die im Falle der Verurteilung des Reiches aus Art. 297 e FV. gegeben war, zu vermeiden, andererseits um durch die unmittelbare Vollstreckung des Urteils gegen die Bank die Barzahlung der Urteilssumme zu erreichen. Dieses Vorbringen ist mit Recht zurückgewiesen worden.

3. Der GSchGH. erblickt gemäß seiner ständigen Rechtsprechung in dem deutschen Zahlungsverbot gegen England bzw. Ägypten eine außerordentliche Kriegsmaßnahme i. S. des Art. 297 e FV. Darüber hinaus stellt er dem generellen Zahlungsverbot die Zahlungsweigerung der schuldnerischen Bank gleich, sofern nur die geforderte Zahlung im Einverständnis mit der deutschen Regierung unterblieb. Die Richtigkeit beider Auffassungen läßt sich bestreiten; praktisch freilich wird sie im Hinblick auf die feststehende Judikatur des GSchGH. als Faktum hingenommen werden müssen, so daß es zwecklos erscheint, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Zahlungsverbote sich gleichmäßig gegen feindliche, neutrale und selbst deutsche Staatsangehörige richteten, eine Maßnahme der Kriegswirtschaft und

in welcher sie zur Erledigung ihrer bezüglichen Ansprüche und Schulden schreiten durften. Jedoch gehören solche späteren Handlungen zwischen Privatpersonen nicht zu den „im Art. 297a vorgesehenen Angelegenheiten", und die Wirkung des Art. 297a kann nicht durch irgendwelche entfernte Auslegung über die Grenze seines klaren Wortlautes und Sinnes hinaus erweitert werden.

Außerdem würde eine von Art. 297a abhängende Auslegung des zweiten Absatzes des § 14 des Anh. zu Abschn. IV zu Ergebnissen führen, welche berechtigte Zweifel hervorrufen.

Art. 297a handelt ausschließlich von Maßnahmen der deutschen Regierung, und daher würde Umrechnung in eine Währung eines der verbündeten Staaten zum Vorkriegskurse sich auf deutsche Schulden, jedoch wahrscheinlich nicht auf deutsche Forderungen beziehen, welche in keiner Weise von Art. 297a betroffen werden. Diese Währung und dieser Kurs würden einem deutschen Schuldner nur darum und insoweit auferlegt werden, als die deutsche Regierung die Schuld einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen hat.

Gerade die Eingriffe in privates Eigentum, für welche Deutschland in Art. 297e haftbar gemacht wird, würden, wenn diese Auslegung richtig wäre, abgesehen vom Falle der Zahlungsfähigkeit, die deutsche Regierung von ihrer Haftung befreien, weil sie auf Kosten des persönlichen deutschen Schuldners zur Zahlung in einer Währung führen würde, durch welche der Gläubiger keinen Schaden leiden würde.

Der Gerichtshof ist der Meinung, daß dieses nicht die Absicht der vertragschließenden Mächte gewesen sein kann.

Eine andere Einwendung ist erhoben worden, daß der zweite Absatz des § 14 so verstanden werden sollte, als ob die Worte „und zwischen ihren betreffenden Staatsangehörigen" in keinem Zusammenhang mit den Einleitungsworten des Paragraphen standen, welcher daher, wie folgt, zu lesen wäre:

„Zwischen Deutschland und nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Mächten sollen bei Erledigung von in Art. 297 vorgesehenen Angelegenheiten, und zwischen deren betreffenden Staatsangehörigen die Vorschrift des Abschn. III, hinsichtlich Währung, Wechselkurs und Zinsen angewendet werden usw. usw."

Jedoch ist nach Ansicht des Gerichtshofes diese erwähnte Auslegung nicht mit dem Wortlaut des FV. vereinbar. Die Eingangsworte des Paragraphen „in den im Art. 297 vorgesehenen Angelegenheiten" umfassen gleicherweise die beiden erwähnten Parteien, d. h. Staaten und Staatsangehörige, und es ist offensichtlich, daß die vertragschließenden Mächte, wenn sie die Absicht gehabt hätten, die Umrechnung von Schulden ihrer betreffenden Staatsangehörigen bei der Regelung solcher Schulden zwischen sich selbst und unabhängig von der Lage, für welche Art. 297 zutraf, anzuordnen, weder eine solche Vorschrift in den Anhang zu Abschn. IV, noch in den Text des zweiten Absatzes des § 14 eingefügt hätten.

Die Auslegung dieser Vorschrift, sowie der entsprechenden und übereinstimmenden Vorschriften im Vertrag zu Trianon und Vertrag zu Neuilly, ist bei verschiedenen Gelegenheiten vor die GSchG. gekommen.

Es ergibt sich, daß keine Übereinstimmung darüber herrscht, ob auf Grund des § 14 bei der Regelung von Schulden zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmender Staaten die Währung der Alliierten und der Vorkriegskurs angewendet werden sollen.

Um den Sinn des zweiten Absatzes dieses Paragraphen zu verstehen, muß man ihn in Verbindung mit dem ersten Absatz desselben Paragraphen lesen und feststellen, inwieweit Art. 297 sich auf Schulden bezieht.

Art. 297 handelt ganz von den Maßnahmen, welchen private Güter, Rechte und Interessen in einem feindlichen Land während des Krieges unterworfen waren, und auf Grund des FV. unterworfen bleiben können. Gemäß Art. 297b haben die verbündeten Mächte das Recht zur Zurückhaltung und Liquidierung deutschen Eigentumes in ihren betr. Gebieten.

Der FV. regelt, in welcher Weise solche Erlöse verwendet werden sollen. Auf Grund des Art. 297h 2 können die verbündeten Mächte, welche den Abschn. III nicht angenommen haben, die Erlöse zur Zahlung der in diesem Artikel oder in § 4 des Anhanges angegebenen Ansprüche oder Schulden verwenden.

Laut § 4 darf eine solche Macht alle deutschen Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihres Gebietes mit Zahlungen von Beträgen, welche auf Ansprüchen seiner Staatsangehörigen beruhen, oder „Schulden, welche ihnen von deutschen Staatsangehörigen geschuldet werden", belasten.

Wäre der zweite Absatz des § 14 nicht vorhanden, könnte der Gläubiger von Markschulden in einem solchen Fall von seiner betr. Regierung nur einen Betrag erhalten, gleich dem Wert solcher Markschulden, da dieser die Schuld zwischen Gläubiger und Schuldner darstellt.

Um Gläubiger vor einem derartigen Ergebnis zu schützen, sieht der zweite Absatz des § 14 eine alliierte Währung, den Vorkriegskurs, und auch Zinsen zwischen den betr. Parteien vor, aber er bestimmt „in den im Art. 297 vorgesehenen Angelegenheiten", d. h., soweit die Regelung durch Vermittlung des Staates zu erfolgen hat. Sofern eine nicht am Ausgleichverfahren teilnehmende verbündete Macht den Erlös aus der Liquidierung deutschen Eigentums innerhalb ihres Gebietes zur Begleichung der Schuld eines deutschen Schuldners an einen ihrer Staatsangehörigen verwendet, finden die Vorschriften des Abschn. III betr. Währung der Zahlung, Umrechnungskurs und Zinsen auf die hierdurch zwischen den betreffenden Gläubigern und Schuldnern geschaffene Abrechnung Anwendung. Gleichfalls würde sie anscheinend auf Markschulden Anwendung finden, welche von einem Staatsangehörigen der verbündeten Mächte geschuldet werden, und welche von letzterem auf Grund des Art. 297b eingezogen werden, immer vorausgesetzt, daß die betreffende verbündete Macht die Anwendung des zweiten Absatzes des § 14 nicht ausgeschlossen hat.

Über die Regelung von im Art. 297 vorgesehenen Angelegenheiten hinaus findet der zweite Absatz des § 14 keine Anwendung, und dieses ist der Fall bei der Regelung von Schulden zwischen Privatpersonen außerhalb und getrennt von Mitwirkung des Staates gemäß Art. 297 und des Anhanges zu Abschn. IV. Für eine solche Regelung, außerhalb des Art. 297 und des Anhanges, hat der FV. nicht die Anwendung des Abschn. III, welcher von Schulden handelt, ohne Begrenzung vorgeschrieben. Tatsächlich gibt Abschn. III nur Anweisung zur Einrichtung des Ausgleichsverfahrens, jedoch zeigt das Fehlen irgendwelcher Vorschriften zur Erledigung von Schulden zwischen den betreffenden Angehörigen nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmender Staaten die Absicht der vertragschließenden Mächte, eine solche Regelung keiner besonderen Vorschrift zu unterwerfen, soweit sie nicht unter Art. 297 und des Anhanges dazu fällt.

Um keine Betrachtungsmöglichkeit des vorliegenden Falles zu versäumen, hat der Gerichtshof auch erwogen, ob der FV. eine gemeinsame Absicht der vertragschließenden Mächte ergibt, wonach die in Art. 296 und in § 14 des Anhanges zu Abschn. IV Teil X

---

nicht des Wirtschaftskrieges darstellen, und deshalb nicht als a. o. K. M. betrachtet werden können.

4. Bei der Auslegung der Worte „in the settlement of matters provided for in Art. 297 ..." stellt der GSchGH. den Satz auf, daß nach § 14 Abs. 2 Anl. nach Art. 298 FV. eine Valorisation alliierter Markforderungen, die nicht nach Art. 296 FV. erledigt werden, dann stattfinde, wenn ihre „Regelung durch Vermittlung des alliierten (assoziierten) Staates erfolge". Mit anderen Worten erklärt der GSchGH., wenn die Schuld eines Deutschen an einen Alliierten aus dem Liquidationsfonds gemäß Art. 297b, 297h 2, § 4 Anl. nach Art. 298 FV. getilgt werde, so sei diese Schuld zu valorisieren [1]). Der alliierte Gläubiger, der eine nicht ausgleichsfähige Forderung hat, der aber aus dem Erlöse der Liquidation deutschen Eigentums befriedigt wird, genießt mithin eine bevorzugte Stellung; er wird praktisch so behandelt, wie wenn seine Forderung im Ausgleichsverfahren erledigt würde. Das kann nicht rechtens sein! Prüft man genauer, so ergibt sich, daß hier die Vorfrage, ob denn überhaupt der alliierte Gläubiger die Valorisation seiner Forderung nach objektiven Gesichtspunkten verlangen kann, übersehen wird; es ist auch nicht einzusehen, warum im Bereich des Art. 297h 2 oder des § 4 Anl. nach Art. 298 die beschlagnahmten deutschen Werte nur deshalb, weil ein Liquidationsfonds vorhanden ist, in höherem Maße belastet werden dürfen als das private Schuldverhältnis zuläßt. Den Staaten selbst wird, wenn man der Auslegung des GSchGH. folgt, das Recht zugesprochen, die Forderungen ihrer Gläubiger gegen deutsche Schuldner in der Höhe zu befriedigen, in der sie — die Staaten — diese für berechtigt halten. Keine Bestimmung des FV. aber gewährt ihnen dieses Recht [2]). Sie widerspricht auch dem „amerikanischen System", das jede Einmischung des Staates in private Schuldverhältnisse zurückweist.

Wenn der GSchGH. richtig hervorhebt, daß der FV. eine generelle Valorisationsvorschrift nicht kennt, dann darf auch nur dort valorisiert werden, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist [3]). Das ist der Fall, wenn es sich um Liquidationserlöse und Barguthaben handelt, die in den Händen der clearenden Mächte sind (Art. 297h 1) und wenn Liquidationserlöse und Barguthaben in Frage stehen, die in den Händen der deutschen Regierung sich befinden (Art. 297h 2 verbunden mit § 14 Anl. nach Art. 298 FV.). Die „matters provided for in Art. 297" sind im Hinblick auf Art. 297h 2 nur die „Angelegenheiten, die die Regelung der in den Händen der deutschen Regierung befindlichen Liquidationserlöse und Barguthaben betreffen". Daraus folgt notwendig, daß die Auslegung, die der GSchGH. den Worten des § 14 Anl. zit. gibt, zum wenigsten ungenau ist; jedenfalls aber sind die Folgerungen, die er hieraus zieht, abwegig. Verstärkt wird die vorgetragene Auffassung noch dadurch, daß Art. 297/8 von Forderungen alliierter Gläubiger gegen private deutsche Schuldner gar nicht handelt, wie der GSchGH. im Hinblick auf Art. 297a auch richtig hervorhebt; mithin kann für diese Forderungen die Valorisationsvorschrift des § 14 Anl. zit. auch nicht Platz greifen [4]).

PrivDoz. Dr. E. H. Kaden, Heidelberg.

---

[1]) Auf die Gefahr, daß eine solche Auslegung auftauchen könnte, hat schon Partsch, sie gleichzeitig bekämpfend, hingewiesen; vgl. Partsch-Triepel, Abh. z. FV. 3, S. 101 ff.

[2]) Vgl. Partsch a. a. O.

[3]) Vgl. Kaden, Privatrecht des FV., S. 77, 104.

[4]) Vgl. auch Dölle in Partsch-Triepels Abh. z. FV. 3, 98 ff.

vorgesehene Umrechnung in eine alliierte Währung zum Vorkriegskurs als allgemeines Prinzip bei der Regelung von Schulden zwischen den betreffenden Staatsangehörigen gelten soll. Jedoch ist dies nicht der Fall. Es ist im Gegenteil eine auffallende Tatsache, daß im Hinblick auf die Staaten, welche den Abschn. III angenommen haben, der Nutzen dieser Umrechnung nicht auf solche Schulden angewendet wird, welche nicht durch das Ausgleichamt erledigt werden.

In Anbetracht der Eingangsvorschriften des Art. 296 ist es offensichtlich, daß eine bedeutende Anzahl von Schulden der Bearbeitung durch die Ausgleichsämter entzogen sind, obwohl es sich um Schulden zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen von Staaten, welche das Ausgleichverfahren angenommen haben, handelt. Ferner zeigt der FV., daß unter den Gründen für eine solche Ausschließung einige sind, welche vollkommen zufällig sein können, wie z. B. die Tatsache, daß eine der Parteien am 10. Jan. 1920 nicht innerhalb des Gebietes seines Staates gewohnt hat. Diese Tatsache ist der Aufmerksamkeit der Anhänger der Ansicht, daß sich der zweite Absatz des Art. 14 des Anhanges zu Abschn. IV auf die Regelung von Schulden zwischen Privatpersonen außerhalb des Art. 297 bezieht, nicht entgangen, und sie behaupten, daß aus Gründen der Gleichheit angenommen werden müsse, daß die im zweiten Teil des § 14 des Anhanges zu Abschn. IV erwähnte Umrechnung nur auf solche Schulden, welche durch die Ausgleichsämter erledigt würden, wenn die betreffenden Staaten Abschn. III angenommen hätten, Anwendung finde. Diese Unterscheidung wird jedoch nicht durch den Wortlaut des zweiten Absatzes des § 14 bestätigt, welcher sich ausschließlich und klar auf die Vorschriften des Abschn. III „hinsichtlich der Währung, in welcher Zahlung erfolgen soll, und des Kurses und der Zinsen" bezieht.

Es bleibt also derart die Tatsache, daß die vertragschließenden Mächte, in bezug auf Staaten, welche Abschn. III angenommen haben, von den Vorteilen der Zahlung in einer der verbündeten Währung viele Schulden ausgeschlossen haben, welche ihren betreffenden Staatsangehörigen geschuldet werden, und daß andererseits § 14 des Anhanges zu Abschn. IV keine der Unterscheidungen macht, welche aus den Eingangsvorschriften des Art. 296 hergeleitet werden können. Dieses führt zur Schlußfolgerung, daß es nicht die Absicht der vertragschließenden Mächte war, die verbündeten Währungen und Umrechnung bei der Erledigung **jeder** Schuld anzuwenden, und daß es ferner nicht ihre Absicht war, als allgemeine Maßnahme im zweiten Teil des § 14 des Anhanges zu Abschn. IV die Erledigung aller Schulden zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmender Staaten, außerhalb der besonderen Vorschriften des Art. 296, vorzuschreiben.

Die während der FV.-Verhandlungen zwischen der deutschen Delegation und den Delegierten der verbündeten Mächte gewechselten Noten zeigen, daß die Frage der Währung und des Kurses zwischen ihnen nur im Hinblick auf Abschn. III besprochen wurde, und es kann angenommen werden, daß die vertragschließenden Mächte, hätten sie eine derartig umfassende Maßnahme wie die Erledigung überhaupt aller Schulden zwischen den betreffenden Staatsangehörigen zum Vorkriegskurs auch außerhalb eines Ausgleichsverfahrens erwogen, eine klare und ausdrückliche Vorschrift zu diesem Zweck in den Vertrag eingefügt hätten; und sie hätten nicht daran gedacht, es in vier Worten zu entscheiden, welche zufällig eingefügt sind, in einer anscheinend rätselhaften Vorschrift eines Paragraphen des Anhanges zu einem Abschnitt, der nicht von der Regelung der Schulden zwischen den betreffenden Privatpersonen, sondern von den diesbezüglichen Maßnahmen der Staaten handelt.

Der Gerichtshof ist daher der Meinung, daß in diesem Falle die Schuld der Bank für H. & J. gegen die Nationalbank von Ägypten, soweit es sich um deren Regelung zwischen den Parteien selbst handelt, wie eine Markschuld behandelt werden muß, indem die Haftung der deutschen Regierung nach Art. 297e und die Anwendung des Art. 297 und der §§ 4 und 14 des Anhanges zu Abschn. IV unberührt bleiben.

Der Gerichtshof wird daher in seiner Entscheidung folgendes tun:

1. den Betrag feststellen, welchen die beklagte Bank in Mark den Kl. schuldet;

2. den Entschädigungsbetrag festsetzen, welcher der Kl. seitens der deutschen Regierung gemäß Art. 297e wegen der Schädigung oder Verletzung ihres Eigentumes durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen zusteht.

Ob die Vorschriften des § 4 und des zweiten Absatzes des § 14 des Anhanges zu Abschn. IV Teil X anzuwenden sind, sowie der Umfang ihrer Anwendung, sind Angelegenheiten der britischen Regierung. Diese Frage bezieht sich nicht nur auf die Frage der Währung, sondern auch auf die Zinsenfrage.

Wie die Angelegenheit vor den Gerichtshof kommt, besteht eine Markschuld. Auf diese sind die Vorschriften des Abschn. III nur insofern anwendbar, als die britische Regierung auf Grund der §§ 4 und 14 des Anhanges den Kl. den Nutzen der im Abschn. III vorgeschriebenen Währung, Umrechnung und Zinsen einräumt. An und für sich sind Kl. in diesen Verhandlungen nicht zum Erhalt von Zinsen berechtigt. Der Vertrag zwischen den Parteien war von jener Zeit ab aufgelöst, als sie Feinde wurden, und mit Ausnahme der Anwendung des zweiten Absatzes des § 14 von Abschn. IV Teil X kann § 22 des Anhanges zu Abschn. III nicht so angewendet werden, daß Kl. berechtigt sind, 5% oder auch einen vertraglichen Zinssatz zu erhalten.

Jedoch wird nach den Vorschriften des Art. 297e auf Ersatz für Gebrauchsverlust erkannt werden.

Es bleibt die Festsetzung des Schadens. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist der Schaden die Folge des deutschen Zahlungsverbots. Obwohl, wie bereits erwähnt, die VO. v. 30. Sept. 1914 erst am 14. Okt. 1915 ausdrücklich auf Ägypten und ägyptische Staatsangehörige angewendet wurde, scheint am Tage der Vorlegung des ersten Wechsels von 200000 ℳ ein Einverständnis zwischen der Regierung und der beklagten Bank bestanden zu haben, daß solche Zahlungen nicht erfolgen sollten. Dieses Einverständnis war nach Ansicht des Gerichtshofes eine außerordentliche Kriegsmaßnahme, und nach Ansicht des Gerichtshofes würde die Kl., hätte sie nicht bestanden, aus der Bank den ganzen, ihnen zustehenden Betrag herausgezogen und durch die Schweiz erhalten haben. Es erscheint dem Gerichtshof, daß dies nicht notwendigerweise in einem Betrag hätte sein müssen, und sie nehmen daher als Durchschnittsdatum den 12. Dez. 1914, an welchem Kl. in Sterling den ihnen zustehenden Betrag hätten haben können (ausschließlich seit Ausbruch des Krieges hinzugekommener Zinsen). An diesem Tage waren 100 ℳ 116,75 Schweizer Franken wert und 25,48 Schweizer Franken ein Pfund Sterling. Der Erlös der Schatzwechsel, und andere Beträge, welche bis zu jenem Datum gutgeschrieben wäre, hätte am 15. April 1915 in Sterling in die Hände der Kl. gelangen können. An diesem Tage waren 100 ℳ 109 Schweizer Franken wert und 25,55 Schweizer Franken kamen auf ein Pfund Sterling. Der von den Kl. erlittene Schaden besteht aus dem Unterschied dieser Sterlingbeträge und dem Sterlingwert derselben Markbeträge an einem Datum bald nach jenem Datum, an welchem es klar war, daß Ägypten Abschn. III Teil X des FV. nicht annehmen würde.

Dieses Datum legt der Gerichtshof auf den 28. Febr. 1920, als der Durchschnittskurs zwischen Mark und Sterling 341 ℳ pro ein Pfund Sterling war.

Den Entschädigungsbetrag bez. des Kapitals, welches das Tribunal den Kl. gegen die deutsche Regierung zusprechen wird, ist der Betrag dieser Unterschiede.

Als Entschädigung für Gebrauchsverlust wird der Gerichtshof Zinsen in Höhe von 5% pro anno auf die höheren Beträge zwischen den früheren Daten und dem 28. Febr. 1920, und auf den Unterschied von jenem Datum, zusprechen.

Diese Zahlen müssen von den Parteien geprüft werden und das Tribunal verfügt dementsprechend, indem es Erlaubnis gibt, nach Prüfung eine endgültige Entscheidung zu beantragen und stellt die Kostenfrage zurück.

(Ägyptische Nationalbank w. Bank für Handel und Industrie und Deutsches Reich, 2. ZwUrt. v. 10. März 1925, Claim 631.)

2. Für Requisitionen in den besetzten Gebieten ist Deutschland voll reparationspflichtig. †)

Am 4. Aug. 1914 lagerte in Warenhäusern in Antwerpen und Ostende Soda-Nitrat, deren Eigentümer die Kl. (Engländer) waren. Einige Zeit nach dem 4. Aug. 1914 beschlagnahmte die Deutsche Kriegsrohstoffabteilung die Ware, sie wurde auf deutsches Gebiet geschafft. Der Wert ist scheinbar von der Reichsentschädigungskommission auf 330000 ℳ festgesetzt worden.

Der englische Staatsvertreter machte geltend, daß die VO. v. 25. April 1915 über Schaffung der Reichsentschädigungskommission vermöge Gesetzes eine Schuld in Höhe des festgesetzten Wertes der beschlagnahmten Ware zugunsten der Personen, gegen die die Beschlagnahme erfolgte, geschaffen habe.

Der Gerichtshof hat die Klage abgewiesen.

Im vorliegenden Falle war die den Kl. gehörige Ware vom Deutschen Reich als solchem beschlagnahmt. Es bleibt die von dem englischen Staatsvertreter angeregte Frage, ob die Beschlagnahme und die ihr folgende Schätzung der Ware durch die erwähnte Kommission, nach deutschem Rechte eine Schuld der deutschen Regierung zur Entstehung brachte, eine Schuld, welche von der deutschen Verordnung, die die Ausfuhr nach England verbot, betroffen worden wäre.

Nach der Meinung des Gerichtshofes ist die Verpflichtung des Deutschen Reiches gegen einen englischen Eigentümer durch den Friedensvertrag selbst geschaffen und bestimmt worden, der ohne Rücksicht auf deutsche Gesetze und Verordnungen im Teil VIII über Reparation oder im Teil X über Entschädigung bestimmt.

Zu 2. Das Urt. ist besonders wertvoll, weil hier klar zum Ausdruck kommt, daß die Requisitionen in den besetzten Gebieten in die Reparation fallen. Diese These ist hier so scharf herausgearbeitet, daß daraus sogar Rückschlüsse gezogen werden in der Richtung, daß, weil die Requisitionen in den besetzten Gebieten in Teil VIII des FV. geregelt seien, etwaige Maßnahmen der deutschen Behörden in Deutschland in Ansehung der requirierten Güter, als da sind: Festsetzung einer Entschädigung durch die Reichsentschädigungskommission, Nichtauszahlung bzw. Hinterlegung des Entschädigungsbetrages, gerichtliche Schritte Dritter in Ansehung des Entschädigungsbetrages für die Frage der Entschädigungspflicht Deutschlands unter Teil X des FV. unbeachtlich seien.

D. S.

In den früher nach Art. 297e getroffenen Entscheidungen über Güter, die in Deutschland requiriert und beschlagnahmt worden sind, hat der Gerichtshof nicht angenommen, daß auf Grund deutscher Gesetze und Verordnungen eine Schuld der deutschen Regierung in den von den deutschen Kommissionen festgesetzten Beträgen bestehe. Er hat entschieden, daß nach dem Friedensvertrage den Kl. voller Ersatz für den wirklichen Wert der Güter zur Zeit der Beschlagnahme gebühre. Demgemäß beruhe auch bei der Reparationspflicht aus Teil VIII des FV. der Vertrag nicht auf einer Schuld, die die deutsche Regierung auf Grund der deutschen Verordnung dem Eigentümer der Ware schuldet, sondern umgekehrt hat der Vertrag Deutschland die Verpflichtung auferlegt die volle Reparation, wie in Teil VIII vorgesehen, zu zahlen, also den betreffenden Betrag der betreffenden alliierten und assoziierten Macht zu zahlen. Es ist daher vollkommen ausgeschlossen, die von der deutschen Kommission festgesetzte Summe als eine Schuld des Deutschen Reiches an den Eigentümer anzusehen.

Der Gerichtshof kann daher nicht der Meinung der Kl. beitreten, daß das deutsche Ausfuhrverbot in diesem Falle eine Wirkung gehabt hat und daß vermöge dieses Verbots ein Anspruch der Kl. gegen die deutsche Regierung beeinträchtigt worden ist.

(Deutsch-Engl. GSchGH., 1. Abt., Gibbs w. Deutsches Reich, Urt. v. 27. Mai 1924, Claim 120.)

3. Veränderungen in der Person des Schuldners, die nach dem 10. Jan. 1920 eingetreten sind, brauchen im Ausgleichsverfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die Gläubiger sind eine in England eingetragene GmbH. mit Büro in London.

Schuldner sind die Testamentsvollstrecker der verstorbenen Frau K. Am 10. Jan. 1920 in Deutschland wohnhaft und dort verstorben am 2. Okt. 1920. Erben sind ihre vier Kinder, von denen die beiden Töchter durch Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Das Deutsche Ausgleichsamt gibt einen Teil der Schuld zu, bestreitet aber den Restbetrag mit der Begründung, daß es die Verpflichtung der Testamentsvollstrecker ist, die Erbmasse für die Erben zu verwalten und daß daher die Testamentsvollstrecker nicht berechtigt seien, einen Betrag zurückzuhalten, welcher dem Anteil der beiden Töchter an der Erbmasse entspricht, weil die Töchter durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht im Ausgleichsverfahren für die Schuld der Verstorbenen verantwortlich gemacht werden konnten.

In diesem Verfahren sind dieselben Einwände seitens des Deutschen Ausgleichsamts gemacht worden. Es wird behauptet, daß die Testamentsvollstrecker, da nicht persönlich haftbar, nach Art. 296 nicht als Schuldner anzusehen sind. Obwohl nach deutschem Gesetz der Testamentsvollstrecker einer nicht unter die Erben verteilten Erbmasse verklagt werden kann, macht ihn dieses nicht persönlich haftbar. Andererseits ist der Erbe vor Verteilung der Erbmasse für die Schulden des Verstorbenen nicht persönlich haftbar. Es wurde daher beantragt, nur denjenigen Teil der Schuld im Ausgleichsverfahren zu erledigen, der dem Teil der Erbmasse entspricht, welcher im Besitz deutscher Staatsangehöriger war.

Das Tribunal ist in mehr als einem Falle gezwungen gewesen, die Vorschriften bürgerlicher nationaler Gesetzgebung, welche mit seiner Auslegung des FV. in Widerspruch stand, außer acht zu lassen. Dieses ist geschehen bezüglich der Stellung von Testamentsvollstreckern laut englischem Gesetz in der Entscheidung der Klage „Testamentsvollstreckung des verstorbenen F. L. w. deutsche Regierung". Die erste Frage zur Entscheidung ist, ob es sich hier um eine geldliche Verpflichtung innerhalb der Vorschriften des Art. 296 handelt, d. h., eine vor dem Kriege fällige Schuld eines deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz innerhalb Deutschlands am 10. Jan. 1920 an einen britischen Staatsangehörigen, am 10. Jan. 1920 im britischen Gebiet wohnhaft. Wenn eine solche Verpflichtung besteht, ist die Hauptvorschrift bezüglich der Erledigung durch das Ausgleichsamt anwendbar. Diese Vorschrift kann nicht durch Vorgänge berührt oder außer Kraft gesetzt werden, welche als Folge unvermeidbarer Verzögerungen beim Durchführen der Angelegenheit eingetreten sind. Im vorliegenden Falle sind am 10. Jan. 1920 alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, und es bestand eine Schuld, deren Höhe festgesetzt ist und auf welche die Vorschriften des Art. 296 Anwendung finden.

Daher ist kein anderes Abrechnungsverfahren möglich, als das im FV. vorgeschriebene.

Der Ordnung halber verlangt jedoch das Tribunal, daß vor ihm eine bestehende Partei erscheine, gegen welche Urteil gefällt werden kann (Fall Nr. 274 H. w. B.).

In dieser Klage sind die Erben diejenigen, deren Vermögen in Frage kommt, und laut § 2059 Abs. 2 BGB. kann ein Gläubiger eine Gemeinschaft von Erben als solche für die Rückerstattung einer Summe verklagen, welche ihm aus der unverteilten Erbmasse zusteht. Es wäre jedoch überflüssig, auf der Formalität zu bestehen, dieses Verfahren gegen die Gemeinschaft der Erben anzustrengen, denn laut § 327 ZPO. „eine Entscheidung, welche in einem Rechtsstreit zwischen einem Testamentsvollstrecker und einer dritten Partei" (d. h. keinem Erben), „bezüglich eines Rechtes, welches der Verwaltung des Testamentsvollstreckers untersteht, gültig ist, sei sie für oder gegen den Erben". Das Tribunal ist daher in der Lage, eine rechtskräftige Entscheidung gegen den Testamentsvollstrecker in seiner Eigenschaft als solchen zu fällen.

(Redfern w. Kappel, Urt. v. 27. Okt. 1924, Case 1767.)

4. Für die Wertermittelung beschlagnahmter Waren ist das Datum der Enteignung maßgebend.

Die Kl. lieferten im Juli 1914 an die Firma G. & H., Spediteure in London, 16 Kisten und 4 Ballen Leder zur Einschiffung und Ablieferung an einen E. F. in Neufahrwasser, der dieselben in getrennten Konsignationen an drei Firmen in Polen liefern sollte.

Beim Ausbruch des Krieges waren fünf der Kisten in Danzig eingelagert. Sie wurden als feindliche Waren zurückgehalten. Ungefähr am 8. April 1915 wurden sie durch das preuß. Kriegsministerium enteignet. Ihr Übernahmewert wurde am 10. Okt. 1918 auf 4395 ℳ geschätzt, wovon man Lagergeld und andere Ausgaben abzog, so daß ein reiner Wert von 4111,08 ℳ blieb. Das übrige Leder war in Hamburg eingelagert und wurde dort ungefähr am 20. März 1917 durch das preuß. Kriegsministerium enteignet. Schon vorher waren die Waren dort auf Grund eines Befehls des Deklarationsbüros Hamburg v. 15. Okt. 1914 zurückgehalten. Der Übernahmewert wurde am 10. Okt. 1918 auf 18 045,80 ℳ geschätzt und nach den ähnlichen, oben genannten Abzügen auf 16 794,40 ℳ festgelegt.

Das Tribunal ist der Meinung, daß die Anweisungen des preuß. Kriegsministeriums v. 27. Okt. 1915 betreffs der 5 Kisten und am 20. März 1917 betreffs des übrigen Gutes gegeben wurden, die Enteignung der Güter bewirkte und daß der Wert zu jenen Daten geschätzt werden soll, um den den Kl. zustehenden Betrag zu bestimmen.

(J. P. Underwood w. Deutsches Reich, Urt. v. 14. Okt. 1924, Claim 541.)

5. Verkäufe, die von deutschen Behörden auf Grund der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag und die große Havarei erfolgt sind, sind nicht als außerordentliche Kriegsmaßnahmen anzusehen, auch wenn es sich um feindliches Gut handelte.

Vor Ausbruch des Krieges hatte die Kl. auf dem Dampfer „Castor" Güter verladen, die nach Rußland gebracht werden sollten. Der Dampfer wurde am 3. Aug. 1914 auf Verfügung des Reichskanzlers in Bremen beschlagnahmt. Auf eine Anfrage der Handelskommission des Senats in Bremen entschied das Kriegsministerium, daß es dem Ermessen der Handelskommission des Senats überlassen bleibe, ob hinsichtlich der auf dem Dampfer befindlichen Güter Einlagerung bis nach Beendigung des Krieges oder sofortiger Verkauf dem Interesse des Eigentümers mehr entspreche. Daraufhin wurde Dispache aufgemacht; die Güter wurden verkauft und der Erlös wurde bei der Polizeikasse in Bremen hinterlegt.

Das Tribunal entscheidet, daß im vorliegenden Falle keine Schädigung oder Verletzung dem Eigentum, Rechten oder Ansprüchen des Kl. zugefügt wurde.

(G. Hooper & Co. w. Deutsches Reich, Urt. v. 17. Nov. 1924, Claim 1022.)

6. Ist die Bundesratsverordnung vom 29. Sept. 1914 betr. Außerkraftsetzung der Goldklausel eine außerordentliche Kriegsmaßnahme?

Der verstorbene Mr. M. hatte eine Lebensversicherung bei der Berliner Zweigstelle der Anker-Ges., einer österreichischen Gesellschaft, lautend auf 100 000 ℳ, die laut Vertrag in Gold ausgezahlt werden sollte. Die Kl. hielt die Police als Sicherheit für die Summe von £ 5000, welche sich ihr Gatte auf Grund einer Sicherheitsleistung durch ihr gehörige Eigentumstitel geborgt hatte. Am 10. Febr. 1920, noch zu Lebzeiten des Mr. M., wurde die Police fällig. Mr. M. starb am 30. Aug. 1920.

Nach Abzug während des Krieges fälliger Prämienzahlungen waren auf die Police 66 861,23 ℳ am 10. Febr. 1920 fällig.

Der deutsche Bundesrat erließ am 28. Sept. 1914 eine Bek., wonach bis auf weiteres alle Zahlungsverpflichtungen in Gold eingestellt werden sollten. Die Anker-Ges., auf diese VO. fußend, weigerte sich, den fälligen Betrag, außer in Papiergeld, zu zahlen.

Die Kl. strengte die Kl. an unter der Behauptung, daß die Anordnung eine außergewöhnliche Kriegsmaßnahme sei, welche im September 1914 durch Änderungen der Vertragsbedingungen einen Schaden verursachte.

Nach Meinung des Tribunal kann Kl. keinen Erfolg haben. Wenn die angefochtene Maßnahme eine außerordentliche Kriegsmaßnahme war, so hat die deutsche Regierung kraft des Art. 297a bestimmt, daß dieselbe sofort aufgehoben oder ausgeschaltet werden soll. Die Kl. hätte dann das Recht, gegen die Anker-Ges. auf Zahlung in Goldmark zu klagen. Die Tatsache aber, daß die deutsche Regierung die VO. nicht als außerordentliche Kriegsmaßnahme unter Art. 297a behandelte, kann eine Verletzung des Art. 297a sein, ist jedoch keine Grundlage, nach welcher das Tribunal Befugnis hätte, Ersatz zuzubilligen. Auf jeden Fall kann nicht behauptet werden, daß der Schaden im September 1914 entstand, denn erst am 20. Febr. 1920 war der durch die Police reservierte Betrag fällig. Die VO. setzte Zahlungsleistung in Gold nur vorübergehend außer Kraft. Sie

hätte jederzeit vor dem 20. Febr. 1920 widerrufen werden können, so daß kein Schaden entstanden wäre.

Wenn die VO. keine außerordentliche Kriegsmaßnahme war, kann kein Anspruch nach Art. 297a erhoben werden.

(Meyer w. Deutsches Reich, Urt. v. 16. Dez. 1924, Claim 981.)

7. Verantwortlichkeit des Reichs für einen Unfall, der einem Schiff in der Kuxhavener Minensperre Anfang August 1914 zustößt. †)

Kl. war Marine-Ingenieur an Bord des Dampfers „San Wilfrido", als dieses Schiff Ende Juli 1914 im Hafen von Hamburg lag. Der Dampfer erhielt am 1. Aug. 1914 von der Untersuchungskommission in Hamburg den notwendigen Erlaubnisschein zum Abfahren und Befahren der Elbe. Am selben Tage kam der Lotse D. abends an Bord des Dampfers, welcher dann die Elbe herabfuhr und nach verschiedenen Hin- und Herfahrten am 3. Aug. 1914 nachmittags in Freiburg anlegte, wo der Lotse des Staatsdampfers „Elbe" dem Lotsen D. mitteilte, daß er jetzt den Fluß weiter hinabfahren könne, vorausgesetzt, daß er Feuerschiff Nr. 1 vor 7 Uhr abends erreichen könne. Derselbe Lotse B. sagte ihm ferner: „In Brunsbüttel oder in der Nähe von Kuxhaven oder an Boje 17 erhalten Sie einen Minenlotsen. Wenn Sie keinen bekommen, können Sie dennoch weiterfahren." B. gab diese Anweisung laut einem Befehl des Befehlshabers in Kuxhaven. Dieser Befehl lautete: „Oberlotsen durften noch fahren, englische Schiffe sollten bevorzugt werden."

Nach Feststellung, daß das Feuerschiff Nr. 1 zur Zeit zu erreichen wäre, fuhr D. die Elbe weiter hinab, und vor Kuxhaven sah er nichts als einige Kriegsschiffe. Er bekam keinen Minenlotsen. In Kuxhaven wollte D. das Schiff verlassen in der Annahme, daß er durch einen anderen Lotsen ersetzt werden würde. Dicht vor der „San Wilfrido" fuhr die „City of Oporto" den Fluß hinab. Dieses Schiff wurde von einem deutschen Lotsenboot getroffen, erhielt einen Minenlotsen und fuhr durch das Minenfeld. Das Lotsenboot teilte D. mit, daß sie keinen Lotsen für den Dampfer „San Wilfrido" über hatten. In dem Augenblick sah D., der zum Anhalten bereit war, eine graue Boje, die er offenbar für eine Mine hielt. Er gab Befehle zum Manövrieren, um sie zu umfahren; aber im selben Augenblick stieß das Boot, welches inzwischen das Minenfeld erreicht hatte, auf zwei Minen und versank. Die ganze Besatzung und der deutsche Lotse wurden durch nahe deutsche Schiffe gerettet; die deutschen Behörden waren wegen der Handlungen des D. und des Schiffskapitäns W. mißtrauisch, um so mehr, als der Dampfer „San Wilfrido" beim Erreichen des Minenfeldes wiederholt von andern Booten durch Signale vor dem Weiterfahren gewarnt wurde, und scheinbar die Signale nicht beachtete, wodurch das Unglück verursacht wurde. Die deutschen Behörden hatten Verdacht, daß es sich um eine willkürliche Tat handelte, indem der Kapitän sein Schiff zur Sperrung der Durchfahrt durch das Minenfeld zu versenken suchte. Kapitän W. und der Lotse D. wurden daher später vor ein Kriegsgericht gestellt, welches sie von der Anklage des Hochverrats freisprach.

Die Bekl. verlassen sich besonders auf die Tatsache, daß der Kapitän durch das Weiterfahren auf der Elbe trotz der ihm wiederholt gegebenen Signale und Warnungen guten Grund zum Verdächtigen seiner Absichten und zum geschilderten Vorgehen der deutschen Regierung gegen ihn gegeben hatte.

Kl. verläßt sich auf die Tatsache, daß weder der Kapitän noch der Lotse irgendwelche Absicht des Nichtbeachtens der Signale hatten, und daß die Stärke der Strömung entgegen der Absicht des Lotsen, der allein für die Führung des Schiffes verantwortlich war, es in das Minenfeld getrieben hatte. Kl. behauptet ferner; daß kein Grund vorlag, da er keinen Anteil an den vorliegenden Entscheidungen hatte, daß die deutsche Regierung ihn zurückhielt, und er verläßt sich auch auf diese ungerechte Zurückhaltung.

Nach Ansicht des Schiedsgerichts kann die Haftpflicht der deutschen Regierung nicht aus dem abgeleitet werden, was die deutschen Behörden nach Eintreten des Unglücksfalles taten. Obwohl Kapitän W. und Lotse D. später vom Verdacht befreit wurden, willkürlich zum Versinken des Schiffes gehandelt zu haben, konnten die Umstände des Unglücks und besonders das Weiterfahren des Schiffes trotz wiederholter Signale und Warnungen vollkommen den Verdacht rechtfertigen, der zu den Maßnahmen gegen die Besatzung führte. Selbst wenn Kl. nicht persönlich angeklagt war, wäre er vielleicht als Zeuge notwendig gewesen, und es ist nutzlos zu fragen, ob Kl., angenommen, daß er sofort freigelassen worden wäre, in der Lage gewesen wäre, das deutsche Gebiet rechtzeitig vor Ausbruch des Krieges zwischen England und Deutschland zu verlassen.

Es ist für den Schiedsrichter nicht leicht, über die amtliche Stellung des Dampfers „Elbe" und des Lotsen B. zu entscheiden. Das deutsche LG. hat erklärt, daß D. die ihm vom Lotsen eines Staatsschiffes gegebene Mitteilung als gültig ansehen konnte, und es ist ersichtlich, daß diese Mitteilung, auf einem vielleicht falsch verstandenen Befehl beruhend, eine große Rolle im Unglück gespielt hat, da D. denken konnte, daß er selbst ohne weiteren Lotsen für die „San Wilfrido" die Elbe weiter hinab fahren konnte.

Aus der Entsch. des LG. geht es klar hervor, daß der Dampfer „San Wilfrido", welcher Hamburg am Abend des 1. Aug. 1914 verlassen hatte, am Durchfahren des Minenfeldes, als er an der Reihe war, verhindert wurde. Es ist wahr, daß nach D.s Bericht in den obenerwähnten Verhandlungen 1914, der Dampfer am 1. Aug. in Kuxhaven eine leichte Beschädigung erlitt, welche in Freiburg am 2. Aug. ausgebessert wurde, wodurch das Durchfahren des Minenfeldes am selben Tage verhindert wurde. Das Schiff, welches Freiburg bereits um 3.30 morgens verließ, wurde in Brunsbüttel angehalten und gegen Mittag nach Freiburg zurückgesandt, wo es bis 3 Uhr nachmittags lag, bis der Lotse B. dem D. die obenerwähnten Anweisungen erteilte. Dieses kann in Anbetracht der Tatsache, daß der Dampfer „Liberty", welcher Hamburg am 3. Aug. verließ, trotzdem in der Lage war, das Minenfeld vor dem Dampfer „San Wilfrido" zu durchfahren, welcher Hamburg zwei Tage früher verlassen hatte, in keiner Weise gerechtfertigt werden. Hier zeigt sich die Wirkung der vollkommen fehlerhaften Weise, in welcher Boote beim Eintreffen in Kuxhaven oder Brunsbüttel behandelt wurden. Wie das LG. in seiner Entscheidung ausführt, fanden „verschiedene Hin- und Herfahrten" statt, wodurch der Dampfer „San Wilfrido" am Nachmittag des 3. Aug. in Freiburg lag, während der Dampfer „Liberty", der an jenem Tage von Hamburg kam, das Minenfeld kreuzen konnte.

Es mag eingewendet werden, daß trotz der erwähnten fehlerhaften Maßnahmen die „San Wilfrido" imstande gewesen wäre, das Minenfeld zu durchfahren und das freie Meer vor Ausbruch des Krieges zu erreichen, wenn der Lotse D. zur rechten Zeit angehalten hätte, und wenn demgemäß das Schiff an der richtigen Stelle gewartet hätte, bis ein anderer Minenlotse verfügbar war.

Wie jedoch das deutsche Gericht geurteilt hat, beruhten D.s Handlungen zum größten Teile auf den ihm von B. gegebenen falschen Anweisungen, welche als Ergebnis eines von dem zuständigen deutschen Beamten herausgegebenen Befehles erteilt wurden.

Hier kann wieder nicht geleugnet werden, daß der Fehler nicht eingetreten wäre, wenn die notwendigen Befehle erteilt und in richtiger Weise weitergegeben worden wären; und der Schiedsrichter ist daher der Meinung, daß die Bekl. sich nicht auf die Möglichkeit, welche dann noch der „San Wilfrido" offenstand, die See zur Zeit zu erreichen, und auf das Unglück, welches diese Möglichkeit verhinderte, berufen können.

(Urt. v. 28. Febr. 1925, George Mackie w. Deutsches Reich, Claim 39/23.)

8. Haftung des Reichs für die durch Zurückhaltung von Schiffen und mangelhafte Regelung ihrer Ausreise entstandenen Schäden. †)

Der Dampfer „May Scott", dessen Kapitän Kl. war, fuhr am 29. Juli 1914 von Newcastle nach Hamburg, wo er am 31. Juli eintraf. Sofort nach Löschung der Ladung wollte der Kapitän wieder abfahren und nach England zurückkehren. Zur Zeit waren bereits Bestimmungen in Kraft, wonach kein Schiff den Hafen von Hamburg verlassen dürfte, ehe eine Kommission von deutschen Beamten sich überzeugt hatten, daß besonders bezüglich der Ladung, der Mannschaft und der Passagiere keine Bedenken gegen Erteilung eines Aus-

---

Zu 7. Ebenso Urt. v. 28. Febr. 1925 James Mc. Namee w. Deutsches Reich, Claim 72, und Urt. v. 2. März 1925 James Adi Tait w. Deutsches Reich, Claim 77.

Zu 8. In dieser Entsch. wird ein Schadensersatzanspruch eines englischen Kapitäns für Internierung anerkannt. Es ist dabei zu beachten, daß der FV. die Internierung in Ziff. 2 der Anl. I zu Teil VIII erwähnt; hier wird aber nicht allgemein Ersatz für den durch Internierung erlittenen Vermögensschaden zugebilligt, sondern nur für Schädigung an Leben oder Gesundheit infolge von Einkerkerung, Deportation, Internierung, Ausweisung, Aussetzung auf See oder Zwangsarbeit, wobei diese Handlungen eingereiht sind in die Kategorie der „Akte von Grausamkeit, Gewalt oder schlechter Behandlung".

Ebensowenig folgt ein solcher Schadensersatzanspruch aus der Pflicht Deutschlands nach Art. 297e, Schadensersatz für außerordentliche Kriegsmaßnahmen zu leisten, einmal weil diese Bestimmung nur den Schaden betrifft, der Gütern, Rechten und Interessen zugefügt ist, sodann auch vermöge Umkehrschluß aus der erwähnten Bestimmung (Anl. I Ziff. 2 zu Teil VIII). Zu vgl. ist hier die Entsch. des Deutsch-Belgischen Schiedsgerichts bei Löwenfeld-Magnus-Wolff I S. 188, daß Art. 297e bei Maßnahmen gegen Personen nicht anwendbar ist.

Es muß also im Einzelfall, wenn ein Angehöriger der feindlichen Staaten einen solchen Anspruch geltend macht, eine der allgemeinen Bestimmungen des FV. herangezogen werden. Das Deutsch-Englische Schiedsgericht lehnt ab, in dem berüchtigten Art. 231 die Grundlage eines solchen Anspruchs zu finden; das steht im Einklang mit der sonstigen (trotz vereinzelter Ausnahmen durchgängigen) Rechtsprechung der Schiedsgerichte, s. JW. 1924, 739[4]; vgl. auch Partsch, DJZ. 1922, 201.

Im vorliegenden Falle wird die Ersatzpflicht anerkannt auf Grund des § 4 der Anlage zu Art. 298. Dieser spricht nicht die Schadensersatzpflicht für Handlungen der deutschen Regierung und Behörden an sich aus, sondern sagt nur, mit welchen Ansprüchen das Vermögen Deutscher in Feindesland einschließlich des Liquidationserlöses belastet werden kann und führt dabei auch an: die Bezahlung von Reklamationen wegen der von der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde nach dem 31. Juli 1914 und vor dem

reiseerlaubnisscheines für das Schiff bestanden. Die Untersuchung der „May Scott" durch genannte Kommission scheint am 1. August stattgefunden zu haben. Tatsächlich erscheint auf der Liste der erteilten Erlaubnisscheine, daß der Schein für die „May Scott" bereits am 31. Juli erteilt wurde. Auf jeden Fall verließ das Schiff nach einigen Verzögerungen, welche hier unwesentlich sind, Hamburg am 1. Aug. 1914 um 7 Uhr abends.

Zu jener Zeit waren infolge der militärischen Lage und auf Befehl der deutschen Behörden von der deutschen Marine in der Elbe vor Cuxhaven Minen gelegt worden. Es wurden daher von den zuständigen Marinebehörden Befehle erteilt, daß der Flußlotse mit einem Schiff von Hamburg nach Brunsbüttel fahren durfte. Dort hatte das Schiff einen See- oder Kriegslotsen aufzunehmen, und weiter unten, in der Gegend der Minenfelder einen besonderen Minenlotsen, um das Schiff sicher auf der zwischen den Minen offengelassenen Fahrstraße zu führen.

Laut Angabe des Kl. fuhr die „May Scott" in der Nacht zwischen dem 1. und 2. August direkt nach Cuxhaven, welches 2 Uhr nachts erreicht wurde. Dort wurde der Lotse wie immer in Friedenszeiten abgesetzt; und in jenem Augenblick befahl ein deutscher Beamter an Bord des Lotsenbootes Kl., bis zum Tagesanbruch vor Anker zu bleiben. Später etwa gegen 5 Uhr morgens kam ein deutsches Torpedoboot längsseits, und der Kapitän befahl der „May Scott", nach Hamburg zurückzufahren. Dieser Befehl wurde nach zwei Stunden wiederholt, und die „May Scott" kehrte nach Hamburg zurück, obwohl sie keinen Lotsen an Bord hatte, und traf dort am Nachmittag des 2. August ein. Am 3. August ging Kl. an Land und wandte sich an den Hafenmeister, um zu erfahren, wann der Dampfer wieder in See gehen dürfe. Am Nachmittag kam der Lotse an Bord und die „May Scott" fuhr wieder den Fluß hinab und erreichte Cuxhaven gegen 6 Uhr nachmittags. Jedoch wurde ein Befehl zur Rückfahrt bis Brunsbüttel gegeben, welches am 3. August 10 Uhr abends erreicht wurde.

Am 4. Aug. 1914 morgens 4 Uhr fuhr die „May Scott" wieder den Fluß hinab und erreichte Cuxhaven um 9 Uhr morgens, da sie infolge eines von einem deutschen Beamten erteilten Befehls langsam gefahren war. Dort erhielt der Dampfer einen Minenlotsen, und der gewöhnliche Lotse blieb an Bord. Dann versuchte die „May Scott" weiterzufahren, doch befahl ein deutsches Torpedoboot die sofortige Rückkehr. Den ganzen Tag blieb das Schiff mit einer großen Anzahl anderer Dampfer zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel liegen und wartete auf eine Gelegenheit, auszufahren. Spät am Abend befahl ein deutscher Zerstörer die Rückkehr des Schiffes nach Freiburg, von wo aus der Dampfer am 5. August nach Hamburg zurückbefohlen wurde. Kl. und Mannschaft blieben dort bis zum 15. August auf dem Dampfer, an welchem Tage er und die Mannschaft vom Schiff geholt und gefangen genommen wurden. Am 6. Nov. 1914 wurde Kl. ins Ruhlebener Lager geschickt, wo er bis zum 22. Nov. 1918 interniert blieb. Kl. verlangt für verschiedene Ansprüche £ 3.310 als Entschädigung für Schaden an seiner Gesundheit und Eigentum als Folge der Tatsache, daß die „May Scott" am rechtzeitigen Verlassen der deutschen Gewässer zum Vermeiden der Rückhaltung und Internierung nach Kriegsausbruch zwischen England und Deutschland verhindert wurde.

Die deutsche Regierung bestreitet jede Haftpflicht an den oben angeführten Ereignissen. Das Auslegen von Minen in der Elbmündung war eine Verteidigungsmaßnahme, zu welcher Deutschland zweifellos nach internationalem Recht berechtigt war. Es war daher für Schiffe unmöglich, wie in Friedenszeiten die Elbe hinunter zu fahren, weil das Minenfeld für die Schiffe die größte Gefahr darstellte. Ferner war ein Schiff in der freien Fahrrinne, welche in der Mitte des Minenfeldes offen gelassen war, versenkt worden, und dessen genaue Lage sollte dem Feind nicht aufgedeckt werden. Gleichfalls legt die deutsche Regierung Gewicht auf ihr unzweifelhaftes Recht, in Hamburg alle notwendigen Maßnahmen zur Besichtigung der Schiffe vor ihrer Ausreise zu treffen, damit die zuständigen Behörden vollkommen sicher sind, daß gegen die Abreise keine Einwendungen bestehen, sei es wegen der damals erlassenen Ausfuhrverbote, oder der Mannschaft oder Passagiere, unter denen entweder Deutsche oder Angehörige mit Deutschland bereits im Kriege befindlicher Staaten hätten sein können. Das Ergebnis aller dieser Umstände war eine unvermeidbare Langsamkeit und Verzögerung in der Reise der Schiffe, welche die Elbe hinab und auf See fahren wollten. Es war notwendig gewesen, vorauszuschreiben, daß der gewöhnliche Flußlotse, der von einem Schiff in Hamburg mitgenommen wurde, mit ihm bis Brunsbüttel fahren sollte. Dort erhielt das Schiff einen Seelotsen, der in gewöhnlichen Zeiten bis zum offenen Meere hinausfuhr, jetzt jedoch, ehe das Schiff Cuxhafen erreichte, mußte ein besonderer Minenlotse an Bord kommen, der das Schiff durch das Minenfeld geleitete.

Zu jener Zeit gab es etwa 30 Minenlotsen und 3 Minenlotsenboote. Infolge der damals herrschenden Zustände war es nicht möglich, für eine größere Anzahl Sorge zu tragen. Andererseits war die Anzahl der Ende Juli und Anfang August 1914 im Hafen von Hamburg befindlichen Schiffe eine bedeutende, und eine große Anzahl derselben wollte ohne Verzögerung abfahren. Dadurch wurde der Elbfluß, besonders in der Gegend Brunsbüttel—Cuxhafen, außerordentlich stark besetzt und es war unmöglich, daß alle zur gleichen Zeit das Minenfeld durchfahren konnten. Obwohl die Durchfahrt mit großer Sorgfalt vorgesehen war, konnte sie nur sehr langsam durchfahren werden. Ferner wurde sie am Nachmittag des 3. Aug. unterbrochen dadurch, daß ein Dampfer „San Wilfrido", entgegen den Befehlen und den ihm signalisierten Warnungen die Elbe hinab fuhr, auf eine Mine lief, und in die Luft gesprengt wurde, wodurch weitere Fahrten für andere Dampfer unsicher und bedeutend verzögert wurden. Das Ergebnis aller dieser Umstände war, daß, obwohl eine gewisse Anzahl von Schiffen in der Lage war, weiter zu fahren, und tatsächlich das Minenfeld durchfahren und die offene See erreichen konnten, andere bis Kriegsausbruch zwischen England und Deutschland nicht in der Lage waren, dieses zu tun.

Die Bekl. behaupten, daß ordentliche Maßnahmen getroffen

Eintritt der betreffenden Macht in den Krieg „vorgenommenen Handlungen" („act committed").

Die Bedeutung der Entsch. für die Auslegung dieses Begriffs wird in dem Schreiben, mit dem die Übersendung des Schreibens an die JW. erfolgt ist, wie folgt klargelegt:

„Der Schiedsrichter, der in seinen früheren Entsch. (z. B. **Chatterton**, J. Nr. 715) den Begriff des „act committed" i. S. eines „wrongful act", bzw. als „act to be blamed" ausgelegt hatte, ohne jedoch dieser Auslegung jemals eine Definition zu geben, die eine Umgrenzung ihrer Vieldeutigkeit ermöglicht hätte, gibt in der vorliegenden Entsch. nunmehr eine klar umrissene Begriffsbestimmung der Rechtsgrundlage für Ansprüche aus § 4, und zwar dahin, daß unter einem „act committed" nur eine völkerrechtswidrige Handlung zu verstehen sei. Die deutsche Verteidigung, die sich bislang vergeblich bemüht hatte, den Schiedsrichter zu einer Definition des „act committed" in diesem Sinne zu bewegen, konnte sich neuerdings auf die bekannte Entsch. des Haager Schiedsgerichtshofes v. 12. Sept. 1924 berufen. Der Schiedsrichter hat sich denn auch unter dem offensichtlichen Eindruck dieser Entsch. zu seiner jetzigen Auffassung bekannt. Daß der Schiedsrichter, wie er, um die Unabhängigkeit seines Urt. von der Haager Entsch. darzutun, bemerkt, auch bei seinen früheren Entsch. von der gleichen Auffassung ausgegangen sei, trifft allerdings kaum zu. Es sei auf das Urt. Filmore, Arb. Cl. 13 verwiesen, in dem gesagt ist, daß die Befugnis des Staates, die zu seiner Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ihn von der Verpflichtung, die dadurch in ihren Rechten beeinträchtigten neutralen Staatsangehörigen zu entschädigen, nicht entbinde. Im Gegensatz zu dieser Entsch. wird nunmehr der Grundsatz aufgestellt, daß eine solche Verpflichtung des Reiches nur für den Fall in Frage komme, daß eine Berücksichtigung der neutralen Interessen mit den (vorgehenden) militärischen Interessen vereinbar sei. Nur wenn der Staat einer solchen Möglichkeit ungeachtet die Rechte der Neutralen verletze, verstoße eine solche durch kein Gebot der Notwendigkeit legitimierte Handlungsweise gegen das Völkerrecht und begründe für den „unnecessarily and unwarrantably" Geschädigten einen Ersatzanspruch im Rahmen des § 4."

In der Anwendung dieser — an sich dem Deutschen Reich nicht ungünstigen — Grundsätze ist das Urt. allerdings sehr streng. Obwohl es die Beschränkung der Handelsschiffahrt nicht als „act committed" i. S. § 4 auffaßt, gelangt es trotzdem zur Verurteilung des Reiches, weil bei der Durchführung der in Frage stehenden völkerrechtlich nicht zu beanstandenden Maßregeln den berechtigten Interessen des Kl. nicht genügend Rechnung getragen sei. Es scheint, daß dabei doch die Zeitverhältnisse nicht genügend berücksichtigt sind. Das erwähnte Schreiben bemerkt dazu:

„Der Schiedsrichter gelangt aber trotzdem zur Verurteilung des Reiches, weil im Rahmen aller dieser völkerrechtlich nicht anfechtbaren Maßnahmen den berechtigten Interessen des Kl. nicht in der erforderlichen Weise Rechnung getragen worden sei. Der Schiedsrichter verkennt zwar nicht, daß die von den Behörden zur Regelung des Schiffsverkehrs getroffenen Anordnungen bei ordnungsmäßiger Handhabung auch den neutralen Staatsangehörigen hinreichenden Schutz hätten bieten können. Die praktische Ausübung dieser Anordnungen durch die untergeordneten Organe, für die das Reich verantwortlich sei, habe jedoch im vorliegenden Falle versagt. Da bei der mannigfachen Kontrollierung der Schiffahrt Verkehrsstockungen nicht zu vermeiden gewesen seien, hätte man wenigstens durch Abfertigung der Schiffe im Sperrgebiet in einer geregelten, vor allem durch das Datum des Passierscheins bestimmten Reihenfolge für eine gleichmäßige Behandlung der Betroffenen Sorge tragen müssen. In dieser Beziehung sei aber der Kl., dessen Schiff bereits am 1. August Passierschein erhalten habe, ungebührlich benachteiligt worden.

In seiner Beweiswürdigung hat der Schiedsrichter nicht genügend ins Gewicht fallen lassen, daß die Aufrechterhaltung eines geregelten Verkehrs in der Unterelbe dadurch erschwert wurde, daß die ausländischen Kapitäne in dem Bestreben, so schnell wie möglich die offene See zu gewinnen, sich vielfach über die im Hamburger Hafen durch Anschlag bekanntgemachten allgemeinen Vorschriften wie auch die ihnen zur Ausführung im Einzelfall erteilten Anweisungen hinwegsetzten und daß sich infolgedessen die Abfertigung der Schiffe in der gegebenen Reihenfolge, wie sie auch von den beteiligten Behörden vorgesehen war, nicht immer, und auch im vorliegenden Falle nicht, durchführen ließ."

RA. Dr. M. Leo, Hamburg.

worden waren, um den Schiffen die Ausreise zu ermöglichen sowie das unter den Umständen früheste Erreichen der offenen See. Sie bestreiten entschieden, daß zu jener Zeit seitens der deutschen Behörden oder Beamten irgend welche Absichten vorlagen, britischen Schiffen zwecks Zurückhaltung irgend welche Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Im Gegenteil verweisen sie auf erteilte Anweisungen, wonach englische Schiffe in den ersten Tagen des August bevorzugt werden sollten. Es scheint, daß das britische Auswärtige Amt gegen die Rückhaltung britischer Schiffe in Hamburg in Berlin Einspruch erhoben hat, und infolge dessen behaupten die Bekl., daß die deutschen Behörden an der Elbe tatsächlich Anweisungen erhalten haben, daß britische Schiffe in ihren Bestrebungen, deutsche Gewässer zu verlassen und das offene Meer zu erreichen, bevorzugt werden sollten.

Gemäß den Bekl. kann im Sinne des § 4 des Anh. zu Abschn. X des FV. eine „begangene Handlung“ nur eine Handlung gegen internationales Recht sein. Die deutsche Regierung verläßt sich zur Stützung dessen auf die von dem ständigen Gericht für internationale Rechtsprechung im Haag am 12. Sept. 1924 erlassene Entscheidung, worin aufgeführt wird, daß die Worte „begangene Handlung“ als Handlungen gegen internationale Rechtsprechung, durch welche Haftpflicht zum bezahlen von Schäden erwächst, ausgelegt werden sollen. Seitens des Kl. ist behauptet worden, daß die zu jener Zeit in Deutschland getroffenen Maßnahmen, neutralen Schiffen das Verlassen des Hamburger Hafens und das Erreichen des offenen Meeres zu ermöglichen, vollkommen unzureichend gewesen wären, daß sie nicht den Pflichten entsprachen, welche Deutschland gegenüber Neutralen hatte, deren Rechte zu achten und zu beschützen waren. In dieser Frage verläßt sich Kl. auf die vom Schiedsrichter im Claim L & F, Dampfer „City of Leeds“ erteilte Entscheidung. Ferner wurde für ihn vorgebracht, daß die deutsche Regierung sich zu ihrer Entlastung nicht auf die durch den Krieg geschaffene Lage stützen könne, weil durch Art. 231 des FV. Deutschland für den genannten Krieg verantwortlich erklärt worden ist, und daher für Verluste und Beschädigungen haftpflichtig zu machen ist.

Um mit dem Argument des Kl. auf Grund des Art. 231 des FV. anzufangen, ist das Schiedsgericht der Meinung, daß diese Bestimmung in diesem Falle keine Anwendung findet. Wo der FV. eine bestimmte Haftpflicht für den deutschen Staat festgestellt hat, ist dieses in besonderen Bestimmungen geschehen, auf welche allein zur Stützung entsprechender Klage gegen die deutsche Regierung gefußt werden kann.

Betreffs der Entsch. des ständigen Gerichtes für internationale Rechtsprechung glaubt das Schiedsgericht nicht, daß die von ihm befolgte Richtlinie irgendwelche Widersprüche zur Meinung des Hohen Internationalen Gerichtes im Haag zeigt. Es genügt für diesen Teil seiner Arbeit nicht die Festlegung einer allgemeinen und theoretischen Regel; es muß sorgfältig untersucht und bestimmt werden, wie die Regel in Anbetracht der wirklichen Tatsachen, über welche der Schiedsrichter entscheiden muß, arbeitet. Wie in vielen bereits entschiedenen Fällen stehen sich in diesem Falle zwei Rechte gegenüber, das Recht des deutschen Staates, alle notwendigen, durch die zur Zeit herrschende militärische Lage bedingten Maßnahmen zu ergreifen, und das Recht des privaten Neutralen auf die Vergünstigungen der Verträge, unter welchen sie nach Deutschland gegangen waren, und sich zu jener Zeit aufgehalten hatten. Es ist hier nutzlos zu bemerken, daß im internationalen Recht heute noch eine große Anzahl von Punkten auf mehr oder weniger fraglichem Boden stehen. Nach Ansicht des Schiedsgerichts liegt die aus § 4 des Anh. zu Abschn. IV, Teil X des FV. und besonders aus den Worten „begangene Handlungen“ die darin verwendet werden, herzuleitende Aufgabe gerade in der Erkenntnis der oben angeführten, entgegengesetzten Rechte. Betreffs der tatsächlichen Umstände dieses Falles, erkennt das Schiedsgericht ohne Zögern Deutschlands Recht zum Minenlegen in der Elbmündung und im allgemeinen zum Ergreifen der aus militärischen Gründen notwendig erachteten Maßnahmen an. Soweit solche Notwendigkeiten sich erstrecken, kann Staatsrecht vor dem Rechte des Einzelnen kommen; dieses führt jedoch nicht zu dem Schluß, daß der Staat über die volle Ausübung seiner Rechte hinaus, die Rechte privater Neutraler vollkommen außer Acht lassen darf. Er mag dieses so weit tun, wie es durch militärische Gründe geboten ist, aber darin liegt auch die richtige Grenze seines Rechts. Wo die Rücksicht auf das Recht privater Neutraler mit den militärischen Interessen und dem Recht des Staates vollkommen vereinbar ist, hat nach Meinung des Schiedsrichters der Staat angemessene Rücksicht auf das Recht der privaten Neutralen zu nehmen, weil dieses Recht, obwohl es vom Recht des Staates übertroffen wird, dadurch doch nicht aufgehoben wird, sondern im Gegen- Gegenteil weiterbesteht und außerhalb der Grenze des entgegengesetzten Rechtes des Staates geachtet werden muß. Wenn der Staat das Recht eines privaten Neutralen zu einem Zeitpunkt und unter Umständen außer Acht läßt, wo die notwendige Berücksichtigung desselben vollkommen mit dem Recht des Staates vereinbar war, und wo keine militärischen Gründe oder Interessen solche Nichtbeachtung rechtfertigen können, kann das Unrecht, welches der Staat unnötigerweise und unverantwortlicherweise dem einzelnen Ausländer zufügt, als eine Handlung betrachtet werden, welche mit internationaler Rechtsprechung nicht übereinstimmt. Betreffend der tatsächlichen Vorgänge in diesem Falle gibt der Schiedsrichter, wie bereits oben angeführt, zu, daß der deutsche Staat berechtigt war, an der Elbmündung die von ihm für richtig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Dasselbe gilt für die vorgeschriebene Untersuchung in Hamburg, und die daraus folgende Notwendigkeit für Schiffe, einen Ausreiseerlaubnisschein zu bekommen. Es bezieht sich ferner auf die Befehle an Schiffe, welche die Elbe hinabfuhren, betreffend der Notwendigkeit, in Brunsbüttel einen See- oder Kriegslotsen und weiter unten einen Minenlotsen zu beschaffen. Dieses vorausgesetzt bleibt die Tatsache, daß nach Meinung der zuständigen deutschen Behörden die an der Elbmündung getroffenen Maßnahmen kein Verbot für irgendein Schiff bedeuteten, Hamburg zu verlassen und durch das Minenfeld auf das offene Meer zu fahren. Es ist klar, soweit keine militärischen Gründe dazwischen traten, daß neutrale Schiffe Erlaubnis erhalten sollten und auch tatsächlich erhielten, derart auszufahren, und Maßnahmen wurden getroffen, um ihnen dieses in Sicherheit zu gestatten. Dieses war die besondere Aufgabe der Minenlotsen. Es ist klar, daß alle zur Zeit in Hamburg liegenden neutralen Schiffe in Anbetracht der herrschenden Umständen das größte Interesse hatten, so bald als möglich auszufahren. Ihr Recht zum Ausfahren und zum Erhalten der Erlaubnis zum Ausfahren kann nicht angezweifelt werden, weil militärische Gründe nicht dagegen sprachen. Es ist offensichtlich, daß es der einzige ordnungsgemäße Weg, mit allen diesen Schiffen richtig und unparteiisch zu verfahren, war, deren Ausreise in der Reihenfolge ihres Eintreffens in Brunsbüttel anzuordnen und durchzuführen. Der Schiedsrichter ist sich vollkommen bewußt, daß er hier keine leichte Kritik dessen ausüben darf, was unter sehr schwierigen Umständen getan wurde. Er ist vollkommen bereit, weil er es im Interesse der Gerechtigkeit für richtig hält, die Schwierigkeit der sich den deutschen Behörden entgegenstellenden Aufgabe aufs weitgehendste zu berücksichtigen. Wie weit er aber auch in dieser Richtung geht, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß das soeben von ihm erwähnte Verfahren nicht nur der einzige Weg war, die notwendige Ordnung zwischen allen die Elbe hinabkommenden und in der Nähe des Minenfeldes zusammengedrängten Schiffen zu wahren, sondern auch das einzige war, welches mit einer richtigen und unparteiischen Behandlung aller betreffenden neutralen Schiffe vereinbar war. Aus dem von Kapitän B. am 17. Sept. 1924 in Hamburg gegebenen Bericht geht hervor, daß dieses wahrscheinlich die Absicht des Befehlshabers war, jedoch ist sie in der Tat niemals ausgeführt worden. Einer der Gründe hierfür mag gewesen sein, daß Kapitän Cl. gleichzeitig Chef des Kommandostabes und selbst besonders Kommandant des Minenfeldes war. Diese letztere Aufgabe nahm seine ganze Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch, und die notwendigen Maßnahmen in Brunsbüttel wurden nicht getroffen. In der Meinung des Schiedsrichters waren in Brunsbüttel notwendige Maßnahmen zu treffen und besonders die notwendigen Befehle zu erteilen, daß herunterfahrende Dampfer anzuhalten hatten, damit sie einer nach dem anderen weiter durch das Minenfeld fahren konnten. Diese Schiffe waren ganz über die notwendigen Richtlinien zu unterrichten und mußten gültige und vollständige Befehle erhalten.

Wenn es aus militärischen Gründen wünschenswert erschien, daß sie weiter den Fluß hinauf zurückgesandt wurden, mußten sie geeignete Befehle erhalten, damit sie nicht weiter als notwendig zurückfuhren und daß so die Ausfahrt die Elbe hinab und durch das Minenfeld, so bald es die Umstände gestatteten, wieder aufgenommen werden konnte. Tatsächlich ergibt sich aus den Aussagen verschiedener Kapitäne, daß keine derartigen Befehle erteilt wurden, was durch keine Beweise seitens der Bekl. bestritten wurde. Einer der Kapitäne wurde nach Hamburg zurückbefohlen, andere wurden angehalten oder die Elbe hinauf zurückgesandt ohne irgendwelche Befehle oder Informationen. Das Ergebnis war, daß Schiffe, welche alle notwendigen Erlaubnisscheine bereits am 1. August erhalten hatten, selbst am 3. August noch nicht durch das Minenfeld fahren konnten, obwohl kein Verschulden der betreffenden Kapitäne als Ursache solcher Verzögerungen festgestellt werden kann. Wie der Schiedsrichter bereits im Falle Kapitän L. gesagt hat, können die Bekl. gleichfalls nicht die Schuld für die Verzögerungen auf den Kapitän abwälzen, der beim Hinabfahren der Elbe ohne genügende Anweisungen aufgehalten wurde und entweder sofort oder auf Anraten des deutschen Lotsen beschloß, daß es das beste wäre, nach Hamburg zurückzufahren, um dort die Aufhebung des Verbotes zu erwirken. Dieses ist noch mehr der Fall, wenn der Kapitän den ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, nach Hamburg zurückzufahren, wie es bei der „May Scott“ zutraf.

Die Bekl. führt an, daß, als die „May Scott“ zum zweiten Male am Abend des 3. August Cuxhaven erreichte, „sie nicht an der Reihenfolge zum Absenden war“, und ferner, daß „sie noch nicht einmal an der Reihe war, als am Abend des 4. August zwischen England und Deutschland Krieg ausgebrochen war“ Nun ist die Vorschrift, daß jedes Schiff in der richtigen Reihenfolge ausfahren sollte, genau die Regel, welche nach Meinung des Schiedsgerichts von Anfang an hätte vorgeschrieben und durchgeführt werden müssen, und die Tatsache, daß dieses nicht geschehen ist, hat die „May Scott“ ihres zweifellosen Rechtes beraubt, mit unter den allerersten Schiffen auszufahren, weil sie den notwendigen Erlaubnisschein in Hamburg bereits am 1. August erhalten hatte und eins der ersten Schiffe war, welches Hamburg verließ und die Elbe hinabfuhr. Das Schiedsgericht ist daher der Meinung, daß betreffend der „May Scott“ die falsche Weise, in welcher die Schiffe zwischen dem 1. und 3. August bezüglich der Reihenfolge, in welcher sie durch das Minenfeld fahren durften, vor diesem zurückgehalten wurden, auf eine „begangene Hand-

lung" i. S. des § 4 des Anhanges zu Abschn. IV Teil X FV. hinausläuft. Sie kann in der Tat als eine in Anbetracht des internationalen Rechts nicht gerechtfertigte Handlung angesehen werden, weil sie in keiner Weise durch militärische Interessen notwendig war. Sie war sicherlich auf keine militärischen Erwägungen zurückzuführen, sondern nur das Ergebnis der Tatsache, daß die einzig richtigen Maßnahmen zur Erzielung unparteiischer Behandlung der neutralen Schiffe, die wahrscheinlich auch von den zuständigen Behörden erwogen worden waren, von den Beamten nicht ausgeführt wurden, welchen die Abfertigung der vor dem Minenfeld bei Cuxhaven oder Brunsbüttel befindlichen Schiffe oblag.

(J. P. Mellentin w. Deutsches Reich, Case 67.)

9. 1. Zuständigkeit des Gem. SchGH. zur Entsch. gemäß § 5 des Anhangs zu Abschnitt IV Teil X FV. 2. Einzigartiges Vervielfältigungsmittel i. S. dieser Bestimmung. 3. Der Restitutionsanspruch aus Art. 297 FV. steht britischen Staatsangehörigen nicht zu.

Kl. ist eine GmbH. unter englischem Gesetz und ist in Hayes, Middlesex, England, eingetragen. Die deutsche Gr.-A.-G. und die Po.-Werke A.-G. sind nach deutschem Gesetz in Deutschland eingetragen.

Etwa am 30. Jan. 1900 trat die Gr.-Co. Ltd. in London in einen Vertrag mit der deutschen Gr.-A.-G., in welchem unter anderem folgendes vereinbart wurde:

„Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Gr.-Co. Ltd., London, das ausschließliche Besitz- und Verfügungsrecht aller Preßmatrizen hat, selbst, wenn solche von der deutschen Gr.-A.-G. hergestellt sind. Die deutsche Gr.-A.-G. darf daher keinerlei Preßmatrizen für keinerlei Personen außer der Gr.-Co. Ltd. London, herstellen."

Laut angeführtem Vertrag stellte die deutsche Gr.-A.-G. Matrizen her und fabrizierte Schallplatten zum Verkauf durch die britische Gesellschaft oder zum eigenen Vertrieb.

Am 12. Dez. 1900 wurde das Geschäft der Gr.-Co. Ltd. an Kl. verkauft, welche damals unter dem Namen Gr. & T. Ltd. eingetragen waren; und die Nutznießung des Vertrages mit der deutschen Gr.-A.-G. ging daher auf Kl. über. 1907 änderte Kl. seine Firma in Gr.-Co., Ltd. Seit 1900 waren alle Aktien der deutschen Gr.-A.-G. im Besitz des Kl., welcher hierdurch die deutsche Firma kontrollierte.

Bis zum Ausbruch des Krieges blieb der Vertrag v. 30. Jan. 1900 in Kraft und war nur Zusätzen unterworfen, welche für den vorliegenden Fall unwichtig sind.

Am 26. Nov. 1916 ernannte der preuß. Handelsminister einen Herrn L. zum Liquidator des in Deutschland gelegenen Besitzes der Gr.-Co. Ltd., London, und besonders deren Aktienbesitzes an der deutschen Gr.-A.-G., Berlin und Hannover. Deren Liquidation wurde vom Reichskanzler auf Grund der VO. v. 31. Juli 1916 bezüglich der Liquidierung britischer Unternehmungen (RGBl. 371) angeordnet. Zu jener Zeit bestand der Besitz der Kl. in Deutschland aus den Aktien der deutschen Gr.-A.-G., der im Vertrag v. 30. Jan. 1900 erwähnten Matrizen, der Aktien einer anderen Gesellschaft der Int. Zon. Co. und außerdem Patenten und Warenzeichen auf den Namen sowohl des Kl., als der Zo.-Co.

Der Liquidator verkaufte die Aktien der dtsch. Gr.-A.-G., welche Eigentum der Kl. waren, für 1 000 000 ℳ — und die Matrizen für 300 000 ℳ — an die Po.-Werke, ein Konkurrenzunternehmen. Später verkaufte er der deutschen Gr.-A.-G. gehörendes Wachs an die Po.-Werke A.-G.

Nach Abschluß des FV. erließ die deutsche Regierung auf ordnungsgemäßen Antrag des Kl. einen Befehl zur Auslieferung aller Originalmatrizen von den Po.-Werken A.-G. an Kl. Dieser wurde ausgeführt gemäß § 5 des Anhangs zu Abschn. LV Teil X des FV.

Die Po.-Werke haben 38 584 Originalmatrizen von den 45 999, welche der Liquidator verkauft hat, ausgeliefert, und behaupten, daß der Befehl sich nur auf die Originalmatrizen bezog, welche vor dem 4. Aug. 1914 angefertigt waren. Die Kl. bestreiten dies, und sie behaupten, daß die derart gelieferten Matrizen nicht alle einzigartigen Vervielfältigungsmittel sind, welche ihnen nach dem oben angeführten Paragraphen zustehen.

Hierüber schweben Verfahren vor dem LG. Berlin.

Kl. beansprucht in Klage 78 von der deutschen Regierung die Rückgabe

a) aller vorhandenen Aktien der deutschen Gr.-A.-G. und Besitz irgendwelcher Art, der jetzt oder seit dem 1. Aug. 1914 in Händen der deutschen Gr.-A.-G. ist;

b) die Matrizen als einzigartige Vervielfältigungsmittel laut § 5 des Anhanges zum Abschn. LV Teil X des FV.;

c) alle am oder seit 1. Aug. 1914 im Besitz der deutschen Gr.-A.-G. befindlichen Aktien anderer Gesellschaften, insbesondere Aktien der österr. Gr.-GmbH., Wien, Österreich.

In Klage 79, wie gegen deutsche Gr.-A.-G. und Po.-Werke A.-G., verlangen Kl. Auslieferung von Schallplatten, welche direkt oder indirekt von Matrizen, die beim Ausbruch des Krieges in Händen der deutschen Gr.-A.-G. waren und jetzt im Besitz der deutschen Gr.-A.-G. und der Po.-Werke A.-G., der Angestellten, Vertreter oder von ihnen kontrollierten Gesellschaften seit dem 4. Aug. 1914 im Widerspruch zu den Vorschriften des FV. hergestellt oder gehandelt wurden.

Wie das Tribunal in der Entsch. Nordd. Bank w. Bord of Trade et Public Trustee erklärt hat, ist es der Meinung, daß über die Bestimmung hinaus, in welchen seine Zuständigkeit ausdrücklich erwähnt ist, es in solchen weiteren Bestimmungen zuständig sei, welche direkten Bezug haben oder Fragen anschneiden, welche direkten Bezug haben auf solche Vorschriften, in welchen seine Zuständigkeit ausdrücklich erwähnt wird. In der Meinung des Tribunals ist dieses der Fall bei § 5 der Anlage zu Abschn. IV Teil X des FV. Das Merkmal dieser Vorschrift ist die Tatsache, daß es sich um eine Gesellschaft von Staatsangehörigen einer der verbündeten Mächte handelt, welche vor dem Kriege Kontrolle über eine deutsche Firma hatten. Infolge dieser Kontrolle war das Schicksal der deutschen Gesellschaft wirtschaftlich in Händen der kontrollierenden Gesellschaft, und gemeinsamer Besitz war tatsächlich in Händen der ersteren. § 5 des Anhanges erwähnt Warenzeichen und ausschließliche Vervielfältigungsmittel, welche beide Gesellschaften gemeinsam hatten. Es ist selbstverständlich, daß § 5 des Anhanges ganz überflüssig wäre, wenn keine außerordentlichen Kriegsmaßnahmen in Deutschland getroffen worden wären, welche die Kontrolle der kontrollierenden Gesellschaft über die deutsche Firma beeinträchtigten, weil wirtschaftlich und tatsächlich infolge der ungestörten Kontrolle die kontrollierende Gesellschaft nach dem Kriege, wie sie es vor dem Kriege war, fortfahren würde, der tatsächliche Besitzer der Warenzeichen und ausschließlicher Vervielfältigungsmittel zu sein.

Die Vorschriften des § 5 des Anhanges sind gerade darum im FV. erlassen worden, weil diese Kontrolle weggenommen ist, und er kann keinen anderen Zweck haben, als dem Schaden, den die kontrollierende Gesellschaft erleidet, ein Ende zu machen. Mit anderen Worten ist § 5 in direktem Zusammenhang mit der Schadensfrage und der entsprechenden Entschädigung, für welche im Art. 297 (e) FV. ausdrücklich die Zuständigkeit des GemSchG. festgelegt ist. Die Schlußfolgerung ist, daß das Tribunal für § 5 des Anhanges zuständig ist, und dieses wird noch verstärkt durch die Überlegung, daß die in diesem Paragraphen behandelte Frage eher eine rechtliche als eine verwaltungstechnische ist, und daß es daher dem Sinne des FV. entgegengesetzt wäre, anzunehmen, daß diese Frage laut FV. von den ordentlichen Gerichten in Deutschland oder in den verbündeten Staaten geregelt werden sollte.

Das Tribunal ist daher der Meinung, daß § 5 des Anhanges eine der Vorschriften innerhalb seiner Zuständigkeit sei, obwohl diese nicht ausdrücklich erwähnt ist.

In der Meinung des Tribunals ist der Ausdruck „einzigartige Vervielfältigungsmittel" (Procédés exclusifs de fabrication) im FV. angewendet worden, um Vervielfältigungsmittel auszuschalten, welche nicht ausschließlich zum Zwecke des Herstellens der betreffenden Waren oder Gegenstände gedient haben oder dienen, daß sie aber alle solche Mittel umfassen, welche ausschließlich zum Herstellen solcher Gegenstände oder Waren gedient haben, dienen oder fortlaufend dienen werden. Dieses ist der Fall bei allen Matrizen und auch den abgenommenen Kopien, welche zur Herstellung der Schallplatten verwendet werden. Diese Ansicht wird bekräftigt durch die Überlegung, daß, wenn **abgenommene** Matrizen nicht als einzigartige Vervielfältigungsmittel anzusehen wären, es vollkommen überflüssig und sogar sinnlos gewesen wäre, in § 5 vorzuschreiben, daß die deutsche Gesellschaft berechtigt ist, von der Gesellschaft, welche die einzigartigen Vervielfältigungsmittel übergeben werden, abgenommene Matrizen zum Zwecke der Fortführung der Vervielfältigung der Waren innerhalb des deutschen Gebietes zu ermöglichen. Dieses zeigt, daß die deutsche Gesellschaft nicht berechtigt ist, abgenommene Matrizen zurückzubehalten, und daß solche abgenommenen Matrizen einbegriffen sind in der Auslegung einzigartiger Vervielfältigungsmittel im FV.

In der Meinung des Tribunals bezieht sich § 5 nicht ausschließlich auf solche Gegenstände, die bereits hergestellt waren, und deren Besitz vor Ausbruch des Krieges beiden Gesellschaften gemeinsam war.

Bezüglich der Frage, gegen wen nach § 5 des Anhangs zu Abschn. IV Teil X des FV. Entscheidung gefällt wird, ist das Tribunal in Anbetracht des Inhaltes dieses Abschnittes der Meinung, daß die Entscheidung nur gegen die deutsche Regierung gegeben werden kann, welche die fraglichen Gegenstände, unbeschadet der Personen, in deren Händen sie auf deutschem Gebiet sind, übergeben muß.

In weiterer Behandlung der Behauptung des Kl., daß Art. 297a auf diese Verfahren Anwendung finde, weil das ganze Eigentum der deutschen Gr.-A.-G. nicht liquidiert war, ist das Tribunal entgegengesetzter Meinung. Laut den Vorschriften des § 1 des Anhangs zu Abschn. IV Teil X des FV. ist alles Geschehene endgültig und bindend. Der Schluß des Art. 297a bezieht sich nur auf solchen bestimmten Besitz, der am kritischen Datum nicht vollkommen liquidiert war.

Art. 297f kann auf diese Verfahren nicht angewendet werden. Daher ist Kl. in Klage 78 nicht zum Rückerhalt der Aktien der deutschen Gr.-A.-G. und Besitz irgendwelcher Art, der jetzt oder seit 1. Aug. 1914 der deutschen Gr.-A.-G. gehört, berechtigt. Er ist daher auch nicht zum Rückerhalt der von der deutschen Gr.-A.-G. am oder seit 1. Aug. 1914 besessenen Aktien anderer Gesellschaften, einschließlich besonders der Aktien der österr. Gr.-GmbH., Wien, Österreich, berechtigt.

Da das Tribunal nach § 5 des Anhanges zu Abschn. IV zuständig ist, bleibt die Frage der genauen Gegenstände der Klage bez. Rückgabe, auf welche Kl. nach § 5 des Anhanges Anrecht hat. Diese Gegenstände sind die folgenden:

1. Alle vor dem 4. Aug. 1914 aufgenommenen Wachsoriginale, soweit sie noch vorhanden sind.

2. Alle Originalmatrizen mit deren Deckeln, die von Wachsoriginalen hergestellt sind, welche vor dem 4. Aug. 1914 aufgenommen wurden.

3. Alle davon hergestellten Arbeitsmatrizen.
4. Alle Kopien von solchen Originalmatrizen.
5. Alle Arbeitsmatrizen, hergestellt von solchen Kopien.
6. Alle Verzeichnisse von solchen Matrizen oder Kopien.

In der Meinung des Tribunals stellt das Folgende keine einzigartigen Vervielfältigungsmittel dar: Aufnahme-Apparate, Aufnahme-Kästen und irgendwelche Kopien derselben.

Ferner beziehen sich die Vorschriften des § 5 des Anhanges zu Abschn. IV Teil X FV. nicht auf irgendwelche Wachsoriginale, welche von der deutschen Gr.-A.-G. seit dem 4. Aug. 1914 hergestellt wurden, noch auf deren Kopien, noch deren Originalmatrizen, noch deren Kopien, noch der von solchen Originalmatrizen hergestellten Arbeitsmatrizen, noch deren Kopien.

Wie gegen die deutsche Gr.-A.-G. und die Po.-Werke A.-G. ist Kl. nicht berechtigt zum Erhalt der von ihnen verlangten Schallplatten.

Kl. hat gebeten, daß Bedingungen über das Übergeben abgenommener Kopien an die deutsche Gr.-A.-G. laut dem Schluß des § 5 des Anhanges und Bedingungen über deren Verkauf und Benutzung festgelegt werden.

Das Tribunal will keinen Mißbrauch der abgenommenen Kopien durch die deutsche Gesellschaft voraussetzen und läßt Kl. im Falle von irgendeinem Mißbrauch das Klagerecht.

(Urt. v. 11. Juli 1924, The Gramophone Co. Ltd. w. Deutsches Reich und w. Deutsche Grammophon AktG., Claim 78 und 79.)

10. Ein von einem deutschen Gerichte gemäß § 885 Abs. 4 ZPO. erlassene Versteigerungsanordnung ist als eine Vollstreckungsmaßnahme i. S. des Art. 300 FV. anzusehen, die das deutsche Reich zum Schadensersatz verpflichtet.

Im Laufe des Krieges erhielt der Vermieter der Wohnung gemäß Verfügung der deutschen Gerichte die Mietszahlungen von Mr. K.s Konto bei der Deutschen Bank. Als das verfügbare Guthaben in dieser Weise aufgebraucht war, erhielt er eine Verfügung für den Verkauf von Wertpapieren, die Mr. K. gehörten und die in Deutschland waren. Im Juni 1918 beantragte und erhielt der Vermieter eine Verfügung für den Besitz der Wohnung. Die Verfügung wurde vom Gerichtsvollzieher ausgeführt, der die Möbel ausräumte. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Einrichtung der Wohnung gemäß § 885 ZPO. verkauft. Der Gesamterlös der Einrichtung betrug 24 227,76 ℳ. Dieser Betrag wurde beim Gericht in Charlottenburg hinterlegt.

Der Kl. behauptet, daß der erzielte Betrag weit unter dem Wert der Möbel und Einrichtung zur Zeit des Verkaufes war. Er gibt an, daß der Wert zu jener Zeit beinahe 600 000 ℳ war. Es scheint, daß der Inhalt der Wohnung 1914 mit 1500 £ gegen Feuersgefahr versichert war.

Gemäß der Entsch. des Tribunals in Sachen Smith w. Deutsche Regierung wird von dem Bekl. geltend gemacht, daß es einem Kl. nur in Verfahren gegen die Person, welche das Urteil erhalten hat, freisteht, Klage nach Art. 302 anzustrengen. Es wurde weiter geltend gemacht, daß in Fällen, in welchen Vollstreckung auf Grund eines Urteils vollzogen ist, ein Kl., um Erfolg zu haben, zunächst Schritte unternehmen muß, um das Urteil, auf Grund dessen die Vollstreckung ausgeführt wurde, beiseite zu setzen.

Nach der Meinung des Tribunals war der Verkauf der Einrichtung zweifellos eine Vollstreckungsmaßnahme. Er wurde von dem ordentlichen deutschen Gericht verfügt. Diese letzte Vollstreckungsmaßnahme wurde vom Vermieter nicht verlangt, und es war auch nicht die automatische oder notwendige Folge der vom Vermieter eingebrachten Klage. Die unternommenen Schritte lagen in der Entsch. des deutschen Gerichtes. Der Kl. erhielt keine Benachrichtigung über die Verfügung für den Verkauf oder daß überhaupt derartige Schritte geplant waren.

Das Tribunal ist daher der Meinung, daß der Anspruch unter die Ausführungen des Art. 300 (b) fällt, und daß der Kl. daher Anspruch darauf hat, Erfolg zu haben.

(Deutsch-Engl. GSchGH., Urt. v. 12. Febr. 1925, Kerby w. Deutsches Reich, Claim 127.)

Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof

1. Im Ausgleichsverfahren erfolgt auch Verzinsung von Forderungen, bei denen eine vertragsmäßige Zinspflicht nicht besteht.†)

Die Vorschrift des § 22 der Anlage nach Art. 296 FV. beschränkt sich nicht auf die Festsetzung des Zinsfußes, sondern setzt eine ausdrückliche Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen fest. Das ergibt sich zwingend aus dem Wortlaut des genannten Paragraphen, dessen erster Absatz in allgemeiner Fassung sagt, daß „les dettes porteront intérêts dans les conditions suivantes“ (die Schulden gemäß nachstehenden Bedingungen verzinst werden), während der zweite Absatz von der Verpflichtung zur Zinszahlung eine ganze Reihe von Schulden (Dividenden, Zinsen usw.) wegen ihrer besonderen Natur ausnimmt, und somit indirekt bestätigt, daß Zinsen für alle anderen Schulden bezahlt werden müssen. Auch der vierte Absatz, der vorschreibt, daß „les intérêts courent du jour de l'ouverture des hostilités ou du jour de l'échéance si la dette à recouvrer est échue au cours de la guerre“ (die Zinsen vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten an oder, wenn die zu zahlende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, vom Fälligkeitstage an laufen), beweist die Absicht der vertragschließenden Mächte, eine obligatio ex lege zur Zahlung von Zinsen auch für den Fall, daß diese nicht vereinbart sein sollten, festzusetzen.

Diese Lösung war bedingt durch Gründe offenbarer Billigkeit. Da der Krieg und die durch ihn geschaffene Lage die Einziehung der fälligen unverzinslichen Forderungen oder die Inverzugsetzung des Schuldners zwecks Inlaufsetzung von Verzugszinsen unmöglich machte, würde er dem Schuldner einen unverdienten Vorteil zu Lasten des Gläubigers gebracht haben, wenn der Friedensvertrag nicht die Frage nach den Grundsätzen der Billigkeit einer Lösung zugeführt hätte. Eine solche bringt nun gerade der § 22, der die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen vom Beginn der Feindseligkeiten an für die bereits fälligen Schulden und vom Tage der Fälligkeit an für die während des Krieges fällig gewordenen Schulden festsetzt, und den Zinsfuß auf 5% festlegt, sofern Vertrag, Gesetz oder örtliches Gewohnheitsrecht ihn nicht in anderer Weise bestimmt haben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen von dem erwähnten Zeitpunkt an ist allgemein und uneingeschränkt; denn auch in dem Falle, daß die Parteien Unverzinslichkeit der Schuld vereinbart hatten, sollte und konnte eine derartige Vereinbarung nur Wirksamkeit haben bis zum Tage der Fälligkeit der Schuld, da von da ab der Gläubiger die Möglichkeit hatte, seine Forderung einzuziehen oder durch Inverzugsetzung zinstragend zu machen. Deshalb müssen auch für die Schulden, bei denen vertragsmäßig die Zahlung von Zinsen etwa ausgeschlossen war, gemäß der Vorschrift des § 22 vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten bei den schon fälligen und vom Tage der Fälligkeit bei den erst im Laufe des Krieges fällig gewordenen Schulden Zinsen bezahlt werden.

(Deutsch-Ital. GSchGH., Entsch. v. 11. Nov. 1924, O. B. w. A. & B.)

Deutsch-Amerikanische Gemischte Schiedskommission.

1. Nach dem Berliner Vertrage zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten bestehen keine Ansprüche amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften gegen das Deutsche Reich auf Ersatz von Versicherungssummen, die sie an die Hinterbliebenen (oder sonstige Begünstigte) versicherter, durch deutsche Kriegshandlungen ums Leben gekommener Personen bezahlt haben.†)

Die Kommission hat sich hier mit einer Reihe von zehn typischen Fällen zu befassen, die ihr von der Regierung der Vereinigten Staaten zugunsten einiger amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften

---

†) Zu 1. Der Entsch. ist beizupflichten.

In dem Urteil kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß § 22 der Anlage nach Art. 296 FV. eine selbständige Verpflichtung zur Verzinsung von Ausgleichsschulden begründet, so daß Zinsen auch dann zu entrichten sind, wenn vertragsmäßig eine Verzinsung nicht vereinbart oder gar ausdrücklich ausgeschlossen war, und zwar in der Höhe von 5%. Die Entsch. entspricht der Rechtsprechung des Deutsch-englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Zu 1. a) Zur Erläuterung sei vorweg bemerkt: Welche Ansprüche amerikanischer Staatsangehöriger Deutschland zu ersetzen hat, bestimmt sich nach dem sog. Berliner Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten v. 25. Aug. 1921, dem der RT. durch Ges. v. 20. Okt. 1921 (RGBl. 1317) zugestimmt hat, das mit der Verkündung am 30. Okt. in Kraft getreten ist. Integrierender Bestandteil des Berliner Vertrages ist der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten am 2. Juli 1921 genehmigte Kongreßbeschluß, durch den der Kriegszustand zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten für beendet erklärt worden ist. In den Abschnitten (sections) 2 und 5 dieses Beschlusses haben die Vereinigten Staaten bestimmte Vorbehalte wegen ihrer Ansprüche und der ihrer Staats-

unterbreitet sind, um von Deutschland Ersatz für Verluste (losses) zu erhalten, die sie durch die Auszahlung von 18 auf das Leben von elf bei dem Untergang der „Lusitania“ umgekommenen Passagieren abgeschlossenen Versicherungen nach ihrer Behauptung erlitten haben. Da der deutsche und der amerikanische Kommissar sich nicht über das Ergebnis haben einigen können, sind diese Fälle dem Unparteiischen zur Entsch. vorgelegt worden. Der deutsche Vertreter hat zugegeben, daß die verlangten Beträge von den Versicherern gezahlt seien, aber bestritten, daß auch nur ein Teil der Zahlungen Verluste der Versicherer darstellten ... Der Standpunkt des amerikanischen Vertreters läßt sich dahin zusammenfassen: Für Todesfälle, deren Ursache bei der Abfassung der von den Versicherern benutzten Sterblichkeitstabelle nicht vorausgesehen oder in Rücksicht gezogen sei, enthalte die gezahlte Prämie kein Entgelt; sie seien daher für den Versicherer verlustbringend; Todesfälle auf Grund von Kriegsgefahren seien bei der Abfassung der von den Kl. benutzten Sterblichkeitstafeln nicht berücksichtigt worden; da die beim Untergang der „Lusitania“ umgekommenen Versicherten ihr Leben durch eine Kriegsgefahr verloren und die Versicherer ... für diese Gefahr kein Entgelt erhalten hätten, hätten sie Verluste, und zwar an ihrem Eigentum, erlitten, die gleich dem Unterschiede zwischen der Versicherungssumme und den Reserven seien ...

Ohne auf diese Gründe und Gegengründe im einzelnen einzugehen, ist es doch klar, daß eigenes Interesse und eine gesunde Geschäftspolitik den Versicherer, der eine Lebensversicherung ohne ausdrücklichen Ausschluß eines Risikos eingeht und das Leben einer Person ohne irgendwelche Einschränkungen versichert, veranlaßt haben müssen, jedes mögliche Risiko in Rücksicht zu ziehen, ohne Begrenzung auf solche Gefahren, die die Grundlage der von ihm benutzten, mehr als ein halbes Jahrhundert vor dem Untergang der „Lusitania“ verfaßten Sterblichkeitstafel bilden. Auch wenn diese Tafel maßgebend ist, so ist sie doch sicherlich nicht der einzige Umstand, den die Sachverständigen (actuaries) bei Bestimmung des wirklichen Risikos und der dafür zu zahlenden Prämie berücksichtigt haben. Eine Schwäche in der Beweisführung des amerikanischen Vertreters ist die irrige Annahme, daß die Sterblichkeitstafel unbedingt den Betrag

---

angehörigen an Deutschland und wegen der Zurückhaltung und Liquidation deutschen Eigentums gemacht. Diese Vorbehalte hat Deutschland angenommen und sich demgemäß in Art. I des Berliner Vertrages verpflichtet, den Vereinigten Staaten alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen und Vorteile zu gewähren, die in dem Kongreßbeschlusse näher bezeichnet sind, einschließlich aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Versailler Vertrage festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist. In Art. II sind die Verpflichtungen Deutschlands mit Bezug auf einzelne Bestimmungen des Versailler Vertrages näher umgrenzt. Zwecks Festsetzung der von Deutschland nach dem Berliner Vertrage zu zahlenden Summe ist am 10. Aug. 1922 zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ein Abkommen getroffen worden, dem der deutsche RT. durch Ges. v. 31. Jan. 1923 (RGBl. II, 113) zugestimmt hat. Durch dies Abkommen ist zur Entscheidung darüber, welche Ansprüche der Vereinigten Staaten und ihrer Staatsangehörigen von Deutschland zu bezahlen sind, eine gemischte Kommission bestellt worden, für die jeder Staat einen Kommissar ernannt hat; außerdem ist ein Unparteiischer erwählt worden, der über alle die Fälle zu entscheiden hat, in denen die Kommissare verschiedener Meinung sind, und über alle strittigen Punkte, die sich im Laufe der Verhandlungen zwischen ihnen ergeben sollten. Die Kommission ist in Washington zusammengetreten. Sie hat genaue Protokolle über ihre Verhandlungen zu führen. Zur Vertretung des Standpunktes der beiden Regierungen haben diese Staatsvertreter (agents) bestellt. Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig und für beide Regierungen bindend. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Entscheidungen des Unparteiischen, denen ein Regierungskommissar nicht zugestimmt hat. Die Entscheidungen werden fortlaufend von der Kommission veröffentlicht. Bisher liegen sieben Entscheidungen gedruckt vor, von denen jedoch drei nur sog. Richtlinien (Administrative Decisions I, II und III) für die eigentlichen Entscheidungen der Kommission bilden. Sie sind aber deshalb besonders wichtig, weil sie infolge der endgültigen Natur der Kommissionsentscheidungen als „law“ für diese gelten. Die A. D. I beschäftigt sich mit der Festlegung verschiedener Begriffe, wie Kriegsdauer, Neutralitätsperiode, Dauer des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, und einer Reihe von Verpflichtungen Deutschlands, über deren Formulierung sich die beiden Kommissare nicht hatten einigen können und die deshalb dem Unparteiischen zur Entscheidung vorgelegt worden waren; nicht darunter fallen 1. Ansprüche der Vereinigten Staaten als solche gegen Deutschland; 2. Schulden der deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger an amerikanische Bürger; 3. Ansprüche auf Grund außerordentlicher Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen i. S. des §3 der Anlage zu Abschn. 4 des X. Teils des VV.; es sind dies die sog. „ausgenommenen Ansprüche“ (excepted claims). Die A. D. II beschäftigen sich mit der Tätigkeit der Kommission und stellen einige grundsätzliche Regeln für die Entscheidungen der einzelnen ihr unterbreiteten Streitfälle auf, die A. D. III mit der Verpflichtung Deutschlands zur Zinszahlung bei all den unter die A. D. I fallenden Ansprüchen und dem Umfang der Schadensersatzpflicht Deutschlands bei allen Ansprüchen wegen Eigentumsverlustes. Von den bisher ergangenen fünf eigentlichen Entscheidungen ist besonders wichtig diejenige über die Ansprüche unterhaltsberechtigter Hinterbliebener der beim Untergang der „Lusitania“ umgekommenen amerikanischen Passagiere, auf die in der oben zu 1. abgedruckten Entscheidung dauernd Bezug genommen wird, zwei Entscheidungen über Ansprüche auf Ersatz von gezahlten Kriegsrisikoprämien (oben 2 und 3) und die unter 1. abgedruckte Entscheidung über die Ansprüche amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften auf Ersatz der ihnen angeblich durch die infolge des Todes der mit der „Lusitania“ untergegangenen Versicherten zu früh eingetretene Fälligkeit der Versicherungssumme entstandenen Schäden.

b) Der Entsch. ist im Ergebnis zuzustimmen. Nach deutschem, aber auch nach internationalem Recht kann eigentlich kein Zweifel daran bestehen, daß Ansprüche der Lebensversicherungsgesellschaften nicht bestanden. Jeder Versicherer muß mit einer verfrühten Fälligkeit seiner Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage rechnen. Die Ungewißheit des Todes ist das Risiko, das er eingeht und das dem Lebensversicherungsvertrag, der im übrigen die Natur eines Sparvertrages hat (vgl. meinen Art. „Lebensversicherungsvertrag“ in Manes' Versicherungslexikon, 2. Aufl., S. 861 ff. unter Ziff. 1), erst den Charakter eines Versicherungsvertrages gibt. Will ein Versicherer ein bestimmtes Risiko, wie die Kriegsgefahr, ausschließen, so muß dies ausdrücklich geschehen, wie es früher bei den deutschen Lebensversicherungsverträgen durchweg geschah. Mangels eines solchen Ausschlusses ist das betreffende Risiko eingeschlossen. Der Versuch der amerikanischen Gesellschaften, ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber den Police-Inhabern zu bestreiten, ist deshalb von den amerikanischen Gerichten mit Recht für unbegründet erklärt worden. Sie haben daher die vollen Versicherungssummen auszahlen müssen und dann versucht, sich auf Grund des Berliner Vertrages an Deutschland schadlos zu halten. Aus der Fassung der Ziff. A der zu a erwähnten A. D. I, nach der Deutschland für verantwortlich erklärt wird für „all losses, damages or injuries to american nationals including losses, damages or injuries to their property“, zogen die Amerikaner die Folgerung, daß Deutschland über Verluste, Schäden und Verletzungen „to property“ hinaus für jeden Verlust hafte. Diesen Standpunkt hat der amerikanische Kommissar auch in seinem der eigentlichen Entsch. vorgedruckten Gutachten vertreten. Demgegenüber vertrat Deutschland die Ansicht, daß ein Verlust überhaupt nicht vorliege und daß der Todesfall nicht die unmittelbare Ursache (proximate cause) für die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft gewesen sei. Der deutsche Kommissar stellte in seinem ebenfalls mitabgedruckten Gutachten den Begriff des Eigentums in den Vordergrund und kam dadurch zu einer Ablehnung der Ansprüche der Versicherer. Der Unparteiische hat letztere Frage, d. h. ob ein Eigentumsverlust vorliege, dahingestellt sein lassen, einen Verlust infolge der Verringerung der Gewinnchancen der Gesellschaften angenommen, aber auf Grund der positiven Vorschriften des Berliner und Versailler Vertrages und der daraus abgeleiteten A. D. I und II verneint, daß derartige Ansprüche von Deutschland zu ersetzen seien, weil die Handlung Deutschlands, die den Tod der Versicherten herbeigeführt habe, nicht die unmittelbare Ursache des Verlustes der Kl. sei und die Schadensersatzpflicht Deutschlands bei Todesfällen für die Neutralitätsperiode auf einen bestimmten Fall, nämlich die Ansprüche von unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen von ums Leben gekommener Zivilisten, beschränkt sei. Man darf bei der Beurteilung der Entsch. nicht übersehen, daß das anglo-amerikanische Recht im wesentlichen Gewohnheitsrecht ist, das mit Präjudizien arbeitet. Das läßt die Entsch., soweit sie sich nicht auf positive Bestimmungen der Verträge stützt, auch genau erkennen. Die Abweisung ist im Grunde genommen deswegen erfolgt, weil derartige Ansprüche bisher noch nie von Gerichten, mögen es nun internationale Schiedsgerichtshöfe oder staatliche Gerichte sein, zuerkannt, im Gegenteil, besonders von den amerikanischen Gerichten, abgewiesen worden sind. Für das Versicherungsrecht sind besonders die Ausführungen interessant, die sich mit der Voraussehbarkeit des Eintritts des Todes oder sonstigen Schadenfalles befassen und es ablehnen, eine Sterblichkeitstabelle als maßgebenden Faktor für die Auslegung einer Versicherungspolice anzusehen, die länger als ein halbes Jahrhundert vor dem Abschluß des Versicherungsvertrages abgefaßt worden ist. Was der Unparteiische über die Geltung der Versicherungsbedingungen zuungunsten der Verfasser (actuaries) der Police sagt, könnte auch das RG. geschrieben haben, mit dessen Rechtsprechung der Standpunkt der Entsch. insoweit im wesentlichen übereinstimmt.

Die Entsch. ist um so erfreulicher, als sie bei dem zähen Kampfe, wie er von amerikanischer Seite für die Gesellschaften geführt wurde, einen großen Erfolg Deutschlands darstellt und auch bei der Höhe der angemeldeten Ansprüche (mehr als 40 Millionen Reichsmark) finanziell von erheblicher Tragweite ist. Auch sind die incidenter getroffenen Feststellungen über die Haftung Deutschlands während der Neutralitätsperiode für andere Ansprüche von großem Werte.

LGR. Kersting, Berlin.

der verlangten Prämie bestimmt. Es mag der einzige, wenn auch willkürliche Maßstab sein, den die Versicherungsagenten bei der Werbung benutzen, aber die Sachverständigen, die ... schließlich über Annahme oder Ablehnung jedes Risikos entscheiden, müssen notwendigerweise alle seit der Aufstellung der Tafel eingetretenen Änderungen und Bedingungen der Zivilisation berücksichtigen, einschließlich einerseits der Verlängerung der durchschnittlichen menschlichen Lebensdauer durch verbesserte hygienische Bedingungen und der durch Einführung und Benutzung zahlreicher, seinerzeit unbekannter und unvorausgesehener Behelfe des Verkehrs und der Wirtschaft hervorgerufenen Vermehrung der Gefahren andererseits.

Die Bedingungen der Police, nicht der Umstand, welche Gefahren ihre Verfasser bei Eingehung der Versicherung vorausgesehen haben, bestimmen, wofür ein Versicherer bezahlt wird ... Mit anderen Worten: es besteht keine Beziehung von Ursache und Wirkung zwischen 1. der Tatsache, ob der Versicherer bei Abschluß einer Versicherung die Gefahr, die den Tod des Versicherten in der Folge herbeigeführt hat, vorausgesehen hat oder nicht, und 2. dem Verlust oder Gewinn, je nachdem, des Versicherers aus einer solchen Police.

Der Anspruch des amerikanischen Vertreters, daß die Versicherer notwendig durch ihre Verpflichtung zur Bezahlung für die Todesfälle ihrer Versicherten Verluste erlitten haben, die auf einer nicht vorausgesehenen und durch keine Extraprämie gedeckten Kriegsgefahr beruhen, ist daher zurückzuweisen. Andererseits ist es klar, daß die verfrühte Fälligkeit der nach den Policen zu leistenden Zahlungen zu Verlusten für sie in dem Sinne geführt hat, daß ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Gewinnchancen dadurch verringert worden sind. Mit Rücksicht hierauf muß als festgestellt angesehen werden, daß die Versicherer in diesem Sinne Verluste in der von ihnen verlangten Höhe erlitten haben. Die Ansicht des deutschen Vertreters, daß die Versicherer überhaupt keine Verluste erlitten hätten, ist daher ebenfalls abzulehnen.

Es bleibt die Frage: Ist Deutschland nach dem Vertrage von Berlin finanziell verpflichtet, Verluste dieser Art zu bezahlen? Der Unparteiische verneint diese Frage. Die Entscheidung beruht auf der Anwendung der Richtlinien (Administrative Decisions) I und II der Kommission auf den vorliegenden Sachverhalt. Mit Rücksicht auf die Ansichten der staatlichen Kommissare sollen die Bestimmungen des Berliner Vertrages, auf denen die Richtlinien und die Entscheidung in den „Lusitania"-Fällen beruhen, kurz erörtert werden, soweit sie die vorliegende Entscheidung unmittelbar betreffen.

Der Berliner Vertrag gründet sich nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auf die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 5 des gemeinsamen, vom Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigten Kongreßbeschlusses der Vereinigten Staaten, durch den unter genau festgesetzten Vorbehalten und Bedingungen der Kriegszustand zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten beendet worden ist. Diese einseitigen Vorbehalte hat Deutschland in Art. I des Berliner Vertrages angenommen. Kraft dieses Artikels gewährt Deutschland den Vereinigten Staaten den Besitz und Genuß aller Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen und Vorteile, die in dem Kongreßbeschlusse näher bezeichnet sind. (Es folgt eine Inhaltsangabe der Absch. 2 und 5 dieses Beschlusses.) Da Deutschland die Bestimmungen dieses Beschlusses angenommen hat und die Vereinigten Staaten alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen und Vorteile, wie sie in dem Beschluß aufgezählt sind, haben und genießen sollen, so hat sich Deutschland verpflichtet, an die Vereinigten Staaten alle Ansprüche zu bezahlen, die unter die durch den Beschluß umfaßten Kategorien fallen, einschließlich derjenigen, die in solchen Bestimmungen des Versailler Vertrages enthalten sind, die durch Bezugnahme Teil des Berliner Vertrages geworden sind (vgl. Protokoll der Kommission v. 15. Mai 1923). Wenn man den Versailler Vertrag, soweit er Teil des Berliner Vertrages geworden ist, unter dem Gesichtspunkte betrachtet, welche Rechte dort zugunsten der Vereinigten Staaten und ihrer Staatsangehörigen festgesetzt sind, so ... ist in Art. 232 und der Anl. I dazu die Grundlage für Deutschlands finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten nach dem Berliner Vertrage für Ansprüche aus allen Schäden zu finden, die amerikanische Staatsangehörige während der Dauer des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erlitten haben ... Die Verpflichtung Deutschlands zur Bezahlung von Ansprüchen amerikanischer Staatsangehöriger aus der Zeit der Neutralität der Vereinigten Staaten gründet sich 1. auf die Bestimmungen des Abschn. 5 des erwähnten Kongreßbeschlusses und 2. auf diejenige Bestimmung des Versailler Vertrages, in der Deutschland ganz allgemein die Bezahlung von Ansprüchen übernimmt, die auf Handlungen der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde während der Neutralitätsperiode beruhen (§ 4 der Anlage zu Abschn. 4 des X. Teils des VV.) ... Die Stellung der Vereinigten Staaten als eines der hauptsächlichsten Sieger berechtigte sie zu verlangen, daß ... ihre Staatsangehörigen nicht für ihre Neutralität bestraft, sondern in Hinsicht auf alle während der Neutralität Amerikas durch Handlungen Deutschlands verursachten Schäden den Angehörigen der verbündeten Mächte, die während dieser Zeit Schäden erlitten haben, gleichgestellt werden sollten. Dies war der Zweck der zuletzt genannten Bestimmung. Ihr Ergebnis ist, daß Deutschland Reparationsansprüche amerikanischer Untertanen für Verluste, die sie während der Zeit der amerikanischen Neutralität erlitten haben und die in Art. 232 und der Anl. I dazu bezeichnet sind, ebenso zu bezahlen hat, wie es verpflichtet ist, alle anderen alliierten und assoziierten Mächte für gleiche Schäden zu bezahlen, die ihre Angehörigen unter gleichen Umständen während derselben Zeit und in einigen Fällen auf Grund der gleichen Handlung erlitten haben. Durch § 4 der Anlage zu Abschn. 4 des 10. Teiles des VV. sind die in Art. 232 und seiner Anlage aufgeführten Verpflichtungen Deutschlands für die Zeit des Kriegszustandes mit den Vereinigten Staaten ausgedehnt auf die Schäden, die amerikanische Staatsangehörige durch Handlungen Deutschlands während der Neutralitätsperiode erlitten haben. Nach Abschn. 5 des Kongreßbeschlusses ist Deutschland verpflichtet, alle Ansprüche amerikanischer Staatsangehöriger, die seit dem 31. Juli 1914 „durch Handlungen der kaiserlich deutschen Regierung oder ihrer Vertreter ... Verluste, Schäden oder Verletzungen ihrer Person oder ihres Eigentums, direkt oder indirekt erlitten haben", zu bezahlen. Alle diese Bestimmungen sind Teil des Berliner Vertrages geworden. Aus ihnen hat die Kommission die Grundsätze abgeleitet, die in den Richtlinien Nr. I enthalten sind und soweit sie die vorliegenden Fälle betreffen, lauten: „Die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den Vereinigten Staaten nach dem Berliner Vertrage für Ansprüche, die die Vereinigten Staaten zugunsten ihrer Staatsangehörigen vertreten, abgesehen von den sogenannten ‚ausgenommenen Ansprüchen', umfassen A) alle Verluste, Schäden, Verletzungen derselben, einschließlich Verluste, Schäden oder Verletzungen ihres Eigentums, wo immer es auch sich befinden mag, die sie unmittelbar oder mittelbar während der Dauer des Krieges durch Kriegshandlungen Deutschlands oder seiner Vertreter erlitten haben, jedoch mit der Maßgabe, daß während der Zeit des Kriegszustandes zwischen beiden Parteien Schäden aus Verletzungen und dem Tode von Personen, abgesehen von den Kriegsgefangenen, auf Verletzungen und den Tod von Zivilisten beschränkt sein sollen."

Dies führt uns zu der Frage: Welche Schadensersatzansprüche, die sich auf den Verlust von Menschenleben beim Untergang der „Lusitania" stützen, sind im Berliner Vertrag enthalten? ... Nirgends sonst in dem Vertrage ist ausdrücklich der Ersatz für Schäden erwähnt, den amerikanische Staatsangehörige durch Verletzungen mit Todeserfolg erlitten haben. Die einzige Bestimmung, die Deutschland ausdrücklich zum Schadensersatz in Todesfällen verpflichtet, ist auf den Schaden beschränkt, den amerikanische unterhaltsberechtigte Hinterbliebene infolge des durch Kriegshandlungen verursachten Todes von Zivilisten erlitten haben ... Die Kommission hatte keine Bedenken festzustellen, daß Deutschland verpflichtet ist an die Vereinigten Staaten alle Verluste zu bezahlen, die amerikanische Staatsangehörige als unterhaltsberechtigte Hinterbliebene durch den Tod von Zivilisten als Folge von Kriegshandlungen erlitten haben. Solche Ansprüche für Verluste sind einbegriffen in den Worten „alle Verluste, Schäden oder Verletzungen derselben" in dem oben erwähnten Grundsatz der Richtlinien Nr. I. Deutschlands Verpflichtung zur Bezahlung derartiger Ansprüche war so klar, daß die Kommission es nur für nötig hielt dies auszusprechen ... Der allgemein gehaltene Wortlaut der Bestimmung in den Richtlinien Nr. I kann selbstverständlich nur in Verbindung mit den Grundsätzen verstanden werden, die die Kommission in den Richtlinien Nr. II und auch sonst ausgesprochen hat. Danach „muß die unmittelbare Ursache (proximate cause) des Verlustes juristisch betrachtet die Handlung Deutschlands, das unmittelbare Ergebnis oder die unmittelbare Folge der Handlung der Verlust, der Schaden oder die Verletzung sein". Prüft man die Verluste, die die Familienmitglieder und sonstigen Unterhaltsberechtigten der mit der „Lusitania" Umgekommenen ... erlitten haben, unter diesem Gesichtspunkt, so ist es klar, daß diese Verluste die normale Folge der Handlung Deutschlands und deshalb dieser als unmittelbarer Ursache zuzuschreiben sind. ... Die Ansprüche für Verluste der Lebensversicherungsgesellschaften beruhen dagegen auf ganz anderer Grundlage. Wenn die Handlung Deutschlands auch die Fälligkeit der Versicherungsverträge unmittelbar nach sich gezogen hat, so hängt dies Ergebnis doch nur zufällig mit der Handlung Deutschlands zusammen, ergibt sich aber nicht als normale Folge derselben und ist deshalb juristisch betrachtet nicht der Zeit, wohl aber dem natürlichen und normalen Zusammenhang nach als mittelbare (remote) Folge derselben anzusehen. Die Zahlungen, die die Versicherer an andere amerikanische Staatsangehörige, nämlich die nach den Policen berechtigten, geleistet haben, beruhen und sind verlangt worden auf Grund der vertraglichen Verpflichtungen der Versicherer, nicht aber der Handlung Deutschlands. An diesen Verträgen war Deutschland nicht beteiligt, es hatte keine Kenntnis davon und war in keiner Hinsicht damit verbunden. Diese vertraglichen Verpflichtungen bildeten keinen Teil der umgekommenen Menschenleben, gehörten nicht dazu, sondern lagen außerhalb und abseits davon ... Juristisch hat Deutschland dadurch, daß es Menschenleben (the natural man) vernichtete, nicht auch jedes Vertragsverhältnis (artificial contract obligation) vernichtet, von dem es keine Kenntnis hatte, mag es unmittelbar oder mittelbar mit der betreffenden Person verbunden gewesen sein. Die verfrüht eingetretene Fälligkeit der Versicherungsverträge war nicht die natürliche und normale Folge der in der Vernichtung von Leben bestehenden Handlung Deutschlands und ist ihr deshalb nicht als unmittelbare Ursache zuzuschreiben.

Die „Lusitania" war mit Menschen und menschlichen Gütern befrachtet, der Untergang der Menschenleben und die Zerstörung der Güter hatte wirtschaftliche Verluste für die Welt, die Nationen,

denen sie angehörten, und diejenigen Personen zur Folge, die Eigentümer der Güter waren oder sonst ein Interesse daran hatten oder abhängig waren von Leistungen auf Grund physischer oder geistiger Arbeit derjenigen, deren Produktionskraft durch den Tod zerstört wurde. Der Gesamtverlust an Gütern stand beim Untergang des Schiffes fest und wurde weder vergrößert noch verringert, noch in irgendeiner Weise durch den Betrag der dafür genommenen Versicherungen oder Rückversicherungen beeinflußt. ... Denn der Umfang der Ersatzpflicht aus einem See- oder Kriegsrisiko-Versicherungsvertrage als einem Vertrage auf Schadloshaltung, wird durch den Umfang des wirtschaftlichen Verlustes begrenzt. ... Bei Lebensversicherungsverträgen stellt aber die Zahlungsverpflichtung des Versicherers keine Verpflichtung zur Schadloshaltung dar und steht in keiner Beziehung zu wirtschaftlichen Verlusten, die der Berechtigte, die Welt oder eine Nation erlitten oder nicht erlitten haben mögen. Der Vertrag ist begrenzt auf die Zahlung einer bestimmten Summe beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses (des Todes), wobei der Zeitpunkt dieses Eintritts unbestimmt ist. Die Versicherungssumme, die auf das Leben des Versicherten genommen ist, steht in keiner Beziehung zu dem wirtschaftlichen Werte dieses Lebens oder den pekuniären Verlusten, die mit dem Tode des Versicherten verbunden sind ... Beim Eintritt des Todes muß der Versicherer die in dem Versicherungsvertrage festgesetzte Summe an die aus dem Vertrage Berechtigten zahlen, nicht weil letztere irgendeinen Verlust erlitten haben oder der Tod einen Verlust nach sich gezogen hat, sondern allein deswegen, weil er sich vertraglich zur Zahlung für den Fall des Todes verpflichtet hat ... Die Handlung Deutschlands mag als zufällige Folge zugunsten der Policenberechtigten die verfrühte Fälligkeit bestimmter Vertragsverpflichtungen herbeigeführt haben; dies ist aber kein Umstand, aus dem Deutschland Nutzen ziehen kann, weil es an den Verträgen nicht beteiligt, daran in keiner Weise interessiert oder berechtigt ist, daraus Ansprüche herzuleiten. Deshalb kann Deutschland andererseits nicht für verpflichtet angesehen werden für Verluste einzutreten, die sich aus einer solchen verfrühten Fälligkeit ergeben; denn es liegt juristisch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen seiner Handlung und den Verpflichtungen vor, die aus den Versicherungsverträgen entspringen, Verträgen, von denen es keine Kenntnis hatte und mit denen es nicht einmal mittelbar verbunden war. Die Ansprüche der Berechtigten aus den Versicherungsverträgen bestanden schon, bevor Deutschland die Handlung begangen hatte, über die man hier Klage führt, und früher als der Tod der Versicherten eingetreten ist. Nach den Bedingungen der Versicherungsverträge konnten die Rechte daraus von den Berechtigten im Augenblick des Eintritts eines bestimmten Ereignisses ausgeübt werden. Nicht über den Eintritt dieses Ereignisses bestand Ungewißheit, sondern nur über den Zeitpunkt des Eintritts. Früher oder später mußte die volle Zahlung seitens der Versicherer erfolgen; sie war nur abhängig, wenn überhaupt, von der rechtzeitigen Zahlung solch unbezahlter Prämien, die in den Policen ausbedungen waren und deren gegenwärtiger Wert in den vorliegenden Ansprüchen enthalten ist. Sie schließen auch die Verluste der Versicherer ein, die diese durch die infolge des frühzeitigen Todes der Versicherten herbeigeführte Fälligkeit der Zahlungen erlitten haben. Aber es ist klar, daß genau in dem Umfang, in dem die amerikanischen Versicherer Verluste dadurch erlitten haben, daß sie vorzeitig des Genusses der von ihnen an die amerikanischen Berechtigten gezahlten Kapitalien beraubt worden sind, letztere entsprechenden Vorteil aus der verfrühten Fälligkeit der Zahlungen an sie gezogen haben. Die hier eingeklagten Verluste stellen also keine wirtschaftlichen Verluste der amerikanischen Nation, sondern nur Verluste einer Gruppe von amerikanischen Staatsangehörigen zum Vorteil einer anderen Gruppe derselben dar, die aus ihren vertraglichen Beziehungen, nicht aber aus einer wirtschaftlichen Schädigung herrühren, die ihnen eine Handlung Deutschlands zugefügt hat ... Trotz aller Sorgfalt und Nachforschung hat der amerikanische Vertreter der Kommission keinen von einem staatlichen oder internationalen Gericht entschiedenen Fall bezeichnen können, in dem einer Vertragspartei ein Schadensersatz für einen angeblichen Verlust als Folge der Tötung der anderen Vertragspartei durch einen Dritten zugesprochen worden ist, ohne daß der Dritte die Absicht hatte, die vertraglichen Beziehungen zu stören oder zu vernichten. Die immer mehr anwachsende Verwicklung der menschlichen Beziehungen, die sich aus dem Gewirr der vertraglichen Rechte und Verpflichtungen ergibt, ist so groß, daß niemand auch die entferntesten Folgen vorhersehen kann, die sich allein aus vertraglichen Beziehungen infolge der fahrlässigen oder absichtlichen Tötung eines Menschen ergeben können. Es gibt wenige Todesfälle, die menschliches Handeln herbeigeführt hat und die nicht für Personen, zu denen der Verstorbene in vertraglichen Beziehungen gestanden hat, eine pekuniäre Wirkung haben; und doch hat noch nie ein Rechtssystem, ein internationaler oder staatlicher Gerichtshof es versucht, die Folgen des Todes eines Menschen durch alle Verzweigungen und das Gewirr der vertraglichen Beziehungen des modernen Geschäftslebens zu verfolgen, und das Gesetz, das immer praktisch ist, wird zögern, sich an einer solchen Aufgabe zu versuchen ...

Der Vertrag von Berlin verpflichtet Deutschland zum Ersatz von Schäden, den die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen von Zivilisten erlitten haben, die infolge von Kriegshandlungen umgekommen sind, und verneint, wie klar hieraus zu folgern ist, jede Ersatzverpflichtung Deutschlands bei Todesfällen an Lebensversicherer oder andere Gruppen als solche Hinterbliebene ... Die Verfasser des Versailler Vertrages sind, indem sie Ansprüche dieser Art an die Spitze der Ansprüche gestellt haben, für die Ersatz von Deutschland verlangt werden kann (§ 1 der Anl. 1 zum 1. Abschn. des VIII. Teils), einem Grundsatz gefolgt, der seit langem von den zivilisierten Staaten anerkannt ist. Internationale Schiedsgerichte, die von jeder ausdrücklichen Bestimmung in Verträgen oder Protokollen unabhängig sind, haben nie gezögert, diesen Grundsatz anzuerkennen. In gerichtlichen Entscheidungen und im Schrifttum ist oft die Feststellung enthalten, daß das bürgerliche Recht die Verfolgung solcher Ansprüche im Prozeß gestattet ... Es gibt aber andrerseits keinen überlieferten internationalen oder bürgerlichen Streitfall, in dem einem Lebensversicherer Ansprüche gegen eine Person, eine private Vereinigung oder einen Staat zugesprochen sind, die einen Todesfall herbeigeführt haben, der einen Verlust für den Versicherer nach sich gezogen hat. Derartige Ansprüche sind erhoben, aber durchweg abgewiesen worden. Die Geschichte berichtet auch von keinem Fall einer Zahlung eines Staates an einen anderen auf Grund derartiger Ansprüche ... Die amerikanischen Gerichtshöfe, einschließlich des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten, haben gleiche Ansprüche der Versicherer als mittelbare (remote) Folgen von unrechtmäßigen Handlungen und deshalb als unbegründet abgewiesen, so oft derartige Klagen von Versicherern gegen amerikanische Staatsangehörige bei ihnen erhoben worden sind. Die Vereinigten Staaten können deshalb mit derartigen Ansprüchen zugunsten amerikanischer Versicherer gegen Deutschland nicht gehört werden.

Der amerikanische Vertreter behauptet, daß die hier erhobenen Ansprüche zugunsten der Versicherer einen Schaden an „ihrem Eigentum" i. S. dieser Worte des Vertrages von Berlin darstellen. Dies haben der deutsche Vertreter und auch der deutsche Kommissar verneint. Die Erörterung über die Beschaffenheit dieser Ansprüche macht es unnötig, diese Streitfrage zu untersuchen und zu entscheiden.

In dem Umfang, in dem die Versicherten, wenn sie leben geblieben wären, durch geistige oder körperliche Arbeit zur Erzeugung von Gütern beigetragen oder Reichtümer erworben hätten, die sie an unterhaltsberechtigte amerikanische Staatsangehörige weitergegeben hätten, haben diese Staatsangehörigen Verluste erlitten, die als natürliche und normale Folge einer Handlung Deutschlands anzusehen, ihr als unmittelbarer Ursache zuzuschreiben und deshalb von Deutschland zu bezahlen sind. Aber die Handlung Deutschlands, die in der Vernichtung einer Person bestand, hatte, juristisch betrachtet, nicht unmittelbar Schaden für alle die zur Folge, die unmittelbare oder mittelbare vertragliche Beziehungen zu der Person hatten, die durch ihren Tod betroffen worden sind. Zu der letzteren Klasse gehören die zehn hier zur Entscheidung stehenden Ansprüche. Sie sind nicht in den Bestimmungen des Vertrages von Berlin enthalten und deshalb abzuweisen.

(Deutsch-Amerik. Gem. Schiedsgerh., Entsch. des Unparteiischen vom 18. Sept. 1924 in Sachen der V. St. zugunsten der Provident Mutual Life Ins. Co. und 11 Gen. gegen Deutschland, Dockets 19, 248—256; übersetzt von LGR. Kersting, Berlin.)

2. Amerikanische Staatsangehörige, die zusätzliche Kriegsrisikoversicherungen genommen haben, können von Deutschland nicht Ersatz der dafür aufgewendeten Prämien verlangen, gleichviel, ob sie diese abwälzen können oder nicht. †)

„Die Kommission hat sich hier mit einer Reihe von Ansprüchen zu befassen, die ihr von der Regierung der Vereinigten Staaten zugunsten ihrer Staatsangehörigen unterbreitet sind und mit denen Erstattung von Kriegsrisikoprämien verlangt wird, die sie zum Schutze gegen vereinbarte Kriegsgefahren bezahlt haben. Es wird nicht Klage geführt über Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Eigentum durch Handlungen Deutschlands oder seiner Vertreter. Die Prämien sind zum Schutze gegen mögliche, aber nie vorgenommene Handlungen gezahlt worden. Um zu einer richtigen Beurteilung dieser Ansprüche zu kommen, wird es zweckmäßig sein, erst einmal zu erörtern, vor welche damit zusammenhängende Probleme der Krieg die amerikanischen Staatsangehörigen, vor allem diejenigen, die direkt oder indirekt am Seehandel beteiligt waren, zu der Zeit stellte, als derartige Versicherungen genommen und die Prämien dafür bezahlt wurden, und gegen welche Gefahren Schutz gesucht wurde." Nach eingehender Schilderung der Entwicklung des amerikanischen Kriegsversicherungsgeschäftes, der Lage, vor die sich der amerikanische Überseehandel durch den Krieg gestellt sah, der

---

Zu 2 u. 3. Den Entsch. über die Ansprüche amerikanischer Staatsangehöriger auf Ersatz gezahlter Kriegsrisikoprämien ist ein Gegensatz zu der Entsch. Nr. 1 eigentümlich, daß sie gänzlich vom Versicherungsrecht abstrahieren und lediglich die Frage prüfen, ob nach dem Berliner Vertrage und den einen Teil davon bildenden Bestimmungen des Versailler Vertrages eine Ersatzpflicht Deutschlands besteht. Diese Frage ist m. E. nach mit Recht verneint worden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die weite Fassung der Richtlinien I, nach der Deutschland ersatzpflichtig ist für „all losses,

damit verbundenen Gefahren, ihrer Ursachen und der dagegen zum Schutz ergriffenen Maßregeln, kommt die Kommission zu folgender Frage: „Begründet die Bezahlung von Versicherungsprämien gegen derartige Gefahren einen Anspruch, für den Deutschland finanziell haftbar ist und der unter die Zuständigkeit der Kommission fällt? Die Kommission stellt fest, daß ein derartiger Anspruch nicht besteht.“

Die Entsch. wird an der Hand des Sachverhaltes dreier typischer, zu den schwerwiegendsten dieser Art gehörigen, von dem amerikanischen Vertreter ausgesuchten Fällen erörtert. Es handelt sich um die Ansprüche der U. St. Steel Products Corporation, der Costa Rica Union Mining Company und der South Porto Rico Sugar Company. Erstere hatte zum Schutz ihrer Schiffsladungen, die sie von Baltimore nach Cristobal (Panama) im Oktober 1914 mit einem englischen Schiff versandte, die zweite Gesellschaft für eine Ladung auf einem amerikanischen Dampfer am 11. Dez. 1917, die Sugar Cy. endlich zum Schutz ihrer auf den Inseln Portoriko und San Domingo nahe der Küste belegenen Besitzungen Kriegsrisikoversicherungen genommen. In den beiden ersten Fällen erreichten die Ladungen ohne Zwischenfall den Bestimmungshafen, die Besitzungen der Sugar Cy. sind nie beschossen worden. Die Kommission stellt fest, daß in den beiden ersten Fällen eine Abwälzung der Prämien auf die Kunden der Kl. nicht hat stattfinden können, und unterstellt im dritten Falle, daß auch hier die Prämien weder auf den unmittelbaren Abnehmer der Kl. noch den Verbraucher abgewälzt worden sind. Infolgedessen handelt es sich in allen drei Fällen um Verluste der Kl., die sie als Folge des Krieges erlitten haben. „Es fragt sich daher,“ fährt die Entsch. fort, „ob diese Verluste Handlungen Deutschlands als unmittelbarer Ursache (proximate cause) zuzuschreiben sind? Wenn das nicht der Fall ist, so müssen alle Ansprüche, die vor der Kommission auf Ersatz von gezahlten Kriegsrisikoversicherungsprämien anhängig sind, abgewiesen werden.“

Die Hauptgründe für den amerikanischen Standpunkt lassen sich dahin zusammenfassen, daß nach Abschn. 5 des Kongreßbeschlusses und Art. 231 VV., die beide Teile des Berliner Vertrages geworden sind, Deutschland für jeden Schaden oder Verlust infolge des Krieges verantwortlich ist, gleichgültig welche oder wessen Handlung die unmittelbare Ursache der Schädigung war, und daß die von amerikanischen Staatsangehörigen gezahlten Versicherungsprämien Verluste für sie darstellen, die sie als Folge des Krieges erlitten haben und die deshalb unter die Bestimmungen des Berliner Vertrages fallen. In einer anderen Begründung der Ansprüche der Kl. wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß hauptsächlichste und unmittelbare Ursache des Risikos die Unrechtmäßigkeit der deutschen Kriegführung gewesen sei ... „Prüft man,“ sagt die Kommission weiter, „diese Argumente unter Berücksichtigung des Sinnes des Berliner Vertrages, wie er in den Richtlinien I und II dieser Kommission niedergelegt ist, so ist es klar, daß sie auf einer ganz irrigen Auslegung der Worte des Vertrages in Verbindung mit einer Verwechslung des juristischen Begriffes der unmittelbaren Ursache eines Verlustes mit dem der daraus hervorgehenden mittelbaren und indirekten Schäden beruhen (vgl. Richtlinien II letzter Abschnitt: „Direkte oder indirekte Verluste“). Deutschlands Verpflichtung auf Ersatz von Verlusten, die amerikanische Staatsangehörige erlitten haben, abgesehen von Ansprüchen, die unter bestimmte, hier nicht anwendbare Kategorien fallen, ist nach dem Vertrage von Berlin begrenzt auf Verluste, „die durch Handlungen Deutschlands oder seiner Vertreter verursacht sind“. Die unmittelbare Ursache des Verlustes muß also juristisch die Handlung Deutschlands sein. Das unmittelbare Ergebnis oder die unmittelbare Folge der Handlung muß der Verlust, der Schaden oder die erlittene Verletzung gewesen sein. Die Eigenschaft, in der der amerikanische Staatsangehörige den Verlust erlitt, ob die Handlung sich unmittelbar gegen ihn oder mittelbar als Aktienbesitzer oder in anderer Weise richtete, ob die subjektive Natur des Verlustes mittelbar oder unmittelbar war, ist unerheblich, wenn nur die Ursache des Verlustes die Handlung Deutschlands oder seiner Vertreter gewesen ist. Eine derartige Handlung, die unmittelbar einen Verlust verursacht hat, mag er auch auf indirektem Wege erlitten worden sein, macht Deutschland verantwortlich. Wo aber der ursächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Verlust unterbrochen oder so verhüllt, verwickelt und entfernt ist, daß er nicht klar verfolgt werden kann, da besteht keine Verantwortlichkeit. Die Prüfung hat sich daher in allen Fällen darauf zu erstrecken, ob ein amerikanischer Staatsangehöriger einen von ihm erlittenen, pekuniär feststellbaren Verlust dargetan hat und ob dieser Verlust einer Handlung Deutschlands als unmittelbarer Tatsache zuzurechnen ist.

„Bei Prüfung des Sachverhalts der zu dieser Gruppe gehörigen Fälle hat die Kommission keine Bedenken, festzustellen, daß sie nicht unter die Bestimmungen des Berliner Vertrages fallen. Es handelt sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung, Beschädigung, Zerstörung oder Aneignung von Eigentum durch Deutschland oder seine Vertreter, sondern um Ansprüche auf Ersatz des Betrages von Prämien, die zum Schutz gegen mögliche, aber nie eingetretene Ereignisse gezahlt worden sind, zum Schutz gegen Gefahren, die einem sehr spekulativen und unsicheren Handel der neutralen und der kriegführenden Staaten drohten und die gerade dem Bestehen eines Kriegszustandes zur See, an dem beide Gruppen von Kriegführenden teilnahmen, eigentümlich waren ... Wenn die von den amerikanischen Staatsangehörigen gezahlten Versicherungsprämien von Deutschland ersetzt werden sollen, dann muß es auch die Steigerungen der Ozeanfrachtraten ersetzen, die im Anfang des Krieges in großem Umfang indirekt von den amerikanischen Baumwollpflanzern bezahlt worden sind. Wenn die Vorschriften des Berliner Vertrages durch gezwungene Auslegung so erweitert werden können, daß sie auch solche Ansprüche umfassen, dann schließen sie auch alle Kosten der verteuerten Lebenshaltung, der gesteigerten Eisenbahnfrachten, der erhöhten Einkommen- und Ertragsteuern, mit einem Worte alle Kosten oder Folgen des Krieges, unmittelbare und mittelbare, in dem Umfange ein, in dem Kosten von amerikanischen Staatsangehörigen gezahlt oder Verluste von ihnen erlitten worden sind. Diese Frage aufwerfen heißt sie verneinen. Wenn auch in keiner Weise bindend für das Gericht, ist es doch von Wert festzustellen, daß die gemäß dem Versailler Vertrage bestellte Reparationskommission diesen Vertrag so ausgelegt hat, daß Beträge, die von Angehörigen der alliierten Mächte als Kriegsrisikoversicherungsprämien gezahlt worden sind, nicht darunter fallen. Die Vereinigten Staaten haben es abgelehnt von Deutschland Ersatz für die sehr erheblichen Kosten der Ruhegehälter und Trennungszuschüsse zu verlangen ... Keine Bestimmung des Berliner Vertrages, noch seine Entstehungsgeschichte unterstützen den Standpunkt, daß die Vereinigten Staaten, trotzdem sie Ansprüche der eben erwähnten Art zu verfolgen ablehnen, zugunsten eines verhältnismäßig kleinen Kreises amerikanischer Ex- und Importeure Ansprüche auf Ersatz von Kriegsrisikoprämien haben geltend machen wollen, die zu der zahlreichen Klasse von Verlusten gehören, die als zufällige und mittelbare Folgen des Krieges erlitten sind, während gleiche Ansprüche von den alliierten Mächten nicht erhoben worden sind.

Gegenüber dem Hinweis des amerikanischen Vertreters, daß nach den Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen von 1785, 1799 und 1828 den amerikanischen Staatsangehörigen Freiheit des Eigentums, auch als Konterbande, vor Konfiskation, Beschlagnahme und Verlust garantiert und diese Garantie durch die ungesetzliche Kriegführung Deutschlands verletzt sei, ... genügt es ... darauf hinzuweisen, daß die erhobenen Ansprüche weder auf eine behauptete Konfiskation noch Beschlagnahme, noch Verlust des Eigentums in dem Sinne gestützt sind, in dem diese Ausdrücke in den genannten Verträgen gebraucht sind ... Ebensowenig kann aus Art. 232 des Versailler Vertrages in Verbindung mit der Anl. I zum 1. Abschn. des VIII. Teils desselben eine Verpflichtung Deutschlands zum Ersatz von Kriegsrisikoprämien, die während der Dauer des Krieges zwischen ihm und den Vereinigten Staaten gezahlt sind, hergeleitet werden. Das Gegenteil ergibt sich aus den Grundsätzen der Richtlinien I und II der Kommission. Und schließlich folgt eine solche Verpflichtung auch nicht aus Art. I des Abkommens v. 10. Aug. 1922. Selbst wenn einer derartigen Auslegung des Abkommens zuzustimmen wäre, was aber nicht der Fall ist, würde das Ergebnis das gleiche sein, da Deutschlands Verpflichtungen, die im Berliner Vertrage festgelegt sind, nicht durch das Abkommen hätten erweitert werden können.“

(Es folgt nun eine eingehende Erörterung des Alabamafalles und des Genfer Schiedsspruchs zwischen England und den Vereinigten Staaten v. 14. Sept. 1872, weil die beiden Parteien die in dieser Frage getroffenen Entsch. mehrfach angeführt hatten und die Erstattungsfähigkeit von gezahlten Kriegsrisikoprämien in Genf ebenfalls einmal erörtert worden war. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine genaue Erörterung der damals erhobenen Ansprüche und der getroffenen Entsch. ergibt, daß letztere keine maßgebliche Bedeutung für die hier erhobenen Ansprüche haben, soweit sie aber in Betracht kommen, die von der Kommission getroffenen Entsch. unterstützen.

---

damages or injuries to them (Am. nationals), including losses, damages or injuries to their property“, den erhobenen Ansprüchen eine gewisse Stütze gab. Aber schon die Auslegung dieser Worte durch die Richtlinien II dahin, daß „the proximate cause of the loss must have been in legal contemplation the act of Germany“ und daß „the proximate result or consequence of that act must have been the loss“, entzog den Klagen ihre Grundlage. Die Entsch. sind daher auch — im Gegensatz zu derjenigen über die Lebensversicherungsprämien — einstimmig von der Kommission gefaßt worden. Auch der nachträglich von einer Anzahl Gesellschaften vorgebrachte Gesichtspunkt, daß eine bestimmte Handlung Deutschlands der Anlaß zur Eingehung der Versicherung gewesen sei, hat an dem richtigen Standpunkt der Kommission, daß es an dem notwendigem Kausalzusammenhang fehle, nichts geändert. Die Wirkung, die die Entsch. auf die beteiligten amerikanischen Kreise haben, — es sind nach Angabe des Auswärtigen Amtes 3400 Klagen mit rund 350 Mill. Dollar Gesamtansprüchen erhoben —, erforderte die eingehende Begründung, die die Abweisung der Ansprüche in der Entsch. v. 1. Nov. 1923 nach sich zog. Soweit darin die Entwicklung des amerikanischen Kriegsversicherungsgeschäftes und die Alabama-Frage behandelt worden sind, haben diese Ausführungen für die deutsche Allgemeinheit weniger Interesse und sind deshalb in den Übersetzungen nur gestreift worden. Der Schwerpunkt der Entsch. liegt in den ausführlich wiedergegebenen Ausführungen

Die Kommission faßt schließlich ihre Ansicht nochmals dahin zusammen:)

„Bei der vorliegenden Gruppe von Ansprüchen wird nicht Klage über Verletzung, Zerstörung oder Wegnahme von Eigentum durch Handlungen Deutschlands oder seiner Vertreter geführt. Der einzige Klagegrund ist der, daß die Gefahren des Krieges die Kl. als Maßregel der geschäftlichen Fürsorge bewogen haben, sich durch eine Versicherung gegen Gefahren zu schützen, die nie zur Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Eigentums geführt haben, und daß die Kl. nun von Deutschland Ersatz der Versicherungskosten verlangen. Nach den Bestimmungen des Berliner Vertrages, wie sie in den Richtlinien I und II niedergelegt sind, ist Deutschland finanziell verpflichtet, vollständigen Ersatz für alle Verluste zu leisten, die amerikanische Staatsangehörige durch Handlungen Deutschlands als unmittelbare Ursache erlitten haben. Aber es kann nach diesen Bestimmungen nicht als ersatzpflichtig für alle Verluste angesehen werden, die gerade dem Bestehen des Kriegszustandes eigentümlich sind. Zu dieser Art gehören die hier erhobenen Ansprüche auf Ersatz von Prämien für Versicherungen gegen die Gefahren möglicher Verluste, die nie eingetreten sind, Gefahren, die ihrer Natur nach ungewiß, unbestimmt, unbestimmbar und zu entlegen sind, als daß sie eine sichere Grundlage für einen Anspruch darstellen könnten."

(Einstimmige Entsch. der Komm. vom 1. Nov. 1923, Cases 20, 22 und 27; übersetzt von LGR. Kersting, Berlin.)

3. Die Entsch. zu 2 gilt auch in den Fällen, in denen die Versicherungsnehmer nach ihrer Behauptung durch eine bestimmte Handlung Deutschlands zur Eingehung der Kriegsrisikoversicherungen veranlaßt worden sind.†)

Nach Erlaß der Entsch. v. 1. Nov. 1923 versuchten eine Anzahl amerikanischer Gesellschaften ihre Ansprüche mit der Begründung weiter zu verfolgen, daß die Sach- und Rechtslage in ihren Fällen besonders geartet sei, weil sie durch bestimmte Handlungen der deutschen Regierung zur Eingehung der Kriegsrisikoversicherungen veranlaßt worden seien. So hatte die Eastern Steamship Lines Inc. für ihre Dampfer eine Kriegsversicherung genommen, nachdem die Perth Amboy, die einer anderen Gesellschaft gehörte, aber auf der von ihren Schiffen befahrenen Route verkehrte, am 21. Juli 1918 von einem deutschen Unterseeboot angegriffen, in Brand gesetzt und ihr Schleppzug versenkt worden war. Die Begründung des von der Eastern Steamship Lines Inc. erhobenen Anspruchs auf Ersatz der Prämien für die Kriegsversicherung ging dahin, daß der Angriff des Unterseebootes auf die Perth Amboy die direkte und unmittelbare Ursache dafür gewesen sei, daß die Kl. eine Versicherung gegen Kriegsgefahren abgeschlossen habe und daß deshalb im gesetzlichen Sinne ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der angedrohten Zerstörung und der Versicherung bestehe. Die Kommission hat diesen Zusammenhang verneint. „Die unmittelbare Folge der Handlung Deutschlands, über die die Kl. Klage führt, war die Beschädigung des Schleppers Perth Amboy und die Vernichtung des von ihm gezogenen Schleppzuges. Eine der unmittelbaren Folgen des deutschen Angriffs auf das damals einem Feindstaat angehörende Schiff auf hoher See war, daß der Präsident der Kl. Furcht vor der Gefahr für ihr Eigentum bekam, zu dessen teilweisem Schutze die Kl. die hier verlangten Ausgaben durch Eingehung einer Versicherung gegen Verluste gemacht hat, die angedroht waren, aber tatsächlich nie eingetreten sind. Aus dieser Sorge heraus hat der Präsident der Kl. auf Grund eigener Willensentschließung und in Ausübung, wie anzunehmen ist, geschäftlicher Vorsorge die Versicherung gegen die angedrohten Verluste abgeschlossen und bezahlt. Die Eingehung der Versicherung war keine Handlung Deutschlands, sondern der Kl. Die damit verbundenen Ausgaben wurden nicht gemacht, um einen durch eine Handlung Deutschlands verursachten Verlust zu ersetzen, sondern um Vorsorge zu treffen gegen das, was Deutschland nach der Sorge des Präsidenten der Kl. tun und was einen Verlust für die Kl. nach sich ziehen würde, obgleich diese Furcht sich nie verwirklicht hat. Derartige Ausgaben sind Verluste für die Kl., die dem Bestehen eines Kriegszustandes eigentümlich sind, aber keine Verluste darstellen, für die Deutschland nach dem Vertrage von Berlin, wie er in den Richtlinien I und II und in der Entsch. der Kommission v. 1. Nov. 1923 ausgelegt ist, ersatzpflichtig ist. Hieraus ergibt sich, daß der Anspruch der Kl. abgewiesen werden mußte, was hiermit geschieht."

(Einst. Entsch. der Komm. v. 11. März 1924 in Sachen Eastern Steamship Lines Inc. w. Deutschland, Docket 436; übers. von LGR. Kersting, Berlin.)

---

zur Frage der causa proxima, Ausführungen, die nicht nur für die von der Entsch. betroffenen, sondern für alle gegen Deutschland erhobenen Ansprüche maßgebend sind. Sie gipfeln darin, daß Deutschland für Verluste, die dem Bestehen eines Kriegszustandes eigentümlich sind, also nur mit ihm als solchem, nicht mit einer besonderen Handlung Deutschlands in Zusammenhang stehen (losses incident to the very existence of a state of war), nicht verantwortlich gemacht werden kann. Alle Fälle ähnlicher Art von Aufwendungen besonderer Unkosten sollen nach Angabe des Auswärtigen Amtes auf Grund besonderer Vereinbarung in rascher Folge der Kommission zur Entsch. vorgelegt werden.

LGR. Kersting, Berlin.

Vertrauensstelle für Goldhypotheken

1. Feststellung des Reinertrags des belasteten Grundstücks für 1923. Der Hypothekengläubiger muß die unvermeidliche Geldentwertung gegen sich gelten lassen †)

Was zunächst den Charakter der Normalzinsschuld angeht, so ist festzustellen, daß der gemäß Art. 19/20 ZA. zu entrichtende Normalzins an sich weder eine Gold- noch eine Valutaschuld ist, sondern sich auf den im Zusatzabkommen fixierten Prozentsatz des Reinertrags des Grundstücks in der Währung beschränkt, in welcher der Ertrag erzielt worden ist, bzw. bei umsichtiger Bewirtschaftung erzielbar war. Diese Währung war aber bei der gesetzlichen Miete durchweg die Papiermark, da diese im ganzen Jahre 1923 die gesetzliche Währung im Deutschen Reiche war, in welcher die Miete vom Mieter geschuldet wurde und allein vom Eigentümer verlangt werden konnte. Der Ende 1923 bzw. nach Abschluß der Ertragsrechnung für 1923 fällige Anspruch der Gläubigerin auf Zahlung des dem Reinertrag entsprechenden Normalzinses geht daher an und für sich auf 80 bzw. 90% des Papiermarkbetrages, der nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben dem Eigentümer von den Mieteinnahmen verblieben ist. Dies gilt trotz der am 15. Nov. 1923 erfolgten Einführung der Rentenmark als wertbeständiges Zahlungsmittel auch für die letzten 1½ Monate des Jahres 1923, da auch in dieser Zeit die Papiermark die gesetzliche Währung blieb, in welcher eine auf Reichswährung gehende Zahlung allein beansprucht werden konnte. Obwohl somit regelmäßig der Normalzins des Jahres 1923 eine Papiermarkschuld ist, erkennt die Vertrauensstelle auf der anderen Seite doch an, daß dem Grundstückseigentümer ähnlich wie einem Vermögensverwalter während des ganzen Jahres 1923 eine Verpflichtung zur Werterhaltung der aus den einzelnen Zahlungsabschnitten sich ergebenden Überschüsse, soweit ihm eine solche Werterhaltung nach der allgemeinen Lage der Dinge und bei seinen persönlichen Verhältnissen möglich war, oblag und daß er bei der Erfüllung dieser Verpflichtung die gleiche Sorgfalt einer umsichtigen Bewirtschaftung schuldete, die ihm Art. 20 ZA. bezüglich der Vermietung des Grundstücks auferlegt hat. Der Gläubiger hat daher nur insoweit Anspruch auf Zahlung des Normalzinses aus den aus den einzelnen Zahlungsabschnitten sich ergebenden Goldmarküberschüssen, als der Eigentümer bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt imstande war, den Goldmarkwert der Überschüsse bis zum Eintritt der Fälligkeit der Normalzinsschuld, d. h. bis zum Ende d. J. zu erhalten. Erst vom Eintritt der **Fälligkeit und des Schuldnerverzugs an, der regelmäßig erst dann als vorliegend anzusehen ist, wenn nach Ablauf des Jahres eine angemessene Frist für die Aufstellung der Ertragsrechnung verstrichen ist**, trägt der Grundstückseigentümer die Gefahr einer weiteren Entwertung des Reinertrags insoweit, als er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich ist. Da von Ende 1923 ab aber eine Entwertung der Mark nicht mehr erfolgt ist, kommt diese Zufallshaftung in den vorliegenden Fällen nicht in Betracht, sondern es fragt sich nur, ob und inwieweit die Eigentümer der vorliegenden Grundstücke nach der allgemeinen Lage der Dinge und nach ihren persönlichen Verhältnissen imstande waren, etwaige in den einzelnen Zahlungsabschnitten erzielte Überschüsse vor Entwertung zu schützen und in ihrem Werte bis Ende des Jahres zu erhalten. Soweit die Eigentümer selbständige Kaufleute mit einem größeren gewerblichen Betrieb, der die wertbeständige Anlage flüssiger Gelder ermöglichte, waren, kann eine beschränkte Werterhaltung bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in dem Maße als möglich angenommen werden, als der Substanzwert der Anlagekapitalien derartiger kaufmännischer Unternehmungen in der Inflationszeit erhalten geblieben ist. Da diese Kaufleute etwaige Überschüsse in ihren Geschäften anlegen konnten und bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt auch wohl regelmäßig angelegt haben, ist eine derartige Erhaltung des Wertes etwaiger Überschüsse auch dann vorauszusetzen, wenn diese Kaufleute etwa nicht in dem Besitz einer Devisenhandelsbescheinigung waren, auf Grund deren sie Papiermarküberschüsse in fremden Währungen hätten anlegen können. Die Eigentümer der vorliegenden Grundstücke sind aber fast ausschließlich Beamte, Angestellte und Rentner, denen eine Anlage von Überschüssen im eigenen Betriebe nicht möglich war, oder Kleingewerbetreibende und Handwerker. Die Eigentümer, die Kleingewerbetreibende waren, konnten die Überschüsse allerdings in ihrem eigenen Betriebe anlegen, doch führte eine derartige Anlage kaum zu einer nennenswerten Werterhaltung, da die Laden-

---

Zu 1. Die vorstehende Entsch. der Vertrauensstelle für Goldhypotheken v. 6. Jan. 1925 ist schon aus dem Grunde von allgemeiner Bedeutung, weil merkwürdigerweise bei einer großen Anzahl früherer Goldhypotheken, die jetzt der Regelung des schweizerischen Zusatzabkommens v. 25. März 1923 unterliegen (vgl. RGBl. II, 284 ff.), die Gläubiger ihren Schuldnern die Behauptung nicht geglaubt haben, im Jahre 1923 hätten die deutschen Mietgrundstücke allgemein keinen Reinertrag abgeworfen, sondern nur für den Hauseigentümer eine Last bedeutet. Die Vertrauensstelle wurde deshalb von Gläubigerseite in einer Anzahl von Fällen, die meines Wissens mehr als die Hälfte aller schweizerisch-deutschen Goldhypotheken ausmacht, zur Festsetzung des Reinertrags für 1923 angerufen. Als im Jahre 1924 bekannt

besitzer beim Kleinverkauf ihrer mit besserem Geld beschafften Waren unter Einstandsgoldpreis trotz nominal erhöhter Preise infolge der Geldentwertung regelmäßig schwere Verluste erlitten, zumal die Preisbildung im Detailhandel in der Inflationszeit scharf eingeengt und kontrolliert wurde. Ähnliches gilt auch für die Handwerker, die durch in gleicher Weise erzwungene Abgabe der Materialien unter Einstandspreis und verspätete Zahlung ihrer Rechnungen geschädigt wurden. Weiterhin war diesen Eigentümern während des ganzen Jahres 1923 durch die deutsche Devisengesetzgebung, zuletzt durch die gegenüber den früheren Gesetzen bedeutend verschärfte, sog. ValutaspekulationsVO. v. 8. Mai 1923 bei hohen Freiheits- und Geldstrafen verboten, ohne Einholung einer vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamts Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen Papiermark zu erwerben (§§ 3, 11 a. a. O. RGBl. 275 ff.). Da die Normalzinsverpflichtung keine Schuld in fremder Währung ist, wäre ihnen auch die Genehmigung des Finanzamtes zur Anschaffung von Schweizer Franken zwecks Abdeckung der ihrer Höhe nach bis zum Ende dieses Jahres überhaupt nicht feststehenden Normalzinsschuld nicht erteilt worden. Selbst wenn sie aber die Genehmigung erlangen konnten, so verzögerte sich regelmäßig infolge der langwierigen Prüfung die Erteilung der Genehmigung und infolge der scharfen Repartierung der stark begehrten Devisen der erst nach erteilter Genehmigung mögliche Ankauf der Devisen, so daß die Überschüsse in der Zwischenzeit entwerteten und zur Anschaffung von Devisen in nennenswertem Umfang nicht mehr ausreichten. Die Anlage in anderen wertbeständigen Werten, wie Aktien, Valutapapieren und den im Laufe des Jahres 1923 zur Einführung gelangten wertbeständigen Titeln, wie Sachwertanleihen, Dollar- und Goldanleihen, die dem Erwerb an und für sich allgemein zugänglich waren, konnte zunächst schon deshalb in den vorliegenden Fällen nicht in Betracht kommen, weil die erzielten Überschüsse sich in den einzelnen Zahlungsabschnitten regelmäßig nur auf einige Goldmark beliefen und somit zur Anschaffung auch kleiner Abschnitte eines wertbeständigen Titels nicht ausgereicht hätten. Abgesehen von den unzureichenden Beträgen war eine rechtzeitige Anlegung etwaiger Papiermarküberschüsse in wertbeständigen Titeln kleinen Leuten, wie den vorbezeichneten Grundstückseigentümern, dadurch praktisch bis zur Unmöglichkeit erschwert, daß diese Titel in der Inflationszeit ebenso wie Devisen außerordentlich stark begehrt waren, infolge der außerordentlich hohen Überzeichnung sehr weitgehend repartiert wurden und alsdann in feste Hände gingen, so daß ihr Erwerb aus dritter Hand nur in Ausnahmefällen möglich war. Im übrigen ist bezüglich der Anlegung etwaiger Überschüsse generell noch zu berücksichtigen, daß eine Festlegung der verhältnismäßig geringfügigen Überschüsse in wertbeständigen Titeln oder Devisen selbst in der Inflationszeit vom Gesichtspunkt kaufmännischer und hauswirtschaftlicher Grundsätze nicht immer als geboten erscheinen konnte, da der Hauseigentümer Bargeld in so beschränktem Umfange, als es etwaige geringe Überschüsse darstellten, stets als Betriebskapital zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie Steuern, Abgaben, Gebühren, Reparaturkosten usw. bereithalten mußte, zumal Bargeld, wie bekannt, gerade in der Inflationszeit gesucht und selten und auch auf liquiden Bankkontis nur schwer erhältlich war. Im einzelnen erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere Eigentümer der vorbezeichneten Grundstücke durch günstige Transaktionen in Geld- oder Warengeschäften, meist allerdings gesetzlich verbotener Art, Gewinne erzielt hat, zu deren Ermöglichung ihm vielleicht auch etwaige aus dem Grundstück erzielte Überschüsse gedient haben mögen. Es geht aber unzweifelhaft über die Aufgabe der Vertrauensstelle hinaus, hierüber im Einzelfall Erhebungen anzustellen, zumal da die Gläubigerin in keinem der vorliegenden Fälle substanzierte Angaben darüber gemacht hat, daß etwa derartige gewinnbringende Geschäfte unter Nutzbarmachung der aus dem Grundstück erwirtschafteten Überschüsse von den Eigentümern gemacht worden seien. Da die in Frage kommenden Grundstückseigentümer somit auch bei Anwendung der größten Sorgfalt und aller ihnen zu Gebote stehender Mittel nicht imstande waren, die Entwertung etwaiger in den ersten 11 Monaten erzielten Überschüsse zu verhindern, muß der Gläubiger die vom Grundstückseigentümer nicht vertretbare Entwertung dieser Überschüsse gegen sich gelten lassen und kann somit keinen Anspruch auf Zahlung eines Normalzinses aus derartigen rechnerischen, ihrem Wert nach nicht erhalten gebliebenen Überschüssen erheben.

Nach Auffassung der Vertrauensstelle können aber überdies solche Überschüsse nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Da die Gesamtmiete ebenso wie die einzelnen Zuschläge für Verwaltungs- und Instandsetzungskosten im Laufe des Jahres in immer weiteren Abständen hinter der Geldentwertung und dem Lebenshaltungsindex zurückblieben, während auf der anderen Seite die Materialkosten und Arbeiterlöhne der Geldentwertung in immer geringer werdenden Abständen folgten, so ist nämlich als Regelfall anzunehmen, daß die Einnahmen aus den Zuschlägen für Verwaltungs- und Instandsetzungskosten von einem Eigentümer, der auch nur die notwendigsten, zur Vermeidung eines Verfalls des Objekts unumgänglichen Reparaturen ausführen ließ, nicht nur vollständig verbraucht wurden, sondern daß einem solchen Eigentümer aus den ersten 11 Monaten des Jahres erhebliche Fehlbeträge aus derartigen Reparaturen, deren Kosten als abzugsfähig i. S. von Art. 20 anzusehen sind, entstehen mußten.

(Entsch. v. 6. Jan. 1925.)

IV. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

1. §§ 304, 1332 Östr. ABGB. **Ist ein Ersatz nach Maßgabe des gemeinen Wertes oder des Handelswertes, den ein Gut in seinem verflossenen Zeitpunkt hatte, gerichtlich festzusetzen, so ist die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der Feststellung des Ersatzbetrages der in der Urteilsfällung I. Instanz in der in Betracht kommenden Währung eingetretene Wertänderung zu berücksichtigen.** †)

Nicht selten richtet sich die Höhe eines Ersatzbetrages nach dem Werte, den ein Gut in einem verflossenen Zeitpunkte, z. B. zur

---

wurde, daß die deutsche Regierung einem schweizerischen Vorschlag, die Vertrauensstelle in Zürich zu errichten, zugestimmt hat, war die Bestürzung hierüber in den Kreisen der beteiligten Schuldner allgemein. Man befürchtete, daß eine im Ausland domizilierte Stelle nicht den rechten Einblick in die deutschen Verhältnisse haben werde und daß unwillkürlich die Entscheidungen vielleicht auch durch Rücksichten internationaler Art zuungunsten der Schuldner beeinflußt werden könnten. Um so erfreulicher ist es, daß die vorliegende Entsch. einen klaren Einblick in die deutschen Verhältnisse zeigt und erkennen läßt, daß die Vertrauensstelle offensichtlich durch tüchtige Sachverständige und tüchtige Kenner Deutschlands beraten ist. Die Entsch. wird deshalb sicher dazu beitragen, wenigstens einen Teil der bei den Schuldnern bestehenden Bedenken gegenüber der Vertrauensstelle auszuräumen.

Im Endergebnis sowohl als auch im Aufbau der Begründung ist die Entsch. zutreffend, auf Einzelheiten der Begründung näher einzugehen, erübrigt sich. Nur ein Punkt bedarf der Entgegnung:

Die Vertrauensstelle sagt richtig, daß der Anspruch des Gläubigers auf den nach dem Reinertrag berechneten Normalzins erst nach dem Ende des Jahres und erst mit dem Abschluß der Jahresertragsrechnung fällig wird. Wenn aber dann weiter ausgeführt wird, daß „erst vom Eintritt der Fälligkeit und des Schuldnerverzugs" an der Grundstückseigentümer das Währungsrisiko trage, und daß „Fälligkeit und Schuldnerverzug erst dann als vorliegend anzusehen seien, wenn nach Ablauf des Jahres eine angemessene Frist für die Aufstellung der Ertragsrechnung verstrichen ist", so ist diese Ansicht bezüglich des Verzugs jedenfalls nicht richtig, wenn sie auch auf die Entsch. des vorliegenden Falles keinen weiteren Einfluß hatte. Die Fälligkeit wird man tatsächlich dann als eingetreten anzusehen haben, wenn die Ertragsberechnung aufgestellt oder in angemessener Frist nicht aufgestellt worden ist. Da es sich aber hier nicht um einen fest bestimmten Kalendertag i. S. des § 284 Abs. 2 BGB. handelt, so kommt der Schuldner noch nicht ohne weiteres mit der Fälligkeit in Verzug. Der Verzug hat vielmehr zur Voraussetzung (§ 284 Abs. 1 BGB.), daß der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. Wird die Vertrauensstelle angerufen, so wird man sogar im allgemeinen die Fälligkeit erst mit der Entsch. der Vertrauensstelle als eingetreten ansehen dürfen. Wenn freilich der Gläubiger die Vertrauensstelle aus dem Grunde angehen muß, weil der Schuldner die Aufstellung der Ertragsberechnung widerrechtlich verweigert, oder weil der Schuldner in der Ertragsberechnung unrichtige Angaben macht, dann ist dies ein Umstand, der auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schuldners zurückgeht und für den der Schuldner nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einzustehen hat. Wird die Vertrauensstelle zur Entscheidung von Zweifelsfragen angerufen, über die man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein kann, so ist darin ein Verschulden des Schuldners nicht zu erblicken, eine Haftung für Verzugsschaden oder Verzugszinsen kommt also in diesem Falle selbst dann nicht in Betracht, wenn die Vertrauensstelle gegen den Schuldner entscheidet. Die Anrufung der Vertrauensstelle seitens des Gläubigers ist zwar im Gesetz nicht mit den gleichen Wirkungen ausgestattet wie die ordentliche Klage oder ein Zahlungsbefehl. Man wird sie aber doch dann als Mahnung des Gläubigers gelten lassen müssen, wenn der Schuldner ausnahmsweise vorher in Verzug war. In der praktischen Durchführung des Zusatzabkommens werden diese Grundsätze für die Frage, ob aus den fälligen Normalzinsen Verzugszinsen verlangt werden können, häufig von Bedeutung sein. Nachdem wir aber nunmehr wieder eine stabile Währung haben und es sich also künftig nicht mehr darum handeln wird, zu prüfen, inwieweit Währungsschwankungen den Reinertrag beeinflußt haben, sondern inwieweit sonst der Schuldner durch Verzögerung fälliger Zahlungen dem Gläubiger Verzugsschaden zugefügt hat, wird die Entscheidung über das Vorliegen und die Höhe des Verzugsschadens regelmäßig nicht vor die Vertrauensstelle, sondern vor die ordentlichen Gerichte gehören.

RA. ObRegRat a. D. Dr. **Pfefferle**, Mannheim.

Zu 1. Es hat einige Zeit gedauert, bis der Rechtsbegriff der Aufwertung — d. h. der Anpassung einer auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Forderung an den gesunkenen Geldwert — von

Zeit der Beschädigung (§ 1332 ABGB.), zur Zeit der Absendung (§ 88 EVO., §§ 34, 37 JÜ.) gehabt hat. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Pflicht zur Ersatzleistung auf einem Verschulden oder auf einer Haftungspflicht beruht. Der OGH. hat die Frage, ob die inzwischen eingetretene Geldentwertung zu beachten sei, überwiegend verneint, insbesondere bei Frachtschadensersatzansprüchen, mitunter bejaht. Nun lag dem Revisionsgerichte ein Fall vor, in welchem Kl. von einer Bahnverwaltung für ein am 18. Jan. 1921 getötetes Pferd einen Betrag von 165 000 Kronen begehrte, der in der Verhandlung auf 12 000 000 Kronen erweitert wurde. Die Untergerichte wiesen das erweiterte Klagebegehren mit der Begründung ab, daß es sich um eine Geldforderung handle, deren Höhe durch die dem Werte am Stichtag entsprechende Zahl der Währungseinheiten fixiert sei. Ein Plenarsenat des OGH. beschloß die Eintragung vorstehenden Satzes ins Judikatenbuch.

Dabei war für ihn von entscheidender Bedeutung, daß sich die Begriffe „Preis" und „Wert" nicht decken, wenn sie auch im Sprachgebrauch nicht selten verwechselt werden. So spricht der französische Text zum JÜ. in Art. 31 von prix courant (Marktpreis), während „gemeiner Handelswert" gemeint ist.

Der Wert eines Gegenstandes kann nur im Vergleich zu andern Gegenständen erfaßt werden. Er setzt einen Maßstab voraus, an dem er gemessen wird. Dieser Maßstab ist nach § 304 ABGB. das Geld: „Wenn eine Sache vom Gericht zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes erfolgen." Damit kommt die Funktion des Geldes als Wertmesser deutlich zum Ausdruck. Das Gericht muß den Wert nach § 304 in einer Geldsumme ausdrücken.

Dabei geht, wie aus dem Sinne, dem Zwecke und der Entstehungsgeschichte des § 304 ersichtlich ist, das ABGB. von der Voraussetzung der Unveränderlichkeit dieses Wertmaßstabes aus. Das Geld sollte ja das Mittel sein, an dem und mit welchem alle Sachen gemessen und in ihrem Werte miteinander verglichen werden können. Das erfordert einen als wertbeständig anzunehmenden Wertmesser.

Hat daher das Geld die vorausgesetzte Unveränderlichkeit verloren, so muß bei der Wertbestimmung (Schätzung) und der darauf folgenden Feststellung des in dem veränderten Gelde zu leistenden Ersatzbetrages auf diese Eigenschaft Bedacht genommen werden, soll die in solchem Geld festgesetzte Leistung dem wahren Werte, den das Gesetz als maßgebend bezeichnet, entsprechen. Der Ersatz ist ja in Geldeinheiten von solcher wirtschaftlichen Bedeutung, und solcher Kaufkraft zu leisten, die das Geld im Zeitpunkte der gerichtlichen Feststellung hat. Nur dann erhält der Berechtigte den durch den maßgebenden Wert umgrenzten Vermögensausfall wirklich ersetzt, wenn dieser Vermögensausfall mit dem zur Zeit der Messung (Urteilsfällung) zur Verfügung stehenden Wertmaßstab gemessen wird. Es muß also dem Gläubiger so viel in (heutigem) Geld zugesprochen werden, daß dadurch der durch den maßgebenden Wert umschriebene Ausfall ersetzt wird.

Würde dem Gläubiger nur jener Betrag zugesprochen, der dem Handelswerte nach dem seinerzeitigen höheren inneren Werte des Geldes entspricht, so erhielte er statt des erlittenen Ausfalles um so viel weniger, als der Geldwert seither zurückgegangen ist; hätte dieser zugenommen, so bekäme er um so viel mehr, als die Kaufkraft des Geldes gewachsen ist.

Das ist keine Valorisation im technischen Sinne, wie eine solche zum Beispiel im FamGlG., im § 19 Abs. 5 MietG. usw. vorgesehen ist, sondern die notwendige Beachtung einer mit der Wertmesserfunktion des Geldes in einem Wesenzusammenhange stehenden Eigenschaft dieses Wertmessers. Die Notwendigkeit dieser Beachtung ergibt sich zwangsläufig aus dem Zwecke, der mit der Verwendung eines Maßstabes verbunden ist. Der Satz, daß ein veränderter Maßstab Grundlage des Messens bleiben soll, ohne daß seine Änderung beim Messen zu berücksichtigen wäre, spricht kein Gesetz aus.

Der Wert, der für derlei Ersatzleistungen maßgebend ist, bleibt unverändert. Allein die Summe, in der sich dieser Wert ausdrückt, ist verschieden je nach dem Zeitpunkte, in welchem das wertveränderliche Geld als Wertmesser herangezogen wird. Auf nachträglich eingetretene Preisänderungen dürfte allerdings kein Bedacht genommen werden.

Die Beachtung der Geldwertänderung ist in keinem Gesetz untersagt, vielmehr gesetzlich geradezu beabsichtigt, weil andernfalls der vom Gesetz ausgesprochene Ersatzgedanke nicht verwirklicht werden könnte. Lange Zeit wurden die Erscheinungen der Geldentwertung mit Teuerung verwechselt. Jetzt, wo die wirtschaftlichen Tatsachen in ihrem Zusammenhang richtig erkannt werden, muß der Richter ihnen Rechnung tragen, wo es das Gesetz nicht verbietet. Das ist aber nicht der Fall, denn die Entschädigungsforderung, mag sie auch ausschließlich primär auf Ersatz in Geld gehen, ist keine starre Summenforderung, sondern ein Anspruch auf Deckung eines Vermögensausfalles, auf Wertersatz. Nicht der Beschädigte hat sein Vermögen in Geld angelegt, nicht er hat einen Geldanspruch begründet, sondern er ist von einem anderen geschädigt worden. Für Summenforderungen haben die Währungsvorschriften die Zahlkraft des entwerteten Geldes aufrechterhalten (das wurde in § 986 ABGB. ausdrücklich vorgesehen), für Ersatzforderungen ist eine solche Fiktion in keinem Gesetz vorgeschrieben. Zu einer Summenforderung wird eine Ersatzforderung aber erst durch das richterliche Urteil oder durch vorbehaltlose Parteienvereinbarung (Novation).

(Oberst. GerHof Wien, Plenarbeschl. v. 18. Juni 1924, Präs. 103/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Abel, Wien.

anderen Fällen, in denen die Geldentwertung berücksichtigt wird, scharf geschieden worden ist. Zu den letzteren Fällen gehören insbes. diejenigen, in denen ein Geldbetrag nur ein Rechnungsfaktor zur Bestimmung eines zu ersetzenden Schadens ist, oder in denen ein Anspruch auf Ersatz des Wertes besteht, den eine Sache zu einer bestimmten Zeit gehabt hat. Bei der Verpflichtung zum Wertersatz, ist die nach den damaligen Verhältnissen ermittelte Marksumme nicht der Inhalt der Verpflichtung, so daß deren Aufwertung in Frage käme, vielmehr ist die Mark in diesem Falle nur Wertmesser, und da die Mark durch die Geldentwertung ihre Fähigkeit, Wertmesser zu sein, verloren hat, muß die ermittelte Marksumme auf einen anderen Wertmesser umgerechnet werden. Die Frage, ob es sich um eine eigentliche Aufwertung handelt, oder nicht, ist von großer praktischer Bedeutung. Liegt Aufwertung vor, so ist nicht einfach der umgerechnete Wert maßgebend, sondern es ist nach dem Grundsatz des billigen Ausgleichs zu ermitteln, in welcher Höhe aufzuwerten ist, und es ist hierbei zu prüfen, in welchem Umfange sich der Gläubiger den Wert der Zahlung in seinem Vermögen erhalten haben würde, wenn ihm die Zahlung rechtzeitig geleistet worden wäre. Besteht aber ein Anspruch auf Ersatz eines Wertes, nicht einer bestimmten Geldsumme, so ist für diese Billigkeitserwägungen kein Raum, vielmehr ist der volle Wert zu ersetzen, d. h. eine Summe, deren innere Kaufkraft dem Werte entspricht, den die zu entschädigende Sache zu dem maßgebenden Zeitpunkt gehabt hat; darauf, ob der Schuldner sich in Verzug befunden hat, kommt es nicht an. Diese Rechtsgrundsätze stehen in der neueren Rechtsprechung des RG. fest (vgl. namentlich RG. v. 23. Mai 1923: JW. 1924, 1868; v. 15. Jan. 1924: RG. 107, 228; v. 1. Febr. 1924: JW. 1924, 815; v. 12. Febr. 1924: LZ. 24, 750, WarnE. 16, 137; v. 6. Mai 1924: JW. 1924, 1359; v. 1. Juli 1924: RG. 108, 337). Nur der 1. ZS. nimmt hinsichtlich des Falles, daß der gemeine Handelswert eines auf der Bahn verlorenen Gutes zu ersetzen ist, eine abweichende Stellung ein (vgl. das Urt. v. 13. Dez. 1924, JW. 1925, 348 und meine Anm. zu diesem Urteile, in welcher ich vorausgesetzt hatte, daß die Entsch. des OGH. v. 18. Juni 1924 vorher zum Abdruck gelangen würde). In vollem Einklang mit den oben angezogenen Entsch. des RG. steht die Plenarentsch. des österr. OGH. v. 18. Juni 1924, in der mit erfreulicher Entschiedenheit der Gegensatz zwischen Valorisation und Wertersatz hervorgehoben und betont wird, daß, soweit das Geld nur als Wertmesser in Betracht komme, ein unveränderlicher Wertmesser vorausgesetzt sei. Die Entsch. des OGH. ist um so bedeutsamer, als dieser sich — im Gegensatz zum RG. — bei Forderungen, die auf eine Geldsumme gehen, durch die Vorschriften der Währungsgesetzgebung an der Aufwertung behindert ansieht.

Staatssekretär i. R. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Berichtigungen.

JW. 1925, 1091 muß es auf der rechten Spalte Zeile 9 von oben statt episkopalisches richtig heißen „episkopales".

JW. 1925, 1092 linke Spalte Zeile 1 von oben ist anstatt Lagerwert „Lagewert" zu lesen, ebenso Zeile 9 von oben statt wirklichen Wert „wirkliche Werte".

Das Aktenzeichen der in JW. 1925, 1156 Nr. 1 abgedruckten Entsch. des AG. Ettenheim lautet „Z H 90/20" und nicht B 34/20-21.

Das Urteil des AG. Ettenheim, JW. 1925, 1157 Nr. 2 ist vom 14. März 1925 und nicht vom 27. Febr. datiert.

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

(Fortsetzung zu JW. 1925, 1178.)

Monatsdurchschnitte	Geldwertzahlen (neu	Wohlstandszahlen	Umwertungszahlen
Februar 1925	1,356 Bill.	54,5 %	682 Milld.
März	1,360 „	55,0 %	690 „
April	1,367 „	55,5 %	700 „
Mai	1,355 „	56,0 %	700 „

Schrifttum.

Mitgeteilt von **Dr. Hans Schulz,** Bibliotheksdirektor bei dem Reichsgericht.

Es wird um Bekanntgabe oder Einsendung schwer erreichbaren Schrifttums gebeten.

1. Zeitschriften.

Deutsche.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 19. Jg. Nr. 10:
Maenner, Erbrechtliche Anfechtungsfragen.
Oertmann, Aneignung von Bestandteilen einer Leiche.
Boeckmann, Aufwertung von wiederkehrenden Leistungen nach rechtskräftigem Urteil.
Wassermann, Zinsforderungen und Stabilisierungsrisiko.
Runge, Die Freiheitsdelikte im neuen Strafgesetzentwurf.

Deutsche Juristenzeitung. 30. Jg. H. 10:
Ebermayer, Der neue Strafgesetzentwurf: Besonderer Teil, Abschn. 14—24.
Wahl, Einwirkungen der Geldentwertung bei Rechtsverhältnissen in Frankreich.
v. Staff, Isolierte und institutionelle Schiedsgerichte.
Nawiasky, Der Gesetzentwurf über das Notverordnungsrecht der Reichsregierung.
Dersch, Die neue Reichsversicherungsordnung.
Rheinstrom, Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes.

Bayerische Verwaltungsblätter. 73. Jg. H. 8:
Mayer, Strittige Punkte im bayerischen Verordnungsrecht.

Thüringer Kommunale Rundschau. 3. Jg. Nr. 1:
Kiesel, Die neue Braunschweigische Städteordnung.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 41. Jg. H. 8:
Klien, über die Parteien in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, insbesondere in den Fällen der Landgemeindeordnung, Städteordnung und der Amtsordnung (§§ 14—18 des Ges. v. 3. März 1922 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht. 4. Bd. H. 3:
Rothe, Entwicklung und Erfolge der Landeskultur in Preußen.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 30. Jg. Nr. 5:
Benjamin, Schutz vor dem Erfinder.
Ferchland, Der Sprachenparagraph im Patentgesetz.
Hoffmann, Rundfunk und Urheberschutz.
Schaefer, Die rundfunkmäßige „Aufführung“ von Bühnenwerken.

Markenschutz und Wettbewerb. 24. Jg. Nr. 8:
Duchesne, Zum Wesen des sog. „Prioritätsrechts“ und der Prioritätserklärung gemäß Art. 4 des Unionvertrags.
Ghiron, Italien. Der Schutz der Markenweine.

Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte. 25. Jg. Nr. 3—4:
Bertram, Erfindungsaufgabe und Lösungsgedanke.
Isay, Die geschichtliche Entwicklung der Patentauslegung.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 17. Jg. Nr. 2:
Lamm, Die Aufwertung der Mündelvermögen.
Pappritz, Der Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit.
Ulrich, Das Problem der Fürsorge für die wandernde Jugend.
Lehmann, Vorschlag zur Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes.

Wirtschaftsdienst. 10. Jg. H. 21:
Klügmann, Mündelsichere Anlagen.

Deutsche Wirtschaftszeitung. 22. Jg. Nr. 20:
Feilchenfeld, Gegen die Besteuerung des Verbrauchs.
Raps, Besteuerung der Inflationsgewinne.

Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht. Nr. 9:
Nipperdey, Nachgiebige Gesetzesnormen im Tarifvertrag.
Hedemann, Chronik des Wirtschaftsrechts vom 1. Nov. 1924 bis 15. April 1925.

Juristische Rundschau für die Privatversicherung. 2. Jg. Nr. 10:
Frenzl, Zum Begriff „Détérioration Matérielle“ (Art. 10 der Levante-Police).
Kiehl, Fremdwährungs-Lebensversicherungen und die clausula rebus sic stantibus.

Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. 65. Jg. Nr. 20—21:
Friebe, Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahn im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1925.
Goltermann, Das Reichsbahngericht.
Fischer, Beamte müssen in Fällen des Notstandes vorübergehend Arbeiterdienste verrichten.
Hofinger, Eisenbahnerbaugenossenschaften und Aufwertung.

Notariatszeitung. 67. Jg. Nr. 5:
Müller, Notar und Zivilprozeß. Gegen Lohsings Anwaltsrecht.

Ärztliche Sachverständigenzeitung. 31. Jg. Nr. 10:
Leppmann, Zur Beurteilung der Selbstbeschädigungen bei Gefangenen.

Staats- und Selbstverwaltung. 6. Jg. Nr. 16:
Rieß, Rechtsformen der Gemeindeunternehmungen.

Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht. 58. Bd. H. 1/2:
Schelcher, Die Lebensdauer der parlamentarischen Regierung.
Richter, Entziehung von Reichs- und Landesbeihilfen zur Erwerbslosenfürsorge.

Preußisches Verwaltungsblatt. 46. Bd. Nr. 33—34:
Beyer, Die Staffelung der Sätze der Gemeindegrundsteuerordnungen nach dem Werte der Grundstücke.
Bleckwenn, Unterliegen Kraftpostlinien der landesbehördlichen Genehmigung und der Wegevorausleistungspflicht?
Necker, Instandsetzungspflicht des Vermieters und Instandsetzungszuschläge bei Althäusern in der neueren Gesetzgebung.
Bastian, Die rechtlichen Grundlagen der Berufsberatung, insbesondere in Preußen.
Friedrichs, Trostgründe.
Graeßner, Die Gefahrengemeinschaften in der Erwerbslosenfürsorge.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. 5. Jg. H. 5:
Klehmet, Fragen und Wünsche zur Arbeitszeitverordnung.
Duwe, Entstehen durch Vereinbarungen über verlängerte Arbeitszeit, die auf Grund des § 11 Abs. 3 der VO. v. 21. Dez. 1923 zustande kommen, rechtsgültige Einzelarbeitsverträge, oder sind solche Abmachungen nach § 134 BGB. nicht bindend?
Hein, Müssen werkbeurlaubte Arbeitnehmer bei einem Stellenwechsel ihre bisherige Werkswohnung räumen?
Lange, Der Probevertrag in der Industrie.

Deutsche Steuerzeitung. 14. Jg. Nr. 5:

Warneyer, Aufwertung des in einem rechtskräftigen Urteil, einem Schiedsspruch oder in einem Vergleich festgesetzten Betrags.
Sontag, Nachträgliche Aufwertung abgewickelter Geschäfte.
Klare, Die Hypothekenaufwertung in der Spruchpraxis des Kammergerichts.
Heilfron, Die Besteuerung der Inflationsgewinne.
Pissel, Die Steuermilderungen.
Ball, Die dritte Veranlagung. (Brauchen wir eine besondere Vermögensteuer?)
Erler, Die steuerliche Beweiskraft der kaufmännischen Buchführung.
Wassermann, Die Besteuerung der freien geistigen Berufe.

Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. 5. Jg. Nr. 10:

Jancke, Die Entwicklung des Stundungswesens bei Zöllen und Verbrauchssteuern in Deutschland.

Steuer-Archiv. 28. Jg. Nr. 5:

Jadesohn, Fragen aus der steuerstrafrechtlichen Praxis.
Schönleben, Behandlung der nach Eröffnung des Konkursverfahrens fälligen Steuerforderungen.
Stölzle, Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner und Steuerhaftung beim Erwerb von Todes wegen (§ 18 Erb.-StG.).

Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner. 36. Jg. Nr. 5:

Die Funktionsbezeichnungsfrage im Reichstage.
Bierbach, Form der Unterschrift bei gesetzlichen Amtshandlungen des Gerichtsschreibers.

2. Bücher.

Allgemeine Werke.

Zevenbergen, Willem. Formeele Encyclopaedie der rechtswetenschap als inleiding tot de rechtswetenschap. 'S-Gravenhage, Belinfante.

Husserl, Gerhart. Rechtskraft und Rechtsgeltung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung. Bd. 1: Genesis und Grenzen der Rechtsgeltung. Berlin, Springer. ℳ 12,—.

Stammler, Rudolf. Rechtsphilosophische Abhandlungen und Vorträge. Bd. 2, 1914—1924. Charlottenburg, Pan-Verlag. ℳ 13,—.

— Praktikum der Rechtsphilosophie. Zum akademischen Gebrauche und zum Selbststudium. Bern, Stämpfli. Geb. ℳ 5,50.

Marck, Siegfried. Substanz- und Funktionsbegriff in der Rechtsphilosophie. Tübingen, Mohr. ℳ 5,—.

Juristen von heute. Schweidnitz, Heege. ℳ 1,50.

Bürgerliches Recht.

Die neuen Aufwertungsgesetze. Gegenüberstellung des gegenwärtigen Rechts nach der 3. Steuernotverordnung und des Regierungsentwurfs in der vom Reichsrat beschlossenen Neufassung. Mit amtlicher Begründung und Schlagwortregister. Berlin, Heymann. ℳ 5,—.

Fick, Fritz. Die Frage der Aufwertung und der Einfluß wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach schweizerischem Recht. Basel, Helbing & Lichtenhahn.
Aus: Zeitschrift für Schweizerisches Recht. N. F. Bd. 44, H. 2. ℳ 2,—.

Schaeffer, C.; Keidel, F. Die Hauptfragen der Geldentwertung und Aufwertung nach bürgerlichem Recht. 3. vollkommen umgearbeitete Auflage. Leipzig, Hirschfeld. ℳ 4,20.

Eingabe der Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen zu dem Entwurf eines Aufwertungsgesetzes. Berlin, Springer. ℳ 1,50.

Bandmann, Georg. Verfahren vor den Mieteinigungsämtern und Beschwerdestellen unter Berücksichtigung der preußischen Ausführungsbestimmungen. Berlin, Vahlen. ℳ 3,60.

Maus, René. Traité théorique et pratique de la législation des loyers 1918—1924. Edition à jour au 15 mai 1924, suivie de tableaux synoptiques. Paris, Dalloz 1924.

Handelsrecht und Wirtschaftsrecht.

Jahrbuch der Deutschen Industrie- und Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Industrie- und Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Wendtland. 9. Ausgabe 1923/25. Leipzig (Leiner). Geb. ℳ 20,—.

Lyon-Caen, Ch. et Renault, L. Manuel de droit commercial (y compris le droit maritime). 14. éd. Paris, Libr. gén. de droit et de jurisprudence 1924.

Rosendorff, Richard. Das deutsche Goldbilanzierungsgesetz in der Praxis. Erweiterter Abdruck eines ... Vortrages, nebst einem Anhang, enthaltend „Die Umstellungen der deutschen Aktiengesellschaften auf Goldmark". Wien, Verband österreichischer Banken und Bankiers. ℳ 3,80.

Mazeaud, Henri. Le Vote privilégié daus les sociétés de capitaux. Préf. de Georges Cohendy. Paris, Dalloz 1924.

Nordiske Domme i sjøfartsanliggender utg. av Nordisk Skibsrederforening ved J. Jantzen. Aarg. 25, 1924. Kristiania, Aschehoug.

Zivilprozeß usw.

Wenger, Leopold. Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts. München, Hueber. Geb. ℳ 10,—.

Heinsheimer, Karl. Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebrauch bei akademischen Übungen und zum Selbststudium. 6. neubearbeitete Auflage. (Praktika des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Bd. 1.) Berlin, Liebmann. ℳ 3,20.

Strafrecht, Strafprozeß, strafrechtliche Hilfswissenschaften.

Sammlung von Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen. Herausgegeben unter Leitung und Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz. 24. Bd. München, Oldenbourg. ℳ 5,20.

Kohlrausch, Eduard. Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. 20. Auflage. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 12.) Berlin, de Gruyter. Geb. ℳ 7,—.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Stein, Edith. Eine Untersuchung über den Staat. Halle an der Saale, Niemeyer 1924. ℳ 6,—.

Schulze, Georg, und Roth, Walter. Das sächsische Beamtenrecht. Handausgabe, Teil 1. Dresden, Heinrich Geb. ℳ 10,—.

Gewerbe- und Arbeitsrecht.

Ferch, Wilhelm. Die Neuregelung des Schlichtungswesens auf Grund der Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. Oktober 1923 und der hiezu ergangenen Ausführungsverordnungen. Erl. Stuttgart, Heß. ℳ 2,90.

Steuern und Zölle.

Geiler, Karl. Die Industriebelastung. (Münchener juristische Vorträge. H. 5.) München, Hueber. ℳ 1,—.

Flügler, Adolf. Tabak- und Zigarettensteuer. Berlin, Sack. ℳ 3,50.

Kirchenrecht.

Hofmann, August. Das kirchliche Gesetzbuch v. 28. Juni 1917 und das Bayerische Staatskirchenrecht. Zweite, unter Berücksichtigung des neuen Konkordats völlig umgearbeitete Auflage. Würzburg, Becker. ℳ 1,20.

Triebs, Franz. Praktisches Handbuch des geltenden kanon. Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen. Teil 1. Breslau, Schlesische Volkszeitung. Geb. ℳ 10,—.

Völkerrecht.

Martens, G. Fr. et Triepel, Heinrich. Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. 3. série. T. 13. Livr 1. Leipzig, Weicher. GM. 18.—

Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen. Neue durchgesehene Ausgabe in der durch das Londoner Protokoll v. 30. August 1924 revidierten Fassung. Berlin, Hobbing. Geb. ℳ 6,—.

Dölle, Hans. Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zu Frankreich und England. (Abhandlungen der Berliner juristischen Fakultät. H. 1.) Berlin, Springer. GM. 9,60.

Kaufmann, Erich. Studien zum Liquidationsrecht. Berlin, Vahlen. GM. 2,—.

Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Herausgegeben von W. Loewenfeld (u. a.). Teil 1, Nachtrag 2 bearbeitet von Hans Krüger. Berlin, Heymann.

Schücking, Walter. Das Genfer Protokoll. Frankfurt a. M., Frankfurter Societätsdruckerei. GM. 0,75.

Schäfer, Leopold. Die Londoner Amnestievereinbarungen. (Rechtsverträge des Deutschen Reichs. H. 2.) Mannheim, Bensheimer. ℳ 5,—.

Jungmann, Robert. Das internationale Patentrecht. Nachtrag 1 und 2. Berlin, Heymann.

Marck, Albert. Der internationale Rechtsschutz der Patente, Muster, Warenzeichen und des Wettbewerbes. Berlin, Springer. GM. 5,70.

Kunz, Otto. Die internationalen Telegraphen-Unionen. (Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. H. 2.) Stuttgart, Enke. GM. 4,50.

Nörpel, Clemens. Internationales Arbeitsrecht. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. GM. 1,20.

Die internationale Elbschiffahrtsakte. (Zeitfragen der Binnenschiffahrt. H. 14 b.) Duisburg, „Rhein" Verlagsgesellschaft. ℳ 2,—.

Schrifttum des Auslandes.

Mitgeteilt von **Dr. jur. Curt Blaß**, Bibliothekar bei dem Reichsgericht.

Januar—Mai 1925.

Amerika.
(außer Vereinigten Staaten).
Bücher.

Manning, William R. Arbitration treaties among the American nations to the close of the year 1910. New York, Oxford Univ. Press, 1924.

Rauchhaupt, Fr. W. Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas, insbesondere Hispano-Amerikas. Berlin, Sack. GM. 2,30.

Belgien.
Zeitschriften.

La Belgique judiciaire. (Bruxelles, Somercoven.) 83. année. No. 11—14:

Nisot, Le délit d'abandon de famille en droit français.

Coart, Des immeubles exemptés de la contribution foncière.

Revue de droit pénal et de criminologie. (Bruxelles, Gillard.) 5. année. No. 1—3:

Ferri, Les délits involontaires.

Lattes, Criminels par maladie, par anomalie, par invalidité.

Lombroso, Les complications des crimes féminins dans leur rapport avec la psychologie particulière de la femme.

Schuind, Remarques sur le concours d'inIractions.

de Ryckere, Quelques considérations sur le délit de recel.

Revue de droit international et de législation comparée. (Gand et Bruxelles, van Campenhout.) 3. série. T. 5. No. 6:

Erich, Le protocole de Genève.

Adatci, Les „Amendements Japonais" au Protocole de Genève.

Wehberg, Quelques remarques sur le Protocole de Genève.

de Visscher, Le conflit anglo-égyptien et la Société des Nations.

Ruze, L'organisation du statut de la zone de Tanger.

de Stael-Holstein, Le régime scandinave des eaux littérales.

Hostie, La Convention générale des ports maritimes.

Bücher.

Pasquier, Alex. Traité des causes de divorce et de séparation de corps. Bruxelles, Bruylant.

Roussel le Roy, André. L'abrogation de la neutralité de la Belgique ses causes et ses effets. Paris, Les Presses universitaires de France, 1923.

China.
Bücher.

Législation commerciale de la république de Chine. Texte mis à jour au 1er oct. 1923. Pekin, Impr. Na-Che Pao. Fr. 75.—.

Danzig.
Zeitschriften.

Danziger Juristenzeitung. (Danzig, Verlag der Osten.) 4. Jg. Nr. 1—2 in: Der Osten. 7. Jg. Nr. 1/2—4:

v. Staff, Zur deutschen Goldbilanz-Verordnung.

Lewinsky, Das Vorkaufsrecht im Danziger Grundwechselsteuergesetz.

Bücher.

Hammer, Joachim. Das Danziger Aufwertungsgesetz. Mit gemeinverständlichen Erläuterungen, Beispielen und einer Kurstabelle. Danzig, Kafemann. GM. 1,60.

Levesque, Geneviève. La situation internationale de Dantzig. Paris, Pedone. Fr. 25.—.

Finnland.
Zeitschriften.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i Finland. (Helsingfors, Jimelii Arvingars.) 61. årg. H. 1—2:

Hermanson, Finlands självständighet.

Granfelt, J vilken omfattning bör utlänsk i tvistemål given dom tillerkännas rättskraft? Juridiska Föreningens i Finland årsmöte den 18 december 1924.

Kôersner, Förmynderskapslagstiftningen i Finland och Sverige.

Boije, Om brott och återfall i brott.

Stolt, Stabilisering och myntrealisation i Finland ur rättslig synpunkt.

Frankreich.

Zeitschriften.

Les Lois nouvelles. (Paris, Schaffhauser.) 44. année. No. 5:

Savatier, Quelques-uns des embarras d'un agriculteur en face de la loi du 15 déc. 1922 sur les risques professionnels agricoles.

Revue génerale du droit, de la législation et de la jurisprudence en France et à l'étranger. (Paris, de Boccard.) 49. année, Livr. 1:

Perreau, Le conflit des droits naturels et de la loi positive.

Faurey, Le protestantisme français et le mariage.

Bulletin mensuelle de la Société de législation comparée. (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence.) 53. année. No. 10—12:

Bezard-Falgas, De la protection internationale des titres au porteur perdus ou volés.

Solus, Le régime du droit civil en vigueur aux Indes.

Lambert, La spéculation illicite aux Etats-Unis.

Revue historique de droit français et étranger. (Paris, Sirey.) 4. sér., 4. année, No. 1:

Flini aux, Contribution à l'histoire des sources du droit canonique. Les anciennes collections de „Decisiones Rotae Romanae".

Revue critique de législation et de jurisprudence. (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence Pichon et Durand-Auziers). 65. année. No. 1:

Morel, Donations et testaments.

Gutteridge, Le notaire public en Angleterre.

Revue juridique d'Alsace et de Lorraine. (Paris, Schaffhauser.) 6. année. No. 1—3:

Aubéry, La propriété artistique sous le rapport de la protection légale.

Dereux, Les dispositions de la loi locale du 3. mai 1909, rel. à la responsabilité des propriétaires et conducteurs d'automobiles, sont-elles encore en vigeur?

Revue trimestrielle de droit civil. (Paris, Sirey.) 23. année. No 4; 24. année. No. 1:

Chéron, L'organisation judiciaire en Alsace-Lorraine.

Mazeaud, La maxime „Error communis facit jus".

Nogaro, La clause „Payable en or".

Crouzel, La responsabilité du fait des animaux et du fait des choses inanimées hors de la doctrine classique.

Annales de droit commercial. (Paris, Rousseau.) 33. année. No. 3:

Hamel, Observations sur les parts de fondateur.

Drouets, De la lettre d'avis d'arrivée des marchandises en gare sous le nouveau régime de la livaison par chemin de fer.

Revue des sociétés. (Paris, Godde.) 43. année. No. 2:

Auger, La fusion.

Revue du notariat. (Paris, Marchal et Billard.) 66. année. 15. févr., 30. mars, 15. avril:

Sainsot, La donation entre époux de biens à venir par le prodigue, pendant le mariage. Nature de cette donation.

Javon, De la reprise du trousseau et des bijoux de la femme, en cas de dissolution.

Auger, La société à responsabilité limitée. Commentaire de la loi du 7. mars 1925.

Sainson, Tutelle de la mère divorcée. Ouverture au cours d'un second mariage.

Revue de droit maritime comparé. (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence.) T. 8:

Audouin, Gervais et Lieury, Les règles d'York et d'Anvers, 1924.

Lesueur et Lutendu, L'avenir du connaissement „reçu par embarquement".

Jantzen, De la saisie conservatoire des navires en Norvège.

Choteau, Du fondement juridique et de la mezure de la substitution de l'assureur à l'assuré dans les droits et actions de ce dernier contre l'autre du sinistre.

Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger. (Paris, Giard.) 41. année. No. 4; 42. année. No. 1:

Réglade, De la nature juridique des traités internationaux et du sens de la distinction des traités-lois et des traités-contrats.

Bonnard, Notions générales sur les attributions et les fonctions de l'Etat et sur les services publics.

Revue d'histoire diplomatique. (Paris, Picard.) 38. année. No. 4; 39. année. No. 2:

Picavet, Etat de paix et état de guerre au temps de Louis XIV. (1661—1715).

Dupuis, Le français langue diplomatique moderne.

Journal du droit international. (Paris, Marchal et Billard.) 52. année. Livr. 1:

Weiss, La Société des nations et le développement du droit international privé.

Ripert, L'organisation des communications et du transit et la Société des nations.

Mestre, L'énergie hydro-électrique et la Société des nations.

Travers, La Cour permanente de justice internationale et les intérêts privés.

Picard, Le problème des doubles impôts devant la Société des nations et la Chambre de commerce internationale.

Lampué, De la nationalité des habitants des pays à mandat de la Société des nations.

Nast, L'introduction des lois civiles et commerciales françaises en Alsace et Lorraine.

Revue de droit international privé. (Paris, Sirey.) 19. année. No. 4:

Donnedieu de Vabres, La communauté internationale en droit pénal et les limites que lui impose le particularisme des Etats.

Archambault, La jurisprudence des tribunaux arbitraux mixtes sur les comptes-courants.

Bücher.

Colin, Paul. Codes et lois pour la France l'Algérie et les colonies. 20. éd. Lois et décrets. Paris, Marchal et Billard.

Cornil, Georges. Le droit privé. Essai de sociologie juridique simplifiée. (Collection internat. des juristes populaires. 2.) Paris, Giard, 1924.

Bonnecase, Julien. L'école de l'exégèse en droit civil. 2. éd. entièrement revue et augmentée. (Bibliothèque de l'histoire du droit et des institutions. T. 19.) Paris, de Boccard, 1924.

Baudry-Lacantinerie, G. Traité théorique et pratique de droit civil. Suppl. par Julien Bonnecase. T. 2. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. Fr. 30.—.

Demogue, René. Traité des obligations en général. I. Sources des obligations (Suite et fin). T. 5. Paris, Rousseau. Fr. 30.—.

Carpentier, Etienne. Code métropolitain de l'expropriation pour cause d'utilité publique et de l'aménagement, de l'extension et de l'embellissement des villes. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. Fr. 7.—

Perret, André. Les ius altius tollendi. Paris, Les Presses universitaires de France, 1924.

Boissière Gustave. La compagnie des agents de change et le marché officiel à la bourse de Paris. 2. éd. Paris, Rousseau. Fr. 35.—.

Garraud, R. Traité théorique et pratique du droit pénal français. 3. éd. T. 5. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. Fr. 30.—.

Verger, Henri. L'évolution des idées médicales sur la responsabilité des délinquants. Paris, Flammarion, 1923, Fr. 7.—.

Politis, N. La Justice internationale. Paris, Hachette, 1924.

Fauchille, Paul. Traité de droit international public. 8. éd. entièrement refondue, complétée et mise au courant, du Manuel de droit internat. public de Henry Bonfils. T. 1. P. 2. Paris, Rousseau, 1925.

Engeström, E. Maxson. Les Changements de nationalité d'après les traités de paix de 1919—1920. Paris, Pedone, 1923.

Krstitsch, Dragolioub. Les minorités, l'Etat et la communauté internationale. Paris, Rousseau. Fr. 20.—.

Lamas, Carlos Saavedra. Traités internationaux de type social. Paris, Pedone. Fr. 50.—.

Ebray, Alcide. La paix malpropre (Versailles). Pour la réconciliation par la vérité. Milano, Unitas, 1924. Fr. 35.—.

Lucien-Graux. Histoire des violations du traité de paix. T. 3. Paris, Crès. Fr. 12.—.

Lepargneur, Jean. La déchéance du droit à indemnité de dommages de guerre. (Univ. de Paris. Travaux de la conférence de droit pénal de la faculté de droit. No. 19.) Paris, Libr. de la Soc. du Recueil Sirey. Fr. 36.—.

Pillet, Antoine. Traité pratique de droit international privé. T. 2. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey. Fr. 65.—.

Surville, F. Cours élémentaire de droit internat. privé. 7. éd. Paris, Rousseau.

Großbritannien.

Zeitschriften.

The Juridical Review. (Edinburgh and London, Green & son.) Vol. 37. No. 1:

Aitken, The carriage of goods by sea act, 1924.

Valentine, Doubts regarding the foundations of jurisprudence.

The Journal of comparative legislation and internat. law. (London, Society of Comparative Legislation.) Ser. 3. Vol. 7. Part. 1:

Sibley, The story of the Manilla Ransom and Britain's debt to the United States. The Uniform Illegitimacy Act and the present status of illegitimate children.

Crane, The nationality of married women.

Rogers, The proposal for scientific copyright, with the literary parallel.

Latey, The law of aviation.

Bücher.

Holdsworth, W. S. A history of English law. Vol. 6. London, Methuen.

Kuhn, Arthur K. Principes de droit anglo-américain. Droit privé et procédure. Trad. en collaboration avec l'auteur par Max Petitpierre. Paris, Libr. gén. de droit et de jurisprud. 1924. M. 6.—.

Smith, James Walter. A Handy Book on the law of master and servant, employer, and employed, chiefly as regards their civil rights. Rev. by George Frederick Emery. London, Wilson.

Jenks, Edward. A digest of English civil law. 2. ed. Vol. 1. 2. London, Butterworth, 1921.

Anson, Sir William R. Principles of the English law of contract and of agency in its relation to contract. 16. ed. by Maurice L. Gwyer. Oxford, Clarendon Press, 1923.

Davis, C. Tindale, and Johnston, J. R. J. The Bankruptcy Act, 1914, and the deeds of arrangement act, 1914 ... with a commentary. 8. ed. of the original commentary bei Chalmers and Edwin Hough. London, Waterlow, 1923.

Stevens' Elements of mercantile law. 7. ed. By Herbert Jacobs. London, Butterworth.

Varley, F. J. Rules and regulations of the stock exchange. With notes and references to decided cases. London, Wilson.

Simonson, Paul F. The Law rel. to the reduction of the share capital of joint stock companies registered under the companies acts or the copanies consolidation act, 1908. Together with forms and precedents. 2. ed. London, Wilson. Sweet & Maxwell, 1924.

Singer, J. C. Lectures on bills of lading. London, Witherby.

Chalmers, Sir M. D., and Archibald, J. G. The marine insurance act, 1906. 3. ed. London, Butterworth, 1922.

Moore, Hubert Stuart, and Duncan, Norman. The rules of the road at sea. 4. ed. London, Potter, 1922.

Cole, Sanford D. The Hague Rules explained being the carriage of goods by sea act, 1924. With introd., notes, and appendices. London, Wilson, 1924.

Kenny, Courtney Stanhope. Outlines of criminal law. Based on lectures delivered in the Univ. of Cambridge. 11. ed. Cambridge, Univ. Press.

Holdsworth, W. S. The Influence of the legal profession on the growth of the English constitution. Being the Creighton lecture delivered on 1st Dec. 1924. Oxford, Clarendon Press, 1924.

Bühler, Ottomar. Die englische Einkommensteuer. Ihr heutiger Stand und ihre Handhabung im Vergleich mit der deutschen Einkommenbesteuerung. (Veröffentlichungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. H. 1.) Berlin, Heymann. GM. 1,60.

Burns, C. Deslisle. A short history of international intercourse. London, Allen & Unwin. 3 s. 6 d.

Williams, Roth. The league, the protocole, and the empire. London, Allen & Unwin. 5 s.

Hall, J. A. The Law of naval warfare. 2. ed. rev. and enlarged. London, Chapman and Hall, 1921.

Hall, William Edward. A Treatise on international law. 8. ed. Ed. by A. Pearce Higgins. Oxford, Clarendon Press, 1924.

Italien.

Zeitschriften.

Il Foro delle nuove provincie. (Padova, La Citotipo.) 4. anno. No. 1—3:

Gaetano, Problemi giuridici nei rapporti tra Fiume e la Jugoslavia. L'esecutorietà dei provvedimenti cautelativi ed esecuzionali.

Rivista di diritto civile. (Milano, Società Editrice Libraria.) Anno XVI. No. 5—6:

Stolfi, La successione dei non concepiti.

Paola, Arbitrato con foglio in bianco.

Terranova, La validità della clausola: „si sine liberis decesserit“ nella disposizione testamentaria.

Rivista del diritto commerciale. (Torino, Unione tipografico-editrice torinese.) 1924. No. 11—12:

Brunetti, La teoria del contratto di noleggio.

Mazzone, La natura giuridica delle azioni di godimento.

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza. (Roma, Amministrazione della Rivista pender.) Vol. 101. Fasc. 1—4:

Cordova, Il nuovo disegno di legge sulla stampa.

Mirto, Oggetto e limiti negli studi del diritto penale.

Lucchini, Sul progetto di codice penale polacco.

Manci, La volontà nella legge penale.

Marsich, Appunti sulla querela.
Pagani, I libri del commerciante nella bancarotta fraudolenta.

La Scuola positiva. (Milano, Vallardi.) N. S. 4. anno. No. 10—12:

Levi, I decreti-legge in rapporto al diritto penale.
Arnò, L'elaborazione della teorica del furto nella scuola serviana.
Longhi, L'ordinanza penale interdittiva.

Bücher.

Das neue Privatangestelltengesetz. Meran, Pötzelberger. L. 1,—.
Gemma, Scipione. Appunti di diritto internazionale. Diritto pubblico. Bologna, Zanichelli, 1923. L. 37.50.

Niederlande.

Zeitschriften.

Rechtsgeleerd Magazijn. (Haarlem, Erven F. Bonn.) 43. jaarg. Afl. 6; 44. jaarg. Afl. 1—2:

v. Heynsbergen, Viglins van Aytta.
Vrij, De Nederlandsche handelmaatschappij en de ontwikkeling van ons vennootschapsrecht.
van Praag, Cassatie wegens verkeerde toepassing of schending der wet.
Rink, De burenweg.
Drucker, Bescherming van wetenschappelijken eigendom.

Themis. ('s-Gravenhage, Belinfante.) 86. Deel Stuk 1—2:

de Vries, Bijdrage tot de staatskundige geschiedenis der arbeidswetgeving in Nederland.
van Heijnsbergen, De Tiroolsche strafwet van 1400.
van Kol, Het privaatrecht in Andorra.
van Praag, Publiek- en privaatrecht.

Tijdschrift voor strafrecht. (Leiden, Brill.) Deel 35. afl. 1:

Riphagen, Art. 161 bis van het Wetboek van Strafrecht voor Nederlandsch-Indië.
Bromberg, De taak van den psychiater in het strafproces.
van Heijnsbergen, De vergeldingsleer.
Simons, Een nieuw leerboek van Nederlandsch strafrecht.

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. (Harlem, Tjeenk Willink & fils; La Haye, M. Nijhoff.) T. 12. 1:

Pache, La législation de la Lettonie.

Bücher.

Heijnsbergen, P. van. De pijnbank in de Nederlanden. Groningen, Noordhoff. Geb. fl. 3.50.
Grotius, Annuaire internat. pour l'année 1925. La Haye, Nijhoff. Geb. 16 Guld.
Weiss, A propos du 3e centenaire de l'œuvre de Grotius.
Kramers, Les Pays-Bas et le régime des capitulations en Turquie.
Kikkert, L'acte pour la navigation du Rhin en rapport avec l'occupation de la Ruhr.
Jitta, Nation et individu.
Ter Meulen, La Bibliothèque du Palais de la paix.
Kluyver, La Hollande, membre de la Société des nations.
Bosmans, Le règlement pacifique des différends des Pays-Bas.

Österreich.

Zeitschriften.

Gerichtszeitung. (Wien, Manz.) 76. Jg. Nr. 1—5:

Kafka, Das tschechoslowakische Ehescheidungs- und Ehetrennungsrecht.
Lenhoff, Richtlinien einer Eherechtsreform.
Satter, Entwicklungsstufen des Ehescheidungsrechtes.
Ohmeyer, Die Erkenntnis des Oberlandesgerichtes nach § 33 WAG.
Fried, Zur Lehre von der Rangordnung für die Verpfändung.
Klärmann, Die Abstimmung als rechtliche Tatsache.
Handl, Wohnverhältnisse auf familienrechtlicher Grundlage.
Adler, Die Generalklausel (§ 1) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
Lelewer, Die Bedeutung der in dem Judikatenbuch und der in dem Spruchrepertorium des k. k. Obersten Gerichtshofes eingetragenen Rechtssätze für den Obersten Gerichtshof der Republik Österreich.
Pietsch, Die strafrechtlichen Beziehungen des Schieß- und Sprengmittel-Monopolgesetzes.
Wahle, Die Schiedsgerichtsbarkeit im Entwurf eines Goldbilanzengesetzes.
Schneider, Ist Streik ein Entlassungsgrund?
Coulon, D. Mißbrauch des Ablehnungsrechtes.
Hellmer, D. Prozeßnot.
Finkler, Ist Fruchtabtreibung nach österreichischem Rechte strafbar?
Coulon, Die gefährdete Rechtseinheit.
Gutmann, Die Anwendung der Ausgleichs- und der Konkursordnung.
Fischer-Colbrie, Über die Geltendmachung beschränkter Haftung seitens des Erben nach österreichischem Rechte.
Klar, Kündigungsgründe, deren Gebrauch in einer früheren Kündigung versäumt wurde, können in einer späteren Kündigung geltend gemacht werden.

Gerichtshalle. (Wien, Breitenstein.) 68. Jg. H. 12, 69. Jg. H. 1:

Weisl, Internationale Rechtsschutz- und Hilfsverträge.
Beth, Eherechtsreform.
Ettinger, Der oberste Richter Österreichs über Aufwertung.

Juristische Blätter. (Wien, Juristische Blätter, G. m. b. H.) 54. Jg. Nr. 1—4, 7—10:

Bum, Bankaufsicht.
Handl, Teilkündigung.
Steinwenter, Die Frage der Rechtskraft im einigungsamtlichen Verfahren.
Bum, Studien zu dem Entwurf des Goldbilanzengesetzes.
Ehrenzweig, Leibrentenversicherung und Aufwertung.
Loeb, Der Goldbilanzierungs-Gesetzentwurf.
Bum, Zur Prozeßbeschleunigungs-Novelle.
Hecht, Gedanken über die Gültigkeit der Dispensehe.
Freundlich, Die Bewertung der Portefeuilleaktien in der Golderöffnungsbilanz.
Hauenschild, Nochmals Leibrentenversicherung und Aufwertung.
Merkl, Das Naturschutzgesetz. Eine Entgegnung.
— Festbeilage:
Waber, Zur Feier des 75 jährigen Bestandes der Wiener Rechtsanwaltskammer.
Bachrach, Die Advokatur als Kunst.
Ullmann, Die Rechtsanwaltschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zentralblatt für die juristische Praxis. (Wien, Perles.) 42. Jg. H. 10—12:

Geller, Die räuberische Seisachtheia der Gegenwart ein „Gesetzesbefehl"?
Burkart, Ehetrennung und der Staatsvertrag von St. Germain.
Klein, Eine internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft.
Meister, Über den juristischen Begriff der Krankheit.

Österreichische Richterzeitung. (Wien, Perles.) 18. Jg. Nr. 4:

Prodinger, Richterliches Ermessen.

Die Rechtsprechung. (Wien, Verband österreichischer Banken und Bankiers.) 7. Jg. Nr. 3:

Verdroß, D. Die tschechoslowakische Judikatur über das Verhältnis der Bodengesetze zu den Friedensverträgen.

Friedensrecht. (Wien, Verband österreichischer Banken und Bankiers.) 4. Jahr. Nr. 3/4:

Blühdorn, D. Rechtssätze der Gemischten Schiedsgerichte III.

Bücher.

Geller, Leo. Theoretisch-praktischer Kommentar zum allgemeinen BGB. nebst den einschlägigen Nebengesetzen. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky. 1924. GM. 9,60.

Altmann, Ludw., Jacob, Siegfr., und Weiser, Max. Das österreichische Handels-, Wechsel- und Scheckrecht. (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. H. 207.) Wien, Verlag der österreichischen Staatsdruckerei. österr. Schill. 34,—.

Baß, Walter, und Saxl, Erich. Die österreichische Bank- u. Börsengesetzgebung. Bd. 1, 2. Wien, Manz. GM. 24,—.

Huber, Arthur. Die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit durch das Notverordnungsrecht des Bundes. Bern, Haupt. GM. 6,40.

Roller, Julius. Geldentwertung, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Wien (Krystall-Verlag.) 1924. GM. 1,20.

Kerschagl, Rich. Das österreichische Schillingsgesetz. Berlin, Spaeth & Linde. GM. 2,10.

Frankl, Georg, Heller, Michael, und Heller, Ludwig. Das Verfahren außer Streitsachen. (Archiv der neuen Gesetzgebung. Bd. 1.) Wien, Breitenstein 1924. GM. 2,—.

Mittler, Hans. Der neue Rechtsanwaltstarif. Bundesgesetz vom 4. Juni 1923, BGBl. Nr. 305, und Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. April 1924, BGBl. Nr. 121. (Archiv der Neuen Gesetzgebung. Bd. 4 und 5.) Wien, Breitenstein. GM. 4,—.

Die Fruchtabtreibung. Verhandlung im Vereine der Ärzte von Steiermark über den § 144 (Strafgesetz). Graz, Leuschner & Lubensky. GM. 5,—.

Spiz, Ernst. Du gehst vorbei. Bericht über die Verhältnisse in österreichischen Gefängnissen. Wien, Malik-Verlag. GM. 2,—.

Adler, Em. Betriebsrätegesetz mit Anmerkungen. 2. vermehrte Auflage. (Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich. Bd. 5, H. 1.) Wien, Wiener Volksbuchhandlung.

Adamovich, Ludw., und Froehlich, Georg. Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder. (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. H. 212.) Wien, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei. Öst. Schill. 24,—.

Polen.

Bücher.

Przybylski, Zygmunt. Wojewodschaft Schlesien (Verfassungsgesetze, Gerichtswesen, einige andere Gesetze und Verordnungen). Wydawnictwa ministerstwa sprawiedliwości zbioru ustaw ziem zachodnich. Tom 9. Warszawa. 1922.

Das Mieterschutzgesetz für die Wojewodschaft Schlesien. Gültig vom 1. Jan. 1925. Katowice, Kattowitzer Buchdruckerei- und Verlags-Sp. GM. 0,80.

Die Aufwertungsverordnung. Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Mai 1924. Ins Deutsche übertragen und bearbeitet von Wilh. Spitzer. 4. Auflage. Bydgoszcz, Dittmann. GM. 1,—.

Scheckrecht der Republik Polen. (Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten. Schriftenfolge „Osteuropäischer Aufbau“. H. 8.) Königsberg i. Pr., Verlag der Deutschen Ostmesse. GM. 0,25.

Wechselordnung der Republik Polen. (Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten. Schriftenfolge „Osteuropäischer Aufbau“. H. 7.) Königsberg i. Pr., Verlag der Deutschen Ostmesse. GM. 0,50.

Ustav graždanskago sudoproizvodstva i položenie o notarial' noj casti. Berlin, „Slowo“ (Verlagsges.). 1924. (Zivilprozeßordnung.) M. 6.30.

Ustav ugolovnago sudoproizvodstva. Berlin, „Slowo“ (Verlagsges.). 1924. (Strafprozeßordnung.) M. 4.20.

Das polnische Einkommensteuergesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Jan. nebst Ausführungsbestimmungen vom 15. Febr. 1924 und Valorisierungsbestimmungen vom 15. Febr. und vom 14. März 1924. 2. ergänzte Auflage. Kattowitz, Kattowitzer Buchdruckerei. GM. 5,60.

Rußland.

Bücher.

Les Codes de la Russie soviétique. 1. Code de la famille trad. par Jules Patouillet. Code civil trad. par Jules Patouillet et Raoul Dufour. (Bibliothèque de l'Institut de droit comp. de Lyon. T. 9.) Paris, Giard.

Markow, Alexis. Der gewerbliche Rechtsschutz in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Rußland). (Osteuropäischer Aufbau, H. 6.) Königsberg i. Pr., Verlag der Deutschen Ostmesse. GM. 1,—.

Freund, Heinr. Der gewerbliche Rechtsschutz in der Sowjetunion. Ostwelt-Bücherei. Bd. 2. Berlin, Ostweltverlag. GM. 1,—.

Heifetz, J. J. Das neue russische Patentgesetz. Berlin, Krayn. GM. 5,—.

Langhans, Manfred. Vom Absolutismus zum Rätefreistaat. Die wichtigsten Züge des russischen Staatsrechts. Anhang. Die russische Bundesverfassung vom 6. Juli 1923. Leipzig, Hirschfeld. GM. 6,—.

Das Recht der Ausländer in der Union der SSR. (Rußland und Asien. Richters Russische Monographien. Herausgegeben von Georg Cleinow. Bd. 2.) Erfurt, Richter. ℳ 5,—.

Schweiz.

Zeitschriften.

Schweizerische Juristenzeitung. (Zürich, Schultheß & Co.) 21. Jg. H. 13—21:

Rommel, Das Interesse in der Schadenversicherung.

Boller, Pensionsauskauf und Abfindung im Militärversicherungsrecht.

Krafft, Le droit de vote des Suisses à l'étranger.

Schönenberger, Zur Interpretation des Art. III SchKG. betreffend privilegierte Anschlußpfändung.

Hafter, Das neue Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg.

Kaufmann, Die Nichtvollstreckung schweizerischer Zivilurteile in Deutschland.

Gautschi, Für freie Beweislastverteilung.

Röthlisberger, Schweizerisches Photographenrecht.

Bader, Bemerkungen zur Zufallshaftung.

Reichel, Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland.

Wieland, Wer trägt die Gefahr der Fälschung eines Schecks, wenn weder den Aussteller noch den Bezogenen eine Schuld trifft?

Gutzwiller, Das neue russische Zivilrecht.

Burckhardt, Auslegung und Revision des Art. 34ter der Schweizerischen Bundesverfassung.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. (Basel, Helbing & Lichtenhahn.) N. F. 44. Bd. H. 1—2:

Baumgarten, Das Wesen der Strafrechtswissenschaft.

Schindler, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz.

Schultheß, Die Verpflichtung des Bürgen nach schweizerischem Recht.

Giorgio, Die Rechtsstellung der Frau in der schweizerischen Sozialversicherung.

Boller, Über die Auslegung des Begriffs „Krankheit“ durch das Eidgenössische Versicherungsgericht und einige in der Praxis entstehende Schwierigkeiten.

Fick, Die „Clausula“ und die „Aufwertung“ nach schweizerischem Recht.

Haab, Einige Probleme der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Baumgarten, Leonard Nelsons Rechtslehre und das Naturrecht der Aufklärung.

Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. (Basel, Helbing & Lichtenhahn.) 1924. H. 1:

v. Overbeck, Der Schutz des Berufsgeheimnisses.
Bossi, Protezione del segreto professionale.
Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.
Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé.

Le Droit d'auteur. (Berne, Bureau international de l'union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.) 38. année. No. 2. 4:

Droit d'auteur et radiophonie.
Tolstio et le droit d'auteur.
De Wolf, La Guerre mondiale et son influence sur les rapports, en matière de droit d'auteur, avec l'Allemagne, l'Autriche et la Hongrie.

La Propriété industrielle. (Berne, Bureau international de la propriété industrielle.) 41. année. No. 2—4:

L'usage frauduleux de marques de fabrique ou de commerce et la Convention d'Union.
Les mesures conservatoires prévues par les lois des divers pays en matière de contrefaçon de marques, de fausses indications de provenance et de concurrence déloyale et l'art. 9 de la Convention d'Union. Annexe: Tableau...
La protection des marques de fabrique et la juridiction consulaire (à propos du quatrième vœu adopté á Washington).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. (Bern, Stämpfli.) 38. Jg. H. 1—2:

Exner, Die psychologische Einteilung der Verbrecher.
Stooß, Die sichernden Maßnahmen des deutschen Strafgesetzentwurfes.
Zürcher, Das Inserat und seine Strafbarkeit.
Stämpfli, Das revidierte Sprengstoffgesetz.

Revue de droit international de sciences diplomatiques, politiques et sociales. (Genève, Sottile.) 3. année. No. 1:

Politis, La prescription libératoire en droit international.
Strupp, Le différend gréco-turc sur l'éloignement du Patriarche de Constantinople.
Neumeyer, Les unions internationales.
Montluc, Le désarmement.
Sandorfi, La situation du droit aérien en Hongrie.

Bücher.

Schneider, G. Aargauisches Rechtsbuch mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Zivilrechts. Herausgegeben mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen. 4. Auflage. Bd. 1/2. Zürich, Grethlein. GM. 34,—.
Schönberg, S. Zehn Jahre schweizerisches Zivilgesetzbuch. Die Grundbuchpraxis. Aarau, Sauerländer. Fr. 7,—.
Vollenweider, Jacques. Etude sur les droits distincts et permanents en droit civil suisse. Lausanne, impr. La Concorde.
Walder, Hermann. Die Praxis des Bauhandwerkerpfandrechts. Eine gemeinverständliche Darstellung unter Berücksichtigung sämtlicher publizierter gerichtlicher Entscheidungen aus den Jahren 1912—1924. Zürich, Rascher. GM. 1,60.
Ith, Arnold. Die Pflichtaktien des Verwaltungsrates nach schweizerischem Recht. Zürich, Schultheß 1924.
Petitpierre, Max. La Reconnaissance et l'exécution des jugements civils étrangers en Suisse. Paris, Libr. gén. de droit et de jurisprudence.
Born, Hans. Einigungsämter und Schiedsgerichte in der Schweiz. Bern, Haupt. GM. 4,50.
Hafner, Karl, und Zürcher, Emil. Schweizerische Gefängniskunde. Bern, Stämpfli. Fr. 10,—.
Sauser-Hall, Georges. Les Traités de paix et les droits privés des neutres. Lausanne, Payot, 1924.
Waldkirch, E. v. Art. 435 des Versailler Vertrages in seiner rechtlichen Bedeutung für die dauernde Neutralität der Schweiz, der Neutralisation Nordsavoyens, der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex. Aarau, Sauerländer. Fr. 3,—.
Union interparlementaire. Compte rendue de la XXII. conférence tenue à Berne et Genève du 22 au 28 août 1924 publié par le Bureau interparlementaire. Lausanne, Payot.
Homberger, A. Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. N. F. H. 5.) Bern, Stämpfli. Fr. 3,—.

Skandinavien.

Zeitschriften.

Tidsskrift for retsvidenskap. (Oslo, Aschehoug.) 38. Aarg. H. 1:

Kjerschow, Forslaget til svensk straffelov.
Jørgensen, Om Løfter, hvis Indhold delvis beror paa Løftegiverens egen Bestemmelse.
Stiernstedt, Några ord om responsaverksamheten i de nordiska länderna, närmast Sverige.

Juridisk Tidsskrift. (Kjøbenhavn og Kristiania, Juridisk Tidsskrifts Forlag.) 10. Aarg. No. 11—12:

Cohn, Berigelseskravet i Dansk Ret.

Svensk Juristtidning. (Stockholm, A.-B. Nordiska Bokhandeln.) 10. årg. H. 1—2:

Ekeberg, Om testamentsvittnen.
Schlyter, Askims domsagas tingsordning.
Björling, Svensk författningssamling 100 år.
Wetter, Anm. av Stjernberg, Kommentar till strafflagen kap. 17—18.
Thulin, Anm. av Almquist, Det processuella förfarandet vid ägotvist.
Dahl, Dansk litteratur 1923.
Fehr, Mäklarens rättsliga ställning.
Söderqvist, Lex contractus och forum contractus.
Ekeberg, Anm. av. Bentzon, Familieretten I.
Hagströmer, Den nya medborgarskapslagen.
Bendz, Den nya lagen om panträtt i spannmål.
Hvidt, Den danske straffeloosreform.

Nytt Juridiskt Arkiv. (Stockholm, Svensk Förfallingssamlings Expedition.) Avd. 2. Årg. 49. H. 4:

Översikt av de vid 1924 års riksdag behandlade ärenden, i vilka lagutskott meddelat utlåtande, ävensom redogörelse för vissa av andra utskott behandlade lagfrågor.

Bücher.

Lassen, Jul. Udvalgte afhandlinger. Udg. af Frantz Dahl. København, Gad.
Kruse, Vinding. Tinglysning samt nogle spørgsmaal i vor realkredit. København, M. P. Madsens boghandel.

Spanien.

Bücher.

Anuario de historia del derecho español. T. 1. Madrid, Tipogr. de la „Revista de Archivos", 1924.
Keniston, Hayward. Fuero de Guadalajara (1219). (Elliott Monographs. 16.) Princeton, N. J., Princeton Univ. Press, 1924.
Benito y Endara, Lorenzo. La conferencia internacional de derecho marítimo de Bruselas. 1922. (Publicaciones de la Real Academia de jurisprudencia y legislación. 68.) Madrid, Editorial Reus, 1924.

Südslawien.

Bücher.

Recueil des lois, contrats et conventions rel. aux emprunts consolidés du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes. 3. éd. Belgrade, Impr. „Mlada Srbija", 1924. M. 12.—.

Tschechoslowakei.

Zeitschriften.

Juristenzeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik. (Brünn, Rohrer.) 6. Jg. Nr. 1—9:

Grohmann, Handelsgesetzbuch und allgemeines BGB.
Rauchberg, Zur Lehre von der Rechtskraft der Verwaltungsakte.
Weiß, Zusammentreffen der Schadenersatzklage mit der Negatorienklage.
Fux, Die privatrechtlichen Normen der neuen Bankgesetze. (1. Das Bankdepotgesetz.)
Prochaska, Die Absonderungsrechte im Ausgleichsverfahren.
Melzer, Unstimmigkeiten in dem Gesetze über die Aufhebung der Fideikommisse.
Reißig, Zur Aufhebung der Fideikommisse.
Hogenauer, Wesenlose Klagebeantwortung.
Eisinger, Rechtsmittel gegen prozeßwidrige Entscheidungen.
Klang, Die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.
Neubauer, Quousque tandem?
Grohmann, Einheitliche Kodifikation des Arbeitsrechtes.
Hexner, Äußere Rechtsquellen des Dienstvertragsrechtes in der Slowakei.
Prochaska, Die Änderungen der Mieterschutzgesetzgebung.
Melzer, Noch einige Worte zur Aufhebung der Fideikommisse.

Prager juristische Zeitschrift. (Prag, Haase.) 4. Jg. Nr. 12, 5. Jg. Nr. 1—3:

Abel, Bemerkungen zum Entwurf des tschechoslowakischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
Kornel, Ist der Nachweis der Bevollmächtigung im Exekutionsverfahren notwendig?
Grohmann, Gericht oder Verwaltungsbehörde?
Kulbrich, Widerspruch zwischen § 1096 und § 1106 des Entwurfs zur Revision des allgemeinen BGB.
Verdroß, Die völkerrechtliche Stellung des ausländischen Privateigentums.
Bach, Bemerkungen zum Mieterschutzgesetz.
Daninger, Die volle Berufung im zivilrechtlichen Verfahren.
Reuter, Miete und Pacht.
Katzer, Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiedskommissionen nach dem Betriebsausschüssegesetze.
Rudolf, Einige Gedanken über das Bankiergesetz.
Kornel, Zur Praxis der Klagen durch §§ 35, 36, E.-O.
Hofmannsthal, Der österreichische Goldbilanzentwurf.

[Nebst] **Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift.** 4. Jg. H. 4, 5. Jg. H. 1:

Rauchberg, Das Genfer Friedensprotokoll.
Brockhausen, Die österreichische Verwaltungsreform.
Loewenfeld, Der Rechtsschutz der Minoritäten vor dem Völkerbunde.
Eisinger, Vom zivilprozessualen Revisionsgrunde der „Aktenwidrigkeit".
Reinold, Der Wahrheitsbeweis und seine Ausgestaltung.
Englis, Wirtschaftstheorie und Psychologie.
Mayr, Schutz des wissenschaftlichen Eigentums.
Brockhausen, Die österreichische Verwaltungsreform.

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung. (Prag, Mercy.) 6. Jg. Nr. 24:

Korkisch, Bemerkungen zum Sozialversicherungsgesetz.

Bücher.

Singer, Josef. Das in der Slowakei geltende Recht. Nach dem System des in der tschechoslowakischen Republik geltenden ehemaligen österreichischen Rechtes dargestellt. Teil 2. (Prager Archiv. Gesetzausgabe.) Prag, Mercy. GM. 4,—.
Das Bürgerliche Gesetzbuch für die Tschechoslowakische Republik. Übersetzung des Entwurfes der Kommission für die Revision des ABGB. Herausgegeben vom Justizministerium der Tschechoslowakischen Republik. Reichenbach i. B., Stiepel. GM. 22,—.
Prochaska, Edmund. Die Ehereformgesetzgebung der tschechoslowakischen Republik. Reichenberg, Stiepel. Kč. 15,—.
Magerstein, Willy. Aufhebung der Fideikommisse (Gesetz vom 3. Juli 1924, Sammlung Nr. 179. Kundgemacht am 14. Aug. 1924). Prag, Selbstverlag. GM. 1,50.
Gans, Paul, und Kafka, Paul. Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Zivilsachen. Jg. 1922. Bd. 1. H. 1. Reichenberg, Stiepel. Kč. 18,—.
Sammlung der Rechtssätze der obersten Gerichte. Oberstes Gericht. Rechtssätze in Strafsachen. Bd. 2. Bearbeitet von Eduard Kleinschnitz. Brünn, Rohrer. Kč. 16,—.
Kloubek, Wilh. Die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht in der tschechoslowakischen Republik. (Stiepels Gesetzsammlung des Tschechoslowakischen Staates. Folge 41.) Reichenberg, Stiepel. GM. 3,—.
Flanz, Arthur. Die neuen Beamtengesetze. (Stiepels Textausgaben tschechoslowakischer Gesetze. 3. Folge.) Reichenberg, Stiepel. Kč. 8,50.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zeitschriften.

Harvard Law Review. (Norwood, Mass., U. S. A., The Harvard Law Review Association.) 38. Vol. No. 3—5:

Beale, The progress of the law.
Dickinson, Is the crime of piracy obsolete?
Warren, Husband's right to wife's services.
Wiel, Administrative finality.
Neilson, Custom and the common law in Kent.
Warren, Federal criminal laws and the State Courts.
Hayes, Private claims against foreign.

American maritime cases. (Baltimore, American Maritime Cases, Inc.) 1925. No. 1:

Burnham, Vessel documenting and conveyancing law and the necessity of revision.

Bücher.

Macgillivray, E. J. Copyright cases. 1923/24. London. The Publishers' Association. 1924. sh. 10.—.
Braun, Fernand. Le régime des sociétés par actions aux Etats-Unis. Paris, Rousseau. Fr. 25.—.
Black, Henry Campbell. Handbook of the law and practice in bankruptcy. St. Paul, West Publishing Co., 1924.
King, Veronica. Problems of modern american crime. London, Heath Cranton limited, 1924. 12 sh. 6 d.
Burgess, John W. Recent changes in American constitutional theory. New York, Columbia Univ. Press, 1923.
Lorenzen, Ernest G. Cases on the conflict of laws selected from decisions of English and American courts. (American Casebook Series.) 2. ed. St. Paul, West Publishing Co., 1924.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maaßenstraße 27. (Fernsprecher: Nollendorf 6330).
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.